Die Umschau

auf dem

Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens

(VII. Jahrgang.)

1888.

Minden i. W.
Druck und Verlag von Eugen Schneider.

Städtische
Schlossbücherei
Mannheim

Inhalt des VII. Jahrgangs 1888.

I. Chronologisches Register.

der amtlichen Bekanntmachungen, Gerichts-Erkenntnisse ꝛc. ꝛc.

a) Bundesrathbeschlüsse.

1887. Seite.

8. Juni. Neues Conten-Regulativ, Aenderungen des Waaren-Verzeichnisses, Anspruch auf die niedrigeren Zollsätze, Terminpreise für Roggen 3
15. Dez. Landwirthschaftliche Preßhefebrennereien, Denaturirung von Branntwein und Terminhandel mit Branntwein. 3
Berechtigungsscheine, Sommerbetrieb, Benutzung von Centesimalwagen, Maischraumsteuer oder Zuschlag zur Verbrauchsabgabe 4/5
Vergütung für Erhebung der Branntweinsteuer . . . 34
19. Dez. Abänderungsbeschlüsse zu den Ausführungsbestimmungen des neuen Branntweinsteuergesetzes . 19

1888.

26. Jan. Theilungsläger für Spirituosen und Tarasätze für Cigarretten 34
31. Jan. Abfertigung des auf Landstraßen eingehenden Dachschiefers 34
2. Febr. Privattransitlager für mineralische Schmiere. 54
23. Febr. Die Ausführung der §§ 12 und 13 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 53
21. März. Abänderung des Wortlauts im § 7 der Bestimmungen über die Tara 65
26. März. 12. April und 3. Mai. Inkrafttreten des Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses für Massengüter, ferner Zollfreiheit für Ausstattungsgegenstände und das hierbei vorgezeichnete Verfahren 90
28. März. Abänderungen in den Tarasätzen . . . 58
1. April. Berechnung des Durchschnittes des an einem Tage bemaischten Bottichraumes 58
17. Mai. Erleichterung für die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von Massengütern, ferner zollfreie Ablassung von Stahlmatratzen, Destillir-Apparaten zur Herstellung von Trinkwasser aus Seewasser und von umsponnenem Kupferdraht für Beleuchtungsanlagen 102
7. Juni. Besteuerung der Abläufe der Zuckerfabrikation 102
23. Juni. Zuständigkeit der obersten Landes-Finanzbehörde vom 5. Juli ab 118
28. Juni. Abgabenfreie Verabfolgung von Salz zum Zweck des Einsalzens von Därmen 118
5. Juli. Verkleinerung des zu prüfenden Zuckers bei Verzollung desselben 118
Erlaß des Zolles für Cacao und Erstattung der Materialsteuer bezw. Verbrauchsabgabe 118
Zollfreien Einlaß von auf Musterpaß ausgeführten Taschen-Uhren, ferner Gewährung vorübergehender Verbringung der Uhren in das Ausland 118
Zerkleinerung des zu verzollenden Zuckers vor Vergleichung mit den Mustertypen 125
12. Juli. (Bekanntmachung.) Ermittelung des Alkoholgehalts des Branntweins nebst Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Meßapparates für Ermittelung des Alkoholgehalts von Likören 125
1. Octb. (Ausschuß.) Verkehr mit Tabakproben . . 125
13. Dez. Beseitigung des Identitäts-Nachweises . . 199

b) Bekanntmachung des Reichskanzlers.

1887.

16. Dezember. Notirung von Terminpreisen für Roggen an der Börse zu Posen betr. 3

c) Reichsgerichtserkenntnisse.

1881.

23. Dez. (Auszug.) Rückzahlung von Diensteinkommensbezügen beim Ausscheiden aus dem Staats-Dienste 142

1882.

9. Febr. Verurtheilung des Waarenführers zum Ersatz des Werthes an Stelle der unvollziehbaren Confiskation 104
7. Dez. Strafbarkeit der Hinterziehung der Uebergangs-Abgaben und Strafausschließung bei Abgaben-Hinterziehung durch Anwendung handelsgebräuchlicher Waarenbenennungen in der Zolldeklaration . 112

1887.

7. Jan. Uebertragbarkeit des Legitimationsscheins . . 14
17. Febr. Verjährungsfrist bei der Stempelsteuer . . 21
26. Sept. Reichsstempelpflichtige Raportgeschäfte 29 36 42
3. Octb. Berechnung der Reichsstempelabgabe bei Spirituskaufgeschäften im Fall Zuschlags für Fasttage und Notirung der Terminpreise nur für den Spiritus selbst 5
28. Octb. Zollausweis betr. 6
Buchkontrole im Grenzbezirk 6 13
10. Nov. Veranstaltung einer Lotterie 21
21. Nov. Stempelpflichtigkeit von Verträgen . . . 67 75
24. Nov. Stempelpflichtigkeit von Kaufgeschäften 45 50 60
28. Nov. Zollfreie Holzeinfuhr im Grenzbezirk . . . 26
5. Dez. Anwendbarkeit der allgemeinen Strafermäßigungsvorschriften für jugendliche Angeklagte auf die im Vereinszollgesetz bestimmten, absoluten Geldstrafen betr. 52
6. Dez. Einführung von Fleisch in kleinen Quantitäten 38
19. Dez. Kauf nach Probe 84

1888.

2. Jan. Feststellung des Werthes der der Confiscation verfallenen Waare, calculatorische Prüfung eines Urtheils, Umwandlung der Geld in Freiheitsstrafe 58
3. Jan. Zuwiderhandlungen gegen die österreich-ungarischen Zollgesetze 69
3. Jan. Anstiftung bei gemeinschaftlich ausgeübter Contrebande 60
6. Febr. Stempelfreie Checkanweisungen 76
10. Febr. Einziehung der gemißbrauchten Gefäße . . 85

Seite

20. Febr. Zutheilung von Actien an den Zeichner ist weder Kauf- noch Lieferungsgeschäft 93
23. Febr. Definitivurtheil des Gerichts auf Verlangen der durch Strafbescheid Bestraften 91
5. März. Reichsstempelpflichtige Anschaffungsgeschäfte sind auch uneigentliche Lombardgeschäfte 143 151 161
11. April. Umwandlung von Actien und Stammprioritätsactien mit Abänderung der Theilnahmerechte unterliegt der Reichsstempelabgabe . . . 119 127
25. April. Nichtfeststellung der Verübung einer Zoll-Defraudation in Banden auf Grund der Vermuthungen des § 136 120

Seite

Vereinbarungen über Unterbetheiligung sind nicht Anschaffungsgeschäfte über Werthpapiere 135
27. Mai. Zustellung des Urtheils an die Verwaltungs-Behörde 95
12. Juni. Anzeigepflicht zur Zeit der Aufforderung zur Zeichnung 185
12. Juni. Begriff des Auflegens zur Zeichnung 169 176
12. Juni. Berechnung der Reichsstempelabgaben bei eine Mehrheit von denselben Committenten betr. Geschäften. Zusammenfassung von Geschäften desselben Tags; Zusammenfassung von Geschäften, über welche dem Committenten in einem Schreiben Aufgabe gemacht ist 193
21. Sept. Begriff des Innehaltens des Weges betr. . 183

d) Erkenntnisse anderer Gerichte.

Des Hanseatischen Oberlandesgerichtes zu H. vom 16. Jan. 1888. Rückforderungsklage einer im Verwaltungswege eingegangenen öffentlichen Abgabe . 136

Des Sächs. Landgerichts zu Chemnitz vom 22. Juni. Zollverschlußverletzung, Verantwortlichkeit dafür. 129 135

e) Ministerial-Erlasse.

preußische:

12. 1. 88. Aufsatzkränze in Brennereien 34
27. 1. 88. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe . . . 34
28. 1. 88. Verantwortlichkeit des Brennereileiters . . 35
12. 8. 88. Bildung eines Branntweinsteuergrenzbezirks gegen Luxemburg betr. 142
14. 11. 88. Ausstellung von mehreren über einen Theilbetrag lautenden Berechtigungsscheinen . . 190

II. Register der Aufsätze, Besprechungen, Abhandlungen, Handelskammer-Berichte ꝛc.

a) Gesetzliches.

Seite

Verlängerung des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn 2
Zu den Ausführungsbestimmungen des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 81
Das neue Branntweinsteuergesetz 82

Seite

Ueber den Entwurf der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 9. 7. 87. 89
Rekursbescheid des Prov. Steuerdirektors betr. Vorbereitungsmaßregeln zum Abbrennen vor der Brennfrist. 126
Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über das Tabaksteuergesetz 137
Zölle für die deutschen Schutzgebiete Togo und Kamerun 54

b) Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Kunstwollzoll 58
Erhöhung des Zolles auf Leinöl und Baumwollensamenöl 58
Petition wegen Erhöhung des Zolls auf Jute, Garne, Leinengarne, Nähmaschinen 58
Schreiben der Magdeburger Handelskammer an die Provinzial-Steuerdirection zu Hannover betr. Abfertigung von Zucker in Harburg 77
Antrag des Magistrats zu Magdeburg an die Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg betr. die Ausstellung lombardfähiger Lagerscheine für die in den Zuckerspeichern lagernde Waare 77
Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1887 83
Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau pro 1887 121
Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig pro 1887 122
Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim pro 1887 137
Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Minden pro 1887 151
Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Essen pro 1887 152
Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel pro 1887 153
Aus den Verhandlungen der Handelskammer zu Halberstadt den 18. April 1888 78
Berathung der Hamburger Handelskammer über den Modus der Nachbesteuerung 138
Aus der öffentlichen Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 10. Juli 1888 138
Aus der Handelskammersitzung zu Leipzig vom 16. October 1888 182
Weitere Petition an den Bundesrath die Ausführungsbestimmungen zum neuen Branntweingesetz betr. vom 3. Juli 1888
a) Zulässigkeit der Berechtigungsscheine zur Branntweinsteuerzahlung 10
b) Ergänzung der Erledigungsscheine 10
c) Termine der Abnahme, Entleerung der Sammelgefäße 10
d) Verschluß der Spirituskeller 10
e) Aufrechnung über die Contingentirung 11
f) Erlaß der Verbrauchsabgabe 11

Seite

g) Feststellung der Menge und Stärke des Branntweins 11
h) Haftpflicht 11
i) Steuerkredite 11

Anleitung zur Prüfung von Lavendelöl und Rosmarinöl, welche als Zusatz zum allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittel verwendet werden 153
Nachweis von Verfälschungen des Olivenöles 153
Wiederbenutzung denaturirten Sprits 153

c) Fragen.

Einige Fragen das neue Branntweinsteuergesetz betr.
a) Zuschlag zur Verbrauchsabgabe 12
b) Abnahme von Spiritus aus fixirten Brennereien . 13
c) Einrichtungen von Zeichnungen der Brennereigeräthe. 13
d) Meinungsdifferenzen bei der Spiritusalkohollieferung 13
e) Lieferung der Kunstschlösser für steuerfreie Läger . 13
Abschreibung von Contingentspiritus 65
Antworten der Zeitschrift für Spiritus-Industrie auf Anfragen von Brennereibesitzern 142
Anfragen aus der Praxis 190

d) Ausländischer und internationaler Verkehr.

Anträge im Niederösterreichischen Landtage 178
Londoner Zuckerabkommen 133
Wollproduzentenkongreß 96
Zollunion mit Oesterreich in Sicht 113

e) Zoll- und Steuer-Technisches.

a) Biersteuer.

Abhaltung von Brauwachen 159
Anwendung von Saccharin beim Bierbrauen in England 78
Berechtigung der Stadtgemeinde zur Erhebung einer städtischen Biersteuer 149
Gährverfahren für Brauereiabfälle 21
Hafer, ein vorzügliches Surrogat zur Bierbereitung . . 161
Communale Biersteuer 78
Zolldefrauden bei Biercouleur 105

b) Branntweinsteuer.

Amtliche Abfertigung von Spiritus nach Menge und Alkoholgehalt vor der Ueberfüllung in die Bassinwagen 168
Auf welche Weise läßt sich der Zusatz zum Branntwein bei den jetzigen steueramtlichen Vorschriften machen? 67
Ausführung von ungereinigten Spiritus aus unter steuerlicher Controle stehenden Gewerbsanstalten . . . 125
Beleihung der Berechtigungsscheine durch die Reichsbank 175
Berechnung der Tagegelder für die in Spiritusfabriken angestellten Beamten 67
Bestrafte Maischsteuerhinterziehung 170
Branntweinberechtigungsscheine 90 168
Branntweinschmuggel 138
Definitive Vertheilung des Kontingents 168
Denaturirter Spiritus 57
Differenzen zwischen dem Volumen- u. Gewichtsalkoholmeter 175
Einführung der Gewichtsalkoholmeter 110
Ermäßigte Maischraumsteuer 42
Gebühren für die Bewachung steuerfreier Läger . . . 66
Gewerbliche Brennereien 66
Lagern des Spiritus 66
Meßapparat für die Ermittelung des Alkoholgehaltes von Likören 190
Nachträgliche Ausstellung von Berechtigungsscheinen . . 42
Neue Tabellen für die Gewichtsalkoholmeter 181
Renatuirung von Alkohol 190
Spiritusversand in unversiegelten Fässern u. seine Folgen 161
Stempelpflichtigkeit der Berechtigungsscheine 20
Steuer der landwirthschaftlichen Brennereien für die Sommermonate 162
Steuerfreiheit des Branntweins zu Heilzwecken . . . 173
Technische Verbesserung der Branntweinbrennerei . . . 54
Ueber Alkoholisiren 75
Ueber die Ablesung an den Spiritus-Sammelgefäßen . 102
Ueber Standgläser 102, 117, 160
Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Likören 32
Schadenersatzpflichtigkeit der Steuerbehörde für Verluste im Spirituskeller 10 20 25
Aus der Praxis 36
Verpachtung einer landwirthschaftlichen Brennerei . . : 42
Verwendung von steuerfreiem undenaturirtem Spiritus . 182
Vollständige Entleerung der Sammelgefäße; Benutzung der Sammelgefäße zum Lagern 42
Vorsicht bei der Verschlußanlage 149
Welche Faktoren wirken hauptsächlich auf die Größe des Steigerraums 103
Zulassung der Berechtigungsscheine zur Sicherheitsstellung für Maischraumsteuerkredite 174
Zu niedrigem Maischraumsteuersatz arbeitende landwirthschaftliche Brennereien 175
Zur Steuerpflicht der Geschäfte in Berichtigungsscheinen 160
Zu viel gezahlte Maischraumsteuer 175 190
Zur Verwerthung der Kohlensäure in den Spiritusfabriken 109

c) Zuckersteuer.

Freilassung des vor dem 1. August herrührenden Zuckers ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe 126
Verfahren zur Darstellung von krystallisirtem Trauben-Zuckerhydrat von James Henri Rost in Buffalo . 49
Versteuerung des Verbrauchszuckers durch Raffinerien und Fabriken 117
Zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz 168

d) Verschiedenes.

Anbohren von Fässern auf dem Hamb. Bahnhofe z. Berlin 150
Aus der Praxis des Stempelsteuergesetzes 138
Behandlung unrichtig kassirter Stempelmarken . . . 127
Deklaration für die Handels- und Schifffahrtsstatistik . 170
Grenzverkehr mit Mehl und Brot 181
Haftpflicht des Betriebsunternehmers für das Versehen eines untergeordneten Bediensteten 91
Anweisung für die Abfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41 c 2 I 176
Elsaß-Lothringens Textilindustrie 96
Erkennung der Bestandtheile der Stoffe 83
Erkennung von Samenölen in Olivenöl 118
Kritische Bemerkungen zu verschiedenen Braubesteuerungsmodalitäten 18
Malvafaser, ein neues Textilmaterial 96
Merkmale zur zolltechnischen Unterscheidung von Leinöl und Leinölfirniß 19
Prüfung von Rohmaterialien der Textilindustrie . . . 96
Ueber eine Denkschrift der sächsischen Flachsspinnereien aus dem Königl. sächsischen Ministerium des Innern . 138
Ueber die Prüfung des Lavendel- und Rosmarinöles für steueramtliche Zwecke 118
Zollbehandlung ausländischer Sendungen für den Kaiser 146
Zollfreie Einfuhr ausländischer Waaren in den Mündungen des Ob und Jenesei für 1888—1802 incl. . 131

Seite

Zollsatz für beschädigte Waaren 131
Zoll-Defraudation 146
Zollfrage, Eine 146
Zum Nachweis der Identität 138
Zur Ausführung des Vereinszollgesetzes 146

e) Zollanschluß Hamburgs und Bremens.

Anschluß Hamburgs an das deutsche Zollgebiet . . . 145
Aufhebung der Accise 145
Aufhebung der Hamburger Zollvereins-Niederlage . . 145

Seite

Eintritt Hamburgs u. Bremens in den deutsch. Zollverband 165
Nachsteuer für Sprit in Hamburg 138
Nachverstenerung beim Zollanschlusse Hambmburgs . . 145
Ueber den vollzogenen Zollanschluß Hamburgs . . . 185
Zollanschluß Hamburgs 67
Zollanschluß Hamburgs und Bremens, Preisausschreiben 157
Zoll-Regulativ für die Unterelbe 145
Zum Zoll-Anschluß. Kleine Mittheilungen 162

Vermischte Aufsätze und Mittheilungen.

Befugnisse der Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämter 141 159
Für die Herrn Kassenbeamten 141
Obercontrolassistent — Hauptamtsassistent 189
Oeffentliches Ansehen der Zoll- und Steuerbeamten . . 101
Stellung der Hauptamtsmitglieder in Preußen zu einander 18
Verschiedene Laufbahnen in d. Zoll- u. Steuerverwaltung 2
Verschiedenheiten in der Verwaltungspraxis der einzelnen Zollbehörden im deutschen Reich (Forts. i. v. Jahrg.) 65
Erbrecht, das in seiner Wirkung auf die Erbschaftssteuer 158 166
Geschenk von Zucker an Steuerbeamte 75
Schutzzollpolitik, Die 25, 33, 41 49
Alter Taback: Bestallungsbrief 113
Auf dem Zollamte zu Neapel 185
Beruhigung der Pferde beim Beschlagen 86

Briefe eines der in Kilwa ermordeten deutschen Zollbeamten 154
Deutschlands schwimmender Ausstellungspalast . . . 184
Durchstechung der Landenge von Perekop 113
Eingeschmuggelter Brautschmuck 96
Friedens-Sicherung mittelst eines deutsch-französischen Zollvereins 73
Luftballon, der als Schmuggelmittel 113
Paschergeschäft 78
Steuerfreie Bereitung des Haustrunks in Baden. . . 67
Ueber das Treiben französischer Schmuggler 178
Ueber Fachzeitungen 1
Unruhen, die in Ostafrika 146

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik. Herausgegeben

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 1. Minden i. Westf., Januar [illegible] 7. Jahrgang.

HANDELSKAMMER FÜR DEN KREIS MANNHEIM

Inhalt:

Ueber Fachzeitungen (S. 1). Die verschiedenen Laufbahnen in der Zoll- und Steuerverwaltung (S. 2). Zoll- und Steuer-Technisches Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (S. 2). Neues Konten-Regulativ, Aenderungen des Waaren-Verzeichnisses, Anspruch auf innere Zollsätze, Terminpreise für Roggen betreffend (S. 3). Landwirthschaftliche Preßhefebrennereien, Denaturirung von Branntwein und Terminhandel mit Branntwein betreffend (S. 3). Berechtigungsscheine, Sommerbetrieb, Benutzung von Centesimalwaagen, Maischraumsteuer oder Zuschlag zur Verbrauchsabgabe betreffend (S. 4/5). Reichsgerichtserkenntnisse vom 3/10. 1887, Berechnung der Reichsstempelabgabe bei Spiritushandelsgeschäften betreffend (S. 5). v. 28/10. 1887 Zollausweis betreffend (S. 6). v. 28/10. 87 Buchkontrole im Grenzbezirk betreffend (S. 6). Neue Bücher (S. 7). Personalnachrichten (S. 7). Anzeigen (S. 8).

Die Handels- und Gewerbe-Zeitung bringt einen Artikel über Fachzeitungen, dem wir folgendes, das auch für unser Fachblatt zutrifft, entnehmen:

Die Fachzeitungen, welche durch beständige Zunahme zu einer außerordentlich hohen Anzahl herangewachsen, sind im Großen und Ganzen eine Erscheinung der neueren, wenn nicht neuesten Zeit. Ihr Ursprung und ihre Berechtigung wurzelt in demselben Grundgedanken, welcher im Handel, im Gewerbe, in der Wissenschaft, kurz auf allen Gebieten sich geltend gemacht hat. Das Grundprinzip ist dasjenige der Theilung der Arbeit und der Spezialisirung. Theils die erhöhte Produktion, theils die leichter erreichbare besondere Vervollkommnung sind die Beweggründe und die Begünstiger dieser ganzen in der modernen Zeitströmung begründeten Richtung. Der Spezialist in der Wissenschaft, die Spezialität des Fabrikanten wie des Kaufmanns — und das spezielle Organ eines bestimmten, abgegrenzten Kreises von Gewerbetreibenden, das Fachblatt, sind sämmtlich ähnliche Erscheinungen in dem Zeitalter der Arbeitstheilung. Wissenschaft, Kunst, Gewerbe sind zu weit fortgeschritten, zu großen Umfanges, um nur annähernd, um auch nur einigermaßen vom Einzelnen beherrscht werden zu können. Die Theilung der Arbeit, die besonders gute Leistung im Spezialfach: das ist die Lösung für die gleichen Erscheinungen auf den verschiedensten Gebieten des Erwerbslebens!

Mit diesen Andeutungen glauben wir im Allgemeinen den Ursprung und — die Daseins-Berechtigung der Fachblätter dargelegt zu haben. Die letztere mag nicht gar so selten angezweifelt worden sein, namentlich im Hinblick auf die gewiß hoch zu schätzenden Leistungen der politischen Tagesblätter, besonders der bedeutenderen und gediegeneren. Diese größeren Zeitungen wurden durch die stets wachsende Konkurrenz, durch beständig erhöhte Leistung bei fortwährendem Herabdrücken der Preise gezwungen, ihre Kräfte auf's äußerste anzuspannen und in jeder Beziehung das Bestmöglichste zu leisten. Und dabei genügte nicht Gediegenheit und Gründlichkeit, Beschaffung des Neuesten in den Vorgängen auf der ganzen Erde, sondern das Gebiet der zu behandelnden Stoffe wurde zu gleicher Zeit auf alles Wissenswerthe, auf die Universalität eines Konversations-Lexikons ausgedehnt! Was findet man heutzutage nicht, was ist man nicht vollkommen berechtigt, in einer größeren Tageszeitung zu finden?! Neben den politischen Tagesfragen und Vorgängen gehört dazu ein vollständiges Repertorium alles Neuen in Kunst, Wissenschaft, Handel und Gewerbe.

Wenn überhaupt bei diesen Blättern wiederum von Theilung der Arbeit die Rede ist, so müssen sie eben, wie eine große Fabrik, ihre Spezialisten für jedes einzelne Fach haben. Dennoch muß sich bei der Ueberfülle des zu beherrschenden Stoffes schon durch den gebotenen, immerhin beschränkten Raum und durch die Beschleunigung, welche weniger in der gründlichen Ausarbeitung, als in dem möglichst frühzeitigen, sofortigen Darbringen den Hauptzweck sieht, eine Lücke bieten, welche durch Wochenschriften, Fachblätter auszufüllen ist. Die längere Zwischenzeit gestattet dem Fachblatte sorgfältigere Bearbeitung, der lediglich dem begrenzten Stoff vorbehaltene Raum zumeist eingehendere Behandlung, und endlich — steht der spezielle Leserkreis einem seinen besonderen Interessen allein gewidmeten Blatte, welches er aus geschäftlichen Gründen schon genauer verfolgt, anders gegenüber, als der versprengten Notiz in einem großen Tageblatte, welches nicht in ruhigem Fahrwasser seines Weges fährt, sondern auf dem großen Ocean in dem Wellengetriebe bald hier- bald dorthin geworfen wird. In diesem Gegensatze zwischen der Tageszeitung mit ihrem universellen Inhalte und der Fachzeitung mit ihrem begrenzten Stoffe tritt nicht nur der Charakter der letzteren scharf hervor, sondern es zeigt sich auch ihre Existenzberechtigung in voller Klarheit!

Nun giebt es indeß auch unter den sog. Fachblättern zwei unter sich verschiedene Arten; und es verlohnt sich, auch hier die Grenzen abzustecken für beide und die Frage nach der Existenzberechtigung beider zu beantworten. Die eine Kategorie ist diejenige, welche irgend einem solchen Fache im Großen und Ganzen, die andere diejenige, welche einer ganz

speziellen Unterabtheilung innerhalb der Gesammtbranche gewidmet ist. Beide sind zweifellos durchaus am Platze, freilich nur, insofern sie in Gemäßheit des ihnen zukommenden Stoffes richtig geleitet werden.

Sehen wir uns die Fachzeitungen an, welche für einen ganz scharf begrenzten Kreis von Lesern und Interessenten bestimmt sind, so ist durchaus klar, was sie hauptsächlich enthalten, und welche Klippen sie vermeiden müssen. Der Inhalt, von sachverständigen Fachmännern, und zwar sowohl Theoretikern wie Praktikern, geschrieben, muß alles Wissenswerthe der Branche, Neuerungen welche durch Fortschritte der Naturwissenschaften möglich werden, muß eine Ueberschau über die Technik, über die thatsächlichen Vorgänge innerhalb des gezogenen Kreises gründlich und klar in sich enthalten. Wo liegt die Gefahr für solche Blätter? Namentlich in zu großer Spezialisirung, in dem gar zu eng gegriffenen Kreise der Interessenten, für welche ein Organ, welches lediglich ihre Interessen vertritt, überflüssig erscheinen dürfte. Und deshalb liegt betreffs des Stoffes die ebenso bedenkliche Gefahr vor, entweder den Lesern nicht genügende Anregung bieten zu können, oder auf ferner liegende, dem eigentlichen Zwecke nicht mehr zugehörige Themata eingehen zu müssen. Ist dagegen die Branche, in welcher Richtung sie auch liege (Kunst, Wissenschaft, Gewerbe), groß genug, um durch den Reichthum des wissenswerthen Stoffes das Halten eines Spezialblattes zu rechtfertigen, so ist auch das Bestehen eines solchen Fachblattes ein wohl begründetes.

Die verschiedenen Laufbahnen in der Zoll- und Steuer-Verwaltung.

(Schluß.)

Dagegen ist die Arbeit der Kassen- und Rechnungsbeamten eine aufreibende, versuchungsvolle, verantwortungsreiche und dabei in Folge ihrer Eintönigkeit eine ermüdende.

Es gehört die strengste Pflichttreue und Rechtlichkeit, die größte Ordnungsliebe, die unermüdlichste Ausdauer dazu, ein richtiger tüchtiger Kassen- und Rechnungsbeamter zu sein. Ueberdies müssen diese Beamten aber auch noch in der Lage sein, ziemlich erhebliche Kautionen zu hinterlegen. Kann dies nicht aus eigenen Mitteln geschehen, sondern muß das Geld geliehen oder gar durch Lebensversicherungsgesellschaften beschafft werden, so erwachsen aus der Differenz zwischen den Zinsen, die der Beamte für Staatspapiere bekommt, und denen, die er zahlen muß oder aus den hohen Beiträgen, die er für Lebensversicherung und Kautionsbestellung zu entrichten hat, pekuniäre Nachtheile, die nicht Jeder verwinden kann.

Also auch diese Laufbahn fordert günstige Vermögensverhältnisse, seltene Eigenschaften und persönliche Vorzüge, die nicht überall bestehen, beziehungsweise nicht jeder Steuerbeamte, wenigstens nicht alle, besitzt.

Der im allgemeinen angenehmste Dienstzweig ist der Zoll-Revisionsdienst. Wenn auch bei den Grenz-Eingangsstellen manchmal nächtliche Dienstleistungen gefordert werden, so sind dieselben doch nur unter Dach und Fach zu verrichten, bei den weitaus meisten Amtsstellen aber nur bei Tage und, Zeiten außerordentlichen Waarenandrangs ausgenommen, nur innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden. Kautionen brauchen wenigstens Seitens der Oberbeamten im Revisionsdienst nicht gestellt zu werden. Der Dienst selbst bindet nicht fest an den Schreibtisch, ist — abgesehen von der Abfertigung von Massenartikeln — anregend und bietet Gelegenheit zu interessanten Untersuchungen, zur Bereicherung der Kenntniß von der Fabrikation aller nur denkbaren Gegenstände, der Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleißes.

Allerdings gehört zur erfolgreichen Ausübung dieses Dienstes gute wissenschaftliche Vorbildung, und scharfes Unterscheidungsvermögen.

Welche Aussichten eröffnen nun diese einzelne Dienstzweige und Laufbahnen hinsichtlich des Aufrückens in höhere Stellen?

Grundsatz ist, daß wer Hauptamtsdirigent — die höchste Stufe für den Zoll- und Steuertechniker — werden will, Oberkontroleur gewesen sein muß. Höchst selten ist hiervon abgewichen worden.

Die Kassen-Rechnungs- und Büreaubeamten verzichten also, wenn sie nicht als Assistent die Beförderung zum Oberkontroleur anstreben, im Allgemeinen auf die obenbezeichnete Stufe, ihr Ziel ist dann Hauptamtsrendant oder Sekretär bei der Provinzial-Steuer-Direktion.

Zu Hauptamts-Dirigenten sind von jeher erfahrungsmäßig am meisten Packhofs-Vorsteher, Ober-Revisoren, Revisionsinspektoren und Stationskontroleure befördert worden; wohl hauptsächlich deshalb, weil die Beamten dieser Kategorie in ihrem schwierigen Wirkungskreis den Beweis dafür zu liefern im Stande sind, daß sie die erforderliche Autorität und den Takt besitzen, ein größeres Personal, das auch aus gleich berechtigten Beamten besteht, zu leiten. Die ersteren drei Chargen sind sämmtlich solche des Zoll-Revisionsdienstes, letztere ist eine dieses Dienstes verbunden mit dem Steueraufsichtsdienste.

Aus letzterem Dienste, dem Aufsichtsdienst allein sind seither seltener Beförderungen zu Hauptamts-Dirigenten vorgekommen; unzweifelhaft wird indessen hierin mit dem neuen Branntweinsteuergesetz eine Aenderung eintreten und zwar in Folge Schöpfung der neuen Stellung von Steuer-Ober-Revisoren. Für diese Stellung dürfte der mit dem Branntweinbrennerei- Brauerei- und Rübenzuckerfabrik-Betriebe vertraute erfahrene und auch sonst tüchtige Ober-Steuer-Controleur beziehungsweise Steuerinspektor, dem ja auch die anderen Dienstzweige, namentlich die Amtsverwaltung der Unterstellen, genau bekannt sein muß, sich am besten eignen, und kann es nur erfreulich erscheinen, daß dieser Beamtenkategorie nunmehr ein Avancement erwächst, ohne daß die Mitglieder derselben werden nöthig haben, vorerst noch wieder in den Zollrevisionsdienst überzutreten, wie es seither geschehen mußte, wenn sie vorwärts kommen wollten.

Da außerdem viele neue Ober-Controleur- und Hauptamts-Assistentenstellen geschaffen werden und in der neuen Charge der Ober-Controlassistenten sich ein neues Avancement für die unteren Stellen erschließt, haben sich die Aussichten in der Zoll- und Steuer-Verwaltung erheblich gebessert und die Angehörigen dieser Verwaltung können recht zufrieden sein.

Zoll und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881. Vom 8. Dezember 1887.

Artikel 1.

Der am 23. Mai 1881 zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossene Handelsvertrag nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage soll bis zum 30. Juni 1888 in Kraft bleiben.

In dem Fall, daß keiner der Hohen vertragschließenden Theile vor dem 15. Februar 1888 seine Absicht, die Wirkungen des gedachten Vertrages aufhören zu lassen, angezeigt haben sollte, bleibt derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der Hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen baldthunlichst in Wien ausgetauscht werden.

Dasselbe soll sofort nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Der Bundesrath hat in den Sitzungen vom 8. Juni und 15. Dezember 1887 beschlossen, ein neues durch die Amtsblätter veröffentlichtes Konten-Regulativ vom 1. Januar 1888 an in Kraft zu setzen, und mit dem gleichen Zeitpunkt die zur Zeit giltigen Regulative, die fortlaufenden Konten betr., und die fortlaufenden Konten in Lübeck betr., aufzuheben.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 19. Dezember 1887 beschlossen:

A. Abgesehen von der Einstellung der neuen Zollsätze in die Spalte „Zollsatz für 100 kg" des amtlichen Waarenverzeichnisses erleidet letzteres folgende Aenderungen:

1. Im Artikel „Getreide" (Seite 123 des amtlichen Waarenverzeichnisses und Seite 52/53 Nr. 153 der vorläufigen Aenderung desselben) ist der vierte Absatz wie folgt zu ändern:
   —, gemalztes s. Malz.
2. Der Artikel „Malz" (Seite 223 des amtlichen Waarenverzeichnisses und Seite 90/91 Nr. 255 der vorläufigen Aenderung desselben) erhält folgende Fassung:
   Malz:
   1. gemalzte Gerste und gemalzter Hafer Nr. 9 f. br. 4 ℳ
   2. anderes Malz wie das betreffende ungemalzte Getreide.
      —, gebranntes aller Art, auch dergleichen gemahlenes . . . . Nr. 25 m. 1. 40 ℳ
3. Im Artikel „Reis" (Seite 287) ist der zweite Absatz „—, dergleichen zur Stärkefabrikation unter Kontrolle Nr. 25. s. Anmerk. br. 3 ℳ" zu streichen.

B. I. Wer auf Grund der Bestimmungen in § 2 Absatz 2 bis 5 des oben bezeichneten Gesetzes die Eingangsabfertigung von Waaren, deren Zollsatz durch das Gesetz erhöht worden ist, nach den niedrigeren in dem Zolltarif vom 24. Mai 1885 vorgeschriebenen Zollsätzen in Anspruch nimmt, hat den Nachweis zu führen, daß durch einen vor dem 26. November d. J. abgeschlossenen Vertrag die Lieferung dieser Waare nach dem Zollinlande bedungen worden ist.

Auf Waaren, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, finden die gedachten Bestimmungen dann Anwendung, wenn

a) der Nachweis erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 26. November d. Js. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt waren,

b) die Waaren bei der Umladung in dem ausländischen Hafen weder eine Lagerung noch eine unkontrollierte Umpackung erfahren haben.

II. Die Prüfung der Frage, ob im einzelnen Falle Thatsachen der unter I a Absatz 2 bezeichneten Art vorliegen, bleibt den obersten Landesfinanzbehörden vorbehalten.

Im Uebrigen unterliegen Anträge auf Eingangsabfertigung von Waaren nach den in dem Zolltarif vom 24. Mai 1885 vorgeschriebenen Zollsätzen der Prüfung und Entscheidung der Zolldirektivbehörden.

III. Die etwa erforderlichen weiteren Ausführungsvorschriften werden den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen.

Steuern.

Reichsstempelabgabe.

Nach der auf Grund der Ziffer 9 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, von der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Feststellung werden an der Börse zu Posen vom 23. November d. J, ab Terminpreise für Roggen wieder notirt. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1887.)

Branntwein-Steuer.

Der Bundesrath hat beschlossen:

In der Sitzung vom 15. Dezember 1887:

A. daß landwirthschaftliche Preßhefebrennereien, welche statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (§ 42 I Absatz 3) des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni d. Js. entrichten, den Zuschlagssatz von 0,20 Mk. auch dann zu zahlen haben, wenn sie in einem Jahre nicht mehr als 100 beziehungsweise 150 hl reinen Alkohols erzeugen;

ferner, daß der im § 42 II Absatz 2 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni d. J. vorgesehene Zuschlag zur Branntwein-Verbrauchsabgabe von 0,02 beziehungsweise 0,04 Mk. für das Liter reinen Alkohols von den daselbst bezeichneten landwirthschaftlichen Brennereien nur insoweit zu erheben ist, als sie die Maischbottichsteuer entrichten.

Mit Rücksicht auf diesen Beschluß ist der eingeklammerte Satz am Schluß der Ziffer a 1 α im § 3 der Anweisung zur Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer vom 18. September d. J (Wenn diese Brennereien . . . . bis: Beträge) zu streichen.

B. daß bis zum 30. Juni 1888 allen Gewerbetreibenden, welche Lacke oder Polituren bereiten, die Denaturirung des dazu zu verwendenden Branntweins mit ½ pCt. Terpentinöl auch dann gestattet werden darf, wenn die Lacke oder Polituren nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe (§ 10 des Regulativs), sondern zum Handel bestimmt sind.

C. 1) Zur Herstellung des allgemeinen Denaturirungsmittels im Sinne des § 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, darf bis zum 30. Juni 1888 Holzgeist in dem Beschlusse des Bundesraths vom 7. Juli 1881, § 441 der Protokolle, entsprechenden Beschaffenheit verwendet werden;

2) die im § 19 des vorbezeichneten Regulativs zeitweilig zugelassene Denaturirung des Branntweins mit Holzgeist von der gleichen Beschaffenheit darf unter den daselbst vorgeschriebenen Beschränkungen und Maßgaben noch weiter bis zum 30. Juni 1888 stattfinden;

3) bis zum 30. Juni 1888 darf als allgemeines Denaturirungsmittel im Sinne des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, ein Gemisch von 4 Theilen Holzgeist und ein Theil Pyridinbasen verwendet werden, welches dem zu denaturirenden Branntwein in dem Verhältniß von 2½ Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols zugesetzt wird.

D. Im Interesse des Terminhandels mit Branntwein und zur Erleichterung des Transports von abgabepflichtigem Branntwein:

Die Vorschriften unter Nr. 6 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni d. J. erhalten im Abschnitt III, Abfertigung zum Lager oder zur Versendung, nachstehende Ergänzungen:

1. zu b. Hinter dem Absatz 3 folgt als Absatz 4:
   Die Transportfrist kann jedoch, wenn der Branntwein zur Besichtigung durch den Käufer außerhalb einer

Niederlage oder eines Privatlagers ausgelegt werden soll, auf Antrag des Versendungsscheinextrahenten ausnahmsweise um einige Tage länger bemessen werden, als die für den Transport erforderliche Zeit beträgt.

2. zu d. Den Vorschriften wird als 7. und 8. Absatz zugesetzt:

Die amtliche Begleitung sowie die Anlegung eines steueramtlichen Verschlusses darf auf Antrag des Extrahenten bei Versendungen von Branntwein, welcher vor Erledigung des Versendungsscheines zur Besichtigung durch den Käufer ausgelegt werden soll, ausnahmsweise unterbleiben.

Ferner kann ausnahmsweise auf Antrag des Extrahenten gestattet werden, den Branntwein auf dem Transport ohne steueramtliche Kontrole aus den Fässern in Bassinwagen, und umgekehrt umzufüllen. Die ertheilte Erlaubniß ist seitens des Ausfertigungsamts in Spalte 29 des Versendungsscheins zu vermerken, und werden alsdann in der Annahmeerklärung des Extrahenten die Worte im ersten Absatz „Gestalt und" gestrichen. Auch in diesem Falle wird der Branntwein ohne amtliche Begleitung oder Steuerverschluß abgelassen.

3. zu e. Als Absatz 2 wird zugesetzt:

Falls Branntwein ohne amtliche Begleitung oder Steuerverschluß versandt wird, bleibt der Extrahent verpflichtet, für die etwaige Fehlmenge, welche bei der speziellen Revision des Empfangsamts gegenüber der in dem Versendungsschein überwiesenen Menge reinen Alkohols festgestellt wird, den Abgabebetrag zu entrichten. Diese Fehlmenge kann indeß bis zur Höhe eines halben Prozents der bei dem Ausfertigungsamt ermittelten Menge außer Steueranspruch gelassen werden, falls die Vornahme einer von dem Ausfertigungsamt gestatteten Umfüllung auf dem Transporte nachgewiesen wird.

4. zu g. Als 2. Absatz folgt:

Wenn für Branntwein, welcher sich in einem amtlich verschlossenen Lager befindet und zur Besichtigung durch den Käufer ausgelegt werden soll, die Ausfertigung eines Versendungsscheines I beantragt wird, so kann gestattet werden, das Ausfertigungsamt gleichzeitig als Empfangsamt zu bezeichnen. Demnächst hat das Ausfertigungsamt den Versendungsschein entweder bei Wiedergestellung des Branntweins selbst vorschriftsmäßig zu erledigen, oder auf Antrag des Extrahenten auf ein anderweites Empfangsamt zu überweisen.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" ertheilt auf folgende Fragen nachstehende Antworten:

1) Kann man für Spiritusabfertigungen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesrathsbeschlusses vom 3. November stattgefunden haben, Berechtigungsscheine beanspruchen?

M. in N.

Antwort. Nach dem Wortlaut des Bundesrathsbeschlusses und der Berechtigungsscheine ist nicht zu ersehen, daß ein solches Vorgehen nicht zulässig sein sollte; die Frage ist darin überhaupt nicht berührt.

Die Praxis der Hauptsteuerämter scheint aber in dieser Frage eine ablehnende zu sein. Nach einer uns vorliegenden Verfügung eines Hauptsteueramtes ist die nachträgliche Ausfertigung eines Berechtigungsscheines auf ein früher abgefertigtes Quantum Spiritus nach dem Inhalt einer Cirkularverfügung des Finanzministers vom 8. v. M. nicht angängig. Wie ist die steueramtliche Praxis in anderen Bezirken?

2) Nach § 41 II des Gesetzes erhalten landwirthschaftliche Brennereien, welche nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni brennen, soweit sie unter 3000 Liter täglichen Maischraum haben, Ermäßigungen der Maischraumsteuer. Ich habe nun in diesem Jahre den Betrieb in meinen Brennereien im September begonnen, und mir ist von dem einen Steueramte die Ermäßigung der Maischraumsteuer versagt worden, von einem anderen aber bewilligt worden. S. B.

Antwort. Nach unserer Ansicht kann Ihnen die ermäßigte Maischraumsteuer nicht versagt werden. Das Gesetz ist überhaupt erst am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten, kann also an sich für den September noch keine Anwendung finden. In den Uebergangsbestimmungen sind keine Anordnungen getroffen, welche ihnen den Betrieb im September untersagen konnten. Es ist vielmehr allen Kartoffelbrennereien gestattet worden, $^3/_4$ desjenigen Betriebes während der Zwischenzeit zu haben, den sie im gleichen Zeitraume des Vorjahres gehabt haben. Sie haben also überhaupt nur das ihnen zustehende Quantum abbrennen können, über die Zeit, innerhalb deren sie es abzubrennen haben, waren keine Bestimmungen getroffen, wie überhaupt Ausnahmebestimmungen, welche einer Kategorie von Brennereien das Brennen des ihnen für diese Zeit zustehenden Quantums untersagten, nirgends gemacht sind. Der Begriff „Landwirthschaftliche Brennereien" im Sinne des neuen Gesetzes ist überhaupt erst seit dem 1. Oktober in die Praxis übertragen worden, kann also für die vorherliegende Periode keine rückwirkende Kraft haben.

3) Mir ist seitens des zuständigen Haupt-Steuer-Amtes plötzlich die Verwendung einer Centesimalwaage bei der steueramtlichen Abfertigung untersagt, obgleich dieselbe schon seit Beginn der Kampagne zu diesem Zweck verwendet ist. Dafür wird nur eine Dezimalwaage als zulässig erklärt.

Ich kann in den Bestimmungen des neuen Gesetzes nur finden, daß eine „geaichte Waage mit genügender Tragfähigkeit" gefordert werden kann.

Bitte mir gütigst mittheilen zu wollen, ob der Fall sonst schon irgend wo vorgekommen ist, und ob die Steuerbehörde gesetzlich zu dieser Forderung berechtigt erscheint oder nicht?

Gr. B. F. in F.

Antwort. Es sind uns ähnliche Fälle bisher nicht mitgetheilt worden, und wir können auch aus den vorliegenden Bestimmungen keine Berechtigung für diese Maßregel ableiten. Wir rathen dringend in allen solchen Fällen wie der vorliegende, sofort den Weg der Beschwerde zu beschreiten. Es handelt sich in diesen Fällen meistens um Maßnahmen der unteren Instanzen, die aus übergroßem Diensteifer derartige Forderungen stellen. In der Regel wird in solchen Fällen schnell Abhülfe eintreten, wenn die oberen Behörden von der Sachlage Kenntniß erhalten.

(Im vorliegenden Falle dürfte dies doch mehr als zweifelhaft sein. D. Red. d. Umschau.)

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt auf nachstehende Fragen die dabeistehenden Antworten:

4) Eine Brennerei, welche an einem Tage nicht mehr wie 1050 Ltr. Bottichraum bemaischt, ihre Schlempe selbst verfüttert und den Dünger auf eigenem Grund und Boden verbraucht, also § 41, I a zutrifft, muß die 50 bezw. 70 Pf. Verbrauchsabgabe und 12 Pf. Zuschlag oder die Maischbottichsteuer von 1,31 M. und 12 Pf. Zuschlag bezahlen. Nach meiner Ansicht tritt die letztere Besteuerung nach § 42 I Abs. 1 ein und kann auch eine solche Brennerei während der Zeit vom 15. Juni bis 1. Oktober j. Js. zu demselben Maischbottichsteuersatze, jedoch mit einem erhöhten Zuschlage von etwa 20 Pf. weiter brennen. § 46 drittletzter Absatz. Oder zu welchem Satze?

Antwort. Sie werfen Verschiedenes durcheinander. Es gibt zwei Arten Steuer für die Getreidebrenner:

a) Maischraumsteuer,
b) Gewerbliche (Zuschlag-) Steuer.

Außer diesen Steuern zahlt jeder Brenner im Deutschen Reiche eine Verbrauchsabgabe von 50 resp. 70 Pf. für das Liter reinen Alkohol.

Sie sind landwirthschaftlicher Brenner und zahlen daher Maischraumsteuer bei 1050 Ltr. täglichen Raum pro Hektoliter benutzten Raum $^6/_{10}$ von M. 1,31 (der vollen Maischraumsteuer), dürfen dann aber nur zu diesem Satze in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni brennen.

Nun können Sie sich als landwirthschaftlicher Brenner von Zahlung der Maischraumsteuer befreien lassen und zahlen dann die gewerbliche Steuer, den Zuschlag, mit M. 0,12 (statt 20 Pf.), wenn Sie in einem Jahre nicht über 100 Hectoliter reinen Alkohol erzeugen; M. 0,14, wenn Sie nicht über 150 Hectoliter erzeugen.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntnisse.

Reichsgerichtserkenntniß vom 3. Oktober 1887.

Berechnung der Reichsstempelabgabe bei Spirituskaufgeschäften, wenn nach den maßgebenden Börsenusancen dem Spirituspreise ein Zuschlag für Fastage hinzutritt, Terminpreise aber nur für den Spiritus selbst notirt werden.

Reichs-Stempelgesetz vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ Tarif II 4B.

In Sachen des K. pr. Fiskus, vertreten durch den Provinzial-Steuerdirektor H. zu B., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die Handlung S. und M. S. zu B., Klägerin und Revisionsbeklagte

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, am 3. Oktober 1887

für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 11. März 1887 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des K. pr. Kammergerichts zu B. wird zurückgewiesen, die Kosten derselben werden dem Revisionskläger auferlegt.

Thatbestand.

Durch landgerichtliches Urtheil ist der Beklagte verurtheilt, an die Klägerin 40 Pfg. nebst 5 % Zinsen seit dem 21. Juni 1886 zu zahlen, und die Berufung des Beklagten gegen dieses Urtheil ist durch das im Tenor bezeichnete Urtheil zurückgewiesen. Derselbe hat noch die Revision eingelegt mit dem Antrage: dasselbe aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage, d. auf Abweisung der Klägerin, zu erkennen.

Diese hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Nach dem Tarif zum Reichs-Stempelgesetz (Neue Redaktion Gesetzsammlung 1885 Seite 193) II Nr. 4 Lit. B. unterliegen dem dort angegebenen Stempel von $^2/_{10}$ vom Tausend:

> Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse geschlossen werden über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden.
>
> Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an den Börsen, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminspreise notirt werden.

In der vorliegenden Schlußnote vom 18. Juni 1886 ist als Gegenstand des Geschäfts 10,000 l roher Kartoffelspiritus à 100 % Tralles bezeichnet. Der Preis ist auf 38 Mk. per 10,000 % Tralles festgesetzt, d. h., wie in der Schlußnote selbst berechnet ist, für die ganze Lieferung auf 3800 Mk. Daneben ist aber in der Note gesagt: „Werth des Gegenstandes 4300 Mk.", auch die Bemerkung hinzugefügt: „Obiges Geschäft ist geschlossen nach den Bedingen, wie solche in den Journalauszügen der hiesigen vereideten Waaren- und Produktenmakler enthalten sind".

Nach der unbestrittenen Angabe der Klägerin beruht die höhere Werthangabe von 4300 Mk. darauf, daß die Fastage, für je 100 l ein Faß im Werthe von 5 Mk., mit berechnet ist.

Es ist hiernach nicht zu bezweifeln, daß die Fässer mitverkauft sind. Der Beklagte sieht als Gegenstand des Kaufs den „mit Faß zu liefernden Spiritus", als Kaufpreis die Summe von 4300 Mk. an und gründet hierauf seinen Anspruch auf 80 Pfg. Schlußscheinstempel, während die Klägerin der Stempelberechnung nur den für den Spiritus selbst verabredeten Preis von 3800 Mk. zu Grunde gelegt wissen will, was zu dem von ihr verwendeten Stempel von 40 Pfg. führt. Die Klägerin fordert die von ihr mehr eingezogenen 40 Pfg. mit Zinsen seit dem 21. Juni 1886 zurück.

Entscheidend ist: ob das in Rede stehende Kaufgeschäft über „mit Faß zu liefernden Spiritus" ein Kauf über eine Menge von Waaren ist, die börsenmäßig gehandelt werden?

Die Frage ist von den Vorderrichtern mit Recht verneint. Die obige Ausführung des Beklagten scheitert daran, daß er nicht behauptet hat, daß für „mit Faß zu liefernden Spiritus" an der Berliner Börse Terminpreise notirt werden. Er giebt zwar (ohne Bestreiten der Klägerin) an, daß an der Berliner Börse, usancenmäßig beim Handel von Spiritus auf Terminen in die Schlußscheine der Preis des Spiritus ohne Fastage gesetzt, daß aber in den gebräuchlichen Schlußscheinen als Geschäftsbedingung vermerkt werde, daß die Gebinde vom Empfänger gegen Baarzahlung von 4 Mk. für je 100 l Inhalt zu übernehmen seien. Dem entspricht (abgesehen von dem unerheblichen Umstände, daß die Kontrahenten im vorliegenden Falle den Werth [den Kaufpreis] des Fasses auf 5 Mk. festgesetzt haben), auch die Aufklärung, welche nach dem Obigen die Klägerin über die Differenz zwischen dem in der Schlußnote angegebenen Preise von 3800 Mk. und dem darin angegebenen Werthe von 4300 Mk. giebt.

Hiernach muß dem Beklagten zugegeben werden, daß es sich nach den Börsenusancen der Berliner Börse von selbst versteht, daß der Käufer von Spiritus neben dem Preise für den Spiritus selbst 4 Mk. für jede 100 l mehr zu zahlen hat, also mit anderen Worten, dem verabredeten Preise für den Spiritus dieser Zuschlag hinzuzurechnen ist. Indessen daraus folgt nicht, daß mit dem Faß zu liefernder Spiritus börsenmäßig gehandelt wird. Denn, wie bereits bemerkt, hat Beklagter nicht behauptet, daß (was Voraussetzung des börsenmäßigen Handelns ist) für einen so zu leistenden Spiritus an der Berliner Börse Terminpreise notirt werden. Die Vorderrichter stellen vielmehr fest, daß nur für Spiritus (nicht aber für den Spiritus einschließlich Fastage) Terminpreise notirt werden. Der Umstand, daß usancemäßig oder kontraktlich zum Kaufpreise der Werth der Fässer als Zuschlag hinzuzurechnen ist, um den Kaufpreis festzustellen, macht diesen Kaufpreis nicht zu einem notirten Terminpreise.

Dies bestätigt auch der zweite Absatz der Kolonne: „Berechnung der Stempelabgabe" des Tarifs. In demselben wird bestimmt, daß Mangels Vereinbarung des Lieferungspreises der Werth des Gegenstandes durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt wird. Offenbar ist hierunter der an diesem Tage notirte Börsen- oder Marktpreis verstanden, also, da festgestellermaßen an der Berliner Börse für Spiritus nur ein Börsenpreis notirt wird, welchem ein Zuschlag für die Fastage nicht zugerechnet ist, dieser Börsenpreis.

Hätte der Gesetzgeber etwas Anderes gewollt, so konnte er nicht sagen, daß der Werth durch den Börsen- oder Marktpreis bestimmt werde, denn dies bedeutet sprachlich, daß der Börsenpreis der zu besteuernde Werth sein solle: sondern er hätte sagen müssen, daß der Werth unter Zugrundelegung des Börsenpreises zu bestimmen sei. Dies führt aber auch dahin, die vorhergehenden Worte:

> „Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- und Lieferungspreis bestimmt",

nur von dem Preise der börsenmäßig gehandelten Waaren zu verstehen ist, also nur von dem gehandelten Spiritus, nicht von den zusammen mit demselben gehandelten Fässern.

Hiernach kann es dahingestellt bleiben, ob die Aufstellung des Berufungsrichters:

> daß die Verpackung und Umhüllung niemals einen Theil der Waaren bildet,

in dieser Allgemeinheit richtig ist; es genügt die Feststellung, daß an der Berliner Börse weder für Spiritus, welcher zusammen mit den mitverkauften Fässern zu liefern ist, noch für dergleichen Fässer für sich allein Terminpreise notirt werden.

Die angefochtene Entscheidung beruht hiernach wesentlich auf den Spezialvorschriften des Reichsstempelgesetzes und berührt nicht den Satz, welcher aus der vom Revisionskläger angefochtenen Entscheidung des Reichs-Ober-Handelsgerichts (Band 11 Seite 106) sich entnehmen läßt,

> daß, wenn ein Kaufvertrag eine bestimmte Art der Verrichtung (das Verpacktsein einer bestimmten Anzahl der Waarenstücke, als einer Waareneinheit, in ein Behältniß, in casu Kistchen) bedungen ist, eine besondere Vergütung für das Behältniß nicht in Anspruch genommen werden kann.

Da hiernach die Revision als unbegründet zurückzuweisen ist, so fallen nach § 92 Civilprozeßordnung die Kosten derselben dem Revisionskläger zur Last.

Urth. des II. Straff. v. 28. Okt. 1887 c. N. (2068/87) (LG. Tilsit).

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 136 Ziff. 5 d.

Der § 136 Ziff. 5d des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 versteht unter „Zollausweis", soweit ein Transport verbotener Waaren in Frage ist, den in § 119 Abs. 1 das. vorgeschriebenen Legitimationsschein, findet mithin in Fällen der Contrebande ebenso wie der Defraudation Anwendung.

Verwerfung der Rev. der Staatsanwaltschaft und des Provinzial-Steuerdirektors. Aus den Gründen: Unter Zollausweis" in § 136 Ziff. 5d des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 ist keineswegs, wie der erste Richter meint, ausschließlich die in § 119 Abs. 2 erwähnte, von der Zollstelle zu ertheilende „Bezettelung" zu verstehen. Dem widerspricht schon, daß der Ausdruck „Zollausweis" auch in Ziff. 5b des § 136 gebraucht wird, und hier, wie die Hinweisung auf § 21 ergibt, die vor dem Beginn eines Transports von dem Haupt- oder Nebenzollamt zu ertheilenden Scheine über Erlaubniß zur Abweichung von der vorgeschriebenen Zeit und Zollstraße mit umfaßt. Es tritt aber auch hinzu, daß die Ziff 5d neben „Zollausweis" in Klammern den § 119 enthält und damit zu erkennen gibt, daß unter dem Ausdruck auch der in Abs. 1 des § 119 erwähnte „Legitimationsschein" verstanden werden solle. Die Bezeichnung „Zollausweis" mag für solche Fälle, in denen von einer Verzollung nicht die Rede sein kann, nicht als völlig passend erscheinen; sie ist offenbar a potiori gewählt, wie dies bei technischen Ausdrücken nicht selten vorkommt. Die in § 119 vorgesehene Transportcontrole bezweckt keineswegs bloß die Sicherung der Eingangszölle, sondern, wie Abs. 1 ausdrücklich hervorhebt, allgemein „die Sicherung gegen heimliche Ausfuhr oder Einfuhr", also auch die Hintanhaltung der Contrebande. Das Gleiche gilt von der Vorschrift in § 136 Ziff. 5d, welche auf § 119 verweist. Zu Unrecht schließt der erste Richter aus den Ausdrücken „Contrebande bzw. Zolldefraudation" im Eingange des § 136, daß die Ziff. 5d auf Fälle der Contrebande niemals Anwendung finden könne; das Wort „beziehungsweise" ist nur gebraucht, weil im Einzelfalle bald Contrebande, bald Zolldefraudatin, bald Concurrenz der Reate in Frage kommen kann.

Urth. des II. Straff. v. 28. Okt. 1887 c. M. (1920/87) (LG. Tilsit).

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 124 Abs. 3. § 136 Ziff. 7.

I. Soweit der stehende Gewerbebetrieb eines im Grenzbezirke wohnhaften Gewerbetreibenden der Buchcontrole nach § 124 Abs. 3 unterworfen ist, erstreckt sich die Controle auf alle aus dem Aus- und Inlande bezogenen Waaren, ohne Unterschied, ob dieselben in den Grenzbezirk eingebracht sind oder nicht.

II. Der § 137 Ziff. 7 findet in Fällen der Contrebande ebenso wie der Defraudation Anwendung; er setzt nicht voraus, daß im Grenzbezirke der Zollausweis nicht geführt werden könne.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. auf Rev. des StA. und der Steuerbehörde. Gründe: Der Angeklagte ist Schweinehändler und hat seinen Wohnsitz in Mischpettern. Dieser Ort liegt hart an der russischen Grenze innerhalb des von dem Provinzial-Steuerdirektor durch die Bekanntmachungen vom 20. Nov. 1829 und 31. März 1857 bestimmten Grenzbezirks. Bis gegen die Mitte des Monats Mai 1886 hat der Angeklagte den Schweinehandel in dem Grenzbezirke, insbesondere in seinem Wohnorte betrieben. Durch Anordnung des Provinzial-Steuerdirektors von Ostpreußen vom 8. Aug. 1885, welche auf einen Finanz-Ministerial-Erlaß vom 2. Juli 1885 und die durch denselben dem Provinzial-Steuerdirektor ertheilte Ermächtigung, sowie auf die §§ 16, 124 des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 (Bundes-Ges.-Bl. S. 317) Bezug nimmt, ist den im Grenzbezirke innerhalb der Hauptamtsbezirke Neidenburg, Prostken, Eydtkuhnen und Tilsit wohnenden Personen, welche mit Schweinen Handel treiben, die Verpflichtung aufgelegt, über den Ankauf und Verkauf bzw. den sonstigen Zu- und Abgang ein Buch gemäß der in der Anordnung näher ertheilten Anweisung zu führen (Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen für 1885 S. 219 bzw. 212). Auf diese Verpflichtung wurde der Angeklagte anfangs Mai 1886 vom Obergrenzkontroleur B. hingewiesen. Da der Angeklagte der Feder nicht gewachsen war, hat er, wie das erste Urtheil sich ausdrückt, seit dem 15. Mai 1886 den Schweinehandel innerhalb des Grenzbezirks vollständig aufgegeben und denselben nur außerhalb des Grenzbezirks, namentlich in Tilsit und dem von Tilsit 7 km entfernten Mikieten und in der Umgebung dieser Orte weiter betrieben, seitdem auch keinerlei Eintragungen in das vorgeschriebene Controlbuch über die An- und Verkäufe von Schweinen gemacht. In Folge dessen sind ihm am 3. Juli, 15. und 17.. Aug., 4. und 6. Okt. 1886 verschiedene Schweine, welche er theils in Mikieten, theils in Tilsit gekauft bzw. verkauft, aber nicht in den Grenzbezirk übergeführt und darum auch nicht in sein Controlbuch eingetragen hatte, in Beschlag genommen.

Indem der erste Richter diesen Sachverhalt darlegt, erklärt er den Angeklagten der Contrebande für nicht schuldig. Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen: Nach der auf Grund des § 7 Ziff. 1 des RGes. vom 23. Juni 1880 (RGes.-Bl. S. 153) und des § 3 des preuß. Ausführungsges. vom 12. März 1881 (Ges.-Bl. S. 128) ergangenen Anordnung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 17. September 1884 sei die Einfuhr von Schweinen aus Rußland über die Landesgrenze des Regierungsbezirks Gumbinnen nach Preußen seit dem 1. Okt. 1884 verboten. Dafür daß der Angeklagte diesem Verbote zuwidergehandelt habe, liege auch nicht der geringste direkte Beweis vor. Mit dem Verbote der Einfuhr sei auch selbstverständlich die Verzollung der Schweine fortgefallen. Der § 136 des Vereinszollges. führe nun unter neun Nummern verschiedene Fälle auf, in denen die Contrebande bzw. die Zolldefraudation vermuthet werde. Das Wort „beziehungsweise" deute an, daß nicht jeder dieser Fälle sich auf die Contrebande und zugleich auch auf die Zolldefraudation beziehen solle, daß dabei vielmehr stets in Frage komme, ob es sich um einen verbotenen, oder um einen erlaubten, nur zollpflichtigen Gegenstand handle. Dem entsprechend wolle § 136 Ziff. 7 wohl eine Zolldefraudation, nicht aber eine Contrebande als vollbracht angesehen wissen, wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach § 119 getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können. Dies

Bestimmung setze voraus: 1. daß der Gewerbtreibende im Besitz eines zollpflichtigen Gegenstandes angetroffen werde; 2. daß er im Grenzbezirke den vorgeschriebenen Zollausweis nicht führen könne. Beide Voraussetzungen treffen hier nicht zu. Es sei nicht erwiesen, daß Angeklagter die Schweine im Grenzbezirk gekauft bzw. verkauft habe. Schweine seien zu den verbotenen, daher nicht zu den zollpflichtigen Gegenständen zu rechnen. Den Nachweis ihrer geschehenen Verzollung oder ihrer zollfreien Abstammung zu führen, sei somit dem Angeklagten geradezu unmöglich. Der § 136 Ziff. 7 des Vereinszollges. nehme auf § 119 Bezug, dieser § 119 sei wohl nur irrthümlich allegirt, statt seiner sei der § 124 zu setzen, welchen auch die Anordnung des Provinzial-Steuerdirektors vom 8. Aug. 1885 in Bezug nehme. Habe diese Anordnung jedem Gewerbtreibenden, gleichviel ob er den Handel mit zollpflichtigen oder nicht zollpflichtigen Gegenständen, ob innerhalb oder außerhalb des Grenzbezirks betreibe, die Pflicht zur Buchführung auferlegt, so sei sie insoweit ungültig, als sie sich auf nicht zollpflichtige Gegenstände und auf Gewerbtreibende, welche nicht im Grenzbezirke den Handel betreiben, erstrecke. Der Wohnort des Gewerbtreibenden sei nicht entscheidend.

Mit Recht werden diese Erwägungen als rechtsirrthümlich von der Revision angefochten. Das Bundesgesetzblatt, erste Ausgabe, enthält im Jahrgange 1869 S. 357 Zeile 12 von unten einen Druckfehler, indem es in § 136 Ziff. 7 statt „§ 119" heißen muß: § 124. Dieser Druckfehler ist im RGes.-Bl. für 1870 S. 516 berichtigt. Darnach ist die Contrebande bzw. Zolldefraudation als vollbracht anzunehmen, wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach § 124 getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können. Irrig ist zunächst die Ansicht des ersten Richters, daß § 136 Ziff. 7 voraussetze, daß der Gewerbtreibende im Besitze der fraglichen Gegenstände angetroffen werde. Das Gesetz enthält ein solches Erforderniß nicht, sondern erfordert in dieser Beziehung nur, daß der Gewerbtreibende die Gegenstände bezogen habe.

Ebensowenig hat der § 136 Ziff. 7 zur Voraussetzung, daß im Grenzbezirke der Zollausweis nicht geführt werden könne. Die Worte der Ziff. 7 „im Grenzbezirke" gehören, wie die Wortstellung ergiebt, zu dem Worte „Gewerbtreibende", nicht zu dem Zeitwort „ausweisen". Es hätte auch keinen Zweck, dem Orte, wo der Nachweis gelingt oder mißlingt, eine entscheidende Bedeutung beizulegen. Im Gegensatze zu den Gewerbtreibenden des Grenzbezirks stehen nach § 125 Ziff. 2 die Handeltreibenden des Binnenlandes. Insoweit der stehende Gewerbebetrieb in Frage kommt, sind die Worte „Gewerbtreibende im Grenzbezirk" durch den in Bezug genommenen § 124 erläutert, welcher im Abs. 3 vom „stehenden Gewerbe im Grenzbezirke" spricht. Das „stehende Gewerbe" steht nach § 14 der Gew.-O. zu dem „Gewerbe im Umherziehen" im Gegensatz und erfordert einen bestimmten Ort, von dem es aus betrieben wird. Für das kaufmännische Gewerbe ist dieser Ort identisch mit dem der „Handelsniederlassung" (Art. 13 HGB.). Häufig ist dieser Ort zugleich der Wohnort; nothwendig ist dies nicht. Unerheblich ist aber für den Begriff des Orts des stehenden Gewerbes und speziell der Handelsniederlassung, ob sämmtliche Geschäfte des Gewerbebetriebes an demselben Orte oder von demselben Orte aus abgeschlossen werden. Deshalb irrt der erste Richter auch darin, daß er auf den Mangel des Beweises, daß die in Beschlag genommenen Schweine im Grenzbezirke gekauft oder verkauft seien, Gewicht legt. Wenn der Angeklagte bis zum Mai 1886 den Schweinehandel im Grenzbezirke von seinem Wohnort aus betrieben hat, so läßt sich also daraus, daß er bis in den Oktober 1886 im Grenzbezirke Schweine weder gekauft, noch verkauft hat, keineswegs der Schluß ziehen, daß er den stehenden Gewerbebetrieb an seinem Wohnorte aufgegeben habe, sofern er nicht den Betrieb des Schweinehandels ganz aufgegeben, oder fortan nur einen Hausirhandel mit Schweinen betrieben oder aber den Ort des stehenden Gewerbes verlegt hat. Die auf Grund des § 124 des Vereinszollges. erlassene Anordnung des Provinzial-Steuerdirektors vom 8. Aug. 1885 spricht freilich statt von „Gewerbtreibenden im Grenzbezirke" von „im Grenzbezirke wohnenden Personen, welche mit Schweinen Handel treiben." Es bedarf hier indeß keines Eingehens auf diese Abweichung, dieselbe ist für den Geltungsbereich der Anordnung, in welchem Wohnsitz und Niederlassung der Schweinehändler zusammenfallen werden, vielleicht ohne praktische Bedeutung; eventuell würde auf die Controlmaßregel auf Schweinehändler, welche im Grenzbezirk Handel treiben, aber außerhalb des Greuzbezirks wohnen, nicht zu erstrecken sein. Im vorliegenden Falle ist festgestellt, daß der Angeklagte im Grenzbezirke wohnt. Sofern er nun von seinem Wohnsitz aus, als dem Mittelpunkte seiner gewerblichen Thätigkeit, den Schweinehandel betrieben hat, sind auch die Voraussetzungen jener Anordnung gegeben.

Es ist zwar die Ansicht aufgestellt worden, daß die den Gewerbtreibenden des Grenzbezirks aufzulegende Verpflichtung zur Buchführung sich auf Waaren, die sich im Grenzbezirke befinden, zu beschränken habe. Dieser Ansicht steht indeß schon der Wortlaut des § 124 Abs. 3 des Vereinszollges. entgegen. Danach hat der Gewerbtreibende des Grenzbezirks ein Buch zu führen, in welchem rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort der Verzollung und rücksichtlich der aus dem Inland empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß. (Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Neue Bücher.

Maternes Steuer-Examinatorium II. Theil enthaltend: Das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 nebst Ausführungsbestimmungen. — Die jetzt noch gültigen Bestimmungen des Gesetzes betr. die Besteuerung des Branntweins ꝛc. vom 8. Juli 1868. — Anweisung zur Erhebung der Branntweinsteuer im Königreich Preußen vom 18. September 1887. — Gesetz betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. — Branntwein-Niederlage-Regulativ. — Regulativ für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Controle stehender Branntwein gereinigt werden darf. Bearbeitet von E. Heusheven, Kgl. Preuß. Ober-Grenzkontroleur. Gera. Verlag von A. Reisewitz, 1868.

Dieser zweite Theil bildet die weitere Ergänzung zu dem früher erschienenen Zoll- und Steuer-Examinatorium und bietet wie jenes durch Frage und Antwort über das neue Branntweinsteuergesetz ein ganz besonders geeignetes Vorbereitungsmittel für das Examen der Steuerbeamten.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Steuereinnehmer I Bittmann in Ruß;

befördert oder versetzt: 1. der Zolleinnehmer I Schaudinn in Mierunsken als Steuereinnehmer I nach Ruß, 2. der Steuereinnehmer II von Saß-Jaworski in Guttstadt als Steuereinnehmer I nach Mierunsken, 3. der Zolleinnehmer II Kutz in Bajohren als Steuereinnehmer II nach Guttstadt, 4. der Steueramtsassistent Kuck in Ruß zum Zolleinnehmer II in Bajohren;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Steuereinnehmer I Senger in Mewe nach Neustadt und 2. der Steuereinnehmer II Czeczorzinski in Tiegenhoff nach Mewe;

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: 1. der Provinzial-Steuersekretär Scheelhase in Stettin als Hauptamtskontroleur nach Bromberg (Provinz Posen), 2. der Assistent Borchard bei der Provinzial-Steuerdirektion in Stettin zum Sekretär bei derselben und 3. der Steueraufseher Guercke in Stargard zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Stettin;

in der Provinz Posen

ausgeschieden: der Zolleinnehmer I Rudolphi in Strzalkowo;

in der Provinz Schlesien

befördert: 1. der Obersteuerkontroleur Apelt in Cosel zum Hauptamtskontroleur in Trier, 2. der Zolleinnehmer II Rasner in Goczalkowitz zum Hauptamtsassistenten in Myslowitz und 3. der Revisionsaufseher Fröhlich in Ziegenhals zum Zolleinnehmer II in Goczalkowitz;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1. der Aktuar Kaiser in Naumburg als Hülfsarbeiter bei dem Erbschaftssteueramte in Magdeburg.

in der Provinz Schleswig-Holstein

ausgeschieden: die Provinzial-Steuersekretäre in Altona 1. Christiansen I behufs Uebernahme der Stelle als Büreauvorsteher bei der Zolldirektivbehörde in Bremen und 2. Völsch in Folge Eintritts als Büreaubeamter bei der Zolldirektivbehörde in Hamburg;

befördert oder versetzt: 1. der Büreauhülfsarbeiter Weber in Altona und 2. der Revisionsaufseher Grahn in Hamburg zu Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Altona, 3. der Revisionsaufseher Heß in Hamburg zum Hauptamtsassistenten in Flensburg;

in der Provinz Hannover

befördert: der Assistent Flemming bei der Provinzial-Steuerdirektion in Hannover zum Sekretär bei derselben;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer I Ottow in Eschweiler in gleicher Eigenschaft nach Wevelinghoven, die Steueraufseher 2. Dehnen in Cöln zum Hauptamtsassistenten in Aachen, 3. von der Heyden in Coblenz zum Hauptamtsassistenten in Cöln;

2. Ordensverleihung.

Es wurde dem Hauptamtsrendanten, Rechnungsrath Köhler in Hannover zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Bayern.

Pensionirt: der Hauptzollamtsoffizial Nopitsch in Würzburg;
versetzt: der Assistent Sölöner von Erlangen nach Würzburg;
ernannt: zum Assistenten in Erlangen der Revisionsaufseher Kleber von Eisenstein.

Baden.

Versetzt: der Oberzollinspektor Becker in Singen in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Säckingen;
ernannt: der Hauptamtsverwalter Harrer in Karlsruhe zum Oberzollinspektor in Singen, der Revisionskontroleur Zollinspektor Dennig in Konstanz zum Hauptamtsverwalter daselbst, der Hauptamtskontroleur Haug in Singen zum Revisionsoberkontroleur bei dem Hauptsteueramt Konstanz mit dem Titel eines Zollinspektos und dem Range eines Hauptamtverwalters, der Hauptamtskontroleur Frei in Konstanz zum Vorstande der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Schaffhausen mit dem Titel eines Zollinspektors und dem Range eines Hauptamtsverwalters, der Finanzpraktikant Hund von Haslach zum Hauptamtskontroleur in Stühlingen, der Bahnverwalter Eberlein in Offenburg zum Hauptamtsverwalter in Lahr, Revisionsaufseher Klotz bei dem vereinsländischen Hauptzollamt Hamburg zum Hauptamtsassistenten, Finanzassistent Eble, z. Z. II. Buchhalter beim Stadtrentamt Konstanz, zum Hauptamtsgehilfen bei Großh. Zollabfertigungsstelle a. B. Basel, Hauptamtsgehilfe Kuhn in Mannheim zum Hauptamtsassistenten bei diesem Amte, Hauptamtsgehilfe Onenwald beim Hauptsteueramt Stühlingen zum Hauptamts-Assistenten daselbst, Grenzaufseher Mayer in Lörrach zum Zolleinnehmer in Wiechs;
versetzt: der Hauptamtsverwalter Knittel in Konstanz in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Karlsruhe, der Hauptamtskontroleur Kirchbauer in Stühlingen in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Konstanz, Zolleinnehmer Zimmermann in Fuetzen nach Bodmann und Zolleinnehmer Weyck in Wiechs nach Fuetzen, Hauptamtsassistent Buchholz beim Hauptsteueramt Singen zum Hauptsteueramt Konstanz, Hauptamtsassistent Walzenbach bei der Zollabfertigungsstelle a. B. Waldshut zum Hauptsteueramt Säckingen, und Hauptamtsassistent Gerspacher beim Hauptsteueramt Konstanz zur Zollabfertigungsstelle a. B. Waldshut, Hauptamtsassistent Odenwald in Stühlingen zum Hauptsteueramt Karlsruhe, Hauptamtsassistent Greulich in Singen zum Hauptsteueramt Stühlingen und Hauptamtsgehilfe Sieser in Konstanz zum Hauptsteueramt Singen;
entlassen: Hauptamtsassistent Boppel beim Hauptsteueramt Karlsruhe behufs Uebernahme einer Revidentenstelle beim Großh. Verwaltungshof;
gestorben: Zolleinnehmer Rettich in Bodmann, Oberzollinspektor Finanzrath Karl Baumann in Mannheim.

Mecklenburg.

Versetzt: Obersteuer-Controleur Köhler von Lübtheen nach Ludwigslust in Folge Verlegung des Sitzes der Oberkontrole;
befördert: der Supernumerar, Revisionsaufseher Mussaeus in Hamburg zum berittenen Assistenten in Schwerin;
versetzt: der berittene Assistent Puttfarcken in Schwerin als Hauptamtsassistent nach Güstrow.

Oldenburg.

Befördert: Zollsupernumerar Heilmann zu Oldenburg zum Hauptamtsassistenten bei dem Hauptsteueramte Oldenburg, Zollsupernumerar Streb zu Brake zum Hauptamtsassistenten bei dem Hauptzollamte Brake, Zollsupernumerar Stührmann zu Berne zum Hauptamtsassistenten und mit der Weiterführung der Verwaltung des Nebenzollamts I zu Berne beauftragt;
versetzt: Hauptamtsassistent de Couffer II von Brake nach Oldenburg.

Ein **gebundenes** und **gut erhaltenes**

Centralblatt

der Abgabenverordnungen ꝛc. in Preußen, die Jahrgänge 1865 bis inkl. 1885

umfassend,

steht zum Verkauf.

Gef. Offerten werden an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Kalender

für

Zoll- und Steuerbeamte

des deutschen Zollvereins

pro 1888,

Fünfzehnter Jahrgang

von

Treu,

Großh. Meckl. Hauptzollamts-Assistent zu Rostock i/M.

In diesem Jahre in Folge der Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes reichhaltig ausgestattet,

Preis eleg. geb. 1,50 Mk.

In allen Bundesstaaten des deutschen Reiches und den angrenzenden Ländern seit Jahren weit verbreitet.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Die Jahrgänge 1877 und 1878 des Preußischen

Centralblatts

werden zu kaufen gesucht. Angebote mit Preisangabe bittet man sub R. B. 1153 an die Expedition dieses Blattes zu richten.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 2. **Minden i. Westf., Januar 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Weitere Petition an den Bundesrath, die Ausführungsbest. zum neuen Branntweinsteuergesetz betr. (S. 9). Zoll- und Steuertechnisches: Schadenersatzpflichtigkeit der Steuerbehörde für Verluste im Spirituskeller (S. 10). Einige Fragen das neue Branntweinsteuergesetz betr. (S. 12). Entziehung der Aagaben: Reichsger.-Erk. v. 28./10. 87 (Schluß) (S. 13). Reichsger.-Erk. v. 7./1. 87. Uebertragbarkeit des Legitimationsscheines betr. (S. 14). Personalnachrichten (S. 15). Anzeigen (S. 16).

Weitere Petition an den Bundesrath, die Ausführungsbestimmungen zum neuen Branntweinsteuergesetz betreffend.

Berlin, den 3. Januar 1888.

Dem hohen Bundesrath

beehren wir uns nachstehend eine Reihe von Anträgen in Bezug auf die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, ganz ergebenst zur hochgeneigten Berücksichtigung zu unterbreiten.

Gleichzeitig erlauben wir uns noch die ergebenste Bitte auszusprechen, daß der hohe Bundesrath Veranlassung nehmen möchte, dahin zu wirken, daß in allen Bundesstaaten baldmöglichst die vollständige Durchführung der gesetzlichen Kontrollmaßregeln bewirkt werde; insbesondere ist nach sicheren Mittheilungen von den Ausführungsbestimmungen zu § 13 VII in ausgedehnter und nach unserer Meinung unzulässiger Weise Gebrauch gemacht, wodurch die schlechte Preislage für Spiritus, besonders auch in Süddeutschland, mit veranlaßt ist.

Eines hohen Bundesraths

gehorsamster N. N.

des Vereins der Spirtusfabrikanten in Deuschland.

Zulässigkeit der Berechtigungsscheine zur Branntweinsteuerzahlung überhaupt.

Antrag: Die Bestimmungen über die durch Beschluß des Bundesraths vom 3. November eingeführten Berechtigungsscheine sind dahin zu erweitern,

a. daß die Berechtigungsscheine nach ihrem vollen Werthe zur Zahlung von Branntweinsteuer überhaupt, insbesondere also der Maischraumsteuer, der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe verwendet werden dürfen,

b. daß die Ausstellung von Berechtigungsscheinen für bereits vor Einführung derselben stattgefundene Spiritus-Abfertigungen genehmigt werde.

Begründung: Die Berechtigungsscheine haben der Steuerbehörde gegenüber stets einen Werth von 20 Mark; die Menge der Produktion, auf welche Berechtigungsscheine ausgestellt werden dürfen, ist sowohl im Ganzen wie auch in Bezug auf die einzelnen bestehenden Brennereien durch das Gesetz festgestellt und kann nicht überschritten werden; es kann also für das Reich nur eine Verschiebung der einzelnen Einnahme-Posten eintreten, eine Verminderung der Gesammt-Einnahme ist aber ausgeschlossen. Da die der Kontingentirung zu Grunde gelegte Jahresmenge für den inländischen Bedarf nicht ausreicht, wird, wenn ein Theil der Berechtigungsscheine statt zur Zahlung der Steuersatzdifferenz zur Erlegung der Maischraumsteuer resp. der Verbrauchsabgabe und der Zuschläge zu derselben verwendet wird, eine entsprechende Menge mit 70 Mk. Steuer belasteten Branntweins zum Inlandskonsum herangezogen werden müssen, es kann also durch die von uns beantragte Maßregel die Gefährdung eines fiskalischen Interesses nicht eintreten.

Die Steuersatzdifferenz von 20 Mk. ist nach dem Sinne des Gesetzes dazu bestimmt, ausschließlich den bestehenden Brennereien zu Gute zu kommen, sie soll als eine Entschädigung betrachtet werden für die mit Einführung des neuen Gesetzes verbundenen Unkosten und für die durch die hohe Steuer erfolgenden Schäden und Nachtheile, sowie für die nothwendig sich ergebende Veranlassung zur Beschränkung der Produktion. Die Differenz von 20 Mk. kommt aber, wie die Erfahrung seit Einführung des Gesetzes lehrt, nur in ganz unzureichendem Maße in dem Preisunterschied zwischen Konsumwaare und Exportspiritus und ebenso in dem bisherigen Werthstande der Berechtigungsscheine zum Ausdruck, und sie wird auch dann nicht voll zum Ausdruck gelangen, wenn das jetzige Uebergangsstadium überwunden sein wird.

Die Produktion der Konsumwaare ist keine über das ganze Jahr vertheilte, sie ist in der ersten Hälfte des Brennereijahres bei weitem stärker, als in den späteren Monaten; die Ansprüche des Konsums sind aber gleichmäßig über das ganze Jahr vertheilt, es wird daher in der stärkeren Produktionszeit ein übereiltes Ansammeln von Konsumwaare, beziehungs-

weise ein starkes Angebot von Berechtigungsscheinen, stattfinden, in Folge dessen wird auch ein Preisdruck für Konsumwaare, beziehungsweise Berechtigungsscheine eintreten und die Steuersatzdifferenz den Brennereien nur in erheblich verringertem Maße zu Gute kommen. Unterstützt wird diese Verkürzung des Differenzwerthes noch durch den Umstand, daß die Brennereibesitzer nicht in der Lage sind, die Berechtigungsscheine genügend lange in ihren Händen zu behalten, und durch gleichmäßiges allmähliges, dem Bedürfniß des Marktes Rechnung tragendes Veräußern derselben den Preisdruck aufzuhalten. Unter den bestehenden Verhältnissen geht der im Gesetze für die Brennereien beabsichtigte Vortheil für diese zu einem erheblichen Theile verloren, ohne daß andererseits die Konsumenten davon Vortheil hätten.

Wird aber die Möglichkeit gewährt, die Berechtigungsscheine für die Maischraumsteuer oder für die Verbrauchsabgabe und für die Zuschläge zu derselben zu dem vollen Werthe in Zahlung zu geben, so kommt die Steuersatzdifferenz den Produzenten vollständig zu Gute, während die durch das neue Gesetz eingeführte Umständlichkeit im Handelsverkehr, verursacht durch die verschiedenartig besteuerte Waare, aufhören und auch für die Steuerverwaltung die technische Handhabung des Gesetzes wesentlich vereinfacht werden würde, da es die Steuerbehörde dann ebenfalls nur mit einer Art Waare zu thun hätte. —

Der Antrag b) bietet ebenfalls keinen finanziellen Nachtheil für den Staat, die Erfüllung desselben ist aber eine Pflicht der Billigkeit gegen diejenigen, welche schon vor Einführung der Berechtigungsscheine 70 Mk.-Spiritus abfertigen ließen. Es ist aber namentlich für eine Gesundung der Verhältnisse nothwendig, unserm Antrage nachzugeben, weil die anhaltend sinkenden Preise viele Brennereien zum Einstellen des Betriebes veranlassen werden, sobald sie ihr Kontingentquantum erledigt haben. Dies wird aber ohne Verluste für die Brennereibesitzer nur dann möglich sein, wenn auf die bereits stattgehabten Lieferungen Berechtigungsscheine ausgestellt werden können.

Verschluß der Spirituskeller.

Antrag: Es ist Anordnung zu treffen, daß die Spirituskeller nur ausnahmsweise unter Verschluß gelegt zu werden brauchen, daß aber der Regel nach dem Brennereibesitzer die Möglichkeit, jederzeit den Spirituskeller zu betreten, geboten werde.

Begründung: Dieser Antrag ist im Wesentlichen eine Wiederholung eines von uns bereits in unserer Eingabe vom 17. September d. J. gestellten Antrages. Die Erfahrung hat seitdem an einer Reihe von Fällen gezeigt, daß es nothwendig ist, eine stete Besichtigung des Kellers vornehmen zu können. In wiederholten Fällen haben durch Auslaufen und Lecken der Reservoire große Verluste an Waare stattgefunden, die bei einem häufigeren Betreten des Kellers hätten vermieden werden können. Der Fiskus hat in solchen Fällen nicht nur den Verlust an Steuern zu tragen, sondern es ist unzweifelhaft, daß derselbe, da er den Brennereibesitzern die Möglichkeit nimmt, sich gegen derartige Verluste zu schützen, auch diesen gegenüber eine Verpflichtung zur Schadenersatzleistung übernimmt. Das Verschließen der Keller hat aber auch insofern etwas Unbilliges an sich, als dem Brennereibesitzer eine Beschränkung in dem Gebrauch seines Besitzstandes auferlegt wird; der Spirituskeller bildet einen hauptsächlichen Wirthschaftsraum, er ist bisher zur Aufbewahrung einer Reihe von kleinen Gebrauchsgegenständen benutzt worden, mußte daher oft betreten werden, wodurch Gelegenheit zu wiederholten Besichtigungen der Reservoire geboten wurde. Nach dem Gesetze ist der jetzt allgemein beliebte Verschluß der Spirituskeller nur erforderlichenfalls in Aussicht genommen. Der Gesetzgeber hat diese Maßregel also sich nur als in Ausnahmefällen zulässig gedacht, hat aber nicht vorausgesetzt, daß der erforderliche Fall die Regel sein sollte, denn dann hätte [illegible]usdruck im Gesetze keinen Platz zu finden brauchen.

Termine der Abnahme. Entleerung der Sammelgefäße.

Antrag: Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 11 hat die Feststellung des erzeugten Branntweins in jeder Brennerei alle 8—10 Tage zu erfolgen. Diese Bestimmung ist dahin zu ändern, daß die Feststellung auf Antrag des Brennereibesitzers, aber mindestens alle vier Wochen zu erfolgen habe. Ebenso ist bei den Abfertigungen in der Regel von dem völligen Entleeren der Sammelgefäße abzusehen; ist dies zur Kontrolle nöthig, so genügt es, wenn dies in der Mitte und zum Schluß der Kampagne je einmal geschieht.

Begründung: Die Bestimmung, daß alle 8—10 Tage eine Abfertigung zu erfolgen habe, ist mit den bestehenden praktischen Verhältnissen nicht vereinbar. Es ist erforderlich, daß stets eine Waggonladung zur Versendung kommt, weil einmal die Bahnfrachten sich für volle Waggons am günstigsten stellen, und weil ferner auch nach den Usancen der Handelsplätze in der Mehrzahl der Fälle nur Posten im Umfange eines Waggons lieferbar sind. Kleinere und mittlere Brennereien und solche von den größeren, die nicht in vollem Betriebe sind, können aber in 8—10 Tagen eine Waggonladung nicht herstellen; um in 10 Tagen einen Waggon von 16 Gebinden à 600 Liter zu füllen, ist schon eine tägliche Produktion von ca. 1000 Litern erforderlich, dies kann aber bei gutem Betriebe nur von einer Brennerei geleistet werden, die täglich 3 Bottiche à 3000 Liter bemaischt. Die Mehrzahl der Brennereien haben z. B. aber nicht diesen Betriebsumfang.

Für die Steuerverwaltung würde die Annahme unseres Antrages ebenfalls von Vortheil sein, denn die Anzahl der amtlichen Abnahmen würde wesentlich, in manchen Gegenden um die Hälfte, beschränkt werden, es würde daher die starke Inanspruchnahme der Beamten gemildert werden.

Die bei den Abnahmen jetzt geforderte vollständige Entleerung der Sammelgefäße führt zu großen Unzuträglichkeiten. Die Brennereien können die übrig bleibenden einzelnen Gebinde und Restpartieen nicht angemessen verwerthen, die Versendung derselben als Stückgut ist zu kostspielig und unrentabel, ein Aufbewahren derselben an Ort und Stelle ist wegen Mangel an steuerfreiem Lagerraum unzulässig, abgesehen von den hieraus entstehenden erheblichen Leckage- und Verdunstungsverlusten; sie haben diese einzelnen Fässer vielfach versteuern und dann in der Nachbarschaft zu jedem Preise losschlagen müssen.

Eine Erschwerung der Kontrolle wird durch unseren Vorschlag nicht bewirkt, ebenso leidet auch nicht das fiskalische Interesse; da die Sammelgefäße vermessen und mit Skalen versehen sind, läßt sich die in denselben verbleibende Restmenge jederzeit mit genügender Genauigkeit feststellen, so daß über diese Restmenge im Abfertigungsjournal ein entsprechender Vermerk gemacht werden kann.

Ergänzung der Erledigungsscheine.

Antrag: Die Steuerbehörden sind anzuweisen, auf den Erledigungsscheinen zu den Versendungsscheinen I und auf den Scheinen, durch die den Brennereibesitzern die Entlastung von der Haftpflicht mitgetheilt wird, einen Vermerk zu machen über die am Empfangsorte amtlich festgestellte Menge Branntwein.

Begründung: Die Differenz zwischen zwei aufeinanderfolgenden steuerlichen Abnahmen desselben Branntweinpostens überschreiten in einer überwiegenden Zahl von Fällen die Differenzen, welche im Verkehr zwischen Produzenten und Abnehmern bei dem früher üblichen Abnahmeverfahren auftraten. Es führt dies zu häufigen Reklamationen wegen der Abrechnung, zu langwierigen, theilweise unerquicklichen Korrespondenzen, oft auch zur Lösung bestehender Geschäftsverbindungen. Mit Annahme unseres Antrages wird durch Mittheilung der amtlichen Feststellung dem Absender auch gleichzeitig eine Bescheinigung über die Menge der am Empfangsorte ein-

gegangenen Waare übergeben und damit allen weiteren Nachfragen vorgebeugt.

Feststellung der Menge und Stärke des Branntweins.

Antrag: Der Bundesrath wolle bestimmen, daß die Feststellung der Menge und Stärke des in der Brennerei erzeugten Branntweins auf Grund der neuen amtlichen Tabellen der Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission und mittelst amtlicher geaichter Normal-Thermo-Alkoholometer mit Zehntel- oder Fünftel-Theilung zu erfolgen hat.

Begründung: Dieser Antrag ist eine Wiederholung eines in unserer Eingabe vom 17. September gestellten Antrages. Die Kaiserliche Normal-Aichungs Kommission hat in dankenswerther Weise durch Aufstellung neuer Tafeln dem Bedürfniß der Industrie und des Handels Rechnung getragen, und es ist sichere Aussicht vorhanden, daß dieselbe auch noch weitere für nothwendig befundene Ergänzungstafeln herausgeben wird. Die Uebelstände, welche zur Zeit bestehen, sind also von der obersten technischen Reichsbehörde in dieser Richtung anerkannt, und die Erfüllung unseres Antrags entspricht einem von allen Seiten ausgesprochenen Bedürfniß.

Haftpflicht.

Antrag: Die Bestimmungen zu § 11. III. b Abs. I, nach denen der Absender die Haftung für die Verbrauchsabgabe während der Dauer des Transportes trägt, sind zu streichen, dafür sind neue einzufügen, welche die Art und Sicherung der Transportfässer genau vorschreiben.

Begründung: Diesen Antrag haben wir bereits in unserer Eingabe vom 17. Sept. d. J. gestellt und begründet. Da derselbe bisher eine Berücksichtigung nicht gefunden hat, und da die Haftpflicht schwer auf dem Brennereibesitzer lastet, erlauben wir uns denselben hiermit zu erneuern.

Erlaß der Verbrauchsabgabe.

Antrag: Zu § 11, Abs. 4 sind Bestimmungen zu erlassen, nach denen für Branntwein, der im freien Verkehr einer weiteren Verarbeitung zum Zweck des Genusses unterworfen wird, der im Gesetz vorgesehene Erlaß der Verbrauchsabgabe bis zu 5 pCt. in Kraft treten kann.

Begründung: In der Provinz bestehen eine Reihe kleiner Destillationsgeschäfte und Rektifikationsanstalten, welche bisher von der Brennerei direkt Branntwein bezogen und denselben weiter verarbeiteten. Diese Betriebe sind nicht groß genug, um die in dem Regulativ, die Branntwein-Reinigungs-Anstalten (Anlage T) betreffend, gestellten Bedingungen an den Betriebsumfang zu erfüllen. Diese Betriebe sind als Abnehmer für die Brennereien ihrer Nachbarschaft zum Theil verloren gegangen, da sie unter den bestehenden Verhältnissen nicht mehr arbeiten können, namentlich aber sind die Brennereien, welche an solche Fabriken lieferten, insofern geschädigt, als sie jetzt im Vergleich zu früher wesentlich ungünstigere Verkaufsbedingungen erhalten. Diese kleinen Branntwein-Reinigungsanstalten konnten bessere Preise als die Abnehmer an dem Börsenplatze zahlen, da sie erhebliche Frachtersparnisse hatten.

In der gleichen Lage befinden sich die Brennereibesitzer, welche — namentlich in Folge der Einschaltung des § 4 des Gesetzes — selbst rektifiziren und für den Lokalkonsum arbeiten. Diese müssen den Spiritus vor der weiteren Verarbeitung versteuern und erleiden daher an den Rektifikationsrückständen, die sie als Trinkwaare nicht in den freien Verkehr geben können, einen Verlust an der Verbrauchsabgabe. Dieser Verlust bleibt auch bestehen, wenn diese Rückstände zur Denaturirung benutzt werden. Ein solcher Verlust soll nach dem Gesetze ausgeschlossen sein.

Steuerkredite.

Antrag: Bezüglich der Bewilligung der Steuerkredite sind die Hauptsteuerämter mit Vorschriften zu versehen, die ihnen eine schleunige und dem Sinne des Gesetzgebers, sowie dem Bedürfniß der Interessenten entsprechende Erledigung der Anträge auf Gewährung von Steuerkrediten zur Pflicht machen.

Begründung: Die Klagen über die langsame und unzulängliche Erledigung der Anträge auf Steuerkreditgewährung laufen von allen Seiten ein; die Handhabung dieser Anträge seitens der einzelnen Steuerämter ist eine durchaus verschiedene; auf einzelnen Stellen erfolgen die Bewilligungen schnell, an anderen vergehen Monate, ehe anerkannt zuverlässigen Brennereibesitzern die verlangten Kredite gewährt werden. Namentlich in Bezirken, in denen aus den Brennereien ein steter Kleinverkauf von Branntwein zur Deckung des lokalen Bedarfs stattfindet, wird die langsame und unzureichende Erledigung der Steuerkreditanträge lebhaft empfunden und wirkt schädigend auf den Geschäftsgang der betreffenden Brennereien ein, so daß hier eine baldige Abhülfe dringend erforderlich ist.

Aufrechnung über die Kontingentirung.

Antrag: Der Bundesrath wolle beschließen, daß eine amtliche Aufrechnung vorgelegt werde, aus welcher sowohl die Gesammtmenge Branntwein ersichtlich ist, welche zum niedrigen Abgabesatz hergestellt werden darf, als auch, wieviel von dieser Menge auf die einzelnen Provinzen resp. Bundesstaaten entfällt.

Begründung: Es ist sowohl für den Handel wie auch für die Produzenten im höchsten Grade wichtig, zu wissen, wieviel Konsumwaare mit 50 Mk. Steuer überhaupt hergestellt werden darf, weil sich darauf hin ein Urtheil darüber ermöglichen lassen wird, in wie weit für den Inlandsbedarf auch auf den 70 Mk.-Spiritus zurückgegriffen werden muß. Es wird das Bekanntwerden der betreffenden Zahl jedenfalls auch auf die Preisbildung für 50 Mk.-Waare von Einfluß sein.

Ebenso ist es wichtig zu wissen, wieviel 50 Mk.-Spiritus in den einzelnen Bezirken hergestellt werden darf, weil man auf Grund der betreffenden Zahlen auch im Stande sein wird, zu bestimmen, in welchen Gegenden wesentlich ein Bedürfniß für diese Waare, resp. für Berechtigungsscheine sich zeigen muß, so daß darauf hin, bezügliche Geschäfte abgeschlossen werden können.

Zoll und Steuer-Technisches.

Die Zeitschrift f. Spirit.-Ind. schreibt in ihrer Nr. 3 vom 18./1. 88:

Ueber die Schadenersatzpflichtigkeit der Steuerbehörde für Verluste im Spirituskeller, welche dadurch, daß der Keller unter amtlichem Verschluß liegt nicht bemerkt werden konnten, giebt nachstehender Fall ein belehrendes Beispiel.

Am 22. Oktober v. J. fand in der Brennerei zu G. die Vermessung der im Spirituskeller aufgestellten eisernen Sammelbassins statt, die von der Steuerbehörde geliefert und vorher voll Wasser gelassen waren. Nachdem dies ausgeführt und der Brenner anderweitig in der Brennerei beschäftigt war, plombirten die beiden fungirenden Steuerbeamten die Hähne an den Bassins, ebenso den Keller und entfernten sich. Am 27. Oktober wurde der erste Bottich abgebrannt und so fort täglich einer bis zum 14. November, wo die erste Abnahme stattfand. Da eine Kontrolle des plombirten Kellers wegen seiner tiefen, dunkelen Lage von außen unmöglich ist, ein Spiritusmesser an der Vorlage aber erst nachher gestattet wurde, so hatte natürlich Niemand eine Ahnung, wieviel Spiritus gezogen, noch ob derselbe richtig

in die Bassins gelaufen war. Am 13. November früh 9 Uhr meldete der Brenner, daß ein Arbeiter, der den verdeckten Abzugskanal an der Kartoffelwäsche räumte, denselben mit Spiritus angefüllt gefunden habe, und daß dieser dorthin durch ein unterirdisches Rohr, welches das Spülwasser aus dem Spirituskeller abzuführen habe, gelangt sein, im Keller also ein bedeutender Ausfluß statthaben müsse. Es wurde sofort zum Amtsvorsteher geschickt, die Plombe an der Spirituskellerthür entfernt, und es fand sich, daß der Spiritus aus dem ersten Sammelgefäß durch den Luftstutzen ausströmte, im zweiten Gefäß erst wenig Spiritus vorhanden und der plombirte Verbindungshahn zwischen beiden Gefäßen geschlossen war. Nach dessen schleuniger Oeffnung strömte der Spiritus sofort freudig in das ziemlich leere zweite Bassin über. Der Amtsvorsteher und die später erschienenen Steuerbeamten überzeugten sich von dem Vorhandensein von Spiritus in den Abflußrinnen des Kellers.

Der Besitzer der Brennerei berechnet den ihm erwachsenen Schaden auf 150,000 Liter-pCt., während von der Steuer-Behörde nur ein Verlust von 75,000 Liter-pCt. berechnet wird.

Die Frage der Höhe des Verlustes kommt hierbei weniger in Betracht, dieselbe wird durch Untersuchung unparteiisch festgestellt werden müssen. Wichtiger ist die Frage, ob die Steuerbehörde resp. die Beamten für die Verluste regreßpflichtig gemacht werden müssen. Im Gesetz ist diese Frage nicht vorgesehen, die Steuerbehörden scheinen im vorliegenden Fall eine Verpflichtung zum Schadenersatz nicht anerkennen zu wollen, indem sie meinen, daß der Brennereibesitzer die Verpflichtung hätte, auf die richtige Anlegung der Plomben zu achten, und daß, da der Hahn beim Ausmessen des Bassins offen gewesen ist, derselbe nachträglich durch einen Dritten geschlossen worden sei. Diese Anschauung scheint uns nicht vollkommen richtig; zunächst ist der fungirende Steuerbeamte jedenfalls in erster Linie verantwortlich für die Richtigkeit der von ihm angelegten Verschlüsse. dann aber scheint es nicht ausgeschlossen, daß ein Irrthum der Steuerbeamten vorliegt, da dieselben im Allgemeinen die Plomben nur an geschlossenen Hähnen anlegen; es wird jedenfalls eine eingehende Untersuchung stattfinden müssen, um festzustellen, wer der Schuldige ist, und der Schuldige wird dann zunächst regreßpflichtig zu machen sein. Aber selbst wenn die Steuerbeamten zunächst eine Schuld nicht trifft, kann doch dem Steuerfiskus die Haftung für den entstandenen Schaden nicht erspart bleiben. Dadurch, daß die im Gesetz nur erforderlichen Falls vorgesehene Verschließung der Spirituskeller zur allgemeinen Maßregel gemacht worden ist, ist der Gesammtheit der Spiritusbrenner die Möglichkeit entzogen, ihren Spirituskeller täglich, wie dies sonst der Fall war, zu betreten, Es ist also den Brennereibesitzern jede Möglichkeit benommen, sich davon zu überzeugen, ob nicht Verluste irgend welcher Art entstehen. Daß Verpackungen undicht wurden, daß Hähne nicht ordentlich geschlossen waren, ist früher auch vorgekommen und ist nicht zu vermeiden, doch konnten die daraus entstehenden Verluste niemals sehr bedeutend werden, da in Folge des häufigen Betretens der Spirituskeller bald Abhülfe eintreten konnte. Jetzt ist der Spirituskeller aber für längere Zeiträume immer unbetretbar, und es müssen aus kleinen Ursachen große Verluste entstehen. Es unterliegt für uns keinem Zweifel, daß der Steuerfiskus, indem er im Interesse seiner Einnahmen dem Brennereibesitzer die Möglichkeit der Ueberwachung seines Eigenthums nimmt, auch die Verpflichtung auf sich ladet, für alle Verluste, an deren Verhütung der Brennereibesitzer durch die steueramtliche Maßregel verhindert wird, einzutreten, und zwar ist in diesem Falle nicht der einzelne Beamte verantwortlich zu machen. sondern nur der Fiskus, da der Beamte lediglich seiner Instruktion gemäß gehandelt hat. — Es empfiehlt sich also bei der ablehnenden Haltung des betreffenden Steueramts die Sache im Instanzwege weiter zu erledigen, daneben aber auch Vorsorge zu treffen, daß nicht durch etwaigen Eintritt der Verjährung die civilrechtliche Verfolgung der Sache unmöglich werde.

Ein zweiter uns vorliegender Fall, in dem die Frage nach der Ersatzpflicht der Steuerbehörde auftritt, ist folgender: In einer Brennerei entstand Feuer, dasselbe drang bald in den Gährungsraum und zwar unmittelbar da, wo das Leitungsrohr nach den Sammelgefäßen sich befindet, wodurch die Gefahr der baldigen Explosion der Sammelgefäße gegeben und ein Retten des Spiritus selbst unter Anwendung von gewaltsamem Aufbrechen des Steuerverschlusses nicht mehr möglich war. Die Explosion erfolgte dann auch bald, und aller vorhandener Spiritus, über 7000 Liter ging in die Luft.

Der Brennereibesitzer glaubt nun die Steuerbehörde verantwortlich machen zu können, weil er unter den früheren Verhältnissen den Spiritus immer in Fässer abgefüllt fertig liegen gehabt hätte, so daß die ganze vorhandene Menge Spiritus während $^1/_2$ Stunde hätte gerettet werden können. Im Allgemeinen bieten eiserne Reservoire in einer großen Anzahl von Fällen mindestens eine ebenso große Sicherheit gegen Feuersgefahr wie hölzerne Fässer. Die einzige Maßregel, durch welche die Steuerbehörde dem Rettungswerk hätte hinderlich sein können, ist die Verschließung des Spirituskellers, aber es erscheint uns unzweifelhaft, daß in diesem Falle die gewaltsame Verletzung des amtlichen Verschlusses eine Strafverfolgung nicht nach sich gezogen hätte. Es hat also in diesem Falle der amtliche Verschluß — der einzige Umstand, der die Ersatzpflichtigkeit des Steuerfiskus begründen könnte — für den entstandenen Verlust keinen Einfluß gehabt. Nach unserer Meinung bleiben die Brennereibesitzer weiter verpflichtet, ihre Spiritusbestände gegen Brandunglück zu versichern.

Anmerkung der Redaktion der Umschau: Auf Fälle vorbezeichneter Art werden die Bestimmungen analoge resp. sinngemäße Anwendung zu finden haben, welche das Vereinzollgesetz bezügl. der staatlichen Niederlagen enthält und welche im § 102 wie folgt lauten: Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren. Die Niederlageverwaltung haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und **Unglücksfälle**, welche dieselben treffen, hat die Niederlageverwaltung **nicht** zu vertreten.

Dieselbe Zeitschr. ertheilt auf folgende Fragen die nachstehenden Antworten:

1) Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

Der § 49 II verordnet:

„Landwirthschaftliche Brennereien, die an einem Tage mehr als 10,000 Liter Maischraum bemaischen, entrichten für den hergestellten Branntwein einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, welcher 0,02 Mk. für das Liter reinen Alkohols beträgt,"

und sagt am Schlusse desselben Absatzes:

„Der Zuschlag ist nur für denjenigen Kalendermonat zu entrichten, in welchem eine 10,000 Liter übersteigende Bemaischung stattgefunden hat."

Es entsteht wohl die Frage, ob dies gleich so ausgelegt werden soll, daß der Zuschlag von 0,02 Mk. für die ganze Monatsproduktion erhoben werden muß, wenn auch nur an einzelnen Tagen des betreffenden Monats eine 10,000 Liter übersteigende Bemaischung stattfand?

In hiesiger Brennerei werden in der Regel pro Tag 2 Bottiche à durchschnittlich 3353$^5/_9$, L. bemaischt.

In Folge einiger durch den großen Frost angefrorener Kartoffelmieten im Felde wurden nun hier — der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Trieb — behufs schnelleren Verbrauchs der nicht lange haltbaren Kartoffeln einen Tag um den anderen drei Bottiche im Betriebsplan pro Januar deklarirt

Das ganze Monatsquantum pro Januar beträgt nur 74 Bottiche = 248,139 Liter im Ganzen = 8004 25/31 Liter für jeden der 31 Tage des Monats im Durchschnitt.

Als die erste Abfertigung in diesem Monat stattfand (von kontingentirtem Spiritus beiläufig), berechnete der Herr Oberkontrolleur außer den 24 Mk. Verbrauchsabgabe für das ganze Abfertigungsquantum eine Zuschlagsteuer von 0,02 Mk. und wird dies dann analog wohl auch bei den noch bevorstehenden beiden Abfertigungen des Monats thun wollen.

Halten Sie dies nach dem Wortlaut des angeführten Gesetzparagraphen für richtig oder nicht?

Daß man ja durch eine ganz irrelevant kleine Veränderung des Literinhalts der Bottiche für hiesigen allegirten Fall der Zuschlagssteuer pro futuro hätte vorbeugen können, wenn vor Beginn des neuen Betriebes dies unter den vielen Neuerungen schon übersehbar gewesen wäre, erwähne ich nur so nebenbei, ebenso, daß für den Käufer des Spiritus, der hier ein für allemal die Verbrauchsabgabe zu tragen übernahm, eine ganz unvorhergesehene Vertheuerung seines Kaufpreises entsteht. D. in R.

Antwort. Wir haben den ersten Theil dieser Frage schon in unserer Zeitschrift, vor. Jahrg. Nr. 43 und 44, Frage 38 und 41, dahin beantwortet, daß die Ansicht des Oberkontrolleurs durch das Gesetz gerechtfertigt ist. Der Zuschlag wird für einen ganzen Monat erhoben, sobald in dem betreffenden Monat nur eine 10,000 resp. 20,000 Liter übersteigende Einmaischung stattfindet. Diese scheinbare Härte des Gesetzes wird sich in der Praxis aber auch nur verhältnißmäßig selten bemerkbar machen. Diesem Zuschlag unterliegt der Spiritus nur, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt. Wird der Spiritus also exportirt oder zur Denaturirung verwendet, so unterliegt er der Verbrauchsabgabe nicht und auch dem Zuschlage nicht.

Nun könnte eingeworfen werden, daß Jemand die Absicht hat, überhaupt nur 50 Mk.-Spiritus zu brennen und dann den Betrieb einzustellen, daß er aber — wie im vorliegenden Falle — zu einem vorübergehend verstärkten Betrieb durch Frost 2c. gezwungen sei. Auch in diesem Falle kommen die Zuschläge nicht zur Geltung, sobald der Betreffende Berechtigungsscheine entnimmt. Nach der in der vorigen Nummer veröffentlichten Entscheidung des Finanzministers wird der Werth der Berechtigungsscheine durch die Zuschläge nicht berührt. Wenn der betreffende Brennereibesitzer also seinen Spiritus mit 70 plus 2 Mk. Steuer deklarirt und zum Export verkauft und für das entsprechende Quantum Berechtigungsscheine entnimmt, so behalten diese immer ihren vollen Werth, ohne einen Abzug in Höhe des Zuschlags zu erfahren. Die Zuschläge treten praktisch nur in Frage, wo lediglich Konsumspiritus arbeitende Brennereien einen 10,000 Liter überschreitenden täglichen Maischraum haben.

2) Abnahme von Spiritus aus sirirten Brennereien.

Ich bin in meiner Brennerei fixirt, da Aufstellung eines Sammelgefäßes nicht möglich, Kontrollapparat aber noch nicht angebracht ist; mein Abnehmer berechnet mir daher das Fabrikat als versteuerte Waare, wodurch ich selbstredend Schaden habe; wie schütze ich mich dagegen? B. in D.

Antwort. Wenn die Fixation in Ihrer Brennerei nach der Mindestmenge des zu ziehenden Spiritus ausgeführt ist — und nach einem neulichen Erlaß des Finanzministers sind die Steuerbehörden angewiesen, überall diese Art der Fixation einzuführen — so können Sie verlangen, daß die steueramtliche Abfertigung des Spiritus ganz so wie in den regulär kontrollirten Brennereien stattfindet. Sie können also den Spiritus unversteuert weitergeben. Es entfällt dann auch für den Abnehmer jede Berechtigung, Ihren Spiritus als versteuerten zu berechnen.

3) Lieferung der Kunstschlösser für steuerfreie Läger.

Die Steuerbehörde hat mir ein steuerfreies Lager bewilligt und 2 Schlösser davorgelegt. Sie fordert jetzt die Zahlung derfür mit 36,50 Mk., ohne mir das Zugeständniß ertheilen zu wollen, daß diese Summe bei Rückgabe der Schlösser zurückgegeben wird oder die Schlösser in mein Eigenthum übergehen. Muß ich die Schlösser bezahlen, und auf welche Verfügung begründet sich der Anspruch? W. in P.

Antwort. Gegen die Forderung der Steuerbehörde scheint uns eine Beschwerde nicht gerechtfertigt. Die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes beziehen sich nur auf die Neuanschaffungen, welche in der Brennerei selbst zu erfolgen haben; also müssen z. B. Kunstschlösser vor den Spirituskellern geliefert werden. Für die steuerfreien Läger gelten aber nach dem „Branntwein-Niederlage-Regulativ" die Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 und die dazu getroffenen regulativmäßigen Vorschriften für die Privattransitläger. Diese Vorschriften sagen aber in § 3 (C. Lagerräume) ausdrücklich: „Der zollamtliche Verschluß geschieht mittelst besonderer Kunstschlösser, welche die Zollverwaltung auf Kosten des Lagerinhabers liefert und nach Auflösung des Lagers zurücknimmt."*) Durch Cirkularverfügung vom 14. Mai 1871 ist außerdem noch bestimmt worden, daß zur Vermeidung von Weiterungen bei Verminderung des Lagerbestandes durch Beraubung u. s. w. sorgfältig darauf zu achten sei, daß Privatläger unter Mitverschluß der Zollverwaltung außer unter dem zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser stets noch unter dem Mitverschluß des Lagerinhabers stehen.

4) Meinungsdifferenzen bei der Spiritusalkoholisirung.

Wie weit besitzt der Brennereiinhaber bei Meinungsdifferenz den Steuerbeamten gegenüber das Recht, bei Alkoholisirung des Spiritus das Gewicht festzustellen? Bitte gütigst darüber um Aufschluß?

Antwort. Es wird in diesem Falle sich jedenfalls um die Art und Weise handeln, in der ein Bedenken gegen die Richtigkeit der steueramtlichen Feststellung der Spiritusmenge vorgebracht wird. Im Allgemeinen wird sich hier wohl eine Aufklärung und Einigung über Differenzfälle erzielen lassen. Sollte dies nicht der Fall sein, so empfiehlt es sich, die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen und eine Probe des fraglichen Spiritus in einer von beiden Parteien versiegelten Flasche entnehmen zu lassen, um dieselbe durch einen Sachverständigen prüfen lassen zu können.

5) Einreichung von Zeichnungen der Brennereigeräthe.

Das Steueramt zu B. fordert von mir eine Zeichnung von dem in meiner Brennerei befindlichen Apparat. Bin ich verpflichtet, eine solche Zeichnung, für welche die Fabrik 20 Mk. fordert, anfertigen zu lassen? Das Steueramt beruft sich auf eine Verfügung im neuen Gesetz. H. K.

Antwort. Die Ausführungsbestimmungen zu § 43 schreiben vor, daß in den von dem Brennereibesitzer einzureichenden Grundriß einzuzeichnen sind: die Brenngeräthe und der Gang der Rohrleitungen, welche von der Brennvorrichtung bis zu den Sammelgefäßen bezw. dem Meßapparat führen oder die Lutterrückstände ableiten. Außerdem ist eine genaue Zeichnung und Beschreibung der Brenngeräthe und der sämmtlichen Rohrleitungen einzureichen. Alle Zeichnungen sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Urth. des II. Straff. des Reichsger. v. 28. 10. 87.

(Schluß.)

Es ist zwar die Ansicht aufgestellt worden, daß die den Gewerbtreibenden des Grenzbezirks aufzuerlegende Verpflichtung zur Buchführung sich auf Waaren, die sich im Grenzbezirke befinden, zu beschränken habe. Dieser Ansicht steht indeß schon der Wortlaut des § 224 Absatz 3 des Vereinszollges. entgegen. Danach hat der Gewerbtreibende des Grenzbezirks ein Buch zu führen, in welchem rücksichtlich der unmittelbar aus dem

*) Anmerk. der Redaktion der Umschau: Soweit uns bekannt, gegen Erstattung des taxmäßigen Werthes den die Schlösser dann noch haben, resp. nach Abzug der Reparaturkosten.

Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort der Verzollung und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß: das Gesetz verlangt also nur, daß der Gewerbtreibende die Waaren bezogen oder empfangen habe, nicht aber daß sie sich im Grenzbezirke befinden. Es leuchtet ja auch ein, daß die Buchkontrole ihren angegebenen Zweck, nämlich die „Sicherung des Zollinteresses" wirksam nur erfüllen kann, wenn sie den gesammten Verkehr des Gewerbtreibenden hinsichtlich derjenigen Waarengattungen, auf die sich diese spezielle Controle erstreckt, umfaßt, also auch über die Waaren Auskunft giebt, welche der Gewerbtreibende des Grenzbezirks im Binnenlande besitzt oder besessen hat. Unzutreffend ist für die einschränkende Auslegung die Ueberschrift des XV. Abschnittes des Zollvereinsges. zu verwerthen gesucht; denn die den Gewerbtreibenden des Grenzbezirks auferlegte Buchführung kann unbedenklich als „Controle im Grenzbezirk" bezeichnet werden. Eine scheinbare Berechtigung erhält die hier bekämpfte Ansicht durch den Umstand, daß die §§ 119—123 des Vereinszollges. von Waaren handeln, die sich im Grenzbezirke befinden. Allein die §§ 119—123 regeln die Transportkontrole, für welche die Rücksicht auf thunliche Freiheit in der Verkehrsbewegung eine solche räumliche Begrenzung gebot, während eine gleiche Rücksicht für die in § 124 vorgesehene Buchkontrole nicht Platz greift, hinsichtlich der letzteren vielmehr angenommen werden muß, daß der Gesetzgeber, wenn er dieselbe im Zollinteresse für erforderlich erachtete, Einschränkungen zu vermeiden hatte, welche zu einer Vereitelung des erstrebten Zweckes führen mußten. Vergeblich ist auch auszuführen versucht, daß die frühere preußische Gesetzgebung die Buchcontrole nur rücksichtlich der im Grenzbezirke befindlichen Waaren gekannt habe. Der § 89 der preuß. Zollordn. vom 23. Januar 1838 (GS. S. 42) stimmt im Wesentlichen mit dem letzten Satze des § 124 des Vereinszollges. überein. In der preußischen Rechtsprechung gab nur die Fassung des § 6 Ziff. 4 des Zollstrafges. vom 23. Jan. 1838 (GS. S. 78): „wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der . . . Anordnungen über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenständen ausweisen können", zu Bedenken Anlaß, indem der Gebrauch des Wortes „vorgefundenen" zu der Folgerung Anlaß gab, daß der durch die Buchführung zu erbringende Nachweis sich auf die bei der Revision durch die Steuerbehörde vorgefundenen Waaren zu beschränken habe; diesem Versuch einer einschränkenden Auslegung ist indeß schon das preuß. OTr. entgegengetreten (Goltdammer's Archiv Bd. 2 S. 683, Bd. 3 S. 559) und durch die gegenwärtige Fassung der Vorschrift in § 136 Ziff. 7 des Vereinszollges. welche Vorschrift nicht von „vorgefundenen", sondern von „bezogenen" Gegenständen spricht, jede Grundlage entzogen. Die Anordnung des Provinzial-Steuerdirektors vom 8. Aug. 1885 enthält nach der erörterten Richtung hin keinerlei Einschränkung, erstreckt vielmehr die Buchkontrole auf alle aus dem Auslande bezogenen und alle aus dem Inland empfangenen Schweine. Dem ersten Richter kann auch darin nicht beigetreten werden, daß die Anordnung zum Theil unausführbare Auflagen mache. Man setze mit dem ersten Richter den Fall: ein Schweinehändler, der den Handel im Grenzbezirke, und zwar im Geltungsbereiche der Anordnung vom 8. August 1885, betreibt, habe einen einzelnen Schweinekauf persönlich in Berlin bewirkt. Unpraktisch ist dieser Fall, aber immerhin denkbar. Der erste Richter deducirt: hier würde der Schweinehändler nach Ansicht der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein, die Eintragung in das Controlbuch sogleich in Berlin vorzunehmen und zu diesem Behufe das Buch stets mit sich führen müssen, während ihm doch andrerseits in der Anordnung die Verpflichtung auferlegt sei, das Controlbuch zur jederzeitigen Einsicht und Vergleichung für die Zollbeamten in seinem Wohnorte bereit zu halten. Dieser Ausführung kann indeß nicht beigetreten werden. Die Verpflichtung zur sofortigen Eintragung bleibt selbstverständlich innerhalb der Grenzen des Möglichen. Von dieser Anschauung geht auch die Anordnung aus, indem sie z. B. bei einem Verkaufe von Schweinen auf auswärtigem Markte bis zur Rückkunft des Gewerbtreibenden die Eintragung befristet.

Rechtsirrthümlich ist ferner die Ansicht des ersten Richters, daß die Vorschrift in § 136 Ziff. 7 des Vereinszollges. und die in § 124 das. vorgesehene Buchkontrole ausschließlich das Zollinteresse, nicht auch die Verhütung der Contrebande im Auge habe. Die §§ 119—124 handeln von den „Controlen im Grenzbezirke". Nach dem Eingange des § 119 bezweckt die Transportkontrole eine „Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr". Die Vorschriften in den §§ 120—123 stehen mit der des § 119 in innigem Zusammenhange. Daß der sich unmittelbar an jene Vorschriften anschließende § 124 einen begrenzteren Zweck verfolge, ist nicht zum Ausdrucke gebracht; vielmehr ergiebt sich aus Abs. 2 des § 124, daß die Buchkontrole eine Sicherungsmaßregel gegen den „Schleichhandel" sein soll. Die Ziff. 7 des § 136 enthält ebenfalls keine Einschränkung auf Fälle der Zolldefraudation. Das Wort „beziehungsweise" im Eingange des § 136 besagt keineswegs, daß in abstracto die Anwendung der Ziff. 7 auf Fälle der Contrebande ausgeschlossen sei, hat vielmehr für den Fall der Ziff. 7 nur die Bedeutung, daß in concreto entweder eine Contrebande oder eine Zolldefraudation oder auch (im Falle der Idealconcurrenz) beide Strafthaten in Frage kommen können.

Unrichtig ist endlich auch die Auffassung des ersten Richters, daß Schweine im vorliegenden Falle nicht für zollpflichtig zu erachten seien. Schweine unterliegen einem Eingangszoll von 6 Mk. für das Stück (Ziff. 39 f der Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Zolltarifges., vom 24. Mai 1885, RGes.-Bl. S. 111), und man versteht nicht, wie diese reichsgesetzlich für die ganze Grenze des Vereinszollgebietes festgesetzte Zollpflichtigkeit durch ein aus sanitätspolizeilichen Gründen für die Reichsgrenze des Regierungsbezirks Gumbinnen vom Regierungs-Präsidenten erlassenes Einfuhrverbot beseitigt sein soll. Die in der Bekanntmachung vom 8. Aug. 1885 angeordnete Buchkontrole würde selbst dann nicht von selbst in Wegfall kommen, wenn in einem Momente für alle Theile der Grenze des Vereinsgebietes die Einfuhr von Schweinen verboten sein sollte, weil sie dann immer noch zur Sicherung gegen Contrebande diente.

Auf den rechtsirrthümlichen Erwägungen beruht die angefochtene Entscheidung nebst ihrer Feststellung. Gemäß § 393 der StrPrO. war daher, wie geschehen, zu erkennen. Bei der anderweiten Verhandlung der Sache wird wiederholt zu prüfen sein, ob der Angeklagte die in Rede stehenden Schweine außerhalb des Grenzbezirks im Inland erworben hat. Die Bejahung dieser Frage würde, von besonderen Umständen abgesehen, die Annahme begründen können, daß der Angeklagte eine Contrebande nicht habe verüben können. Aber auch bei dieser Annahme würde die unterlassene Buchführung die Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß § 137 Abs. 2 und § 152 des Vereinszollges. begründen.

VI. Strafsenat. Urth. v. 7. Januar 1887.

Kann der Legitimationsschein (aus § 119 des Vereinszollgesetzes) auch anderen Personen, die den Transport im Auftrage der in dem Scheine namhaft gemachten Person ausführen, als vorschriftsmäßiger Ausweis dienen?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 119, 136 Ziff. 5d, 137.

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz stützt die Entscheidung, daß der Angeklagte sich einer strafbaren Ordnungswidrigkeit nicht schuldig gemacht, lediglich darauf, daß zu der Zeit, als jener bei dem Transporte der schwarzbunten Kuh betroffen wurde, die Frist des von ihm dem Zollbeamten vorgezeigten Legitimationsscheines noch nicht abgelaufen gewesen sei. Dieser Grund ist

jedoch nicht geeignet, die entsprechende Entscheidung zu tragen.

Nach § 136 Nr. 5 d V.-Z.-G. liegt eine Kontrebande vor, wenn im Grenzbezirke verbotene Gegenstände „ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis (§ 119)" betroffen werden. Kann jedoch der Nachweis erbracht werden — und der Vorderrichter hat im vorliegenden Falle den Nachweis für geführt erachtet —, daß der Kontravenient eine Kontrebande nicht habe verüben können oder nicht beabsichtigt habe, so soll nach § 137 Abs. 2 a. a. O. eine Ordnungsstrafe gemäß § 152 eintreten. Zu dem „vorschriftsmäßigen Zollausweise" gehört nun nach § 119 außer der Innehaltung der bestimmten Frist insbesondere auch, daß derjenige, welcher die Waaren transportirt, sich durch einen Legitimationsschein über seine Befugniß zum Transport ausweist. Nach den Feststellungen der Vorinstanz war der Angeklagte S. derjenige, welcher die Kuh transportirte. Der vom ersten Richter wörtlich mitgetheilte Legitimationsschein Nr. 127, welchen der Angeklagte bei sich führte, lautete dagegen nicht auf seine Person, sondern bezeichnete nur den J. B. als Transporteur. Es war somit, wie die Revision mit Recht geltend macht, nach den Feststellungen des erstinstanzlichen Urtheiles der Thatbestand einer nach § 152 in Verbindung mit den §§ 119, 137 Abs. 2 a. a. O. zu strafenden Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Die Gegenerklärung des Angeklagten S. bekämpft zwar diese Auffassung mit der Ausführung, daß der amtliche Legitimationsschein nicht nur den erforderlichen Ausweis für denjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt sei, sondern zugleich für die Personen enthalte, welche „auf Geheiß" des Versenders das Vieh treiben, z. B. Knechte, Treiber u. s. w. Abgesehen jedoch davon, daß in dem angefochtenen Urtheile nicht festgestellt ist, der Angeklagte S. habe die Kuh auf Geheiß des B., als dessen Knecht oder Treiber, transportirt, kann auch an sich jener Ausführung der Gegenerklärung nicht beigepflichtet werden. Es mag dahin gestellt bleiben, ob der Legitimationsschein im einzelnen Falle nach den maßgebenden Verwaltungsvorschriften so gefaßt werden darf, daß er außer demjenigen, für den er zunächst ausgestellt wird, in erkennbarer Weise auch noch andere Personen umfaßt, die als Knechte, Treiber, Gewerbegehülfen die Waaren für jenen und in seinem Auftrage transportiren sollen. Daß aber allgemein der lediglich auf eine bestimmte Person lautende Schein jeden Dritten, der „auf ihr Geheiß" die Waaren transportirt, legitimire, widerspricht dem klaren Wortlaute des § 119 und würde auch mit dem Gedanken, auf welchem das Gesetz beruht, nicht zu vereinigen sein. Offenbar will der Gesetzgeber — und die Motive zum § 119 a. a. O. sprechen es auch aus — zur Verhütung von Zolldefrauden und Kontrebanden eine möglichst wirksame Bewachung der Grenze sichern und aus diesem Grunde neben dem direkten Grenzschutze seitens der Zollbeamten noch eine weitere Kontrole schaffen. Es soll demnach jeder, der im Grenzbezirke bei dem Transporte kontrolpflichtiger Gegenstände betroffen wird, sich durch eine amtliche Bescheinigung darüber ausweisen, daß er zum Transporte befugt sei. Offenbar würde aber die Anordnung ihren Zweck verfehlen, wenn der Tranporteur einen auf einen Dritten lautenden Legitimationsschein vorlegen und sich darauf berufen könnte, daß er im Auftrage jenes Dritten den Transport vornehme. Ob dieses Vorbringen wahr oder nicht, könnte erst durch eine weitere Beweiserhebung festgestellt werden und der erforderliche Ausweis würde also nicht, wie es das Gesetz will, schon durch den Legitimstionsschein beschafft sein.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Bei dem Finanzministerium

wurde dem Geheimen Registrator Kalähne der Charakter als Kanzleirath und dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Unruh der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Westpreußen

befördert: der Regierungsassessor Dantziger bei der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig zum Regierungsrath;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Obersteuerinspektor Albrecht in Lübben;

pensionirt: die Hauptamtsassistenten in Berlin 1. Raßmann und 2. Ullrich, beide unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

in der Provinz Pommern

befördert: der Regierungsassessor Bonnenberg bei der Provinzial-Steuerdirektion in Stettin zum Regierungsrath;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor Baumgarten in Inowrazlaw in gl. Eigensch nach Aachen (Rheinpr.), 2. der Obergrenzkontroleur Klostermann in Strzalkowo als Obersteuerkontroleur nach Dorsten (Provinz Westfalen) und 3. der Zolleinnehmer I Sinner in Podzamcze zum Obergrenzkontroleur in Strzalkowo;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor von Stülpnagel in Hoyerswerda unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert: 1. der Provinzial-Steuerdirektor, Geheimer Finanzrath Schulze in Breslau zum Geheimen Oberfinanzrath, 2. der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Jöden in Neustadt O.-S. zum Regierungsrath und 3. der Packhofsvorsteher Wellenberg in Breslau zum Obersteuerinspektor in Lübben (Provinz Brandenburg);

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert: der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Funck in Altona zum Regierungsrath;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Steuereinnehmer I Fröchtenigt in Syke unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

versetzt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Giese in Northeim als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Frankfurt a M.;

in der Provinz Westfalen

gestorben; der Provinzial-Steuersekretär Scholz in Münster;

pensionirt: 1. der Hauptamtskontroleur Dieckmann in Münster unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Maistré in Dorsten;

befördert: der Provinzial-Steuerdirektor, Geheimer Finanzrath Steinkopf in Münster zum Geheimen Oberfinanzrath;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der Obersteuerkontroleur Janske in Frankfurt a. M. zum Revisionsinspektor daselbst;

in der Rheinprovinz

pensionirt: 1. der Provinzial-Steuersekretär Schmidt in Cöln und 2. der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Schnitzler in Neuß, beide unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse, 3. der Steuereinnehmer I Wolff in Opladen;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Mertens bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln zum Regierungsrath, 2. der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Köhler in Aachen als Hülfsarbeiter in das Finanz-Ministerium, in gleicher Eigenschaft, 3. der Hauptamtsrendant Hammer in Kaldenkirchen nach Neuß und 4. der Obersteuerkontroleur de Ball in Elberfeld nach Hoyerswerda (Provinz Schlesien), 5. der Hauptamtsassistent Albers in Cöln zum Hauptamtskontroleur in Münster und 6. der Assistent Rettinghaus bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln zum Steuereinnehmer I in Opladen.

2. Charakter- und Titelverleihungen.

Es wurde verliehen:

1. in der Provinz Westpreußen: dem Bauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen bei der Provinzial-Steuerdirektion Knaack zu Danzig der Charakter als Kanzleirath und dem Hauptamtsassistenten Lenz zu Thorn der Titel Obergrenzkontroleur;
2. in der Provinz Brandenburg: dem Obersteuerinspektor Rank zu Landsberg i. W. der Charakter als Steuerrath, dem Kalkulator bei der Provinzial-Steuerdirektion Neuendorf zu Berlin der Charakter als Rechnungsrath, dem Hauptsteueramtsassistenten Immer zu Berlin der Titel Obersteuerkontroleur;
3. in der Provinz Pommern: dem Obersteuerinspektor Kypke-Burchardi zu Stargard der Charakter als Steuerrath, den Obersteuerkontroleuren Hubert zu Freienwalde und Haase zu Stettin der Charakter als Steuerinspektor;

4. in der Provinz Posen: den Obersteuerkontroleuren Schuchard zu Inowraclaw und Schwantes zu Gnesen der Charakter als Steuerinspektor;
5. in der Provinz Schlesien: dem Obersteuerkontroleur Adametz zu Grünberg der Charakter als Steuerinspektor;
6. in der Provinz Sachsen: den Obersteuerkontroleuren Schneider und Feldhügel zu Magdeburg, sowie Weber zu Freiburg a. U. der Charakter als Steuerinspektor;
7. in der Provinz Westfalen: dem Obersteuerinspektor Brebeck zu Münster der Charakter als Steuerrath und dem Obersteuerkontroleur Lohmann zu Lippstadt der Charakter als Steuerinspektor;
8. in der Provinz Hessen-Nassau: dem Obersteuerinspektor Irmler zu Marburg der Charakter als Steuerrath, den Hauptsteueramts-Rendanten Weber zu Cassel und Kranepuhl zu Hanau der Charakter als Rechnungsrath sowie dem Obersteuerkontroleur Ballerstedt zu Frankfurt a. M. der Charakter als Steuerinspektor;
9. in der Rheinprovinz: dem Hauptsteueramtsrendanten Lafaye zu Coblenz der Charakter als Rechnungsrath und dem Obersteuerkontroleur Niemann zu Elberfeld der Charakter als Steuerinspektor.

Bayern.

Verliehen: dem Oberzollrathe Rezer in München und dem Ober-Zollinspektor Widmann in Nürnberg den k. Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse, dann den Aufschlageinnehmern Friedmann in Wunsiedel, Sauer in Karlstadt, Schinabeck in Schwandorf und Past in Siegenburg die silberne Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael;

fustentirt für immer: der Aufschlageinnehmer Schatz in Rotthalmünster;

versetzt: der Aufschlageinnehmer Schneider von Reckendorf nach Untersteinnach und der als Steueraufseher fungirende Aufschlageinnehmer von Grafenstein von Pirmasens nach Reckendorf, die Aufschlageinnehmer Hauser von Erkheim nach Rotthalmünster und Büchler von Schwarzenbach a. W. nach Erkheim;

ernannt: zum Schlagaufseher in Schwarzenbach a. W. der Steueraufseher Härtl von Riem.

Sachsen.

Befördert oder versetzt: Bräutigam, Einnehmer b. d. U.-St.-A. Reechenbuch, H.-A.-B. Plauen, — Kontroleur b. d. H.-St.-A. Plauen, Felber, St.-Aufs. i. B. b. d, H.-St.-A. Dresden, — Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Haymann, Assist. b. d. U.-St.-A. Meerane, H.-A.-B. Zwickau, — Assist. b. d. H.-St.-A, Freiberg, Jentzsch, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Löben, von, Vorstand der Abfertigungsstelle am Bayerischen Bahnhofe in Leipzig, Oberkontroleur, — Vorstand b. d. U.-St.-A. Pirna, H.-A.-B. Schandau, Oberkontroleur

pensionirt: Haupt, Einn. b. d. U.-St.-A. Oschatz, H.-A.-B. Meiß u.

verstorben: Bosse, von, Vorstand der Zollexped. am Dresdner Bahnhofe in Leipzig, Oberkontroleur, Gottschald, Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden, Melzer, Einn. b. d. M.-Z.-A. II. Waltersdorf H.-A.-B. Zittau.

Hessen.

Ernannt: der Revisionskontroleur Weiß zum Hauptsteueramtskontroleur zu Darmstadt, der Hauptsteueramtsassistent I. Klasse bei dem Hauptsteueramte Gießen, charakterisirten Revisionskontroleur Henkel zu Gießen zum Revisionskontroleur bei diesem Amte, der Hauptsteueramtsassistent II. Klasse Ahlheim bei dem Hauptsteueramte Offenbach zum Hauptsteueramtsassistenten I. Classe bei diesem Amte, der Finanzaspirant Bauer aus Mainz zum Hauptsteueramtsassistenten II. Klasse bei dem Hauptsteueramte Darmstadt, der Revisionsinspektor bei dem Hauptsteueramte Mainz Kolb zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Alsfeld;

gestorben: der Steuerkommissär, Steuerrath Böckmann zu Zwingenberg.

General-Inspektion des Thür. Zoll- u. Handelvereins.

Pensionirt: der Bureauvorsteher der General-Inspektion, Steuerrath Ulrich;

verliehen: die hierdurch erledigte Stelle dem expedirenden Sekretär, Rechnungsrath Frommhold;

befördert: der bisher als Hilfsarbeiter bei der Generalinspektion beschäftigte Steueramtsassistent Gang aus Apolda zum Sekretär.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Verliehen: dem Steuerrath Obbarius in Rudolstadt das Ehrenkreuz III. Klasse.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Assistent I. Klasse von Mauger in Mülhausen zum Steuereinnehmer in Vic, der Assistent I. Klasse Bach in Altkirch zum Zolleinnehmer I. Klasse in St. Ludwig, der Assistent I. Klasse Weigel in Mülhausen zum Steuereinnehmer in Barr, der Steuereinnehmer Tillmann in Forbach zum Assistenten I. Klasse in Metz, der Assistent II. Klasse Straßner in Saargemünd zum Assistenten I. Klasse in Mülhausen, der Assistent II. Klasse Schlosser in Fentsch zum Assistenten I. Klasse in Altkirch, der Assistent II. Klasse Oettel in Avricourt zum Assistenten I. Klasse in Mülhausen, der Assistent II. Klasse Ittel in Avricourt zum Steuereinnehmer in Bolchen, der Revisionsinspektor Löffer in Mülhausen zum Oberzollinspektor in Altkirch, der Direktionssekretär Mirwald in Straßburg zum Hauptzollamtsrendanten in Schirmeck, der Zollinspektor Püschel in Altmünsterol zum Revisionsinspektor in Mülhausen, der Assistent I. Klasse Caspers in Metz zum Direktionssekretär in Straßburg, der Steuereinnehmer Guckenmuß in Vic zum Obergrenzkontroleur in Schnierlach, der Zolleinnehmer I. Klasse Krohn in St. Ludwig zum Assistenten I. Klasse in Saarburg, der Steuereinnehmer Struck in Barr zum Assistenten I. Klasse in Metz, der Assistent I. Klasse Thölke in Metz zum Obergrenzkontroleur in St. Blaise, der Enregistrementsassistent Backert in Metz zum Enregistrementseinnehmer in Drulingen:

versetzt: der Steuereinnehmer Lautenschläger in Erstein nach Forbach, der Steuereinnehmer Roos in Bolchen nach Erstein, der Oberzollinspektor Reppich in Altkirch als Obersteuerinspektor nach Saargemünd, der Hauptzollamtsrendant Rohr in Schirmeck als Hauptsteueramtsrendant nach Colmar, der Obersteuerkontroleur Schumpelick in Wasselnheim nach Zabern, der Obergrenzkontroleur Bölicke in Masmünster als Obersteuerkontroleur nach Saarunion, der Obergrenzkontroleur Schermer in Schnierlach nach Masmünster, der Obergrenzkontroleur Oberle in St. Quirin nach Hayingen, der Obergrenzkontroleur Schumacher in St. Blaise nach St. Quirin.

Verliehen: dem Obersteuerinspektor Krause in Mülhausen der Charakter als Steuerrath.

Ausgeschieden: der Assistent I. Klasse Hesse in Saarburg.

Dekorirt: der Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern Fabricius mit dem Türkischen Osmanié-Orden II. Klasse, der Geheime Regierungsrath Fleischauer in Straßburg, der Oberzollinspektor Jordan in Saarburg, der Revisionsinspektor Püschel in Mülhausen mit dem Türkischen Osmanié-Orden III. Klasse, der Zollinspektor Bader in Mülhausen mit dem Türkischen Medschidié-Orden IV. Klasse, der Obersteuerinspektor a. D. Steuerrath Wilßer in Saargemünd mit dem Kronenorden III. Klasse.

Die Steuersätze für die
Veranlagung der Branntweinsteuer
zu einem **systematischen Tarif** geordnet von
Peters, Ober-Steuer-Kontrolör.
Dritte, nach den Bundesrathsbeschlüssen vom 15. und 19. Dezember 1887 umgearbeitete Auflage.
Schwerin in Mecklenburg, Selbstverlag des Herausgebers.
Preis des im Format der Amtsblätter auf Schreibpapier hergestellten Schriftchens 15 Pfennig; bei Abnahme von weniger als 11 Exemplaren außerdem 5 Pfennig Portovergütung.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Binnen Kurzem erscheint:
Die Einrichtung
der **Preußischen Zoll- und Steuer-Verwaltung.**
Ein Leitfaden für Zoll- und Steuer-Anwärter und -Beamte, nebst einem Anhang über die Anstellung der Militäranwärter und der Steuersupernummerare
von
H. Hartung,
Rendant des Kgl. Haupt-Steuer-Amtes zu Münden.
Preis 40 Pfg.

Kalender
für Zoll- und Steuerbeamte
von **Treu,**
Großh. Meckl. Hauptzollamts-Assistent zu Rostock i/M.
Preis eleg. geb. 1,50 Mk.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 3. **Minden i. Westf., Februar 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Kritische Bemerkungen zu verschiedenen Braubesteuerungsmodalitäten (S. 17). Ueber die Stellung der Hauptamtsmitglieder in Preußen zu einander (S. 18). Merkmale zur zolltechnischen Unterscheidung von Leinöl und Leinölfirniß (S. 19). Bundesräthliche Abänderungsbeschlüsse zu den Ausführungsbestimmungen des neuen Branntweinsteuergesetzes (S. 19). Zur Frage der Schadenersatzpflichtigkeit der Steuerbehörde für Verluste im Spirituskeller (S. 20). Stempelpflichtigkeit der Berechtigungsscheine (S. 30). Gährverfahren für Brauereiabfälle (S. 21). Reichsger.-Erk. v. 17./2. 87 Verjährungsfrist bei der Stempelsteuer betr. (S. 21). Desgl. v. 10./11. 87 Veranstaltung einer Lotterie betr. (S. 21). Personalnachrichten (S. 23). Anzeigen (S. 24).

Kritische Bemerkungen zu verschiedenen Braubesteuerungsmodalitäten.

Von G. Reisenbichler.

So viel Köpfe — so viel Sinne, möchte man ausrufen wenn man die so verschiedenen Braustеuerformen in den Bierländern vergleichend betrachtet. Es ist dies ein für den praktischen Brauer höchst interessantes Feld, weil es ihm manche Einsicht und manche Besserung verspricht, wenn er sich die Betrachtung zu Nutzen macht. Es soll deshalb in nachfolgendem hierzu eine Art Anleitung sowie kritische Besprechung gegeben werden.

Das sowohl nach der Größe seiner Produktion wie seiner einzelnen Brauereien und dem Werth seiner Erzeugnisse erste Bierland der Welt ist unzweifelhaft England. Es hat sich bis in die jüngste Zeit begnügt, seine Braustеuer nach der Malzmenge zu bemessen. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Braustеuererhebung nach dem Malzraume eine ziemlich primitive und oberflächliche Grundlage der Berechnung abgiebt, aber der Brauer befreundet sich damit leicht, weil dann der übrige Braubetrieb von jeder weiteren Aufsicht und Belästigung frei bleiben kann. Aber es ist andererseits wieder gar kein Anhaltspunkt über die eigentlich zu erzielende Menge des Gebräus gegeben, oder ist derselbe wenigstens ebenfalls ziemlich unsicher, was sich besonders für die sogenannte Restitution bei der Ausfuhr bemerklich macht und dann um so umständlichere Berechnung erfordert. Zudem, wie die Malzsteuer in England festgesetzt wurde, nämlich nicht nach der Menge trockenen fertigen Malzes, sondern nach der von quellreifem Malz, so machte dies manche Eingriffe in den freien Verlauf der Mälzerei nöthig, war deshalb für diese mit manchen Fesseln verbunden. Es kann sich nun der Brauer allerdings noch eher eine Beaufsichtigung des Mälzerei- als des eigentlichen Braubetriebes gefallen lassen, trotzdem wurde die Beaufsichtigung der Mälzerei in England schwer empfunden und man war deshalb der Malzraumsteuer dort niemals gewogen, wie man es derselben nicht mit Unrecht bei uns ist. Jedenfalls war die Berechnung der Steuer nach dem feuchten Quellmalz bereits als eine Art Annäherung an die sogenannte Maischraumsteuer und an die der flüssigen Würze anzusehen, denn man erkannte wohl, daß die Taxirung des lockeren trockenen Malzes einen etwas unsicheren Anhaltspunkt ergab, der sich durch das Quellen verbessern mußte, weil dies auch einen Schluß auf die Güte und den Werth einer Gerste durch deren Aufnahmefähigkeit für Wasser ziehen ließ. Je brauкräftiger, stärkemehlhaltiger, also werthvoller eine Braugerste war, desto mehr vermochte sie bei dem übrigens genau vorgeschriebenen Quellen Wasser aufzunehmen und ihren Raum zu vergrößern, ein Verhältniß, das übrigens auch bis zum trockenen fertigen Malze zu erkennen bleibt und also auch hier die Malzsteuer etwas zu reguliren vermag. Heute hat England die theoretisch vollkommenste Biersteuerform, nämlich die Würze- oder Gradsteuer, nachdem ihm bereits Oesterreich längere Zeit damit vorangegangen war. Trotzdem die Brauer des letzteren Landes genug der unliebsamen Erfahrungen mit diesem Steuermodus machen mußten, trotz vieler Petitionen englischer Brauer gegen Einführung desselben, ist er dort auch zur That geworden, die Theorie hat hier über die Praxis gesiegt. Ohne Zweifel ist die Gradsteuer mit Hülfe des Saccharometers eine höchst genaue in Bezug auf den Extraktgehalt, aber in Bezug auf Feststellung der Würzemengen ergeben sich bei diesem Modus manche Mängel. Es entsteht eben hier die Frage, wo soll die Würze nach ihrer Menge gemessen werden? Es muß die vollkommen fertige Würze mit dem Saccharometer untersucht werden, also wenn sie aus dem Hopfensudkessel kommt, und es sollte also die Raummenge eigentlich nach dem Kessel bemessen werden, aber man hat, wenigstens in Oesterreich, das Kühlschiff herangezogen, welches offenbar in Folge seiner weiten Ausdehnung bei geringerer Tiefe am wenigsten zur genauen Bestimmung der Würzemengen brauchbar erscheint, was deshalb mit Recht den Grund steter Klagen von Seite der Brauerwelt abgiebt. Es wäre eben hier ein eigener und genauer Würzemeßapparat am Platze, der die vom Kühlschiffe bei bestimmter Temperatur abgehende Würze nach ihrem Maß genau zu messen vermöchte. Aber daß es hieran fehlt, bildet stets einen Stein des Anstoßes, der Würzekontrollapparat ist bei der Gradsteuer so nothwendig, wie ein ähnlicher bei der unter Steuer-

aufsicht stehenden Malzschrotmühle. Einen weiteren Uebelstand bei der Würzegradsteuer bildet die Beaufsichtigung und nicht selten auch Störung des regelrechten Braubetriebes durch die fiskalischen Aufsichtsorgane. In dieser Beziehung ist meist der Beginn des steuerbaren Verfahrens auf die Unterzündung des Braukessels basirt, d. h. von diesem Augenblicke an hat der Staat das Recht, den Betrieb durch seine Organe beaufsichtigen zu lassen. Dies bildet hauptsächlich einen wunden Punkt bei der Würzegradsteuer, den Dorn im Auge des Brauers, dessen Betrieb von da an stets unter Kontrolle steht, was zu mannigfachen Belästigungen führen kann. Der Brauer beklagt sich außerdem mit Recht bei diesem Steuersystem, daß der später eintretenden Verminderung des Bierquantums durch Schwendung ꝛc. nicht genügend Rechnung getragen werde, sowie auch, daß eben die Messung auf dem so weiten Kühlschiffe nur sehr ungenau ausfallen kann. Um diese Mängel einigermaßen auszugleichen, gewährt England einen Nachlaß von 4 Proz. vom Kühlschiffquantum, während Italien, das sich ebenfalls der Gradsteuer zugewendet hat, einen Abzug von 12 Proz. bewilligt. Trotz des letzteren, der einigermaßen entsprechend genannt werden könnte, wird sich aber gewiß die italienische Brauindustrie unter den Fittichen der Gradsteuer nicht zu erheben vermögen, es wäre denn, daß man die dabei nöthig werdende Beaufsichtigung allenfalls von den tüchtigsten Braumeistern zur Betriebsinstruktion mit gelten lassen wollte. Gewiß ist, daß die Gradsteuer kein Moment zur Hebung einer schwachen Brauindustrie für sich hat, sondern, daß sie nur von einer stark entwickelten und fest begründeten allenfalls ertragen werden kann.

Das Gegentheil der Gradsteuer in gewisser Beziehung ist ohne Zweifel die althergebrachte Malzsteuer, welche erst in neuester Zeit wieder manche neue Freunde und Anhänger gefunden hat. Ohne Zweifel, sie läßt den Braubetrieb am freiesten und ist deshalb der Hebung der Brauindustrie selbst am günstigsten und nicht zum mindesten auch deshalb, weil sie eine verhältnißmäßig geringere Besteuerung ergiebt. Andererseits ist aber wieder nicht zu leugnen, daß sie keine genügend sichere Grundlage für die wirkliche Biererzeugung bietet und dieselbe in vielen Fällen bedeutend unterschätzt werden muß. Besonders ist dies der Fall bei der Malzsteuer nach dem Raummaße, während die Malzgewichtssteuer genauere Anhaltspunkte liefert. In der Rohfrucht- oder der Malzsteuer haben wir jene Form der Bierbesteuerung vor uns, welche sich vor dem allerersten Braubeginn abwickelt, während die Gradsteuer in die Mitte des Braubetriebs geradezu hineinfällt. Beides sollte aber nun vermieden werden, erstere in Folge nicht genügender Genauigkeit für den heutigen Standpunkt, letztere in Folge der damit oft sehr empfindlich verursachten Störung des Betriebes. Alle anderen Besteuerungsformen, mögen sie Maischraum- oder Kesselsteuer heißen, haben den letzteren Uebelstand gemein und müssen deshalb von dem Brauer bekämpft werden, sind auch an sich von geringer technischer Bedeutung. Die Zukunft der richtigen Brausteuer muß ohne Zweifel darin gesucht und erstrebt werden, daß ihre Feststellung ganz am Ende des Braubetriebs, also mit dem fertigen Biere selbst vorgenommen wird. Demgemäß wäre die eigentliche Biersteuer im engeren Sinne oder die Produktensteuer die einzig angemessene Form, welche ebenso die heute wünschenswerthe Genauigkeit mit der gänzlichen Nichtstörung des technischen Braubetriebes selbst verbindet. Wenn bis heute bloß untergeordnete Bierländer diese Steuerform angenommen haben, so kann darin kein Grund gefunden werden, warum sie nicht auch für unsere Verhältnisse angepaßt werden könnte, denn sie behält in der That ebenso das Interesse des Staates wie aber auch nicht minder das des Brauers im Auge und das ist es eben, was beiden Theilen entsprechen kann. (Der Bierbrauer.)

Man schreibt uns über die **Stellung der Hauptamtsmitglieder in Preußen zu einander:**

Das Verhältniß der Hauptamtsmitglieder in Preußen zu einander, namentlich der beiden Kassenbeamten zum Oberinspektor hat schon zu vielfachen Zweifeln und Controversen bezüglich der Frage Veranlassung gegeben, ob der letztere der Vorgesetzte der andern Hauptamtsmitglieder ist oder nicht. Die Entscheidung dieser Frage ist von außerordentlicher Tragweite, weil daraus in Bezug auf den Instanzenweg u. s. w. und in formeller Beziehung auch hinsichtlich der Schreib- und Ausdrucksweise Consequenzen gezogen werden. Es dürfte deshalb die Erörterung dieser Verhältnisse allgemeines Interesse bieten.

Vor dem Jahre 1879 war die Instruction vom 28. Mai 1818 und der Ministerialbeschluß vom 22. Oktober 1819 in obiger Hinsicht allein maßgebend. Danach sollen die Oberinspektoren als Vorgesetzte des Hauptamts betrachtet werden, sie sollen die alleinige Leitung des Ganzen, daher auch eine entscheidende Stimme bei den zu treffenden Beschlüssen haben. Das gesammte Personal einschließlich des Rendanten und Kontroleurs soll ihnen untergeordnet und verpflichtet sein, ihren Anordnungen über die Formen des Geschäftsganges, sowie über die Handhabung der Kontrole und des Abfertigungsverfahrens Folge zu leisten. Ausgenommen hiervon sollen bleiben und der gemeinschaftlichen Beschließung des Oberinspektors und der beiden andern Hauptamtsmitglieder vorbehalten werden:

a. Geldverwendungen,
b. Entscheidung über die Anwendung von Tarifsätzen,
c. Hebung oder Stündung der Gefälle,
d. Kreditertheilung, soweit solche überhaupt in den Befugnissen des Hauptamts liegt,
e. Verwaltung des Amtsunkostenfonds,
f. Entscheidungen in Zoll- und Steuerstrafsachen.

Dieses Verhältniß ist im Jahre 1879 durch den Ministerial-Erlaß vom 8. April 1879 III 4321 (Centralblatt 1879 Seite 114) geändert oder wenigstens authentisch interpretirt. Danach sollen die Oberzoll- und Obersteuerinspektoren den übrigen Hauptamtsmitgliedern gegenüber als Dienstvorgesetzte im Sinne des § 18 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 nicht betrachtet werden, weil die letzteren den Oberinspektoren nach verschiedenen Richtungen hin in kollegialischem Verhältniß beigeordnet sind. Demnach sind die Oberinspektoren — wie es wörtlich heißt — zur Ertheilung von Warnungen und Verweisen gegen Hauptamtsmitglieder nicht berechtigt, es steht ihnen aber in ihrer Eigenschaft als Hauptamtsdirigenten die Befugniß zu, geringere Versehen der gedachten Beamten mündlich zu besprechen und Zurechtweisungen darüber zu ertheilen.

Aus diesen Bestimmungen ist von verschiedenen Seiten gefolgert worden, daß der Oberinspektor nach wie vor der Vorgesetzte der übrigen Hauptamtsmitglieder sei und bleibe, weil im vorstehend citirten Erlaß der § 18 des Disciplinargesetzes allegirt werde, welcher lautet: „Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt." Man folgert weiter, daß durch besagten Erlaß dem Oberinspektor nur die Strafgewalt über die andern Hauptamtsmitglieder hat entzogen werden sollen, daß er aber der Vorgesetzte der letztern bleibe, soweit dies nicht in den besonders ausgenommenen Fällen der Geldverwendungen u. s. w. beschränkt sei. Von andern Seiten ist der gedachte Erlaß unter Benutzung des Wortlauts der mehrcitirten Bestimmung folgendermaßen ausgelegt worden: Weil die Hauptamtsmitglieder den Oberinspektoren gegenüber nach verschiedenen Richtungen hin in kollegialischem Verhältniß beigeordnet sind, so sind die letzteren als Dienstvorgesetzte im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nicht zu betrachten. In Verbindung mit besagtem § 18 ist weiter gefolgert: Da der Oberinspektor zu Warnungen und Verweisen gegen die andern Hauptamtsmitglieder nicht befugt ist, so ist er kein Dienstvorgesetzter. Er kann überhaupt nicht einmal Dienstvorgesetzter und das andere Mal nicht Kollege sein, wie

Zoll und Steuer-Technisches.

Merkmale zur zolltechnischen Unterscheidung von Leinöl und Leinölfirniß.

Von Professor Dr. Finkener.

In einem etwa 15 mm weiten Reagensglase sieht bei durchfallendem Lichte, nach des Verfassers Mittheilungen in der „Pharm. Ztg.", Leinöl gelb aus, Leinölfirniß braun. Breitet man einen Tropfen des Oeles auf einer Glasplatte mit dem Finger zu einer kreisförmigen Schichte von etwa 4 cm Durchmesser aus und läßt die Platte im Zimmer liegen, so fühlt sich nach 24 Stunden das Leinöl noch schlüpfrig an, wie zu Anfang, während der Firniß klebrig, wenn nicht gar fest geworden ist. Schüttelt man 12 Kbcm des Oeles mit 6 Kbcm einer Bleioxyd enthaltenden Glycerinlösung in einem Reagensglase kräftig durch und stellt darauf das Glas etwa drei Minuten in kochendes Wasser, so bildet der Firniß eine salbenartige Masse, das Leinöl zwei flüssige Schichten, von denen die untere wasserhell ist. Ein auch mit nur 25 % Leinölfirniß vermischtes Leinöl läßt sich auf diese Weise von reinem Leinöl unterscheiden.

Zur Herstellung der zu diesem Versuche erforderlichen Bleilösung werden 100 Gramm krystallisirtes essigsaures Bleioxyd in 150 Kbcm destillirten Wassers und 32 g wasserfreien Glycerins in einer verschließbaren Flasche gelöst. Durch Umschütteln erhält man nach kurzer Zeit eine nur etwas trübe Lösung, die sich beim Stehen nicht verändert, wenn die Flasche verschlossen gehalten wird. Bei Ausführung des Versuches werden 5 Kbcm dieser Lösung in einem Reagensglase mit 1 Kbcm 20 %igen wässerigen Ammoniaks von spezifischem Gewichte 0.925 vermischt und dann mit 12 Kbcm Oel geschüttelt. Der sogenannte gebleichte Leinölfirniß hat eine viel hellere gelbe Färbung als das Leinöl, verhält sich aber sonst wie Leinöl und nicht wie Leinölfirniß.

Alle Versuche, in dem Verhalten des Leinöles und des Leinölfirnisses gegen Lösungsmittel, Verseifungsmittel und Oxydationsmittel einen leicht erkennbaren Unterschied festzustellen, sind fehlgeschlagen. Ebenso wenig ließ sich der Firniß von dem Oel durch Reiben in der Handfläche unterscheiden.

Ed. Hahn bemerkt zur Vervollständigung dieser Mittheilung, daß nach seinen Erfahrungen das einfachste Unterscheidungsmittel zwischen Leinöl und Leinölfirniß das officinelle Kalkwasser sei. Gleiche Theile Kalkwasser und Leinöl geben beim Zusammenschütteln das bekannte gelbe Liniment, während mit Leinölfirniß eine bleibende Mischung nicht erhalten werden kann. Gebleichter oder weißer Leinölfirniß verhält sich zwar dem Kalkwasser gegenüber wie Leinöl, aber das erhaltene Liniment hat eine reine weiße, nicht gelbe Farbe.

Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Zölle und Steuern.

Branntweinsteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1887 zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 beschlossen:

I daß

1. unter Betriebsjahr im Sinne der §§ 2, 13, 41, 42 und 47 des Gesetzes der Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis mit 30. September des nächsten Jahres zu verstehen,

---

es aus dem Ministerialerlaß vom 8. April 1879 von erstgedachter Seite geschlossen ist. Ein solches Verhältniß würde unhaltbar sein und trüge den Keim zu fortwährenden Konflikten in sich; außerdem würde in einem solchen Zustand die große Gefahr liegen, daß der Oberinspektor in den Fällen, in denen er als Vorgesetzter auftreten darf, selbst der berechtigten Opposition sich erinnern kann, welche die übrigen Hauptamtsmitglieder ihm gemacht haben, wo sie bei Kreditbewilligungen und Geldverwendungen die gesetzliche Verpflichtung haben, nach ihrer selbstständigen Ueberzeugung zu votiren, also im kollegialischen Verhältniß ihm beigeordnet sind.

Die bestehende Vorschrift, daß am Sitze der Provinzialsteuerbehörde nicht der Oberinspektor, sondern nur der Direktor befugt ist, den Hauptamtsmitgliedern Urlaub zu ertheilen, scheint die Consequenz des Verhältnisses zu sein, daß der Oberinspektor sich nicht als Vorgesetzter betrachten soll, daß jedoch mit der Beurlaubung von Hauptamtsmitgliedern bis zu 8 Tagen an Orten, wo keine Provinzialsteuerbehörde sich befindet, der Oberinspektor zur Erleichterung des Geschäftsganges beauftragt ist. Daß der Oberinspektor auch über die andern Hauptamtsmitglieder die Aufsicht führt und berufen ist, dafür zu sorgen, daß der Dienst nach Maßgabe der ergangenen Bestimmungen gehandhabt wird und daß er als Dirigent primus inter pares ist, wird von keiner Seite bestritten.

Die Entscheidung der Frage, ob der Oberinspektor Dienstvorgesetzter der übrigen Hauptamtsmitglieder ist oder nicht, würde die weitern Fragen beantworten, ob die übrigen Hauptamtsmitglieder für ihre Vota verantwortlich gemacht werden können, wenn sie nach den Anordnungen des Oberinspektors zu stimmen haben, ob sie verpflichtet sind, ihre Gesuche an die Provinzialsteuerbehörde durch seine Hand gehen zu lassen oder ob sie befugt sind, solche direkt vorzulegen, oder ob sie verpflichtet sind im schriftlichen Verkehr mit dem Oberinspektor die Curialien anzuwenden, deren sich der Untergebene gegen Vorgesetzte oder deren einander coordinirte Beamte sich zu bedienen pflegen u. s. w.

Da diese verschiedene Auslegung der ergangenen Vorschriften bereits zu unendlich vielen Debatten Veranlassung gewesen ist, so würde es gewiß erwünscht sein, wenn von zuständiger Stelle geradezu ausgesprochen würde, ob das Verhältniß ein subordinirtes oder ein coordinirtes sein soll.

Die Redaktion dieses Blattes bemerkt hierzu Folgendes:

Unseres Erachtens hat weder das Gesetz vom 21. Juli 1852 noch das Ministerial-Rescript vom 8. April 1879 an den Bestimmungen der alten Instruktion vom 28. Mai 1818 und dem Ministerialbeschluß vom 22. Oktober 1819 etwas geändert, denn ersteres Rescript (vom 8./4. 79) bespricht das Maaß der Disciplinarbefugnisse der Oberinspektoren den Hauptamtsmitgliedern gegenüber nur im Sinne des § 18 des citirten Gesetzes und hebt hervor, daß sie zu schriftlichen Warnungen und Verweisen gegen letztere nicht befugt seien. Keineswegs ist aber der Besitz oder der Umfang der Strafgewalt das Kriterium für die Frage, ob Jemand ein Vorgesetzter des andern ist oder nicht, sondern die Befugniß Anordnungen treffen zu dürfen, abgesehen davon, daß das fragl. Rescript (übrigens fast in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem am 30. Juli 1845 III 15294 — also vor dem Disciplinargesetz von 1852— erlassenen) ausdrücklich betont, daß den Oberinspektoren in ihrer Eigenschaft als Hauptamts-Dirigenten die Befugniß zusteht, geringere Versehen der gedachten Beamten (der Hauptamtsmitglieder) mündlich zu besprechen und Zurechtweisungen darüber zu ertheilen. Zurechtweisungen kann nur ein Vorgesetzter ertheilen. Die Bataillons- und Compagniechefs sind z. B. auch nicht berechtigt, die Offiziere ihres Bataillons oder ihrer Compagnie zu bestrafen und doch wird Niemand bestreiten wollen, daß sie Vorgesetzte derselben sind.

(Vergl. übrigens auch Reser. v. 14. November 1827 III 18284; — Schütze. 7. Aufl. S. 94.)

2. die entgegenstehende Vorschrift in Ziffer 8 II a der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze entsprechend zu ändern ist;

II. folgende Ergänzung der vorläufigen Ausführungsbestimmungen als „9a zu § 42" (betreffend die ermäßigten Zuschläge zur Branntwein-Verbrauchsabgabe) zu genehmigen:

Ermäßigte Zuschläge.

1. Der Umfang des bisherigen Betriebes der im § 42 I Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Brennereien ist nach Literprozenten reinen Alkohols zu bemessen. Die Bemessung erfolgt in der Art, daß zunächst aus dem auf Grund der Bestimmung des § 2 des Gesetzes für jede Brennerei ermittelten Durchschnittssteuerbetrage nach dem Verhältniß von $1_{,31}$ Mk. = 1 hl Maischraum beziehungsweise bei denjenigen Brennereien, welche sich auf Grund der früheren Vorschriften im Genuß einer Steuerermäßigung befunden haben, nach Verhältniß der auf 1 hl Maischraum entfallenden ermäßigten Steuer der bisher durchschnittlich in einem Jahre bemaischte Bottichraum und sodann aus diesem, unter Zugrundelegung der bisherigen durchschnittlichen Alkoholausbeute jeder einzelnen Brennerei, deren bisheriger Betriebsumfang nach Literprozenten reinen Alkohols ermittelt wird.

Die Brennereibesitzer sind verpflichtet, den Oberbeamten der Verwaltung der indirekten Steuern behufs der Ermittelung des Ausbeuteverhältnisses die Einsicht ihrer Bücher zu gestatten.

2. Die im § 42 I Absatz 2 bezeichneten Grenzen von 10,000 und 20,000 Liter Bottichraum gelten als für den betreffenden Kalendermonat überschritten, wenn bei gleichmäßiger Vertheilung des angemeldeten Maischraumes auf sämmtliche Tage des betreffenden Monats der auf den einzelnen Tag entfallende Raum mehr als 10,000 beziehungsweise 20000 Liter betragen würde.

3. Tritt im Laufe eines Monats, in welchem bereits eine Abfertigung zu einem ermäßigten Zuschlagssatze stattgefunden hat, eine derartige Betriebsverstärkung ein, daß, wenn der Betrieb von vornherein in diesem Umfange deklarirt worden wäre, die Abfertigung zu dem fraglichen ermäßigten Zuschlagsatze nicht hätte stattfinden dürfen, so ist die Differenz zwischen dem Betrage an Zuschlag, welcher für den in dem betreffenden Monat hergestellten, bereits abgefertigten Branntwein nach Maßgabe des verstärkten Betriebes hätte festgestellt werden müssen, und demjenigen Betrage, welcher hierfür wirklich festgestellt worden ist, von dem Brennereibesitzer sofort baar einzuzahlen.

4. Sowohl in den bezüglichen Brennereien, wie auch bei der Bezirkshebestelle ist neben dem Kontobuch über Branntweinerzeugung ein „Zuschlagskonto" über den auf dem erzeugten Branntwein haftenden Zuschlag nach Muster G 1 zu führen.

In dem für das laufende Quartal nachträglich anzulegenden Zuschlagskonto werden die bereits stattgehabten Branntwein-Abfertigungen nach den festgestellten Alkohol-Literprozentmengen und den in Anwendung gebrachten Zuschlagssätzen zunächst nachgetragen. Bei jeder weiteren Eintragung haben die Brennereibesitzer zu erklären, ob der abgefertigte Branntwein auf die zur Berechnung des ermäßigten Zuschlags zugelassene Literprozentmenge angerechnet werden soll. Wird hierauf angetragen, so erfolgt die Anschreibung in den Monaten, in welchen für den Kalendertag durchschnittlich nicht mehr als 10,000 Liter Bottichraum deklarirt sind, auf den Zuschlagssatz von $0_{,16}$ Mk., dagegen in den Monaten, in welchen für den Kalendertag durchschnittlich zwar mehr als 10,000, aber nicht mehr als 20,000 Liter Bottichraum angemeldet sind, auf den Zuschlagssatz von $0_{,18}$ Mk. Sobald die zum ermäßigten Zuschlagssatz zugelassene Literprozentmenge erfüllt ist, — wie auch, falls der Brennereibesitzer vor diesem Zeitpunkt die Anrechnung einzelner Abfertigungen auf den ermäßigten Satz nicht beantragt, — werden die betreffenden Literprozentmengen zu dem allgemeinen Zuschlagssatze von $0_{,20}$ Mk. angeschrieben. In Fällen der Ziffer 3 ist das Zuschlagskonto entsprechend zu berichtigen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die im § 42 I Absatz 3 des Gesetzes erwähnten anderen, als gewerblichen Brennereien, sofern sie nicht zu den Preßhefebrennereien gehören und auch nicht Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, Anwendung.

Dieselben gelten aber nicht für die daselbst unter 1 und 2 gedachten kleinen landwirthschaftlichen Brennereien, welche in einem Jahre nicht mehr als 100 beziehungsweise 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen. Für letztere erfolgt die Kontrole darüber, daß der in ihnen erzeugte Branntwein die für die ermäßigten Zuschläge von $0_{,12}$ Mk. beziehungsweise $0_{,14}$ Mk. festgesetzten höchsten Mengen in jedem Betriebsjahr nicht überschreitet, durch Zusammenrechnung der nach den Konto-Büchern über Branntweinerzeugung hergestellten Alkoholmengen. Werden die Höchstmengen von 100 beziehungsweise 150 Hektoliter reinen Alkohols nachmals überschritten, so ist die Differenz zwischen dem Betrage an Zuschlag, welcher für den bereits abgefertigten Branntwein nach Maßgabe des verstärkten Betriebes hätte festgestellt werden müssen und demjenigen Betrage, welcher hierfür wirklich festgestellt worden ist, von dem Brennereibesitzer sofort baar einzuzahlen.

Zur Frage der Schaden-Ersatzpflichtigkeit der Steuer-Behörde für Verluste im Spirituskeller

veröffentlicht die Zeitschrift für Spiritus-Industrie in ihrer Nr. 4 die nachstehende Verfügung des Haupt-Steueramtes zu Deutsch-Krone vom 2. Januar 1888:

Es haben sich in neuerer Zeit verschiedene Fälle zugetragen, in welchen Verluste von Spiritus in den Sammelräumen der Brennereien durch eine falsche Stellung der Ablaßhähne, der Sammelgefäße oder der Absperrhähne an den Uebersteigerohren zwischen den Gefäßen herbeigeführt worden sind, und indem wir daher in Gemäßheit höheren Auftrages zur Beseitigung etwaiger Zweifel besonders darauf aufmerksam machen, daß es vornehmlich Sache des Brennereibesitzers oder seines Stellvertreters ist, von der richtigen Stellung der Verschlüsse und Absperrvorrichtungen Ueberzeugung zu nehmen, verbinden wir damit die Aufforderung, jedesmal vor Wiederverschließung des geöffneten Sammelraumes selbst oder durch einen Vertreter die Stellung der Hähne ꝛc. zu prüfen und davon Ueberzeugung zu nehmen, daß keine Mängel vorhanden, welche Verlust an Spiritus verursachen könnten. Die mit der Spiritusabfertigung beauftragten Beamten werden den Auftrag erhalten, künftig jedesmal nach der Anlage der Verschlüsse zu dieser Prüfung aufzufordern und sich in einem für jede Brennerei zu führenden, in dem Abfertigungsraum aufzubewahrenden fortlaufenden Protokolle den richtigen Verschluß der Gefäße unterschriftlich bescheinigen zu lassen, oder sofern einer solchen Aufforderung nicht genügt werden sollte, einen der vom Brennereibesitzer zur Hilfeleistung bei dem Abfertigungsgeschäft gestellten Arbeiter zu veranlaßen, ein bezügliches Anerkenntniß in dem erwähnten Protokolle zu unterschreiben.

Bezüglich der Stempelpflichtigkeit der Berechtigungsscheine hat der Provinzial-Steuerdirector in Berlin auf eine Anfrage eines Berliner Hauses entschieden, daß Geschäfte in diesen Scheinen einer Stempelsteuer nicht unterliegen.

Die Brennerei-Zeitung ertheilt in ihrer Nr. 86 auf folgende Fragen die nachstehenden richtigen Antworten:

Frage. Verschiedene Fragesteller. Wie sind die Berechtigungsscheine für solche Brenner auszustellen, die ihren Betrieb eingestellt haben? oder, wie kann ich die Berechtigung zum Brennen des 50er Spiritus meines Nachbars erhalten, der in diesem Jahre nicht brennt.

Antwort. Die Brenner, die nicht brennen, können ihre Berechtigung zu 50 nicht abgeben, resp. Scheine dafür erhalten, da für den 50er des Berechtigungsscheins ein gleiches Quantum 70er gebrannt werden müßte.

Frage. H. W. in D. Kann ich denaturirten Branntwein wieder genußfähig machen, ohne straffällig zu werden? Mittel zur sogen. Renaturirung giebt es ja schon genug.

Antwort. Wir haben mit voller Absicht von solchen Mitteln, wie sie Blätter der Destillationsbranche bringen, Kenntniß zu geben unterlassen, um schon Niemanden unserer Leser in Versuchung zu bringen. Zweifellos macht sich derjenige, der denaturirten Spiritus wieder zu Genußzwecken auf irgend eine Weise tauglich macht, einer Steuerdefraudation schuldig und unterliegt der betreffenden Strafe nebst erhöhter Steuerzahlung für das defraudirte Gefälle. Wenn wir von „Genußzwecken" sprechen, meinen wir natürlich dies für Länder, die in der Civilisation höher als Rußland stehen, da dort nach Zeitungsnachrichten auch unser denaturirter Spiritus mit Appetit getrunken werden soll, während er bei uns nicht mal mit Vorliebe gerochen wird.

Frage. F. L. in O. In Betreff Fixation der Steuer glaube ich, daß sich die hiesige Steuerbehörde irrt und würde es mir angenehm sein, darüber Aufschluß zu erhalten. Nach der Ansicht des hiesigen Steuer-Kontroleurs sollen die Brennereien (landwirthschaftliche Brennereien mit Preßhefebereitung) an Verbrauchsabgabe und Zuschlag versteuert werden, nach dem Durchschnittsergebniß der Probebrände aller Brennereien. (?) Hat eine Brennerei 4% Alkohol gewonnen, andere Brennereien aber mehr, so wird obige Brennerei nicht zu 4% sondern zu dem durchschnittlichen höheren Satze eingeschätzt. Nach meiner Ansicht muß eine Brennerei nach dem Durchschnitt des Ausfalls der in derselben abgehaltenen Probebrände besteuert werden.

Antwort. Vorstehende Aeußerung des Kontroleurs ist uns ein Novum und steht in directem Gegensatze zu dem bez. Inhalte der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, nach welchem in jeder einzelnen Brennerei die Ausbeute und nach dieser die Steuer festzustellen ist. Die bundesräthliche Definition des Begriffes „Abfindung" zeigt schon die Unrichtigkeit der Ansicht des Kontroleurs: es soll die zu versteuernde Alkoholmenge aus derjenigen Maischmenge berechnet werden, welche gemäß der Leistungsfähigkeit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Brennzeit in Branntwein umgewandelt werden kann. Ferner soll „für jede Brennerei mehliger Stoffe die Durchschnittsausbeute, nöthigenfalls durch Ueberwachung von Probebränden ermittelt werden und darüber von der Hebestelle fortlaufende Anschreibung erfolgen."

Gewerbliches. — Betriebskenntniß.

Gährverfahren für Brauereiabfälle.

Von Wilhelm Gerdes in Dortmund.

Man läßt ein Gemisch von etwa 300 Th. Trub, d. i. Kühlgeläger von den Kühlschiffen, 200 Th. Glattwasser, d. i. trüben Rest von Malzwürze aus den Räumen unter den Seihböden und 4 Th. eines sogenannten chemischen Satzes, bestehend aus 200 Th. Roggenmehl, 125 Th. Glattwasser und 4 Th. Schwefelsäure, durch Zusatz von Hefe bei etwa 17—19° 24 Stunden lang gähren und fügt dann zur Verlangsamung der Gährung 4 Th auf 5—6° abgekühltes Faßgeläger aus den Lagerfässern hinzu. Der aus der vergohrenen Maische abdestillirte Branntwein soll einem feinen Cognac ähnlich sein und besitzt durch mehrfache Rectificationen auf 91—95% gebracht, die Eigenthümlichkeit, beim Verdünnen mit Wasser auf den für ein Getränk erforderlichen Grad sich milchig zu trüben. Diesen Uebelstand umgeht man dadurch, daß man den hochgradigen Alkoholdämpfen Wasserdampf beimischt und beide zusammen condensirt, wobei keine Trübung auftritt.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntnisse.

Urth. des IV. Civils. vom 17./2. 1887.

Die Verjährungsfrist des Anspruchs auf Rückzahlung gezahlter Stempelsteuer beträgt sechs mal dreißig Tage (nicht 6 Kalendermonate).

Die im §. 12 des Preuß. Gesetzes vom 24. Mai 1861 bestimmte Klagefrist von 6 Monaten für die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückzahlung gezahlter Stempelsteuer stellt eine Verjährungsfrist dar, welche im Geltungsbereich des Preuß. Allgem. Landrechts nicht 6 Kalendermonate, sondern 6 mal 30 Tage also 180 Tage beträgt. — Der Rittergutsbesitzer B. zu O. in der Provinz Sachsen forderte den Betrag von 235 Mk. am 11. August 1885 gezahlter Stempelsteuer vom Preuß. Steuerfiskus durch Klageerhebung zurück. Diese Klage wurde am 10. Feb. 1886 dem Beklagten zugestellt, also 182 Tage nach der Zahlung des Stempels. Die Klage wurde in 1. Instanz wegen Verjährung des Anspruchs abgewiesen, dagegen wurde der Beklagte auf die Berufung des Klägers unter Verwerfung dieses Entscheidungsgrundes nach dem Klageantrage verurtheilt, indem das Berufungsgericht annahm, daß im vorliegenden Falle der § 550 Th. 1, Tit. 9 A.-L.-R. („ist die Verjährungsfrist auf Monate eingeschränkt, so werden soviel mal 30 Tage, als Monate sind, gerechnet"), nicht anwendbar sei und deshalb der Monatszeitraum nach Kalendermonaten zu berechnen sei. Auf die Revision des Steuerfiscus hob das Reichsgericht das Berufungsurtheil auf, indem es in Uebereinstimmung mit seinen Urtheilen v. 23. und 27. September 1886 begründend ausführte: „Es besteht in der Preußischen Rechtswissenschaft Uebereinstimmung, daß die §§. 568, 569 Th. 1, Tit. 9 A.-L.-R. zur Herstellung eine allgemein gültigen und anderweite Rechtsnormen beherrschenden Begriffs der Verjährung nicht anwendbar seien. Dieselben könnten wenn ein Gesetz mit dem Nichtgebrauch eines Klagerechts innerhalb einer bestimmten Zeit den Verlust desselben verbindet, nicht dazu nöthigen, wegen der aus dem Sinne des Gesetzes sich ergebenden Unanwendbarkeit der genannten Paragraphen die Auffassung des Zeitraums als einer Verjährungsfrist auszuschließen. Die Wirkung der Verjährung muß vielmehr dahin bestimmt werden, daß mit der vollendeten Verjährung der Verlust eintrete. Da hiernach der in § 12 des Ges. vom 24. Mai 1861 angegebene Zeitraum von 6 Monaten eine Verjährungszeit darstelle, so sei der § 550 Th. 1 Tit. 9 A.-L.-R. anwendbar . . . . Eine Fristbestimmung gleicher oder ähnlicher Art wie im § 12 des Ges. vom 24. Mai 1886 findet sich in dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 nicht vor, und die Berechtigung der im letzteren für die Stempelberechnung gesetzten Fristen läßt sich auf die ein Forderungsrecht betreffende Frist jenes § 12 nicht übertragen. Ist letztere eine Verjährungsfrist, so muß § 550 Th. 1, Tit 9 A.-L.-R. mit seiner Berechnungsweise in Anwendung kommen."

Urth. des I. Straf. v. 10. Nov. 1887 c. B. (2369/87) (LG. Mainz).

RGes. v. 29. Mai 1885 3. Juni 1885, betr. die Redaktion des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempel-Abgaben v. 1. Juli 1881, §§ 21—25. StGB. §§ 286, 73.

Ideale Konkurrenz zwischen den beiden Delicten aus dem citirten Stempelsteuergesetze und der öffentlichen Veranstaltung einer

Ausspielung ohne obrigkeitliche Erlaubniß ist zulässig; bei der Verurtheilung aus dem schwereren Gesetze des § 286 kann unter das Strafminimum des Stempelgesetzes herabgegangen werden.

Verwerfung der Rev. Gründe: Das Urtheil erklärt den Angeklagten für schuldig, daß er ohne obrigkeitliche Erlaubniß die öffentliche Ausspielung einer Lampe veranstaltet, sowie ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle vor Entrichtung der gesetzlichen Stempelabgabe mit dem Loosabsatze begonnen habe, und bestraft denselben unter Annahme der idealen Konkurrenz der beiden Vergehen — nicht nach § 25 des RGes. vom 29. Mai 1885 3. Juni 1885, betr. die Redaktion des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, sondern — nach § 286 Abs. 2 des StrGB als demjenigen Gesetze, welches die schwerste Strafart androhe mit einer Geldstrafe von 5 Mk. Die Revision erkennt an, daß eine Idealkonkurrenz zwischen den beiden Vergehen bestehe, meint indessen, es habe das Stempelsteuergesetz zur Anwendung gebracht werden müssen. Denn es sei nicht unbedingt jede Freiheitsstrafe ein schwereres Strafübel als eine Geldstrafe, und es müsse daher betreffs der Frage nach dem schwereren Gesetz zunächst auf die concreten zu vergleichenden Strafsanctionen gesehen werden. Dann aber ergebe sich im vorliegenden Falle, daß sich wahlweise Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 Mk. und auf der anderen Seite eine nach oben unbegrenzte im Minimum 250 Mk. betragende, bzw. eine Geldstrafe von 250—5000 Mk. gegenüberständen, und eine Geldstrafe von solcher Höhe müsse als eine schwerere Strafart und Strafe angesehen werden, als die in § 286 des StrGB. nur wahlweise angedrohte Gefängnißstrafe. Allein § 73 des StrGB. verordnet mit unverkennbarer Bestimmtheit, daß im Falle idealer Konkurrenz dasjenige Strafgesetz zur Anwendung zu bringen sei, welches die schwerste Strafart androhe, und es geht hieraus hervor, daß an seiner Stelle oder neben ihm ein anderes Strafgesetz nicht zur Anwendung gebracht werden soll. Daß aber die Gefängnißstrafe eine härtere Strafart ist, als die Geldstrafe, muß daraus hergeleitet werden, daß die Freiheit als ein höheres Gut erscheint, als das Vermögen, und daran ändert auch nichts, daß in concreto nach der Individualität des Verurtheilten eine hohe Geldstrafe härter empfunden werden kann, als eine geringe Gefängnißstrafe von ihm empfunden worden sein würde. Abgesehen von dieser allgemeinen Erwägung, so ergiebt jedoch auch das St.-G.-B. selbst, indem es in §§. 13 ff. von der Charakterisirung der unzweifelhaft schwersten Strafart zu den übrigen Strafarten stufenweise abwärts schreitet und hierbei die Gefängnißstrafe vor die Geldstrafe stellt, daß in seinem Sinne die Gefängnißstrafe eine schwerere Strafart ist als die Geldstrafe. Allerdings wird nun die Gefängnißstrafe in § 286 des St.-G.-B. nur wahlweise neben Geldstrafe angedroht, und es scheint die Revision dahin verstanden werden zu müssen, daß der Richter, weil er in dem vorliegenden Falle Geldstrafe für angemessen gehalten habe, diese Strafe aus dem Stempelsteuergesetze, welches im Vergleich mit § 286 des Str.-G.-B. die härtere Geldstrafe androhe, hätte entnehmen sollen. Es wird hiermit dem Gedanken Ausdruck gegeben, als sei bei der Bestrafung der Idealkonkurrenz dasjenige Gesetz anzuwenden, welches in concreto zur schwereren Bestrafung führe. Nach § 73 des St.-G.-B. ist jedoch unter den mehreren verletzten Strafgesetzen dasjenige zu ermitteln, welches an und für sich, vor jedem Eintritt in die Verurtheilung der concreten Strafthat, als das schwerste erscheint, bezw. die schwerste Strafart androht. Und da läßt sich nicht bezweifeln, daß gegenüber einem Gesetz, welches, sei es auch nur wahlweise, die Zuerkennung von Gefängnißstrafe ermöglicht, die schwerere Strafart enthält. War aber hiernach bei der Bestrafung des Angeklagten der § 286 des St.-G.-B. anzuwenden, so stand auch derselbe in seinem vollen Umfange dem Gerichte zu Gebote, und es war, wenn es eine Geldstrafe aussprechen wollte, nicht verpflichtet, wenigstens den Minimalbetrag des Stempelsteuergesetzes über den Angeklagten zu verhängen. Ob die demselben zuerkannte Geldstrafe von 5 Mk. als angemessen erscheint, da doch schon der Ertrag der unbefugt verkauften Loose sich auf eine höhere Summe belief, ist von dem Revisionsgericht nicht zu prüfen.

Auch insoweit ist dem St.-A. nicht beizutreten,, als er die seitherige Rechtsprechung des R.-G. beanstandet. Der Satz, daß das Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, in seiner Totalität angewendet werden muß und sonach eine aus mehreren Gesetzen combinirte Strafe als ungerechtfertigt erscheint, ergiebt sich nicht allein aus § 2, sondern mit Nothwendigkeit gerade auch aus § 73 des St.-G.-B. Das RG. aber hat diesen Satz seit der Entscheidung der vereinigten Straff. vom 17. April 1882 nach verschiedenen Richtungen stets gleichmäßig zur Anwendung gebracht, und von der Doctrin ist er schon früher anerkannt gewesen. Daß er zu unliebsamen Konsequenzen führen kann, steht richtig, aber diese Erwägung ermächtigt den Richter nicht, sich, indem er ihn aufgiebt, mit dem Str.-G.-B. in den augenscheinlichsten Widerspruch zu setzen. Ferner behauptet die Revision, der § 73 des Str.-G.-B. beruhe auf dem Satze poena major absorbet minorem, und sie leitet aus diesem Satze her, daß in der poena major jedes der idealconkurrirenden Delicte seine Bestrafung finden müsse, woraus sich dann, wie es scheint ergeben soll, daß wenigstens die Minimalstrafe des Stempelsteuergesetzes habe ausgesprochen werden müssen. Aber auch diese Erwägung steht nicht im Einklang mit § 73 des Str.-G.-B. Denn jedes Delict kann nur aus seinem besonderen, für es selbst vorgesehenen Strafrahmen, nicht aber aus dem Strafrahmen eines anderen Delicts bestraft werden, und es erscheint darum in Ermangelung einer desfallsigen ausdrücklichen Vorschrift nicht ausführbar, die minderen der ideal concurrirenden Delicte mit ihrem subjectiven und objectiven Thatbestand in dem Rahmen des schwersten der Gesetze unterzubringen, welches nach § 73 des Str.-G.-B. allein und mit Ausschluß aller übrigen zur Anwendung kommen soll. Nur aus subjectiver Ewägung kann daher die Strafe des schwersten Delicts im Hinblick auf die minderen Delicte erhöht werden. Wollte man sich aber auch dieser in der Revision vertretenen, und in der Theorie nicht allseitig mißbilligten Auffassung anschließen, so würde dieselbe doch immerhin nur zur Annahme eines an die Minimalstrafe der minderen Delicte nicht gebundenen Straferhöhungsgrunds führen, denn andernfalls würde § 73 sogar die Möglichkeit einer höheren Bestrafung eröffnen als § 74 des Str.-G.-B. Es kann aber auch nicht behauptet werden, daß das Urtheil bei der Bestrafung des Angeklagten die gleichzeitige Uebertretung des Stempelsteuergesetzes unbeachtet gelassen habe, weil es nicht ausgeschlossen erscheint, daß demselben gerade darum eine höhere als die Minimalstrafe des § 286 des Str.-G.-B. zuerkannt worden ist. Wenn endlich die Revision sich auch noch auf die Entscheidung des RG. vom 9. Juni 1884 [Entsch. Bd. 11 S. 9] beruft, so giebt sie selbst zu, daß hierbei die Frage einer Idealconcurrenz der beiden in Rede stehenden Delicte nicht zu prüfen war.

Auch darin fällt übrigens dem Urtheil kein Rechtsirrthum zur Last, daß es eine zwischen den beiden Delicten bestehende Idealconcurrenz angenommen hat. Mit Nothwendigkeit besteht dieselbe allerdings nicht. Denn das Vergehen der öffentlichen Veranstaltung einer Ausspielung ohne obrigkeitliche Erlaubniß ist, wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat, vollendet, sobald das die Ausspielung enthaltende Unternehmen dem Publikum kundgegeben und demselben der Erwerb eines das Anrecht am Gewinne gewährenden Looses zugänglich gemacht worden ist. Daß es bereits zu einem wirklichen Absatz von Loosen gekommen sei, erscheint darum für die Vollendung des Delicts nicht erforderlich. Das Delict der §§ 21—25 des citirten Stempelsteuergesetzes setzt hingegen nach § 22 zu seiner Vollendung diesen wirklich stattgfundenen Absatz von Loosen voraus, wie sich auch daraus ergiebt, daß nach dem

dem Gesetze angefügten Tarife es sich gerade um die Besteuerung von Loosen handelt. Sonach kann das Vergehen des § 286 des Str.-G.-B. in einem früheren Zeitpunkt vollendet gewesen sein, wie das Vergehen gegen das Stempelsteuergesetz, und es würde dann nicht davon geredet werden dürfen, daß der Thäter beide Delicte durch eine und dieselbe Handlung zur Ausführung gebracht habe. Allein die thatsächliche Feststellung des Urtheils läßt keinen Zweifel darüber, daß in dem vorliegenden Falle auch das Vergehen des § 286 des Str.-G.-B. erst mit dem wirklich stattgefundenen Absatz von Loosen vollendet wurde.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

befördert oder versetzt: die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Geheimen Regierungsräthe 1. Jähnigen in Straßburg i. E. zum Oberregierungsrath in Magdeburg und 2. Freiherr von Patow in München in gleicher Eigenschaft nach Straßburg i. E.;

in der Provinz Sachsen

versetzt: der Oberregierungsrath von Stosch in Magdeburg in gleicher Eigenschaft nach Cöln;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsrath Steinbach in Breslau unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern nach München, die Regierungsassessoren 2 Wentz und 3. Steulmann bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau zu Regierungsräthen bei derselben, die Revisionsinspektoren 4. Roße in Breslau als Stationskontroleur nach Dresden und 5, Seydel in Oesterr. Oderberg in gleicher Eigenschaft nach Breslau;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Beck in Cöln als Oberzollinspektor nach Thorn, die Assistenten 2. Ziegler gen. Steege und 3. Spindler bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln zu Sekretären bei derselben, 4. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Holle in Cöln als Stationskontroleur nach Metz und 5. der Obergrenzkontroleur, Steuer-Inspektor Balzer in Aachen zum Revisionsinspektor in Oesterr. Oderberg.

2. Ordensverleihungen.

Es wurde

im Finanzministerium: I. dem Geheimen Ober-Finanzrath Rathjen der rothe Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und 2. dem Geheimen Rechnungsrath Arndt der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife;

in der Provinz Brandenburg 1. dem Regierungsrath Harrassowitz und 2. dem Provinzial-Steuersekretär Haicke;

in der Provinz Schlesien 1. dem Hauptamtsrendanten, Rechnungsrath Ullrich und 2. dem Provinzial-Steuersekretär Tschirner in Breslau;

in der Provinz Sachsen den Obersteuerinspektoren, Steuerräthen 1. Pape in Nordhausen und 2. Granier in Magdeburg, sowie 3. dem Hauptamtsrendanten, Rechnungsrath Huck in Halberstadt;

in der Provinz Schleswig-Holstein dem Regierungsrath Hansen in Altona;

in der Provinz Hannover 1. dem Provinzial-Steuersekretär Weber in Hannover, 2. dem Revisionsinspektor Böhm in Hannover und 3. dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Meyer in Harburg;

in der Provinz Westfalen 1. dem Regierungsrath Gerlach in Münster und 2. dem Salzsteuereinnehmer I Küttemeyer in Neusalzwerk (Oeynhausen);

in der Rheinprovinz dem Provinzial-Steuersekretär Stein in Cöln

der rothe Adlerorden 4. Klasse,

den Hauptamtsassistenten 1. Constantin in Cassel und 2. Noack in Cöln der Königliche Kronenorden 4. Klasse

verliehen.

Sachsen.

Befördert oder versetzt: Beyer, Rechnungssekretär b. d. Zoll- und Steuer-Rechnungs-Exped., — Kontroleur b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Ehrlich, Kalkulator b. d. Zoll- u. Steuer-Rechnungs-Exped., — Einn. b. d. U.-St.-A. Oschatz, H.-A.-B. Meißen, Oberkontroleur; Hofmann, Gr.-Aufs. i. B. b. d. A.-Z.-A. I Bodenbach, — Bureau-Assistent b. d. Zoll- u. Steuer-Rechnungs-Exped.; Jonas, Ober-Gr.-Kontroleur, H.-A.-B. Eibenstock, — Ober-St.-Kontroleur, H.-A.-B. Dresden; Lohse, Kontroleur b. d. H.-St.-A. Chemnitz, — Rendant b. d. H.-Z.-A. Lübeck; Meißner, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-St.-A. Dresden, — Assistent b. d. U.-St.-A. Meerane, H.-A.-B. Zwickau; Müller, Einn. b. d. A.-Z.-A. I Schöna, H.-A.-B. Schandau. — Einn. b. d. U.-St.-A. Reichenbach, H.-A.-B. Plauen; Posern, Rendant, b. d. H.-Z. A. Schandau, — Rendant b. d. H.-Z.-A. Zittau; Reichel, Assistent b. d. H.-St.-A. Freiberg, — Ober.-Gr.-Kontroleur, H.-A.-B. Eibenstock; Rostosky, Bureau-Assistent b. d. Zoll- u. Steuer-Rechnungs-Exped., — Kalkulator b. d. Zoll- u. Steuer-Rechnungs-Exped.; Szinitzky, Assistent b. d. H.-St.-A. Dresden, Ober-Kontroleur, — Vorstand der Zoll-Exped. am Dresdner Bahnhof in Leipzig, Ober-Kontroleur; Unruh, Ober-St.-Kontroleur, H.-A.-B. Dresden, — Assistent b. d. H.-St.-A. Dresden, Ober-Kontroleur; Weber, Rendant b. d H.-Z.-A. Lübeck, Zollinsp., — Rendant b. d. H.-Z.-A. Schandau, Zollinsp.; Weller, Einn. b. d. A.-Z.-A. I Tetschen, Ober-Kontroleur, — Kontroleur b. d. H.-St.-A. Chemnitz;

pensionirt: Schönherr, Kontroleur b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Walther, Einn. b. d. U.-St.-A. Nossen, H.-A.-B. Freiberg.

Württemberg.

Versetzt: auf die bei dem Steuerkollegium erledigte Sekretärsstelle der Revisor Stumpff bei demselben;

übertragen: die hierdurch in Erledigung gekommene Expeditorsstelle dem Kanzleihülfsarbeiter Blessing bei dem Steuerkollegium mit dem Titel eines Sekretärs, die zwei weiteren bei dem Steuerkollegium erledigten Revisorsstellen den Kanzleihülfsarbeitern Falch und Kauffmann bei der Oberrechnungskammer;

pensionirt: der Umgeldskommissär Hailer in Tuttlingen;

verliehen: dem als Stationskontroleur nach Münster in Westfalen abgeordneten württembergischen Zollinspektor Steinbeis der Titel und Rang eines Finanzassessors;

übertragen: die erledigte Stelle eines Hauptsteueramtverwalters bei dem Hauptsteueramt Stuttgart dem nach Hannover abgeordneten württembergischen Stationskontroleur, tit. Finanzassessor Pleibel unter Belassung des Titels als Finanzassessor.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Direktionssekretär Thomasius in Straßburg zum Enregistrementsinspektor in Schlettstadt;

versetzt: der Enregistrementsinspektor Ecarius in Schlettstadt nach Colmar;

ausgeschieden: der Sekretariatsassistent Hansen in Straßburg.

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. W.

Zolltechnische

Unterscheidungsmerkmale

für die Waaren-Abfertigung.

Eine Zusammenstellung **aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen** beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von

W. Ballerstedt,

Kgl. Zollexpeditions-Vorsteher

Preis kart. Mk. 1.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Kalender

für Zoll- und Steuerbeamte

pro 1888.,

Fünfzehnter Jahrgang

von **Treu,**

Großh. Meckl. Hauptzollamts-Assistent zu Rostock i/M.

In diesem Jahre in Folge der Einführung des neuen Branntweinsteuer-Gesetzes reichhaltig ausgestattet.

Preis eleg. geb. 1,50 Mk.

In allen Bundesstaaten des deutschen Reiches und den angrenzenden Ländern seit Jahren weit verbreitet.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von **Eugen Schneider** in **Minden.**

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, wie auch durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Branntweinsteuer-Tarif

zum Gesetz vom 24. Juni 1887.

Nach § 1, 41, 42 des Gesetzes tabellarisch zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen

von

Barfknecht,

Königlicher Ober-Steuer-Controleur.

Preis 1,30 Mark.

Verlag von Carl Höckner in Dresden.

Höckners

Universal-Lexikon.

Ein kurz gefaßtes

Wörterbuch

des Wissenswerthesten aus allen Gebieten,

zum Handgebrauch für Jedermann.

Preis 9 Mk.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Binnen Kurzem erscheint:

Die Einrichtung

der **Preußischen Zoll- und Steuer-Verwaltung.**

Ein Leitfaden für Zoll- und Steuer-Anwärter und -Beamte, nebst einem Anhang über die Anstellung der Militäranwärter und der Steuersupernumerare

von

H. Hartung,

Rendant des Kgl. Haupt-Steuer-Amtes zu Münden.

Preis 40 Pfg.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 4. **Minden i. Westf., Februar 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Die Schutzzollpolitik (S. 25). Zur Schadensersatzpflichtigkeit der Steuerbehörden (S. 25). Zoll- und Steuer-Technisches. Reichsgerichtserkenntniß vom 28./11. 87. Zollfreie Holzeinfuhr im Grenzverkehr betreffend (S. 26) vom 26./9. 87. Reichsstempelpflichtige Reportgeschäfte betreffend (S. 29). Verschiedenes (S. 30). Personalnachrichten (S. 30). Anzeigen (S. 32). Beilage: Weltzolltarif Nr. 2.

Die Schutzzollpolitik.

Freihandel — Schutzzoll sind die beiden Stichworte für die beiden entgegengesetzten Strömungen über die Frage der Behandlung unserer handelspolitischen Beziehungen mit dem Ausland.

Freihandel verficht das System des laisser-aller, des Unbeschränktseinwollens, des Vertrauens auf die eigene Kraft des Einzelnen;

Schutzzoll das System der Fürsorge des Staats.

Ersteres führt zur Herrschaft des Stärkeren und Klügeren, zur Unterdrückung des Schwächeren, zum Egoismus und schrankenlosen Sichschadloshalten auf Kosten Anderer zum Patrizier- und Plebejerthum.

Letzteres erstrebt möglichst allgemeine Volkswohlfahrt, neben Schaffung der Mittel zu idealen Staatszwecken.

Es liegt auf der Hand, daß das letztere Bestreben eine weit schwierigere Aufgabe in sich schließt; wie schwierig diese Aufgabe aber ist, möchte doch nicht Jedermann bekannt sein, und wollen wir dies einmal etwas näher beleuchten.

Schon aus dem obenangegebenen Zweck des Schutzzollsystems erhellt, daß solches ein absolutes nicht sein kann, vielmehr Ausnahmen geboten erscheinen, je nach dem Bedarf des Inlandes, der Lage der inländischen, den Verhältnissen der ausländischen Industrie, je nachdem Zweckmäßigkeitsgründe mehr oder weniger für Begünstigung oder Erschwerung des Eingangs fremder Artikel sprechen.

Dann wird ein Unterschied zu machen sein, ob es sich um Einfuhr oder Ausfuhr handelt, in wie weit und auf welche Weise der letzteren ein Schutz, eine Unterstützung durch Abweichung vom Schutzzoll beim Eingang zu gewähren sein wird.

Es wird ferner zu erwägen sein, ob und in welcher Richtung im Hinblick auf die Zollverhältnisse des Auslandes ein Kampf- oder Vergeltungs-Zoll oder ein eigentlicher Schutzzoll, oder ein reiner Finanzzoll sich empfiehlt. Endlich aber ist hauptsächlich zu unterscheiden, ob es sich um Ein- oder Ausfuhr von Rohprodukten, von Halb- oder Ganz-Fabrikaten handelt und dabei zu prüfen, in welchem Umfange die betreffende Industrie betrieben wird und in welchem Verhältniß sie zur Gesammtheit der Erwerbsbevölkerung, zu verwandten Industrien und zu solchen steht, welche ihr vorarbeiten oder sie ergänzen.

Das Schutzzollsystem hat im Allgemeinen zwei Aufgaben: erstlich die, durch entsprechende Zölle dafür zu sorgen, daß Produkte, welche im Inlande hergestellt werden können oder deren Herstellung im Inlande im Interesse der Vermehrung des Volkswohlstandes wünschenswerth ist, vom Auslande möglichst fern gehalten werden, so daß der inländische Markt den inländischen Produzenten gesichert ist und das Geld dafür nicht außer Landes geht; zweitens die, durch Erleichterung der Ausfuhr inländischer Produkte, die inländische Industrie zu heben und auswärtiges Geld in's Land zu ziehen. Letzteres Ziel wird erreicht durch Rückerstattung der bei der Herstellung gemischter Produkte gezahlten Steuern oder des Zolls für die dabei verwendeten Rohmaterialien und Halbfabrikate (die Rückerstattung höherer als der gezahlten Zölle und Steuern, sogenannter Ausfuhrprämien, welche von einigen Nachbarländern beliebt wird, findet in Deutschland nicht statt); ferner durch möglichste Herabsetzung der Eisenbahnfrachttarife, einer der Errungenschaften des Eisenbahnverstaatlichungssystems.

(Fortsetzung folgt.)

Zu dem in Nr. 2 d. Bl. auf S. 11 unten mitgetheilten Artikel, die Schadensersatzpflichtigkeit der Steuerbehörde für Verluste im Spirituskeller betreffend, erhalten wir die Anzeige, daß der Verbindungshahn zwischen den beiden Sammelgefäßen, dessen unrichtige Stellung den Schaden verursacht hat, und von dem als von einem plombirten gesprochen wird, keineswegs plombirt gewesen ist, daß er nicht hätte gedreht werden können, sondern nur so, daß der Hahnkloben nicht herausgenommen werden konnte. Die Beamten hatten somit ihr Augenmerk eigentlich nur darauf zu richten, daß letzterer Zweck erfüllt wurde; für die richtige Stellung des Hahnes dagegen hätte der Brennereileiter besorgt sein müssen.

Zoll und Steuer-Technisches.

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des III. Straff. v. 28. Nov. 1887 c. H. (1925 87). (LG. Dresden).

Zolltarifgesetz v. 24. Mai 1885 § 13 lit. c. Ziff. 1 und Anmerk. hierzu.

Die Zollbefreiung, welche nach der citirten Anmerkung die an der Grenze belegenen Industrien bei Holzeinfuhr genießen, findet nur statt, wenn der Einführende zum Gebrauch in der eigenen Industrie das früher bezogene Quantum einführt und ist nicht übertragbar, auch nicht an solche, die selbst einen Befreiungsgrund für sich haben.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. auf Rev. der Zollbehörde. Gründe. Der Instanzrichter hat die Angeklagten sowohl von der Angeklage des Betrugs, als auch von der Anklage der Zolldefraudation freigesprochen. Die Revision bezieht sich nur auf die letztere Anklage. Der Eröffnungsbeschluß erklärt die Angeklagten für verdächtig, nach vorgängiger Verabredung und in gemeinsamer Ausführung im Monat Juli und im Monat September 1886, es unternommen zu haben, die Eingangsabgaben für Nutzholz nach Höhe von 100 Mk. 93 Pf, und 119 M. zu hinterziehen, und zwar durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, diejenigen 84,11 und 98,44 Festmeter Nutzholz, welche sie zu den gedachten Zeiten jedesmal unter Vorlegung des für den Mitangeklagten H. auf das Jahr 1886 von kgl. sächs. Hauptzollamt Schandau ausgestellten Bezugscheins für die zollfreie Einfuhr von Nutzholz, über das Nebenzollamt II Zinnwald aus dem Auslande in das Inland einführten, seien Eigenthum des zur zollfreien Einfuhr berechtigten H., während das Holz eigentlich dem G. eigenthümlich gehörte, Vergehen gegen die §§ 135, 149, 155 des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869, verbunden mit den §§. 47, 78 des StrGB, und mit Position 13 c. 1 des Zolltarifges. nebst Zolltarif in der Fassung vom 24. Mai 1885.

Die Position 13 c. 1 des Zolltarifs von 1885 belegt die Einfuhr von Bau- und Nutzholz in dort bezeichneter Beschaffenheit mit einem Zoll von 20 Pf. für 100 kg. oder 1 Mk. 20 Pf. für 1 Festmeter; es ist jedoch in einer Anmerkung hinzugefügt, daß, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden, im gegenwärtigen Falle aber nicht angeordneten Aufhebung oder Beschränkung, die Einfuhr von Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direct aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, zollfrei ist. Diese Ausnahmebestimmung wurde, soweit sie sich auf Holz für Industrien des Grenzbezirks bezieht, in das Gesetz aufgenommen zu Gunsten industrieller Anlagen, welche schon längere Zeit an der Grenze gelegen haben und auf den Bezug von Rohholz aus dem ausländischen Walde angewiesen sind, um einer Benachtheiligung derartiger industrieller Anlagen vorzubeugen (vgl. Commissionsber. Aktenstück Nr. 252 zu den RT.-Verh. von 1884/85 sten. Ber. Bd. 6 S. 1133). Die kgl. sächs. Zoll- und Steuerdirection zu Dresden sprach sich demgemäß in einem Erlasse vom 24. Sept 1885 an das Hauptsteueramt Bautzen Nr. 3847, a B dahin aus: den Inhabern der in den Grenzbezirken gelegenen Mühlenanlagen könne die zollfreie Ablassung des von ihnen aus dem Auslande bezogenen Rohholzes beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Vorbedingungen nicht verweigert werden, so lange sie sich bei ihren derartigen Holzbezügen innerhalb der Grenzen hielten, in welchen sie Rohholz zu Zwecken ihres Gewerbebetriebes unter gleichen Voraussetzungen bereits in früheren Jahren aus ausländischen Holzschlägen bezogen hätten, und zwar letzterenfalls ohne Unterschied, ob das Holz im verarbeiteten Zustande im Grenzbezirke verbleibe oder nach seiner Verarbeitung im Grenzbezirk in das Binnenland abgesetzt werde. Dieselbe kgl. Zoll- und Steuerdirection hat in einem Erlasse vom 6. April 1886 an das Hauptzollamt Schandau Ausführungsvorschriften zu den in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr von Bau- und Nutzholz getroffen; darnach sind bis zu den für jede industrielle Anlage nach Maßgabe des Vorstehenden ermittelten Maximalmengen des zollfrei abzulassenden Holzes von demjenigen Hauptzollamte, in dessen Bezirke die Anlage sich befindet, Bezugscheine nach Formular auszufertigen und den Berechtigten einzuhändigen, in welche die Zollstellen die eingebrachten Holztransporte nach Menge und Einfuhrtag zu vermerken haben; das Formular der Bezugscheine hat eine Rubrik für den Namen des zur zollfreien Einfuhr berechtigten Inhabers der industriellen Anlage und für den Höchstbetrag der Holzquantität, welche dieser Inhaber nach dem Vorstehenden zollfrei einzuführen berechtigt ist.

Nach den Feststellungen des Instanzrichters besaß der Angeklagte H. seit mehr als 16 Jahren eine Schneidemühle, der Angeklagte G. seit 1883 eine Holzstofffabrik im Grenzgebiete nahe an der österreichischen Grenze; dem ersteren wurde ein Bezugschein für die zollfreie Einfuhr von insgesammt 200 Festmeter Nutzholz ausgestellt, da er vor dem Jahre 1885 durchschnittlich diese Quantität jährlich aus Oesterreich bezogen hatte. G. hatte für seine Fabrik jährlich mindestens die gleiche Menge Nutzholz bezogen, bewarb sich um einen Bezugschein, erhielt denselben aber nicht, weil die zollamtlichen Erörterungen nicht ergeben hatten, daß von ihm schon früher Holz für seinen Gewerbebetrieb aus dem Auslande bezogen worden war. Ungeachtet G. einen Bezugschein nicht besaß, brachte er zweimal fichtenes rohes Nutzholz über das Nebenzollamt II Zinnwald zur Verwendung im Betriebe seiner Holzstofffabrik aus Oesterreich in die Fabrik ein und zwar in folgender Weise. H. hatte im Clary'schen Walde fichtenes Holz gekauft, einen Theil davon aber für seinen Gewerbebetrieb nicht geeignet gefunden; er verabredete nun mit G., daß derselbe bezüglich dieses Holzes für ihn in den Kauf eintrete und das Holz auf H.'s Bezugsschein zollfrei einführe, wogegen später, wenn G. selbst einen Bezugschein habe, dieser wieder Holz für H. einführen sollte. Jedoch machte H. hierbei den Vorbehalt, daß er sich erst über die Zulässigkeit eines solchen Gebahrens Belehrung bei dem Nebenzolleinnehmer K. vom Amt II Zinnwald einholen wolle. Auf seine Anfrage erhielt er von K. die Antwort, „das werde wohl gehen"; er legte seinen Bezugschein bei K. nieder, übernahm vom Clary'schen Forstbeamten die für G. bestimmten 48,11 Festmeter Holz, zeichnete letzteres durch Anschlagen mit seinem Hammer, und dann wurde das Holz auf G.'s Wagen geladen und aus den Clary'schen Waldungen von G.'s Leuten direct in dessen Fabrik gebracht; H begleitete den Transport, ließ das Holz beim Grenzübergange von K. in seinen Bezugschein eintragen und führte es so zollfrei ein. Im September 1886 kaufte G. in den Clary'schen Waldungen 98,44 Festmeter Holz; auf seine Bitte ließ H. sich dasselbe von den Clary'schen Forstbeamten übergeben, zeichnete es mit seinem Hammer, und dann wurde damit ebenso, wie mit den erwähnten 84,11 Festmeter verfahren. Beide Holzmengen waren für den Gewerbebetrieb des G. bestimmt und sind in demselben verwendet worden. Zur Freisprechung der Angeklagten von der Beschuldigung, ein Zolldelict verübt zu haben, gelangt der Instanzrichter auf Grund folgender Erwägungen. Jede aus § 135 des Vereinszollges. strafbare Defraudation setze voraus, daß eine Zollpflicht bestanden habe; letzteres sei hier zu verneinen. Denn G. habe in den beiden unter Anklage gestellten Fällen das von ihm im Auslande für seine Industrie erworbene Holz unter den für zollfreie Einfuhr gesetzlich normirten Erfordernissen eingeführt, also ein gesetzliches Recht auf zollfreie Einfuhr gehabt; durch die Verweigerung eines Bezugscheins habe ihm dieses Recht nicht entzogen werden können, da dasselbe ihm unmittelbar aus dem Gesetze selbst zugestanden habe;

dies entspreche auch der in vorstehend erwähntem Erlasse der kgl. Zoll- und Steuerdirektion vom 24 Sept. 1885 Nr. 3847, a, B niedergelegten Auffassung des Gesetzes. Es müsse aber auch verneint werden, daß die Angeklagten sich durch Zuwiderhandeln gegen die gleichfalls im Vorstehenden erwähnten, unter dem 6. April 1886 von der kgl. Zoll- und Steuerdirektion verfügten Controlvorschriften einer Uebertretung des § 152 des Vereinszollges. schuldig gemacht hätten, denn die Anwendung dieses Paragraphen sei durch den Umstand ausgeschlossen, daß die verletzten Verwaltungsvorschriften nicht öffentlich bekannt gemacht seien.

Diesen Ausführungen des Instanzrichters gegenüber beruft sich die Revisionsschrift der Zoll- und Steuerbehörde zunächst darauf, daß nach den von der Verwaltung angestellten Ermittelungen der Angeklagte G. vor der am 1. October 1885 in Kraft getretenen Holzzollerhöhung niemals Holz für seinen Gewerbebetrieb aus dem Ausland eingeführt habe, daß aus diesem Grunde sein Gesuch um Ertheilung eines Bezugsscheins zurückgewiesen, hiermit aber von der Verwaltungsbehörde über die Zollpflichtigkeit der G.'schen Holzbezüge aus dem Auslande entschieden worden sei, und daß nach dem kgl. sächs. Gesetze über die Competenzverhältnisse zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Jan. 1835, insbesondere nach dem § 8 Ziff. 2 dieses Gesetzes, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde bindende Kraft für die Justizbehörde gehabt habe. Der § 8 Ziff. 2 des citirten sächs. Ges. lautet dahin, daß über Irrungen in Verhältnissen des öffentlichen Rechts die Verwaltungsbehörden mit Ausschluß des Rechtswegs unter Anderem dann entscheiden, wenn eine Streitigkeit über die Verbindlichkeit zu Staats- und Communalabgaben und anderen Staats- und Communalleistungen oder über die Vertheilung derselben und über behauptete Beschwerungen vor andern vorliegt. In der Anwendung dieser Bestimmung kann der Revisionsschrift nicht beigestimmt werden. Es ist in der gegenwärtigen Sache darüber zu entscheiden, ob sich die Angeklagten eines strafbaren Delicts gegen das Vereinszollgesetz schuldig gemacht haben, und grundsätzlich gehören alle Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, vor die ordentlichen Gerichte (§ 13 GVG.). Daß keine dieser beiden Ausnahmen hier zutrifft, steht außer Zweifel, wird auch von der Revisionsschrift stillschweigend eingeräumt; bestritten wird von derselben nur, daß der Strafrichter bei seiner Beurtheilung der gegen die Angeklagten erhobenen Beschuldigung auch hinsichtlich der bezeichneten Präjudizialfrage freie Hand gehabt habe. Die StrPrO. findet jedoch auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören (§ 3 Einf.-Ges. zur StPrO.), und für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 das. nach den Vorschriften der StrPrO. zu erfolgen hat, sind die proceßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, insoweit nicht in der StrPrO. auf dieselben verwiesen worden ist, außer Kraft getreten (§ 6 das.) Unberührt durch diese Vorschrift sind zwar die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, soweit nicht die §§ 453—455 und 459—463 der StrPrO. abändernde Bestimmungen treffen, geblieben (6 das. Abs. 2 Nr. 3); dieser Satz bezieht sich jedoch eben nur auf das Verfahren im Verwaltungswege, nicht auf das Verfahren vor den Strafgerichten. Demnach haben die Strafgerichte in den ihrer Zuständigkeit zugewiesenen Sachen, also auch bei Anklagen wegen der aus dem Vereinszollgesetze strafbaren Delicte, nach den Vorschriften der StrPrO. zu verfahren, und diese schreiben vor, daß die Strafgerichte über alle Voraussetzungen der Strafbarkeit lediglich nach dem Ergebnisse der vor ihnen stattgehabten Beweisaufnahme nach ihrer eigenen Ueberzeugung zu entscheiden haben (§ 260 StrPrO.). Der Instanzrichter hatte daher hier behufs Erledigung des gegen die Angeklagten anhängig gemachten Strafverfahrens auch darüber zu entscheiden, ob das eingeführte Holz zollflichtig war. Außer durch die angeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche selbstverständlich einer Durchbrechung durch landesgesetzliche, hier zumal ältere Normen nicht unterliegen, wird der Wille des Gesetzgebers in der in Rede stehenden Richtung unter anderem durch die Motive zu § 261 der StrPrO. klargestellt, welche sich direct zwar nur mit der Frage beschäftigen, ob der Strafrichter auch über bürgerliche Rechtsverhältnisse, von deren Beurtheilung die Strafbarkeit einer Handlung abhängt, nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften zu entscheiden habe, bei der Erörterung dieser lediglich einen einzelnen Anwendungsfall des maßgebenden Grundsatzes betreffenden Frage aber den Grundsatz selbst dahin aussprechen: „der Strafrichter, welcher über die Strafbarkeit einer Handlung befinden soll, hat auch alle einzelnen Voraussetzungen dieser Strafbarkeit zu erörtern und festzustellen; hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob eine dieser Voraussetzungen in einem Rechtsverhältnisse besteht, welches Gegenstand einer Entscheidung des Civilrichters sein kann oder schon gewesen ist; denn vermöge der Aufgabe des Strafprocesses möglichst die materielle Wahrheit zu erforschen, darf der Strafrichter seiner Entscheidung überall nur solche Thatsachen zu Grunde legen, welche sich wirklich ereignet haben; die Frage also, ob das Bestehen oder Nichtbestehen eines civilrechtlichen Verhältnisses, welches für die Strafsache von präjudizirlicher Bedeutung ist, durch ein hierüber ergangenes Erkenntniß des Civilrichters dergestalt bewiesen werde, daß der Strafrichter an dieses Erkenntniß gebunden sei; diese Frage hat das Gesetz unbedingt verneint". Was hier von bürgerlichen Rechtsverhältnissen und von Entscheidungen der Civilgerichte gesagt wird, bildet eine bloße Consequenz des Grundgedankens, muß daher in gleichem Maße auch bei Zollverhältnissen und Entscheidungen der Zollbehörden zur Geltung kommen. Daß positiv gesetzliche Ausnahmen in Landesgesetzen, worauf in der Reichsgesetzgebung verwiesen worden ist, und in Reichsgesetzen vorkommen können und wirklich vorkommen, ist gleichgültig für alle Fälle, in Bezug auf welche sich eine solche positive Ausnahme nicht nachweisen läßt. Im Uebrigen hat man auf das auch in der Revisionsschrift angezogene Urtheil des RG. vom 29. Jan. 1885 c. L. und G. [Entsch. in Strafsachen Bd. 12 S. 1 ff.] zu verweisen, welches die Revisionsschrift, indem sie mit demselben ihre Ansicht über die Anwendbarkeit des sächs. Ges. von 1835 auch insoweit, als es sich um die strafgerichtliche Beurtheilung der Handlungsweise der jetzigen Angeklagten handelt, für vereinbar hält, mißverstanden hat.

Dagegen beruht die im angefochtenen Urtheil dargelegte Auffassung über die Nichtanwendbarkeit der in Betracht kommenden materiellen Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes auf den vom Instanzrichter für bewiesen erklärten Sachverhalt auf Rechtsirrthum. Nach § 13 des Vereinszollges. ist, die Zollpflichtigkeit eines Gegenstandes vorausgesetzt, zur Entrichtung des Zolls dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher, zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber — natürlicher Besitzer — des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Die Frage nach dem Eigenthume an dem Gegenstande läßt sich daher in dieser Beziehung nicht als die entscheidende ansehen, so daß dahingestellt bleiben mag, ob G. und nicht vielmehr H. Eigenthümer der zuerst eingeführten 84,11 Festmeter war. Jedenfalls war nach den Feststellungen des Instanzrichters G. der Inhaber, im Sinne des § 13 das., beider eingeführten Holzquantitäten. Aber er war es nicht allein, sondern mit ihm zusammen war auch H. Inhaber; denn die erste Quantität hatte er gekauft, von den Forstbeamten übernommen und mit seinem Hammer gezeichnet; die zweite Quantität hatte zwar G. gekauft, H. aber im Einverständnisse mit jenem sich von den Forstbeamten übergeben lassen und mit seinem Hammer gezeichnet; und beide Quantitäten begleitete H. über die Zollgrenze und ließ sie auf seinem Bezugscheine von dem Zollbeamten einschreiben; erst hierauf wurden sie in die G.'sche

Fabrik gebracht. Nicht minder als G. war also auch H. dem Staate gegenüber zur Entrichtung des Zolls verpflichtet, falls der letztere geschuldet wurde. Beide Angeklagte handelten ferner nach den getroffenen Feststellungen bei der Nichtentrichtung des Zolls und bei den behufs dieser Nichtentrichtung getroffenen Veranstaltungen somit überhaupt bei den beiden Einfuhracten als Mitthäter (§ 47 StrGB., § 149 Vereinszollgef.), so daß, wenn einer von ihnen verpflichtet war, den Zoll zu entrichten, beide wegen der von ihnen verabredeten und gemeinschaftlich ausgeführten Nichtentrichtung strafrechtlich neben einander hafteten, sofern die letztere unter das Strafgesetz fiel. Der Instanzrichter beurtheilt die Frage, ob für die beiden Holzmengen zu 84,11 und 98,44 Festmeter der Eingangszoll gemäß Nr. 13, c des Tarifs von 1885 hätte entrichtet werden müssen, ausschließlich vom Standpunkte des Angeklagten G., und verneint dieselbe, da dieser Angeklagte gesetzlich berechtigt gewesen sei, das Holz zollfrei einzuführen, weil es in seiner Fabrik verarbeitet werden sollte und er gleiche Quantitäten schon in früheren Jahren hatte verarbeiten lassen. Auch muß man anerkennen, daß der Instanzrichter das Vorhandensein sämmtlicher Bedingungen, von denn das Gesetz das Recht auf zollfreie Einfuhr des Holzes für G. abhängig machte, höchstens bis auf die genaue Beschreibung der Beschaffenheit der früher von demselben bezogenen und verwendeten Hölzer, in den Urtheilsgründen festgestellt hat. Andrerseits leuchtet aber ohne weiteres ein, daß, wenn G. dieses Holz zollfrei einführen durfte, weil es für seinen Gewerbebetrieb bestimmt war, nicht H. für sich dasselbe Recht hinsichtlich desselben Holzes haben konnte, da für H.'s Gewerbebetrieb dasselbe nicht bestimmt war und ein Recht auf zollfreie Einfuhr von Holz für einen fremden Gewerbebetrieb nach dem Gesetze von 1885 nicht besteht. Denn wie sich aus der oben erwähnten Entstehung der Clausel über Zollfreiheit in der Anmerkung zu Nr. 13, c, 1 des Tarifs ergiebt, war der Zweck derselben, die schon im Grenzbezirke vorhandenen Industrien innerhalb ihres bisherigen Bedarfs an Holz gegen die Nachtheile der durch den Tarif eingetretenen Zollerhöhung zu schützen; es wurde also eine Begünstigung des Bedarfs jedes einzelnen industriellen Betriebs bis zur Grenze des früheren Verbrauches beabsichtigt, oder, was dasselbe bedeutet, eine Begünstigung des Bedarfs jedes einzelnen berechtigten Betriebsinhabers bis zu dieser individuell bemessenen Grenze. Jede Einführung des Holzes auch von Seite eines auf Zollfreiheit für seinen Betrieb berechtigten Gewerbetreibenden zu anderen Zwecken als der Verwendung in dem begünstigten Betriebe des Gewerbetreibenden unterliegt hiernach dem Zoll. Dies folgt auch aus dem § 136 Nr. 9 des Vereinszollgef., wonach das Gesetz eine Zolldefraudation als vollbracht annimmt, wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug vollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verwilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern; was hier von dem Falle gesagt wird, wenn die Einfuhr zwar zu dem Zwecke der Verwendung in dem Betriebe, zu dessen Beförderung die Zollbegünstigung gewährt worden, geschah, hinterher aber die wirkliche Verwendung in dem Betriebe nicht erfolgte, sondern statt derselben eine anderweite Verwendung oder eine Veräußerung an Andere, das muß um so mehr in dem Falle gelten, wenn schon die Einfuhr selbst zum Zwecke einer anderweiten Verwendung oder einer Veräußerung an Andere erfolgte. Anderweitig verwendet oder veräußert wird aber der begünstigte Gegenstand auch dann, wenn er an Jemand abgelassen wird, der ihn in seinem gleichfalls begünstigten Betriebe verwenden soll; denn die Zollbegünstigung steht in derartigen Fällen, wie der Sinn der Clausel in dem Tarife von 1885 nach der Entstehungsgeschichte derselben fordert und wie es die Ziff. 9 des § 136 des Vereinszollgef., welche alle solche Begünstigungen, wie die in der Clausel von 1885 enthaltene, in sich begreift, wörtlich ausspricht, jedem den sonst zollpflichtigen oder höher zollpflichtigen Gegenstand Einführenden nur in Beziehung auf die Verwendung in seinem Gewerbe zu. Die Revisionsschrift hält den citirten § 136 Ziff. 9 für direct anwendbar, weil sie davon ausgeht, H. habe die beiden Holzquantitäten erst nach der Einfuhr über die Zollgrenze an G. abgelassen; diese Thatsache indessen findet hinsichtlich der zweiten Holzquantität keine genügende Bestätigung in den Gründen des angefochtenen Urtheils, nach welchen G. der Käufer derselben war, H. das Holz nur für G. sich übergeben ließ, und das Uebereinkommen, demzufolge G. das Holz in seiner Fabrik verwenden sollte, schon vor der Einfuhr über die Grenze zu Stande gekommen war, so daß eine Veräußerung desselben von H. an G. nach der Einfuhr nicht stattgefunden hat. Gerade aus diesem Umstande wird es aber klar, daß H. das Holz nicht zur Verwendung in seiner industriellen Anlage eingeführt hat. Folglich hatte er kein Recht auf zollfreie Einfuhr dieses Holzes. Gleichwohl nahm er ein solches Recht in Anspruch und führte den Anspruch durch, indem er das Holz in seinen Bezugschein eintragen ließ und es auf diese Weise ohne Zoll zu entrichten in das Inland brachte und hieran betheiligte sich G. Hinsichtlich der ersteingeführten Holzquantität stehen die Urtheilsgründe der gedachten Auffassung der Revisionsschrift wenigstens nicht bestimmt entgegen, und sprechen jedenfalls deutlich aus, daß auch dieses Holz von H. nicht zur Verwendung in seinem, sondern in G.'s Betriebe eingeführt wurde. Man kann nicht mit dem Instanzrichter einwenden, daß hier die Zollfreiheit objectiv begründet gewesen sei, da G. das Holz in seinem Betriebe habe verwenden wollen, die Einfuhr objectiv zu diesem Zweck erfolgt sei und G. Anspruch auf freie Einfuhr besessen habe. Denn eine objective Zollfreiheit steht hier nicht in Frage, vielmehr ausschließlich das Recht einer bestimmten Person, nämlich des Inhabers eines bestimmten Industriebetriebs, und zwar ein Recht, welches sich darauf beschränkt, daß diese Person von einer Begünstigung ihres Betriebs Gebrauch machen kann, während sie kein Recht besitzt, die ihrem Betriebe gewährte Begünstigung einem fremden Betriebe zuzuwenden, eine solche Zuwendung durch das Gesetz (§ 136 Ziff. 9 das.) vielmehr grundsätzlich verboten worden ist. Daher hatte G. zwar ein Recht auf freie Einfuhr, machte aber von diesem seinem Rechte keinen Gebrauch, da er in Uebereinstimmung mit H. das Holz auf des Letztern Bezugschein eintragen ließ, also sich nicht seiner, sondern der H.'schen Begünstigung bediente, und H. machte zwar Gebrauch von der ihm durch das Gesetz gewährten Begünstigung, aber einen verbotenen Gebrauch, da er das Holz nicht in seiner Industrie verwenden wollte und verwendete, und sein Recht auf Zollfreiheit nur soweit ging, als er dies wollte und ausführte.

Ob aber die Angeklagten sich durch ihre Handlungsweise aus § 135 bzw. aus § 136 Ziff. 9 des Vereinszollgef. strafbar gemacht haben, steht hiermit noch nicht fest. Wie bereits bemerkt worden, trifft hier die Bestimmung in § 136 Ziff. 9 nach den Feststellungen des Instanzrichters jedenfalls hinsichtlich der zweiten Holzeinfuhr nicht zu. Hinsichtlich der ersten Holzeinfuhr lauten die Urtheilsgründe zwar anders, enthalten aber bisher nicht eine deutliche und bestimmte Feststellung des in § 136 Ziff. 9 definirten Thatbestandes. In Bezug auf beide Einfuhren entsteht, soviel die Anwendung des § 135 das. betrifft, aus der Art, wie der Zollbeamte K. verfuhr, und aus der vor dem Transporte des Holzes über die Grenze seitens H.'s bewirkten Bekanntmachung des Beamten mit dem Vorhaben der Angeklagten das Bedenken, ob die Letztern es unternommen hatten, die Eingangsabgabe zu hinterziehen, ob also der für eine Defraudation erforderliche subjective Thatbestand gegeben ist. Würde diese Frage vom Instanzrichter demnächst verneint, so stände zur Erwägung, ob die Handlungsweise der Angeklagten unter den § 152 des Vereinszollgef. falle. Dessen Anwendung auszuschließen, reicht aber der im angefochtenen Urtheil angegebene Grund nicht aus, da er, wenn überhaupt,

doch nur insoweit zutrifft, als die Angeklagten gegen die zur Ausführung der in Rede stehenden Zollbegünstigung erlassenen Verwaltungsvorschriften verstoßen haben, nicht aber insoweit, als sie die Vorschriften des Gesetzes selbst übertreten haben. Einer derartigen Uebertretung haben sie sich aber schuldig gemacht, wenn sie eine geschuldete Eingangsabgabe hinterzogen, und sich aus § 135 das. bloß deshalb nicht strafbar machten, weil bei ihnen der dort vorausgesetzte subjective Thatbestand nicht vorlag; nach dieser Richtung ist auch der unmittelbar allerdings hier nicht zutreffende § 137 Abs. 2 des Vereinszollges. zu berücksichtigen.

Erkenntniß des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 26. September 1887.

In Sachen der Commanditgesellschaft auf Aktien S. T. u. Co. in B., Klägerin und Revisionsklägerin

wider

den K. Pr. Steuerfiskus, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1887 unter Mitwirkung

— — — — — — — — — —

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 22. Februar 1887 verkündete Urtheil des zweiten Civilsenats des K. Pr. Kammergerichtes zu B. wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisions-Instanz werden der Revisionsklägerin aufgelegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Die Klägerin hat wider das in der obigen Urtheilsformel bezeichnete Berufungserkenntniß die Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und die eingelegte Berufung kostenpflichtig zu verwerfen. Der Beklagte hat auf Zurückweisung der Revision angetragen. Die Verhandlung hat auf Grund des in der Gerichtssitzung vorgetragenen Inhaltes des Thatbestandes der beiden Vorerkenntnisse und des im Thatbestande in Bezug genommenen Stempelrevisionsprotokolles vom 11. bis 18. März 1886 stattgefunden.

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin stand mit der O. Landesbank längere Zeit hindurch in Geschäftsverbindung. Diese Geschäftsverbindung hatte nach dem im angefochtenen Urtheile in Bezug genommenen Thatbestande des landgerichtlichen Urtheils, welcher auf dem Inhalte des im landgerichtlichen Urtheile in Bezug genommenen Stempel-Revisions-Protokolles vom 11. bis 18. März 1886 beruht, in der Zeit vom 1. Oktober 1885 bis zum 1. März 1886 folgende Gestalt angenommen:

Die Klägerin schuldete am 1. Oktober 1885 der O. Landesbank ungefähr 2 Millionen Mark. Zur Deckung dieser Summe legte die Klägerin Werthpapiere in ein bei ihr für die bezeichnete Bank eingerichtetes Depot und stellte diese Papiere auf dem in ihren Handelsbüchern für die Bank angelegten Depotkonto in das Credit der Bank. Auf diesem Depotkonto waren noch andere Werthpapiere, nämlich solche, welche von der Bank an die Klägerin eingesandt oder für die Bank von der Klägerin angekauft worden, verzeichnet. Der von der Klägerin der Bank geschuldete Betrag war auf einem von der Klägerin für die Bank angelegten „Separat-Geldkonto" eingetragen. Die Klägerin verzinste den Betrag mit einem Prozentsatz, den sie mit der Bank Ende jedes Monats für den folgenden Monat von neuem vereinbarte. Mit dem Ablauf eines jeden Monats fand eine Berechnung der Monatszinsen statt. Dabei wurde der aus dem vorangegangenen Monate herrührende Saldo mit den Zinsen des letzten Monats für den nächsten Monat als Saldo zu Gunsten der Bank vorgetragen. Allmonatlich fand auch eine anderweitige Ordnung des Depots statt. Nach dem Thatbestande des landgerichtlichen Urtheils wurden die von der Klägerin für die Bank in das Depot gelegten Werthpapiere bei jeder Ultimoliquidation aus dem Depot genommen und durch andere Werthpapiere ersetzt. An jedem Ultimo aber übersandte die Klägerin der Bank eine Abschrift des Depotcontos, desgleichen einen Auszug des für die Bank angelegten Separatconto's. Der Auszug enthielt das Guthaben der Bank von dem vorangegangenen Ultimo mit Hinzurechnung der für den vergangenen Monat aufgekommenen Zinsen, sowie die Angabe des Zinsfußes, nach welchem die Zinsen für den nächsten Monat berechnet werden sollten. Diese Zuschriften beantwortete die Bank durch Bestätigung des Empfanges und der Kenntnißnahme von dem Inhalte.

Der Beklagte bezeichnet diesen Geschäftsverkehr als Reportverkehr und die von der Klägerin für die Bank in das Depot gelegten und wieder herausgenommenen Werthpapiere als Gegenstand stempelpflichtiger, nach der Tarifnummer 4 A des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 zu beurtheilender Kaufgeschäfte, deren Wesen darin bestehe, daß die Klägerin die zuerst in das Depot der Bank gebrachten Werthpapiere an die Bank für die ihr gezahlte Summe verkauft und gleichzeitig für den ersten des nächsten Monats wiedergekauft habe; und er führt an, daß solche Kaufs- und Wiederkaufsgeschäfte vor dem ersten eines jeden Monats in Ansehung der neu in das Depot gelegten Werthpapiere und des auf den neuen Monat zu Gunsten der Bank vorgetragenen Saldos abgeschlossen worden seien.

Die Klägerin, welche die in Rede stehenden Geschäfte als stempelpflichtige Kaufgeschäfte nicht angesehen lassen will, hat gegen den Beklagten, der die seiner Auffassung entsprechende Stempelsteuer von der Klägerin eingezogen hat, auf Rückzahlung der Steuer Klage erhoben. Sie behauptet, die von ihr in das Depot gelegten Werthpapiere als Pfand zur Sicherung der Bank für die von der Bank gegebene Geldsumme, welche sie als Darlehn erhalten, bestellt zu haben.

Das Landgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen, das Berufungsgericht aber dieselbe mißbilligt und den Geschäftsverkehr als Reportverkehr, die vorgenommenen Geschäfte als Kaufgeschäfte, nämlich als Verkauf und Wiederverkauf von Werthpapieren angesehen. Demgemäß hat das Berufungsgericht in Abänderung des Urtheils erster Instanz, durch welches der Beklagte nach dem Klageantrage verurtheilt worden ist, die Klage abgewiesen.

In einem wesentlich eben solchen Geschäftsverkehr wie mit der O. Bank hat die Klägerin mit der Handlung E. & S. in F. gestanden. Auch auf diesen bezieht sich nach dem Thatbestande und der Begründung des Berufungsurtheils, sowie nach dem — mit der Klage in Abschrift übergebenen — Stempel-Revisions-Protokoll, auf welches der in dem Berufungsurtheil in Bezug genommene Thatbestand des landgerichtlichen Urtheils Bezug nimmt, der gegenwärtige Rechtsstreit. Und die mit der Klage zurückgeforderten 2393 Mk., zu deren Zahlung der Beklagte durch das landgerichtliche Erkenntniß verurtheilt worden ist, setzen sich aus dem Betrage von 2033 Mk. an Steuer für die von der Klägerin mit der O. Landesbank gemachten Geschäfte und von 360 Mk. an Steuer für die von der Klägerin mit E. und S. gemachten Geschäfte zusammen. Allein weder im Thatbestande noch in den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urtheils sind die Thatsachen, welche den Geschäftsverkehr der Klägerin mit E. und S. betreffen, erwähnt. Das Sachverhältniß ist vielmehr so dargestellt, als wenn die zurückgeforderten 2393 Mark als Steuer für die Geschäfte der Klägerin mit der O. Bank eingezogen worden wären. Und nur der Umstand, daß im Thatbestande des landgerichtlichen Urtheils die zu 3 und 4 der Defektentabelle gezogenen Erinnerungen als Veranlassung der Einziehung der streitigen Stempelsteuer erwähnt sind, weist in Verbindung damit, daß die Erinnerung zu 3 den Geschäftsverkehr der Klägerin mit der O. Bank, die zu 4 den Geschäftsverkehr der Klägerin mit dem Bankhause E. & S. betrifft, darauf hin, daß auch der Geschäftsverkehr

der Klägerin mit dem Bankhause E. & S.; wie es im Stempel-Revisions-Protokolle vom 11. bis 18. März 1886 zu 4 dargestellt ist, zum Streitstoff des Landgerichts gehört. Dieses processualischen Mangels wird im Berufungsurtheil nicht gedacht. Dasselbe nimmt Bezug auf den Thatbestand des landgerichtlichen Urtheils, ohne jenes Mangels zu erwähnen und ihm durch Ergänzung des Thatbestandes abzuhelfen. Es fragt sich daher in erster Reihe, ob nicht der in Frage stehende Mangel des landgerichtlichen Urtheils gleichzeitig einen Mangel des Berufungsurtheils bedingt, der zu einer Aufhebung des Berufungsurtheils zu führen hat. Allein da der Inhalt des mit der Klage in Abschrift übergebenen Stempel-Revisions-Protokolls, das auch in Betreff des Geschäftsverkehrs der Klägerin mit dem Bankhause E. & S. in dem landgerichtlichen Urtheile, wenngleich ohne nähere Angabe des Inhaltes, in Bezug genommen ist, als zum Thatbestande des landgerichtlichen Urtheils und damit auch als zu dem des Berufungsgerichtes gehörig anzusehen ist, damit aber der Streitstoff ausreichend bestimmt und begrenzt erscheint, und die Entscheidungsgründe des Berufungsurtheils sich auf den so bestimmten und begrenzten Streitstoff beziehen, so ist ein Grund der Aufhebung des Berufungsurtheils in dem fraglichen Mangel nicht zu erkennen. Der Gedankengang, welcher das Berufungsgericht zu dem Ergebnisse der Klageabweisung geführt hat, ist folgender:

Es wird in erster Reihe erwogen, eine gültige Pfandbestellung könne darin, daß die Klägerin die Werthpapiere in das Depot der O. Bank und der Handlung E. & S. gelegt und in den Depotconten der beiden Bankhäuser die Papiere in das Credit der Bankhäuser gestellt habe, nicht gefunden werden. Denn eine Pfandbestellung sei ohne Einräumung des körperlichen Besitzes der Pfandsache an den Pfandgläubiger nicht wirksam. Hierüber habe weder die Klägerin noch die O. Bank oder das Bankhaus E. & S. in Zweifel sein können. Es müsse daher Angesichts des Umstandes, daß die beiden Bankhäuser Summen von zwei Millionen Mark (O. Bank) und mehr als einer Million Mark (E. & S.) ohne genügende Sicherheit nicht aus den Händen gegeben haben würden, angenommen werden, daß eine Pfandbestellung überhaupt nicht beabsichtigt sei. Das Berufungsgericht findet dagegen in dem gepflogenen Geschäftsverkehr alle Erfordernisse des Reportverkehrs. Es erwägt dabei, wie mit dieser Annahme die Eintragungen in den Handelsbüchern der Klägerin übereinstimmen, und wie es der aus der Annahme eines Reportverkehrs sich ergebenden Absicht der Uebertragung von Eigenthum an den Werthpapieren auf die das Geld hergebende Bank entspreche, daß die Werthpapiere in das Depot der Bank gelegt worden seien. Die Absicht der Uebertragung von Eigenthum erhelle auch daraus, daß die Eintragung der Werthpapiere auf dem Conto stattgefunden habe, auf welchem die übrigen, den Banken gehörigen und von ihnen an die Klägerin eingesandten oder von ihr für sie angeschafften Werthpapiere vermerkt seien. Bestätigt findet das Gericht die Annahme eines Reportverkehrs durch den Umstand, daß zwischen der Klägerin und der O. Bank in der Zeit vor dem 1. Juli 1885 ein Geschäftsverkehr, welcher dem später stattgehabten materiell ganz gleich gewesen und sogar in Ansehung der von der Bank hergegebenen Geldsumme mit dem späteren übereinstimme, bestanden habe, und daß der frühere Geschäftsverkehr die wesentlichen Merkmale des Reportverkehrs auch insofern an sich trage, als von der O. Bank in den an die Klägerin gerichteten Schreiben wiederholt die Worte, daß sie die Werthpapiere „hereinnehme" und daß die Klägerin dieselben ultimo wieder abzunehmen habe, gebraucht worden seien, durch welche Ausdrücke der Reportverkehr nach dem für denselben bestehenden Sprachgebrauche gekennzeichnet werde

Bei Prüfung dieser Entscheidungsgründe müssen die nachstehenden Erwägungen den Ausschlag geben:

Das Wesen des Reportgeschäfts besteht in der Verbindung von Kauf und Verkauf dergestalt, daß Werthpapiere gegen Baarzahlung verkauft und für den ultimo des nächsten Monats zurückgekauft werden. Seiner Entstehung nach ist das Reportgeschäft eine den Speculationsgeschäften, welche Werthpapiere zum Gegenstande haben, dienstbar gemachte Börsenoperation. Die Gestalt, in der es zumeist auftritt, ist verschieden, je nachdem die Spekulation das Steigen oder das Fallen des betreffenden Werthpapiers zum Gegenstande hat. Im ersteren Falle — der zweite hat für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites keine Bedeutung — besteht das Reportgeschäft darin, daß derjenige, welcher Werthpapiere in der Hoffnung, daß ihr Cours steigen werde, gekauft hat und entweder nicht in der Lage ist, im Abnahmetermin den Kaufpreis zu zahlen oder die Spekulation noch fortsetzen will, die gekauften Werthpapiere gegen Baarzahlung verkauft und sie gleichzeitig per ultimo des nächsten Monats zurückkauft. Solchergestalt verschafft sich der Käufer, der die Papiere nicht als Kapitalanlage erwerben will, dem vielmehr nur daran liegt, bei erwartetem Steigen der Papiere die Coursdifferenz zu gewinnen, auch ohne Bezahlung des Kaufpreises aus eigenen Mitteln durch den Verkauf der Papiere gegen Baarzahlung die Möglichkeit jenes Gewinnes. Er erlangt so das Geld zur Befriedigung seines Verkäufers. Und der mit diesem Verkauf verbundene Rückkauf per ultimo des nächsten Monats sichert ihm für den Fall des Steigens der Papiere den etwa eintretenden Coursgewinn.

Das solchergestalt prolongirte Spekulationsgeschäft läßt sich beim Herannahen des ultimo des nächsten Monats mittelst eines neuen Reportgeschäfts wiederum prolongiren. Dergleichen Prolongationen können sich bis zur Abwickelung des Spekulationsgeschäfts wiederholen. Derjenige aber, der die Papiere gegen Baarzahlung gekauft und sie gleichzeitig per ultimo des nächsten Monats zurückverkauft hat, gewinnt die Differenz zwischen dem von ihm gezahlten baaren Kaufpreise und dem der Natur des Geschäfts entsprechend höher verabredeten Rückkaufspreise. Sein Gewinn kann sich aber auch, je nach der getroffenen Abrede, auf den Bezug der Stückzinsen für den betreffenden Monat beschränken.

Das Geschäft kann endlich auch in der Art geschlossen werden, daß der Käufer und Rückverkäufer sich einen bestimmten Zinssatz für das von ihm bezahlte baare Kaufgeld ausbedingt. Während sich das Reportgeschäft in vorstehend gezeichneter Gestalt dem Spekulationsgeschäft, dessen wirthschaftlicher Zweck auf den Gewinn der durch das Steigen des Courses bedingten Differenz gerichtet ist, dienstbar erweist, kann dasselbe auch von der Beziehung auf Spekulationsgeschäfte losgelöst sein und der Geldbeschaffung in der Art dienstbar gemacht werden, daß derjenige, welcher Geld nöthig hat, Werthpapiere an den, der das Geld herzugeben bereit ist, verkauft und gleichzeitig die Papiere für einen späteren Zeitraum zurückkauft. Auch hier kann das Geschäft von einem ultimo zum anderen prolongirt werden. Und der Gewinn, welchen derjenige, der das Geld hergiebt, in dem Geschäfte sucht, kann hier wie dort in einem erhöhten Rückkaufspreise der Papiere oder in dem Monatsbezuge der Stückzinsen oder in einem besonders für den Monat verabredeten Zinssatze bestehen. Ob das Reportgeschäft der Spekulation in der zuerst angegebenen Bedeutung oder der Geldbeschaffung im letzteren Sinne diente, geht nur seinen wirthschaftlichen Zweck an. Seine rechtliche Natur wird dadurch nicht beeinflußt. Es ist in allen seinen angegebenen Gestaltungen ein Kaufvertrag, verbunden mit der Abrede des Wiederverkaufs für einen späteren Zeitpunkt.

Vergleiche Thöl, Verkehr mit Staatspapieren, Seite 38 ff., Gareis in Meyer's deutschem Jahrbuche, Jahrgang 2, Seite 362 ff., und im Handelsrecht, 2. Auflage, Seite 354 ff., Grünhut in seiner Zeitschrift, Band 2, Seite 607 ff.; Entscheidungen des Oberappellationsgerichts Lübeck, Band 4 der Frankfurter Rechtssachen, Seite 388 ff.; Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, Band I, Seite 328 ff., Band 3, Seite 417 ff.; Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 28. April 1876 in Goldschmidts

Zeitschrift für Handelsrecht, Band 26, Seite 248 und vom 13. Juni 1876, Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Band 22, Seite 191; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 12, Seite 284 ff.; Saling, Börsenpapiere, 5. Auflage, Theil I, Seite 96 ff.; ferner Dr. Franz Hinschius, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Band 2, Seite 772 (anfänglich war derselbe der Meinung, daß das Reportgeschäft ein Verpfändungsgeschäft sei, Seite 523 a. a. O.).

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Die Pariser Zeitschrift „La Nature" klagt über eine Zollplackerei, aus welcher mehreren Photographen bereits ein großer Schaden erwuchs. Bekanntlich ist man jetzt so weit, daß man photographische Aufnahmen auf Glas- oder Papierplatten erst nach Monaten zu entwickeln braucht, was den Reise-Photographen eine große Erleichterung gewährt, weil sie keine photographische Werkstatt mitzuschleppen brauchen. Bedingung ist es aber, daß man die belichteten Platten der Einwirkung des Lichts sofort entzieht, indem man sie in schwarzes Papier einwickelt. Nun kommen aber die neugierigen Zollbeamten und wollen wissen, was die Packete enthalten. Sie machen dieselben auf und verderben dadurch die ganze Sendung. So hat ein Reisender, welcher in Australien hundert Aufnahmen gemacht hatte, neuerdings die ganze Frucht seiner Arbeit eingebüßt, während ein Photograph in Rußland, welcher aus Frankreich eine Sendung Papierplatten verschrieben hatte, in Folge der Neugierde der russischen Zollwächter werthlose Papierblätter erhielt.

Anmerkung der Redaktion. Von Neugierde der Steuerbeamten und von einer Zollplackerei kann hier wohl nicht die Rede sein. Die Beamten sind verpflichtet, sich von dem Inhalt der vom Auslande eingehenden Packete aus verschiedenen Gründen zu überzeugen. Wäre Seitens der Privatperson, die der Zollabfertigung beigewohnt haben muß, der Antrag gestellt worden, den Inhalt der Packete nicht dem Sonnenlicht auszusetzen, so würde diesem Ersuchen zweifellos entsprochen und die Revision in einem dunklen Raum bei Kerzenlicht vorgenommen worden sein.

---

* Eine gewagte Verdeutschung eines allerdings abscheulichen Fremdwortes hat, wie uns mitgetheilt wird, jüngst ein höherer Berliner Beamter zu Stande gebracht und beinahe damit einiges Unheil angerichtet. Einem Unterbeamten einer reichshauptstädtischen Behörde wurde von jenem seinem Vorgesetzten der Auftrag ertheilt, eine Reihe von Schriftstücken zu „beseitigen". Diesen Auftrag wörtlich nach der üblichen Bedeutung des Wortes auszuführen, erschien ihm denn doch etwas gewagt, er sann hin und her, erkundigte sich auch bei seinen Kollegen, Keiner wollte aber die Verantwortung für eine vielleicht falsche Auslegung auf sich nehmen. Endlich faßte sich der Rathlose ein Herz und fragte seinen Auftraggeber, was denn nun mit den Sachen geschehen solle, — und was wurde ihm zur Antwort: „Das gebrauchte Wort sei die treffende kurze deutsche Bezeichnung für das Fremdwort „Paginiren", die Schriftstücke sollten mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen werden". Worauf sich der junge Beamte fröhlich daran machte, sogleich eines der ihm anvertrauten Aktenstücke nach dem andern zu beseitigen, ohne die geringste Furcht, daß ihm etwa Graf Arnim's Schicksal bereitet werden würde.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Obergrenzkontroleur von Bönigk in Prostken;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: der Regierungsassessor Gesch in Danzig als Oberzollinspektor nach Inowrazlaw;

in der Provinz Pommern

versetzt: der Regierungsassessor Düring bei der Provinzial-Steuerdirektion in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Breslau;

in der Provinz Posen

befördert: 1. der Hauptamtskontroleur Käbsch in Bromberg zum Hauptamtsrendanten in Landsberg O. S., 2. der Zolleinnehmer II Krieger in Jerzyce zum Zolleinnehmer I in Strzalkowo und 3. der Hauptamtsdiener Lüders in Pogorzelice zum Zolleinnehmer II in Jerzyce;

in der Provinz Schlesien

versetzt: die Obergrenzkontroleure 1. Barkusky in Leobschütz als Obersteuerkontroleur nach Cosel und 2. Urban in Bodzanowitz in gleicher Eigenschaft nach Leobschütz;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Schmidt in Burg;

befördert: der Steuereinnehmer I Schimmelfennig in Eisleben zum Obergrenzkontroleur in Imgenbroich (Rheinprovinz);

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Lüdtke in Rothenburgsort als Obersteuerkontroleur nach Northeim (Provinz Hannover) und 2. der Hauptamtsassistent Bandemer in Kiel zum Obergrenzkontroleur in Cranenburg (Rheinprovinz);

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Zolleinnehmer I Formezin in Oiterdamm unter Beilegung des Charakters als Obersteuerkontroleur;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Colomb bei der Provinzial-Steuerdirektion in Hannover in gleicher Eigenschaft nach Berlin, 2. der Hauptamtsrendant Zemke in Emden in gleicher Eigenschaft nach Burg (Provinz Sachsen), 3. der Assistent Schroer bei der Provinzial-Steuerdirektion in Hannover zum Sekretair bei derselben, 4. der Zolleinnehmer I Projahn in Bremen zum Obergrenzkontroleur in Rothenburgsort (Provinz Schleswig-Holstein), 5. der Grenzaufseher Meinberg zum Hauptamtsassistenten in Münden;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Bureauvorsteher, Kanzleirath Hahn in Münster;

versetzt: der Regierungsassessor Körbin bei der Provinzial-Steuerdirektion in Münster in gleicher Eigenschaft nach Posen;

in der Provinz Hessen-Nassau

gestorben: der Hauptamtsassistent Schuchardt in Marburg;

befördert: 1. der Steueramtsassistent Knapp in Wiesbaden zum Hauptamtsassistenten in Frankfurt a. M., die Steueraufseher 2. Nolte in Frankfurt a. M. zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cassel, 3. Rösener und 4. Schmidt in Frankfurt a. M. zu Hauptamtsassistenten daselbst, 5. Wendt in Wiesbaden zum Hauptsassistenten in Marburg;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Steuereinnehmer I Grube in Issum;

pensionirt: der Kanzlist Rieke bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln;

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Bussenius in Cleve als Assessor nach Hannover, 2. der Obergrenzkontroleur Hartung in Cranenburg in gleicher Eigenschaft nach Cleve, 3. der Hauptamtskontroleur Modersohn in Aachen zum Hauptamtsrendanten in Kaldenkirchen, 4. der Hauptamtskontroleur Simons in Malmedy in gleicher Eigenschaft nach Aachen, 5. der Obersteuerkontroleur Lettow in Prüm zum Hauptamtskontroleur in Malmedy, 6. der Obergrenzkontroleur Richard in Imgenbroich als Obersteuerkontroleur nach Prüm, 7. der Obergrenzkontroleur Tenholter in St. Vith als Obersteuerkontroleur nach Elberfeld, 8. der Hauptamtsassistent Soemer in Aachen zum Obergrenzkontroleur in St. Vith, 9. der Steuereinnehmer I Reith in Lennep als Hauptamtsassistent nach Aachen, 10. der Steuereinnehmer I Gierden in Geldern in gleicher Eigenschaft nach Lennep, 11. der Steuereinnehmer II Dölle in Kempfeld als Steuereinnehmer I nach Geldern, 12. der reitende Steueraufseher Freymuth in Bensberg zum Steuereinnehmer II in Kempfeld, 13. der Steuereinnehmer I Rossow in Essen zum Obergrenzkontroleur in Bodzanowitz (Provinz Schlesien), 14. der Steuereinnehmer I Herms in Werden in gleicher Eigenschaft nach Eschweiler, 15. der Zolleinnehmer I Lampe in Straelen als Steuereinnehmer I nach Werden, 16. der Hauptamtsassistent Drischel in Kaldenkirchen zum Zolleinnehmer I in Straelen, 17. der Steueraufseher Leitzmann in Neuß zum Hauptamtsassistenten in Kaldenkirchen, 18. der Zolleinnehmer II Pape in Keeken als Steuereinnehmer I nach Issum, 19. der Hauptamtsdiener Sauereissig zum Zolleinnehmer II in Keeken, die Steueraufseher 20. Manowski und 21. Dirksen in Cöln sowie 22. der Grenzaufseher Rhode zu Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln, 23. der Steueraufseher Barckhoff in Cöln zum Hauptamtsassistenten daselbst.

2. Ordensverleihungen.

Es wurde

dem Obersteuerinspektor von Rotberg in Lippstadt die Annahme des Großherzoglich Hessischen Ritterkreuzes I. Klasse des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen gestattet.

Bayern.

Pensionirt: der Hauptzollamtsverwalter Kißlinger in Pfronten;

befördert: der Zollrechnungskommissär Schultes zum Hauptzollamtsverwalter in Pfronten;

verliehen: dem Aufschlageinnehmer Huber in Wassertrüdingen die goldene Ehrenmünze des Königlichen Ludwig-Ordens;

versetzt: der Assistent Halbig von Nürnberg nach Schweinfurt, die Assistenten Baumann und Zimmermann von Hamburg, ersterer nach Wegscheid, letzterer nach Regensburg, dann Sy von Lindau nach Hamburg, Sämmer von Wegscheid nach Eisenstein und Quante von Kufstein nach Hamburg;

ernannt: zu Assistenten die Revisionsaufseher Bohlig von Simbach in Hof und Männer von Furth i. W. in Landau (Pfalz), dann der Zollpraktikant Spitzner von München in Nürnberg.

gestorben: der Aufschlageinnehmer Lipp in Schleißheim, der Zolleinnehmer Ebert in Schwarzach.

Mecklenburg.

Versetzt: der Revisions-Ober-Kontroleur Broll in Wismar als Einnehmer an das Großherzogliche Steueramt Parchim und der Steuer-Einnehmer Hellerung in Parchim commissarisch als Zoll-Expeditions-Vorstand am Bahnhofe nach Wismar.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Zolleinnehmer I Klasse Kater in Chambrey zum Zoll- und Steuerdirektionssekretär in Straßburg, der Zolleinnehmer I Klasse Eckhardt in Avricourt zum Obergrenzkontroleur in St. Blaise, der Steuereinnehmer Zeitlinger in Sécourt zum Assistenten I. Klasse in Mülhausen, der Assistent II. Klasse Walther in Avricourt zum Salzsteuereinnehmer in Ley, der Assistent II. Klasse Welter in Saargemünd zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion;

versetzt: der Obersteuerkontroleur Bonatz in Rappoltsweiler nach Hagenau, der Obersteuerkontroleur Kowerk in Erstein nach Rappoltsweiler, der Obergrenzkontroleur Stockhausen in Solgne als Obersteuerkontroleur nach Erstein, der Obergrenzkontrolenr Thölke in St. Blaise nach Solgne, der Salzsteuereinnehmer Kaumann in Ley als Steuereinnehmer nach Falkenberg, der Assistent I. Klasse Paulsen in Mülhausen nach Straßburg;

pensionirt: der Zolleinnehmer II. Klasse Singrün in Schaffnat a. W.

dekorirt: der Regierungsrath Hollerith in Straßburg, der Oberzollinspektor Uhland in Schirmeck mit dem Rothen Adlerorden IV. Klasse.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Zolltechnische

Unterscheidungsmerkmale

für die Waaren-Abfertigung.

Eine Zusammenstellung **aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen** beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von

W. Ballerstedt,

Kgl. Steuer-Inspektor.

Preis kart. Mk. 1.

Spiritus-Controlbücher

nebst

Anmeldungen und Abschlüssen für Apotheker, Anmeldungen ꝛc. für Essigfabrikanten, Creditanerkenntnisse, Bestands-Deklarationen für Niederleger, Retourwaaren-Nachweisungen, Veredelungsverkehrs-Nachweisungen, Brm. Anfragen, ob zu spät abgegebene Begleitscheine oder Erledigungsscheine noch erledigt werden können, Brm. Ersuchen um Berechtigung von Begleitscheinen mit Erledigungsscheinen ꝛc. ꝛc.

halte ich stets vorräthig.

Ich bitte die Interessenten auf mein **Formular-Lager** aufmerksam machen zu wollen.

Minden i. W.

Eugen Schneider.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Kalender

für Zoll- und Steuerbeamte

pro 1888.,

Fünfzehnter Jahrgang

von **Treu,**

Großh. Meckl. Hauptzollamts-Assistent zu Rostock i/M.

In diesem Jahre in Folge der Einführung des neuen Branntweinsteuer-Gesetzes reichhaltig ausgestattet.

Preis eleg. geb. 1,50 Mk.

In allen Bundesstaaten des deutschen Reiches und den angrenzenden Ländern seit Jahren weit verbreitet.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Binnen Kurzem erscheint:

Die Einrichtung

der **Preußischen Zoll- und Steuer-Verwaltung.**

Ein Leitfaden für Zoll- und Steuer-Anwärter und -Beamte, nebst einem Anhang über die Anstellung der Militäranwärter und der Steuersupernumerare

von

H. Hartung,

Rendant des Kgl. Haupt-Steuer-Amtes zu Münden.

Preis 40 Pfg.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 5. **Minden i. Westf., März 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Die Schutzzollpolitik (Fortsetzung S. 33). Zoll- und Steuer-Technisches: Bundesrathbeschluß vom 15./12. 87. Vergütung für Erhebung der Branntweinsteuer betreffend (S. 34). Finanzministerial-Erlaß: Aufsatzkränze in Brennereien betreffend (S. 34). Bundesrathsbeschluß vom 26./1. 88. Theilungsläger, für Spirituosen und Tarasätze für Cigarretten betr. (S. 34). Desgl. vom 2./2. 88. Privattransitlager für mineralische Schmieröle betr. (S. 34). Desgl. vom 31./1. 88. Abfertigung des auf Landstraßen eingehenden Dachschiefers betr. (S. 34). Bekanntmachung-Terminpreise für Rübenrohzucker, erstes Produkt betr. (S. 34). Finanz-Ministerial-Erlaß vom 27./1. 88. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe betr. (S. 34.) Desgl. vom 28./1. 88. Verantwortlichkeit des Brennereileiters betr. (S. 35). Das neue Branntweinsteuergesetz betr. (S. 35). Entziehung der Abgaben und Erkenntniß des Reichsgerichts vom 26./9. 87. Raportgeschäfte betr. (Forts. S. 36). Erkenntniß vom 6./12. 87. Einführung von Fleisch in kleinen Quantitäten betr. (S. 38). Erkenntniß vom 24./2. 88. Schadenersatzpflichtigkeit der Zollverwaltung für Schäden in öffentlichen Niederlagen (S. 39). Personalnachrichten (S. 39). Anzeigen (S. 40).

Beilage: Weltzolltarif Nr. 3.

Die Schutzzollpolitik.

(Fortsetzung.)

Eine besondere Abart des Schutzzolles ist die des Kampf- oder Vergeltungszolls. Derselbe verfolgt weniger den Zweck dem Inlande direkten Nutzen zu bringen, als den, einem fremden Lande zu schaden; sei es weil dies mit übermäßig hohen Schutzzöllen im eigenen Lande die Einfuhr fremder Erzeugnisse absolut unmöglich macht, Prohibitiv-Zölle erhebt oder weil es sich gegen Uebereinkünfte wegen des gegenseitigen Verkehrs (Conventionaltarife) unwillfährig zeigt.

Die Zölle werden in diesem Falle derart bemessen, daß sie einem Einfuhrverbote gerade derjenigen Produkte und Artikel, an denen das betreffende fremde Land Ueberfluß hat und mit denen es auf den ausländischen Markt angewiesen ist, gleichkommen. Allerdings ist bei Feststellung solcher Kampfzölle zu berücksichtigen, ob diejenigen Artikel und Produkte, gegen deren Einfuhr vom Auslande sie sich richten, nothwendige Verbrauchsartikel des Inlandes sind, ob sie im eigenen Lande in genügender Menge zu haben sind, oder ob sie doch anderswoher aus einem dritten Lande mit nicht allzu hohen Zoll- und Frachtspesen bezogen werden können.

Gewöhnlich rufen solche Zölle wieder Gegenmaßregeln des betreffenden fremden Staates hervor und kommt es dabei darauf an, welche der beiden kriegführenden Parteien es am längsten aushalten kann. Jedenfalls werden diese Art Zölle nur im äußersten Nothfalle angewendet.

Finanzzölle sind solche, bei denen die Staatseinnahme in erster Linie steht, welche also einen im Staatshaushalt nicht zu entbehrenden Geldbedarf decken sollen. Bei Festsetzung derselben wird dabei immerhin zu berücksichtigen sein, daß der betreffende Artikel dadurch nicht über die Gebühr vertheuert wird. Hauptsache aber ist, daß Gewißheit bestehen muß, daß der Zoll die Einfuhr nicht vermindern oder gar gänzlich abschneiden wird. Hiernach können Finanzzölle nur von solchen Artikeln erhoben werden, welche im eigenen Lande gar nicht oder nur in ganz unzureichender Menge zu haben, trotzdem aber allgemeine Verbrauchsartikel sind und daher in solchen Massen consumirt werden, daß auch schon ein niedriger Zoll eine erhebliche Einnahme gewährt. Gewöhnlich geht ein solcher Zoll nicht über die Preisschwankungen bei dem fraglichen Artikel hinaus, d. h. er ist geringer als die Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Preise zu dem die Waare je nach den herrschenden Conjunkturen zu haben ist, belastet also den Consumenten nicht mehr als ein hie und da eintretender Preisaufschlag.

Solche Finanzzölle sind z. B. die auf Kaffee, auf Reis, auf Petroleum.

Auch mit der Frage ist zu rechnen, ob das betreffende Ausland, weil es mit den in großen Massen über seinen eigenen Consum vorhandenen Landesprodukten absolut auf den Verbrauch in anderen Ländern angewiesen ist und, weil es außergewöhnlich billig producirt, nicht, um den Absatz zu ermöglichen, den fremden Eingangszoll selbst bezahlt, wie dies z. B. die Russen thatsächlich hinsichtlich ihres Roggens thun und thun müssen, wenn sie denselben, der im Inlande ein Minimum gilt, halbwegs verwerthen wollen.

Der Fragen, welche bei Festsetzung eines Zolles nach dem Schutzzollsystem zu erwägen sind, giebt es eine große Zahl.

Hinsichtlich der Einfuhr von Rohprodukten z. B. wird zu erörtern sein:

- ob solche im eigenen Lande auch vorkommen, ob sie theurer sind als im Auslande oder billiger;
- ob sie im eigenen Lande auch vorkommen, aber nicht in hinreichender Menge oder in dem Maaße, daß davon ausgeführt werden kann;
- ob sie, wenn sie im eigenen Lande nicht vorkommen, doch als Hülfsstoffe nöthig oder als Nahrungsstoffe unentbehrlich sind;
- ob sie als Luxusnahrungsmittel in erheblicher oder nur unerheblicher Masse verbraucht werden;
- ob die Waare den Transport verlohnt oder nicht;
- ob der Transport vom Auslande her billiger oder theurer ist, als vom Produktionsgebiete des Inlandes her ꝛc.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

In der Sitzung vom 15. Dezember 1887 — § 644 der Protokolle und Nr. 138 § 10 der Drucksachen für 1887 — hat der Bundesrath zur Ausführung der Bestimmungen in den §§ 9, 39 bis 42 und 46 des Gesetzes vom 24. Juni v. Js. (Reichsges.-Blatt Seite 253) folgende Beschlüsse gefaßt:

1. „Für die Erhebung und Verwaltung der Maischbottichsteuer und der Branntweinmaterialsteuer werden jedem Bundesstaate wie bisher 15 Prozent der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Solleinnahme vergütet.
2. Die Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe beträgt 15 Prozent des Gesammtzolls der bezüglichen Einnahme, wovon bis auf Weiteres 10 Prozent für die Kontrolle und 5 Prozent für die Erhebung gewährt werden. Die Gesammtvergütung von 10 Prozent wird von dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen vierteljährig nach der Gesammt-Solleinnahme an Verbrauchsabgabe und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe festgestellt und nach dem Verhältniß der in den Brennereien gewonnenen Alkoholmengen auf die einzelnen Staaten vertheilt. Der Berechnung der Vergütung von 5 Prozent ist die Solleinnahme in den einzelnen Staaten zu Grunde zu legen.

   Ferner hat derselbe über die einzusendenden Einnahme-Uebersichten Bestimmungen getroffen, welche die Amtsblätter veröffentlichen.

Es ist durch Finanz-Ministerial-Erlasse (in Preußen durch solchen am 12. Januar 1888 III 589) genehmigt worden, daß in Preßhefebrennereien, welche nicht Maischbottichsteuer, sondern den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten und durch Sammelgefäße oder Meßapparate kontrolirt werden,

a) Aufsatzkränze bis 40 cm Höhe zugelassen werden können,
b) die Bestimmungen über die in den Aufsatzkränzen anzubringenden Thürchen, Röhren, Klappen u. s. w. in Wegfall kommen können,
c) das feste Anschrauben oder Verklammern der Aufsatzkränze an die Bottichränder gestattet und
d) auch das Befüllen der abgeschöpften Bottiche mit Hefenwasser bis zum Rande zugelassen werden kann,

insoweit das Bedürfniß zu solchen Erleichterungen anzuerkennen, auch eine Gefährdung des Steueraufkommens nicht zu besorgen ist.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 26. Januar 1888 — § 35 der Protokolle — beschlossen:

Wenn verschieden tarifirte Spirituosen unverzollt auf dasselbe Theilungslager gebracht werden, so findet auf den gesammten Bestand des Lagers der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

Die Direktivbehörde ist jedoch ermächtigt, ausnahmsweise die Zusammenlagerung von verschieden tarifirten Spirituosen zu gestatten, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für den ganzen Lagerbestand begründet wird, jedoch ist hierbei eine räumliche Trennung der verschieden tarifirten Spirituosen vorzuschreiben.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Januar beschlossen, daß vom 1. März 1888 ab in den für die Abfertigung von Cigaretten mit Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung maßgebenden Tarifsätzen (§ 5 Ziff. 1 m des Regulatives, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für Tabak und Tabakfabrikate, vom 28. Mai 1881) die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben.

Tarifsätze
für
die Abfertigung von Cigaretten mit Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung.

Art der Umschließung.	Bisheriger Tarifsatz. Prozent.	Künftiger Tarifsatz. Prozent.
1.	2.	3.
Innere Umschließungen:		
Kartons zu 100 Stück oder mehr		
mit Mundstück	20	30
ohne Mundstück	26	31
Kartons zu weniger als 100 Stück		
mit Mundstück	27	51
ohne Mundstück	35	43
Papierpackete		
mit Mundstück	9	13
ohne Mundstück	14	13
Aeußere Umschließungen:		
Kisten ohne Zinkeinsatz		
bei einem Bruttogewicht des Kollo		
bis zu 100 Kilogramm . .	46	27
über 100 Kilogramm . . .	29	30
Kisten mit Zinkeinsatz		
bei einem Bruttogewicht des Kollo		
bis zu 100 Kilogramm . .	47	33
über 100 Kilogramm . . .	33	27

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Februar geschlossen, daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt werden, unter geeigneten von ihnen zur Verhütung von Defrauden anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für mineralische Schmieröle ausnahmsweise zuzulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist.

Der Bundesrath hat unterm 31. Januar beschlossen, daß in Abweichung von Ziff. 7 der unter dem 20. Dezember 1869 erlassenen Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes hinsichtlich des auf Landstraßen eingehenden Dachschiefers Nr. 33 e des Zolltarifs, eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigen zu Grunde zu legenden Gewichts auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Schock bezw. Klafter Abweichungen bis zu 6 Prozent gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

Nach der auf Grund der Ziffer 9 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, von dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Feststellung werden an der Börse zu Hamburg seit dem 3. Januar d. J. Terminpreise für „Rüben-Rohzucker, Erstes Produkt" notirt. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Januar 1888.

Cirkular-Verf. des Kgl. Pr. Finanz-Minist.
dd Berlin, den 27. Januar 1888. III 11 70.

In Erwiderung auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 13. d. M. trete ich der Ansicht bei, daß Inhaber nicht ge-

werblicher Brennereien, mit Ausnahme der Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Betriebsanstalten, welche darauf antragen, an Stelle der Maischbottichsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe gemäß § 42 I, Absatz 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. J. zu entrichten, diese Steuererhebungsart für diejenigen Betriebsacte welche in einem bereits vor Eingang des bezüglichen Antrages eingereichten und von der zuständigen Hebestelle festgestellten Betriebsplane bezw. Stückbetriebsplane angemeldet worden sind, zu beanspruchen nicht berechtigt seien, da die betreffenden Brennereiinhaber durch die Einreichung der Betriebsanmeldung ohne gleichzeitige Stellung des Antrages auf Zulassung zur Zuschlagsentrichtung zu erkennen gegeben haben, daß sie die Maischbottichsteuer entrichten wollen und kein Anlaß vorliegt, ihnen die nachträgliche Aenderung dieser Willenserklärung zu gestatten.

Dagegen ist für diejenigen Betriebsacte, welche von den Brennereiinhabern in einem erst nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Zuschlagsentrichtung von der zuständigen Hebestelle festgestellten Betriebsplane bezw. Stückbetriebsplans angemeldet worden sind, nicht mehr die Maischbottichsteuer, sondern der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu erheben.

Circular-Verf. des Kgl. Pr. Fin. Minist.
dd Berlin, den 28. Januar 1888 III 412.

Auf den Bericht vom 5. d. Mts., betreffend die Auslegung des § 29 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. J., erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf einen Brennereileiter ohne dessen Wissen und Willen nicht übertragen werden kann. Die Zustimmung des Brennereileiters wird zwar schon dann als erfogt anzunehmen sein, wenn derselbe im Namen und Auftrage des Brennereibesitzers handelt, nachdem er davon Kenntniß erhalten hat, daß die Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf ihn Seitens des Brennereibesitzers gemäß § 29 des Gesetzes beantragt und dieser Antrag genehmigt worden ist.

Um jedoch Zweifeln hierüber vorzubeugen, wollen Ew. Hochwohlgeboren dahin Anordnung treffen, daß das Einverständnis des Brennereileiters mit der Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf ihn stets vor der Genehmigung eines derartigen Antrages festgestellt, ihm auch von der Genehmigung dieses Antrages Mittheilung gemacht wird. Letzteres hat nachträglich auch hinsichtlich derjenigen Brennereileiter zu geschehen, auf welche die strafrechtliche Verantwortung bis jetzt etwa ohne ihr Wissen übertragen worden ist.

Zur Ausführung des neuen Branntweinsteuergesetzes.

Von hochgeschätzter Seite geht dem „Landwirth" der folgende Bericht über eine Unterredung zwischen Reichstagsabgeordneten und dem Finanzminister über die mit der Ausführung des neuen Branntweinsteuergesetzes verbundenen mannigfachen Unzuträglichkeiten zu.

Eine Anzahl Brennereibesitzer, welche Reichstagsmitglieder sind, — so beginnt der Berichterstatter — wollte bereits vor Weihnachten den Herrn Finanzminister wegen der vielen Unzuträglichkeiten und erschwerenden Bestimmungen des neuen Branntweinsteuergesetzes durch den Abgeordneten Szmula interpelliren lassen, hat aber später die mildere Form der direkten Verständigung mit dem Herrn Finanzminister gewählt und die Abgeordneten Graf Kleist, Duvignau und Szmule zu demselben gesandt.

Der Herr Finanzminister empfing die Abgeordneten sehr wohlwollend, und es wurde nach einer längeren Berathung eine viele Beschwerdepunkte erledigende Verständigung erzielt.

Da die Spiritusfabriken über die Kostspieligkeit der von ihnen zu bezahlenden Aufsichtssteuerbeamten laute Klagen erheben und diese Kosten zum Theil von den Spiritusproducenten getragen werden müssen, versprach der Herr Finanzminister, diese Angelegenheiten dahin zu regeln und billiger zu gestalten, daß diätarisch beschäftigte Steuerbeamten die Geschäfte versehen sollten und daß zu diesem Zwecke eine Revision des Diäten-Reglements einzutreten haben würde. Ferner sollten die Klagen der Brennereibesitzer, daß sie, falls die Keller, resp. Räume, in denen sich die Sammelgefäße befinden, nur bei der Ablieferung von den Steuerbeamten geöffnet werden dürften, sich nur an solchen Tagen überzeugen könnten, ob etwaige Verluste an Spiritus durch Undichtheit der Gefäße stattfänden, dahin berücksichtigt werden, daß auf Antrag der Brennereibesitzer und wenn die Eingangsthür mit zwei verschiedenen Schlössern versehen sei, der Beamte mit dem Brennereibesitzer resp. dessen Bevollmächtigten bei den gewöhnlichen Revisionen der Brennerei die Aufbewahrungsräume betreten dürften. Eine volle Freigebung des Kellers wurde, obgleich von den Abgeordneten ausdrücklich betont wurde, daß eine Defraude aus dem plombirten Gefäß doch nicht stattfinden könne, nicht genehmigt, vielmehr seiteus eines zu der Berathung hinzugezogenen Ministerialbeamten darauf hingewiesen, daß durch Ausstemmen einer Niete, die später wieder geschlossen werden könnte, nicht unwesentliche Defrauden eintreten könnten.

Eine fernere Beschwerde wegen der nicht zum vollen Nennwerthe zu versilbernden Berechtigungsscheine, verbunden mit dem Ersuchen, denselben zum vollen Werthe als Maischsteuer in Zahlung zu nehmen, wurde dahin besprochen, daß der Herr Minister die Annahme derselben nach diesem Modus für die nächste Kampagne in Aussicht stellte. Der Annahme der Scheine schon für die gegenwärtige Kampagne stellte der Herr Minister das Bedenken entgegen, daß dann möglicherweise für Spiritus, der im steuerfreien Lager lagere, die Steuer also gar noch nicht bezahlt habe, eine solche theilweise vom Staate gewissermaßen vorschußweise gezahlt werden müßte. Im Uebrigen müßte für diese Aenderung ein Bundesrathbeschluß, der aber voraussichtlich ein günstiger sein würde, bewirkt werden.

Die gerechten Klagen über die Conradi'schen Spiritustabellen, welche zu Ungunsten der Produzenten die Spiritusstärke angeben, versprach der Herr Minister ebenfalls thunlichst zu berücksichtigen. Es sollte ein neuer Alkoholometer, der bis $^2/_{10}$ pCt. getheilt sei, eingeführt und sodann die Tabelle der Normal-Aichungs-Kommission zur Anwendung gebracht, dadurch also den Beschwerden Abhilfe geschaffen werden. Gleichzeitig versprach der Herr Minister, die Steuerdirektionen anweisen zu wollen, daß auf den Versaudscheinen vermerkt werden sollte, wie viel Prozent der Spiritus bei der Ablieferung resp. Ankunft im steuerfreien Lager gehabt habe. Wegen Abrechnung etwaiger Minusdifferenzen von dem dem Brenner kontingentirten 50er Spiritus soll nochmals Rücksprache genommen werden.

Auf Wunsch soll auch die Abfertigung nicht, wie im Gesetz vorgesehen, etwa alle 10 Tage, sondern auch, je nach Bedarf, später erfolgen. Um im ganzen Reiche eine gleichartige, den Genuß des denaturirten Spiritus unmöglich machende Denaturirung zu erzielen, wollte der Herr Minister ebenfalls die erforderlichen Schritte thun, zumal ihm bekannt geworden war, daß mangelhaft denaturirter Spiritus theilweise getrunken worden sei.

Schließlich stellte der Herr Minister noch in Aussicht, noch in dieser Session beim Landtage die Bewilligung einer Summe von 1 Million Mark zu beantragen, um an geeigneten Punkten des Staates staatliche Sammelbassins anzulegen, in welche die Brennereibesitzer ihren Spiritus bis zum Verkaufe einlagern können.

Diese, die dringendsten Uebelstände zu beseitigen, geeigneten Zusagen werden jedenfalls von allen Brennereibesitzern dankbar acceptirt werden. Etwaige weitere erfüllbare Wünsche wollen die Herren Brennereibesitzer einem der genannten Abgeordneten mittheilen.

Die Brennerei-Zeitung bringt folgendes:

Aus der Praxis.

Nachstehend geben wir einen uns freundlichst zugesandten Artikel bekannt, können jedoch neben unserm Danke Folgendes zu bemerken nicht unterlassen, um unsere Pflicht nicht hinten an zu stellen:

1) Der Herr Einsender hat sehr Recht, wenn er sagt, daß Mittheilungen aus der Praxis spärlich seien. „Leider" fügen wir hinzu. Es krankt ja unser Gewerbe entschieden daran — und wir haben dies bereits des Oefteren zum Ausdruck gebracht —, daß Jeder glaubt, seinem Geschäfte Etwas zu vergeben, wenn er Mittheilungen darüber macht. Und deshalb sehen wir auch in Zukunft noch keinen Wandel in der Sache.

2) Der Herr Einsender thut dagegen sehr unrecht, wenn er seinen Manipulationen Eingang verschaffen will oder sie anderen Brennereien empfiehlt. Und dieser Punkt, dies Bestreben veranlaßt uns zur Veröffentlichung, um gerade dadurch warnen zu können vor dem Gebrauche der „aus der Praxis" empfohlenen Maßnahmen. In einer Brennerei mit Maischsteuer macht sich der Herr Einsender unzweifelhaft strafbar mit seiner Arbeit und würde es ihm einen Prozeß wegen Defraudation bescheeren können; ob in gewerblicher Brennerei es erlaubt sein kann, ist fraglich. Wir kommen am Schlusse unsrer Mittheilung hierauf zurück.

Wir wollen also nur gleich von vorn herein unsere Leser bitten, das Nachstehende mit Vorsicht aufzunehmen und es nicht ohne Weiteres nachzuahmen, wenngleich ja ein gesunder Kern in der giftigen Schale stecken mag. Der Herr Einsender schreibt:

„In manchen Preßhefenfabriken wird ein Verfahren beim Abschöpfen des Hefenschaumes beobachtet, das vielleicht vielen schon bekannt ist, über das ich aber noch nirgends etwas gelesen habe.

Beim Aufsetzen der Bottichkränze wird eine kleine Stelle des Kranzes freigelassen und hier ein Tuch angebracht, das in einem untergestellten kleineren Bottich ausläuft. Der Gährbottich wird nun so befüllt, daß etwa 10—15 cm Steigraum bleiben. Steigt der Bottich, so fließt der übergährende Schaum über das Tuch in das untenstehende Gefäß, in welchem er, um einige Grad abgekühlt, sich verflüssigt. Kurz vor dem Reifwerden wird die Oeffnung in dem Aufsatzkranze geschlossen und das Uebergelaufene wieder in den Gährbottich entleert, worauf bei völliger Reife mit dem Abschöpfen begonnen wird.

Ich war Anfangs ziemlich mißtrauisch gegen diese Methode, hauptsächlich dachte ich mir, es könnte durch die große Oberfläche, welche das Tuch dem überfließenden Hefenschaum gewährt, die Alkoholausbeute leiden, dem war aber nicht so. Ich stellte sorgfältige Vergleiche an und kam zu einem günstigen Resultat für das Uebergähren, sowohl in Bezug auf die Hefen- als auch Spiritusausbeute. Daneben schien mir auch die Triebkraft der Hefe eine größere, obwohl ich das nicht mit voller Bestimmtheit feststellen konnte. Offenbar wird den Hefenzellen durch das langsame Herunterfließen über das Tuch reichlich Gelegenheit geboten, Sauerstoff zu absorbiren, sich zu kräftigen.

Kommen diese sauerstoffreichen Hefezellen wieder in die gährende Maische, so wird dieselbe, wie man sagt, aufgefrischt, es werden mehr Hefenzellen gebildet, welche durch die flottere Kohlensäureentwickelung bei dem Reifezustand des Bottichs auch in die Höhe gerissen werden. Ebenso wird der guten Vergährung durch Zufuhr solcher gekräftigten Hefezellen Vorschub geleistet.

Seitdem ich von dem Vortheil dieser Methode überzeugt bin, habe ich dieselbe in mehreren Hefefabriken eingeführt und auch bei späteren Erkundigungen niemals eine Klage über dieses Verfahren gehört."

So die Mittheilungen des Herrn Einsenders, dessen Aufenthalt Süddeutschland war.

Zuerst ist zu bestreiten, daß „in manchen Hefefabriken" das Verfahren beobachtet wird. In Süddeutschland mag dies wohl der Fall sein, in der früheren Branntweinsteuer-Gemeinschaft ist der Ausspruch aber entschieden unrichtig. Hier war auch der Steigraum gesetzlich vorgeschrieben. Wenn der Herr Einsender, wie wir oben sagten, landwirthschaftliche Hefenbrennereien mit Maischsteuerzahlung auch im Sinne hat, so ist das Verfahren unzweifelhaft eine strafbare Handlung. Wenn er dagegen von gewerblichen Hefenbrennereien redet, so ist leider noch nicht klargestellt, ob das Auffangen des Schaumes und das Wiedereinfüllen so ohne Weiteres statthaft ist. Bis vor Kurzem hätten wir entschieden geglaubt, ein solches Verfahren müsse statthaft sein, weil Gähr- und Hefegefäße ja nach dem Gesetze den Brennereien, die Zuschlag zahlen, frei gegeben sind. Da plötzlich kommt der Erlaß vom 12/1. 88. III. 589, der sich mit den Aufsatzkränzen befaßt und für Größe ꝛc. Vorschriften macht. Es scheint mithin doch eine andere Interpretation der betr. Gesetzesbestimmung an maßgebender Stelle zu bestehen. Und diese Entdeckung eines Neuen gibt uns Veranlassung anzurathen, sich bei Benutzung der Angaben des Herrn Einsenders erst der behördlichen Zustimmung zu versichern, um möglichen Unannehmlichkeiten zu entgehen.

Uns will es scheinen, daß, wenn der Finanz-Minister Bestimmung über die Art der erlaubten Aufsatzkränze trifft, ihre Höhe größer zu nehmen gestattet, daß folgerichtig auch dann ein Auffangen überfließenden Schaumes nicht erlaubt sein soll, was unseres Erachtens nach allerdings nicht in gewerblichen Brennereien gesetzlich hat stipulirt werden sollen. Der Verein wird sich mit der Angelegenheit der Aufsatzkränze und des übergährenden Schaumes noch weiter zu befassen haben. Die Sache selbst erfordert auch Versuche und daß selbst diese bei den schweren jetzigen Verhältnissen abgeschnitten sein sollten, und dadurch den Weg zu einer höheren und besseren Ausbeute zu unterbinden, können wir nicht annehmen.

Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Erkenntnisse,

Erkenntniß des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 26. September 1887.

(Fortsetzung.)

Wird das Reportgeschäft, wie angegeben, bestimmt, so ist zwar die Auffassung, daß dasselbe die rechtliche Natur eines Pfandvertrages habe, schlechterdings abzuweisen. Mit dem Wesen des Reportgeschäfts ist es aber nicht unverträglich, denjenigen, an den die Papiere unter der Abrede des Rückkaufs verkauft werden, als Darleiher des von ihm hergegebenen Geldes anzusehen und das Reportgeschäft als Mittel der Sicherstellung des Darlehns in derselben Weise aufzufassen, wie der Abschluß eines Kaufvertrages dem wirthschaftlichen Zwecke der Sicherstellung einer Forderung dienstbar gemacht werden kann. Hiermit steht in Verbindung, daß von dem Report, d. h. dem von dem Geldgeber in dem Geschäfte gesuchten Gewinne, seiner wirthschaftlichen Bedeutung nach gesagt wird, er sei nichts anderes, als der Ausdruck des Zinsfußes für das dargeliehene Geld (Saling's Börsenpapiere a. a. O., Seite 99 unten).

Wenn das Berufsgericht in dem hier in Frage stehenden Geschäftsverkehr zwischen der Klägerin und ihren beiden mehr erwähnten Geschäftsfreunden die Merkmale des Reportverkehrs gefunden hat, so kann damit nur das Reportgeschäft der letzteren Art, nämlich das zum Zwecke der Geldanschaffung vorgenommene Reportgeschäft, gemeint sei. Vom Spekulationsgeschäft ist überall nicht die Rede. Der Thatbestand des landgerichtlichen Urtheils spricht vielmehr ausdrücklich von einem seitens der O. Bank an die Klägerin gegebenen Darlehn von 2 Millionen Mark.

Die weitere Erörterung wird es mit der Frage zu thun haben müssen, ob das Berufungsgericht in dem gegebenen Streitstoff die Merkmale des Reportverkehrs mit Recht als vorliegend erachtet hat.

Die Klägerin hat auszuführen gesucht: damit, daß die in Frage stehenden Werthpapiere von ihr — der Klägerin — für die O. Landesbank und für das Bankhaus E. u. S. in das Depot gelegt worden, habe für die beiden Bankgeschäfte ein Pfandrecht an den Werthpapieren zur Sicherheit der Darlehnsforderungen der beiden Banken bestellt werden sollen. Das Berufsgericht hat diesen von der Klägerin eingenommenen Standpunkt als unhaltbar bezeichnet. In den hierauf bezüglichen Erwägungen kann eine Rechtsnormenverletzung nicht gefunden werden. Daß an den in das Depot der beiden Banken gelegten Papiere die Banken kein Faustpfandrecht erlangt haben, ist bei den die Begründung des Faustpfandrechts an den körperlichen Besitz der Pfandsache knüpfenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ohne Weiteres klar. Damit, daß die Klägerin die Papiere in die von ihr von die Banken angelegten Depots gebracht, die Papiere auf den Depotconten der Banken verzeichnet und Abschrift der Conten den Banken übersandt, hat sie die Gewahrsam der Papiere nicht aufgegeben. Sie ist thatsächlich in der Lage geblieben, über die Papiere zu verfügen. Diese Fortdauer ihrer thatsächlichen Macht über die Papiere steht nach landrechtlicher Auffassung der Möglichkeit der Entstehung eines Pfandrechts an den Papieren für die Bankhäuser entgegen. Wäre also die Absicht der Betheiligten auf die Bestellung eines Pfandrechtes zugegangen, so würde die Absicht nicht erreicht worden sein. Indem das Berufsgericht hieraus in Verbindung mit der anzunehmenden Geschäftskunde der Betheiligten den Schluß zieht, daß eine Pfandbestellung überall nicht beabsichtigt gewesen sei, bewegt es sich innerhalb der Grenzen der Würdigung der thatsächlichen Umstände des Streitfalles. Und das Ergebniß seiner Würdigung ist für das Revisionsgericht bindend sofern bei der in Frage stehenden Annahme nicht gegen § 259 der Civilprozeßordnung verstoßen ist. Wenn die Klägerin geltend macht, daß der Irrthum über das Erforderniß der Uebergabe von Hand in Hand bei Verpfändungen im Bankverkehr besonders häufig zu beobachten sei, so kann damit die Rüge der Verletzung des § 259 nicht begründet erscheinen. Das Berufsgericht bezeichnet den Rechtssatz von dem Erfordernisse des körperlichen Besitzes des Pfandgläubigers als so bekannt, daß auf Seite der vertragschließenden Theile, zumal mit Rücksicht auf die in Frage stehenden hohen Beträge, ein Zweifel an der Wirkungslosigkeit des Hineinlegens der Werthpapiere in das Depot für die Begründung eines Pfandrechts nicht angenommen werden könne. Mit dieser Ausführung wird dem Angriff der Klägerin, welcher aus der auf Seite der im Bankverkehr Stehenden angeblich häufig vorkommenden Gesetzunkenntniß betreffs der Erfordernisse der Entstehung und des Bestehens eines Faustpfandrechts hergenommen ist, im Voraus wirksam begegnet. Die Klägerin hat sich noch auf das Zeugniß des Direktors der O. Landesbank und des Banquiers von E. darüber berufen, daß, wenn wirklich der Geschäftsverkehr zwischen den Zeugen und der Klägerin bis zum 1. Juli 1885 ein anderer gewesen sein sollte, doch von jenem Zeitpunkte an zwischen der O. Bank und dem Bankhause E. mit der Klägerin verabredet worden sei, daß die fraglichen Summen von jenen als Darlehn gegeben und zur Sicherheit dafür die Werthpapiere in das Depot der Darleiher gelegt werden sollten. Das Berufsgericht hat diesen Beweisantrag abgelehnt, weil es aus den oben erwähnten Gründen angenommen hat, daß eine Pfandbestellung nicht beabsichtigt gewesen sei. Die Klägerin hat diese Ablehnung zum Gegenstande einer besonderen Rüge gemacht. Dem Angriff muß indeß der Erfolg versagt werden. Denn da das Reportgeschäft auch als Mittel dee Geldbeschaffung dient, und es nach der obigen Ausführung seinem Wesen nicht widerstreitet, den Käufer und Rückverkäufer der Papiere als Darlehnsgeber anzusehen (Saling a. a. O., Seite 100), so folgt, daß der in die Kenntniß der beiden Zeugen gestellte Beweissatz der Annahme eines Reportgeschäft in der angegebenen Bedeutung nicht einmal entgegenstehen würde.

Damit ist ein Ergebniß für die Entscheidung nur erst insofern gewonnen, als alles klar ist, wie der Rechtsverkehr der Betheiligten nicht beurtheilt werden darf, daß also der Standpunkt der Klägerin, von dem aus die in Frage stehenden Geschäfte aus der Absicht der Pfandbestellung erklärt werden sollen, nicht getheilt werden kann. Auf die positive Seite der Frage nach der rechtlichen Natur des fraglichen Geschäftsverkehrs geht das Berufungsgericht mit der Ausführung über, es lasse sich nicht annehmen, daß die beiden Bankhäuser die der Klägerin erheblichen Beträge — für welche die von der Klägerin behauptete Pfandbestellung nicht in der Absicht der Betheiligten gelegen haben könne — ohne genügende Sicherheit aus ihren Händen gegeben haben. Diese Ausführung ist eine den Umständen des Streitfalles entnommene, dem Thatsachenbereich angehörige Erwägung, die keinen Revisionsgrund enthält. Das Berufungsgericht sieht ferner einen Beweisgrund dafür, daß ein Reportgeschäft vorliege, in der Art der durch den fraglichen Geschäftsverkehr hervorgerufenen Eintragungen in die Handelsbücher der Klägerin. Es bemerkt: die Art dieser Eintragungen spreche nicht dafür, daß denselben ein Darlehnsgeschäft zum Grunde liege. Es vermißt insbesondere einen ausreichenden Grund dafür, daß die Klägerin an jedem Monatsersten in dem Separatconto ihrer Geschäftsfreunde eine neue Summe in Höhe der für den vergangenen Monat eingetragenen, mit Hinzurechnung der Monatszinsen, unter Löschung des alten Betrages eingetragen und an jedem Monatsersten die in das Depot gelegten Werthpapiere herausgenommen und durch andere ersetzt habe. Für diese Eintragungen findet es eine ausreichende Erklärung nur in der Annahme, daß die Absicht der Betheiligten auf die Abschließung von Reportgeschäften gerichtet gewesen sei. Auch diese Ausführungen werden von der Klägerin angegriffen. Die Klägerin bekämpft insbesondere den gegen die Annahme eines Darlehnsgeschäfts gerichteten Entscheidungsgrund des Berufsgerichts und bezeichnet die Annahme, daß die von der Klägerin in das Depot gelegten Werthpapiere allmonatlich erneuert worden seien, als thatbestandswidrig. Diesem letzteren Angriffe gegenüber ist zu bemerken, daß in dem vom Berufsgericht in Bezug genommenen Thatbestande des landgerichtlichen Urtheils heißt: „Die — in das bei der Klägerin für die O. Landesbank eingerichtete Depot gelegten — Effecten wurden bei jeder Ultimoliquidation von der Klägerin wieder aus dem Depot genommen und durch andere ersetzt." Hieraus ergiebt sich, daß die angegebene Bemängelung der thatsächlichen Unterlagen des angefochtenen Urtheils in Ansehung des Geschäftsverkehrs der Klägerin mit der O. Landesbank grundlos ist. Für den Geschäftsverkehr der Klägerin mit dem Bankhause E. & S. fehlt es an einer solchen thatbestandsmäßigen Klarstellung der in Frage stehenden Annahme. Allein es ist in Betracht zu ziehen, daß in dem zum Thatbestande des Berufsgerichts gehörigen Stempelrevisionsprotocolle vom 11. bis 18. März 1886 gesagt wird, die Klägerin habe mit dem Hause E. u. S. in einem gleichartigen Geschäftsverkehr gestanden, wie mit der O. Bank. Diese Gleichartigkeit ist von der Klägerin nicht nur nicht in Zweifel gezogen, sondern es besteht über die Gleichartigkeit des einen Geschäftsverkehrs mit dem anderen völliges Einverständniß. Und auch die Angriffe der Klägerin gegen das Berufsurtheil haben gerade vermöge ihrer überall vorhandenen Gleichartigkeit auch die Gleichartigkeit der Sach- und Rechtslage der beiden vorliegenden Streitfälle zur Voraussetzung. Der Angriff ist also in seiner Richtung gegen die thatsächlichen Unterlagen des angefochtenen Urtheils ohne ausreichenden Halt. Er kann aber auch im Uebrigen keinen Erfolg haben. Ließe sich von dem Depotverkehr der Klägerin mit den beiden Bankhäusern absehen, so würde sich die Buchführung über die der Klägerin gegebenen Summen, nämlich die an jedem Monatsersten erfolgte Löschung des für den vergangenen Monat eingetragenen Betrages und die Eintragung eines neuen, dem alten Betrage unter Hinzurechnung der Zinsen für den neuen

Monat gleichkommenden Betrages wohl mit der Unterstellung erklären lassen, daß das Geld auf einen Monat gegen Monatszinsen gegeben und daß nach Ablauf des Monats Mangels Zahlung ein neuer Saldo, der die Hauptsumme und die Monatszinsen umfaßt, eingetragen worden sei. Solchergestalt würde also die Annahme eines einfachen Darlehnsgeschäfts oder einer sonstigen auf monatliche Fälligkeit und monatliche Verzinsung stehenden Geldschuld nichts gegen sich haben. Allein das Berufungsgericht hat die Buchführung der Klägerin im Ganzen gewürdigt. Und wenn hieraus in Verbindung mit dem Umstande, daß die in das Depot gelegten Werthpapiere nicht zum Gegenstande einer Pfandbestellung gemacht worden seien, gefolgert worden ist, ein reines Darlehnsgeschäft sei nicht anzunehmen, die Bestellung der Sicherheit und die Art der Eintragungen in die Handelsbücher weise vielmehr auf einen Reportverkehr und die durch einen solchen Verkehr bedingte Absicht der Eigenthumsübertragung an den Papieren hin, so läßt sich dem in Rede stehenden Angriff gegen die hervorgehobenen Ausführungen des Berufsgerichts die Folge der Aufhebung des angefochtenen Urtheils nicht geben.

Das Berufungsgericht zieht sodann die Verbindung zwischen dem Geschäftsverkehr der Klägerin mit der O. Bank, wie er in der von dem gegenwärtigen Rechtsstreit betroffenen Zeit bestanden hat, mit dem vor dem 1. Juli 1885 gepflogenen Geschäftsverkehr der Klägerin und der bezeichneten Bank in Betracht. Ueber diesen früheren Geschäftsverkehr hat der Beklagte angegeben, er sei im Wesentlichen dem späteren gleichartig gewesen. Doch seien die von der Bank hergegebenen Gelder offen durch das Contocorrent der Bank gelaufen und die von der Bank „hereingenommenen" Werthpapiere zu einem bestimmten Kurse für diesen ultimo — d. h. den ultimo des laufenden Monats — käuflich übernommen und zu demselben Kurse für nächsten ultimo — d. h. den ultimo des nächsten Monats — wieder zurückgenommen worden. Zur Klarlegung dieses Verkehrs hat sich der Beklagte auf mehrere in von ihm vorgelegten Acten abschriftlich enthaltene Schreiben der O. Bank an die Klägerin berufen. Er hat dabei bemerkt, daß die innere Gleichartigkeit des Geschäftsverkehrs vor und nach dem 1. Juli 1885 trotz der formellen Aenderung in der Handhabung sich auch auf die Höhe des von der Bank hergegebenen Geldes von 2 Millionen Mark nebst den in Folge des wechselnden Zinsfußes eine stete kleine Schwankung hervorrufenden Zinsen erstrecke. Hieran hat er die Behauptung angeschlossen, mit der vorgenommenen Aenderung in der Buchung habe das Wesen des Geschäftes, um der neuen Steuer zu entgegen, verdunkelt werden sollen.

Auf diesen früheren Geschäftsbetrieb bezieht sich vor dem Berufungsgericht stattgehabte Beweisaufnahme durch Vorlegung der Akten des Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktors zu B., betreffend die in den Jahren 1883 und 1884 im Reichsstempel-Interesse erfolgten Revisionen der klagenden Kommandit-Gesellschaft. Es kommen hier in Betracht die in den bezeichneten Acten befindlichen Protokolle vom 3. bis 8. September 1883 und vom 25. März bis 3. April 1884, welche Protokolle Abschriften von Briefen der O. Bank an die Klägerin vom 1. März, 2. April 1883, vom 1. Mai 1883, vom 1. August 1883 und vom 29. September 1883 enthalten. Die Klägerin hat die zum Zwecke der Beweisaufnahme vorgelesenen Briefabschriften zwar nicht anerkannt. Das Berufungsgericht hat aber die in Frage stehenden Schreiben, da sie in dem Aktenstücke einer Behörde enthalten und in ein von 2 Beamten unterschriebenes Protokoll aufgenommen seien, als genügend beglaubigt angesehen, um trotz der Nichtanerkennung durch die Klägerin Beweis zu schaffen. Diese Beweiswürdigkeit verstößt gegen keine Rechtsnorm und ist als solche für das Revisionsgericht bindend. Aus dem Inhalte dieser Schreiben, verglichen mit den Ermittelungen, welche den Rechtsverkehr aus der Zeit vom Oktober 1885 bis zum April 1886 betreffen, entnimmt das Berufungsgericht, daß der Geschäftsverkehr bis zum 1. Juli 1885 materiell derselbe gewesen sei, wie er sich in den von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Fällen darstelle. Er bemerkt dabei, daß es sich nach den in Frage stehenden Ermittelungen im Wesentlichen immer um die gleiche von der Bank hergegebene Summe gehandelt habe, und daß der frühere Verkehr die besonderen Merkmale des Reportgeschäfts auch äußerlich insofern an sich trage, als die in den bezeichneten Schreiben enthaltenen Erklärungen der Bank, sie nehme die Effekten herein und die Klägerin habe dieselben ultimo wieder abzunehmen, technische Ausdrücke seien, welche im Reportverkehr für die Uebertragung und Rückübertragung von Eigenthum an den zum Gegenstande des Verkehrs gemachten Werthpapieren gebraucht werden. Zu diesen Ausführungen ist zuerst zu bemerken, daß nach dem kaufmännischen Sprachgebrauch bei dem in dem Hingeben von Geld gegen Hergabe von Werthpapieren bestehenden, als Kauf per ultimo des laufenden Monats und als Verkauf per ultimo des nächsten Monats sich darstellenden Reportverfahren von dem das Geld hergebenden, also dem Käufer und Rückverkäufer der Werthpapiere, gesagt wird, er „nehme" die Stücke „herein", während es von dem anderen Betheiligten, der die Stücke verkauft und sie gleichzeitig zurückkauft, heißt, er „gebe" die Stücke „herein". Inhalts der erwähnten, von der O. Bank an die Klägerin gerichteten Schreiben hat nun die Bank erklärt, sie nehme davon Kenntniß, daß die Klägerin bestimmte Werthpapiere mit einem Betrage, der theils wenig unter 2 Millionen Mark zurückbleibt, theils diese Summe um einen verhältnißmäßig geringen Betrag übersteigt, zu Lasten der Bank „hereingenommen" habe, und hinzugefügt, daß die Klägerin diese Papiere per ultimo des nächsten Monats mit demselben Betrage unter Hinzurechnung der Zinsen wieder abzunehmen habe. Hieraus ist zu ersehen, daß die Bank nicht sowohl ihrerseits die fraglichen Werthpapiere „hereingenommen" zu haben erklärt, als vielmehr davon Kenntniß nimmt, daß die Klägerin die Papiere zu ihren — der Bank — Lasten hereingenommen habe. Ein wesentliches Gewicht ist auf diesen abweichenden Inhalt der Briefe aber nicht zu legen. Die in Frage stehende Aeußerung der Bank kann nur dahin verstanden werden, daß die Bank das „Hereinnehmen" der Stücke Seitens der Klägerin als in ihrem — der Bank — Namen erfolgt hat bezeichnen wollen.

(Schluß folgt.)

Urth. des IV. Straff. v. 6. Dec. 1887. c. N. und S. (2530/87) (LG. Beuthen).

Vereinszollges. §§ 134, 135. Zolltarif v. 15. Juli 1879 Anm. zu Nr. 25 g 1. Zolltarif v. 24. Mai 1885.

Die Einführung von Fleisch in Gewichtsmengen von mehr als 2 kg begründet die Zollpflicht auch dann, wenn unter dem Fleisch solches ist, dessen Einfuhr verboten war und zwar in einem Gewichte, nach dessen Abzug nur die zollfreie Gewichtsmenge übrig bleibt.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. auf Rev. des Provinzial-Steuerdirectors in Uebereinstimmung mit dem Antrage des ORA. Aus den Gründen: Die Revision ist begründet. Nach den Feststellungen des Vorderrichters haben die beiden Angeklagten ein jeder 2 kg Schweinefleisch und außerdem gemeinschaftlich 5,50 kg Rindfleisch über die russische Grenze unverzollt eingeführt. Weil die Einfuhr des letzteren überhaupt verboten war, erachtet der Berufsrichter auf das Schweinefleisch die Anmerkung zu Nr. 35 g. 1 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879, nach welcher einzelne Stücke Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 kg für Bewohner des Grenzbezirks zollfrei eingehen dürfen, für anwendbar. Er verkennt damit die Bedeutung der angezogenen, in der jetzt maßgebenden Redaction des Zolltarifs vom 24. Mai 1885 (RGes.-Bl. 111) beibehaltenen Bestimmung. Dieselbe gewährt einem gewissen Kleinverkehr der Bewohner des Grenzbezirks Zollfreiheit für Fleisch und bemißt dieselbe, ohne zwischen ver-

schiedenen Arten von Fleisch zu unterscheiden, lediglich nach der Gewichtsmenge des von einer Person mit einem Male eingeführten Fleisches. Sobald die Gewichtsmenge, gleichgültig, ob von einer oder mehreren Arten Fleisch, die Grenze von 2 kg übersteigt, fällt die Zollfreiheit fort, wird jeder Theil der eingeführten Fleischmenge zollpflichtig. Wenn nun auch nach der vom Vorderrichter angezogenen Entscheidung des R.G. [Bd. 2 S. 370)] durch die Einbringung von Gegenständen, deren Einfuhr verboten ist, nicht zugleich eine Zollhinterziehung begangen werden kann, so schließt dies im vorliegenden Falle doch nur das Rindfleisch als Gegenstand von Zoll und Strafe aus, ändert aber nichts an der Thatsache, daß die Angeklagten mehr als 2 kg Fleisch eingebracht haben. Lediglich diese Thatsache beseitigt die Zollvergünstigung, begründet die Zollpflicht und Strafe, soweit nicht der vorangeführte Rechtsgrund entgegensteht, also hinsichtlich des Schweinefleisches, dessen Einfuhr nicht verboten war

---

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 24. Februar 1888.
Die Verwaltung haftet für den durch nicht gute Erhaltung der Niederlageräume entstandenen Schaden an dort lagernde Waaren.

Nach § 102 des Vereins-Zoll-Gesetzes muß die Niederlage-Verwaltung für die wirthschaftliche Erhaltung der Niederlageräume in Dach und Fach, für sicheren Verschluß, Ordnung und Ruhe, wie für Abwendung von Feuersgefahr sorgen, und sie haftet für Beschädigung der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung jener Fürsorge entsteht, nicht aber für andere Beschädigungen und für Unglücksfälle, welche die lagernden Waaren treffen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Civils., durch Urtheil vom 24. Febr. 1887 ausgesprochen: „Die Niederlage-Verwaltung ist nicht nur verpflichtet, für die Erhaltung des Aeußeren der Lagerräume in Bedachung und Umfassungsmauern zu sorgen, sondern ihre Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Erhaltung des Innern der Räume, also auch auf die Erhaltung des Fußbodens: ist dieser in gutem Zustand, so haftet die Verwaltung nicht für die Beschädigung der lagernden Waare durch das Durchdringen von Feuchtigkeit durch die Dielen des Fußbodens. — Der Zigarrenfabrikant W. hatte mehrere Ballen Taback in den Räumen A, B und D der Niederlage des Königl. Hauptsteueramtes zu Halberstadt niedergelegt, welche dort verdarben, und zwar in Folge Durchnässung, welche in den Räumen A und B theils im Lagern auf bloßem Steinpflaster, theils im Eindringen des Regenwassers durch Ritzen der Wände und schadhafte Fenster, und im Raume D im Hindurchdringen der Erdfeuchtigkeit durch die Dielen des Fußbodens den Grund hatte. W. beanspruchte klagend Schadenersatz, welcher ihm vom Landgericht in der Höhe von 49 Mk. für den ihm in den drei Räumen erwachsenen Gesammtschaden zugebilligt wurde. Die Berufung des beklagten Steuerfiskus wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten wurde Kläger mit seiner Schadensforderung für den im Raume D erlittenen Schaden (10 Mk. 36 Pf.) vom Reichsgericht abgewiesen. „Das Berufungsgericht", führt das R.-G. begründet aus, „führt aus, daß die Bestimmung der Niederlage offenbar dahin gehe, die gelagerten Waaren vor Verderben zu schützen, daß der Gesetzgeber aber jedenfalls dieser Bestimmung entsprechend auch die Verpflichtung der Verwaltung zur Einrichtung und Erhaltung der Niederlagsräume habe regeln wollen, und demnach deren Fürsorge auch auf das Innere der Räume und auf alle Richtungen derselben, folglich auch auf den Fußboden erstreckt werden müsse. Dieser Ausführung war wesentlich beizupflichten. Der Wortlaut des Gesetzes, insbesondere die Maßgabe „in Dach und Fach" zwingt nicht zu der vom Beklagten vertretenen beschränkenden Auslegung denn der Ausdruck „in Dach und Fach" hat das Gepräge bloß sprichwörtlichen Gebrauchs, und überdies bedeutet das Wort „Fach", wie Grimms Deutsches Wörterbuch Bd. 3 S. 1219 bezeugt, auch ein Gebäude im Ganzen. Richtiger erscheint die Erwägung, daß der Gesetzgeber vermuthlich zweckentsprechende Lagerräume hat gewähren wollen, daß der Zweck der Niederlage, d. h. die Aufbewahrung von Waaren, doch mindestens solche Räume erfordert, welche Schutz gegen elementare Einflüsse bieten, und daß deshalb das Gesetz mit der wirthschaftlichen Erhaltung der Niederlage in Dach und Fach auch wohl die Erfüllung jenes Erfordernisses im Sinne gehabt hat. Von diesem Gesichtspunkte aus ist aber die Verflichtung des Beklagten unabweisbar, für solche Lagerräume zu sorgen, welche nach allen Seiten Schutz gegen elementare Einflüsse zu gewähren geeignet sind, um somit auch für gehörige Sicherung der Oeffnungen in den Seitenwänden mittelst Fenster oder sonstigen Verschlusses, wie des Fußbodens mittels Dielung . . . . Anders verhält es sich mit dem Schaden für das im Raume D verdorbene Collo. Bei diesen Punkte ist vom Berufsrichter allerdings festgestellt, daß sich unter dem gedielten Fußboden eine Sandschicht befindet, deren Feuchtigkeit sich der Diele und bei nassem Wetter auch den unmittelbar darauf lagernden Waaren mitgetheilt hat. Doch ergiebt das Gutachten der Sachverständigen, auf welches diese Feststellung sich gründet, zugleich, daß die Dielung sich in gutem Zustande befunden hat. Bei dieser Sachlage erscheint aber eine Haftung des Beklagten ausgeschlossen. Denn, wenn auch die im § 102 des Vereinszollgesetzes der Verwaltungsbehörde auferlegte Fürsorge für die wirthschaftliche Erhaltung der Lagerräume auf den Fußboden sich mitbezieht, so ist dieselbe doch durch gute Dielung desselben genügend bethätigt und nicht etwa darauf auszudehnen, daß jedes Durchdringen von Feuchtigkeit durch die Dielen verhindert oder wenigstens durch Anbringung von Lagerhölzern unschädlich gemacht werde."

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Hauptamtsassistent Eisenblätter in Memel;
befördert: der Assistent Grabowski bei der Provinzial-Steuerdirektion Königsberg zum Sekretär bei derselben;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: die Obersteuerkontroleure 1. Jäger in Graudenz als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Prostken (Provinz Ostpreußen) und 2. Klamroth in Flatow in gleicher Eigenschaft nach Graudenz, 3. der Obergrenzkontroleur Schulze in Lautenburg als Obersteuerkontroleur nach Flatow und 4. der Hauptamtsassistent Bartsch in Danzig zum Obergrenzkontroleur in Lautenburg;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Steuereinnehmer I Zech in Lippehne;
befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Brendel in Frankfurt a. d. O. zum Obergrenzkontroleur in Gjelsbro (Provinz Schleswig-Holstein), 2. der Hauptamtsassistent Hesse in Saarburg i. E. in gleicher Eigenschaft nach Berlin, die Steueraufseher 3. Richtsteig und 4. Prädikow in Berlin, sowie 5. Reder in Potsdam zu Hauptamtsassistenten in Berlin;

in der Provinz Pommern

gestorben: die Steuereinnehmer I 1. Radtke in Wollin und 2. Mundt in Lauenburg;

in der Provinz Schlesien

gestorben: die Zolleinnehmer II 1. Schachtrup in Neu-Mohrau und 2. Thiel in Scheibau, 3. der Steueramtsassistent Kunicke in Ober-Glogau;

befördert: der Revisionsaufseher Menzler in Breslau zum Zolleinnehmer II in Neu-Mohrau;

in der Provinz Sachsen

befördert: der Assistent Steinbrecht bei der Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg zum Sekretär bei derselben.

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Brauer in Gjelsbro als Hauptamtsassistent nach Altona und 2. der Hauptamtsassistent Thomas Thomsen in Altona zum Obergrenzkontroleur in Gjelsbro demnächst in Altona;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Zolleinnehmer I Higgen in Landstedt;

befördert oder versetzt: die Zolleinnehmer I 1. Liedke in Cuxhaven in gleicher Eigenschaft nach Wremen und 2. Wilczinski in Wremen als Steuereinnehmer I nach Syke, 3. der Zollamtsassistent Aschoff in Burgdamm auf sein Ansuchen als Steueraufseher nach Hannover;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Ziegenhorn in Beckum;

befördert oder versetzt: 1. die Steuereinnehmer II Honermeyer in Fredeburg als Steuereinnehmer I nach Beckum, 2. der Zolleinnehmer II Vester in Sandersküper als Steuereinnehmer II nach Fredeburg, 3. der Steueraufseher Flach in Mengede zum Zolleinnehmer II in Sandersküper und 4. der Steuereinnehmer II Heuschkel in Lübbecke als Steueramtsassistent nach Lüdenscheid.

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Fischer in Duisburg zum Steuereinnehmer I in Essen, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 2. Freund in Köln nach Duisburg und 3. Gronau in Neuß nach Düsseldorf, die Steueraufseher 4. Heimann in Köln zum Hauptamtsassistenten daselbst, 5. Oppermann in Essen zum Hauptamtsassistenten in Neuß und 6. Schinkel in Ruhrort zum Hauptamtsassistenten in Elberfeld.

Sachsen.

Verliehen: dem in den Ruhestand getretenen Einnehmer bei dem Untersteueramte Nossen, H.-A.-Bez. Freiberg, Walther, dem Einnehmer bei dem Untersteueramte Stollberg, H.-A.-Bez. Chemnitz, Liebschner und dem Einnehmer bei dem Untersteueramte Frohburg, H.-A.-Bez. Grimma, Möhler das Albrechtskreuz.

befördert oder versetzt: Bretschneider, Einn. b. d. U.-St.-A. Leisnig, H.-A.-Bez. Grimma, als Einn. b. d. U.-St.-A. Nossen, H.-A.-Bez. Freiberg, 1. Februar; Fischer, Assist. b. d. H.-St.-A. Plauen, als Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, 1. Februar; Grumpelt, Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, als Assist. b. d. H.-St.-A. Freiberg, 1. Februar; Hantzsche, Gr.-Aufs., H.-A.-Bez. Zittau, als Einn b. d. N.-Z.-A. II Waltersdorf, H.-A.-Bez. Zittau, 1. Febrnar; Koreng, St.-Aufs., H.-A.-Bez. Bautzen, als Einn. b. d. U.-St.-A. Leisnig, H.-A.-Bez. Grimma, 1. Februar; Rochlitzer, Gr.-Aufs. i. B. b. d. N.-Z.-A. I Bodenbach, H.-A.-Bez. Schandau, als Assist. b. d. N.-Z.-A. I Bodenbach, H.-A.-Bez. Schandau, 1. Februar; Schröter, Assist. b. d. N.-Z.-A. I Bodenbach, H.-A.-B. Schandau, als Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden, 1. Februar; Schulze, Assist. b. d. vereinsl. H.-Z.-A. Hamburg, als Einn. b. d. N.-Z.-A. I Schöna, H.-A.-Bez. Schandau;

pensionirt: Schmidt, Gr.-Aufs., H.-A.-Bez. Annaberg, 1. Februar;

gestorben: Meisel, als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern in Stettin fungirender Finanzrath; Schwede, Oberzollinspektor des Hauptzollamts Zittau; Tröger, Obersteuerinspektor des Hauptsteueramt Meißen.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Zolltechnische

Unterscheidungsmerkmale

für die Waaren-Abfertigung.

Eine Zusammenstellung **aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen** beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von

W. Ballerstedt,

Kgl. Steuer-Inspektor.

Preis kart. Mk. 1.

Kalender

für Zoll- und Steuerbeamte

pro 1888.,

Fünfzehnter Jahrgang

von **Treu,**

Großh. Meckl. Hauptzollamts-Assistent zu Rostock i/M.

In diesem Jahre in Folge der Einführung des neuen Branntweinsteuer-Gesetzes reichhaltig ausgestattet.

Preis eleg. geb. 1,50 Mk.

In allen Bundesstaaten des deuschen Reiches und den angrenzenden Ländern seit Jahren weit verbreitet.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Spiritus-Controlbücher

nebst

Anmeldungen und Abschlüssen für Apotheker, Anmeldungen 2c. für Essigfabrikanten, Creditanerkenntnisse, Bestands-Deklarationen für Niederleger, Retourwaaren-Nachweisungen, Veredelungsverkehrs-Nachweisungen.

Brm. Anfragen, ob zu spät abgegebene Begleitscheine oder Erledigungsscheine noch erledigt werden können, Brm. Ersuchen um Berichtigung von Begleitscheinen und Erledigungsscheinen 2c. halte ich stets vorräthig.

Ich bitte die Interessenten auf mein **Formular-Lager** aufmerksam machen zu wollen.

Minden i. W.

Eugen Schneider.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Binnen Kurzem erscheint:

Die Einrichtung

der **Preußischen Zoll- und Steuer-Verwaltung.**

Ein Leitfaden für Zoll- und Steuer-Anwärter und -Beamte, nebst einem Anhang über die Anstellung der Militäranwärter und der Steuersupernumerare

von

H. Hartung,

Rendant des Kgl. Haupt-Steuer-Amtes zu Münden.

Preis 40 Pfg.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 6. **Minden i. Westf., März 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Die Schutzzollpolitik (Fortsetzung S. 41). Zoll- und Steuer-Technisches: Aus der Zeitschrift für Spiritus-Industrie (S. 42). Erkenntniß des VI. Civilsenats des Reichsgerichts vom 26. Sept. 1887 (S. 42). Reichsgericht Erkenntniß vom 24. 11. 87. Verschiedenes: Personal-Nachrichten (S. 46). Anzeigen (S. 48.)

Die Schutzzollpolitik.

(Fortsetzung.)

Hinsichtlich der Einfuhr vom Halbfabrikanten wird im Allgemeinen dasselbe zu erörten sein, was bei den Rohprodukten erwähnt worden ist; nur wird die Frage dahin zu stellen sein, ob die Halbfabrikate im Inlande auch hergestellt werden können und dann ob billiger oder theurer, ob sie überhaupt hergestellt werden und ob sie ausgeführt werden.

Zu erörtern wird ferner sein, ob sie zur Herstellung von Ganzfabrikaten nöthig sind oder nicht.

Werden Halbfabrikate nur zur Herstellung von Luxusartikeln verwendet, so wird der Eingangszoll dafür demjenigen entsprechend anzupassen sein, der für das fertige Luxusfabrikat erhoben wird.

Auch auf die Ganzfabrikate werden die vorstehend aufgeführten Fragen im allgemeinen sinngemäße Anwendung finden müssen, namentlich die

ob dieselben im Inlande nöthig sind oder nicht,
ob sie im Inlande überhaupt hergestellt werden können oder nicht,
ob sie allgemeine Verbrauchs- oder Luxusartikel sind,
ob es im Interesse der Volksbeschäftigung wünschenswerth ist, daß sie im Inlande gefertigt werden.
ob sie aus Rohprodukten oder Halbfabrikaten hergestellt werden, die im Inlande auch zu haben sind oder nicht, die zwar zu haben sind aber in schlechterer Qualität als man anderswo u. s. w. u. s. w.

Aus alledem geht hervor, daß die Festsetzung richtiger Schutzzölle eine Riesenaufgabe ist und daß solche nur von der Central Stelle aus gelöst werden kann, bei der alle Fäden des Getriebes der gesammten industriellen, landwirthschaftlichen Handelspolitischen Arbeit eines Volkes zusammen laufen, daher die Gesammt- und Wechselwirkung übersehen und reguliert werden kann. Unerfindlich ist es daher, wenn einzelne Industrie- oder Erwerbszweige und die Verfechter einzelner Bevölkerungsklassen maßgebende Urtheile für oder gegen die Einführung oder Besichtigung eines Schutzzolls abgeben zu können vermeinen. Ihre Erfahrungen auf ihrem Gebiete, ihre Rathschläge, wenn sie nicht zu sehr pro domo lauten sind werthvoll, aber die Entscheidung kann nicht bei Ihnen liegen. — Sehr oft erschweren gerade solche Spezial-Wünsche und Anträge, die nur von Sonderinteressen diktirt, dabei aber mit der größten Hartnäckigkeit vertheidigt werden, die Aufgabe der entscheidenden Stelle noch mehr.

Selbverständlich ist ferner, daß bei bei der Vielfältigkeit der zu berücksichtigenden Interessen, nicht immer sofort bestimmt für alle Zeit entschieden werden kann, sondern daß auch manchmal, namentlich in Bezug auf die Höhe des festzusetzenden Zolles Versuche gemacht und die Erfolge erst abgewartet werden müssen. Wenn hierbei hinwiederum die Beunruhigung der betreffenden Industriezweige und die Durchkreuzung ihrer Preisberechnungen möglichst vermieden werden muß, so erhellt daraus eine weitere Schwierigkeit bei der Ausarbeitung eines Schutzzollsystems. Daß eine Regierung bevor sie eine solche Riesenarbeit und Verantwortlichkeit auf ihre Schultern nimmt, aufs Reiflichste erwägt, ob es auch nöthig ist und ob es nicht angängig wäre, das Prinzip des Freihandels, welches Kampf und Mühe in bequemer Weise dem Einzelnen überläßt, walten zu lassen, kann keinen Zweifel unterliegen. Nur die feste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und die gewissenhafte Sorge um die Staatswohlfahrt können die Triebfedern sein. (Schluß folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Die Zeitschrift für Spirit.-Ind. ertheilt auf folgende Fragen die nachstehenden Antworten:

Nachträgliche Ausstellung von Berechtigungsscheinen.

In dieser von uns mehrfach behandelten Frage sind wir in der Lage heute mittheilen zu können, daß uns über einen Fall berichtet worden ist, in dem ein Hauptsteueramt für fünf in den Monaten Oktober, November, Dezember v. J. abgefertigte Spiritus-Lieferungen auf im Januar gestellten Antrag nachträglich Berechtigungsscheine über ca. 400 Hektol. ausgestellt hat. Indem wir diesen Fall hiermit veröffentlichen, geben wir allen denjenigen, welchen bisher die nachträgliche Ausstellung von Berechtigungsscheinen versagt worden ist, den Rath, auf dem Instanzwege zu dem Ziele zu gelangen.

Verpachtung einer landwirthschaftlichen Brennerei.

Darf in einer landwirthschaftlichen Brennerei, welche Umstände halber von dem Besitzer außer Betrieb gesetzt, werden soll, von einem Brennereipächter die vorläufig festgesetzt Jahresmenge von Branntwein zum Verbrauchsabgabesatze von 0,50 Mk. für das Liter Alkohol abgebrannt werden, wenn der Pächter sämmtliche Kartoffeln vom Nachbargute oder von 2 oder 3 Bauern aus dem Dorfe bezieht und die betreffenden Kartoffellieferanten die Schlempe zurücknehmen?

Antwort. Die Brennerei verliert im vorliegenden Falle den Charakter einer landwirthschaftlichen Brennerei und tritt zu den gewerblichen über, da die erhaltene Schlempe nicht mehr an das Vieh des Brennereiinhabers verfüttert wird, und da auch der gewonnene Dünger nicht in der Landwirthschaft des Brennereiinhabers Verwendung findet. Mit der Umwandlung in eine gewerbliche Brennerei verliert nach § 2 Abs. 4 eine landwirthschaftliche Brennerei, sobald diese Umwandlung nach dem 1. April 1887 eintritt, die Berechtigung, Branntwein zum niedrigen Abgabesatze herzustellen.

Vollständige Entleerung der Sammelgefäße, Benutzung der Sammelgefäße zum Lagern.

1. Das hiesige Steueramt will nicht gestatten, daß bei Abfüllung aus den Reservoiren dasjenige Spiritusrestquantum, welches weniger als ein Gebinde ausmacht, im Reservoir verbleibe, sondern verlangt die vollständige Entleerung des Reservoirs.

2. Auf meine Anfrage, ob ich nach Abbrennen meines Kontingentspiritus die Sammelgefäße als steuerfreies Lager benützen könnte, wurde mir mit „nein" geantwortet; andere Steuerämter haben ganz andere Ansichten, wer hat nun recht?

Antwort. Nach den Ausführungsbestimmungen soll allerdings bei der jedesmaligen Feststellung der Alkoholmenge ein vollständiges Entleeren der Reservoire stattfinden. Es scheint jedoch, als ob auf eine strenge Durchführung dieser Vorschrift, um deren Beseitigung übrigens in der von unserm Verein am 2. Januar d. J. an den Bundesrath gerichteten Eingabe ersucht worden ist, nicht überall gleichmäßig Werth gelegt wird.

Was den zweiten Theil der Frage betrifft, so findet sich im Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen hierüber keine Aufklärung. Die Entleerung der Sammelgefäße muß zum Schluß der Campagne jedenfalls vollständig erfolgen; ob eine nachherige Neubefüllung zu Lagerungszwecken gestatlet ist, ist im Gesetz nicht gesagt. Nach den Verhandlungen der Reichstagskommission ist dies aber jedenfalls zulässig. In dem Kommissionsbericht (Ergänzungsheft 1887 II, S. 11) heißt es zu § 8:

„Endlich wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Sammelgefäße nach Beendigung des Betriebes und bis zum Beginne der neuen Brennkampagne den Brennereibesitzern zur Lagerung ihres Branntweins zur Disposition gestellt, und daß außerdem statt eines größeren zwei kleinere Sammelgefäße aufgestellt werden möchten, damit, wenn an einem Gefäße eine Reparatur nothwendig sei, dieselbe bewirkt werden könne, ohne den Betrieb der Brennerei unterbrechen zu müssen.

Auch in dieser Beziehung gaben die Herren Regierungscommissare die Erklärung ab, daß man allen berechtigten Wünschen gern entgegenkommen würde; insbesondere würde es im Allgemeinen um so weniger einem Bedenken unterliegen, den Brennereibesitzern die Gefäße, während der Betrieb der Brennerei ruhe, zur Lagerung ihres Branntweins zur Disposition zu stellen, als ihnen ja die Verpflichtung zur Unterhaltung derselben obliege.

Mit Rücksicht auf diese Erklärungen wurde von der Stellung besonderer Anträge Abstand genommen."

Ermäßigte Maischraumsteuer.

Müssen wir im nachfolgenden Falle den Maischraumsteuersatz von 0,31 Mk. für jedes Hektoliter Bottichraum zahlen oder nur den Satz von 0,179 Mk.?

Wir haben zum Monat Februar täglich einen Bottich deklarirt; unsere Bottiche haben im Durchschnitt 2440 Liter Inhalt, kein Bottich kommt über 2500 Liter.

Das Steueramt behauptet aber, es würde nur der Durchschnitt von der ganzen Brennperiode angenommen und nicht der von einem Kalendermonat.

Der Betrieb der Brennerei hat am 1. Oktober begonnen, und wir haben bis jetzt täglich 2 Bottiche bemaischt. Mein Vorgesetzter und ich sind nun der Meinung, daß uns im Monat Februar der niedrigere Steuersatz berechnet werden mußte.

Antwort. Es scheint uns unzweifelhaft, daß Sie für den Februar nur den niedrigen Steuersatz zu zahlen haben. Es ergiebt sich dies schon aus der Fassung des § 41 II Abs. 3, wonach es heißt, daß, wenn in einem Kalendermonat eine der bezeichneten Brennereien mehr als 1050, 1600 resp. 3000 Liter durchschnittlich täglich bemaischt, für den betreffenden Kalendermonat der entsprechend höhere Satz erhoben wird. Es müßte also für Sie für den Oktober, November, Dezember, Januar der höhere Satz erhoben werden, für den Februar der niedrigere.

Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Likören.

Auf die Beschwerde eines Likörfabrikanten beim Finanzministerium hat letzteres erwidert, daß die Frage, ob und unter welchen Bedingungen bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, eine Vergütung der Verbrauchsabgabe gemäß § 12 des Gesetzes zu gewähren sein wird, der Prüfung unterliege, und es ev. eines die Gewährung anordnenden Beschlusses des Bundesrathes bedürfe. Es bleibe jedoch dem Beschwerdeführer überlassen, seinen zur Ausfuhr bestimmten Likör der Steuerbehörde zur Feststellung der Menge mit dem Antrage vorzuführen, Proben davon zurückzubehalten, damit für den Fall der demnächstigen Gewährung der Vergütung der auf die ausgeführten Liköre entfallende Betrag derselben nach diesen Proben ermittelt werden kann. In derselben Weise soll überall bis zum Erlaß der erforderlichen Bestimmungen verfahren werden.

Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Erkenntniß des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 26. September 1887.

(Schluß.)

In dieser Bedeutung findet jene Aeußerung ihre Erklärung durch die Unterstellung, daß die Klägerin die in Frage

stehenden Stücke ebensowenig, wie solches in den von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Fällen geschehen, an die Bank herausgegeben, vielmehr in ihren Händen behalten und als Depot der Bank behandelt hat. Wenn es ferner in den fraglichen Briefen der Bank an die Klägerin heißt, die Papiere seien zu „Lasten der Bank" hereingenommen, so kann damit nur gemeint sein, durch jenes „Hereinnehmen" der Papiere in das Depot sei die Bank vermöge ihrer Verpflichtung die Papiere zurückzuverkaufen, gegenüber der für die Klägerin durch den Empfang des Geldes und die Zinsenschuld entstandene Belastung ihrerseits belastet. Muß aber der Inhalt der in Frage stehenden Briefe in dem angegebenen Sinne aufgefaßt und dabei unterstellt werden, daß das Berufungsgericht von der gleichen Auffassung ausgegangen ist, so ergiebt sich, daß der Geschäftsverkehr zwischen der Bank und der Klägerin, wie er sich nach jenen Schreiben darstellt, die Merkmale des Reportverkehrs insofern an sich getragen hat, als die Klägerin von der Bank Geld — etwa 2 Millionen Mark — erhalten, daß die Bank dafür die in den Schreiben angegebenen Werthpapiere zu den ebenfalls in den Schreiben angegebenen Werthen als Depot der Bank behandelt, wie die Bank jene Werthpapiere „hereingenommen" hat, und daß nach dem übereinstimmenden Willen der Betheiligten die Klägerin die Werthpapiere per ultimo des nächsten Monats gegen Zahlung derselben Preise, zu denen, sie „hereingekommen" waren, unter Hinzurechnung der verabredeten Zinsen der Bank wieder hat abnehmen, also aus dem Depot wieder hat herausnehmen sollen. Da das Reportgeschäft sich nach den obigen Ausführungen als Kauf und Wiederkauf darstellt, so folgt, daß nach jedem dieser Schreiben ein Kauf der in dem betreffenden Schreiben verzeichneten Werthpapiere unter Feststellung des Kaufpreises auf den darin angegebenen Betrag mit der Abrede des Rückkaufs der Papiere für den gleichen Betrag unter Hinzurechnung der nach dem verabredeten Zinsfuß zu berechnenden Zinsen sich darstellt.

Daß jener frühere Geschäftsverkehr als Reportverkehr anzusehen sei, ist auch von der Klägerin nicht in Zweifel gezogen worden. Die Klägerin bekämpft aber die Schlußfolgerungen, welche vom Berufsgericht aus dem früheren Geschäftsverkehr auf die rechtliche Natur des von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Geschäftsverkehrs gemacht werden. In dieser Hinsicht führt sie aus, ein Bankier sei nicht gehindert, seinen Geschäften eine andere Gestalt zu geben, wenn er dadurch in die Lage komme, weniger Steuer zu zahlen. Ein Reportieren sei nach der neuen Steuergesetzgebung nicht mehr möglich gewesen, weil bei dem niedrigen Zins die Belastung mit dem doppelten Stempel von Monat zu Monat sich nicht habe ertragen lassen. Deshalb seien, und zwar schon vor dem Inkrafttreten des neuen Stempelgesetzes, die Geschäfte anders abgeschlossen worden. Dies habe erlaubt erscheinen müssen. Denn wenn man sich auch durch die Wahl einer anderen Form für dasselbe Rechtsgeschäft der Stempelsteuer nicht entziehen könne, so dürfe man doch das eine Geschäft, weil es zuviel Stempelsteuer erfordere, unterlassen und dafür ein anderes Geschäft vornehmen. — Dieser Ausführung gegenüber ist als richtig anzuerkennen, daß es für die Frage der Stempelsteuerpflicht auf die rechtliche Natur des in Rede stehenden Geschäftes ankommt, und daß, wenn der von den Betheiligten mit der Vornahme eines Rechtsgeschäftes verbundene wirthschaftliche Zweck sich durch die Vornahme des einen Rechtsgeschäfts ebenso erreichen läßt, wie durch die eines anderen von wesentlich verschiedener rechtlicher Natur, die Betheiligten nicht gehindert sind, dasjenige Rechtsgeschäft vorzunehmen, dessen Vornahme sie der Stempelpflicht gegenüber am günstigsten stellt.

Das Berufungsurtheil würde also eine Rechtsnormenverletzung enthalten, wenn es erkennen ließe, daß das Gericht den späteren Rechtsverkehr lediglich darum als Reportverkehr aufgefaßt hätte, weil mit ihm derselbe wirthschaftliche Zweck verfolgt worden sei, wie mit dem früheren. Allein das Berufungsgericht ist auf dem angegebenen Wege zu seiner Entscheidung nicht gelangt. Es hat vielmehr untersucht, ob die juristischen Erfordernisse des Reportverkehrs gegeben seien, und sich dabei insbesondere mit der Frage beschäftigt, welche Absicht die Betheiligten bei dem neuen Geschäftsverkehr gehabt haben, und was für diese Absicht aus der Art der früheren Geschäftsführung folge. Die Absicht aber ist im Gegensatz zum Zweck, welcher letztere wesentlich von wirthschaftlicher Bedeutung ist, das, was einem Rechtsgeschäft das juristische Gepräge giebt. Bei Feststellung dieser Absicht hat es auf die rechtliche Natur jenes früheren Geschäftsverkehrs der Klägerin mit der O. Bank Gewicht gelegt. Hieran war es durch keinen Rechtssatz gehindert. Es lag ihm vielmehr nach § 259 der Civil-Prozeß-Ordnung ob, den gesammten Inhalt der Verhandlungen und das Ergebniß der Beweisaufnahme zur Erkenntnißquelle bei Feststellung der mit dem fraglichen Rechtsverkehr verbundenen Absicht der Betheiligten und dann der rechtlichen Natur des Geschäftsverkehrs zu machen. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Absicht der Betheiligten sei auf die Uebertrag von Eigenthum gegangen. Es erhellte dies nach den Büchern aus dem Umstande, daß die Eintragung der Werthpapiere auf demselben Conto sich befinde, auf welchem die übrigen, den Banken gehörigen, entweder von ihnen eingesandten oder für sie angeschafften Werthpapiere eingetragen seien.

Die Klägerin hat aber das Berufungsurtheil auch mit der Behauptung angegriffen, daß ein Reportverkehr darum nicht als vorliegend angesehen werden könne, weil zu dessen Wesen der thatsächliche Uebergang der zum Gegenstande des Geschäfts gemachten Börsenpapiere aus der Hand des Verkäufers in die des Käufers und solchergestalt der Eigenthumsübergang der Papiere auf den Käufer und Geldgeber gehöre, und weil die Depotbestellung, in welcher nur die Aeußerung gefunden werden könne, daß Papiere, wie die im Depot befindlichen, im Besitze des Geldnehmers und zur Befriedigung des Geldgebers vorhanden sein, dem fraglichen Erfordernisse nicht genügen. Hierauf ist zu bemerken, daß aus der im Handelsverkehr von einem Kaufmann gegen einen anderen abgegebenen Erklärung, er habe Werthpapiere für ihn in Depot genommen, an sich nicht gefolgert werden kann, daß der Erklärende sich damit als Depositar betrachte, und daß derjenige, dem gegenüber die Erklärung abgegeben wird, für den Erklärenden als der Eigenthümer der Papiere gelte. Eine solche Erklärung kann zwar in dem angegebenen Sinne aufgefaßt werden, wenn die Umstände es bedingen. Sie kann aber auch in der Absicht des Erklärenden, Pfandbesitzes an den Werthpapieren auszuüben, abgegeben werden, sowie sie je nach der Lage des Falles als das Bekenntniß aufgefaßt werden kann, zur Liefernng der betreffenden Papiere verpflichtet zu sein (Saling's Börsenpapiere, erster (allgem.) Theil, Seite 134). Die Annahme eines Eigensthumsüberganges der Papiere auf die Bankhäuser ist auch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils nicht ausgesprochen. Das Gericht hat nur die Absicht der Eigenthumsübertragung, wie sie zur Annahme eines Kaufgeschäfts erfordert wird, aus den Umständen des Falles hergeleitet. Und der Beklagte selbst hat sich — nach dem Thatbestande des Berufungsurtheils — dahin erklärt, daß durch die Niederlegung der Papiere in das Depot ein Eigenthumsbesitz der betreffenden Bank nicht geschaffen worden sei. Der Beklagte selbst will also nur geltend machen, daß es sich bei den Geschäften ihrer rechtlichen Natur nach um die Absicht der Eigenthumsübertragung — im Gegensatze zu der Absicht der Pfandbestellung — gehandelt habe. Der Standpunkt des Beklagten ist mithin der, daß es für das von ihm behauptete Vorhandensein von Reportgeschäften und damit für die Begründung des Stempelsteuer-Anspruchs aus Veranlassung der in Frage stehenden Rechtsgeschäfte nicht eines thatsächlich erfolgten Eigenthumsüberganges, sondern nur der auf Eigenthumsüberganges, gerichteten Absicht bedürfe.

In dieser Auffassung ist dem Beklagten beizutreten und gegen die Ansicht der Klägerin anzunehmen, da Eigenthumsübergang oder Uebergabe von Hand zu Hand durch Verwahrungsauftrag mittelst constitutum possessorium möglich sein würde — nicht als Erfordernisse eines Reportgeschäftes anzusehen sind. Die Frage, wie sich der Käufer einer Sache, dem der Verkäufer die Sache in einem bestimmten Zeitpunkte für einen bestimmten Preis wieder abzunehmen hat, die Sache für den Fall, daß ihm in diesem Zeitpunkte der Preis nicht gezahlt wird, sichern will, ist eine Sache des persönlichen Vertrauens. Hält der Käufer seinen Verkäufer für sicher genug, um die Sache wie andere Sachen, die der Verkäufer von ihm anvertraut erhalten hat, in dessen körperlichem Besitz zu lassen, und begnügt er sich mit der Sicherheit, welche ihm die Kundgebung der Thatsache verschafft, daß die Sache — hier in Werthpapiere — für ihn im Depot des Verkäufers liege, daß also die Verfügung über die Werthpapiere von seinem Willen und dessen Aeußerung abhänge, so liegt kein Grund vor, das Sachverhältniß juristisch für die hier in Betracht kommende Frage anders zu behandeln, als in dem Falle, wenn der Käufer die körperliche Uebergabe der Sache begehrt und erlangt hat. Beide Fälle liegen, soweit es sich um die Bestimmung des Wesens des Reportverhältnisses handelt, einander gleich. Für das Reportgeschäft liegt kein Grund vor, die Analogie des landrechtlichen Faustpfandes anzuerkennen. Das Reportgeschäft äußert als Kaufgeschäft auch vor der Erfüllung und ohne dieselbe seine Rechtswirkungen. Ein Faustpfand ist nach der Auffassung des preußischen Rechts ohne körperliche Uebergabe oder eines der besonderen Surrogate derselben überall nicht vorhanden. Wie wenig aber der Eigenthumsübergang der Papiere oder die Uebergabe derselben von Hand zu Hand an das Wesen des Reportgeschäfts gebunden ist, ergiebt sich aus Saling a. O., Seite 105, wo unter den verschiedenen Gestaltungen, in denen ein Reportgeschäft geschlossen werden kann, auch die erwähnt wird, daß der Prolongirende, d. h. der Geldnehmer, wenn er einen guten Credit genieße, seine Effekten bei der Verhandlung über die Hereinnahme häufig gar nicht zu nennen brauche. Das Geschäft wird solchenfalls über börsenmäßig lieferbare Effekten allgemein nach deren Courswerth am Liquidationstage gemacht. Genannt werden die Papiere in diesem Falle erst, wenn es zur Liquidation kommt. Auf die Frage, ob in einem solchen Falle das Reportgeschäft sich noch auf dem Boden eines Kauf- oder Anschaffungsgeschäftes würde festhalten lassen, braucht nicht eingegangen zu werden. Denn ein Reportgeschäft der angegebenen Art liegt nicht vor. Die zum Gegenstande des Reportverkehrs gemachten Börsenpapiere waren im vorliegenden Falle der Gattung nach bestimmt.

Die Klägerin hat das Berufungsurtheil auch mit der Ausführung angegriffen, daß ein Reportverkehr nicht angenommen werden könne, weil den Bankhäusern die Nummern der für sie in das Depot gebrachten Papiere nicht mitgetheilt worden seien. Eine Feststellung, daß eine Mittheilung der Nummern stattgefunden habe, ist im Berufungsurtheil auch nicht enthalten. Als feststehend ist anzusehen, daß die Banken allmonatlich eine Abschrift ihres Depotkontos von der Klägerin erhalten haben. Wäre als selbstverständlich zu unterstellen, daß in das Depotkonto die Nummern der für die Banken in das Depot gebrachten Papiere eingetragen worden seien, so würde sich damit der Angriff erledigen. Allein wenn auch manches für die Annahme sprechen mag, daß eine solche Eintragung in der That erfolgt sei, und der eigene Standpunkt der Klägerin, von dem aus eine Verpfändungsabsicht behauptet wird, darauf hinweist, daß eine genaue Bezeichnung der in das Depot gebrachten Werthpapiere auch nach Nummern erfolgt sei, so hat doch das Revisionsgericht Mangels einer hierauf bezüglichen Feststellung des Berufsgerichtes das Sachverhältniß zu Gunsten der Klägerin dahin aufzufassen, daß eine Mittheilung der Nummern an die Bankhäuser nicht erfolgt sei, und zu prüfen, was hieraus für die Revision folgt. Diese Prüfung führt aber nicht zur Aufhebung des Berufungsurtheils. Zum Abschluß eines Kauf- und Wiederkaufvertrages über Werthpapiere bedarf es nicht der Angabe von Nummern. Die letztere ist ein Mittel der Individualisirung des Kaufgegenstandes, insofern durch sie der Gattungskauf zum Kauf einer bestimmten Sache wird. Sie mag auch für die Eigenthumsübertragung durch costitutum possessorium ihre Bedeutung haben. Für die Frage der Stempelpflichtigkeit eines Kaufs ist sie an sich ohne Bedeutung.

Die Klägerin hat noch hervorgehoben, daß der vom Berufungsgericht für die Annahme eines Reportgeschäfts hingestellte, in der Annahme, daß die Klägerin ohne genügende Sicherheit einen Kredit von dem Umfange des hier in Frage stehenden nicht erhalten haben würde, bestehende Beweisgrund hinfällig erscheine, wenn ein Eigenthumsübergang der Werthpapiere auf die Bankhäuser nicht angenommen werden könne. Allein hiergegen kommt in Betracht, daß, während eine beabsichtigte Verpfändung ohne Uebertragung des körperlichen Besitzes der Pfandsache überall keine Rechtswirkungen äußern kann, der mittelst eines Reportgeschäftes erfolgte Verkauf und Rückkauf der Werthpapiere, welche für den Käufer und Wiederverkäufer in das Depot gelegt werden, dem Käufer und Geldgeber wenigstens die Sicherheit bietet, daß der Verkäufer und Rückkäufer die Papiere dauernd zur Verfügung des Käufers und Geldgebers zu halten verpflichtet ist.

Die Klägerin hat ferner behauptet, ein Reportgeschäft könne auch darum nicht angenommen werden, weil ein Cours der Werthpapiere nicht angenommen sei. Hierauf ist zu bemerken, daß die Frage des Courses der Werthpapiere nur insofern von Bedeutung sein kann, als der Cours mit dem Kaufpreise übereinzustimmen pflegt und ein Kaufvertrag nicht ohne Abrede eines bestimmten Kaufpreises geschlossen werden kann. Der Angriff fällt also zusammen mit dem Angriff, welcher auf der Behauptung beruht, daß die Abrede eines bestimmten Kaufpreises nicht festgestellt sei. Der Angriff würde Erfolg haben müssen, wenn in der Entscheidung die Unterstellung, daß ein bestimmter Kaufpreis verabredet sei, zu vermissen wäre. Eine ausdrückliche Feststellung liegt in der fraglichen Richtung nicht vor. Allein es ergiebt sich aus dem Thatbestande des angefochtenen Urtheils von selbst, was das Berufungsgericht mit der Annahme eines Reportverkehrs als Kaufpreis angesehen hat. Die zum Zweck der Beweisaufnahme vorgelesenen Schreiben der O. Landesbank an die Klägerin aus den Jahren 1883 und 1884 machen ohne Weiteres klar, daß die Beträge, zu welchen die in den Schreiben bezeichneten Werthpapiere „hereingenommen" werden, den Kaufpreis der Papiere und gleichzeitig — nach Hinzurechnung der Zinsen — den Rückkaufspreis darstellen. Dieser Preis fällt mit dem Saldo zusammen, zu dessen Deckung der Verkauf der Papiere an die Bank Seitens der Klägerin geschieht. Bei der veränderten Gestaltung des Geschäftsverkehrs, wie sie in den von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Fällen vorliegt, ist im Sinne des Berufungsgerichts anzunehmen, daß der Saldo, welcher in den von der Klägerin an die Banken gerichteten Schreiben als dem jeweiligen Monatsabschluß entsprechend berechnet wird, den Kaufpreis der von der Klägerin für den nächsten Monat zur Deckung jenes Saldos für die Bank in das Depot gebrachten Papiere und gleichzeitig — nach Hinzurechnung der Monatszinsen für den nächsten Monat — den Rückkaufspreis darstellen soll. Im gegenwärtigen Rechtsgange hat die Klägerin noch behauptet, mehr an Werthpapieren, als dem „Kaufpreise" entspreche, gegeben zu haben, und dabei bemerkt, sie würde energischen Widerspruch eingelegt haben, wenn die Kunden die Werthpapiere zu mehr als Pfandbesitz herausverlangt hätten. Mit der Behauptung, mehr Werthpapiere, als „Kaufpreise" entsprechen, gegeben zu haben, will die Klägerin offenbar geltend machen, daß der Werth der von ihr in das Depot gelegten Papiere höher gewesen sei, als der Betrag der Forderung, zu

deren Deckung sie die Papiere in das Depot gelegt habe. Diese Thatsache wird also zu dem Zwecke geltend gemacht, um gegenüber der Behauptung des Beklagten, daß die Klägerin mit den beiden Banken in Reportverkehr gestanden habe, als Beweisgrund für ein die Annahme des Reportverkehrs ausschießendes Rechtsverhältniß zu dienen. Als solche würde sie verspätet sein. Sie aber ist nicht einmal erheblich. Daß die reportirten Papiere höheren Werth haben, als die durch dieselben zu deckende Forderung, würde der Annahme eines Reportgeschäftes nicht entgegenstehen. Die Abrede des Rückkaufs, vermöge deren bei Nichtnahme der Werthpapiere Seitens des Verkäufers und Wiederkäufers der Geldgeber nicht etwa berechtigt ist, die Papiere zu behalten, vielmehr nur Anspruch darauf hat, aus den Papieren Zahlung des verabredeten Rückkaufspreises oder — bei dem entsprechender Abrede — Rückzahlung des Kaufpreises nebst den ausbedungenen Zinsen zu verlangen, steht der Verwerthbarkeit der aufgestellten Behauptung in dem angegebenen Sinne entgegen.

Ein weiterer Angriff der Klägerin gegen das Berufungsurtheil beruht auf der Ausführung, daß der in Frage stehende Geschäftsverkehr aus den Jahren 1884 und 1885 als Reportverkehr auch darum nicht angesehen werden könne, weil für das hergegebene Geld Zinsen vereinbart worden seien, und die Kunden nicht, wie solches dem Reportgeschäft allein entsprechen soll, die Zinsen der Effekten bezogen haben. Auch dieser Angriff geht fehl. Denn, wie bereits oben angedeutet ist, der Report, d. h. der von dem Käufer und Wiederverkäufer der Papiere in dem Geschäft gesuchte Vortheil, kann nicht blos in der verabredeten Differenz zwischen dem Kaufpreise gegen baar und dem Wiederkaufpreise auf Zeit bestehen, sondern auch absondert vom Kaufpreise unter dem Namen von Zins, Prolongationspreis, Kostgeld dergestalt, daß der unter diesem Namen zu zahlende Betrag die Vergütung für Hergabe des Geldes darstellt, verabredet werden. Das Geschäft kann aber auch in der Weise gemacht werden, daß der Hereingeber der Papiere weiter keinen Vortheil hat, als daß er die laufenden Zinsen der Papiere für den Monat gewinnt (Grünhut a. a. O., Seite 670; Saling a. a. O., Seite 99). Damit ergiebt sich die Unrichtigkeit der Auffassung der Klägerin, nach welcher die Festsetzung der Zinsen des verschuldeten Saldos dem Wesen des Reportverkehrs widersprechen soll. Es folgt hieraus weiter, daß, wenn, wie im vorliegenden Falle, Zinsen verabredet sind, die Frage, ob der von dem Käufer oder Wiederverkäufer gesuchte Vortheil neben den verabredeten Zinsen auch in dem Genuß der Stückzinsen für den fraglichen Monat besteht oder nicht, bei Prüfung des Rechtsverkehrs darauf, ob darin die Merkmale des Reportverkehrs zu erkennen sind, nicht von Einfluß sein kann. Uebrigens wird in Saling a. a. O., Seite 100 unten, bemerkt, daß wenn Geld zu Prolongationszwecken zu einem bestimmten Zinsfuße geliehen wird, die Stückzinsen der hereingegebenen Effekten dem Hereingeber gehören.

Aus allen diesen Gründen läßt sich in der Annahme des Berufsgerichts, daß der in Rede stehende Geschäftsverkehr der Klägerin mit den beiden Bankhäusern als Reportverkehr aufzufassen ist, eine Rechtsnormalverletzung nicht erkennen. Liegt aber ein Reportverkehr vor und enthält ein jedes der von dem Rechtsstreite betroffenen Rechtsgeschäfte einen mit einem Wiederverkauf verbundenen Kaufvertrag, so muß die Revision zurückgewiesen werden.

Reichsgericht Erkenntniß vom 24./11. 87.

Stempelpflicht von Kaufgeschäften, welche nach Probe über börsenmäßig gehandelte Waarenmengen, unter Zugrundelegung von Börsenusancen geschlossen sind.

Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885. Tarif II 4, B.

In Sachen des Kommerzien-Raths D. in D., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den K pr. Steuerfiskus, vetreten durch den K. Provinzial-Steuerdirektor in D., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, am 24. November 1887

für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 26. März 1887 verkündete Urtheil des Ersten Civilsenats des K. pr. Ober-Landesgericht zu M. wird zurückgewiesen; die Kosten der Rivisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Thatbestand.

Der erste Richter, die Kammer für Handelssachen des K. pr. Landgerichts zu D., hat den Beklagten zur Zurückzahlung eingezogener Stempelbeträge mit zusammen 679,20 Mk. nebst Zinsen an den Kläger verurtheilt. Auf Berufung des Beklagten ist abändernd auf Abweisung der Klage erkannt. Gegen das Berufungsurtheil, auf dessen vorgetragenen Thatbestand Bezug genommen wird, hat der Kläger mit dem Antrage Revision eingelegt, unter Aufhebung desselben die gegnerische Berufung zurückzuweisen. Seitens des Beklagten ist die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Der Revisionsbeschwerde konnte keine Folge gegeben werden.

Nach der Tarifnummer 4, B des — das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 abändernden — Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 171 fg) unterliegen einer prozentualen Stempelabgabe vom Werth des Geschäftsgegenstandes

> „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- 2c. Geschäfte) über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden."
>
> „Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden."

Und in einer „Anmerkung" hierzu bestimmt das Gesetz:

> „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren sind steuerfrei."

Vorliegend handelt es sich um die Stempelpflichtigkeit einer großen Anzahl von Kaufgeschäften, welche der Kläger in der Zeit vom 8. Dezember 1885 bis znm 30. September 1886 an die Danziger Börse als Verkäufer theils für eigene, theils für fremde Rechnung über Quantitäten von Weizen und Roggen, die sich am Platze in Speichern, Kähnen, Waggons oder sonstigen Transportwerkzeugen zu seiner Verfügung befanden, nach den für Platzgeschäfte geltenden Usancen der Danziger Börse abgeschlossen hat, nnd zwar, wie die vom Beklagten anerkannten Schlußscheine ergeben und in erster Instanz unstreitig gewesen, in zweiter Instanz jedoch vom Beklagten bestritten ist, nach, den Käufer vorgelegten Probender Waare.

Der Kläger ist der Meinung, daß derartige Geschäfte der fraglichen Stempelabgabe nicht unterworfen seien, weil sie bezüglich der Bestimmung der Waarenqualität nicht nach den Danziger Börsenusancen und eben deshalb auch nicht über börsenmäßig gehandelte Waaren geschlossen seien, und der erste Richter ist ihm in letzterer Hinsicht mit der Ausführung beigetreten, daß in den vorliegenden Fällen stets ein „individualisirtes Quantum, eine in bestimmten Räumen abgesondert vorhandene Waarenmenge" verkauft sei, daß aber nicht für solche individualisirte, sondern nur für generisch bezeichnete, aus dem allgemeinen Angebot beliebig auszuwählende Waaren Terminpreise notirt würden.

Der Berufsrichter hiergegen hat angenommen, daß die vorliegenden Geschäfte, auch wenn sie nach vorgelegten Proben über individualisirte, zur sofortigen Uebergabe bereite Waaren geschlossen wären, den Erfordernissen der gedachten Tarifposition entsprächen, weil es nur darauf ankomme, daß für die gehandelte Waarengattung oder -Sorte Terminspreise

notirt seien, dies aber hier zuträfe, da nach der maßgebenden und unanfechtbaren Feststellung der Landesregierung an der Danziger Börse Terminpreise für Weizen und Roggen — ohne Unterscheidung bestimmter Sorten — notirt würden.

Für die hiernach in Frage stehende Auslegung des Stempelgesetzes ist zunächst die Entstehungsgeschichte desselben in Betracht zu ziehen, auf welche Seitens des Klägers erhebliches Gewicht gelegt wird.

Das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 belegte laut Tarifs Nr. 4a Schlußnoten und ähnliche Urkunden über gewisse Anschaffungsgeschäfte oder Prolongationen solcher, welche unter Anderem „Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen", zum Gegenstande hatten, mit einem Fixstempel von 20 Pf. beziehungsweise, wenn das Geschäft auf Zeit abgeschlossen oder prolongirt war, von 1 Mk. Der hinter den Erwartungen zurückbleibende Ertrag dieser Steuer, sowie die Erfahrung, daß dieselbe die kleinen Geschäfte gegenüber den großen Umsätzen zu schwer belaste, gaben den Anlaß zu zwei in der Reichstagssession von 1884/85 eingebrachten Abänderungsvorschlägen des Abgeordneten von Wedell-Malchow (Nr. 25 der Drucksachen des Reichstags) und der Abgeordneten Dr. Arnsperger und Genossen (Nr. 122 ders.). Von diesen bezweckte der Erstere die Einführung einer nach dem Werthe des Gegenstandes abgestuften, mittelst besonderer Steuerbücher zu kontrolirenden Geschäftssteuer, während der Letztere das Prinzip des Urkundenstempels beibehalten, den Stempel jedoch gleichfalls nach dem Werthe des Geschäftsgegenstandes bemessen wollte und die Sicherung der Entrichtung durch Einführung der Verpflichtung zur Ausstellung von Schlußnoten über den Abschluß der unter das Gesetz fallenden Geschäfte erstrebte. In der Bezeichnung des Gegenstandes der stempelpflichtigen Geschäfte schlossen sich beide Vorschläge an die Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1881 an; jedoch wollte der von Wedell'sche Antrag Geschäfte über Waaren der fraglichen Art nur, sofern solche zur Weiterveräußerung bestimmt seien, mit dem Stempel belegen, und auch diese dann nicht, wenn die Waaren von einem der Kontrahenden selbst erzeugt oder handwerks- oder fabriksmäßig hergestellt, oder wenn dieselbe zur Weiterveräußerung nach vorgängiger handwerks- oder fabrikmäßiger Be- oder Verarbeitung durch einen der Kontrahenten bestimmt seien; auch sollte die entrichtete Stempelabgabe erstattet werden, wenn das verstempelte Geschäft nachweislich unmittelbar unter den Kontrahenden durch wirkliche Auslieferung an den Erwerber erfüllt worden sei. Diese Einschränkungen und Befreiungen bezweckten (vergl. Stenographische Berichte der gedachten Session S. 766) die möglichste Konzentrirung der Steuer auf die eigentlichen Spekulationsgeschäfte und die Freilassung aller Waarenumsätze der Landwirthschaft und Industrie aus erster Hand. Auch der Arnsperger'sche Gesetzvorschlag enthielt die beiden ebengedachten Befreiungen zu Gunsten der Produzenten, Handwerker und Fabrikanten, und belegte die Zeitgeschäfte (d. h. nach § 8 Absatz 3 des Entwurfs „diejenigen, bei denen die Erfüllung etwas dergestalt Wesentliches ist, daß nach Absicht der Kontrahenten eine spätere Leistung nicht mehr als Vertragserfüllung angesehen werden soll") mit dem doppelten Stempel der sogenannten Kassageschäfte. — Noch weiter ging in der bezeichneten Richtung der Abgeordnete Gamp, welcher bei der ersten Berathung dieser Anträge im Reichstage für sich und seine politischen Freunde erklärte:

„Wir sind der Ansicht, daß der ganze effektive Produkten- und Waarenverkehr unbesteuert bleiben soll, und nur Zeitgeschäfte über fungible Sachen, also diejenigen Waarengeschäfte, die im Wesentlichen börsenmäßige Spekulationen sind, zur Steuer herangezogen werden müssen." — — — „Da wir nur die börsenmäßigen Spekulationsgeschäfte heranziehen wollen, so ergiebt sich auch bezüglich der Zeitgeschäfte die Nothwendigkeit, von der Besteuerung diejenigen Zeitgeschäfte auszunehmen, die abgeschlossen werden von einem Produzenten über die von ihm produzirten Gegenstände oder von einem, der diese Sachen kauft zum Zwecke der Weiterbearbeitung und Verarbeitung."

„Wenn wir die Kassageschäfte herauslassen wollen, so geschieht dieses, weil Kassageschäfte in erheblichem Umfange unlauteren Spekulationszwecken nicht dienen und auch nicht wohl dienen können, da dieselben nur abgeschlossen werden können, soweit Produkte und Waaren thatsächlich vorhanden sind und soweit der Käufer den Preis für dieselben bezahlen kann" (Stenographische Berichte Seite 785).

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Hauptamtsrendant Paarmann in Gumbinnen;
befördert: der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Engholm in Neidenburg zum Regierungsrath;
versetzt: der Hauptamtskontroleur Rischer in Johannisburg in gleicher Eigenschaft nach Langensalza (Provinz Sachsen);

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Bartsch in Bischofswerder;
befördert oder versetzt: die Revisionsinspektoren 1. Werner in Thorn als Packhofsvorsteher nach Breslau und 2. Lauffer in Neufahrwasser in gleicher Eigenschaft nach Thorn, 3. der Hauptamtsassistent Gustine in Danzig zum Hauptamtskontroleur in Johannisburg (Provinz Ostpreußen) in gleicher Eigenschaft 4. der Hauptamtsrendant Lappe in Strasburg nach Gumbinnen und 5. der Steuereinnehmer I Schendel in Putzig nach Bischofswerder;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Rehfeld in Eberswalde;
pensionirt: die Hauptamtsassistenten in Berlin 1. Lorenz unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse und 2. Oberkontroleur Klöbbe, 3. der Steuereinnehmer I Ludewig in Schwiebus;
befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Frischbier zum Mitgliede und Stempelfiskal bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin, 2. der Assistent Rehfeld bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin zum Sekretär bei derselben, 3. der Steuereinnehmer I Fettcke in Selow in gleicher Eigenschaft nach Schwiebus, 4. der Steuereinnehmer II Götze in Lychen als Steuereinnehmer I nach Selow, 5. der Steueramtsassistent Kühne in Charlottenburg zum Steuereinnehmer II in Lychen, 6. der Hauptamtsassistent Kurze in Berlin als Steueramtsassistent nach Charlottenburg und 7. der Steueraufseher Dantz in Eberswalde zum Hauptamtsassistenten in Berlin;

in der Provinz Posen

versetzt: der Hauptamtsrendant Schlüter in Skalmierzyce in gleicher Eigenschaft nach Emden (Provinz Hannover);

in der Provinz Schlesien

befördert: der Assistent Eidiener bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau zum Sekretär bei derselben;

versetzt: der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Amelung in Landeck als Assessor an die Provinzial-Steuerdirektion in Breslau;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Obersteuerkontroleur Diethold in Magdeburg, der Salzsteuereinnehmer Spitta in Beesenlaublingen;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur Paul in Wittenberg zum Hauptamtsrendanten in Skalmierzyce (Provinz Posen), 2. der Obersteuerkontroleur Schneidewind in Düben in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg und 3. der Hauptamtskontroleur Rönnebeck in Langensalza als Obersteuerkontroleur nach Düben, der Regierungsassessor Dr. Brunner in Magdeburg als Obergrenzkontroleur nach Landeck (Provinz Schlesien);

in der Provinz Schleswig-Holstein

ausgeschieden: der Obergrenzkontroleur Mengering in Wandsbeck behufs Uebertritts in den Bremischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: 1. Regierungsassessor Theile bei der Provinzial-Steuerdirektion in Altona zum Regierungsrath, 2. der Hauptamtskontroleur Kaul in Flensburg zum Hauptamtsrendanten in Strasburg i. W., 3. der Hauptamtskontroleur Carstensen in Tönning in gleicher Eigenschaft nach Flensburg, 4. der Zolleinnehmer I Petersen in Apenrade zum Hauptamtskontroleur in Tönnig, 5. der Obergrenzkontroleur Pistorius in Schottburg als Obersteuerkontroleur nach Crefeld (Rheinprovinz) und 6. der Hauptamtsassistent Junge in Wandsbeck zum Obergrenzkontroleur daselbst;

gestorben: die Hauptamtsassistenten Sievers und Westphalen in Altona;

befördert: der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Muhs in Altona zum Revisionsinspektor in Neufahrwasser (Provinz Westpreußen);

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: 1. der Provinzial-Steuersekretär, Rechnungsrath Limberg in Münster zum Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen daselbst, 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Lohmann in Lippstadt als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Aachen und 3. der Obergrenzkontroleur Schwarte in Oeding als Obersteuerkontroleur nach Lippstadt;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der Obersteuerinspektor, Regierungsassessor Kunckel in Hanau zum Regierungsrath;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur Bräunig in Duisburg in gleicher Eigenschaft nach Wittenberg (Provinz Sachsen), 2. der Hauptamtsassistent, Oberkontroleur Schröder in Elberfeld zum Hauptamtskontroleur in Duisburg, in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 3. Niederstadt in Siegburg nach Cöln und 4. Schmidt in Crefeld nach Siegburg, 5. der Hauptamtsassistent Glück in Düsseldorf zum Obergrenzkontroleur in Schottburg (Provinz Schleswig-Holstein);

in der Provinz Hannover

gestorben: der Hauptamtsassistent Meyer in Lüneburg;

versetzt: der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Herrosé in Bentheim als Assessor an die Provinzial-Steuerdirektion in Münster.

---

2. Ordensverleihungen

Es wurde

dem Obergrenzkontroleur Lassen in Vegesack bei Bremen die Rettungsmedaille am Bande, dem Revisionsinspektor Lanz in Emmerich und dem Hauptamtsassistenten, Oberkontroleur Koch in Cottbus, aus Anlaß der Feier ihres Dienstjubiläums der Königliche Kronenorden 4. Klasse, dem Stationskontroleur, Revisionsinspektor Rosse in Dresden bei seinem Ausscheiden aus dem Militärdienst als Hauptmann der Landwehr der rothe Adlerorden 4. Klasse, dem Hypothekenbewahrer, Steuerrath Windscheid in Cöln der Königliche Kronenorden 3. Klasse und dem Hauptamtsrendanten Kant in Harburg (Provinz Hannover) zu seinem Dienstjubiläum der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Bayern.

Ertheilt: dem als Stationskontroleur in Flensburg verwendeten bayrischen Zollinspektor Sigmund von Peritzhoff die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen K. Preußischen Kronenordens VI. Klasse.

Sachsen.

gestorben: der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Königl. Sächsische Finanzrath Meisel zu Stettin.

Württemberg.

Bestimmt: für die durch einen württembergischen Beamten zu besetzende Stationskontroleursstelle zu Hannover den Hauptzollamtskontroleur Teuffel in Stuttgart, wurde demselben bei diesem Anlaß die Dienstrechte eines Expeditors und den Titel eines Zollinspektors verliehen.

verliehen: das Ehren-Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone dem Oberfinanzrath Pfleiderer bei dem Steuerkollegium, das Ritterkreuz zweiter Klasse des Friedrichsordens dem Umgeldskommissar Locher in Backnang;

ernannt: der Kollegialhilfsarbeiter des Steuerkollegiums Amtsrichter Dr. Haffner zum Assessor bei dieser Behörde;

verliehen: dem Revisor Schmidt bei dem K. Steuerkollegium der Titel eines Sekretärs;

gestorben: Zollverwalter Herzog zu Stuttgart.

Baden.

Versetzt: der Oberzollinspektor Wirthle in Konstanz zum Hauptzollamte Mannheim, der Oberzollinspektor Schwörer in Lörrach zum Hauptsteueramte Konstanz, der Oberzollinspektor Becker in Säckingen zum Hauptsteueramt Lörrach;

ernannt; der Hauptamtsverwalter Knittel in Karlsruhe zum Oberzollinspektor beim Hauptsteueramte Säckingen, der Kassier Gräff bei der Amortisationskasse zum Hauptamtsverwalter beim Hauptsteueramte Karlsruhe, der Hauptamtsverwalter Kaiser in Lörrach zum Obereinnehmer und Domänenverwalter in Stockach.

versetzt: Hauptamtsgehilfe Hack in Konstanz zum Hauptsteueramt Freiburg, Hauptamtsgehilfe Friedrich in Basel zum Hauptsteueramt Karlsruhe und Hauptamtsassistent Geisel in Heidelberg zur Zollabfertigungsstelle a. B. Basel, Hauptamtsgehilfe Finanzpraktikant Dr. Bernauer in Mannheim zum Hauptsteueramt Konstanz, Hauptamtsgehilfe Finanzpraktikant Rothermel bei der Zollafertigungsstelle a. B. Basel zum Hauptzollamt Mannheim, Hauptamtsgehilfe Finanzpraktikant Schuler in Konstanz zum Hauptzollamt Mannheim und Hauptamtsgehilfe Finanzpraktikant Ottmann in Lörrach zum Hauptsteueramt Konstanz in gleicher Eigenschaft.

ernannt: Hauptamtsgehilfe Kilian bei Großh. Zollabfertigungsstelle a. B. Basel zum Hauptamtsassistenten, Hauptamtsassistent Häcker, z. Z. bei der Rechnungsrevision, zum Revisionsassistenten, Revisionsinspektor Gißler bei Großh. Hauptzollamt Mannheim zum Zollverwalter bei dem Nebenzollamt I Ueberlingen, Hauptamtsassistent Henrich, Vorstand der Zollabfertigungsstelle a. B. Freiburg, zum Zollverwalter in Erzingen, Hauptamtsassistent Bruder in Basel zum Vorstand der Zollabfertigungsstelle a. B. Freiburg, der Hauptamtskontroleur Gimbel in Karlsruhe zum Hauptamtsverwalter in Lörrach;

übertragen: dem Finanzpraktikanten Hauptamtsgehilfen Ottmann in Konstanz die Stelle eines Steuerkontroleurs bei der Obereinnehmerei Emmendingen;

ernannt: Steuerkontroleur Zwirner beim Hauptsteueramt Freiburg zum Zollverwalter beim Nebenzollamt I Leopoldshöhe;

gestorben: Zollverwalter Schmitt in Leopoldshöhe, Zolleinnehmer Kaul in Rieden, Zollverwalter Schuhmacher in Erpingen.

Oldenburg.

verliehen: das Ehrenkreuz I. Klasse der Haus- und Verdienstordens dem Hauptkontroleur Siemer zu Brake; das Ehrenkreuz II. Klasse desselben Ordens dem Zolleinnehmer I. Klasse Müller zu vor Brake;

ausgeschieden: der mit der Verwaltung der Steuerreceptur Westerstede beauftragte Amtsrentmeister Gerdes;

beauftragt: Amtseinnehmer Gerdes zu Westerstede mit der Verwaltung der Steuerreceptur Westerstede.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Soeben erschienen: **Soeben erschienen:**

Die Einrichtung der Preußischen Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Ein Leitfaden für Zoll- und Steuer-Anwärter und -Beamte, nebst einem Anhang über die Anstellung der Militäranwärter und der Steuersupernumerare

von

H. Hartung,

Rendant des Königl. Haupt-Steuer-Amtes zu Münden.

Preis 40 Pfg.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Zolltechnische

Unterscheidungsmerkmale

für die Waaren-Abfertigung.

Eine Zusammenstellung **aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen** beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von

W. Ballerstedt,

Kgl. Steuer-Inspektor.

Preis kart. Mk. 1.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Spiritus-Controlbücher

nebst

Anmeldungen und Abschlüssen für Apotheker, Anmeldungen 2c. für Essigfabrikanten, Creditanerkenntnisse,

Bestands-Deklarationen für Niederleger, Retourwaaren-Nachweisungen, Veredelungsverkehrs-Nachweisungen.

Brm. Anfragen, ob zu spät abgegebene Begleitscheine oder Erledigungsscheine noch erledigt werden können, Brm. Ersuchen um Berichtigung von Begleitscheinen und Erledigungsscheinen 2c. halte ich stets vorräthig.

Ich bitte die Interessenten auf mein **Formular-Lager** aufmerksam machen zu wollen.

Minden i. W.

Eugen Schneider.

Gut erhaltene Hauptamts-Assistenten-Uniform (Waffen- Interims-Rock, Degen, Helm) verkaufe billig — Figur etwas über 5 Fuß, ziemlich stark.

Kampe in **Lindow** (Mark).

In **R. von Decker's Verlag,** G. Schenk in **Berlin** sind erschienen:

STEINMANN BUCHER, Arnold. **Die Reform des Konsulatswesens** aus dem wirthschaftlichen Gesichtspunkte. 1884. 16 Bogen Lex 8 geh. 4 50 ℳ

Von demselben Verfasser. **Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate.** Ein Beitrag zur Reform der industriellen, kleingewerblichen und landwirthschaftlichen Interessenvertretung. Zweite Auflage. 1886. 18 Bogen gr. 8 geh. 5,20 ℳ

KOENIG, B. W., Präsident des Bundesamts für das Heimathwesen. **Handbuch des Deutschen Konsularwesens.** Dritte Ausgabe. 1885. 54⅞ Bog. gr. 8. geh. 11 ℳ

Im Verlag von Eugen Schneider in Minden ist erschienen:

Das Verderbliche der Social-Demokratie.

Culturhistorische Skizze von Wilhelm Krüer.

Preis 20 Pfennig.

Die Buchdruckerei

von

Eugen Schneider

Minden i. W.,

empfiehlt sich zur Anfertigung **aller Arten von Drucksachen,** welche **schnell** und **billig** ausgeführt werden.

Bei Berücksichtigung der Anzeigen bitten wir, sich gefl. auf unser Blatt zu beziehen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 7. **Minden i. Westf., April 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Die Schutzzollpolitik (Schluß S. 49). Verfahren zur Darstellung von krystallisirtem Traubenzuckerhydrat, von James Henry Roß in Buffalo (S. 49). Zoll- und Steuertechnisches: Reichsgerichts-Erkenntniß vom 24.11.87 (Fortsetzung S. 50), desgl. vom 5.12. 1887 Anwendbarkeit der allgemeinen Strafermäßigungsvorschriften für jugendliche Angeklagte auf die im Vereinszollgesetz bestimmten absoluten Geldstrafen (S 52.) Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern. Zuckersteuer (S. 53). Zölle für die deutschen Schutzgebieten Togo und Kamerun (S. 54). Technische Verbesserung der Branntweinbrennerei (S. 54). Verschiedenes: Personal-Nachrichten (S. 55). Briefkasten (S. 56). Anzeigen (S. 56). Beilage: Weltzolltarif Nr. 7.

Die Schutzzollpolitik.
(Schluß.)

Daß aber die Staatswohlfahrt das Wiedereinlenken in die Schutzzollpolitk gebot, hat der Versuch ergeben, den Deutschland mit der Freihandelspolitik gemacht hat, und zwar gemacht hat in dem festen Vertrauen darauf, daß die anderen Staaten nachfolgen würden. Geschah dies aber? — Nein, es geschah nicht, wenigstens auf dem Continent nicht; im Gegentheil, die anderen Staaten machten sich den Vortheil, den ihnen Deutschland bot, sofort zu Nutze, überschwemmten uns mit ihren Produkten, die entweder zollfrei oder mit geringen Zollsätzen belegt waren und schlossen sich gegen unsere Erzeugnisse durch hohe Zölle ab. Die Folge war, daß unsere Gewerbe und Industrieen zurückgingen und unser Geld in fremde Staaten floß, unser Staatsvermögen aber ebenso wie die Staatseinnahmen sich verminderten.

Der wirthschaftliche Ruin Deutschlands lag nicht in allzugroßer Ferne vor uns und muß es als einer der größten Verdienste unserer Regierung angesehen werden, daß sie diesem Niedergang plötzlich fest entschlossen Einhalt gebot und die Riesenaufgabe der Einführung des Schutzzollsystems auf ihre Schultern nahm.

Natürlich blieb nun nicht aus, daß die erhöhten Zölle von einem gewissen Theil der Bevölkerung durch dessen Presse heftig angegriffen wurde und mit diesen Angriffen bis auf den heutigen Tag fortgefahren wird. Ist es doch so bequem, sich in gewissen Kreisen beliebt zu machen, wenn man davon spricht, daß dem armen Manne seine Pfeife, das Brod, das Licht ꝛc. vertheuert werde. Es braucht dies ja eben nur behauptet zu werden, wahr braucht es deshalb nicht zu sein.

Daß das Schutzzollsystem dagegen unsere Gewerbe und Industrien wieder gehoben und damit auch die Lage der Arbeiter wesentlich verbessert, daß es unseren Exporthandel zu hoher Blüthe gebracht hat, das wird geleugnet, obwohl es durch Zahlen fort und fort bewiesen wird.

Und sollte wirklich der eine oder der andere Gegenstand durch den Eingangszoll in etwas vertheuert werden, sind die idealen Zwecke, welche die Staatsregierung mit den erhöhten Einnahmen anstrebt und erreicht nicht eines kleinen Opfers Werth? Eines Opfers, das schon ausgeglichen würde damit, daß der Raucher eine erst halb verbrauchte Cigarre nicht wegwirft, sondern sich aufhebt und weiterraucht, daß der Arbeiter und Bürger manchmal einen Schnaps oder ein Glas Bier, die über den Durst oder das wirkliche Bedürfniß getrunken werden, weniger trinkt.

Im Uebrigen steht es fest, daß in Deutschland auf den Kopf der Bevölkerung weit geringere Zollabgaben kommen, als in allen übrigen großen Kulturstaaten und haben wir daher alle Ursache mit der Schutzzollpolitik, wie sie von unserer Regierung in's Werk gesetzt wird, durchaus zufrieden zu sein.

Verfahren zur Darstellung von krystallisirtem Traubenzuckerhydrat, von James Henry Roß in Buffalo (Grafschaft Erie, Staat New-York, V. S. A.)

Deutsches Reichspatent Nr. 29124 vom 15. August 1883 ab.

Zweck der Erfindung ist die Herstellung von sehr reinem, weder Stärke noch sonstige Verunreinigungen enthaltenden krystallisirtem Traubenzucker auf einfachem und billigem Wege.

Man verfährt folgendermaßen:

Es wird eine concentrirte wässerige Lösung von Traubenzucker auf irgend eine der bekannten Methoden hergestellt, wobei man Sorge trägt, daß sämmtliche Stärke und sämmtliches Dextrin so vollkommen wie nur möglich in Traubenzucker übergeführt werde. Diese wässerige Lösung wird alsdann aus der Vacuumpfanne oder sonst einem Gefäß, in dem sie hergestellt wurde, in ein mit Rührwerk versehenes Gefäß abgezogen. Dieses Gefäß muß auch noch mit einem Mantel oder einer Schlange versehen sein, mit deren Hülfe man den Inhalt des Gefäßes sowohl abkühlen als auch erhitzen kann.

Die aus der Vacuumpfanne kommende heiße Lösung, welche am besten auf einen Concentrationsgrad von 41 bis 42° C. gebracht wurde, wird in dem Gefäß unter stetem Umrühren bis zu 18° C. oder bis zu der Temperatur abgekühlt,

bei welcher sie die Consistenz angenommen, in welcher gewöhnlich der Traubenzucker in die Versandfässer abgefüllt wird. Die Abkühlung wird dadurch bewirkt, daß man kaltes Wasser durch den Mantel oder die Schlange des Gefäßes cirkuliren läßt.

Während des Abkühlens setzt man der Lösung 1 bis 1½ pCt. krystallisirten Traubenzucker oder eine sehr starke Lösung von altem Traubenzucker zu, und zwar unter stetem Umrühren, damit sich der Zusatz gut mit der Lösung verbinde.

Wenn die Masse auf die oben erwähnte Consistenz gebracht worden, wird sie von neuem, und zwar unter stetem Umrühren auf ungefähr 65° C. erhitzt, wobei der beinahe fest gewordene Traubenzucker schmilzt und gleichzeitig ein beträchtlicher Theil des in demselben enthaltenen Wassers aus demselben ausgetrieben wird.

Gleichzeitig wird dabei das in der Masse enthaltene Dextrin für die Ausscheidung aus dem Traubenzucker vorbereitet. Die Erhitzung wird dadurch bewirkt, daß man an Stelle des kalten Wassers nunmehr Dampf oder heißes Wasser durch den Mantel oder die Schlange circuliren läßt.

Wenn die Umwandlung der Stärke oder des Dextrins bei der Darstellung von Traubenzucker eine sehr vollkommene war, so daß dieser nur noch einen sehr kleinen Prozentsatz unverwandelter Stärke oder Dextrin enthält, so braucht die Masse nicht über 57° C. erhitzt zu werden, anderenfalls ist die Temperatur auf 65° C. zu bringen.

Die heiße Flüssigkeit wird alsdann in Pfannen abgezogen, in welchen man dieselben abkühlen und krystallisiren läßt.

Diese Pfannen sind am besten mit einem durchlöcherten Boden zu versehen, dessen Oeffnungen aber verschlossen werden können. Der Verschluß geschieht entweder durch Holzpflöcke oder aber besser durch einen zweiten durchlöcherten Boden, der sich derartig verschieben läßt, daß entweder die Oeffnungen beider Böden zusammenfallen oder aber die Oeffnungen des einen Bodens von den vollen Stellen des anderen verdeckt werden.

Die Temperatur des Raumes, in welchem diese Pfannen stehen, wird auf 18 bis 20° C. gehalten.

Nach drei oder vier Tagen ruhigen Stehens ist ein großer Theil des in den Pfannen enthaltenen Zuckers krystallisirt. Nunmehr werden die Löcher in dem Boden der Pfannen geöffnet, so daß die zurückgebliebene Flüssigkeit von den Krystallen ablaufen kann: Diese Flüssigkeit besteht aus einer wässerigen Lösung von Dextrin unkrystallisirbarem Traubenzucker und anderen flüssigen oder löslichen Stoffen.

Damit alle Flüssigkeit aus den am Boden und an den Seiten abgesetzten Krystallen entfernt werde, kehrt man die Pfannen um, und beläßt sie in dieser Stellung, bis die Flüssigkeit vollständig abgeflossen ist.

Die Krystalle sammeln sich in runden Gruppen oder Klumpen von mehr oder weniger großem Umfange, der durch Rütteln der Pfannen während des Krystallisationsprozesses regulirt werden kann.

Die Krystalle werden größer, wenn die Pfannen nicht gerüttelt werden, und kleiner, wenn man die Pfannen rüttelt.

Anstatt den Zucker in Pfannen zu krystallisiren kann man die heiße Lösung direct von dem Erhitzungsgefäß in Fässer oder Kisten abziehen. Die Fässer oder Kisten müssen Oeffnungen haben, die während des Krystallisationsprozesses verschlossen bleiben, nachher aber geöffnet werden, um die Flüssigkeit von den Krystallen abfließen zu lassen.

Die Flüssigkeit, welche nach der Krystallisation zurückbleibt, wird in Behälter gefüllt, soweit dies geht in Traubenzuckerlösung übergeführt, filtrirt, concentrirt und zu verkäuflichem Traubenzucker oder Glucose verarbeitet. Diese Flüssigkeit enthält alle bitteren und schädlichen Bestandtheile der ursprünglichen Traubenzuckerlösung, und deren Ausscheidung aus dem krystallisirten Traubenzucker verbessert dessen Geschmack und Farbe ganz beträchtlich und macht denselben zum Einmachen von Früchten, zur Herstellung von Canditen und für andere Zwecke, für welche Zucker von reinem Weiß und reinem Geschmack nöthig ist, vortrefflich geeignet.

Dieser krystallisirte Zucker ist vollständig trocken und wird in der Luft oder in Berührung mit Rohr- oder Rübenzucker nicht klebrig; er eignet sich daher vorzüglich zum Mischen mit Rohr- oder Rübenzucker für den Tischgebrauch.

Der krystallisirte Zucker kann in der Kuchenform, wie er sich gebildet hat, oder aber gemahlen auf den Markt gebracht werden.

Der aus der rückständigen Flüssigkeit gewonnene Zucker ist von minderer Güte, immerhin aber für Brauereizwecke, in der Lederfabrikation, in der Zeugdruckerei ꝛc. verwendbar.

Die Ausbeute an krystallisirtem Zucker ist eine sehr beträchtliche, und da die Herstellung desselben einfach und billig ist und der Rückstand ebenfalls eine marktfähige Waare bildet, so ist der Preis des reinen krystallisirten Zuckers nicht viel höher, als der des gewöhnlichen Traubenzuckers.

Man hat bereits früher bei der Herstellung von Traubenzucker eine kleine Menge alten festen Zuckers der Lösung zugesetzt, um deren Festwerden zu beschleunigen, doch hat man dabei stets festen amorphen Zucker von weit geringerer Güte als die des krystallisirten Zuckers erhalten.

(Neue Zeitschrift für Rüben-Zucker-Industrie.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 24. 11. 87.

(Fortsetzung.)

Die mit der Vorberathung beider Anträge betraute XI Kommission nahm — laut des von ihr erstatteten Berichts (Nr. 286 der Drucksachen) — aus dem von Wedell'schen Antrage die prozentuale Geschäftssteuer und aus dem Arnsperger'schen Antrage den der Kontrole dienenden Schlußnotenzwang auf, lehnte dagegen bezüglich des Waarengeschäfts jede Unterscheidung von Zeit- und Kassageschäften als in der Praxis des Geschäftmannes und der Steuerbehörde undurchführbar ab und formulirte die Tarifposition Nr. 4, B so, wie solche — abgesehen von der später beschlossenen „Anmerkung" — Gesetz geworden ist. Für die von den Anträgen abweichende Bestimmung des Gegenstandes der stempelpflichtigen Waarengeschäfte war die Erwägung maßgebend, daß das Merkmal der Fungibilität bei der Entwickelung der heutigen Industrie, welche Massenartikel schaffe und dadurch das Gebiet der vertretbaren Sachen täglich verändere, zu unsicher und deshalb für die praktische Handhabung des Gesetzes unbrauchbar sei, daß es aber andererseits einer positiven Umgrenzung der Gegenstände durch ein leicht zu unterscheidendes Merkmal bedürfe, welches man in der Kategorie der börsenmäßig gehandelten Waaren gefunden zu haben glaubte. Außerdem aber erachte man, um nur den eigentlich börsenmäßigen Geschäftsverkehr zu treffen, bei welchem vielfach ausschließlich der Zweck der Spekulation oder des Gewinnes verfolgt werde und es sich mehr um einen Umsatz von Werthen als von Waaren handele, noch eine inhaltliche Abgrenzung der stempelpflichtigen Geschäfte für erforderlich und erkläre in dieser Beziehung den Abschluß unter Zugrundelegung der Usancen einer

Börse für entscheidend. Wegen der solchergestalt erfolgten allseitigen Begrenzung der stempelpflichtigen Geschäfte glaube man von der Hinzufügung von Ausnahmen und Befreiungen absehen zu können (Seite 20—25 des Kommissionsberichts).

Gegenüber den gegen die Erkennbarkeit der aufgestellten Kriterien erhobenen Einwendungen wurde geltend gemacht:

„im Kreise der Geschäftsleute wisse Jedermann, was ein unter Börsenusance abgeschlossenes Geschäft sei; die Geschäfte müßten heutzutage theils der absoluten Sicherheit, theils der unbeschränkten Uebertragbarkeit, theils der Herstellung eines Courses wegen unter ganz gleichen Bedingungen abgeschlossen werden, welche sich auf Grund der bestehenden Uebung gebildet und an der Mehrzahl der Börsenplätze zusammengestellt und veröffentlicht seien; die börsenmäßigen Waarengeschäfte würden daher meist entweder ausdrücklich unter Bezug auf die Börsenusancen oder in einer von den Usancen selbst geschaffenen Form (wie Fixgeschäfte, Prämien- und Stellagegeschäfte Termingeschäfte) abgeschlossen (Seite 23 daselbst).

Die Gattungen der Waaren, welche eine Terminpreis hatten, seien nicht zahlreich und dem handelnden Publikum sehr wohl bekannt; in Berlin würden notirt Getreide, Spiritus, Oel und Oelsaaten, Mais, feuchte Stärke ꝛc., in Paris Zucker, in Glasgow Eisen, in Havre Kaffee ꝛc." (Seite 24, 25).

Von einer Seite wurde dem Einbeziehen des Lokogeschäfts, welches nicht nach Börsenusancen gehandelt werde, widersprochen. Dem wurde entgegnet, daß man das Lokogeschäft nicht ausnehmen könne, weil auch dieses eine durch Börsenusancen begrenzte Geschäftsform sei, und die Kommission schloß sich dieser Ausführung an (ebendort).

Bei der zweiten Berathung über diesen Gesetzentwurf im Reichstage sprach der Reichskanzler Fürst von Bismarck die Besorgniß aus, daß auch diese Vorlage, mit welcher man eine Börsensteuer, das heißt eine Steuer, deren Lasten hauptsächlich die Träger der Börsenthätigkeit übernehmen sollten, zu schaffen beabsichtige, wiederum die Belastungen unserer produktiven Thätigkeit, insbesondere der Landwirthschaft, um eine neue vermehren würde, indem die Fassung des Entwurfs ihm keine ausreichende Garantie dagegen zu bieten scheine, daß die von den Landwirthen über ihre Produkte (Korn, Spiritus, Fettvieh) auf künftige Lieferung unter Zugrundelegung der Preise einer bestimmten Börse abgeschlossenen Verkaufsgeschäfte nicht unter die stempelpflichtigen subsumirt würden (Stenographische Berichte Seite 2521, 2522).

Diese Besorgniß wurde zwar von dem Abgeordneten von Wedell-Malchow mit der Ausführung widersprochen, daß ein Terminpreis allein das Geschäft noch nicht zu einem stempelpflichtigen mache, daß vielmehr die Unterwerfung unter alle börsenusancemäßigen Bedingungen solcher Geschäfte hinzukommen müsse, und daß, wenn der Landwirth diese Form des Absatzes seiner Produkte wähle, er auch den — geringfügigen — Stempel wagen müsse (daselbst Seite 2524).

Gleichwohl erklärte sich der Fürst von Bismark hierdurch noch nicht vollständig für befriedigt, sondern erachtete es für wünschenswerth, die ausdrückliche Befreiung des Produzenten für seine Produkte im Gesetze auszusprechen (Seite 2525 daselbst).

Mit dieser Beschränkung der Stempelpflichtigkeit erklärte sich auch der Freiherr von Buol-Berenberg mit dem Hinzufügen einverstanden, daß die Kommission nichts anderes beabsichtigt habe, als die Landwirthschaft und die Industrie zu schützen und den Bezug von Rohstoffen und Fabrikaten — diesen produktivsten Theil des legitimen Handels — nicht zu belasten (Seite 3527, 2528 daselbst).

Sodann ist aus der Rede des Abgeordneten Gamp (Seite 1532 folg. daselbst) folgender Passus hervorzuheben:

„Die Kommission war also darüber einig, daß die Steuerfreiheit eintreten solle für alle Geschäfte der Landwirthschaft, der Industrie und des Handwerks; die Kommission glaubte aber, daß die Absicht in einer zweckmäßigen Weise erreicht werde durch die Fassung, die sie gewählt hat. Wenn nach den Beschlüssen der Kommission nur diejenigen Geschäfte steuerpflichtig sein sollen, die unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen sind, so ist die Kommission darüber nicht im Zweifel gewesen, daß solche Geschäfte, die der Herr Reichskanzler erst erwähnte, unter keinen Umständen unter die steuerpflichtigen fallen, weil zwar der Preis nach Maßgabe einer Börse festgestellt ist, aber nicht die Usancen einer bestimmten Börse diesem Geschäfte zu Grunde liegen. Steuerpflichtige Börsenusanengeschäfte sind vielmehr nach der Absicht der Kommission nur diejenigen, bei denen die Lieferungsqualität nicht festgestellt wird durch die Vereinbarnng der Kontrahenten, sondern durch die Usancen einer Börse.

Der Grundbesitzer verkauft immer individuelle und spezielle Waare und deshalb fällt er nicht unter die Steuerbestimmung, er hat es nicht nöthig und thut es auch nur in den seltensten Fällen, daß er nach den Usancen einer Börse verkauft; er vereinbart in jedem einzelnen Falle mit seinem Gegenkontrahenten die Vertrags- und Lieferungsbedingungen, also z. B. wie der Roggen beschaffen sein und wann und wo er geliefert werden soll; oder er verkauft nach Probe. Für alle diese Geschäfte sind die Börsenusancen vollständig gleichgültig."

Im Weiteren konstatirte der Berichterstatter Abgeordnete Dr. Grimm, unter Hinweis auf die Bedeutung dieser Erklärung für die Interpretation des Gesetzes,

daß die Kommission darüber einig gewesen, daß unter den unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse geschlossenen Geschäften solche Geschäfte zu verstehen seien, welche am Orte der Börse zu erfüllen seien und den Börsenbedingungen entsprächen, und zwar in Bezug auf die Qualität der Waare dahin, daß eine börsenmäßige Qualität geliefert werde, in Betreff der Art und Zeit der Erfüllung, der Börsenexekution, der Erfüllungsbedingungen, insbesondere der Begutachtung der Lieferung durch Sachverständige und der Entscheidung der Streitfälle durch Schiedsrichter; die Kommission sei dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß es in den Willen jedes Kontrahenten gestellt sei, ob er unter Börsenusancen handeln oder ein einfaches Lieferungsgeschäft auf Zeit abschließen wolle, und daß ersterenfalls auch der Verkauf eigener Produkte der Steuer unterliege, wogegen letzteres stets steuerfrei sei, auch wenn es Sachen, die auch börsenmäßig gehandelt würden, z. B. Spiritus, Getreide ꝛc. betreffe (Seite 2557 daselbst).

Für die dritte Berathung war von mehreren Abgeordneten, darunter dem Abgeordneten Gamp, ein Antrag auf Hinzufügung der — jetzt im Gesetze befindlichen — Anmerkung zu der fraglichen Tarifposition eingebracht (Nr. 385 der Drucksachen).

Dieser Antrag wurde von der Mehrheit des Reichstages angenommen, nachdem zu dessen Begründung von dem Abgeordneten Gamp hervorgehoben war, daß derselbe dem Wunsche entsprungen sei, der Absicht der Kommission einen ganz zweifelsfreien Ausdruck zu geben und daß man die Form der „Anmerkung" gewählt habe, weil man nach wie vor der Meinung sei, daß schon die Fassung der Tarifposition die Steuerfreiheit der jetzt ausdrücklich angenommenen Geschäfte gesichert haben würde (2639, 2640 daselbst).

Der in dieser Weise vom Reichstage formulirte Gesetzentwurf hat demnächst die Zustimmung des Bundesraths gefunden und ist als Gesetz verkündet worden.

Man wird nicht mit Grund behaupten dürfen, daß die mitgetheilten Verhandlungen ein wesentliches Material zur Klarstellung des Gesetzinhalts, namentlich betreffs der vorliegenden Streitfrage, gewähren. Jedenfalls sind dieselben, wie dies nach der Art des Zustandekommens des Gesetzes kaum anders sein kann, als Auslegungsmittel nur mit großer Vor-

sicht zu verwenden. So ist beispielsweise die letzterwähnte Aeußerung des Abgeordneten Gamp insofern unzutreffend, als nach der Fassung der Tarifposition die unter Zugrundelegung der Börsenusancen über eigene Erzeugnisse, die börsenmäßig gehandelt werden, geschlossenen Umsatzgeschäfte der Stempelsteuer zweifellos unterlegen haben würden und auch der — von dem Abgeordneten von Wedell-Malchow und dem Berichterstatter bezeugten — Absicht der Kommission auch unterliegen sollten, während dies jetzt in Gemäßheit der Anmerkung nicht der Fall ist (vergleiche Neumann, das Börsensteuergesetz Seite 17, 18). In diesem Umfange hat mithin die „Anmerkung" eine wirkliche Steuerbefreiung eingeführt, wogegen sie im Uebrigen für die Begrenzung der Regel ohne Bedeutung ist.

Was hierüber in den mitgetheilten Reden von Abgeordneten ausgeführt ist, kann schon deshalb eine entscheidende Bedeutnng nicht beanspruchen, weil man es dabei — worauf der erste Richter mit Recht hinweist — nur mit Auffassungen einzelner Abgeordneten beziehungsweise der Mitglieder der Kommission zu thun hat, von welchen nicht erhellt, ob sie von den Gesetzesfaktoren selbst gebilligt sind, und die daher nur in soweit Beachtung finden können, als sie in dem Gesetzestexte einen entsprechenden Ausdruck erhalten haben und dem sonst erkennbaren Zwecke des Gesetzes nicht zuwiderlaufen. An autoritativen Aeßerungen von Seiten der Bundesregierungen über die den Gesetzesworten beizulegende Bedeutung fehlt es gänzlich. (Schluß folgt.)

Reichsgerichts-Erkenntniß v. 5. 12. 1887.

Anwendbarkeit der allgemeinen Strafermäßigungsvorschriften für jugendliche Angeklagte auf die im Vereinszollgesetz bestimmten absoluten Geldstrafen. Erstreckung der wegen Nichtanwendung auf Revision zu Gunsten eines Angeklagten erfolgenden Urtheilsaufhebung auf einen gleichfalls jugendlichen Mitangeklagten, für welchen keine Revision eingelegt war.

Strafgesetzbuch § 57 Nr. 3.
Strafprozeßordnung § 397.

In der Strafsache wider 1) den Tischlerlehrling S. zu W., 2) den Knecht T. zu E., wegen Zolldefraude,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 5. Dezember 1887

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil des K. pr. Landgerichts zu O. vom 1. September 1887, insoweit dasselbe die Angeklagten S. und T. betrifft, jedoch unter Aufrechthaltung der demselben zu Grunde liegenden Feststellungen, aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das K. pr. Landgericht zu O. zurückzuverweisen.

Gründe:

Die zu Gunsten des Angeklagten S. von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist begründet. Gegen diesen am 22. Dezember 1869 geborenen Angeklagten ist vom angefochtenen Urtheil der Thatbestand einer mit vier anderen Mitangeklagten gemeinschaftlich verübten Zolldefraudation im Sinne der §§ 135, 136, 5a, 146 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 317) einwandsfrei zur Feststellung gebracht, auch das Vorhandensein der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderlichen Einsicht für erwiesen erachtet worden. Dagegen verletzt das Urtheil, wie die Revision zutreffend rügt, bezüglich der Strafzumessung die Norm des § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, indem es gegen S. auf die volle, in dem vierfachen des hinterzogenen Eingangszolls bestehende Geldstrafe von 908 Mk. 60 Pf. und die entsprechend substituirte Gefängnißstrafe erkannt hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Strafmilderungsgrund des § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs auf alle Strafarten, einschließlich der Geldstrafen, und daß er auch auf absolut bestimmte Strafen Anwendung erleidet. Handelt es sich, wie vorliegend, um eine absolut bestimmte Geldstrafe wegen Zolldefraudation, so ist die Strafe zwischen dem in Gemäßheit § 27 des Strafgesetzbuchs zu bestimmenden gesetzlichen Mindestbetrag der Geldstrafe, das sind 3 oder 1 Mk., und der Hälfte der nach dem festen Maßstabe des § 135 des Vereinszollgesetzes ermittelten Strafe als des zulässigen Höchstbetrages zu normiren (Entscheidungen in Strafsachen Band 1 Nr. 161). Hiernach mußte unter Aufhebung des Urtheils die Sache zur anderweiten Strafzumessung in die Instanz zurückgewiesen werden.

Zweifelhaft konnte es erscheinen, ob die von der Staatsanwaltschaft lediglich zu Gunsten des Angeklagten S. eingelegte Revision in Gemäßheit § 397 der Strafprozeßordnung auch zu Gunsten des Mitangeklagten T., welcher seinerseits ein Rechtsmittel nicht eingelegt hat, wirksam zu werden geeignet ist. T. und S. sind Theilnehmer derselben Zolldefraude, und auch bezüglich des am 11. Januar 1869 geborenen T. steht fest, daß er zur Zeit des in der Nacht vom 6. zum 7. November 1886 von ihm verübten Zollvergehens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Auch gegen ihn hat das angefochtene Urtheil sowohl auf die volle, in Gemäßheit § 135 des Vereins-Zollgesetzes normirte Geldstrafe, als auch auf die volle Strafschärfung des § 146 des Vereins-Zollgesetzes erkannt, hierbei aber nicht nur § 57 des Strafgesetzbuchs, sondern auch § 56 des Strafgesetzbuchs insofern verletzt, als bezüglich des Daseins oder Nichtdaseins der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht bei T. gar nichts festgestellt ist. Auch die Revision der Staatsanwaltschaft hat diesen wesentlichen Mangel des Urtheils übersehen oder doch ungerügt gelassen.

Kein rechtliches Bedenken kann zunächst nach der Richtung hin obwalten, daß es für die Anwendbarkeit des § 397 der Strafprozeßordnung keinen Unterschied bedingt, ob die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes auf Revision eines Angeklagten oder auf Revision der Staatsanwaltschaft erfolgt. Die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft wirken zu Gunsten der Angeklagten vollkommen, wie die von den letzteren selbst eingelegten Rechtsmittel — §§ 338 Abs. 2, 343 der Strafprozeßordnung —, und wenn auch die Wendung in § 397 der Strafprozeßordnung: „andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben", dafür zu sprechen scheint, daß man mindestens in erster Reihe an erfolgreiche Revisionen einzelner Angeklagten gedacht hat, so bestimmt doch andererseits § 397 der Strafprozeßordnung die Voraussetzung ganz allgemein objektiv dahin, daß „die Aufhebung des Urtheils zu Gunsten eines Angeklagten erfolgte", ohne zu unterscheiden, auf wessen Revisionsanträge prozessualisch solche Aufhebung ausgesprochen wird.

Erheblicher dagegen fällt ein anderes Bedenken ins Gewicht. Der zu Gunsten des S. geltend gemachte Revisionsgrund ruht individuell in dessen Persönlichkeit, betrifft ausschließlich dessen Lebensalter. Würde die in der Literatur vertretene Auffassung, welche alle nur in der Person eines Angeklagten begründeten Strafmilderungs-, Straferschwerungs- oder Strafaufhebungsgründe aus dem Geltungsbereich des § 397 der Strafprozeßordnung ausscheiden will, als berechtigt anzuerkennen sein, so würde das Urtheil gegen T. die Rechtskraft beschritten haben. Denn wenn auch T., ebenso wie S., zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, so ist das Lebensalter des S. doch nicht dasjenige des T., und es ist nicht ohne Weiteres derselbe Mangel des Urtheils, der einmal das Lebensalter des S. bei der Strafzumessung nicht genügend gewürdigt, und unabhängig davon ein anderes Mal das Lebensalter des T. ganz unberücksichtigt gelassen hat. Wie schon oben hervorgehoben, greift die Rechtsverletzung zu Ungunsten des T. erheblich tiefer, als die-

jenige zu Ungunsten des Angeklagten S., welche die Staatsanwalt allein gerügt hat. Daraus könnte man dann folgern, daß nicht derselbe in derselben identischen Verletzung des § 57 des Strafgesetzbuchs bestehende, sondern nur ein gleichartiger Revisionsgrund den Angeklagten S. und T. zur Seite steht, daß aber die Sache nicht so liegt, als hätte T. sich einfach die Revision des S. aneignen können. Gerade darauf zielt aber § 397 der Strafprozeßordnung ausdrücklich ab, indem er vorschreibt, „es soll so erkannt werden, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt," d. h. als ob die als Beschwerdeführer nicht aufgetretenen Angeklagten gleichfalls den gleichen Revisionsgrund, welcher zur Aufhebung des Urtheils führt, formgerecht geltend gemacht hätten.

Indessen muß auf der anderen Seite erwogen werden, daß § 397 der Strafproßesordnung eine Prozeßvorschrift darstellt, welche, aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen, im Interesse materieller Gerechtigkeit die formalen Grundsätze des Prozeßrechts und der Rechtsmittellehre durchbrechen zu können glaubte. Um diesen Gedanken zu verwirklichen, sind verschiedenartige Fassungen vorgeschlagen und beschlossen worden: schließlich ist es bei der jetzigen, nach wie vor zu den verschiedenartigsten Zweifeln Anlaß gebenden Fassung des § 397 verblieben.

(Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung, Band 1 Seite 1055 ff., Band 2 Seite 1403 ff.)

Weiter kommt in Betracht, daß es in Gemäßheit der §§ 384, 392 der Strafprozeßordnung für die Begründung materieller Revisionsbeschwerden, wie sie für § 397 der Strafprozeßordnung ausgesprochenermaßen allein in Frage kommen, genügt, daß Strafgesetz zu bezeichnen, dessen unrichtige Anwendung beziehungsweise Nichtanwendung gerügt wird, und dem Revisionsrichter daraufhin die Aufgabe zufällt, den gesammten materiellen Rechtsbestand des Urtheils, die gesammte materielle Gesetzesanwendung von Amtswegen selbständiger Prüfung zu unterziehen. Vorliegendenfalls hätte also der Angeklagte S. oder für ihn der Staatsanwalt sich darauf beschränken können, lediglich § 57 des Strafgesetzbuchs als verletzt anzurufen, und ebenso hätte dann der Mitangeklagte T. zur Rechtfertigung eines von ihm angebrachten Revisionsantrages sich ausschließlich auf die im Allgemeinen von S. gerügte Rechtsverletzung beziehen können. In solchem Falle würde unzweifelhaft das Revisionsgericht prozessualisch verpflichtet gewesen sein, selbständig und unabhängig von einander zu prüfen, inwieweit hinsichtlich des einen, inwieweit hinsichtlich des anderen Angeklagten § 57 des Strafgesetzbuchs richtig oder unrichtig angewendet worden, mit anderen Worten, die Strafmilderung gebietende Norm des § 57 des Strafgesetzbuchs ist das gravamen commune beider Angeklagten; die Thatsachen, auf denen in concreto dieser Revisionsgrund ruht, und die allerdings bei dem einen und bei dem anderen Angeklagten verschieden sind, gehören prozessualisch nicht zu den wesentlichen Bestandtheilen der Revisionsbeschwerde selbst und ihre Verschiedenheit alterirt nicht ohne Weiteres die Identität des Revisionsgrundes. Immer bleibt es dieselbe Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt, und es wäre unverkennbar eine Schädigung der materiellen Gerechtigkeit, wenn auf Grund der nur zu Gunsten des S. eingelegten Revision die gesetzliche Strafmilderung nur diesem zu Theil würde, seinem in gleicher Rechtslage befindlichen Mitschuldigen T. aber aus prozessualen Gründen versagt bliebe. Gerade derartige das Rechtsgefühl verletzende Disparitäten bei Aburtheilung derselben Strafthat gegen eine Mehrheit daran betheiligter Personen wollten die Urheber des im § 397 der Strafprozeßordnung zum Ausdruck gelangten Rechtsgedankens vermieden wissen. Dieser entscheidende materielle Gesichtspunkt fällt aber so schwer ins Gewicht, daß vor ihm die prozessualen Bedenken zurücktreten müssen. Weder Wortlaut, noch Sinn des § 397 der Strafprozeßordnung sprechen dagegen, denselben auch auf nur in der Person eines Angeklagten individuell begründete Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe anzuwenden, sobald die letzteren mehreren an derselben Strafthat betheiligten, unter Anwendung wesentlich derselben Strafnorm auf denselben Thatbestand abgeurtheilten Angeklagten in gleicher Weise gesetzlich zu statten kommen und bezüglich mehrere Angeklagten in gleicher Weise unbeachtet geblieben sind. Deshalb mußte, wie geschehen, das Urtheil auch zu Gunsten des Angeklagten T. wegen Verletzung des § 57 des Strafgesetzbuchs zur Aufhebung gelangen.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zuckersteuer.

Zur Ausführung der §§. 12 und 13 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 hat der Bundesrath unterm 23. Februar d. J. das Folgende beschlossen:

I. Bezüglich bereits bestehender Zuckerfabriken.

A. Für die Anforderungen, welche an die Fabrikinhaber in Bezug auf die bauliche Einrichtung der Fabriken zur Sicherung gegen heimliches Wegbringen von Zucker zu stellen sind, dienen die folgenden Bestimmungen als Grundlage:

1. Die sichernde Einrichtung besteht entweder
   a) in der geeigneten Abschließung derjenigen Fabrikräume, in welchen die Herstellung und weitere Bearbeitung von krystallisirtem Zucker sowie dessen Aufbewahrung außerhalb des Fabriklagers stattfindet, desgleichen, soweit nicht Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen zuckerhaltige Abläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen

   oder

   b) in der geeigneten Umfriedigung der Fabrikanlage.
2. In der Regel soll die erstere Einrichtung (unter 1 a) Platz greifen; dieselbe kann insbesondere auch für solche Fabriken in Anwendung gesetzt werden, welche schon mit einer genügenden oder leicht in gehörigen Stand zu setzenden Umfriedigung versehen sind.

B. In Bezug auf die sichernde Abschließung der unter A 1a bezeichneten Fabrikräume ist zu beachten:

1. Der Abschluß der Räume, in welchen krystallisirter Zucker hergestellt, weiter bearbeitet und außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt wird, gegen die in demselben befindlichen Vorräume der Fabrikation, soll in der Regel bei dem Koch- (Vakuum)raum, oder doch bei dem Raum, in welchen die Füllmasse zunächst vom Kochraum zwecks der Berarbeitung gelangt, in der Art stattfinden, daß der bezeichnete Raum mit eingeschlossen wird. Vorzugsweise soll der Abschluß durch eine Mauerwand oder ein Gitter von Eisendraht bewerkstelligt werden.
2. Die Zahl der inneren und äußeren Zugänge (Thüren, Ladeluken und dergleichen) zu den abzuschließenden Fabrikräumen ist soweit zu beschränken, als es mit den Bedürfnissen des Fabrikbetriebes und Verkehrs vereinbar erscheint.
3. Die Fenster und ähnlichen Maueröffnungen sind in geeigneter Weise (durch Gitter von Eisenstäben, Eisendraht und dergleichen) zu versichern. Vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen Gittern zu gestattenden Ausnahmen dürfen die Gitterstäbe nicht weiter als 5 Ctm. von einander entfernt sein, die Maschen der Drahtgitter keine größere Weite als 5 Ctm. haben. Es kann eine Einrichtung der Versicherung, welche im Nothfall das

leichte Oeffnen der Fenster u. s. w. ermöglicht, zugelassen und für die oberen Stockwerke, sowie für die Bedachung der Gebäude von der Versicherung Abstand genommen werden.

C. Bezüglich der Umfriedigung der Fabrikanlage ist zu beachten:

1. Neue Umfriedigungen sind in der Regel so anzulegen, daß kein eingeschlossenes Gebäude weniger als 5 Meter von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Mindestmaß der Entfernung ist in der Regel bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten.
2. In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens $2^1/_2$ Meter hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen. Bei den Gittern dürfen, vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen zu gestattenden Ausnahmen, die Stäbe höchstens 7 Ctm. von einander entfernt sein. Die Drahtmaschen höchstens eine Weite von 7 Ctm. haben.
3. Ueberführungen über die Umfriedigungen sind in der Regel unzulässig.
4. In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung findet die Bestimmung unter B 2 entsprechende Anwendung.
5. Wird die Umfriedigung zum Theil durch zur Fabrik gehörige Gebäude gebildet, so sind diese entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach außen in der Art sichernd einzurichten, daß die betreffenden Thüren und dergleichen beseitigt oder unter Steuerverschluß genommen und die betreffenden Fenster und dergleichen vergittert werden. In letzterer Beziehung ist gemäß der Bestimmungen unter B 3 zu verfahren.

D. Die näheren Anordnungen bezüglich der an die einzelnen Fabrikinhaber zu stellenden Anforderungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter A bis C von den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Directivbehörden zu erlassen.

Die bezeichneten Behörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden:

1. welche Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Fabrikräume etwa zur Erleichterung der Uebersicht über den Gang der Fabrikation (vergl. §. 12 Abs. 1 des Gesetzes) zu treffen sein möchten;
2. welche Thüren, Ladeluken u. s. w. der Fabrikgebäude verschlußfähig einzurichten und welche Gefäße etwa mit einer gegen heimliche Entfernung der darin befindlichen Zuckersäfte, Füllmasse u. s. w. sichernden Vorrichtung zu versehen sind;
3. an welchen Stellen innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume Wachtlokale für Aufsichtsbeamten herzustellen sind;
4. welche zur Fabrikanlage gehörigen Gebäude, Gärten ꝛc, in die Umfriedigung einzuschließen sind.

II. Bezüglich künftig zu errichtender Zuckerfabriken.

Auf diese Fabriken finden die Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

Zölle.

Hamburg. — Nachdem bereits in dem deutschen Schutzgebiet Togo seit dem 1. August v. J. Einfuhrzölle zur Erhebung gelangen, ist nunmehr — vom 1. Januar d. J. ab — auch in dem deutschen Schutzgebiet Kamerun ein Einfuhr-Zolltarif in Kraft getreten. Dieser Tarif setzt folgenden Einfuhrzoll fest:

Rum, Genever und sonstige Spirituosen bis einschl. 49% n. Tr. . .	0,10 Mk.	per Liter
Rum, Genever und sonstige Spirituosen über 49% n. Tr.	0,20 Mk.	„ „
Alle sonstigen alkoholhaltigen Getränke als Likör, Schnäpse ꝛc. in Flaschen	0,20 Mk.	„ „
„ „ „ „ „ Gebinden	0,15 Mk.	„ „
Feuerwaffen jeder Gattung . . .	1,00 Mk.	per Stück
Pulver, gewöhnliches	0,10 Mk.	per Klgr.
„ Jagdpulver	0,20 Mk.	„ „
Tabak	0,20 Mk.	„ „
Salz	4,00 Mk.	p. Tonne
Reis	0,02 Mk.	pr. Kgr.

Die Zollverwaltung in Kamerun ist gleichzeitig mit der Führung der sonstigen Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Schutzgebiets beauftragt worden. Mit der Leitung der Zoll- und Kassen-Verwaltung hat der Herr Reichskanzler den seither an dem Vereinsl. Haupt-Zoll-Amt Hamburg beschäftigten Großh. Hessischen Haupt-Zoll-Amts-Assistenten Herrn Weber beauftragt. Im Togogebiet wurde dem Königl. Preuß. Revisionsaufseher Herrn Dankwardt, zuletzt ebenfalls in Hamburg, die Zollverwaltung übertragen. Beiden Beamten wurde der Amtstitel „Zollverwalter" verliehen.

Betriebskenntniß.

Technische Verbesserung der Branntweinbrennerei. Ueber die technischen Verbesserungen der Branntweinbrennerei in dem Betriebsjahr 1886/87 enthält der jetzt veröffentlichte Jahresbericht der Steuerbehörde nachstehende allgemeine Bemerkung: Die in Folge der niedrigen Spirituspreise eingetretene ungünstige finanzielle Lage des Brennereibetriebes hat zwar einerseits technischen Vervollkommnungen, welche durch die Aufstellung neuer, kostspieliger Apparate bedingt werden, entgegengewirkt, andererseits aber zur Einführung von Betriebsverbesserungen gedrängt, durch welche nach Möglichkeit die Alkoholausbeute erhöht und an Betriebskosten gespart wird. So hat besonders das Maischverfahren mit Bottichkühlung und nachfolgender Auffrischung der Maische mit kaltem Wasser im letzten Etatsjahre erheblich weitere Verbreitung gefunden, weil dasselbe auf eine möglichste Ausnutzung des Maischraumes hinzielt. In einigen Brennereien sind neu konstruirte Maischentschälungsapparate aufgestellt worden, welche den Zweck haben, die hindurchfließende frische Maische von Unreinigkeiten und unvergährbaren festen Bestandtheilen zu befreien, und dadurch eine größere Alkoholausbeute zu erzielen. Auch hat die Zahl der aufgestellten kontinuirlichen Destillirapparate wieder zugenommen. Von sonstigen Neuerungen im Brennereibetrieb mag erwähnt werden, daß in Westfalen und Rheinland einige Betriebsanstalten errichtet worden sind, welche sich ausschließlich mit der Branntweinerzeugung aus Brauereiabfällen (Glattwasser, trüben Bier- und Hefenresten, den Bodensätzen der Kühlschiffe, Gähr- und Lagerfässer) befassen und diese aus einer größeren Anzahl von Brauereien beziehen. In einigen Brauereien der Provinz Ostpreußen wurde geringwerthiger Hopfen der Kartoffelmaische zugesetzt, welcher Zusatz die Bildung der schädlichen Essigsäure verhindert und auf die Entwickelung der Hefe wohlthätig einwirkt, die Spiritusausbeute aber nicht vermehrt haben soll.

Verschiedenes.

Einige neue Beiträge zu dem schier unerschöpflichen Artikel des Zollschmuggels werden aus verschiedenen Staaten geliefert. So lief vor 8 Tagen in den Hafen von Ravenna das italienische Trabakel „L'Eremita di Caprera" ein. Seine Ladung bestand aus gefüllten Baumstämmen. Die große Sorgfalt, mit der jedoch die Fracht ausgeschifft wurde, erregte Verdacht. Man ließ daher einige von diesen Balken untersuchen und fand nun, daß dieselben im Innern hohl und mit kostbaren Kolonialwaaren angefüllt waren. Die Fracht wurde sogleich mit Beschlag belegt. — Im preußisch-belgischen Grenzbahnhofe Welkerraedt entdeckte man, daß Oeltonnen mit Branntwein gefüllt waren. Mehrere tausend Liter wurden beschlagnahmt — Ein ausgedehnter Schmuggelhandel mit Papiros ist endlich, einem Bericht der „Now Wr.." zufolge, in der Nähe von Raiwola an der finländischen Grenze aufgedeckt worden. Die Papiros wurden in einer Anzahl von 25000 Stück täglich in den Fabriken von Raiwola angefertigt und alle nach Rußland hineingeschmuggelt. Es hat sich herausgestellt, daß in allen Dörfern des St. Petersburger Gouvernements, welche in der Umgegend von Raiwola belegen sind, bis jetzt ausschließlich finländische unbanderolirte Papiros geraucht worden sind.

Dieses Kapitel ist jetzt auch in Myslowitz bereichert worden. Dort kamen mit dem aus Krakau anlangenden Zuge einige nach Hamburg bestimmte Holzkübel an, deren Inhalt als Butter bezeichnet war. Beim Ausladen fiel ein Kübel zur Erde, wobei die Reifen platzten. Anstatt Butter kam ausgeschlachtetes Geflügel zum Vorschein. Bei weiterer Untersuchung fanden sich in den anderen auch nicht durchweg Butter, sondern verschiedene feine Backwaaren und Liköre vor.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: der Oberzollinspektor, Regierungsrath Engholm in Neidenburg als Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Königsberg;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: der Regierungsassessor Koreuber in Danzig als Obergrenzkontroleur nach Bentheim (Provinz Hannover);

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Büreauvorsteher, Rechnungsrath Kühne in Berlin unter Ernennung zum Geheimen Rechnungsrath;

befördert oder versetzt: 1. der Provinzial-Steuersekretär, Rechnungsrath Bader in Berlin zum Büreauvorsteher daselbst, die Steuereinnehmer I Götze in Seelew als Steuereinnehmer II nach Sonnenburg und II Hannemann in Sonnenburg als Steuereinnehmer I nach Seelow;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Steuereinnehmer I Kolbe in Anclam unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Schmidt in Putbus als Stationskontroleur nach Straßburg im E., die Steuereinnehmer II 2. Lässig in Freienwalde i. P. als Steuereinnehmer I nach Wollin und 3 Hanert in Labes als Steuereinnehmer I nach Lauenburg i. P., die Steueraufseher 4. Boylmann in Stettin zum Steuereinnehmer II in Freienwalde i. P. und 5. Wendt in Stralsund zum Steuereinnehmer II in Labes;

in der Provinz Posen

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Obersteuerinspektor, Steuerrath Fischer in Posen nach Cassel (Provinz Hessen-Nassau) und 2. Hauptamtskontroleur Meerholz in Skalmierzyce nach Stendal (Provinz Sachsen);

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Gebek in Ratibor unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. Obersteuerinspektor, Steuerrath Kreuschner in Liegnitz in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. Main und 2. der Hauptamtskontroleur Hirt in Myslowitz zum Hauptamtsrendanten in Ratibor;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: 1. der Hauptamtskontroleur Wiedenfeld in Stendal unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Hildebrandt bei der Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg als Obersteuerinspektor nach Stade (Provinz Hannover), in Folge der Verlegung des Hauptsteueramtes von Salzwedel nach Magdeburg: 2. der Oberpackhofsinspektor Schütze in Magdeburg zum Obersteuerinspektor des Hauptamts II daselbst, und in gleicher Eigenschaft 3. der Hauptamtsrendant Hasse in Salzwedel nach Magdeburg II, sowie die Hauptamtskontroleure 4. Holle in Magdeburg an das Hauptamt II daselbst und 5. Meyer in Salzwedel an das Hauptamt I in Magdeburg:

in der Provinz Hannover

pensionirt: 1. Büreauvorsteher, Kanzleirath Jaursch in Hannover unter Ernennung zum Geheimen Kanzleirath, die Steuereinnehmer I 2. Baumgarten in Burgdorf und 3. Fischer in Hoya, Beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse, 4. der Obersteuerinspektor, Steuerrath Siemens in Celle und 5. der Steuereinnehmer II Sprengel in Bramsche;

gestorben: der Obersteuerkontroleur Koolmann in Aurich;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerinspektoren, 1. Steuerrath Altwasser in Hildesheim nach Eberswalde (Provinz Brandenburg) und 2. Günther in Stade nach Celle, sowie 3. der Obersteuerkontroleur Martini in Stade nach Aurich, 4. der Zollamtsassistent Pannkoke in Burgdamm zum Steuereinnehmer II in Bramsche;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Vogeler in Burgsteinfurt unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. Obersteuerinspektor Schneider in Minden in gleicher Eigenschaft nach Hildesheim (Provinz Hannover) und 2. der Obersteuerkontroleur Teichler in Dortmund zum Hauptamtskontroleur in Myslowitz (Provinz Schlesien);

in der Provinz Hessen-Nassau

gestorben: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Schenkheld in Cassel;

pensionirt: 1. der Obersteuerinspektor, Steuerrath Pieg in Frankfurt a. M. unter Ernennung zum Geheimen Rechnungsrath und 2. der Steuereinnehmer I Steude in Homberg unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Rheinprovinz

befördert: 1. der Assistent Pelzer bei dem Erbschaftssteueramte in Düsseldorf zum Hypothekenbewahrer in Simmern und 2. der Steueraufseher Freitag in Cöln zum Assistenten bei dem Erbschaftssteueramte daselbst.

Bayern.

für immer sustentirt: der Aufschlageinnehmer Zeyß in Pressath;

versetzt: die Aufschlageinnehmer Strunz von Kirchenlaibach nach Schleisheim und Pfistermeister von Aislingen nach Pressath;

ernannt: zu Aufschlageinnehmern die Steueraufseher Raith von Mellrichstadt in Kirchenlaibach, Schreiner von Brückenau in Dachsbach und Heerwagen von Blieskastel in Aislingen, dann zum Zolleinnehmer in Schwarzach der Aufschlageinnehmer Wietzel von Dachsbach;

Sachsen-Weimar.

ernannt: an Stelle des an das Großherzogliche Rechnungsamt Weimar versetzten Rechnungsamtmanns Habbicht ist der Ministerial-Revisor Volk in Weimar zum Vorstande des Großh. Rechnungsamtes und der Steuerrezeptur zu Blankenhain mit dem Dienstprädikate „Rechnungsamtmann", an Stelle des in den Ruhestand versetzten Steueramtsrendanten Rohne in Weida der zur Zeit mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Oberkontrole-Assistenten in Weida betraute Steueramtsassistent Rüdel provisorisch zum Steueramts-Rendanten daselbst, der seitherige zweite Assistent bei dem Großherzogl. Steueramte in Apolda, Hertig, zum ersten Assistenten bei dieser Stelle, der zur Zeit mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte des Assistenten bei dem Großherzogl. Steueramte in Eisenach beauftragte Steueraufseher Vogt provisorisch zum Steueramts-Assistenten bei dieser Stelle.

ertheilt: dem Rent- und Steueramtsassistenten Weibezahl in Coburg das Dienstprädikat „Rentamtskommissär".

Elsaß-Lothringen.

ernannt: der Assistent I. Klasse Zorn in Altmünsterol zum Zolleinnehmer I. Klasse in Avricourt, der Assistent II. Klasse Giesse in Deutsch-Oth zum Steuereinnehmer in Secourt.

versetzt: der Salzsteuereinnehmer Coster in Chambrey als Zolleinnehmer I. Klasse daselbst.
pensionirt: der Salzsteuereinnehmer Krantz in Moyenvic.
gestorben: der Zoll- und Steuerdirektionssekretär von Münchhausen in Straßburg.

Briefkasten.

R. S. in **Berlin**: Für den Export nach England empfehlen wir Ihnen bei Postpacketen den Transportweg via Hamburg anzugeben. Es sind in diesem Falle nur 2 Zolldeclarationen in deutscher Sprache nöthig.

Fr. J—e, St. Auf ihre Anfrage machen wir Sie auf den in Nr. 7 der „Umschau" enthaltenen Artikel über das Zoll- und Steuerwesen in den Deutschen Kolonien Westafrikas aufmerksam.

R. & Co. K: 1. Ja! 2. Dafür sind noch keine neuen Bestimmungen in Kraft getreten. 3. Ein gutes Weltlexikon erschien bei Felix Krais, Stuttgart.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Soeben erschienen: **Soeben erschienen:**

Die Einrichtung der Preußischen Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Ein Leitfaden für Zoll- und Steuer-Anwärter und -Beamte, nebst einem Anhang über die Anstellung der Militäranwärter und der Steuersupernumerare

von

H. Hartung,

Rendant des Königl. Haupt-Steuer-Amtes zu Münden.

Preis 40 Pfg.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Zolltechnische

Unterscheidungsmerkmale

für die Waaren-Abfertigung.

Eine Zusammenstellung **aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen** beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von

W. Ballerstedt,

Kgl. Steuer-Inspektor.

Preis kart. Mk. 1.

Spiritus-Controlbücher

nebst

Anmeldungen und Abschlüssen für Apotheker, Anmeldungen 2c. für Essigfabrikanten, Creditanerkenntnisse,

Bestands-Deklarationen für Niederleger, Retourwaaren-Nachweisungen, Veredelungsverkehrs-Nachweisungen.

Brm. Anfragen, ob zu spät abgegebene Begleitscheine oder Erledigungsscheine noch erledigt werden können, Brm. Ersuchen um Berichtigung von Begleitscheinen und Erledigungsscheinen 2c. halte ich stets vorräthig.

Ich bitte die Interessenten auf mein **Formular-Lager** aufmerksam machen zu wollen.

Minden i. W.

Eugen Schneider.

Gut erhaltene Hauptamts-Assistenten-Uniform (Waffen- Interims-Rock, Degen, Helm) verkaufe billig — Figur etwas über 5 Fuß, ziemlich stark.

Kampe in **Lindow** (Mark).

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Im Verlag von Eugen Schneider in Minden ist erschienen:

Das Verderbliche der Social-Demokratie.

Culturhistorische Skizze von Wilhelm Krüer.

Preis 20 Pfennig.

Die Buchdruckerei

von

Eugen Schneider

Minden i. W.,

empfiehlt sich zur Anfertigung **aller Arten von Drucksachen**, welche **schnell** und **billig** ausgeführt werden.

Bei Berücksichtigung der Anzeigen bitten wir, sich gefl. auf unser Blatt zu beziehen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 8. **Minden i. Westf., April 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Denaturirter Spiritus (S. 57). Zoll- und Steuer-Technisches. Bundesrathsbeschluß vom 1. 4. 1888 betr. Berechnung des Durschnittes des an einem Tage bemaischten Bottichraumes (S. 58). Desgl. v. 28. 3. 1888 betr. Aenderungen in den Tarasätzen (S. 58). Erhöhung des Zolls auf Leinöl und Baumwollensamenöl (S. 58). Petition wegen Erhöhung des Zolls auf Jute-, Garne, Leinengarne, Nähmaschinen (S. 58). Kunstwollzoll (S. 58). Erkenntniß des Reichsgerichts v. 2. Januar 1888 betr. Feststellung des Werthes der der Konfiskation verfallenen Waare, calculatorische Prüfung eines Urtheils Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe (S. 58). Desgl. v. 3. 1. 1888 betr. Anstiftung bei gemeinschl. ausgeübter Contrebande (S. 160). Desgl. v. 24. 11. 1887 (Schluß S. 60). Verschiedenes. Personalnachrichten (S. 62). Anzeigen (S. 64).

In der November-Nummer vorigen Jahres S. 80 brachten wir einen Angriff des **„Branntweinbrenner"** gegen Steuerbeamte, um ihm **sachlich** zu begegnen.

Jener Artikel ist, wie wir jetzt erfahren, Gegenstand einer gerichtlichen Klage wegen Beamten Beleidigung geworden und ist sowohl der Verfasser des Artikels der Redakteur des „Branntweinbrenner" vom Landgericht zu Liegnitz am 21. März dieses Jahres zu 20 Mk. Geldstrafe verurtheilt worden.

Denaturirter Spiritus.

Ein Chemiker schreibt dem Hannov. Courier:

Die widersprechendsten Urtheile über den neuen denaturirten Spiritus sind im Publikum verbreitet. Einige schrecken wegen des Geruches vor ihm zurück, Andere vermeinen aber, daß denaturirter Spiritus leicht wieder genußfähig gemacht werden könne, und endlich ein Theil von ruhig und eingehend prüfenden Gewerbetreibenden und Hausfrauen hat sich inzwischen mit dem denaturirten Branntwein befreundet.

Während vom 1. Januar 1880 bis 1. Oktober 1887 denaturirter steuerfreier Spiritus nur einem Theile von Gewerbtreibenden zu wenigen bestimmten Zwecken und unter stetiger Steuerkontrole zur Verfügung stand, galt es mit Einführung der Branntweinconsumsteuer, allen Spiritus, der nicht zu Genußzwecken dient, so zu denaturiren, daß er als steuerfreier Spiritus ohne Gefahr vor Mißbrauch in freien Verkehr gesetzt werden könnte, zugleich aber möglichst zu allen sonstigen Verwendungen im Gewerbe und im Haushalt brauchbar blieb.

Der eine Bestaadtheil des erwählten Denaturirungsmittels, Holzgeist, bei Retortenverkohlung des Holzes gewonnen, hatte sich bereits durch langjährige Erfahrungen im deutschen Reiche, England, Frankreich und Holland als Denaturirungsmittel bewährt, und der andere, Pyridin, im Steinkohlentheer enthalten, ist erst auf seine Verwendungspflicht nach allen Richtungen geprüft, ehe sich die technische Reichscommission für ihn entschied.

Gerade von diesen beiden Stoffen ein Gemisch gewählt zu haben, muß als glücklicher Griff bezeichnet werden, denn dasselbe macht den Spiritus wirklich untrinkbar, erhält ihm nicht allein seine Verwendbarkeit zu anderen Zwecken, sondern erhöht sie zum Theil noch und übertrifft in der Erschwerung des an und für sich mit hohen Geldstrafen belegten Wiedertrinkbarmachens [der Renaturirung] alle anderen bisher bekannten, und empfohlenen Denaturirungsmittel.

Ein Zusatz von Säuren und aromatischen Essenzen [Antipyridinessenzen zu denaturirtem Spiritus kann wohl den starken Geruch des Pyridins etwas verdecken, aber ein Trinkbarmachen nicht erreichen, da der übele Geschmack unverändert bleibt.

Anfänglich war das allgemeine Denaturirungsmittel aus 2 Raumtheilen Holzgeist und einem Raumtheil Pyridin zusammengesetzt. Von diesem Gemisch wurden 3 Liter auf 100 Liter 100 pCt. Spiritus zur Denaturirung gebraucht.

Infolge von Klagen über zu starken Geruch ermäßigte der Bundesrath am 15. Dez. v. J. den Pyridinantheil auf die Hälfte. Nach dieser Vorschrift denaturirter Branntwein möchte allen billigen Ansprüchen des Publikums genügen. Im großen und ganzen kennt ihn aber das Publikum noch nicht, denn da im vorigen Jahre weit über Bedarf denaturirt worden ist, so sind noch an vielen Stellen und besonders im Kleingewerbe Vorräthe von anfänglich denaturirtem Spiritus vorhanden, auf welchen ein großer Theil der Klagen über zu starken Geruch zurückzuführen sein möchte, welchen auch wegen des zu hohen Pyridingehalts Berechtigung zusteht.

Manche Klage über das Denaturirungsmittel ist aber auch in der schlechten Qualität des zur Denaturirung gestellten Spiritus begründet. Besonders Anfang Oktober v. J., wo die Vorräthe von Spiritus entweder zur Nachsteuer oder zur Denaturirung anzumelden waren, lag es nahe, schlechten fuseligen, übelriechenden Spiritus, den sogenannten Vor- und Nachlauf, zur Denaturirung zu bringen, um die Nachsteuer zu sparen. Daß dann die üblen Eigenschaften solcher Waare dem Denaturirungsmittel zur Last gelegt wurden, ist erklärlich.

Mögen die Verkäufer die gut gemeinte Mahnung beherzigen, nur fuselfreien hochprocentigen denaturirten Spiritus in den Handel zu bringen, und die Käufer darauf sehen, solchen zu erhalten!

Einen Beigeruch wird das Publikum sich stets bei einem denatnrirten Spiritus gefallen lassen müssen. Man schätze aber nicht zu gering, daß der Holzgeist- und Pyridingeruch bei einiger Lüftung sehr rasch verfliegt

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 1. d. M. — § 130 der Protokolle — beschlossen,

daß die Berechnung des Durchschnitts des an einem Tage bemaischten Bottichraumes im Sinne des § 41 II, Absatz 2 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni v. J., sowie des auf den § 42 I, Absatz 2 daselbst bezüglichen Bundesrathbeschlusses vom 19. Dezember v. J. — § 682, Ziffer 2 der Protokolle — mitgetheilt durch die Verfügung vom 11. Januar d. J. III. 18,491), nicht nach der Zahl der Kalendertage, sondern nach der der Maischtage im Monat zu erfolgen hat und in gleicher Weise auch in Fällen des § 42 II des Gesetzes zu verfahren ist.

Im Uebrigen ist in Ziffer 5 des vorerwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 19. Dezember v. J. Absatz 2, Zeile 1 statt „unter 1 und 2" zu setzen: „unter a und b".

Der Bundesrath hat unterm 28. v. Mts. beschlossen, daß vom 1. Mai 1888 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts	
				Bisher.	Künftig
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	2 c 1	Baumwollengarn, eindrähtiges, roh.	Kisten.	17	15
2.	2 c 4	Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt.	Kisten aus weichem Holz	18	16
3.	25 g 2 δ	Fische aller Art, in hermetisch verschossenen Blechbüchsen eingehend.	Kisten.	20	17
4.	25 q 1 β	Nudeln und Maccaroni.	Kisten.	18	14
5	25 x 1	Brot- (Hut-) Zucker.	Fässer aus weichem Holz.	10	8
6.	26 f	Kakaoöl (Kakaobutter) und Muskatöl (Muskatbalsam) in konsistenter Form (Blöcken (Tafeln 2c.).	Ballen.	6	2

Wünsche — Verbesserungsvorschläge.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 3. Februar 1888.

Namens des Zoll- und Steuer-Ausschusses berichtet Herr Thieme über die von der Kammer zu Offenbach a. M. mitgetheilte, an das Reichsamt des Innern und an den Reichstag gerichtete Petition, den Zoll auf Leinöl und Baumwollensamen-Oel betreffend.

Die von der Reichsregierung beantragte Zollerhöhung, gegen welche die Petition sich wendet, nach dem Inhalte der Verhandlungen ist aber aus landwirthschaftlichen Kreisen ein baldiger Antrag auf noch stärkere Erhöhung zu erwarten, welche die hiesigen Wachstuch- und Lackfabriken und andere Industriezweige empfindlich schädigen würde. Der Ausschuß empfiehlt daher, unter Bezugnahme darauf, daß die Kammer sich früher schon wiederholt in gleicher Richtung ausgesprochen habe,

in einer Eingabe an den Reichstag sich gegen jede weitere Erhöhung der Zölle auf Leinöl und Baumwollensamen-Oel zu erklären.

Dies wird einstimmig beschlossen.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 13. März 1888.

Weiter berichtet namens des Zoll- und Steuer-Ausschusses Herr stellv. Vor. Thieme über die nachstehenden von dem Königl. Ministerium des Innern zur Begutachtung vorgelegten Petitionen:

1. der Ersten Deutschen Fein-Jute-Spinnerei, Bergmann, Froben & Co., um Erhöhung des Zolles auf feinere Jute-Garne;
2. der deutschen Flachsspinnereien um Erhöhung des Zolles auf Leinengarne,
3. einer Anzahl Nähmaschinen-Fabrikanten und Händler um Erhöhung des Zolles auf Nähmaschinen.

Ueber alle diese Petitionen hat der Ausschuß unter Zuziehung von Sachverständigen eingehend berathen. Als Ergebniß dieser Berathung liegen Entwürfe zu gutachtlichen Berichten vor, welche zu 1 und 2 Ablehnung empfehlen, während zu 3 der Ausschuß einer mäßigen Erhöhung des Zolles, namentlich auf Nähmaschinen-Obertheile, nicht entgegentreten zu wollen erklärt. Die Berichte (welche inzwischen bereits veröffentlicht sind) werden durchgängig einstimmig genehmigt.

Kunstwollzoll. In den Kreisen der deutschen Kunstwollfabrikanten geht man mit der Absicht um, an den Reichstag eine Bittschrift um Einführung eines Schutzzolls von 50 Mk. für ungerissene und von 80 Mk. per 100 Klg. für broussirte Kunstwollen zu richten. Diese Maßregel ist, wie dazu bemerkt wird, vor allem gegen England gerichtet, welches, wenn nicht in so großen Mengen wie früher, so doch immerhin noch bedeutende Posten Kunstwolle nach Deutschland einführt. Es sind dies feinere Gattungen, sogenannte Thybets, welche noch von England bezogen und vorzugsweise von Tuchfabrikanten verarbeitet werden. Die Einfuhr von billigeren Kunstwollen, Mungoes und Shoddies, hat schon seit längerer Zeit erheblich abgenommen, während sogenannte Extracts so gut wie gar nicht mehr aus England kommen. (Centralbl. f. d. Text.-Ind.)

Urth. des III. Straff. v. 2. Januar 1888 c H. (2777/87) (LG. Verden).

I. Der Werth der der Confiskation verfallenen, nicht verzollten Waaren ist bei unausführbarer Confiscation nicht principiell auf den inländischen Werth nach erfolgter Verzollung

festzustellen, sondern nach den thatsächlichen Umständen, und ist die Entscheidung, wenn dies geschehen ist, durch Revision nicht anfechtbar.

II. Die Bitte ein Urtheil calculatorisch zu prüfen, ist kein zulässiger Revisionsantrag.

III. Die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe hat nicht arithmetisch nach dem zulässigen Höchstmaß der Freiheitsstrafe zu erfolgen, wohl aber dann, wenn nur ein Theil der Geldstrafe bezahlt wird, im Verhältniß zwischen erkannter Freiheitsstrafe und bezahlter Geldstrafe.

Verwerfung der Revision. Gründe. Die beiden Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Entscheidung wegen Zolldefraudation, begangen durch Einführung von Kaffee in das Zollinland, zu Geldstrafe und an Stelle der unausführbaren Confiscation der Waare zur Zahlung einer Geldsumme verurtheilt worden. Bei Festsetzung dieser den Werth der Waare repräsentirenden Geldsumme ist der Instanzrichter davon ausgegangen, daß als der zu ermittelnde Werth der inländische Werth der Waare, in Bezug auf welche die Zolldefraudationen begangen worden, anzusehen sei, und hat demnach die Werthsberechnung in der Weise vorgenommen, daß er dem Preise, zu welchem der Kaffee im Auslande gekauft worden war, den Kaffeeeingangszoll hinzugerechnet hat. Hierdurch finden die Beschwerdeführer sich verletzt; sie führen zur Begründung dieser Beschwerde aus, nach der Feststellung des Instanzrichters sei der Kaffee bei der Zollstelle als Roggen declarirt und verzollt und hierauf eingeführt worden; daher sei die Zolldefraudation in dem Augenblicke perfect geworden, als das Fuhrwerk, auf welches der Kaffee geladen worden war, vor der Zollstelle, also im Auslande gehalten habe und die unrichtige Declaration erfolgt sei; in diesem Augenblicke sei die Waare der Confiscation verfallen gewesen, mithin bilde der Werth der Waare zu dieser Zeit, also der Werth derselben im Auslande, den Maßstab der statt des Werths zu zahlenden Geldsumme; überdies liege eine Willkür darin, daß der Werth, den die Waare im Inlande gehabt habe, durch einfache Addition des Eingangszolls zum ausländischen Preise berechnet worden sei, da hätte berücksichtigt werden müssen, daß in manchen Fällen das Ausland den Zoll trage, also der Zoll den Werth der Waare im Inlande nicht erhöhe, die Richtigkeit des ersterwähnten Gesichtspunkts ergebe sich auch aus der Erwägung, daß, wenn die Confiskation im Augenblicke der Vollendung der Zolldefraudation wirklich vorgenommen worden wäre, der Schaden der Defraudanten nur in dem Verluste der Waare selbst, mit anderen Worten, in dem Verluste des für dieselbe im Auslande gezahlten Preises, bestanden haben würde, durch den Umstand aber, daß die Confiscation nicht ausgeführt worden, der die Defraudanten treffende Vermögensnachtheil nicht erhöht werden dürfe. Dieser letzteren Erwägung läßt sich entgegenhalten, daß in dem Falle der wirklichen Confiscation der durch letztere den Defraudanten zugefügte Vermögensnachtheil dann nicht blos in dem von ihnen im Auslande gezahlten Einkaufspreise bestanden haben würde, wenn die Waare im Inlande zu einem höheren Preis verkäuflich war, als für diesen Einkaufspreis; denn in diesem Falle würden die Defraudanten, da ihnen die Confiskation die Möglichkeit des Verkaufs entzogen haben würde, nicht den niedrigen ausländischen Einkaufspreis, sondern den höheren inländischen Verkaufspreis verloren haben, woneben die Verpflichtung zur Entrichtung des Eingangszolls dieselbe blieb, mochte die Konfiscation ausführbar oder statt derselben der Werth der Waare zu zahlen sein (§§ 135, 155 Vereinszollgef.); wenn aber der Instanzrichter die Beschwerdeführer zur Zahlung des „inländischen Werths" verurtheilt, wird man ihn hier nach der Sachlage von dem inländischen Verkaufspreise zu verstehen haben. Auch hat der Instanzrichter keinenfalls eine den Beschwerdeführern ungünstige Werthsberechnung beabsichtigt, da er zu dem Einkaufspreise nur den Eingangszoll schlägt, also voraussetzt, die Beschwerdeführer hätten, indem sie im Inlande verkauften, nichts verdient, sondern nur ihre Auslagen, nämlich den Einkaufspreis und den Zoll wiedererhalten, wollte man indessen hiervon absehen, so steht doch der Beschwerde das Hinderniß entgegen, daß es sich bei der seitens des Instandsrichters erfolgten Werthbemessung nur um eine thatsächliche Feststellung und um eine Frage der konkreten Beweiswürdigung handelt. Denn der Sinn des einschlägigen Satzes der Urtheilsgründe kann nicht dahin verstanden werden, daß der Instanzrichter habe sagen wollen, in jedem Falle, wo an Stelle der unausführbaren Confiscation die Verurtheilung eines Defraudanten in den Werth der Waare stattzufinden habe, müsse dieser Werth zur Summe des Einkaufspreises der Waare und des defraudirten Zolls bestimmt werden. Hiermit würde ein Rechtsgrundsatz ausgesprochen worden sein, dem allerdings nicht beigestimmt werden könnte, da vielmehr in Fällen der hier in Rede stehenden Art die Werthberechnung nach Maßgabe der concreten Umstände zu geschehen hat, welche möglicherweise auch auf einen andern Betrag als auf diese Summe führen können. Der Sinn des erwähnten Satzes der Urtheilsgründe ist vielmehr dahin aufzufassen, daß gerade nach Maßgabe der concreten Umstände des gegenwärtigen Falls jene Summe den Werth der Waare darstelle, und hiergegen kann im Wege der Revision in Gemäßheit des Grundsatzes des § 376 der Str.-Pr.-O. kein erfolgreicher Angriff stattfinden.

In der Revisionsschrift des Angeklagten W. heißt es zu II: ob die Berechnung der Geldbuße und des Werthersatzes calkulatorisch richtig sei, wisse der Angeklagte nicht; er bitte auch in dieser Richtung das Urtheil einer Prüfung zu unterziehen und eventuell, wenn sich eine Unrichtigkeit herausstelle den Fehler zu berichtigen. Diesem Ansinnen ist nicht stattzugeben, denn weder hat der Angeklagte eine Beschwerde erhoben, da er selbst nicht behauptet, in dem Urtheil sei ein calculatorisches Versehen enthalten, noch gehört die calculatorische Prüfung zu den Aufgaben der Revisionsinstanz, da Rechnungsversehen keine Verletzungen von Rechtsnormen sind (§ 376 StrPrO.).

III. Der Angeklagte H. beschwert sich darüber, daß der Instanzrichter nicht für 30 Mk., sondern für 15 Mk., nicht beitreibbarer Geldstrafe einen Tag Gefängniß substituirt habe, wovon die Folge sei, daß der Angeklagte, wenn er von der ihm auferlegten Geldstrafe etwa nur 3000 Mk. zahlen könne, daneben immer noch ein halbes Jahr Gefängniß verbüßen müsse. Der Instanzrichter hat den Angeklagten H. zu 5881 Mk. 20 Pf. Geldstrafe verurtheilt und bestimmt, daß für jeden nicht beizutreibenden Betrag von 15 Mk. ein Tag Gefängniß, jedoch im Höchstbetrage von ½ Jahr substituirt werde, und sich hierfür auf § 162 des Vereinszollgef. berufen, demzufolge, im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe eintritt, welche im ersten Falle der Defraudation die Dauer von ½ Jahr nicht übersteigen soll. Das Vereinszollgesetz schreibt daneben vor, daß über das Verhältniß, nach welchem die Geldbuße in Freiheitsstrafe zu verwandeln sei, die Landesgesetze zu bestimmen haben (§ 162 Abs. 2 das.; an die Stelle der Landesgesetze ist das RStrGB getreten, wonach bei Umwandlung einer wegen Vergehens erkannten Geldstrafe der Betrag von 3 bis 15 Mk. einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten ist (§ 28, Abs. 1 StrGB.). Insofern erweist sich daher die Beschwerde als unbegründet. Sie ist aber, soviel sie die vom Beschwerdeführer gefürchtete Consequenz betrifft, gegenstandslos, denn es unterliegt keinem Bedenken, daß wenn nur ein Theil der erkannten Geldstrafe beigetrieben werden kann, die für den Rest zu vollstreckende Freiheitsstrafe auch dann, wenn sie im zulässigen Höchstbetrage erkannt worden war, nur nach demjenigen Verhältnisse ihrer anerkannten Dauer zu vollstrecken ist, welches dem Verhältnisse des nicht gezahlten Theils der Geldstrafe zum gezahlten Theil der letztern entspricht (vgl. Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 11 S. 132, Rechtspr. Bd. 6 S. 591).

Urth. des II. Straff. v. 3. Januar 1888 c G. und Gen. [2981/87] [LG. Tilsit].

I. Der Anstifter einer von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführten Contrebande kann als Anführer im Sinne des § 146 nur dann angesehen werden, wenn er persönlich bei der Ausführung mitgewirkt hat.

II. Auf Erlegung des Werths der contrebandirten Gegenstände ist nicht zu erkennen, wenn dieselben nach Beschlagnahme und Unterbringung bei einem Dritten gestohlen sind.

Aufhebung des Urth. und Zurückw. der Rev. des Angeklagten M. Aus den Gründen: Der Vorderrichter erklärt: Der Angeklagte M. habe sich mit den beiden Geschwistern Henriette und Esther G. zur Ausübung der gemeinschaftlichen Contrebande verbunden, indem er, wie festgestellt, diese beiden sowie wahrscheinlich auch die nicht ermittelten Personen zum Transport der Schweine im Grenzbezirk gegen Belohnung gedungen habe; derselbe sei aus diesem Grunde und weil er geständlich der Eigenthümer der Schweine gewesen, mithin mit seinem Antrieb die Contrebande ins Werk gesetzt sei, als Anführer derselben im Sinne des § 146 des Vereinszollges. zu betrachten. Allein eine äußere persönliche Mitwirkung des M. bei dem Transportiren der Schweine in welchem die Strafkammer die den Geschwistern G. und deren zwei Genossen beigemessene Contrebande begründet findet ist nicht festgestellt. Die Strafkammer nimmt gegen M. nur für erwiesen an, daß er die Geschwister G. zur Vornahme dieses Transports und der daraus entnommenen Contrebande angestiftet, dieselben auch durch Uebergabe der Schweine zur Ausführung des Transports in den Stand gesetzt hat. Dies würde den Thatbestand der Anstiftung, auch der Beihülfe zur Contrebande, unter Umständen auch der Mitthäterschaft nach den §§ 47, 48, 49 des Str.-G.-B., § 149 Abs. 1 des Vereinszollges. erfüllen, aber noch nicht die Voraussetzung des § 146 Abs. 1 des Vereinszollges. erbringen; denn dieser erfordert nicht nur, daß drei oder mehrere Personen sich zur gemeinschaftlichen Ausübung der Contrebande oder Defraudation verbunden haben, sondern auch, daß das Vergehen gemeinschaftlich ausgeführt worden ist, und zwar in der Art gemeinschaftlich ausgeführt worden ist, daß die drei oder mehreren Personen bei dem Unternehmen der Contrebande oder Defraudation persönlich mitgewirkt haben. Wie in dem Urtheil des R.-G. vom 2. Juli 1883 (Entsch. in Strafsachen Bd. 9 S. 42 ff.) hervorgehoben ist, beruht der erschwerende Umstand und die erhöhte Strafe des bandenmäßigen Schmuggels wesentlich darauf, daß das örtlich und zeitlich verbundene Auftreten einer Mehrzahl bewußt zusammenwirkender Genossen die Bekämpfung des Schmuggels durch die exekutiven Zollbeamten erschwert, die Conflikte verschärft, die Gefährlichkeit des verbrecherischen Treibens nach den verschiedensten Richtungen hin erhöht. Auch der Abs. 2 des § 146 deutet durch die Worte „Werden drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung eines Vergehens betroffen", wenn sie auch nur dahin zu verstehen sind: Sind drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung eines Vergehens zeitlich und räumlich zusammengetroffen (Entsch. a. a. O. Bd. 12 S. 106 ff.) an, daß die Strafschärfung von dem Bestehen äußeren Anscheines eines persönlichen Mit- und Zusammenwirkens der mehreren Personen abhängig gedacht ist. An und für sich umfaßt der § 146, welcher in § 149 des Vereinszollges. gegenüber den allgemeinen Vorschriften in Betreff der Bestrafung der Miturheber und Gehülfen als besondere Vorschrift bezeichnet wird, ebensowohl die Mitthäter als thätige Gehülfen, wenn sie in der angegebenen Weise bei dem Unternehmen persönlich mitgewirkt haben. In dem Falle des § 136 Ziff. 5d trifft die Voraussetzung des § 146 Abs. 1 nur bei denjenigen zu, welche an dem Akte des Transportirens selbst persönlich irgendwie mitbetheiligt erscheinen, zu demselben zeitlich und örtlich persönlich in irgend einer äußeren Verbindung stehen. Daß der Angeklagte zu dem Transportiren der Schweine — sei es bei dessen Beginne oder im Verlaufe desselben — in einer solchen Beziehung gestanden, ergibt sich aus den von der Strafkammer beigebrachten Thatsachen nicht; seine Bestrafung aus dem § 146 Abs. 1, und zumal als „Anführer" erscheint darnach nicht gerechtfertigt. Selbst von dem Gesichtspunkte der Anstiftung aus würde der § 146 Abs. 1 gegen den Angeklagten M. nicht zutreffen, weil bisher nur als wahrscheinlich bezeichnet, aber nicht festgestellt ist, daß er außer den beiden Schwestern G. noch Andere, daß er also drei oder mehrere Personen zu dem Transportiren der Schweine angestiftet hat. Die Bestrafung des Angeklagten M. wegen rückfälliger Contrebande mit einer Geldstrafe 1560 Mk., im Unvermögensfalle 156 Tagen Gefängniß, sowie mit Confiskation der beschlagnahmten 14 Schweine würde aus dem Gesichtspunkte der Anstiftung unbedenklich erscheinen, da insbesondere auch nach den näheren Anführungen über die Vorstrafen desselben eine Bestrafung wegen Zolldefraude vorliegt, nach deren Abbüßung drei Jahre zur Zeit der gegenwärtig erfolgten That noch nicht verflossen waren (§ 142 Vereinszollges.). Da indessen möglich bleibt, daß bei weiterer thatsächlicher Prüfung auch der § 146 des Vereinszollges. sich gegen den Angeklagten M. als anwendbar erweist, so waren das ergangene Urtheil und seine Feststellungen, soweit beide den Angeklagten M. betreffen, gemäß der §§ 393, 394 der Str.-Pr.-O. aufzuheben, und war die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der 1. Instanz zurückzuverweisen. Uebrigens mußte der Revisionsschrift auch darin beigetreten werden, daß die außer der Confiskation der 14 Schweine noch nicht ausgesprochene Verpflichtung des Angeklagten M., den Werth der nach der Beschlagnahme und Unterbringung bei F. in G. gestohlenen 12 Schweine, falls die Confiskation nicht ausführbar, zu erlegen, nicht gerechtfertigt ist, da mit der Beschlagnahme das Eigenthum der Schweine auf den Fiskus übergegangen und daher die Confiskation derselben in Wirklichkeit schon vollzogen ist.

Reichsgerichts-Erkenntniß v. 24./11. 87..

(Schluß.)

Prüft man von diesem Standpunkte aus die Stempelpflichtigkeit der vorliegenden Geschäfte, so ist zunächst die Nichtanwendbarkeit der „Anmerkung" außer Frage. Es bleiben daher nur die in der Tarifposition selbst aufgestellten Kriterien der stempelpflichtigen Geschäfte zu erörtern.

1. Daß die in Rede stehenden Geschäfte unter Zugrundelegung der an der Danziger Börse für „Platzgeschäfte" geltenden Usancen geschlossen sind, ist unstreitig. An der genannten Börse bestehen „Allgemeine Bedingungen für den Kauf von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten" für Platzgeschäfte und solche für „Lieferungsgeschäfte", unter welchen letzteren Geschäfte verstanden werden, „denen eine besondere Probe nicht zu Grunde liegt, und die zu einer fest bestimmten Zeit oder binnen einer fest bestimmten Frist erfüllt werden müssen (Artikel 357 des deutschen Handels-Gesetzbuchs)". Die allgemeinen Bedingungen für Platzgeschäfte enthalten detaillirten Festsetzungen über die Preisbestimmung (nämlich über das dabei zu Grunde zu legenden Gewichtsquantum und einen vom Käufer zu gewährenden Zuschlag), über die Bedeutung des Wortes „circa", Ort und Zeit der Lieferung beziehungsweise Empfangnahme (darunter im § 4: „Die Waare muß von der Zeit des Kaufs ab zur Ablieferung bereit sein, es sei denn, daß der Verkäufer beim Abschluß des Kaufs sich vorbehält, sie erst später zu stellen"), über die Feststellung der Qualität und des Börsengewichts, die Entscheidung über Mängel der Waare, welche in maßgebender Weise durch die von dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft bestimmten Sachverständigen erfolgt, über einige für erheblich erklärte Mängel der Waare, den Ersatz noch nicht gelieferter, als mangelhaft befundener Waare, welche dem Verkäufer mit

bestimmten Fristen freigestellt ist (§ 15), die Verwiegung, die Zahlung des Preises, welche sofort gegen Lieferung der Waare zu erfolgen hat, endlich über Abweichungen von den allgemeinen Bedingungen, insbesondere den Ausschluß der Haftung für schwieriger erkennbare, späterhin aus der Probe nicht sicher nachweisbare Mängel, welche Abweichungen der Verkäufer auf dem Zettel, mit welchem er die Probe ausstellt, in auffälliger Art kenntlich machen muß (§ 24). Aus dieser Zusammenfassung ergiebt sich, daß der gesammte Inhalt des Geschäfts mit Ausnahme der jedesmaligen Quantität und Qualität der verkauften Waare, sowie des Preises derselben durch die Usancen geregelt ist. Die Qualität wird regelmäßig, wie dies der Natur des Platz- (Loko-) Geschäfts, als des über eine am Platze befindliche, sogleich lieferbare Waare geschlossenen Geschäfts, entspricht und offenbar auch in den „Allgemeinen Bedingungen" vorausgesetzt wird (cfr. § 24 derselben), durch eine dem Käufer vorgelegte Probe bestimmt werden. Für die — von dem Kläger und Neumann (das Börsensteuer-Gesetz Seite 14) vertretene — Annahme, daß durch diese Art der Qualitätsbestimmung die Stempelpflichtigkeit der Geschäfte elidirt werde, weil letztere nicht als unter Zugrundelegung der Börsenusancen geschlossen anzusehen seien, fehlt es an jedem zureichenden Grunde. Wenn man das Lokogeschäft unter die stempelpflichtigen Geschäfte ausdrücklich mit aufgenommen hat, weil — was thatsächlich zutrifft — „auch dieses eine durch Börsenusancen begrenzte Geschäftsform sei", so kann man nur die Zugrundelegung der für diese Geschäftsform bestehenden Usancen und nicht der für eine andere Geschäftsform (den Termins- oder Lieferungskauf) geltenden, als für die Stempelpflichtigkeit maßgebendes Kriterium haben aufstellen wollen, und es erscheint gleichgültig, ob etwa in Gemäßheit der letzteren die Qualitätsbestimmung mittelst Probe dem Geschäfte den Charakter eines usancemäßigen entziehen würde. Die entgegengesetzte Auffassung würde überdies, wie der vorliegende Rechtsstreit zeigt eine große Anzahl wirklicher Börsengeschäfte — das heißt von Kaufleuten an der Börse nach deren Usancen geschlossener Geschäfte — gegen die erkennbare Tendenz des Gesetzes von der Stempelpflichtigkeit eximiren. Gegen diese durchgreifenden Erwägungen können die scheinbar abweichenden Aeußerungen einzelner Abgeordneten um so weniger ins Gewicht fallen, als dabei die besondere Gestaltung des, auch in der Kommission nur sehr beiläufig erwähnten, Lokogeschäfts, so weit ersichtlich, nicht in Betracht gezogen ist, sondern — in offenbarer Anlehnung an die vom Fürsten von Bismarck gewählten Beispiele — nur die anders gearteten Lieferungs- (Termins-) Geschäfte ins Auge gefaßt sind. Dadurch erklärt sich denn auch, daß die Bestimmung der Lieferungsqualität durch die Usancen als allgemeines Erforderniß der Usancemäßigkeit des Geschäfts bezeichnet ist, obwohl es die Stempelpflichtigkeit der Lokogeschäfte regelmäßig ausschließen würde. Sonst ergeben die Materialien der Novelle vom 29. Mai 1885 nichts für die dem Wortsinn und der Tendenz derselben widerstrebende Auslegung des Klägers, gegen welche sich daher mit Recht beide Vorinstanzen ausgesprochen haben.

Es fragt sich sodann

2) ob die verkauften Waaren (Weizen und Roggen) zu den börsenmäßig gehandelten, d. h. zu denjenigen gehören, für welche an der Danziger Börse Terminpreise notirt werden.

Wären hierfür — wie der Berufsrichter, abweichend vom ersten Richter, angenommen hat — die von den Landesregierungen in Gemäßheit der Nr. 9 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 15. September 1885 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1885 Seite 417) getroffenen und bekannt gemachten Feststellungen ausschließlich und schlechthin maßgebend, so würde die Bejahung der Frage nicht zweifelhaft sein. Denn nach der bezüglichen Bekanntmachung der preußischen Regierung vom 5. Oktober 1885 werden in Danzig für „Weizen, Roggen und rohen Kartoffelspiritus" ohne weitere Unterscheidung Terminpreise notirt. Es ist aber dem ersten Richter darin beizutreten, daß diese Bekanntmachungen, welche allerdings zur Information der Betheiligten bestimmt sind, gegenüber einem abweichenden, erweislich zu machenden Sachverhalt nicht durchzugreifen vermögen.

Schon die Fassung der Nr. 9 der gedachten Ausführungsvorschriften

> — („Für welche Waaren an den einzelnen inländische, Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt") —

läßt nicht erkennen, daß diesen Feststellungen eine schlechthin maßgebende Bedeutung habe beigelegt werden sollen. Wäre dies aber beabsichtigt, so würde darin eine Aenderung des Gesetzesinhalts, der die Thatsache der Notirung hierüber von irgend einer Verwaltungsinstanz getroffene Feststellung für entscheidend erklärt, zu finden sein, zu welcher der Bundesrath nicht, wie der Berufungsrichter anzunehmen scheint, durch Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung

> („der Bundesrath beschließt
>
> — — — — — — — — — — — — — —
>
> 2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist.")

ermächtigt sein würde.

> (Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 11 Seite 71 unten, 72; auch Schulze, Deutsches Staatsrecht II Seite 123.)

Es ist daher der Kläger mit der Behauptung, daß in Wirklichkeit nur für bestimmte Arten (oder Sorten) von Weizen und Roggen Terminpreise notirt würden, an sich wohl zu hören (vergleiche auch Neumann I. c. Seite 16, 17). Allein seine eigenen Aufführungen ergeben nicht, daß dies der Fall sei. Nach der Danziger „Kündigungs-Ordnung vom 19. August 1885", welche einen integrirenden Theil der „Allgemeinen Bedingungen" für Lieferungsgeschäfte bildet (§ 33 der letzteren), dürfen allerdings nur die dort (im § 2) aufgeführten Artikel — worunter Weizen unter 3, Roggen unter 6 kurzen Bezeichnungen nämlich: Weizen transito, Weizen zum freien Verkehr und rother Weizen, und Roggen transito, unterpolnischer Roggen, inländischer Roggen, neuer Roggen transito, neuer unterpolnischer Roggen und neuer inländicher Roggen — gekündigt, das heißt zur Erfüllung von Lieferunggeschäften dem Käufer offerirt werden. Aus diesen Bestimmungen erhellt indeß nicht, daß — abgesehen von den speziell ausgeschlossenen „Kubanka" und ähnlichen minderwerthigen Weizensorten — irgend eine nach allgemeinen Merkmalen (Herkunftsort, Farbe, Alter oder ähnlichem) unterscheidbare Art von Weizen oder Roggen grundsätzlich von der Lieferbarkeit ausgenommen sein sollte.

Vielmehr handelt es sich dabei nur um die Bestimmung der für lieferbar erklärten Qualität der Waare innerhalb der bezeichneten Gattung, und diese für die Lieferungsgeschäfte und demzufolge für die auf solchen beruhende Notirung von Terminpreisen maßgebende Bestimmung kann nicht als Beschränkung der Preisnotirung auf gewisse Arten der fraglichen Waarengattung aufgefaßt werden.

Abgesehen hiervon aber erhellt nach der zutreffenden Bemerkung des ersten Richters nicht und ist auch in der Berufungsinstanz vom Kläger nicht einmal behauptet, daß die nach Probe verkauften Quantitäten Weizen und Roggen keiner der in der Kündigungs-Ordnung aufgeführten Sorten (wenn man sie als solche gelten lassen wollte) entsprochen hätten, was keinesfalls zu vermuthen ist.

Wenn gleichwohl der erste Richter die fraglichen Geschäfte als über Waaren, für welche Terminpreise notirt sind, geschlossen nicht erachtet hat, weil individualisirte, in bestimmten Räumen (Speicher, Kähnen ꝛc.) abgesondert lagernde

Quantitäten („ganze Stücke") den Gegenstand derselben gebildet hätten, so ist dies vom Berufungsrichter mit Recht reprobirt. Der dafür vom ersten Richter geltend gemachte Grund, daß nur bei generisch bezeichneten Waaren sich jeder Börsenbesucher über die letzten Terminpreise orientiren könne, beruht auf einem für die Stempelpflichtigkeit nicht in Betracht kommenden Gesichtspunkte. Für letztere ist allein entscheidend, ob der Gegenstand des Geschäfts nach seiner objektiven Beschaffenheit einer Waarengattung (beziehungsweise einer Unterart derselben) angehört, für welche Terminpreise notirt sind und die sich dadurch als Objekt börsenmäßiger Spekulation kennzeichnet. Weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Verhandlungen des Reichstages und seiner Kommission lassen darauf schließen, daß man die Stempelpflichtigkeit des Geschäfts rücksichtlich seines Gegenstandes und der Bestimmung desselben von den nur für Terminsgeschäfte zutreffenden Voraussetzungen habe abhängig machen wollen. Für diese ist allerdings die generische Bestimmung nach gewissen übereinstimmenden Merkmalen unerläßlich, da sich sonst durch dieselben keine Terminpreise bilden können. Allein für Lokogeschäfte kann nach der Natur der Sache nicht das Gleiche gelten und doch sind auch sie vom Gesetze der Stempelsteuer unterworfen. Daß man den Gegenstand nicht so hat beschränken wollen, wie der erste Richter annimmt, geht auch aus den im Kommissionsberichte angeführten Beispielen, sowie der Bemerkung hervor, daß die Gattungen der Waaren, für welche Terminpreise notirt würden, dem handelnden Publikum sehr wohl bekannt seien, daß also hiermit ein leicht zu unterscheidendes Merkmal des Gegenstandes aufgestellt sei. Letzteres paßt nur auf Gattungen und Unterarten, nicht aber auf die an jeder einzelnen Börse für lieferbar erklärten Qualitäten der Gattung; und ebensowenig ist auch nur angedeutet, daß die Art der Bestimmung des Gegenstandes unter den Kontrahenten in der vorliegenden Hinsicht (das heißt bezüglich der objektiven Erfordernisse des steuerpflichtigen Geschäfts) von entscheidender Bedeutung sein solle. Vielmehr kann durch dieselbe höchstens die Usancemäßigkeit des Geschäfts in Frage gestellt werden, wie sie denn auch nur von diesem Gesichtspunkte aus in den Verhandlungen des Reichstages erörtert ist. Der erste Richter scheint mit sich selbst in Widerspruch zu stehen, wenn er — und nach der Ausführung zu 1 mit Recht — die Usancemäßigkeit der zu beurtheilenden Geschäfte durch die Art der Qualitätsbestimmung („nach Probe") nicht für ausgeschlossen erachtet, und dennoch ein entscheidendes Gewicht darauf legt, daß über eine Spezies („ein individualisirtes Quantum") und nicht über generisch bestimmte Quantitäten kontrahirt worden. Denn auch im letzteren Falle kann nicht davon die Rede sein, daß für Waarenqualitäten, welche nur durch Probe bestimmt sind, Terminpreise notirt würden. Es ist nicht abzusehen, welchen Unterschied es für die Stempelpflichtigkeit des Geschäfts rücksichtlich seines Gegenstandes zu begründen vermöchte, ob die nach Probe gehandelte Waare aus einem bestimmten größeren Quantum oder aus allen zur Verfügung stehenden Vorräthen auszuwählen ist, oder ein bereits individualisirtes Quantum bildet, da in allen diesen Fällen die Art der Qualitätsbestimmung gleicherweise die Notirung von Terminpreisen für sie ausschließt. Ueberdies ist nach § 15 der allgemeinen Bedingungen für Platzgeschäfte in jedem Falle der Ersatz der verkauften individualisirten Quantitäten durch andere probemäßige Waare dem Käufer nachgelassen, und hierdurch das Geschäft dem Verkauf einer nur nach Merkmalen (generisch) bestimmten Waare sehr nahe gerückt.

Wenn schließlich von dem ersten Richter für seine Auffassung noch darauf hingewiesen ist, daß man nach dem Grundgedanken des Gesetzes das legitime Waarengeschäft, den effektiven, dem Interesse des Publikums dienenden Umsatz möglichst wenig habe belasten und vorzugsweise die reinen Spekulationsgeschäfte (das Börsenspiel) mit der Steuer habe treffen wollen, so ist richtig, daß diese Tendenz in dem Antrage des Abgeordneten von Wedell-Malchow Ausdruck gefunden hat und noch allgemeiner und schärfer von dem Abgeordnen Gamp hervorgehoben ist. Allein in solcher Ausdehnung hat sie keineswegs in dem Gesetze selbst Geltung erlangt. Man hat vielmehr — vornehmlich auf Anregung des Fürsten Bismark — nur die Waarenumsätze der Produzenten und Fabrikaten aus erster Hand schlechthin der Steuerpflicht entziehen wollen und dieser Absicht durch die beigefügte Anmerkung einen zweifelsfreien Ausdruck verliehen. Ob das sonstige effektive Waarengeschäft der Steuer unterliegt, hängt nach dem Gesetze allein davon ab, ob bei dem betreffenden Geschäft die in der Tarifposition 4, B angegebenen Merkmale zu finden sind. Und weiter hat man gewiß nicht gehen wollen, da man anderenfalls die in dem von Wedell'schen Antrage aufgeführten Befreiungen dem Gesetze einverleibt, die Lokogeschäfte hingegen, welche doch durchgängig effektive Waarenumsätze bezwecken, weggelassen haben würde. Die Berufung auf jene Tendenz darf daher nicht soweit führen, daß wiederum zahlreiche börsenmäßige Geschäfte, auf welche das Gesetz nach seinem Wortsinn anzuwenden ist, von dessen Wirkungen unberührt bleiben.

Nach Vorstehendem hat der Berufungsrichter die vorliegenden Kaufgeschäfte ohne Verletzung des Gesetzes für steuerpflichtig erklärt. Die Revision war somit als unbegründet zurückzuweisen.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Obersteuerkontroleur Fiedler in Osterode;

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Hauptamtsrendant Sachsenröder in Neidenburg nach Elberfeld (Rheinprovinz) und 2. der Obersteuerkontrolenr, Steuerinspektor Sommerfeld in Bischofsburg nach Osterode;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer II Toporski in Schilno unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse und 2. der Hauptamtsassistent Oberkontroleur Eichholz in Thorn;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Prael in Neu-Ruppin;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Gladisch als Obergrenzkontroleur nach Friedland in Schlesien, 2. der Provinzialsteuersekretär Lintner und 3. der Hauptamtsassistent Hansen in Berlin zu Geheimen expedirenden Sekretären und Kalkulatoren im Finanzministerinm, 4. der Hauptamtsassistent Körner in Berlin zum Geheimen Registrator im Finanzministerium und 5. der Hauptamtsrendant Läuen in Crossen in gleicher Eigenschaft nach Neu-Ruppin;

in der Provinz Pommern

befördert: der Hauptamtskontroleur Hunger in Colbergermünde zum Hauptamtsrendanten in Neidenburg (Provinz Ostpreußen);

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. Oberzollinspekter Jacob in Liebau als Obersteuerinspektor nach Liegnitz, 2. der Regierungsassessor Rodatz in Breslau als Oberzollinspektor nach Liebau, 3. der Obergrenzkontroleur Schultz in Friedland in gleicher Eigenschaft für den Zollabfertigungsdienst nach Liebau und 4. der Sekretariatsassistent Hansen bei der Generaldirektion in Straßburg i. E. als Assistent bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau;

in der Provinz Sachsen

befördert: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Schneider in Magdeburg zum Packhofsvorsteher daselbst und die Steueraufseher 2. Henheik in Magdeburg und 3. Wilke in Delitzsch zu Büreau-Hülfsarbeitern bei der Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der Zolleinnehmer II Gehlsen in Holnis zum Hauptamtsassistenten in Altona, 2. der Revisionsaufseher Bruhn in Hamburg zum Zolleinnehmer II in Holnis, 3. der Zollamtsassistent Grunewald in Woyens zum Hauptamtsassistenten in Wandsbeck, 4. der Zolleinnehmer II Schultz in Westerbeck als Zollamtsassistent nach Woyens, 5. der Revisionsaufseher Heinel in Hamburg zum Zolleinnehmer II in Westerbeck, 6. der Steueramtsassistent Meinicke in Rendsburg zum Hauptamtsassistenten in Kiel, 7. der Zolleinnehmer II Haase in Baungaard als Steueramtsassistent nach Rendsburg, 8. der Revisionsaufseher Dehn in Hamburg zum Zolleinnehmer II in Baungaard und 9. der Revisionsaufseher Richter in Lübeck zum Zollamtsassistenten in Hoyer;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Kahler in Lüdinghausen in gleicher Eigenschaft nach Dortmund, 2. der Obergrenzkontroleur Hösling in Gronau als Obersteuerkontroleur nach Lüdinghausen und von dort nach Warburg, 3. der Steuereinnehmer I Oertel in Bielefeld zum Obergrenzkontroleur in Gronau;

in der Rheinprovinz

versetzt: der Hauptamtsrendant Kölle in Elberfeld in gleicher Eigenschaft nach Crossen (Provinz Brandenburg);

Ober-Revisoren.

Zu Ober-Revisoren wurden befördert:

in der Provinz Ostpreußen

die Obersteuerkontroleure, Steuerinspektoren 1. Raddünz in Königsberg zum O. R. in Neidenburg und 2. Hertell in Gumbinnen zum O. R. daselbst;

in der Provinz Westpreußen

der Hauptamtsrendant Bärwald in Elbing zum O. R. in Preuß. Stargardt;

in der Provinz Brandenburg

1. der Hauptamtsrendant Kuhlmey in Landsberg a. W. zum O. R. daselbst, 2. der Hauptamtskontroleur Schröder in Neu-Ruppin zum O. R. in Oels (Provinz Schlesien) und 3. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Horn in Berlin zum O. R. daselbst;

in der Provinz Pommern

der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Wilsky in Anclam zum O. R. in Stettin;

in der Provinz Posen

der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Heerde in Lissa zum O. R. daselbst;

in der Provinz Schlesien

die Obersteuerkontroleure, Steuerinspektoren 1. Hoffmann in Breslau zum O. R. daselbst, 2. Bredenschey in Neiße zum O. R. in Glogau, 3. Kestermann in Namslau zum O. R. in Görlitz und 4. Adametz in Grünberg zum O. R. in Ratibor;

in der Provinz Sachsen

der Obersteuerkontroleur Schladitz in Delitzsch zum O. R. in Halberstadt;

in der Provinz Schleswig-Holstein

die Revisionsinspektoren 1. Grambusch in Flensburg zum O. R. in Duisburg (Rheinprovinz), 2. Sennert in Hamburg zum O. R. in Halle (Provinz Sachsen) und 3. Niemann in Hamburg zum O. R. in Dortmund (Provinz Westfalen);

in der Provinz Hannover

die Hauptamtsrendanen 1. Puls in Geestemünde zum O. R. in Hildesheim und 2. Hartung in Münden zum O. R. in Crossen (Provinz Brandenburg), 3. der Revisionsinspektor Dietrich in Bremen zum O. R. in Oppeln (Provinz Schlesien);

in der Provinz Westfalen

die Obersteuerkontroleure, Steuerinspektoren 1. Callin in Bochum zum O. R. in Vreden, 2. Thyssen in Münster zum O. R. daselbst, 3. Kellmann in Warburg zum O. R. in Bromberg (Provinz Posen), 4. Wrede in Coesfeld zum O. R. in Meseritz (Provinz Posen) und 5. Rotermund in Lemgo zum O. R. in Posen;

in der Provinz Hessen-Nassau

der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Schulze in Fulda zum O. R. in Johannisburg (Provinz Ostpreußen);

in der Rheinprovinz

1. Revisionsinspektor Köppen in Kaldenkirchen zum O. R. in Landsberg O. S., 2. der Hauptamtskontroleur Kurts in Saarbrücken zum O. R. Lübben (Provinz Brandenburg) und 3. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Wechsung in Köln zum O. R. daselbst;

in Sigmaringen

der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Freymüller in Sigmaringen zum O. R. daselbst.

Würtemberg.

Ernannt: der Revisionskontroleur bei dem Hauptsteueramte Mainz Wagner zum Revisionsinspektor bei diesem Amte, der Hauptsteueramtsassistent I. Klasse bei dem Hauptsteueramte Darmstadt, charakterisirten Revisionskontroleur Gegenbach zum Revisionskontroleur bei diesem Amte, der Hauptsteueramtsassistent II. Klasse bei dem Hauptsteueramte Mainz Seitz zum Hauptsteueramtsassistenten I. Klasse bei diesem Amte und der Finanzaspirant Uebel aus Dieburg zum Hauptsteuerassistenten II. Klasse bei dem Hauptsteueramte Mainz, der Steuerkommissär des Steuerkommissariats Ober-Ingelheim Deisler zum Obersteuerinspektor des Hauptsteueramts Worms;

verliehen: dem Vorstande des Erbschaftssteueramts Finanzrath Dr. Muhl den Charakter als Regierungsrath;

befördert: der Assessor des Steuerkollegiums lit. Finanzrath Fischer zum wirklichen Finanzrath.

Bestorben: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Schäffer zu Worms, der Steuerkommissär Peters zu Schotten.

Baden.

beauftragt: der Ministerialsekretär Schulz mit der einstweiligen Versehung der Stelle eines Hauptamtskontroleurs beim Hauptsteueramt Karlsruhe;

versetzt: Zolleinnehmer Frei ius Neuhaus in gleicher Eigenschaft nach Riedern;

ernannt: Grenzaufseher Heim in Rielasingen zum Zolleinnehmer in Neuhaus;

gestorben: Volk, Hauptamtsassistent in Stühlingen, Martin, Hauptamtskontroleur in Freiburg.

Oldenburg.

verliehen: dem Vorstande des Hauptzollamts Oberzollinspektor Eichler zu Brake, aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums den Titel „Zollrath";

Elsaß-Lothringen.

ernannt: der Assistent II. Klasse von Fragstein-Niemsdorff in Novéant zum Assistenten I. Klasse in Altmünsterol, die Ernennung des Grenzaufsehers Wagner in Basel zum Zolleinnehmer II. Klasse in Menglatt (vgl. II. 3 der Dienstnachrichten Nr. 6) ist zurückgenommen;

pensionirt: der Hauptsteueramtsrendant Welter in Saargemünd, der Zolleinnehmer II. Klasse Beck in St. Marie-aux-Chênes.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Soeben erschienen: **Soeben erschienen:**

Die Einrichtung der Preußischen Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Ein Leitfaden für Zoll- und Steuer-Anwärter und -Beamte, nebst einem Anhang über die Anstellung der Militäranwärter und der Steuersupernumerare

von

H. Hartung,

Rendant des Königl. Haupt Steuer-Amtes zu Münden.

Preis 40 Pfg.

Auf mehrfache Anfragen theile ich mit, daß die **dritte Auflage** von

Appelt-Behrend Kommentar zum Zolltarif

erst Anfang nächsten Jahres erscheinen kann.

Wittenberg, April 1888.

R. Herro's Verlag.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Im Verlag von Eugen Schneider in Minden ist erschienen:

Das Verderbliche der Social-Demokratie.

Culturhistorische Skizze von Wilhelm Krüer.

Preis 20 Pfennig.

Die Buchdruckerei

von

Eugen Schneider

Minden i. W.,

empfiehlt sich zur Anfertigung **aller Arten von Drucksachen**, welche **schnell** und **billig** ausgeführt werden.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Zolltechnische

Unterscheidungsmerkmale

für die Waaren-Abfertigung.

Eine Zusammenstellung **aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen** beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von

W. Ballerstedt,

Kgl. Steuer-Inspektor.

Preis kart. Mk. 1.

Spiritus-Controlbücher

nebst

Anmeldungen und Abschlüssen für Apotheker, Anmeldungen ꝛc. für Essigfabrikanten, Creditanerkenntnisse,

Bestands-Deklarationen für Niederleger, Retourwaaren-Nachweisungen, Veredelungsverkehrs-Nachweisungen.

Brm. Anfragen, ob zu spät abgegebene Begleitscheine oder Erledigungsscheine noch erledigt werden können, Brm. Ersuchen um Berichtigung von Begleitscheinen und Erledigungsscheinen ꝛc. halte ich stets vorräthig.

Ich bitte die Interessenten auf mein **Formular-Lager** aufmerksam machen zu wollen.

Minden i. W.

Eugen Schneider.

Neue vollständige

Hektographen

sowie neue helle

Hektographenmasse

nebst **Tinten**

empfiehlt

zu billigen Fabrikpreisen

Fr. Jänecke,

Lindenstraße 33, Berlin SW.

Ein **gebundenes** und **gut erhaltenes**

Centralblatt

der Abgabenverordnungen ꝛc. in Preußen die Jahrgänge 1865 bis inkl. 1885

umfassend,

steht zum Verkauf.

Gef. Offerten werden an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Notarielle Bestätigung

des tausendfachen Lobes über den holländ. Taback von **B. Becker** in **Seesen** a. Harz. 10 Pfd. fco. 8 Mk. haben die versch. Zeitungsexpeditionen eingesehen.

Bei Berücksichtigung der Anzeigen bitten wir, sich gefl. auf unser Blatt zu beziehen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 9. **Minden i. Westf., Mai 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Verschiedenheiten in der Verwaltungspraxis der einzelnen Zollbehörden im Deutschen Reich (Forts. S. 65). Zoll- und Steuer-Technisches. Bundesrathsbeschluß vom 21. 3. 1888 betr. Abänderung des Wortlauts im § 7 der Bestimmungen über die Tara (S. 65). Abschreibung von Kontigentspiritus (S. 65). Gewerbl. Brennereien (S. 66). Lagern des Spiritus (S. 66) Uebertragung von Berechtigungsscheinen (S. 66). Zugabe von Kräutern zum Branntwein (S. 67). Berechnung der Tagegelder für die in Spritfabriken angestellten Beamten (S. 67). Steuerfreie Bereitung des Haustrunks in Baden (S. 67). Zollanschluß Hamburgs (S. 67). Erkenntniß des Reichsgerichts v. 21. 11. 1887 betr. Stempelpflichtigkeit von Verträgen (S 67). Desgl. v. 3. 1. 1888 betr. Zuwiderhandlungen gegen die österr.-ungarischen Zollgesetze (S. 69). Verschiedenes. Personalnachrichten (S. 70). Anzeigen (S. 72).

Verschiedenheiten in der Verwaltungspraxis der einzelnen Zollbehörden im deutschen Reich.

(Fortsetzung.)

In einigen Verwaltungsbezirken müssen den Kassenrevisionsprotokollen jedesmal vollständige Creditabschlüsse beigefügt werden, in anderen nur bei den Kassenrevisionen nach dem Quartalschluß.

In einigen Provinzen muß zur Einziehung von Bewachungsgebühren und Verwaltungskostenbeiträgen Einnahmeordre extrahirt werden, in anderen Provinzen nicht.

Während in einigen Verwaltungsbezirken nur die Einsendung der bei der Einführung von Hauptamtsmitgliedern aufgenommenen Kassenrevisionsverhandlungen gefordert wird, müssen in anderen auch die bei Einführung von Einnehmern und Amtsassistenten aufgenommenen vorgelegt werden.

Die Hauptämter sind in einigen Ländern befugt, unbrauchbar gewordene Inventarienstücke unter Bescheinigung sebstständig im Mobiliar-Inventarium abzusetzen und sie nur in die Veränderungsnachweisungen aufzunehmen, in anderen Ländern muß zu jeder derartigen Absetzung besondere Genehmigung extrahirt werden.

Während in einigen Provinzen die Hefenabschöpf- und Hefenwassersammelgefäße, überhaupt die zur Hefenbereitung benutzten Nebengefäße in den Betriebsplänen im Revisionsattest mitaufgeführt werden müssen, wird dies in anderen Provinzen nicht gefordert.

Ebenso besteht Ungleichheit insofern als zum Theil die Einzelaufführung der Nummern sämmtlicher gefüllter wie ungefüllter Geräthe gefordert wird, während es anderntheils genügt, wenn es heißt: die übrigen (nicht als gefüllt aufgeführten) Geräthe leer, und wenn z. B. gesagt wird Nr. 11 bis 15 gefüllt oder leer.

In einigen Ländern muß Seitens der Amtsstellen eine Nachweisung der aus einem Quartal in das andere übergehende Maischsteuer an das Hauptamt und die Kalkulatur eingesandt werden, anderswo wird das nicht gefordert.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. März ds. Js. beschlossen, daß im § 7 der Bestimmungen über die Tara vom 16. Mai 1882 unter Ziffer 4 Absatz 1 die Worte „mit diesen Waaren zusammen" durch die Worte „zusammen mit diesen Waaren soweit dieselben nicht der Verzollung nach Stückzahl unterliegen", ersetzt werden, und am Schlusse des Paragraphen ein neuer Absatz in folgender Fassung hinzugefügt wird:

> Etuis und ähnliche nicht als Uebergehäuse zu betrachtende Umschließungen, in welchen Taschenuhren eingehen, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren."

Branntweinsteuer.

Die Zeitschrift für Spiritus-Industrie ertheilt in ihrer Nummer 18 auf folgende Fragen nachstehende richtige Antworten:

Abschreibung von Kontingentspiritus.

Antwort: Die von Ihnen angeführten Bedenken waren gerechtfertigt, so lange die Berechtigungsscheine noch nicht eingeführt waren, und es sind diese Bedenken auch seiner Zeit in der Eingabe unseres Vereins an den Bundesrath wegen der Berechtigungsscheine besonders aufgeführt worden. Nachdem diese Scheine eingeführt sind, können die Brennereibesitzer bei Entnahme von Berechtigungsscheinen einen Nachtheil an ihrem Kontingentquantum nicht mehr haben.

Ihrem Vorschlage, daß erst das Quantum, welches endgültig zur Steuerzahlung herangezogen wird, von dem Kontingent abgeschrieben werde, stehen schon insofern praktische Schwierigkeiten entgegen, als eine Festhaltung der Identität der Waare im steuerfreien Lager nicht möglich ist.

Gewerbliche Brennereien.

Ich bin nicht darüber im Klaren, ob ein gewerblicher Brenner, der beispielsweise bisher Mais gebrannt, unter dem neuen Gesetz nach Belieben Rüben, Kartoffeln oder Melasse — sein Kontingent abbrennen darf, und bitte deshalb, wenn möglich in der nächsten Nummer, diese Frage zur gefälligen Beantwortung aufzuwerfen. L. B.

Antwort. Sie dürfen als Inhaber einer gewerblichen Brennerei alle mehligen Stoffe, also z B. Kartoffeln, Roggen, Mais u. s. w. verarbeiten, ferner Mischungen aus mehligen und nicht mehligen Stoffen, außer Melasse, Rüben und Rübensaft. Diese letzteren drei Rohstoffe unterliegen in ihrer Verarbeitung ausschließlich der Maischbottichsteuer und können daher von gewerblichen Brennereien nicht verwandt werden.

Gebühren für die Bewachung steuerfreier Läger.

Der Betrieb meiner Brennerei ruht. Bei Beendigung des Betriebes lagerte ich den Spiritus, den ich im Laufe des Sommers für den Kleinverkauf brauche (in Holzgebinden) mit Genehmigung des Haupt-Steueramtes in dem Keller, in welchem die Sammelgefäße stehen, und dieser Keller gilt, so lange der Spiritus dort lagert, als steuerfreies Lager. Vor Kurzem beantragte ich die Abfertigung von drei Gebinden Spiritus zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe. Das Steueramt verlangt nun, sich auf § 18 Abs. 7 des Branntwein-Niederlage-Regulativs stützend, für diese Abfertigung die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten für die abfertigenden Beamten. Nach meiner Ansicht sind für die Abfertigung keine Gebühren zu zahlen, da § 18 des Niederlage-Regulativs die Gebühren für Revisionen vorschreibt, Abfertigung aber keine Revision ist und eine besondere Bewachung der Niederlage dabei auch nicht stattfindet.

Antwort. Die Forderung des Steueramtes ist nach unserer Ansicht gerechtfertigt. Im § 18 des Niederlage-Regulativs ist nicht ausschließlich von Revision die Rede, es ist sogar gerade Werth gelegt worden auf die Oeffnung der unter amtlichem Mitverschluß liegenden Läger und auf die amtliche Bewachung derselben während der Oeffnung. Von der Zahlung der Gebühren resp. der gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder kann nach dem Regulativ nur Abstand genommen werden, wenn der Beamte gleichzeitig zum Zweck anderweitiger Dienstleistungen in der Brennerei anwesend ist.

Lagern des Spiritus.

Bei dem Provinzial-Direktor in Stettin hatte ich den Antrag gestellt, nachdem in wenigen Tagen meine Kampagne beendigt ist, mir zu gestatten, daß der nun beim Schluß vorhandene Spiritus in den Sammelgefäßen bleiben dürfe und ich denselben dann im Laufe des Sommers erst abzunehmtn nöthig hätte. Begründet wurde dies durch meine große Kundschaft unter den Krügern, welche jetzt nicht die Steuer für den ganzen Sommerbedarf zahlen könnten. Mir wurde der Bescheid: „Die Provinzial-Steuer-Direktion könne mir eine Lagerung des Spiritus in den Sammelgefäßen ohne amtliche Abfertigung nicht gestatten, da dieselbe nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes von 1887 nach Menge und Stärke festgestellt werden muß."

Ich will mich nun an den Minister wenden, und bitte Sie nun ergebenst, mir mitzutheilen, ob etwa schon derartige Anträge höheren Orts gestellt worden sind, und ob eine Entscheidung hierin ergangen? Fl. in W.

Antwort. Wir glauben nicht, daß Sie mit Ihrem Antrage durchdringen werden. Die Steuerbehörde unterscheidet zwischen der Feststellung des Spiritus und der weiteren Abfertigung desselben. Die Feststellung mußte bisher bekanntlich in 8 bis 10tägigen Terminen erfolgen; nach neueren Erlassen kann dieselbe auch in größeren Zwischenräumen stattfinden; jedenfalls wird aber zum Schluß der Kampagne eine Feststellung des gewonnenen Spiritus stattfinden müssen. Nach erfolgter Feststellung des gewonnenen Spiritus können Sie denselben zur Abfertigung in Ihr steuerfreies Lager, als welches Sie, falls die Steuerbehörde es genehmigt, Ihre Sammelgefäße benutzen können, bringen. Wir glauben daher daß nach den bestehenden Bestimmungen in Ihrem Falle das Verfahren zur Zeit so sein müßte, daß Sie den Spiritus erst zur Feststellung der Menge und Stärke desselben aus den Sammelgefäßen herauslassen müssen, und daß Sie denselben dann, wenn Sie die Sammelsäße benutzen dürfen, wieder in dieselben einfüllen können.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt in ihrer Nr. 72 auf folgende Fragen nachstehende richtige Antworten:

Frage Nr. 4. J. S. in H. Ich habe meine Brennerei in dieser Kampagne nur schwach betrieben und meine Berechtigung zur Herstellung von 50er Branntwein nicht voll ausgenutzt. Ich bin der Ansicht, daß ich berechtigt bin, diese Berechtigung — so weit solche nicht ausgenutzt wurde — an andere Brennereibesitzer zu übertragen. Mein Hauptsteueramt hat einen diesbezüglichen Antrag abgewiesen.

Ich frage deshalb ergebenst an, wie die gesetzlichen Bestimmungen lauten und ob ich die betr. Berechtigung habe, event. solche auf einen andern Brennereibesitzer übertragen kann?

Antwort. Das Kontingent-Quantum ist nur der betr. Brennerei zum eignen Brennen zuertheilt und kann nicht übertragen werden ohne Weiteres. Der Gesetzgeber hat eine Uebertragung ohne besondere Bedingnisse nicht beabsichtigen können und auch nicht verordnet; andernfalls würde ja ein Brenner, der gar nicht mehr brennen wolle, alljährlich seine 50er Berechtigung verkaufen können und gewisser Maaßen Staats-Pensionär werden. Dagegen ist aber in der Form der Berechtigungsscheine eine Uebertragung geschaffen, die jedoch zu ihrer Ausführung der Vorbedingung bedarf, daß so viel Hektoliter 70er gebrannt werde, als Berechtigung zu 50er abgegeben werden soll. Es ist dies ein für den auf Export arbeitenden Brenner nicht unbedeutender Vorzug und andrerseits eine billige Ausgleichung in der verschiedenörtlichen Herstellung von Inlandswaare, wenn nämlich die Preise der Scheine noch einen Vortheil gegen die Steuer von Mk. 70 bieten.

Frage Nr. 6. F. H. K. in D. a. Ich habe landw. gemischte Hefenbrennerei und maische nach Bedarf von Hefe dünn, sonst dick ohne Hefengewinnung. Bei der Abnahme sämmtlichen Branntweins ist mir am 1. April für sämmtlichen Branntwein 20 Pfg. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe gerechnet worden. Ist das richtig? Getrennt ist der Branntwein nicht worden.

b. Ich habe einen Probenehmer, daher kein Lutterbassin, auch nicht für fertigen Branntwein; benutzt wird ein für meinen Betrieb viel zu großes für fertigen Branntwein. Die Steuerbehörde verlangt die Anbringung einer Skala auf meine Kosten. Bin ich dazu verpflichtet, überhaupt zur Stellung eines Bassins für den fertigen Branntwein?

Antwort. ad a. Es wird kaum zu erwarten sein, daß die Steuerbehörde sich darauf einläßt, in diesem Falle von der Verbrauchsabgabe abzugehen, wenn nicht durch Stückdeclarationen für jeden einzelnen Plan nur auf Hefe oder nur dick gemaischt wird. Die Controle ist unmöglich, wenn der Brenner ohne weiteres dick oder dünn maischen will, was nur bei der Fabrikatsteuer resp. gewerblicher Brennerei möglich ist.

ad b. Wenn der Lutter versteuert wird nach dem Probenehmer, so kann die Steuerbehörde nicht verlangen, daß Sie an Ihrem Lutterfaß eine Skala auf eigne Kosten anbringen. Falls Sie aber, um bei 2% Schwundvergütung nicht zu

Schaden zu kommen, nicht den Lutter, sondern den fertigen Branntwein versteuern wollen, so müssen Sie neben dem Probenehmer die steueramtlichen Vorschriften auch erfüllen, welche zur Controle des Lutters und des fertigen Branntweins nothwendig sind.

Auf welche Weise läßt sich der Zusatz zum Branntwein bei jetzigen steueramtlichen Vorschriften machen?

Jeder, der mit einer Blase arbeitet, weiß, daß das neue Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen die Zugabe von Kräutern resp. Körnern sehr erschwert dadurch, daß die Blasen absolut verschlossen sein sollen, und der Helm nicht abgenommen werden soll. In solchen Brennereien, wo dies noch nicht verlangt ist, wird ein solches Verlangen auch mit der Zeit Seitens der Behörde gestellt werden. Der Verein hat um ein Mannloch im Helm, zum Zweck der Beigabe von Kräuter ꝛc. petitionirt. Aber selbst dieses wird immer noch die Schwierigkeit des Reinigens der Blase — ohne Abnahme des Helmes — nicht heben.

Von Herrn A. Schmidt in Helmstedt, einem hervorragenden Kornbrennereibesitzer, erfahren wir, daß derselbe z. B. den Kümmel der fertigen Maische vor dem Abtrieb zugibt: natürlich muß das jeweilig früher übliche Quantum entsprechend vergrößert werden, weil es nicht so intensiv ausgenutzt wird, als wenn es während des Wienens sich in der Blase befand.

Wir möchten zu größerer Ausnutzung des Zugabe Materials rathen, dasselbe vor dem Zugeben zur abzubrennenden Maische zu zerkleinern (quetschen, mahlen oder zerreißen nach Art des Malz, Kaffee, Pfeffer ꝛc). (Brennerei-Ztg.)

Berechnung der Tagegelder für die in Spritfabriken angestellten Beamten.

Von der Steuerbehörde sind uns als „Tagegelder" für einen in unserer Fabrik angestellten Beamten auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1888 = 60 Tage à 3 M. zusammen 180 M. berechnet worden. Wir haben gegen diese Berechnung remonstrirt und dabei angeführt, daß zwischen dem 1. Januar und dem 29. Februar 10 Sonn- und Feiertage lagen, für die doch keine Tagegelder berechnet werden könnten, weil ja der betreffende Beamte an Sonntagen keinen Dienst thue. Diese Reklamation wurde zurückgewiesen mit der Begründung, daß der Beamte nicht für seine Dienstleistungen die Tagegelder erhalte, sondern „als Vergütung des ihm durch die Abwesenheit vom Stationsorte entstehenden Mehraufwandes". Diesen habe er an Sonntagen gerade so wie an Wochentagen, folglich könnten auch für erstere die Tagegelder nicht ausfallen. (Aus den Mittheilungen des Vereins der Spiritusfabrikanten Deutschlands.)

Brausteuer.

Steuerfreie Bereitung des Haustrunks in Baden.

Die badische zweite Kammer hatte am 14. d. M. über ein Bittgesuch mehrerer Landwirthe des Amtsbezirkes Pfullendorf um Freigabe der Besteuerung des zum Hausgebrauch gebrauten Bieres zu berathen, über welches der Abgeordnete Gerber Bericht erstattete. Der Antrag der Kommission geht auf empfehlende Ueberweisung an die großherzogliche Regierung. Abgeordneter v. Schmidtfeld nimmt sich der Petition an unter Hinweis darauf, daß die Bitte schon seit Jahren immer wieder auftritt. Die bisherige Steuer des selbstgebrauten Bieres betrug 800 Mark, und wenn in Hohenzollern Steuerfreiheit besteht, werde dieselbe auch in Baden möglich sein. Eine Kontrolle sei heute schwierig und sollte ganz wegfallen. Die Rücksicht empfiehlt sich bei dem gänzlichen Ausfall von Obst und Wein. Regierungskommissär Lewald kann sich mit dem Antrage der Kommission nicht befreunden. Hausbier wird nur in wenigen einzelnen Gegenden von wenigen Haushaltungen bereitet. Die Steuerbeträge sind ganz gering und nicht drückend und tragen nicht Schuld an dem Umstand, daß so wenig Bier dieser Art gebraut wird. Die Bereitung ist ganz irrationell; der Herr Kommissär bemerkt, daß der Bezug vom Bierbrauer wohlfeiler und besser ist. Die Regierung will in den nächsten Tagen eine Gesetzesvorlage machen, wonach dem Landwirth Bereitung des Haustrunks aus Traubentrestern, auch gekauften steuerfrei zugestanden wird und dann liegt kein Bedürfnis mehr nach Hausbier vor. — Der Antrag der Kommission wird hierauf abgelehnt.

Zölle.

Durch den Zollanschluß Hamburgs wird bekanntlich die Zollgrenze, welche jetzt, am Weichbilde Hamburgs entlang gehend, die ganze Stadt vom deutschen Zollgebiete trennt, an den Hafen verlegt, so daß künftig nur noch dieser mit einigen Straßen, sowie die Elbinseln und ein Streifen des jenseitigen Ufers den verbleibenden Freihafen bilden werden. Dieses Gebiet genügt völlig für die freie Bewegung des Schiffs- und Waarenverkehrs und für den von allen Zollfesseln befreiten internationalen Handel. Riesige neue Speicher und alle anderen entsprechenden technischen Einrichtungen ermöglichen die schnellste und billigste Bearbeitung, Lagerung und Expedirung der Güter im Freihafen. Andererseits tritt eine sehr konsumationsfähige Bevölkerung von 500,000 und mit Altona 600,000 Menschen in den Zollverband ein, welche ihre Bedürfnisse bisher mit ausländischen Industrieerzeugnissen befriedigt hat. Für Hamburg wie für das Reich hat demnach der Zollanschluß eine weittragende Bedeutung.

Reichsgerichtserkenntnisse.

Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 21. November 1887.

(Reichsstempelgesetz-Verträge zwischen einer Hypothekenbank und einem Consortium von Bankhäusern, durch welche letztere sich verpflichten, bei Umwandlung von Pfandbriefen in geringer verzinsliche, die von den Inhabern abgelehnten Pöste zu übernehmen, sind bedingte Anschaffungsgeschäfte und stempelpflichtig).

In Sachen der Aktiengesellschaft „D. Bank" zu B., Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

den K. Pr. Stempelfiskus, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 21. November 1887 unter Mitwirkung

— — — — — — — — — — —

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 19. April 1887 verkündete Urtheil des zweiten Civilsenats des K. Pr. Kammergerichts zu B. wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

In der zwischen der M. H.- und W.-Bank mit einem Consortium von vier Banken — der D. Bank zu B., der M. H.- und W.-Bank zu S., der D. V.-Bank zu F. und der O. Sp.- und L.-Bank zu O. — geschlossenen Vertrage vom 7., 8., 9., 10. Dezember 1885 erklärte die M. H.- und W.-Bank, sie beabsichtige ihre noch im Umlauf befindlichen $4^1/_2$ prozentigen, zum Nennwerthe rückzahlbaren Pfandbriefe Serie II und III im Gesammtbetrage von nominell 15 865 000 Mark in 4prozentige umzuwandeln, demgemäß den Inhabern dieser Pfandbriefe die Herabsetzung des Zins-

fußes auf 4 Prozent anzubieten und diejenigen Pfandbriefe, deren Inhaber auf das Konvertirungsanerbieten nicht eingehen sollten, zur Rückzahlung zu kündigen.

Der Vertrag bestimmt:

„Das Konsortium übernimmt hierdurch sämmtliche Kosten des Konvertirungsgeschäfts, insbesondere eine den konvertirenden Pfandbrief-Inhabern etwa zu gewährende Prämie, die Kosten der zu erlassenden Bekanntmachungen ꝛc. mit Ausnahme der durch Abstempelung der Stücke sowie Hin- und Hersendung von Kouponsbogen und durch Anfertigung neuer Kouponsbogen erwachsenden Kosten, welche der M. H.- und W.-Bank zur Last fallen. Das Konsortium übernimmt ferner alle der M. H.- und W.-Bank aus der Kündigung der nicht konvertirten Pfandbriefe entstehenden Verpflichtungen und verspricht insbesondere, alle diejenigen 4½ prozentigen Pari-Pfandbriefe Serie II und III, welche innerhalb der oben angegebenen Frist nicht zur Konventirung eingereicht werden sollten, nach Seitens der M. H.- und W.-Bank bewirkter rechtzeitiger Kündigung für eigene Rechnung einzulösen und auf 4 Prozent abzustempeln. Diejenigen 4½ prozentigen Pfandbriefe Serie III, welche nicht bis einschließlich den 31. Juli, und diejenigen 4½prozentigen Pfandbriefe Serie II, welche nicht bis einschließlich den 31. October 1886 zur Einlösung präsentirt werden, sind von der Einlösung durch das Konsortium geschlossen.

Die M. H.- und W,-Bank verpflichtet sich, dem Konsortium als Ersatz für diese nicht fristgemäß zur Einlösung präsentiren 4½prozentigen Pfandbriefe am 3. August, beziehungsweise 9. November 1886 bis zum Höchstbetrage von 1000090 Mark nominell neue 4prozentige Pfandbriefe zu liefern, welche das Konsortium zum Nennwerthe zuzüglich laufender Stückzinsen zu übernehmen hat.

Als Gegenleistung vergütet die M. H.- und W.-Bank dem Konsortium ein am 1. Juli, bezw. 1. October 1886 pro rata der zu jedem dieser Termine kündbaren Pfandbriefbeträge zahlbares Pauschale von 260000 Mark. Außerdem hat die M. H.- und W.-Bank dem Konsortium diejenigen Beträge baar zu erstatten, welche dasselbe den konvertirenden Pfandbrief-Inhaber als Zinsdifferenz für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli, bezw. vom 1. April bis 1. October 1886 vergütet hat."

In diesem Vertrage sah die Stempelbehörde ein bedingtes, in Betreff der Abgabepflichtigkeit nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ (Reichs-Gesetzblatt von 1885, S. 171, 179) als unbedingt geltendes Anschaffungsgeschäft, da das Konsortium es übernommen habe, alle diejenigen 4½ prozentigen Pari-Pfandbriefe Serie II und III, welche nicht zur Konvertirung eingereicht werden sollten, für eigene Rechnung einzulösen und es nicht ausgeschlossen gewesen, daß dies bei allen Pfandbriefen der Fall sei. Die Stempelbehörde erklärte deshalb gemäß der Bestimmung 4 A des Tarifs zu dem Reichs-Stempelabgaben-Gesetze eine Abgabe von $^1/_{10}$ vom Tausend von 15865000 Mark für erforderlich defektirte, da nur eine Schlußnote über die zum 3. August und 2. November 1886 zu liefernde 1000000 Mark 4prozentige Pfandbriefe ausgestellt und hierzu ein Stempel von 100 Mark verwendet war, den Betrag von 1486 Mark.

Die Klägerin hat diesen Betrag unter Vorbehalt der Rückforderung im Rechtswege am 27. Juli 1886 entrichtet und fordert nunmehr die Rückzahlung nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 27. Juli 1886.

Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen.

Gegen das Berufungsurtheil hat die Klägerin die Revision mit dem Antrage erhoben,

unter Aufhebung des Berufungsurtheils und Aenderung des ersten Urtheils den Beklagten nach dem Klageantrage eventuell zur Zahlung von 322 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit 27. Juli 1887 zu verurtheilen, ihm auch sämmtliche Prozeßkosten aufzuerlegen.

Der Beklagte hat den Antrag gestellt,

die Revision auf Kosten des Revisionsklägers zurückzuweisen.

Die Urtheile der beiden Vorinstanzen sind ihrem wesentlichen Inhalte nach vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Rechtzeitigkeit der vorliegenden Klage auf Rückzahlung der mit Vorbehalt bezahlten Stempelabgabe ist außer Frage (§ 32 des Reichs-Stempelgesetzes vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$, Reichs-Gesetzblatt von 1885, S. 179).

Daß die Pfandbriefe der M. H.- und W.-Bank, welche den Gegenstand des Vertrages vom 7., 8., 9., 10. Dezember 1885 bilden, Schuldverschreibungen im Sinne der Ziffer 3 des Tarifs zu dem Reichsstempelgesetze, nämlich inländische, auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Schuldverschreibungen einer Grundkredit- und Hypothekenbank sind, erscheint unbedenklich und ist zwischen den Parteien außer Streit. Streitig dagegen ist, ob jener Vertrag ein Kauf- oder sonstiges Anschaffungs-Geschäft im Sinne der Ziffer 4 des Tarifs enthält.

Mit den Vorinstanzen und in Uebereinstimmung mit dem in dem Berufungsurtheil erwähnten Berichte der Reichstags-Kommission

Nr. 286, Seite 15 der Drucksachen des Reichstags, 6. Legislatur-Periode, I. Session 1884/85 ist davon auszugehen, daß die in der Tarifposition 4 A erwähnten „Kauf- und sonstigen Anschaffungs-Geschäfte" in demselben Sinne zu verstehen sind, wie die entsprechenden Ausdrücke in dem Art. 271 Ziffer 1 des Handelsgesetzbuchs, daß sie also jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertrags-Geschäft begreifen.

Vergl. von Hahn, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuch, 2. Auflage Band II, Seite 4 ff.,

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., Band I, Seite 545, 546, Neumann, das Börsensteuer-Gesetz, Seite 4.

Ein solches Anschaffungs-Geschäft enthält nach der Auffassung beider Vorinstanzen der vorliegende Vertrag zwischen der M. H.- und W.-Bank und dem Konsortium der 4 Banken.

In dem landgerichtlichen Urtheile wird diese Annahme folgendermaßen begründet:

nach dem deutlich ausgedrückten Vertragswillen erwerbe das Konsortium das Eigenthum der nicht konvertirten, auf diesen Fall gekündigten Pfandbriefe mit der Einlösung und Abstempelung, nicht schon mit der Zahlung des Schuldbetrages an die Pfandbriefs-Inhaber. Diese Zahlung habe das Konsortium für die Schuldnerin und als deren Beauftragte geleistet. Daher sei dasselbe durch die Zahlung nicht Eigenthümer der bezahlten Obligationen, sondern Gläubiger der Schuldnerin geworden. Erst dadurch, daß nach dem Vertrage das Konsortium die Einlösung auf eigene Rechnung und die Abstempelung der 4½ prozentigen Obligationen in 4prozentige bewirkte, habe sich die Anschaffung der Schuldverschreibungen vollzogen und zwar erst mit der vertragsmäßig der Einlösung nachfolgenden Abstempelung; denn erst diese habe den Gewahrsam in Eigenthumsbesitz verwandelt. Die Anschaffung sei ferner gegen Entgelt geschehen, welcher letztere in demjenigen Betrage liege, welchen das Konsortium für die Einlösung der alten gekündigten 4½ prozentigen Obligationen

gezahlt hat, beziehungsweise zahlen wird, abzüglich der für die Herbeiführung der Konvertirung vereinbarten 260000 Mark.

Das Berufungsgericht hat sich der landgerichtlichen Auffassung angeschlossen. Dasselbe erachtet den Willen, das Eigenthum zu übertragen und zu erwerben, in den Worten: „für eigne Rechnung einlösen" als unzweifelhaft erklärt.

Es wird ausgeführt:

das Konsortium habe durch die erwähnte Vertrags-Bestimmung die Verpflichtung der konvertirenden Bank, ihre durch die Kündigung fällig gewordenen Schuldverschreibungen einzulösen, dergestalt übernommen, daß es die Einlösung als Beauftragter der Bank vollzog und also im Auftrage der Bank für diese eine fällige Schuld zahlte. Diese Einlösung allein, wenngleich sie für eigne Rechnung des Konsortiums erfolgte, bilde kein Anschaffungs-Geschäft. Erst der Vertrag über den Erwerb der mit dem Konvertirung-Stempel versehenen neuen 4 prozentigen Schuldverschreibungen bilde das zu versteuernde Anschaffungs-Geschäft zwischen der Bank und dem Konsortium, welches die Verwendung des Stempels in der erforderten und gezahlten Höhe rechtfertige.

Nach der Auffassung beider Vorderrichter ist sonach Gegenstand des Anschaffungs-Geschäfts die Erwerbung des Eigenthums der von dem Konsortium eingelösten Pfandbriefe, und diese Eigenthums-Erwerbung vollzog sich in dem Verhältniß zwischen dem Konsortium und der Hypothekenbank, nicht zwischen dem Konsortium und den bezahlten Pfandbriefs-Gläubigern. Das Konsortium erwarb das Eigenthum der eingelösten Pfandbriefe nicht schon mit der Einlösung, sondern erst mit der durch Abstempelung bewirkten Konvertirung. Dasselbe löste die nicht konvertirten Pfandbriefe von den Pfandbriefs-Inhabern als Beauftragter der M. H.- und W.-Bank, der Pfandbriefs-Schuldnerin, ein; aber die Einlösung geschah für eigne Rechnung, d. h. nicht mit dem Anspruch auf Erstattung der infolge des Auftrags an die nicht konvertirenden Pfandbriefs-Gläubiger geleisteten Zahlungen, sondern mit dem zwischen Kontrahenten des Vertrags vom Dezember 1885 vereinbarten Willen, daß das Konsortium durch die demnächst mittelst Abstempelung zu bewirkende Konvertirung das Eigenthum der konvertirten Pfandbriefe von der Schuldnerin, der M. H.- und W.-Bank, erwerbe. (Schluß folgt.)

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 3. Januar 1888.

Unanwendbarkeit der Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über gesetzliche Vermuthung einer vollbrachten Defraudation auf Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze.

Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, vom 17. Juli 1881 §§. 3, 5.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 136, 137.

In der Strafsache wider den Dampfmühlenbesitzer W. F. Schr. zu K.

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 3. Januar 1888

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu F. vom 15. Oktober 1887 nebst den denselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten erscheint begründet.

Wie festgestellt ist, hat der Angeklagte mit einem gepolsterten Personenwagen und zwei vorgespannten Pferden, welche er sammt dem Wagen und den Geschirren seinem in P. bei B. in Böhmen wohnenden Schwiegersohn zum Geschenk zu machen beabsichtigte und welche er bis S. in Sachsen auf der Eisenbahn hatte befördern lassen, von da auf der Landstraße fahrend am 13. Juni 1887 die österreichisch-ungarische Grenze bei Sch. passirt, die von den österreichischen Zollbeamten an ihn gerichtete Frage, ob er etwas Zollpflichtiges habe, verneint und demnächst Wagen, Pferde und Geschirre seinem Schwiegersohn in P. belassen. Es sind dadurch österreichisch-ungarische Eingangsabgaben im Betrage von 99 Gulden 25 Kreuzern = 168 M. 72 Pfg. hinterzogen worden. In Anwendung der §§ 3, 4 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1881, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze (Reichs-Gesetzblatt Seite 247), ist der zu K. wohnhafte Angeklagte, nachdem die K. K. Oesterreichische Finanz-Betriebs-Direktion zu L. die Bestrafung nachgesucht, "wegen Zolldefraudation" neben Einziehung des Wagens, der Pferde und Geschirre, eventuell Erlegung des Werths dieser Gegenstände mit 420 Mk., mit einer Geldstrafe von 674 Mk. 88 Pfg., im Nichtbeitreibungsfalle mit 45 Tagen Gefängniß bestraft.

Zu dieser Bestrafung gelangt die Strafkammer auf Grund der Annahme, daß der Begriff der Zolldefraudation, welcher in dem Gesetz vom 17. Juli 1881 keine besondere Erläuterung erfahren habe, aus den §§. 135 bis 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zu entnehmen sei; demgemäß trete auch aus dem Gesetz vom 17. Juli 1881 §. 3 Bestrafung ein, wenn einer der in §. 136 des Vereinszollgesetzes aufgeführten Fälle vorliege, in denen die Zolldefraudation als vollbracht angenommen werde; es gelte auch für das Gesetz vom 17. Juli 1881 der Grundsatz des §. 137 Absatz 1, daß das Dasein der Zolldefraudation und die Anwendung der Strafe derselben in den im §. 136 aufgeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet werde und daß nur nach Maßgabe des §. 137 Absatz 2 dem Angeschuldigten behufs Herbeiführung einer bloßen Ordnungsstrafe der Nachweis nachgelassen sei, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei. Die Strafkammer nimmt für vorliegend an den Fall des §. 136 Nr. 5a des Vereinszollgesetzes, daß nämlich der Angeklagte beim Transport zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Eingange hätten angemeldet werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten hat. Sie prüft nach §. 137 Absatz 2 daselbst die Einrede des Angeklagten, daß eine Defraudation von ihm nicht beabsichtigt gewesen sei, und verwirft sie als nicht erwiesen, indem sie erklärt: Die Behauptung des Angeklagten daß er die Zollpflichtigkeit der von ihm mitgeführten Gegenstände nicht gekannt habe, genüge nicht, den Mangel der Hinterziehungsabsicht darzuthun; denn wenn auch die Möglichkeit einer solchen Unkenntniß ohne Weiteres zuzugeben sei, so sei doch die Thatsache, daß die Unkenntniß wirklich obgewaltet habe, vom Angeklagten nicht bewiesen. Diesen Beweis aber habe er führen müssen, wenn er die Beschuldigung der Defraudation mit Erfolg widerlegen wollte. Auch sein Hinweis darauf, daß er bei hellem Tage die Zollstätte überschritten habe, stehe dem Vorhandensein einer Hinterziehungsabsicht nicht im Wege.

Die Strafkammer geht nach den vorstehenden Erwägungen von einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes vom 17. Juli 1881 aus. Dieses Gesetz nimmt allerdings in §. 1 Bezug auf die §§. 12 ff. des mit Oesterreich-Ungarn am 23. Mai 1881 abgeschlossenen Zollkartels (Anlage B des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn von demselben Tage — Reichs-Gesetzblatt S. 123 ff., insbesondere 133 ff.). Es stellt jedoch in den §§. 2 bis 6 im Anschluß an die Grundsätze des allgemeinen Theiles des Strafgesetzbuches selbständig die materiellen Strafnormen wegen Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze auf. Mit Strafe bedroht wird in §. 2 derjenige, welcher es

unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in Oesterreich-Ungarn verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen,

in §. 3 derjenige, welcher es unternimmt, die österreichisch-ungarischen Ein- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen,

in §. 5 — und zwar mit einer „Ordnungsstrafe" bis zum Betrage von 150 Mark, derjenige, welcher in anderer, als der im §§. 2 und 3 erwähnten Art die österreichisch-ungarischen Zollgesetze übertritt.

Die §§. 2 und 3 definiren — ersterer den Begriff der Contrebande, letzterer den Begriff der Defraudation abschließend und genau so, wie die §§. 134, 135 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869. Es ist durch die Worte: „wer es unternimmt" zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine Straf-that, welche Dolus erfordert handelt. Der Dolus besteht aber bei der Defraudation in dem Willen, eine gesetzlich zu entrichtende Abgabe zu hinterziehen; er setzt das Bewußtsein des Thäters voraus, daß eine Abgabe zu entrichten ist und diese durch seine Handlung (oder Unterlassung) dem Berechtigten entzogen wird. Dieses Bewußtsein muß gegen den Thäter festgestellt sein, damit derselbe wegen Defraudation aus §. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1881 bestraft werden kann. Anderenfalls kann nur die Ordnungsstrafe des §. 5 in Frage kommen. Die Strafkammer hat jedoch das Vorhandensein jenes Bewußtseins gegen den Angeklagten nicht festgestellt, vielmehr diese Feststellung für nicht erforderlich erachtet, weil ein in §§. 136, 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bezeichneter Fall vorliege. Allein diese Paragraphen stellen eine an äußere Thatsachen geknüpfte gesetzliche Vermuthung der vollbrachten Defraudation auf und enthalten deshalb besondere materielle Strafrechtsnormen. Die Uebertragung derselben aus dem Gebiete des Vereinszollgesetzes in den Bereich des Gesetzes vom 17. Juli 1881, ihre Anwendung auf die Beeinträchtigung österreichisch-ungarischer Ein- oder Ausgangsabgaben ist in dem letzteren Gesetz nicht vorgesehen und deshalb unzulässig. Der §. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1881, nach welchem die Untersuchung und Bestrafung „der vorgedachten Vergehen und Uebertretungen" durch dieselben Behörden und in denselben Formen erfolgt, wie die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, hat nur die Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften im Auge und bringt gerade zum Ausdruck, daß nur die vorher — in den §§. 2, 3 und 5 definirten Handlungen in den Bereich des Strafgesetzes gezogen sind. Hat hiernach die Strafkammer zu Unrecht die §§. 136, 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur Grundlage ihrer Entscheidung genommen und den von dem Angeklagten bestrittenen Dolus in rechtsirrthümlicher Auffassung des §. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1881 als vorhanden erachtet, so unterliegt auch das angefochtene Urtheil sammt seinen Feststellungen gemäß §. 393 der Strafprozeßordnung der Aufhebung, und war nach §. 394 daselbst die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Bei dem Finanzministerium wurde 1. dem Geheimen Finanzrath Löwe die Anlegung der 2. Klasse des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael und 2. dem im Finanz-Ministerium beschäftigten Regierungsassessor Köhler der 3. Klasse desselben Ordens gestattet.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Provinzial-Steuerdirektor, Geheime Oberfinanzrath Hitzigrath unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Oberfinanzrath;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsrendanten 1. Stellbogen in Johannisburg nach Landsberg a. W. und 2. Senft in Pillau nach Elbing (Westpreußen), 3. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Goltermann in Memel zum Revisionsinspektor in Ottensen (Schleswig-Holstein), 4. der Obergrenzkontroleur Schröter in Szittkehmen als Obersteuerkontroleur nach Bischofsburg, 5. der Hauptamtsassistent Lingk in Tilsit zum Obergrenzkontroleur in Szittkehmen, 6. der Obergrenzkontroleur Bold in Memel als Obersteuerkontroleur nach Königsberg und 7. der Hauptamtsassistent Stellmachowski in Neidenburg in gleicher Eigenschaft nach Memel;

in der Provinz Westpreußen

ausgeschieden: auf seinen Antrag der Regierungsassessor Hinckel in Danzig;

befördert oder versetzt: die Obersteuerkontroleure 1. Walther in Mewe zum Hauptamtskontroleur in Schivelbein (Pommern), 2. Klamroth in Graudenz zum Hauptamtskontroleur in Bromberg (Posen), 3. Vieweg in Elbing als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Memel (Ostpreußen) und 4. Steuerinspektor Schmidt in Danzig als Obergrenzkontroleur nach Neufahrwasser.

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur Fechner in Berlin zum Hauptamtsrendanten in Rügenwalde (Pommern) und 2. der Obersteuerkontroleur Pelkmann in Oranienburg in gleicher Eigenschaft nach Berlin;

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: 1. Hauptamtsrendant Wernicke in Rügenwalde in gleicher Eigenschaft nach Pillau (Ostpreußen), die Hauptamtskontroleure 2. Lemcke in Stettin zum Hauptamtsrendanten in Johannisburg (Ostpreußen) und 3. Roock in Schivelbein in gleicher Eigenschaft nach Stettin, 4. der Steuereinnehmer I Otto in Schlawe in gleicher Eigenschaft nach Anklam, 5. der Steuereinnehmer II Zühlke in Naugard als Steuereinnehmer I nach Schlawe und 6. der Steueraufseher Klohde in Richtenberg zum Steuereinnehmer II in Naugard;

in der Prorinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsrath Höfeld bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen in gleicher Eigenschaft nach Stettin, 2. der Oberzollinspektor, Regierungsrath Schmidt in Skalmierzyce als Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Danzig, 3. der Obersteuerinspektor Trogisch in Meseritz in gleicher Eigenschaft nach Colbergermünde (Pommern) und 5. der Obersteuerkontroleur Tschauner in Wollstein zum Hauptamtskontroleur in Neu-Ruppin (Brandenburg);

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Altwasser in Breslau zum Mitgliede und Stempelfiskal der Provinzial-Steuerdirektion daselbst, 2. Regierungsassessor Dr. Köhn in Breslau als Oberzollinspektor nach Emden (Hannover), 3. der Steuereinnehmer I Klein in Neurode in gleicher Eigenschaft nach Sprottau, 4. der Zolleinnehmer II Streit in Jägerndorf dorf zum Steuereinnehmer I in Neurode, 5. der Zolleinnehmer II Herrmann Piltsch in gleicher Eigenschaft nach Jägerndorf, 6. der Zollamtsassistent Köhler in Jägerndorf zum Steuereinnehmer I in Warmbrunn und 7. der Revisionsaufseher Ruppert in Myslowitz zum Zolleinnehmer II in Piltsch;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Obersteuerinspektor Fischer in Mühlberg nach Minden [Westfalen], ferner die Obersteuerkontroleure 2. Wegener in Neuhaldensleben für den Zollabfertigungsdienst nach Magdeburg, 3. Eissartz in Zeitz nach Heiligenstadt und 4. Zettelmeyer in Heiligenstadt nach Zeitz;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer I Höhnke in Friedrichstadt, 2. der Zolleinnehmer II Falck in Sommerstedt und 3. der Steueramtsassistent Herrmann in Elmshorn;

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor, Regierungsrath Funck in Altona als Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Cassel, 2. der Revisionsinspektor Schliebs in Ottensen zum Oberzollinspektor in Neidenburg (Ostpreußen), 3. der Zolleinnehmer I Detlessen in Glückstadt, zum Hauptamtskontroleur in Neuß (Rhein), 4. der Zolleinnehmer I Hansen in Katingsiel als Steuereinnehmer I nach Friedrichstadt, 5. der Zollamtsassistent Koppe in Eckernförde zum Zolleinnehmer I in Katingsiel, 6. der Zollamtsassistent Beetz in Woyens als Steueramtsassistent nach

Elmshorn, 7. der Steueraufseher Münster in Bergedorf zum Zollamtsassistenten in Woyens, 8. der Hauptamtsassistent Lorenzen in Ottensen in gleicher Eigenschaft nach Altona, 9. der Revisionsaufseher Tiede in Hamburg zum Hauptamtsassistenten in Ottensen und 10. der Grenzaufseher Hartmann zum Zolleinnehmer II in Sommerstedt;

in der Provinz Hannover

ausgeschieden: der Oberzollinspektor Langhoff in Leer behufs Uebertritt in den Hamburgischen Staatsdienst;

pensionirt: 1. der Zolleinnehmer I Lahrs in Norderney unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und 2. der Hauptamtsassistent Kulicke in Münden unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor, Regierungsrath Carthaus in Nordhorn als Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Posen, 2. der Oberzollinspektor, Regierungsrath Müller in Emden als Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Breslau, 3. der Provinzial-Steuersekretär Kösel in Hannover zum Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen daselbst, 4. der Obersteuerkontroleur Peine in Linden in Folge der Verlegung der Station nach Hannover, 5. der Steuereinnehmer I Uhlendorff in Northeim zum Obergrenzkontroleur in Wilhelmshaven und 6. der Zollamtsassistent Neisecke in Cuxhaven als Grenzaufseher für den Revisionsdienst nach Bremen;

in der Provinz Westfalen

gestorben: der Steuereinnehmer I Eyle in Bochum und 2. der Kanzleiinspektor Scharlach in Münster;

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Engelhardt in Vreden als Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Münster, 2. der Regierungsassessor Krüger in Münster als Oberzollinspektor nach Vreden und 3. der Obersteuerkontroleur Sonderhoff in Hagen zum Hauptamtskontroleur in Coblenz;

in der Provinz Hessen-Nassau.

pensionirt: der Hauptamtsassistent Schneider in Frankfurt a. M. unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

versetzt: 1. der Regierungsrath von Schmidt bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cassel in gleicher Eigenschaft nach Berlin und 2. der Obersteuerinspektor, Regierungsrath Kunkel in Hanau als etatsmäßiges Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Köln;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Provinzial-Steuersekretär Happatz in Köln in gleicher Eigenschaft nach Berlin, 2. der Hauptamtskontroleur Himmelbach in Neuß zum Hauptamtsrendanten in Geestemünde (Hannover), 3. der Hauptamtskontroleur Griehl in Coblenz zum Hauptamtsrendanten in Münden (Hannover), 4. der Obergrenzkontroleur Petzel in Heinsberg in gleicher Eigenschaft nach Putbus (Pommern), 5. der Hauptamtsassistent Classen in Köln zum Obergrenzkontroleur in Heinsberg und 6. der Obersteuerkontroleur Hesse in Duisburg in gleicher Eigenschaft nach Köln.

Befördert sind die Staatskontroleure, Steuerinspektoren: 1. Schmidt in Rostock zum Obersteuerinspektor in Mühlberg (Sachsen,) 2. Evler in Mülhausen i. Els. zum Obersteuerinspektor in Meseritz (Posen), 3. Räbiger in Basel zum Oberzollinspektor in Skalmierzyce (Posen).

Sachsen.

Verliehen: dem Assistenten Löffler bei dem H.-Z.-A. Zittau das Albrechtskreuz, dem Hauptamtsreferendar Dr. jur. Gäbler bei dem H.-Z.-A. Leipzig das Dienstprädikat als Assessor;

befördert oder versetzt: Albrecht. Gr.-Aufs. i. B. b. d. R.-Z.-A. I Bodenbach, H.-A.-Bez. Schandau, — Assist. b. d. vereinsl. H.-Z.-A. Hamburg, Arnold, Assist. b. d. R.-Z.-A. I Tetschen, H.-A.-Bez. Schandau, — Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden, Demmler, Einn. b. d. R.-Z.-A. II Elster, H.-A.-B. Eibenstock, — Einn. b. d. U.-St.-A. Frohburg, H.-A.-B. Grimma, Erler, Gr.-Aufs. i. B. b. d. H.-Z.-A. Eibenstock, — Einn. b. d. R.-Z.-A. II Elster, H.-A.-B. Eibenstock, Girardet, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-St.-A. Dresden, — Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden, Groullier, Revisions-Oberkontroleur b. d. vereinsl. H.-Z.-A. Hamburg, — Einn. b. d. R.-Z.-A. I Tetschen, H.-A.-B. Schandau, Oberkontroleur, Hendel, Assist. b. d. R.-Z.-A. I zu Ebersbach, H.-A.-B. Zittau, — Einn. b. d. U.-St.-A. zu Frankenberg, H.-A.-B. Chemnitz, Kaiser, Assist. b. d. H.-St.-A. Zwickau, — Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden, Kohlhardt, Assist. b. d. R.-Z.-A. I Reitzenhain, H.-A.-Bez. Annaberg, — Assist. b. d. H.-St.-A. Bautzen, Mey, Assist. b. d. R.-Z.-A. I Reichenberg, H.-A.-Bez. Zittau, — Assist. b. d. H.-St.-A. Bautzen, Meyer, Ob.-Gr.-Kontr., H.-A.-B. Annaberg, — Rev.-Insp. b. d. vereinsl. H.-Z.-A. Hamburg, Ob.-Kontr., Meyer, Ob.-St.-Aufs., H.-A.-B. Plauen, — Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden, Meyrich, Assist. b. d. U.-St.-A. Riesa, H.-A.-B. Meißen, — Assist. b. d. H.-St.-A. Meißen, Mittag, St.-Aufs. i. B. Amtsdiener, b. d. U.-St.-A. Löbau, H.-A.-B. Bautzen, — Einn. b. d. U.-St.-A. Stollberg, H.-A.-B. Chemnitz, Pescheck, Ob.-St.-Aufs., H.-A.-B. Zwickau, — Assist. b. d. H.-Z.-A. Zittau, Siebenhaar, St.-Aufs. i. B. b. d. H.-St.-A. Dresden, — Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden, Teubert, St.-Aufs., H.-A.-B. Chemnitz, — Einn. b. d. U.-St.-A. Waldenburg, H.-A.-B. Chemnitz, Thierig, Assist. b. d. R.-Z.-A. I Bodenbach, H.-A.-B. Schandau, — Assist. b. d. H.-St.-A. Freiberg, Zschunke, Assist. b. d. R.-Z.-A. I Reitzenhain, H.-A.-B. Annaberg, — Assist. b. d. H.-St. A. Zwickau;

pensionirt: Grünert, Einn. b. d. U.-St.-A. Oelnitz, H.-A.-B. Plauen, Jahn, Einn. b. d. U.-St.-A. Waldenburg, H.-A.-B. Chemnitz, Koll Einn. b. d. U.-St.-A. Frankenberg, H.-A.-B. Chemnitz, Liebschner, Einn. b. d. U.-St.-A. Stollberg, H.-A.-B. Chemnitz, Löffler, Assist. b. d. H.-Z.-A. Zittau, Möhler, Einn. b. d. U.-St.-A. Frohburg, H.-A.-B. Grimma, Reymann, Kalkulator b. d. Rechn.-Exped. d. K. Zoll- u. St.-Dir., Uhlmann, Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden, Oberkontroleur;

gestorben: Bauermeister, Ober-St.-K. H.-A.-B. Grimma.

Würtemberg.

versetzt: auf die erledigte Stelle eines Kontrolleurs bei dem Hauptzollamt Stuttgart der Hauptzollamtskontroleur Reutter in Friedrichshafen, auf die erledigte Zollverwalterstelle in Heidenheim den Zollverwalter Caspar in Langenargen;

gestorben: Zollverwalter Strölin in Calw.

Hessen.

versetzt: der Steuerkommissär des Steuerkommissariats Homberg Klingelhöffer in gleicher Diensteigenschaft in das Steuerkommissariat Ober-Ingelheim;

ernannt: der Rendant bei dem Salzsteueramt Wimpfen Roßler zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Homberg und der Steuerkontroleur Schmitt zu Darmstadt zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Schotten;

Bayern.

befördert: der Oberzollassessor Eberl zum Oberzollrathe, zu Zollrechnungskommissären die Hauptzollamtsoffiziale Ertl, Kapfhammer und Hößlinger in München, der Nebenzollamtskontroleur Thelemann in Asch, zum Hauptzollamtsoffizial in Hof;

ernannt: der Assistent Stahl in Pfronten zum Hauptzollamtsoffizial in Nürnberg, der Assistent Dietl in Salzburg zum Zollverwalter in Schellenberg, der Assistent Kormann in Lindau zum Hauptzollamtsoffizial in Würzburg, der Assistent Fuchs in Rosenheim zum Hauptzollamtsoffizial in Memmingen und der Assistent Freiherr von Löffelholz-Colberg in München zum Hauptzollamtsoffizial in München, zu Hauptzollamtsoffizialen und zwar im Zollrechnungskommissariate die Assistenten Zierl in München und Moser in Nürnberg, sodann beim Hauptzollamte Nürnberg den Assistenten Groß in Kufstein, beim Hauptzollamte München, die Assistenten Speicher und von Peter in München, beim Hauptzollamte Hof, den Assistenten Churfilchen in Passau, beim Hauptzollamte München, den Assistenten Eisenschmid in München, beim Hauptzollamte Schweinfurt den Assistenten Spindler in Passau, beim Hauptzollamte München den Assistenten Sappel in München, beim Hauptzollamte Fürth, den Assistenten Eyssel in Augsburg, beim Hauptzollamte Furth a. W., den Assistenten Kronseder in Reichenhall, beim Hauptzollamte Nürnberg, den Assistenten Schweiger in Passau, beim Hauptzollamte Bamberg, den Assistenten Wittmann im Bamberg, beim Hauptzollamte Landau den Assistenten Bürger in München, beim Hauptzollamte Regensburg, den Assistenten Zimmermann in Regensburg, beim Hauptzollamte München, die Assistenten Kätzlmeier, Weiß und Wolker in München, im Zollrechnungskommissariate den Assistenten desselben Krauß, beim Hauptzollamte Ludwigshafen a. Rh., den Assistenten Freiherrn von Brandt in Ludwigshafen a. R. und im Zollrechnungskommissariate den Assistenten desselben Troppmann, zu Obergrenzkontroleuren die Assistenten und fungirenden Grenzoberkontroleure Beilhack in Wegscheig, bei der Oberkontrole Oberaudorf, Weidmann in Kreuth bei der Oberkontrole Kreuth, Natterer in Oberstaufen bei der Oberkontrole Oberstaufen und Pezold in Oberzell bei der Oberkontrole Oberzell, zu Zollassistenten die Zollpraktikanten Nest von München daselbst, Messer von Ludwigshafen daselbst, Meyer von Würzburg in Passau, Schmid von Landau in Memmingen, Schaaf von Regensburg in Rosenheim, Wittmann von Passau daselbst, Krauß von Nürnberg in Ludwigshaven, Zolles von Fürth in Ludwigshaven, Scheidel von Ludwigsstadt in Kufstein und Karl Nägelsbach von München in Simbach, die Revisionsaufseher Stark von Asch in Reichenhall und Ferdinand Bechter von Salzburg in Lindau, die Zollpraktikanten Scheftmayr von München in Lindau, Schnitzler von Kitzingen in Salzburg, Osel von München in Kufstein und Landgraf von Passau daselbst und der Revisionsaufseher Weisbrod von Wimbach in Pfronten; ferner

zu Registratur-Assistenten bei der General-Direktion die Kanzleifunktionäre Müller und Einsidl;

berufen: der Zollverwalter Barth in Schellenberg zum Hauptzollamtsoffizial in Augsburg und der Steueroberkontroleur Glück in Würzburg zum Hauptzollamtsoffizial in Würzburg;

versetzt: der Hauptzollamtsoffizial Rist in Regensburg in das Zollrechnungskommissariat und der Hauptzollamtsoffizial Förstl in Furth a. W. an das Hauptzollamt Regensburg, die Zollassistenten Münsterer in Hof, Ott in Memmingen, Oberst in Passau und Roth in Eisenstein sämmtlich nach München, Effert in Fürth nach Passau, Hoffmann in Bamberg nach Fürth, Schlicht in Memmingen nach Augsburg, Ilg in Ludwigshafen nach Memmingen, Pfeifer in Fürth und König in Ludwigshafen nach Passau, der Grenzoberkontroleur Strasser in Nesselwang in gleicher Diensteseigenschaft an die Oberkontrole Bayrischzell mit dem Wohnsitze in Fischbachau;

verliehen: den Oberzollinspektor Arnold der Titel und Rang eines Oberzollrathes, dem Oberzollinspektor Drexler in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Italien verliehenen Offizierkreuzes des Ordens der Italienischen Krone;

gestorben: der Grenz-Oberkontroleur Sutor in Oberaudorf, der Aufschlageinnehmer Jena in Windsbach.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Soeben erschienen: **Soeben erschienen:**

Die Einrichtung der
Preußischen Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Ein Leitfaden für Zoll- und Steuer-Anwärter und -Beamte, nebst einem Anhang über die Anstellung der Militäranwärter und der Steuersupernumerare

von

H. Hartung,
Rendant des Königl. Haupt-Steuer-Amtes zu Münden.
Preis 40 Pfg.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Zolltechnische
Unterscheidungsmerkmale
für die Waaren-Abfertigung.

Eine Zusammenstellung **aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen** beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von

W. Ballerstedt,
Kgl. Steuer-Inspektor.

Preis kart. Mk. 1.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Spiritus-Controlbücher
nebst
Anmeldungen und Abschlüssen für Apotheker, Anmeldungen ꝛc. für Essigfabrikanten, Creditanerkenntnisse,
Bestands-Deklarationen für Niederleger, Retourwaaren - Nachweisungen, Veredelungsverkehrs-Nachweisungen.

Brm. Anfragen, ob zu spät abgegebene Begleitscheine oder Erledigungsscheine noch erledigt werden können, Brm. Ersuchen um Berichtigung von Begleitscheinen und Erledigungsscheinen ꝛc. halte ich stets vorräthig.

Ich bitte die Interessenten auf mein **Formular-Lager** aufmerksam machen zu wollen.

Minden i. W.

Eugen Schneider.

Auf mehrfache Anfragen theile ich mit, daß die **dritte Auflage** von

Appelt-Behrend Kommentar zum Zolltarif

erst Anfang nächsten Jahres erscheinen kann.

Wittenberg, April 1888.

R. Herrosé Verlag.

Neue vollständige
Hektographen
sowie neue helle
Hektographenmasse
nebst **Tinten**
empfiehlt
zu billigen Fabrikpreisen
Fr. Jänecke,
Lindenstraße 33, Berlin SW.

Ein **gebundenes** und **gut erhaltenes**
Centralblatt
der Abgabenverordnungen ꝛc. in Preußen die Jahrgänge 1865 bis inkl. 1885
umfassend,
steht zum Verkauf.

Gef. Offerten werden an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Notarielle Bestätigung
des tausendfachen Lobes über den holländ. Taback von **B. Becker** in **Seesen** a. Harz. 10 Pfd. fco. 8 Mk. haben die versch. Zeitungsexpeditionen eingesehen.

Bei Berücksichtigung der Anzeigen bitten wir, sich gefl. auf unser Blatt zu beziehen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 10. **Minden i. Westf., Mai 1888.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Die Friedens-Sicherung mittelst eines Deutsch-französischen Zollvereins (S. 73). Zoll- und Steuertechnisches. Ueber Alkoholisiren (S. 75). Geschenk von Zucker an Steuerbeamte (S. 75). Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. 11. 1887 betr. Stempelpflichtigkeit von Verträgen [Schluß] (S. 75). Urth. d. Reichsgerichts I Strafsenat v. 6. 2. 1888 betr. stempelfreie Checkanweisungen (S. 76). Wünsche — Verbesserungs-Vorschläge: Schreiben der Magdeburger Handelskammer an die Kgl. Prov.-Steuerdirekt. zu Hannover betr. Abfertigung von Zucker in Harburg (S. 77). Antrag des Magistrats zu Magdeburg an die Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg betr. die Ausstellung lombardfähiger Lagerscheine für die in den Zuckerspeichern lagernde Waare (S. 77). Verschiedenes: Paschergeschichte, Kommunale Biersteuer, Verbot der Anwendung von Saccharin beim Bierbrauen in England (S. 78). Personalnachrichten (S. 78). Anzeigen.

Die Friedens-Sicherung mittels eines deutsch-französischen Zollvereins.

Ein Anerbieten aus Frankreich.

Von der politischen Presse in einer Pariser Korrespondenz zuerst signalisiert, ging uns durch freundliche Vermittelung eines Elsässers später eine Schrift des Grafen Paul de Leusse zu, welche, doppelsprachig erschienen, unter obigem Titel Deutschland kein geringeres Anerbieten macht, als den Abschluß eines Zollvereins zwischen uns und Frankreich, dem später Belgien, Holland, die Schweiz und Oesterreich beitreten könnten und bezw. beitreten würden, „durch den Gang der Dinge gezwungen."

Wohl mancher Leser dürfte im ersten Moment ganz wie wir selbst fragen: Welche politischen Ziele stehen hinter dieser merkwürdigen Offerte, heute, wo sich kaum erst die dunklen Wolken am politischen Horizonte verzogen haben, wo ganz Frankreich soeben erst die Hoffnung auf ein russisches Bündnis gegen uns — auch „durch den Gang der Dinge gezwungen" — aufgeben mußte und die Revanchebewegung etwas in den Hintergrund getreten ist! Das Wort „Friede" ist uns ehedem von jenseits des Rheins oftmals vorgeflötet worden: „L'empire c'est la paix," es war aber erst der furchtbare Zusammenbruch dieses Empire nothwendig, um uns den — von uns diktierten! — Frieden zu bringen!

Glücklicherweise haben wir uns geirrt; zu unserer eigenen nicht geringen Verwunderung und Genugthuung stecken in der That diesmal keinerlei politische Absichten oder Chauvinismen hinter dem Plane; derselbe ist im Kopfe des Verfassers wirklich ein wirthschaftlicher, nur freilich ein nicht recht ausgegohrener, nicht ausgereifter Plan, der vielseitiges Interesse bietet.

Wir sind ein noch so junges Reich, daß wir, von wirthschaftlichen Gründen abgesehen, keinerlei Experimente machen dürfen, welche sehr leicht zu politischen Verwickelungen, also gerade zum Gegentheil statt des Friedens führen könnten. Bei dem beschränkten Raume eines Artikels müssen wir uns am Schluß desselben mit einer kurzen Kritik begnügen.

Der aristokratische Verfasser der Schrift sieht das alte Europa „bis auf seine Grundfesten" durch eine soziale Bewegung einerseits und eine ökonomische Krisis anderseits erschüttert, „deren politische Wirkungen auch von dem oberflächlichsten Denker erkannt werden, deren Ursachen aber für viele in tiefem Dunkel liegen. Die ökonomische Krisis bedroht die erste größte Industrie des Staates mit dem Ruin: die Landwirthschaft und in und mit ihr die Existenz des Staates selbst. Neben der ökonomischen Krisis marschieren der Sozialismus, Nihilismus und Anarchismus. Wollen die Regenten ihren Völkern den Wohlstand wahren und Europa retten, so müssen sie sich beeilen, sonst ist es zu spät!"

Der neuere Weltverkehr mittels des Dampfes und des Telegraphen hat die Erdtheile nahe aneinander gerückt, der Massenimport von Bodenprodukten aller Art erdrückt alle lohnende Arbeit, alle Viehzucht, Feld- und Waldwirthschaft Westeuropas. In dem Hauptziel steuert der Verfasser also auf die „Rettung des Ackerbaues und der ländlichen Bevölkerung" los, welche ihm sicher erscheint, „wenn 45 Mill. Deutsche und 38 Mill. Franzosen unter zwei befreundeten (!) Regenten sich die Hände reichen." Andere Staaten ringsum schlössen sich an, 154 bis 203 Mill. Menschen stünden auf gemeinsamem ökonomischen Boden, hätten einen genügenden Marktverkehr, glücklich hinter ihrer Zollmauer, ohne die großen Heere, ohne die erdrückenden Steuern und Schulden, ohne — „Bruderkriege" (!). Die beiden großen Reiche schlössen den Zollverein zuerst nur in betreff der landwirthschaftlichen Rohprodukte ab, später würden fortschreitend Industrieerzeugnisse eingezogen. Frankfurt a. M. sei der Mittelpunkt zwischen Berlin und Paris, auch Wien gleich naheliegend, wenn Oesterreich sich anschließt. In Frankfurt würde ein deutsch-französisches Zollamt gegründet, besetzt mit Beamten der verschiedenen Staaten, das alle Fragen entschiede und die Grenzzölle mit gleichender Skala festsetzte, damit den europäischen Produkten (Getreide, Fleisch, Wein, Oel, Holz, Felle, Wolle, Lein, Hanf ꝛc.) ein lohnender Preis verbleibt, worüber ein landwirthschaftlicher Kongreß entscheidet. Von den Beschlüssen der Parlamente dürften die variablen

Zollsätze — „unveränderliche Zollsätze lassen sich überhaupt gar nicht rechtfertigen" — nicht abhängen, sie müßten sich richten nach den Preisen in den Häfen Le Havre, Antwerpen Hamburg, Marseille, Genua und Triest, und bezw. schon am folgenden Tage nach deren Aenderung bezw. Dekretierung (!) erhoben werden. Hierbei wird sich der Verfasser nun endlich aber doch des Problematischen der „échelle mobile" bewußt, ist aber gleich darauf mit allen Bedenken wieder rasch fertig, indem er sagt: In der Zeit des Dampfes und des Telegraphen haben plötzliche Zolländerungen nichts zu sagen, man könnte ja den bisherigen Zollsatz nachgeben, nämlich den, der am Tage (noch) galt, an welchem das Schiff z. B. Taganrog ꝛc. verließ. Der landwirthschaftliche Produktenaustausch innerhalb der zollvereinten Staaten selbst wäre also frei; überschreitet aber ein Tuchballen die Grenze, „so taxirt ihn der Zollbeamte nach den telegraphisch erhaltenen Befehlen." Das Frankfurter Zollamt ordnet und entscheidet alles, stellt die ökonomische Gleichheit beider Staaten her, selbst auch die Gleichheit der Arbeitsstunden, einen (gleichen) Tarif für Eisenbahnen und Kanäle, der Ablieferungsfristen, der Maße und Gewichte, der Post- und Telegraphentaxen u. a. m. An Stelle der bisherigen „Abstoßungstendenz zwischen Berlin und Paris" tritt die „innige Vereinigung" mit dem ebenso großen moralischen wie materiellen Vortheil für die germanische, wie für die lateinische Kultur! Etwa 60% der Bevölkerung lebt, fährt die Schrift (S. 22) fort, vom Ackerbau und den ihr dienenden Gewerben. Weitere 15% sind theils kleine Handelsleute, die ebenfalls am Wohle der Landwirthschaft aufs höchste interessirt sind, theils Großgewerbliche, Beamte, Gelehrte, Künstler, Reiche, welche die hohen Zölle gar nicht fühlen, nur 25% werden als Exporteure, Industrielle ꝛc. getroffen. Auf diese kleine Minorität wird nicht Rücksicht genommen. Die Millionen, welche bisher ohne Gegenwerth ins Ausland gingen, verbleiben nun der Heimath. Natürlich ist der Vortheil und Nachtheil der Zölle für die einzelnen ungleich. Aber beide Reiche sind doch so weit gleichgestellt, daß niemand ruiniert würde, der Boden ist fast gleichartig (?), die Erwerbsbedingungen ebenfalls, die Steuern in beiden gleich drückend, „die Sache also möglich!" Verlieren würden nur die, welchen jährlich unser Geld zufließt, ohne daß sie uns in Waaren den hundertsten Theil abkaufen von dem, was wir ihnen für ihr Getreide, ihr Fleisch, ihre Wolle ꝛc. bezahlen, also nur die australischen Squatters, die Pächter des nordamerikanischen Farwest, die Holzhauer von Canada, die indischen Parias. Was gehen sie uns an?

In den vorstehenden Resüme dürften die Hauptgedanken des merkwürdigen Projekts zusammengefaßt sein, dessen Verwirklichung uns Deutschen also nun den ewigen Frieden, einen Frieden zwischen den beiden Nationen bringen soll, von denen die eine im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte, die andere mit einem Dutzend furchtbarer Kriege überzogen und namenloses Elend und lange Verarmung über deren Lande gebracht hat. Wenn dieser unendlich werthvolle und segensreiche Frieden gesichert werden könnte durch gemeinsame Zollmaßregeln, wer würde nicht mit vollem Ernst einem so großen Ziele und der Erwägung der Mittel und Wege zu ihm prüfend näher treten wollen? Zunächst freilich, sollen wir meinen, müßte der Verfasser ebensogut wie wir Deutschen wissen, daß die Franzosen in jeder durch äußere oder ihre inneren Verhältnisse erregten Zeit das Stigma der völligen Unberechenbarkeit an sich tragen. Hätte vor wenigen Monaten Rußland den Pariser Chauvinisten und extremen Republikanern ernstere Aussichten zu einem gemeinsamen Kriege gemacht, sie würden ganz Frankreich mit sich fortgerissen haben und wir wären heute vielleicht mitten in dem Riesenkampfe nach zwei Seiten. Und jetzt, nach wenigen Wochen, wird uns der Frieden, der ewige, im Wege einer „mit jedem Jahre innigern" Zollvereinigung angeboten! Das parlamentarische Recht auf Feststellung des Zolltarifes wird für beide Reiche und die sich noch weiter anschließenden Staaten einfach kassirt zu Gunsten eines internationalen Zollbeamten-Kollegiums in Frankfurt a. M., beseitigt also eines der wichtigsten finanz- und handelspolitischen Rechte der konstitutionellen Staaten! Bei den germanischen Staaten wäre daran im Ernst nicht entfernt zu denken. Die Aenderungen der Zollsätze dieses souverän (wie es scheint) beschließenden Kollegiums sollen also event. am Tage des Beschlusses in die Häfen telegraphiert, zu nicht geringem Schrecken für alle Ladungen beispielsweise von landwirthschaftlichen Produkten, welche auf drei und mehr Monate Lieferzeit gekauft worden sind. Von den Handelsoperationen auf Kontor und Börse hat der Verfasser offenbar keine auch nur einigermaßen klare Vorstellung und an eventuell scharfe Gegenmaßregeln Nordamerikas, bislang des bedeutendsten Abnehmers der deutschen Industrie — und unsere Industrie ist hauptsächlich Exportindustrie! — scheint er überhaupt nicht gedacht zu haben, so nahe doch dieses sehr gewichtige Bedenken auch für Frankreicht liegt! In zweiter Linie unter den Großexporteuren von Getreide stehen Indien, Australien und Canada. Wer bürgte uns für Kampfzölle gegen unsere Ausfuhrwaaren, seitens Englands? Und die behauptete Gleichgültigkeit der Produktionsbedingungen in Frankreich und Deutschland möchten wir auch nicht schärfer prüfen. Man denke an die rauhe Natur unserer östlichen Provinzen gegenüber der gesegneten Provence oder Burgund! Wir haben in zwei früheren Artikeln mit Heranziehnng einer reichen Statistik nachgewiesen, wie schwierig ein objektives Urtheil über Erhöhung der Getreidezölle überhaupt ist, sobald man die Frage vom einseitigen Parteistandpunkt ablöst und dieselbe mit dem Gefühl der ganzen Schwere und Verantwortlichkeit staatswirthschaftlich prüft. Der Herr Graf nimmt die Dinge leichter. Nachdem er den Aufriß des sonderbar aufgebauten französisch-deutschen „innigen" Zollvereins vorgelegt hat, dessen Fundamente sämmtlich sehr schwankende Theorien sind, schießt er mit dem großen Worte: „Die Sache ist also möglich." Nur eines ist vom Verfasser vergessen worden, nämlich diese Möglichkeit nachzuweisen!

Wir können bei dem uns beschränkt zugemessenen Raume auf eine Menge Irrthümer in den Einzelheiten der Schrift nicht eingehen, sie sind der Hauptfrage gegenüber auch von geringerem Gewicht.

Der Ton der Broschüre ist ein für Deutschland freundlicher, wir acceptiren dies gern, die Ablehnung des Planes ist für uns lediglich ein Resultat ernster politischer und noch mehr volkswirthschaftlicher Gründe.

Der Gedanke eines großen internationalen Zollvereins ist neu, mit demselben trat zuerst im Jahre 1842 das Metternische Kabinett gegen die führende Macht im Zollverein, gegen Preußen, auf, um — sich an dessen Stelle zu setzen. Die spätere Wiederaufnahme dieses wirthschaftlich geeinten „72 Millionenreiches" (Deuschland-Oesterreich) erfolgte durch Fürst Schwarzenberg und Minister v. Bruck mit einer Energie, die sich allmählich in dem Maße des Widerstandes seitens Preußens bis zur heftigen Aggressive in einem diplomatischen Feldzuge zwischen Wien und Berlin steigerte. Neuerdings ist der Plan eines Zollvereins mit Deutschland mehrfach im österreichischen Reichsrath, ferner im Schweizer Bundesrathe sowie in der Litteratur aufgetaucht, und es ist wohl möglich, daß ein österreichischer Schriftsteller recht behält, wenn er sagt, daß die Idee eines österreichisch-deutschen Zollvereins nicht mehr von der Tagesordnung der Zeitgenossen verschwinden, also immer und immer wieder auftauchen werde.

Zur Zeit, wo, um ein beliebtes englisches Bild zu gebrauchen, „die Blasen im (politischen) Kessel" eben erst wieder verschwunden sind, ist eine Wahrscheinlichkeit der ernsteren Erwägung eines derartigen Planes bei den Regierungen und Nationen nicht entfernt vorhanden. Oesterreich gegenüber, mit dem wir ja durch politische Freundschaft eng verbunden sind, gähnt die scheidende Kluft der dortigen Finanzen- und Valutazerrüttung, Frankreich gegenüber die des politisch-gallischen Hasses, beziehungsweise der fortlebenden Revanche

idee und der völligen Unsicherheit seiner staatlichen Verhältnisse.

Wir werden also, so sehr diese ganze seit fast einem halben Jahrhundert fortschwingende Ideenbewegung für staatenumfassende Zollvereine von lebhaftem Interesse ist, nicht sobald eine Regierung oder Volksvertretung geneigt sehen, zur Realisierung eines solchen Planes, sei es mit Oesterreich, sei es mit der Schweiz oder den Staaten jenseits des Rheins und der Mosel, auch nur die ersten vorbereitenden Schritte vorwärts zu thun! (Wieck's Gew.-Ztg.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Ueber das Alkoholisiren.

In der vorigen Nummer heißt es, daß die Einführung von Gewichts-Alkoholometern allen Unsicherheiten bei der Alkoholisirung ein Ende machen wird. Das ist nur dann richtig, wenn die Abnahme-Beamten instruirt sind, wie das Alkoholometer richtig angewendet wird. Nach meinen Erfahrungen bezweifle ich, daß dies bisher geschehen. Ich habe gelernt, daß man die Grade der Skala unterhalb des Flüssigkeitsspiegels ablesen muß. Der hiesige Oberkontrolör füllt jedoch das Standglas ganz voll, visirt dann von dem ihm zunächst sich befindenden Stande des Glases an der Spindel vorbei nach dem gegenüberliegenden Stande des Glases. Wo diese Linie die Spindel trifft, liest er ab; diese Linie muß natürlich den Berg, der sich an der Spindel bildet, schneiden. Ein richtiges Resultat kann diese Ablesungsmetode ergeben, wenn es möglich ist, sich vor Täuschungen, die durch den Berg entstehen zu wahren. Letzteres bezweifle ich entschieden und dieses um so mehr, in je kleinere Theile der Raum von einem Grade bis zum anderen getheilt ist. Offenbar giebt diese Art abzulesen Anlaß zu steten Differenzen zwischen dem Beamten und dem Spiritusproduzenten, die der Beamte sich dadurch leicht vom Halse schafft, daß er sagt, der Produzent ist beim Verkaufe nicht an die Alkoholisirung durch die Behörde gebunden, sondern kann die Alkoholisirung für den Kaufmann selber machen.

Gleich bei der ersten Alkoholisirung machte ich den Beamten darauf aufmerksam, daß seine Art Abzulesen meiner Meinung nach falsch sei, und daß man vielmehr die Grade unter dem Flüssigkeitsspiegel durchsehend, ablesen müsse, um die Irritirung durch den Berg an der Scala aufzuheben. Der Beamte schien jedoch diese Art abzulesen gar nicht zu kennen und behauptete, er alkoholisire vorschriftsmäßig. Ich habe seine Alkoholisirung oft verglichen mit der Art, wie ich es gelernt und fand höchst selten Uebereinstimmung. Wird somit auf zweierlei Art alkoholisirt anders bei der Abnahme in der Brennerei und anders am Einkaufsorte des Spiritus, so ist ein großer Theil der Klagen erklärlich, die laut wurden über Differenzen im Gewichte des Spiritus zwischen Abnahme und Ankunftsort.

Daß meine Art der Alkoholisirung die richtigere ist, ersehe ich nachträglich aus „Tafel zur Ermittelung des Alkoholgehaltes von Spiritusmischungen, herausgegeben von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission". Wenn also die Ablesung unterhalb des Flüssigkeitsspiegels die vorschriftsmäßige ist, der hiesige Oberkontrolör ein anderes Verfahren anwendet, so scheint mir daraus mit Gewißheit hervorzugehen, daß die Abnahmebeamten keine Instruktion erhalten haben, wie zu alkoholisiren ist.

Ich möchte daher den Vorstand unseres Vereins bitten, daß er geeigneten Orts diese Sache in Anregung bringt. H.

(Zeitschr. f. Spiritusind.)

Gerichtliche Entscheidungen.

Wegen Geschenks von Zucker an Steuerbeamte hatten sich am 30. April 1888 der Betriebsdirektor einer Zuckerfabrik bei Danzig, der technische Leiter und der Buchhalter der Fabrik in der Revisionsinstanz vor dem Strafsenat des Kammergerichts zu verantworten. Vom Schöffengericht waren dieselben zu resp. 360 und je 180 Mk. Geldstrafe auf Grund der Annahme verurtheilt worden, daß auf Anordnung des Direktors von den letzteren beiden Angestellten des Etablissements an sechs Steuerbeamte, welche in amtlichen Beziehungen zu letzterem standen, in zwei Fällen nach Beendigung der Zuckerkampagne Geschenke von je 25 Pfund Zucker verabfolgt worden waren. In der Berufungsinstanz wurden von der Strafkammer zu Danzig 3 Fälle des betreffenden Vergehens festgestellt und deshalb die Strafen auf resp. 1080 und je 540 Mk. erhöht. Der Einwand der Angeklagten, daß nach Beendigung der betreffenden Zuckerkampagnen die amtlichen Beziehungen der Steuerbeamten zur Fabrik aufgehört hatten und daß die letzteren Angeklagten nur den Auftrag ihres Vorgesetzten ausgeführt hätten und deshalb frei von Verantwortung seien, wurde als unberechtigt erachtet. Auch die von den Angeklagten eingelegte Revision wurde in Uebereinstimmung mit den Gesichtspunkten des Vorderrichters zurückgewiesen Die letzteren beiden Angeklagten seien als Mitthäter zu betrachten, weil sie in den betreffenden Fällen selbstständig und bewußt mit dem Betriebsdirektor zusammengewirkt hätten. Die Höhe der Strafe bestimme sich nach dem Werthe des Geschenks.

Reichsgerichtserkenntnisse.

Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 21. November 1887.

(Schluß.)

Diese Charakterisirung des Vertrages als Anschaffungs-Geschäft zwischen dem Konsortium und der Hypothekenbank ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Anschaffungs-Geschäft vollzog sich darnach in der Weise, daß das Konsortium, nachdem es die von der Hypothekenbank gekündigten Pfandbriefe Namens derselben eingelöst und so den Gewahrsam der eingelösten Pfandbriefe erlangt hatte, mit der Abstempelung der Pfandbriefe und der darin nach dem Vertrage liegenden brevi manu traditio den juristischen Besitz und das Eigenthum der so konvertirten Pfandbriefe von der Gegenkontrahentin des Vertrages, der Hypothekenbank, erwarb. Für die Annahme eines zwischen dem Konsortium und den einzelnen Pfandbriefs-Gläubigern geschlossenen Anschaffungs-Geschäfts liegt nach dem Thatbestande der Vor-Erkenntnisse nichts vor. Ohne Rechtsirrthum gehen vielmehr die Vorderrichter davon aus, daß das Konsortium, indem es den Pfandbriefs-Inhabern den Nennwerth der von der Schuldnerin gekündigten Pfandbriefe zahlte, als Beauftragter der Schuldnerin eine fällige Schuld derselben berichtige.

Hiernach kann für den vorliegenden Rechtsstreit dahingestellt bleiben, ob in dem unmittelbaren Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner der Umtausch von Werthpapieren bei Konvertirungen zum Zwecke der anderweiten Normirung des Zinsfußes als Anschaffungs-Geschäft anzusehen, und umgekehrt, ob in diesem Verhältniß ein Anschaffungs-Geschäft nicht vorliegt, wenn bei einer Zinsreduktion neue Papiere nicht ausgegeben, die alten vielmehr lediglich mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden.

Neumann, das Börsen-Steuergesetz, Seite 9, 19.

Ist sonach mit den Vorderrichtern ein zwischen dem Konsortium und M. H.- und W.-Bank geschlossenes Anschaffungs-Geschäft über Schuldverschreibungen einer Hypotheken-Bank im Sinne der Tarifnummer 4 A 2 des Reichs-Stempelgesetzes als vorliegend anzusehen, so ist weiter zu prüfen, ob dieses Anschaffungs-Geschäft, wie die Vorderrichter angenommen haben, die Verwendung in der von der Stempelbehörde erforderten und mit Vorbehalt bezahlten Höhe rechtfertigt.

Nach der angeführten Bestimmung des Tarifs beträgt 1/10 vom Tausend vom Werth des Gegenstandes des Geschäfts und dieser Werth soll nach den vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst, d. h. wenn ein solcher nicht vereinbart ist,

vergl. Neumann a. a. O., Seite 21,

durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt werden, wobei die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Dividenden-Coupons außer Betracht bleiben sollen. Dieser Norm der Werthbestimmung entspricht das angefochtene Urtheil. In Uebereinstimmung mit der Stempelbehörde und dem Landgericht sieht das Berufungs-Gericht als Werth des Gegenstandes des Geschäfts den gesammten Nominalbetrag der Pfandbriefe der Serien II und III an. Es verwirft die Bezugnahme der Klägerin auf § 15 des Gesetzes, wonach bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, die Besteuerung unter dem vom Bundesrath festzusetzenden Maßgaben solange ausgesetzt bleiben soll, bis die Berechnung möglich wird. Nach der Ansicht des Berufungs-Gerichts liegt nicht ein Geschäft dieser Art, sondern ein bedingtes Anschaffungs-Geschäft vor, weil das Konsortium es übernommen habe, alle diejenigen 4 1/2 prozentigen Pari-Pfandbriefe der Serien II und III, welche nicht zur Konvertirung eingereicht werden würden, für eigne Rechnung einzulösen und es nicht ausgeschlossen gewesen sei, daß dies bei allen eintrete. Das Berufungs-Gericht berechnet demnach die Stempelabgabe nach § 7 des Reichs-Stempelgesetzes, wonach bedingte Geschäfte in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte gelten, von dem als vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis angesehenen Gesammtbetrage von 15 865 000 Mark. Der hiergegen erhobene Angriff der Revision ist erfolglos. Die Annahme, daß ein bedingtes Geschäft vorliege, enthält eine auf Vertrags-Auslegung beruhende Feststellung, welche unter Ausschließung des § 15 die Anwendung des § 7 des Gesetzes, also die Berechnung der Abgabe nach dem höchsten Betrage der kündbaren Pfandbriefe rechtfertigt. Ein Irrthum ist in den Erwägungen des Berufungs-Gerichts nicht erkennbar. Es gilt dies namentlich von der Annahme, daß das Anschaffungs-Geschäft ein bedingtes sei. Denn nach der Feststellung des Berufungs-Gerichts war der Rechtsbestand des Anschaffungs-Geschäfts davon abhängig, daß Inhaber 4 1/2 prozentigen Pfandbriefen der Serien II und III auf das Konvertirungs-Anerbieten der M. H.- und W.-Bank nicht eingingen, so daß eine vertragsmäßige Gebundenheit der Kontrahenten des Anschaffungs-Geschäfts wegfiel, wenn innerhalb der Kündigungsfrist sämmtliche Pfandbriefs-Inhaber der beiden Serien die Pfandbriefe zur Konvertirung eingereicht hätten.

Vergl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 10. November 1884, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 12, Seite 302 und das spätere Urtheil in derselben Sache vom 5. Oktober 1885, IV. 143. 85.

Dagegen bleibt die Rechtsnatur des Vertrags als eines bedingten davon unberührt, daß, wie die Klägerin in der Berufungs-Instanz behauptet hat, thatsächlich Pfandbriefe nur im Betrage von 3 220 000 Mark „gekündigt" oder vielmehr, richtig ausgedrückt, infolge der Kündigung an alle Pfandbriefs-Gläubiger, welche das Konvertirungs-Anerbieten nicht annehmen würden, von dem Konsortium eingelöst worden sind. Was aber den nach Ziffer 4 des Tarifs für die Werthberechnung maßgebenden „Kauf- oder Lieferungs-Preis" betrifft, so geht das Berufungs-Gericht erkennbar und der festgestellten Sachlage entsprechend davon aus, daß derselbe äquivalent ist dem von dem Konsortium an die Pfandbriefs-Inhaber infolge der Kündigung zu zahlenden Nominalbetrage der Pfandbriefe.

Die hiernach unbegründete Revision war unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten des Rechtsmittels zurückzuweisen.

Urth. des 1. Straff. v. 6. Febr. 1888 c. L. (2343/87) (LG. Stuttgart).

Ges. v. 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, § 24 Abs. 2 Ziff. 1.

Zur stempelfreien Checkanweisung genügt es, daß aus Inhalt oder Form der Urkunde — und dies ist Sache der thatsächlichen Beurtheilung — ihre Checkeigenschaft im Sinne der gesetzlichen Definition im § 24 das. sich ergibt; daß die Urkunde eine ausdrückliche Bezeichnung als „Check" oder Anweisung auf das „Guthaben" des Ausstellers enthalte, wird nicht erfordert.

Verwerfung der Rev. Gründe: Den beiden Vorinstanzen, das kgl. Schöffengericht und die Strafkammer des kgl. LG. zu Stuttgart, welche übereinstimmend auf Freisprechung der Angeklagten von der Beschuldigung einer Hinterziehung der Wechselstempelsteuer erkannt haben, hat eine von dem Aussteller unversteuert aus der Hand gegebenen Urkunde vorgelegen des Inhalts:

Conto 139 Stuttgart, 19. Mai 1883.
Nr. 20. Herren L. u. N.
bezahlen an Herrn G. A. L. in Urach Mark acht und vierzig auch 56 Pf.
Mk. 48,56 Carl K.

Nach den Feststellungen sind die Worte „Conto, Nr., Stuttgart, Herrn L. u. N., bezahlen an, Mark" gedruckt, der sonstige Inhalt ist geschrieben. Das Papier ist ca. 8 cm lang und 20 cm breit. Der linke Rand ist gezackt, wie dies bei Papieren der Fall ist, welche ursprünglich mit einem anderen Papier verbunden und zum Zwecke leichterer Abtrennung theilweise perforirt waren. Die beiden Angeklagten L. u. N., welche auf die fragliche Urkunde Zahlung geleistet, haben die Steuerabgabe nicht entrichtet. Die von der Verwaltungsbehörde, dem kgl. Steuerkollegium zu Stuttgart, gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision, über welche auf Grund des § 136 Abs. 2 des GVG, das RG. zu entscheiden hat, wird auf die Verletzung der §§ 15 und 24 des Gesetzes, betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, gestützt.

Dem Rechtsmittel kann eine Folge nicht gegeben werden. Von der Verpflichtung zur Stempelabgabe, welcher der § 24 Abs. 1 des angeführten Gesetzes auch die kaufmännischen Anweisungen unterwirft, sind nach Abs. 2 Ziff. 1 dieses § 24 befreit „die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben."

Das angefochtene Berufungsurtheil stellt im Wesentlichen fest: in materieller Richtung d. h. in Beziehung auf die der Ausstellung zu Grunde liegenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entspreche das in Frage stehende Papier den Erfordernissen wie sie § 24 Abs. 2 Ziff. 1 aufstellt, dasselbe diene statt der Baarzahlung, sei auf Sicht zahlbar, und es habe ein Gutachten des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause der Angeklagten thatsächlich bestanden, es lägen sonach die materiellen Erfordernisse eines Checks an sich vor, dies sei zur Anwendung der in § 24 Abs. 2 unter Ziffer 1 enthaltenen Befreiungsbestimmung zureichend; die Behauptung der Steuerbehörde, daß das Gesetz die Befreiung von der Stempelabgabe noch von der weiteren,

formellen Voraussetzung abhängig mache, daß sämmtliche materielle Merkmale eines Checks in dem Papier selbst in irgend einer mehr oder minder bestimmten Form zum Ausdruck kommen müssen, könne nicht als zutreffend erachtet werden, es würde jedoch auch in dem Falle, wenn das von der Steuerbehörde behauptete formelle Erforderniß vom Gesetze wirklich aufgestellt wäre, die vorliegende Urkunde demselben genügen; allerdings seien in derselben die ihr zu Grunde liegenden materiellen Verhältnisse nicht ausdrücklich bezeichnet. Dennoch aber trete die Urkunde in einer Form auf, welche bei jeder mit den Gebräuchen des kaufmännischen Checkverkehrs vertrauten Person einen Zweifel darüber ausschließen müsse. daß es sich im vorliegenden Falle um eine Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem seine Zahlung besorgenden Bankhause handle.

Die von dem kgl. Steuerkollegium angebrachte Revision macht nun geltend: die Ansicht der Vorinstanz, daß zur Anwendung der Befreiungsbestimmung Ziff. 1 schon das materielle Zutreffen der im Gesetz hervorgehobenen Mermale eines Checks genüge, sei rechtsirrthümlich, es sei vielmehr erforderlich, „daß sämmtliche materiellen Merkmale eines Checks in dem Papiere mehr oder weniger bestimmt zum Ausdruck kommen;" dies treffe jedoch im vorliegenden Falle nicht zu, denn wenn auch die fragliche Urkunde einem Checkbuche entnommen zu sein scheine und wenn auch aus der äußeren Beschaffenheit derselben sich schließen lasse, daß das angewiesene Bankhaus Zahlungen des Ausstellers besorge, so lasse sich doch aus der Urkunde nicht entnehmen, daß der Aussteller über sein Guthaben disponire:

Diese Einwendungen sind ohne Erfolg. Eine Prüfung der nicht unbedenklichen Ansicht der Vorinstanzen, daß eine an sich unter § 24 Abs. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes fallende Anweisung schon dann steuerfrei sei, wenn die ihr zu Grunde liegenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dem Begriffe eines Checks im Sinne der Befreiungsbestimmung Ziff. 1 entsprächen, kann unterlassen werden, denn auf einem diesfallsigen Rechtsirrthum beruht das Urtheil nicht, weil die Vorinstanzen event. für erwiesen erklärt hat, daß die materiellen Erfordernisse eines Checks und namentlich auch die Disposition über ein Guthaben aus der Urkunde selbst ersichtlich seien. Durch diese Feststellung wird das Urtheil getragen. Dieselbe kann, soweit sie auf der thatsächlichen Beurtheilung der Form und des Inhalts der fraglichen Urkunde beruht, einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterzogen werden, es muß daher der Einwand der Revision, daß die Disposition über ein Guthaben aus der Urkunde nicht entnommen werden könne, unberücksichtigt bleiben. In rechtlicher Beziehung aber liegen gegen jene Feststellung Bedenken nicht vor. Es ist hiernach das, was die Revision zur Anwendung der Befreiungsbestimmung Ziff. 1 für erforderlich erklärt, festgestellt. Die Ansicht, daß in der Urkunde das Wort Check selbst gebraucht oder daß mit ausdrücklichen Worten gesagt sein müsse, daß die Urkunde eine Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute sei und daß ein Schluß hierauf aus anderen Merkmalen der Urkunde unzulässig sei, ist von der Revision selbst nicht aufgestellt worden. Eine solche Ansicht wäre auch rechtlich nicht haltbar. Denn wenn man auch unterstellt, daß die Steuerbefreiung nur dann begründet sei, wenn die Urkunde nicht nur materiell, d. h. in ihrer wirklichen sachlichen Grundlage eine Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem seine Zahlungen besorgenden Bankhause ist, sondern auch als eine Anweisung dieser formell sich darstellt, nämlich die materiellen Erfordernisse eines Checks zum Ausdruck bringt, so muß doch jedenfalls, da eine bestimmte Form, sei es in Worten oder äußerer Gestaltung, hierfür nicht vorgeschrieben ist, für genügend gehalten werden, wenn das Ganze der Urkunde, so wie sie vorliegt, darüber keinen Zweifel läßt, daß es sich um eine auf Sicht zahlbare Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem seine Zahlungen besorgenden Bankhause handelt.

Wünsche — Verbesserungs-Vorschläge.

Die Magdeburger Handelskammer hat folgendes Schreiben an die Provinzial-Steuerdirektion in Hannover gerichtet:

Hiesige Zuckerhändler haben uns in jüngster Zeit mehrfach zur Kenntniß gebracht, daß sie wegen unrichtiger Deklaration bei dem Zollamte Harburg zur Verantwortung gezogen sind. Die betreffenden Firmen führen bei uns darüber Klage, daß bei diesem Zollamte die Abfertigung von Zucker erschwert wird und glauben, daß das dort geübte Verfahren der Musterung der Natur der Waare nicht entspricht. Es wird uns darüber geschrieben: „Alle Partien, welche unter 91 pCt. und zuweilen sogar auch solche, die noch etwas darüber polarisiren müssen zur Revision ausgeladen werden, damit aus jedem einzelnen Sack eine Probe zur Ansicht gezogen werden kann. Erscheint dann der Zucker dem Ansehen nach als nicht genügend polarisirend, so wird aus einem beliebigen Sack die ganze Partie nach Hannover zur Polarisation bemustert." Ob es im Interesse einer schnellen Abfertigung möglich ist, auf das Ausladen der ganzen Partie zu verzichten, können wir nicht beurtheilen Dagegen glauben wir allerdings, daß die Art der Bemusterung nicht dem Charakter der Waare entspricht. Eine Partie Nachprodukte setzt sich meist aus mehreren kleineren Partien zusammen, welche auf der Fabrik oder auch vom Händler durcheinandergemischt werden. Es kann hierbei vorkommen, daß einige Säcke weniger gut gemischte Waare enthalten, es ist aber besonders nicht zu vermeiden, daß von den kleinen Syrupsklümpchen, welche aus geringem Nachprodukt nie ganz entfernt werden können, durch Zufall mehrere in einen Sack gerathen sind. Demnach kann das Muster, welches aus einem Sack gezogen ist, nie die ganze Partie repräsentiren. Wir erlauben uns daher, das ganz ergebenste Ersuchen zu stellen, daß die Bemusterung dort so vorgenommen werde, wie den vereideten Probenehmern die Musterung vorgeschrieben ist, welche aus dem zehnten Theile der Säcke mittelst Stechers aus der Mitte des Sackes Probe ziehen, die sämmtlichen Proben sorgfältig mischen, indem sie etwa vorhandene Syrupsklümpchen zerkleinern und gleichmäßig vertheilen. Aus der so gewonnenen Probe wird ein Theil für die chemische Untersuchung entnommen. Wir glauben nicht, daß dem Staate hierbei ein Nachtheil erwächst, da doch der Zucker nach einer so gewonnenen Probe im Handel berechnet wird. Für den Fall, daß Zucker schlecht gemischt erscheint, und viele Klumpen enthält, besteht unseres Wissens ein Ministerialerlaß vom 24. August 1886, welcher das Stürzen einer gewissen Zahl von Säcken und das sorgfältige Durchmischen derselben unter Zerkleinerung der Klumpen vorschreibt. Auf diese Verordnung bitten wir ergebenst, das Steueramt in Harburg hinweisen zu wollen und glauben, daß es dabei genügt, den 20. Theil der Säcke zu stürzen. Ferner wird Klage geführt, daß zu viel Zeit (oft 8 Tage) vergeht, bis die Polarisation der nach Hannover gesandten Proben in Harburg bekannt wird. Vielleicht empfiehlt es sich, diese Muster nicht nach Hannover, sondern nach Hamburg zu senden, wo die vereideten Chemiker Dr. Hempel und Dr. Thom besonders der Erstere, mit Zuckeruntersuchungen vertraut sind. Dann würde am Tage nach Absendung des Musters das Ergebniß in Harburg bekannt sein. Eine recht baldige Aenderung läge sehr im Interesse des betheiligten Handels und bitten wir, unsere Wünsche wohlmeinend berücksichtigen zu wollen.

Ein Antrag des Magistrats zu Magdeburg an die Provinzial Steuer-Direktion zu Magdeburg, betrifft die Ausstellung bombardfähiger Lagerscheine für die in den Zuckerspeichern lagernde Waare. Die gegenwärtige Form der hiesigen Lagerscheine für Zucker ist bekanntlich ganz unlombardfähig.

Für Branntwein ertheilt die Steuerverwaltung über ein bestimmtes unter steuerlichem Verschluß liegendes Quantum eine Bescheinigung, daß sie das Gut für die Reichsbank in Pfandbesitz genommen habe. Diese Einrichtung ist auch für Zucker ein Erforderniß und wünschenswerth, daß sie auf alle Lombarddarleiher, also auch auf Privatbankinstitute auszudehnen sei. Der erwähnte Magistratsantrag erstrebt denn auch diese Ausdehnung auf Privatbanken und zwar nicht allein für Zucker, der in den beiden zu errichtenden Speichern, sondern auch für solchen, der im Packhof lagert. Das Kollegium der Handelskammer in Magdeburg beschloß daher, diesen Antrag im ganzen Umfang zu unterstützen und, da weitere Wünsche hinsichtlich Beleihung von lagerndem Zucker geltend gemacht wurden, dahin zielende Schritte für später sich vorzubehalten.

Das königliche Ministerium für Handel und Gewerbe hatte die oben erwähnte Handelskammer um Aufzählung derjenigen Gewerbe ersucht, welche Zucker zu anderen als Verzehrungsgegenständen verarbeiten und denen nach §. 8 des Zuckersteuergesetzes Steuerfreiheit zu gewähren wäre. Es sollen nach eingezogener Erkundigung die Fabrikation und Appretur von Seide, ferner von Tinte, Stiefelwichse ꝛc. dem Ministerium namhaft gemacht werden.

Verschiedenes.

Eine Pascher- und Schmugglergeschichte, welche bereits vier Jahre zurückliegt, beschäftigt am Dienstag die dritte Strafkammer des Berliner Landgerichts I. Die Anklage richtete sich gegen den Galanteriewaarenfabrikanten G. Sch. in Berlin und beschuldigte denselben, zu W. in B., im Herbst 1883 und 1884 gemeinschaftlich mit Anderen fortgesetzt es unternommen zu haben, die österreichisch-ungarischen Eingangsabgaben zu hinterziehen. Es ist dies ein Verstoß gegen das Gesetz betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze vom 17. Juli 1881. Der Angeklagte hatte für seine Galanteriewaaren sein Hauptabsatzgebiet in Oesterreich. Um seinen Abnehmerkreis zu erweitern, übernahm er es, seinen Kunden die Waaren zollfrei zu liefern, er selbst aber umging die Zollgefälle, indem er sich mit einer wohleingerichteten Schmugglerbande in Verbindung setzte. Als Pascher trat ein gewisser W. in Thätigkeit, welcher sich wieder mit zwei anderen Schmugglern, den dicht jenseits der Grenze bei W. wohnenden Händlern D. und D. in Verbindung setzte. W. nahm nun im Herbste 1883 von dem Angeklagten fortgesetzt Leder und Galanteriewaaren in Empfang und vertrieb sie weiter an die beiden Unteragenten und deren Genossen. In W. wurden die Kollibezeichnungen geändert und dann die Waaren an die Kunden des Angeklagten mit der Eisenbahn oder der Post versandt. In der Nacht zum 21. November 1884 wurden drei aus dem Geschäft des Angeklagten herrührende Kisten mit zollpflichtigen Waaren den Paschern abgejagt und mit Beschlag belegt. Die Seitens der österreichischen Finanzbezirks-Verwaltung angestellten Erhebungen ergaben, daß der Angeschuldigte durch seine drei Helfershelfer im November 1883 und im Oktober 1884 44 Waarensendungen in 53 Kisten verpackt im Fakturenwerthe von 11884 Mk. nach Oesterreich eingeschmuggelt hatte. Diese Waarensendungen, die zum Theil beschlagnahmt wurden, enthielten lediglich solche Waaren, die dem österreichischen Eingangszoll unterliegen. — Der Gerichtshof hielt den Angeklagten auf Grund der vorhandenen Zeugenaussagen in Verbindung mit den beschlagnahmten Briefen für überführt und verurtheilt ihn nach Maßgabe der rechnerischen Vorschriften zu einer Geldstrafe von 7000 Mk. 34 Pf., im Unvermögensfalle zu 6 Monate Gefängniß.

In Guben ist die Einführung einer Biersteuer, welche der Magistrat beantragt hatte, und deren Ertrag auf etwa 12000 Mk. veranschlagt wurde, von der Stadtverordneten-Versammlung mit der Begründung abgelehnt worden, daß das Bier ein nothwendiges Lebensmittel sei und die Ueberwachung derselben viele Ungelegenheiten mitführe. Dagegen ersuchten sie den Magistrat, eine Vorlage auszuarbeiten, in der nur das auswärtige, d. h. das echte Bier und der Wein mit einer Steuer belegt werden.

Verbot der Anwendung des Sacharin beim Bierbrauen in England.

In der Sitzung des englischen Unterhauses vom 27. v. M. fand bei der Berathung des Budgets über Zölle und Steuern eine interessante Verhandlung über die Anwendung des Saccharins bei dem Bierbrauen statt. Eine Bestimmung, welche das Schatzamt ermächtigt, den Gebrauch gewisser Stoffe bei steuerpflichtigen Waaren zu verbieten, sollte durch einen Zusatz abgeschwächt werden, welcher dieses Verbot auf schädliche und nachtheilige Stoffe einschränkt, u. zw. wie der Auftragsteller ausführte, um die Verwendung des Saccharins beim Bier zuzulassen. Der Schatzkanzler, Herr Goschen, widersetzte sich diesem Antrage im Interesse der Einnahmen aus der Biersteuer und wurde hierbei von Herrn Gladstone unterstützt. Herr Goschen erklärte ferner, daß, wenn der englische Brauer kein Saccharin anwenden dürfe, dies auch dem ausländischen Brauer bei der Einfuhr von Bier nicht gestattet werden könne.

Der beantragte Zusatz wurde mit 229 gegen 123 Stimmen abgelehnt.

Aus den Verhandlungen der Handelskammer zu Halberstadt.

Sitzung vom 18. April 1888.

Die Handelskammer zu Minden hat den Herrn Minister für Handel und Gewerbe gebeten, beim Erlaß der Ausführungsbestimmungen zum neuen Zuckersteuergesetze dahin zu wirken, daß die am 1. August d. J. (dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes) vorhandenen Bestände an fertigem Zucker in gleicher Weise wie die Vorräthe von unfertiger Waare behandelt werden sollen, indem den Besitzern behufs Vermeidung von Doppelbesteuerung gestattet wird, dieselben in den inländischen Verkehr zu bringen, ohne daß die neue Verbrauchsabgabe dafür entrichtet zu werden braucht. Da der Handelskammer mitgetheilt wurde, daß auch der „Verein Deutscher Zuckerraffinadeure" in diesem Sinne beim Bundesrathe vorstellig geworden sei, so ließ dieselbe es bei der Kenntnißnahme von der Mindener Eingabe bewenden.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: die Hauptamtassistenten 1. Bendreich in Eydtkuhnen und 2. Wottrich in Königsberg;

befördert oder versetzt: die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Königsberg 1. Großmann und 2. Möck zu Sekretairen bei derselben, 3. der Obersteuerkontroleur Altergott in Pr. Holland als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Memel, 4. der Obergrenzkontroleur Tausendfreund in Fürstenwalde als Obersteuerkontroleur nach Pr. Holland, 5. der Hauptamtsassistent Zeigmeister in Königsberg zum Obergrenzkontroleur in Fürstenwalde, 6. der Steueraufseher Farrensteiner in Königsberg zum Hauptamtsassistenten daselbst, und 7. der Obergrenzkontroleur Neumann in Mierunsken als Obersteuerkontroleur nach Mewe;

in der Provinz Westpreußen

gestorben: der Hauptamtsassistent Graf in Elbing;

befördert oder versetzt: die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig 1. Matthies und 2. Oltersdorf zu Sekretairen bei derselben, 3. der Obersteuerkontroleur Ollmetzer in Berent in gleicher Eigenschaft nach Graudenz;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin, 1. Dentzer, 2. Hollberg, 3. Thielbörger, 4. Blobel und 5. Wegener zu Sekretairen bei derselben, 6. der Obersteuerkontroleur Pflugmacher in Eberswalde in gleicher Eigenschaft nach Königsberg in Pr., 7. der Obersteuerkontroleur

Kunze in Zielenzig mit Belassung seines bisherigen Dienstcharakters als Hauptamtsassistent nach Berlin, 8. der Hauptamtskontroleur Witting in Prenzlau in gleicher Eigenschaft nach Berlin, die Hauptamtsassistenten 9. Günther in Berlin zum Hauptamtskontroleur in Saarbrücken (Rhein), 10. Voigt in Eberswalde zum Obergrenzkontroleur in Mierunsken (Ostpreußen) und 11. Hubert in Berlin zum Obergrenzkontroleur in Uetersen (Schleswig-Holstein);

in der Provinz Pommern

gestorben: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Ulrich in Stettin;
befördert: der Assistent Bressem bei der Provinzial-Steuerdirektion in Stettin zum Sekretär bei derselben;

in der Prorinz Posen

gestorben: die Steuereinnehmer 1. Schäfer in Kolmar und 2. Hilbig in Rogowo, 3. der Thorkontroleur Semrau in Posen;
befördert oder versetzt: 1. Obersteuerkontroleur Wulff in Grätz zum Hauptamtskontroleur in Skalmierzyce und 2. der Obergrenzkontroleur Tröger in Pogorzelice als Obersteuerkontroleur nach Grätz;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau 1 Philipp, 2. Rieger und 3. Wilde zu Sekretären bei derselben, 4. der Obergrenzkontroleur Krämer in Pawlowitz als Obersteuerkontroleur nach Berent (Westpreußen), 5. der Zolleinnehmer II Piotrowski in Hohschütz als Steueramtsassistent nach Ohlau und 6. der Revisionbaufseher Klammer in Oestr. Oderberg zum Zolleinnehmer II in Hoschütz;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Schleusengeldeinnehmer Köbel in Calbe a. S.;
befördert: die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg 1. Dönecke, 2. von Kracht, 3. Güldemeister nnd 4. Wagenschein zum Sekretären bei derselben, der Dönecke zu 1. unter Versetzung als Provinzial-Steuersekretär nach Berlin, 5. der Haupamtsassistent Affelt in Erfurt zum Obergrenzkontroleur in Eupen (Rheinprovinz);

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert: die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Altona 1. Eickelberg, 2. Schmidt, 3. Fast und 4. Martens zu Sekretären bei derselben, 5. der Obersteuerinspektor Kalähne in Tondern als Oberzollinspektor nach Altona und 6. der Obergrenzkontroleur, Zollverwalter Käfer in Altona zum Revisionsinspektor in Flensburg, zu Hauptamtsassistenten in Hamburg: 7. der Steueramtsassistent Hasselbach in Rendsburg, die Zollamtsassistenten 8. Schlüter in Brunsbüttel, 9. Wohlert in Kappeln, 10. Möller in Eppendorf uud 11. Tamm in Büttel, die Revisionsaufseher 12. Springer, 13. Laubinger, 14. Kempe, 15. Jochimsen, 16. Wessendorf, 17. Wittig, 18. Scheiblich, 19. Geitner und 20. Schütze in Hamburg. 21. Schiemann und 22. Stahlbock in Lübeck, die Grenzaufseher 23. Schwedt in Bentheim, 24. Portner und 25. Käßner in Altona, und 26. Freese in Emden, sowie 27. der Supernumerar Ponath in Hamburg;

in der Provinz Hannover

gestorben: der Obersteuerkontroleur Wiechmann in Verden;
befördert oder versetzt: die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Hannover 1. Bosse, 2. Feind, 3. Heins und 4. Bode zu Sekretären bei derselben, 5. der Obersteuerkontroleur Kannapke in Bassum als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Altona, die Obergrenzkontroleure 6. Werner in Emblichheim als Obersteuerkontroleur nach Cochem (Rh.), 7. Schönian in Weener als Obersteuerkontroleur nach Zielenzig (Brandenburg), 8. Zick in Heede als Obersteuerkontroleur nach Bochum und 9. Böttcher in Neuenfelde als Obersteuerkontroleur nach Bassum:

in der Provinz Westfalen

befördert: 1. der Zolleinnehmer I Gerlinghoff in Gronau zum Obergrenzkontroleur in Weener (Hannover) und 2. der Hauptamtsassistent Biermann in Minden zum Obergrenzkontroleur in Emblichheim (Hannover);

in der Provinz Hessen-Nassau.

gestorben: der Hauptamtrendant Kotheiny in Oberlahnstein;
pensionirt: der Steuereinnehmer Krämer in Marienberg;
befördert oder versetzt: 1. der Assistent Vogeley bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cassel zum Sekretär bei derselben, 2. der Provinzial-Steuersekretär Limprecht in Cassel als Hauptamtsrendant nach Oberlahnstein, 3. der Steuereinnehmer I von Wietersheim in Eltville in gleicher Eigenschaft nach Homberg, 4. der Steuereinnehmer II Besier in Braunfels zum Steuereinnehmer I in Eltville, 5. der Steueramtsassistent Willahn in Limburg zum Steuereinnehmer II in Braunfels, 6. der Steueraufseher Ital in Cassel zum Steueramtsassistenten in Limburg, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 7. Martini in Biebrich nach Marburg und 8. Wendt in Marburg nach Biebrich, 9. der Steuereinnehmer II Demski in Hilders zum Steuereinnehmer I in Marienberg und 10. der Steueraufseher Krauk in Frankfurt a. M. zum Steuereinnehmer II in Hilders;

in der Rheinprovinz

gestorben: 1. der Provinzial-Steuersekretär Schefer in Cöln und 2. der Steuereinnehmer I Ziebahl in Meisenheim;
pensionirt: der Steuereinnehmer I Scheibe in Gummersbach;
befördert oder versetzt: die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln 1. Josewski, 2. Baltes in Düsseldorf, 3. Mertz, 4. Langer, 5. vom Dorp in Coblenz und 6. Zimmermann zu Provinzial-Steuersekretären, 7. Hauptamtskontroleur Körner in Uerdingen in gleicher Eigenschaft nach Prenzlau (Brandenburg), 8. der Hauptamtsassistent Bleßmann in Aachen zum Hauptamtskontroleur in Uerdingen, 9. der Hauptamtsassistent Richter in Emmerich zum Steuereinnehmer I in Gummersbach, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 10. Dölle in Geldern nach Grumhach, 11. Herz in Zell nach Geldern und 12. Wagner in Grumbach nach Zell.

2. Ordens- und Titelverleihungen.

Aus Anlaß der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs Friedrich III wurde:
der wirkliche Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor Hellwig in Berlin zum wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat Exellenz ernannt, den Hauptamtsrendanten 1. Hahn in Ottensen und 2. Timmermann in Altona der Charakter als Rechnungsrath und den Obersteuerinspektoren 1. Ackermann in Lüneburg, 2. Evers in Oberlahnstein, 3. Kühnel in Crossen und 4. Schneider in Hildesheim der Charakter als Steuerrath, dem Oberregierungsrath von Stosch bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife, den Regierungsräthen 1. von Skopnick in Magdeburg, 2. Leußing in Cöln und 3. Stempelfiskal Jacobs in Elberfeld, 4. dem Büreauvorsteher, Rechnungsrath Reimer in Stettin, den Obersteuerinspektoren Steuerräthen 5. Kupke in Stendal, 6. Laue in Tier und 7. Stelling in Rheine, 8. dem Oberzollinspektor, Steuerrath Kluth in Danzig, 9. dem Hauptamtsrendanten, Rechnungsrath Damm in Potsdam, 10. Packhofsvorsteher, Steuerinspektor Wagner in Berlin und 11. dem Zolleinnehmer I Hoppenstedt in Vegesack der rothe Adlerorden 4. Klasse, dem Reichsbevollmächtigten, Geheimen Regierungsrath Triest in Carlsruhe und dem Geheimen Rechnungsrath Lincke bei dem Finanzministerium in Berlin der Königliche Kronenorden 3. Klasse, den Hauptamtsassistenten 1. Fiedler in Berlin und 2. Schäfer in Biebrich, sowie 3. dem Kanzleiinspektor Philipp in Breslau der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Mecklenburg.

verliehen: dem Steuerrath Engel in Güstrow das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Soeben erschienen: **Soeben erschienen:**

Die Einrichtung der Preußischen Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Ein Leitfaden für Zoll- und Steuer-Anwärter und -Beamte, nebst einem Anhang über die Anstellung der Militäranwärter und der Steuersupernumerare

von

H. Hartung,

Ober-Revisor am Königl. Haupt-Steuer-Amt zu Krossen a/O.

Preis 40 Pfg.

Leonhardi's Tinten.

Rühmlichst bekannt. Mit ersten Preisen ausgezeichnet! Zu haben in den meisten Papier- und Schreibmaterialien Handlungen des In- und Auslandes. Aeltestes und umfangreichstes Etablissement der Branche in Deutschland gegründet 1826. Export nach allen Ländern. **August Leonhardi, Dresden.** Erfinder der berühmten patent. **Alizarintinte** echte Eisengallustinte und anderer beliebter **Schreib-** und **Copir-Tinten**, sowie verwandter **Spezialitäten.**

Spiritus-Controlbücher

nebst

Anmeldungen und Abschlüssen für Apotheker, Anmeldungen ꝛc. für Essigfabrikanten, Creditanerkenntnisse,

Bestands-Deklarationen für Niederleger, Retourwaaren-Nachweisungen, Veredelungsverkehrs-Nachweisungen.

Brm. Anfragen, ob zu spät abgegebene Begleitscheine oder Erledigungsscheine noch erledigt werden können, Brm. Ersuchen um Berichtigung von Begleitscheinen und Erledigungsscheinen ꝛc. halte ich stets vorräthig.

Ich bitte die Interessenten auf mein **Formular-Lager** aufmerksam machen zu wollen.

Minden i. W.

Eugen Schneider.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Zolltechnische

Unterscheidungsmerkmale

für die Waaren-Abfertigung.

Eine Zusammenstellung **aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen** beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von

W. Ballerstedt,

Kgl. Steuer-Inspektor

Preis kart. Mk. 1.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Ein **gebundenes** und **gut erhaltenes**

Centralblatt

der Abgabenverordnungen ꝛc. in Preußen die Jahrgänge 1865 bis inkl. 1885

umfassend,

steht zum Verkauf.

Gef. Offerten werden an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Neue vollständige

Hektographen

sowie neue helle

Hektographenmasse

nebst **Tinten**

empfiehlt

zu billigen Fabrikpreisen

Fr. Jänecke,

Lindenstraße 33, Berlin SW.

Notarielle Bestätigung

des tausendfachen Lobes über den holländ. Tabak von **B. Becker** in **Seesen** a. Harz. 10 Pfd. fco. 8 Mk. haben die versch. Zeitungsexpeditionen eingesehen.

Pianinos

monatlich schon von 15 Mark Abzahlung und **ohne Preiserhöhung** in großer Auswahl bill. Preis. i. d. 1822 gegr. u. 1827 präm. Fabrik.

Berlin, Besselstr. 10.

Münzen-Verzeichnisse

versendet allvierteljährlich

C. G. Thieme, Leipzig,

Neumarkt 38.

Bei Berücksichtigung der Anzeigen bitten wir, sich gefl. auf unser Blatt zu beziehen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 11. **Minden i. Westf., Juni 1888.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Zu den Ausführungsbestimmungen des Zuckersteuer-Gesetzes vom 9. Juli 1887 (S. 81). Das neue Branntweinsteuer-Gesetz (S. 82). Erkennung der Bestandtheile der Stoffe (S. 83). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge: Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1887 (S. 83). Entziehung der Abgaben R.-G. Erkenntniß vom 19. Dez. 1887 betr. Kauf nach Probe (S. 84). Urtheil des II Strafsenat vom 10. Februar 1888 c. R. betr. Einziehung der gemißbrauchten Gefäße (S. 85). Verschiedenes: Personalnachrichten (S. 86). Anzeigen (S. 87).
Beilage: Weltzolltarif Nr. 6.

Zu den Ausführungsbestimmungen des Zucker-|steuer-Gesetzes vom 9. Juli 1887.

Nach einer offiziösen, von den Tagesblättern gebrachten Notiz sind die Ausführungsbestimmungen in einem vorläufigen Entwurf festgestellt und den Bundesregierungen zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt worden. „Die fraglichen Bestimmungen", sagt die Notiz weiter, „werden jedenfalls rechtzeitig prompt dem Bundesrath zur Beschlußfassung zugehen, um noch vor der Sommerpause zur Erledigung zu gelangen." Dieselben sollen jedoch, wie wir erfahren, sich nicht auf die Uebergangszeit, vom 1. August bis zum Erscheinen neuer Zucker, beziehen, sondern für diesen Zeitraum wären die Bestimmungen erst in der Ausarbeitung begriffen. Wenn dem so sein sollte, möchten wir den dringenden Wunsch aussprechen, die Feststellung möglichst zu beeilen und zu veröffentlichen, weil bezüglich dieser Uebergangszeit die verschiedenartigsten Ansichten bestehen, von welchen manche den Zuckerhandel sehr nachtheilig beeinflussen.

Es scheint uns auch, daß die Bestimmungen für die Uebergangszeit in sehr einfacher Weise angeordnet werden können. Das Gesetz kommt, seinem Zwecke wie seinem Wortlaute nach, nur zur Anwendung auf künftig gewonnenen Zucker und bleibt daher der alte von der Verbrauchssteuer befreit, aus dem einfachen und richtigen Grunde, weil dieser Zucker durch die gezahlte Rübensteuer bereits versteuert wurde. Deswegen kann man alle Zuckererzeugungsstätten ruhig und ohne steueramtliche Kontrole weiter arbeiten lassen und sämmtlichen am 1. August dieses Jahres vorhandenen Zucker als im freien Verkehr befindlich erachten, bis zu dem Zeitpunkte:

1) für die Rübenzuckerfabriken, in welchem dieselben mit der Rübenverarbeitung beginnen,
2) für die Raffinerien, Konsumzuckerfabriken und Melasseentzuckerungsanstalten, bis dahin, daß sie Zucker der nächsten Kampagne beziehen, oder nach den Bestimmungen des § 6 den neuen Gesetzes Zucker hineinnehmen, der vor dem 1. August gegen Vergütung der Steuer aufgelagert wurde, und für den sie nur Mk. 8,50 für 100 kg. zahlen.

Sobald eine Rohzuckerfabrik mit der Rübenverarbeitung beginnen will, und sobald eine Raffinerie u. s. w. alten, gelagerten Zucker zu Mk. 8.50 oder neuen Zucker hineinnehmen will, ist vorher in angemessener Frist der Steuerbehörde Anzeige zu machen, welche dann eine Feststellung der Bestände an fertigem und unfertigem Zucker vornimmt, das Ausbringen der letzteren an fertigem Zucker ermittelt, worauf ein der festgestellten Gesammtmenge gleiches Quantum, sei es zur Ausfuhr oder auf Lager gegen die bisherige Ausfuhrvergütung, sei es in den freien Verkehr frei von der Verbrauchsabgabe gebracht werden darf.

Eine Benachtheiligung des Fiskus kann hierbei nicht eintreten, denn derselbe überwacht vom Beginn der Rüberverarbeitung an die Rohzuckerfabriken und begleitet mit seinen Steueraugen die austretenden Zuckermengen; ferner lagern unter seinem Mitverschluß die Rohzucker, welche die Raffinerie zu dem ermäßigten Satze von Mk. 8,50 beziehen und verarbeiten will.

Die Rübenverarbeitung dürfte bei der diesjährigen verspäteten Aussaat erst nach Mitte September beginnen und dann erst kommt man zu neuem, der Verbrauchsabgabe unterworfenenem Zucker. Bis dahin werden alle Zuckererzeugungsstätten möglichst ansgearbeitet haben, was die Feststellung der Bestände außerordentlich erleichtert. Nur für diejenigen Fabriken, welche ausgelagerten Zucker zu Mk. 8,50 hineinnehmen, könnte ein früherer Zeitpunkt zur Aufnahme der Bestände eintreten; wir glauben aber, daß von dieser Berechtigung, falls man in der hier vorgeschlagenen Weise vorgeht, kaum Gebrauch gemacht werden wird, einmal, weil man sich zeitig hinreichend mit altem Rohzucker versorgen würde und dann, weil man denselben bis zur Aufnahme der Rübenverarbeitung von den einzelnen Rohzuckerfabriken beziehen kann, da diese ja bis dahin als im freien Verkehr stehend betrachtet werden.

Wie man immer die Ausführungsbestimmungen für die Uebergangszeit feststellen wird, so ist jedenfalls die vielfach

gehegte und zum Theil vielleicht absichtlich verbreitete Ansicht eine irrige, daß bis zum 1. August aller Zucker ausgeführt werden müßte. Das Gesetz läßt vielmehr den Fabrikanten und Raffineuren die Wahl, allen alten Zucker, ob am 1. August fertig oder nicht, entweder auszuführen oder aufzulagern gegen die bisherige Ausfuhrvergütung, und diese Wahl bleibt ihnen bis zum 1. Oktober ds. Jahres. Der aufgelagerte Zucker kann unseres Erachtens gegen Ersatz der Ausfuhrvergütung frei von der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr zurückgebracht werden, weil er unbestrittenermaßen alter Zucker ist. Außerdem haben die Fabrikanten das Recht und zwar bis zum 15. Oktober, den aufgelagerten Rohzucker gegen Zahlung von Mk. 8,50 in die Raffinerie hineinzunehmen und wann sie wollen zu raffiniren. Der daraus gewonnene Konsumzucker wird natürlicherweise der Verbrauchsabgabe unterliegen, aber daraus folgt nicht Anderes, als daß der alte Rohzucker dem neuen vollständig gleichgestellt ist denn auch der letztere trägt eine Steuer von Mk. 8,50 für 100 kg.

(Deutsche Rübenzucker-Industrie.)

Aus dem „Branntweinbrenner:"

Das neue Branntweinsteuergesetz.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die anfänglich häufigen Klagen über das neue Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen allmählich verstummen. Manche Klagen mögen ja ihre Berechtigung gehabt haben, andere dagegen lagen in den einmal nothwendigen Verhältnissen denn, daß hinreichende staatliche Sicherheitsmaßegeln getroffen werden würden und mußten, darauf mußten wir ja doch gefaßt sein.

Hier hat sich die Einführung des neuen Gesetzes, abgesehen von der von mir veröffentlichten Differenz bei der einen Spiritusablieferung, ohne alle und jede Härte vollzogen, ja, ich kann sagen, daß sie mir Erleichterung gebracht hat.

Bin ich doch den alten Sammelkasten in der Apparatstube los geworden, der fortwährend beobachtet und abgelassen werden mußte, wenn er nicht überlaufen sollte und ist derselbe von meinem Herrn Prinzipal durch einen Siemen'schen Präcisions-Meßapparat ersetzt, der zu meiner Freude ganz außerordentlich genau und gut funktionirt. Die Differenz bei Abnahme von über 10000 Liter Spiritus hat noch nie über 18 Liter betragen, ja mehrmals betrug die Differenz nur 2 Liter und einmal stimmte die Angabe des Apparats mit der faktischen Abnahme vollständig überein. Der Spiritus fließt jetzt ohne jede Störung ab und ein Blick auf das Zählwerk des Apparats orientirt mich über den Stand des Abbrennens. Freilich kostet der Apparat 280 Mark.

Aber auch sonst haben wir hier nicht zu klagen. Die Plombirung des Apparats ist sachgemäß, ohne lästig zu sein, erfolgt. Habe ich in der ganzen Brennerei doch nur acht Plomben. Hiervon befinden sich am Spiritus-Auslauf 4, am Meßapparat 1, an der Rohrleitung im Spirituskeller 1, und am Lutterrohre 2. Sonst ist die ganze Brennereieinrichtung frei geblieben.

Die Spiritus-Abnahme erfolgt sehr pünktlich und exact. Der Spiritus wird an demselben Tage unter steueramtlicher Begleitung zum Abnehmer oder zur Bahn gefahren. Der Käufer ist verpflichtet, denselben nach der steueramtlichen Ermittelung anzunehmen und dadurch fällt die frühere Auffindung und Schwindung fort und bis 12000 Liter werden an einem Tage abgefertigt und abgeliefert.

Auch dreimonatlichen persönlichen Steuerkredit hat die Behörde bewilligt, so daß der frühere Hausverkauf, ohne Auslagen hat beibehalten werden können.

Ein Mangel, ja man möchte beinahe sagen eine Ungerechtfertigkeit, ist freilich immer noch nicht beseitigt, nämlich die steueramtliche Ermittelung des Spiritus nach den ungenauen Conradi'schen Tabellen.*)

So könnte ich mit Fug und Recht sagen, wir sind hier mit dem neuen Branntweinsteuergesetz ausgesöhnt, wenn nur die Spirituspreise nicht so unsagbar schlechte wären.

Diese können aber die Herren Brennereibesitzer allein durch ihre Vereinigung ändern, zu welcher sie leider bisher zu ihrem eigenen Schaden nicht fähig waren.

Hier kann man nur sagen: „Hilf Dir selbst, so wird dir Gott helfen!" und daß dieser Fall recht bald eintreten mag, das wollen wir von Herzen wünschen und hoffen.

Klein-Ottlau, den 13. April 1888. Röhr.

*) Auch hierin steht Abhülfe in Aussicht.
Wir glauben, daß bei vorurtheilsloser Anschauung der Verhältnisse die meisten Brennereiverwaltungen obiger Auslassung beistimmen müßten. (Die Redaktion der Umschau.)

Auf einen Antrag an das Kgl. Sächs. Finanzministerium, verfügen zu wollen,

> daß Branntwein, welcher durch ein in der Gewerbsanstalt ausgebrochenes Feuer vernichtet wird, von der Entrichtung der Verbrauchsabgebe befreit bleibe und der Nachweis, daß das fehlende Quantum verbrannt sei, indirect durch die Geschäfts- (Lager-, Ausgangs-) Bücher geführt werden dürfe,

hat das Sächsische Finanzministerium am 28. April d. J. folgenden Bescheid ertheilt:

„Auf Ihre Eingabe vom 31. Dezember vorigen Jahres wird ihnen erwidert, daß ein Anspruch auf Abgabenbefreiung hinsichtlich solchen Branntweins, welcher nach Maßgabe der Anlage T zu den vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni vorigen Jahres ohne Abgabenentrichtung zur Aufnahme in eine Reinigungsanstalt abgefertigt worden, nach der Aufnahme aber daselbst durch Feuer zu Grunde gegangen ist, nicht besteht. Denn nach § 1 dieser Anlage T. haftet der Inhaber der Reinigungsanstalt für die Verbrauchsabgabe von dem zur Reinigung gelangenden Branntwein, bis die Verpflichtung zur Entrichtung derselben auf andere Personen übergegangen ist, oder der Branntwein steuerfrei abgeschrieben wird. Letzteres aber kann, abgesehen von den zur Ausfuhr oder zu steuerfreien Zwecken abgemeldeten Branntweinmengen nach § 11. derselben Anlage nur bezüglich eines Mankos erfolgen, welches den Betrag von 1 Prozent nicht übersteigt. Ein größeres Manko ist zur Versteuerung zu ziehen. Wenn daher auch in § 12 bestimmt ist, daß im Uebrigen auf die An- und Abschreibung des Branntweins und auf die Bestandsaufnahme die Vorschriften für die Theilungsläger Anwendung finden sollen, so steht doch die angeführte Bestimmung des § 11. der Anwendung der in § 25 Absatz 2. des Branntwein-Niederlageregulativs bezüglich zufälliger Verluste gegebenen günstigen Vorschrift entgegen. Die Verschiedenheit der Behandlung des zu einem Theilungslager angeschriebenen und des zur Reinigung unter steuerlicher Kontrolle angemeldeten Branntweins rechtfertigt sich dadurch, daß ersterer unter amtlichem Verschlusse gehalten wird, letzterer nicht. Sie befindet sich auch im Einklange mit den nach § 103 und 108 des Vereinszollgesetzes und nach § 4 des Privatlagerregulativs für Niederlagen zollpflichtiger Waaren mit oder ohne amtlichen Verschluß geltenden Bestimmung.

In wieweit für durch Feuer vernichteten Branntwein den Spirittfabrikanten ein Abgabenerlaß aus Billigkeitsgründen bewilligt werden kann, läßt sich nur im einzelnen Falle nach Maßgabe der vorliegenden Umstände beurtheilen. Ob ein Billigkeitserlaß von den Landesregierungen oder nur vom Bundesrathe ausgesprochen werden kann, wird demnächst von letzterem entschieden werden. Aus Vorstehendem ergiebt sich

zugleich, daß Spritfabrikanten, welchen neben der Vergünstigung der Reinigung unter steuerlicher Kontrolle oder ohne diese ein Theilungslager für Branntwein unter amtlichem Mitverschluß bewilligt ist, hinsichtlich des auf diesem Theilungslager befindlichen Branntweins die Vergünstigung des § 25 Abs. 3 des Branntweinniederlageregulativs genießen. Nur auf diesen Fall bezieht sich die in öffentlichen Blättern u. A. in Ihrer Zuschrift in der 4. Beilage zu Nr. 19 des diesjährigen Leipziger Tageblattes erwähnte Verfügung der Königl. Preuß. Provinzial-Steuerdirection zu Breslau. Zwischen dieser Verfügung und der vom Haupt-Zoll-Amte Leipzig Ihnen eröffneten, nach obigem zutreffenden Auffassung besteht daher kein Widerspruch. Vielmehr wird nach der Mittheilung des Kgl. Preuß. Finanz-Ministeriums auch in Preußen nach gleichen Grundsätzen verfahren."

Chemische Untersuchungen.

Die „Wochenschrift für Spinnerei und Weberei" theilt folgende **Methode zur Erkennung der Bestandtheile der Stoffe** mit:

Ein zuverlässiges Verfahren zur Feststellung des Faserursprungs eines Gewebes besteht in folgendem Experiment: Man gebe in ein kleines Gefäß, welches dem zerstörenden Einflusse der Salpetersäure widersteht, von dieser Säure ein ausreichendes Quantum, erwärme dieselbe bis zum Siedepunkt und lege dann den zu prüfenden Stoffausschnitt ein, wobei sich die drastische Wirkung ergiebt, daß Seide reingelb und Wolle schmutziggelb gefärbt wird, dagegen Baumwolle und Hanf vollständig weiß erscheinen. Auf diese Weise erhält man Klarheit über die Bestandtheile aus denen ein Stoff zusammengesetzt ist.

Außer dem bekannten, ziemlich complizirten Verfahren mittelst Aetznatrons, Kalk und Wasser, existirt zur Ermittlung der Faserfubstanz noch die einfachere Methode mittelst der Schönbein'schen Kupferammoniaklösung. Diese unter dem Namen des Erfinders der Bildung von salpetrigsaurem Ammoniak bei Verbrennungsprozessen Schönbein bekannte und zu kaufende Lösung zersetzt Baumwolle sowohl als auch Seide, doch vollzieht sich diese Zersetzung bei der Baumwolle schnell, dagegen bei der Seide langsam. Innerhalb einer halben Stunde löst sich die in einem in qu. Lösung gegebenen Stoffausschnitt enthaltene Baumwolle auf, während Seide noch eines weiteren Tages zu ihrer Auflösung erfordert. Der etwa verbleibende Rückstand ist Wolle.

Um Wolle in Geweben von Baumwolle, Flachs, Hanf 2c. ausfindig zu machen, bedient man sich einer Auflösung von Kupferoxydammoniak von tiefdunkelblauer Farbe, welcher die reine Cellulose der Pflanzenfaser auflöst, dagegen die Wolle unbeeinflußt läßt.

Wünsche — Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handeskammer zu Mannheim pro 1887.

Gries.

Der Konsum von französischem Hartweizen-Gries hat in Folge der erhöhten Zölle abgenommen, dagegen ist eine beträchtliche Zunahme des Verbrauchs von deutschem Weizengries zu konstatiren; auch haben in gelbem Gries aus Hartweizen von deutschen Mühlen mehrfache Umsätze stattgefunden; jedoch lassen diese Qualitäten noch zu wünschen übrig.

Bier.

Auch das 1887er Ernteergebniß war der Brauereiindustrie nicht ungünstig, so daß man, wenn der Konsum nicht nachläßt, abermals eine gleich günstige Betriebsperiode vor sich zu haben glaubt. Die Einfuhr österreichischer Gerste, welche in früheren Jahren überwiegend gemälzt wurde, fand in diesem Jahre nur in geringem Maße statt, da die heimische Gerste in Folge sehr günstiger Vegetations- und Ernteverhältnisse ausnahmsweise gut gerathen und andererseits die drohende Zollerhöhung auf Gerste und Malz nicht ohne Einfluß auf den Preis der österreichischen Gerste geblieben ist.

Weichgummiwaaren.

In Weichgummi, besonders Kleidungsstücken war das Berichtsjahr für den Gang des Geschäftes ziemlich dasselbe wie das vorige. Zu erwähnen wäre noch, daß durch den äußerst niedrigen Zoll auf Gummischuhe in Deutschland die Russen ungeheure Massen dieses Artikels auf den deutschen Markt bringen, während deutsche Waare wegen des hohen Zolles in Rußland gar nicht ankommen kann; es wäre wünschenswerth, wenn diesem Uebelstand in irgend einer Weise Abhülfe geschaffen würde, da das deutsche Geschäft sehr darunter leidet.

Tapeten.

Das abgelaufene Geschäftsjahr ist für Tapeten hinsichtlich des Absatzes ein günstiges zu nennen gewesen; die vermehrte Nachfrage kam aber leider nur den billigen Artikeln zu Gute, während die schon früher gemeldete Verminderung des Absatzes besserer und feinerer Waare auch in der verflossenen Geschäftsperiode anhielt. Die im verflossenen Jahre erfolgte weitere Zollerhöhung auf Tapeten hat den Absatz nach Oesterreich sehr erschwert, ebenso muß befürchtet werden, daß die per 1. Januar 1888 eintretende Erhöhung des italienischen Zolltarifes das Geschäft nach diesem Lande wesentlich beeinträchtigen werde. Deshalb wird ein möglichst enger Zollanschluß an diese beiden Länder wie an die Schweiz als sehr wünschenswerth bezeichnet.

Amtliches Waarenverzeichniß.

Die Arbeiten, betr. die Beschaffung eines neuen amtlichen Waarenverzeichnisses, sind noch immer nicht abgeschlossen, und es werden dieselben nun durch die neuerdings beschlossene Novelle zum Zollgesetz betr. landwirthschaftliche Produkte eine weitere Verzögerung erfahren. Unsere Kammer selbst war in der glücklichen Lage, als sie im Laufe des Sommers Gelegenheit erhielt, den letzten Entwurf einzusehen, sich dahin auszusprechen, daß sie nur Grund hätte, für die geschehene Berücksichtigung der von ihr früher gezogenen Monita zu danken, dagegen zu weiteren Wünschen keinen Anlaß finde.

Anilinfarben.

Ein Werk, welches in unserem Handelskammerbezirke in der Nähe von Mannheim ausschließlich Anilinfarben herstellt, schildert das Geschäft belebter als im Vorjahr; auch der Umsatz habe sich erheblich vergrößert; aber auch hier wird geklagt, daß leider die Preise für die Erzeugnisse infolge starken Angebotes zum größten Theil noch weiter zurückgingen. Sowohl diese, wie andere chemische Fabriken erwarten, daß alsbald die Frage der Denaturirung des Spiritus (zur Zeit muß 96% Sprit zum doppelten Preise wie bisher benutzt werden) geregelt werde und zwar dahin, daß derartigen größeren industriellen Werken wenigstens unter gewissen Kontrollen gestattet werde, steuerfreien nichtdenaturirten Spiritus zu verwenden.

Hadern- und Papierhandel.

Das Geschäft war im Allgemeinen befriedigend jedoch unter dem Drucke niedriger Preise nicht sehr gewinnbringend. Bezüglich der Zollsätze für Papier und hauptsächlich für Papierwaaren wäre eine Reduktion der Eingangszölle von Oesterreich, Schweiz und Belgien zur weiteren Ausdehnung der Verbindung unseres Platzes von großem Werth.

Technische und Speise-Oele.

Der Absatz der technischen Oele (für die Seifenfabrikation, Färbereizwecke u. dergl.) ist keinen erheblichen Schwankungen unterworfen gewesen, für die Speiseöle war die Nachfrage lebhafter und namentlich aus den Nachbarländern Holland und Oesterreich von größerem Umfange als früher, ungeachtet der eifrigen Bemühungen der französischen Industrie, diese

ehemals von ihr fast ausschließlich beherrschten Gebiete sich ungeschmälert zu erhalten. Die bereits im vorjährigen Berichte erwähnte Lücke des Zolltarifs, welche die Einfuhr des amerikanischen Baumwollsamenöls (für Speisezwecke) zu dem billigern Satze für technische Oele gestattet, konnte leider auch in diesem Jahre noch nicht beseitigt werden. Es steht zu hoffen, daß diese Frage, im Zusammenhange mit anderen zur Zeit noch schwebenden Tarifänderungen, nach Wiedereröffnung des Reichstages ihre endliche Erledigung finden werde. Die Beunruhigungen der Speiseölindustrie durch die Gesetzesvorlagen über Kunstbutter und Saatenzölle sind an ihr erfreulicher Weise ohne die befürchteten Nachtheile vorübergegangen.

Zoll auf Schwefelkohlenstoff.

In einer dem Reichsschatzamte vorgelegten Petition wurde die Einführung eines Zolles von etwa Mk. 3.— per 100 kg. auf den zur Zeit zollfreien Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) verlangt, mit der Begründung, daß dem deutschen Fabrikate durch Zölle in Oesterreich-Ungarn und Rußland der Absatz nach diesen Ländern erschwert sei und die inländische Fabrikation der Konkurrenz des Auslandes gegenüber sich nur dann genügend entwickeln könne, wenn ihr der inländische Markt mehr als bisher gesichert sei. Die Einfuhr nach Deutschland betrage an diesem Stoffe jährlich 20—25000 Doppelcentner. Die Handelskammer war nun angefragt, in welchem Umfange derselbe bei uns produzirt und verkauft werde, welche Konkurrenzfähigkeit die betheiligten Fabriken dem Auslande gegenüber besitzen und ob das Bedürfniß der Einführung eines Zolles für diesen Artikel bestehe. Wir haben dieses in eingehender Begründung verneint;

Malzfabrikation.

Die am Schlusse unseres vorjährigen Jahresberichtes ausgedrückte Erwartung, daß mit Eintritt des Frostwetters die Frage für Malz sich steigern würde, hat sich in vollem Umfange bestätigt. Der Absatz war während des ganzen Frühjahres und Sommers — Dank der günstigen Witterung — ein regelmäßiger und am Schlusse der Kampagne waren die Vorräthe von gutem Braumalz geräumt. Nicht unwesentlich haben wir die Erleichterung des Absatzes den eingeführten Schutzzöllen zu verdanken, da die österr. Konkurrenz mehr und mehr, wenigstens aus Süddeutschland, verdrängt wird. Allerdings müssen wir auch bedauerlicherweise anfügen, daß unser Export vollständig aufgehört hat, da wir über unsere Grenzen hinaus bei 29% des Werthes unseres Fabrikates gegen die österreichischen Mälzereien höhere Preise verlangen müssen und selbst bei bestem Fabrikate den ausländischen Brauern es nicht rentiren kann, Bezüge von unserem Platz zu machen.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 19. Dezember 1887.

Stempelabgabe von Kaufgeschäften über börsenmäßig gehandelte Waarenmengen. Kauf „nach Probe", Reichs-Stempelgesetz vom 29. Mai 1885. Tarif II, 4 B.

In Sachen des K. pr. Fiskus, vertreten durch den Provinzial-Steuerdirektor zu B., Beklagten und Revisionskläger,

wider

den Kaufmann J. C. zu B., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, am 19. Dez. 1887,

für Recht erkannt:

das am 13. Mai 1887 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des K. pr. Kammergerichts zu B. wird aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung des Klägers gegen das am 4. Oktober 1886 verkündete Urtheil der Ersten Kammer für Handelssachen des K. pr. Landgerichts I zu B. zurückgewiesen; die Kosten der Berufungsinstanz werden dem Kläger, die der Revisionsinstanz dem Beklagten auferlegt.

Thatbestand.

Der Kläger hat von dem beklagten Fiskus die Zurückzahlung einer von ihm erhobenen und unter Vorbehalt entrichteten Stempelabgabe von 20 Pf. verlangt. Während der erste Richter abweisend erkannt hat, ist auf die Berufung des Klägers in zweiter Instanz das Klageverlangen für begründet erachtet. Gegen letzteres Urtheil hat Beklagter die Revision mit dem Antrage eingelegt, unter Aufhebung desselben die gegnerische Berufung zurückzuweisen. Kläger hat um Verwerfung der Revision gebeten.

— — — — — — — — — — — —

Entscheidungsgründe.

Der Revisionsbeschwerde mußte stattgegeben werden.

Nach dem Tarif Nr. 4 B. des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 171, 179), unterliegen einer prozentualen Stempelabgabe Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- 2c. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden, und als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.

Laut Schlußnote d. d. B. den 4. Januar 1886 ist zwischen dem Kläger und der Handlung M. K. und Co. in Wl. ein Kaufgeschäft geschlossen worden über 200 Centner Hafer, lieferbar loko laut Probe zum Preise von 128 Mk. pro 1000 kg. Der Streit betrifft die Stempelpflichtigkeit dieses Geschäfts, für welches auf Grund jener Tarifbestimmung der Stempel von 20 Pf., um dessen Rückzahlung es sich handelt, erhoben ist.

Nach der Meinung des Klägers fallen Geschäfte, welche „nach Probe" geschlossen sind, nicht unter das Gesetz vom 29. Mai 1885, vielmehr hat dieses nur solche Geschäfte im Auge, welche lediglich nach Maßgabe der Börsenusancen geschlossen worden und zu deren Perfektion daher nur noch die Vereinbarung wegen der zu liefernden Quantität, der Lieferungszeit und des Preises hinzutreten darf, so daß die Steuerpflichtigkeit des Geschäfts, was den Gegenstand desselben anlangt, dadurch bedingt ist, daß über Waaren börsenmäßiger Qualität gehandelt wird, auch fehlt nach der Ausführung des Klägers dem Geschäft nach Probe das im Sinne des Gesetzes für die Besteuerung entscheidende Erforderniß der unbeschränkten Uebertragbarkeit. Der beklagte Fiskus macht dagegen geltend, daß durch die Stipulation „laut Probe" die Anwendung der Börsenusancen für Kaufgeschäfte der in Rede stehenden Art nicht ausgeschlossen, auch die börsenmäßige Uebertragbarkeit des Geschäfts nicht behindert werde.

Der erste Richter ist bei seiner abweisenden Entscheidung der letzteren Annahme gefolgt. — — — — — —

Der Aufstellung des Klägers in der Berufungsinstanz gegenüber, daß die von dem ersten Richter angezogenen „Bedingungen für den Berliner Getreidehandel, welche als Ortsgebrauch gelten", mit „Börsenusancen" nicht identisch seien, Börsenusancen aber bei dem in Rede stehenden Geschäft nicht zur Anwendung gekommen seien, auch für Geschäfte solcher Art an der Börse Terminpreise nicht notirt werden, läßt es der Berufungsrichter unerörtert, ob die „Bedingungen für den Berliner Börsenhandel" als Börsenusancen in Geltung stehen. Dagegen stellt er auf Grund der vorgelegten Korrespondenz zwischen dem Kläger und der Handlung M. K. und Co. in Verbindung mit dem Umstande, daß eine Schlußnote ausgefertigt ist, fest, daß thatsächlich nach dem Willen der Kontrahenten das Geschäft — abgesehen von der Qualität der Waare — unter Zugrundelegung der Usancen der Berliner Börse geschlossen worden ist. Andererseits verneint er aber das Vorhandensein des weiteren Erfordernisses für die Steuerpflichtigkeit des Geschäfts, daß nämlich börsenmäßig gehandelte Waare in Frage steht. Nach dieser Richtung erachtet

er den Umstand, daß „Hafer" Gegenstand des Vertrages ist und für „Hafer" an der Berliner Börse Terminpreise notirt werden, für unerheblich, vielmehr für entscheidend, daß nicht allgemein „Hafer", sondern eine speziell individualisirte Waare, nämlich „Hafer laut Probe" gehandelt ist und für derartige Geschäfte nach der von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin ertheilten Auskunft Terminpreise nicht notirt werden. Wie weiter ausgeführt wird, unterliegen überhaupt nur solche Börsengeschäfte der Steuer, welche der Spekulation dienen, eine wesentliche Voraussetzung der Spekulation sei aber eine möglichst leichte Uebertragbarkeit des Geschäfts, diese werde wieder wesentlich bedingt und gefördert durch die Existenz eines allgemeinen anerkannten Terminpreises, und an diesen Vorbedingungen fehle es im vorliegenden Falle.

Mit Recht wird von der Revision die Verletzung des Gesetzes vom 29. Mai 1885 gerügt.

Dem Berufungsrichter ist vorweg darin nicht beizutreten, daß ein entscheidendes Gewicht auf den Umstand zu legen ist, daß das in Rede stehende Geschäft der leichten Uebertragbarkeit ermangele. Der fragliche Umstand kann als ein die Steuerpflichtigkeit bedingtes selbständiges Moment nicht in Betracht kommen. Nach den Worten des Gesetzes wird die Stempelpflichtigkeit der dort bezeichneten Geschäfte dadurch bedingt:

1) daß dieselben unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden und
2) daß sie Mengen von Waaren zum Gegenstande haben, welche börsenmäßig gehandelt werden, und dies sind Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.

Die Beurtheilung hat sich daher darauf zu erstrecken, ob diese Voraussetzungen zutreffen. Nach den vorstehend wiedergegebenen Entscheidungsgründen hat der Berufungsrichter die erste Voraussetzung als vorliegend festgestellt, dagegen das Vorhandensein der zweiten Voraussetzung verneint, weil der Waare durch die Bezugnahme auf die Probe ein spezielles Merkmal gegeben ist und für so spezialisirte Waarengattungen Terminpreise nicht notirt werden. Dieser letztere Entscheidungsgrund ist, wie der jetzt erkennende Senat des Reichsgerichts schon in dem Urtheile vom 24. November 1887 in Sachen D. wider Fiskus IV. 119/87, welchem ein dem gegenwärtigen entsprechender Sachverhalt zu Grunde liegt, des Näheren dargelegt hat, rechtsirrthümlich. Nach dem Sinne des Gesetzes ist für die Stempelpflichtigkeit des Geschäfts allein entscheidend, ob der Gegenstand desselben nach seiner objektiven Beschaffenheit einer Waarengattung, bezw. einer Unterart derselben, angehörig, für welche Terminpreise notirt sind und die sich dadurch als Objekt börsenmäßiger Spekulation kennzeichnet; dagegen kommen die Qualitäten der Gattung oder deren Unterart nicht in Betracht, so daß nicht in Frage treten kann, ob für die speziell gehandelten Qualitäten Terminpreise notirt werden. Unbestritten ist im gegebenen Falle „Hafer" gehandelt worden und nach der Feststellung des Berufungsrichters werden für „Hafer" an der Berliner Börse Terminpreise notirt. Die oben bezeichnete zweite Voraussetzung für die Stempelpflichtigkeit des Geschäfts trifft daher zu. Die von dem Berufungsrichter in Bezug genommene Auskunft der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft ist, worauf von der Revision mit hingewiesen wird, ohne Bedeutung; denn nach derselben werden für Geschäfte der vorliegenden Art Terminpreise an der Berliner Börse nicht notirt, während es nach dem Gesetze darauf ankommt, ob für die Waare Terminpreise notirt werden.

Da sonach das angefochtene Urtheil auf einer Rechtsnormverletzung beruht, unterliegt dasselbe der Aufhebung. — Die in der Sache selbst zu treffende Entscheidung muß zur Abweisung der Klage führen.

Der Berufungsrichter hat unter prozessualisch nicht anzufechtender Begründung festgestellt, daß das in Rede stehende Geschäft unter Zugrundelegung der Usancen der Berliner Börse geschlossen worden ist. Zwar hat er der Feststellung mit Rücksicht darauf, daß „laut Probe" gehandelt ist, die Einschränkung: „abgesehen von der Qualität der Waare" beigefügt. Diese Einschränkung entbehrt jedoch der rechtlichen und thatsächlichen Grundlage. Denn daß, was der Berufungsrichter anzunehmen scheint, Geschäfte „laut Probe" überhaupt nicht von dem Gesetze vom 29. Mai 1885 betroffen werden, ergiebt sich weder aus dem Wortlaut, noch aus dem inneren Zusammenhange oder aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, wie solches gleichfalls in dem vorallegirten reichsgerichtlichen Urtheil vom 24. November 1887 ausgeführt worden ist, und andererseits folgt aus dem von dem ersten Richter, ohne Widerspruch der Parteien, konstatirten Inhalt der von der Berliner Produktenbörse aufgestellten „Bedingungen für den Berliner Getreidehandel", deren Eigenschaft als „Börsenusancen" mit Grund nicht bezweifelt werden kann, daß Geschäfte der in Rede stehenden Art — Lokogeschäfte laut Probe — an der Berliner Börse usancenmäßig sind.

Es war daher die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche abweisende Urtheil zu verwerfen und wegen der Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz gemäß § 92 Absatz 1 und 3 der Civilproßeßordnung, wie geschehen, zu erkennen.

Urtheil des II. Straff. vom 10. Febr. 1888 c. R. (216/88) (LG. Lyck).

RGes. v. 24. Juni 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins. §. 40.

Bundesges. v. 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen Staaten u. s. w., §. 57.

I. Auf Einziehung der gemißbrauchten Gefäße ist in Ermangelung der Verurtheilung einer bestimmten Person selbständig zu erkennen.

II. In diesem Falle können die Kosten dem freigesprochenen Angeklagten lediglich um deswillen, weil er sich in der Stellung des Einziehungsinteressenten befindet, nicht auferlegt werden.

Verwerfung der vom Provinzialsteuerdirector eingelegten Revision, soweit diese gegen Freisprechung des Angeklagten sich richtete; Aufhebung, soweit Confiscation nicht ausgesprochen war. Aus den Gründen: Zu Unrecht ist vom Berufungsrichter unterlassen, die Confiscation des gemißbrauchten Maischleitungsrohrs auszusprechen. Festgestellt ist, daß nicht durch einen bloßen unabwendbaren Zufall dasselbe mit Maische gefüllt worden, sondern, daß dies durch Personen geschehen ist, welche in der Brennerei beschäftigt waren, also eine Contravention begingen. Darnach war aber, mochten dieselben bestraft werden können oder nicht, zufolge Nr. 5 der Allerh. CO. vom 10. Jan. 1824 „an und für sich" die Confiscation „der gebrauchten Gefäße" auszusprechen. Durch das RGes. vom 24. Juni 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins (RGes.-Bl. S. 253) ist keine Aenderung herbeigeführt. Dasselbe hat durch § 40 für die Zeit vom 1. Oct. 1887 ab das Ges. vom 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesges.-Bl. S. 384) für das gesammte Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit den Aenderungen und Ergänzungen der §§ 41—43 in Kraft gesetzt. § 57 des Ges. vom 8. Juli 1868 enthält in wesentlich ungeänderter Fassung eben die Bestimmungen wie Nr. 5 der Allerh. CO. vom 10. Jan. 1824. Es ist demnach nicht beabsichtigt, der dieser Bestimmung bisher gegebenen Auslegung entgegenzutreten, wie sie insbesondere in dem Urtheil des kgl. preuß. OTr. vom 30. März 1874 (Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 15 S. 203, ebenso im Urth. v. 17. Juni 1875 das. 16, 460) entwickelt und aus der Entstehungsgeschichte begründet war. In Uebereinstimmung damit ist vom RG. in dem Urtheil vom 20. Jan. 1887 (Rechtspr. Bd. 9 S. 66)

die Einziehung der zur Contravention gemißbrauchten Gefäße in Ermangelung der Verurtheilung einer bestimmten Person als processual zulässig und vermöge des durch die CO. vom 10. Jan. 1824 verfolgten, aus dem Wortlaut bereits entnehmbaren Zwecks als geboten dargelegt. Es kann hier auf die bezüglichen Ausführungen Bezug genommen werden. Im Anschluß an § 394 der StrPrO. ist die mit der Feststellung einer Contravention unbedingt verbundene Folge der Confiscation in Gemäßheit der erwähnten Vorschriften durch das RG. zu verhängen gewesen.

Da der Angeklagte der Contravention für nichtschuldig erachtet, und insoweit den Anträgen der Revision keine Folge zu geben gewesen ist, verbleiben zunächst die Kosten der Vorinstanzen der kgl. preuß. Staatskasse. Die Confiscation von Geräthen, welche zu einer Maischsteuer-Contravention gebraucht sind, stellt sich nicht als eine besondere Strafe gegen den Brennereibesitzer dar; sie ist im Gesetz als Strafe bezeichnet, aber nur im Zusammenhange mit einer wegen der Contravention zu verhängenden Geldstrafe, also nur gegenüber dem Contravenienten und gegenüber dem etwa subsidiarisch für denselben verhafteten Brennereiunternehmer. Der Angeklagte ist aber nach den Feststellungen des ersten Richters weder Contravenient, noch sind gegen ihn die Voraussetzungen einer subsidiären Verbindlichkeit in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juli 1868 festgestellt. Der Angeklagte ist jetzt, wo es sich nur noch um die Einziehung handelt, nur noch formell Angeklagter; er wird, auch wenn die Einziehung ausgesprochen wird, nicht zu einer Strafe verurtheilt, vielmehr beruht die Einziehung gegen den einer Schuld nicht überführten Angeklagten auf dem im § 364 Thl. I Tit. 9 des allg. LR. anerkannten, im § 40 des Str.G.B. eingeschränkten Grundsatze, daß Gegenstände, an denen eine strafbare Handlung verübt ist — als unmittelbare Folge —, dem Fiskus verfallen. Deshalb ist § 497 der Str.Pr.O. nicht anwendbar. Der Brennereibesitzer befindet sich insoweit nur in der Stellung eines Einziehungsinteressenten (§ 478 Str.Pr.O.) der wegen dieser Eigenschaft allein nicht in die Kosten verurtheilt werden werden kann (R.G.-Urth. v. 15. Mai 1885, Entsch. Bd. 12 S. 198), v, 29. Okt. 1885 Entsch. Bd. 13 S. 20); nicht aber eines Angeklagten, mag er auch dessen Befugnisse auszuüben berechtigt sein. Er ist in geeigneten Fällen befugt, Rechtsmittel einzulegen und kann dann zufolge § 505 der Str.Pr.O. in die Lage kommen, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen zu müssen. Im vorliegenden Falle ist vom Angeklagten kein Rechtsmittel eingelegt. Erfolgt nun auch in der Sache selbst eine Entscheidung, der zufolge den Revisionsanträgen theilweise entsprochen wird, so regelt sich doch der Kostenpunkt nach denselben Grundsätzen, welche in den Vorinstanzen anzuwenden waren. Es sind die Kosten gemäß § 496 der Str.Pr.O. der preußischen Staatskasse auch für das Rechtsmittelverfahren zur Last zu legen, da ein anderer Kostenpflichtiger nicht vorhanden ist.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

R. R.	Regierungs-Rath
R. A.	„ Assessor.
O. St. J.	Ober-Steuer-Inspektor
O. Z. J.	„ Zoll- „
St. J.	Steuer-Inspektor
O. Gr. K.	„ Grenz-Kontroleur
O. St. K.	„ Steuer „
H. A. R.	Haupt-Amts-Rendant
H. A. K.	„ „ Kontroleur
G. A. A.	„ „ Assistent
St. A. A.	Steuer- „ „
O. R.	Ober-Revisor
R. J.	Revisions-Inspektor

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: 1. der O.St.K., St.J. Schultz in Königsberg zum R. J. daselbst, 2. der O. St. K. Wengel in Angerburg in gleicher Eigenschaft nach Gumbinnen, die O. Gr. K. 3. Morré in Tilsit als O. St. K. daselbst, 4. Borbstädt in Szibben als O. St. K. nach Mensguth, 5. Rittersdorf in Lasdehnen als O. St. K. nach Nicolaiken, 6. Leidreiter in Fischhausen als O. St. K. nach Goldap, 7. Jessen in Schirwindt als O.-St. K. nach Gerdauen, 8. Bremer in Memel als O. St. K. nach Mohrungen, 9. Lübeck in Stallupoenen als O. St. K. nach Gilgenburg, 10. Böhnke in Czymochen als O. St. K. nach Widminnen, 11. Buzello in Pictupoenen als O. St. K. nach Angerburg, 12. Mennicke in Prosken als O. St. K. nach Elbing, 13. Kern in Neidenburg als O. St. K. nach Straußberg 14. Knüppel in Protniszken als O. St. K. nach Bublitz, 15. Geisler in Graumen als O. St. K. nach Buk, 16. Fricke in Roggen als O. St. K. nach Erxleben. 17. Walther in Bialla als O. St. K. nach Staßfurt, 18. Gantz in Schmaleningken als O. St. K. nach Neuhaldensleben und 19. Lietz in Soldau als O. St. K. daselbst, 20. der Provinzial-Steuersekretär Grabowski in Königsberg als O. Gr. K. nach Soldau, die H. A. A. 21. von Sozepanski in Tilsit zum O. G. K. in Szibben, 22 Zaabel in Königsberg zum O. Gr. K. in Lasdehnen, 23. von Röbel in Eydtkuhnen zum O. Gr. K. in Memel, 2 . Przyborowski in Königsberg zum O. Gr. K. in Prostken, 25. Meißner in Memel O. Gr. K. in Graumen und 26. Ungefroren in Königsberg zum O. Gr. K. in Bialla. 27. der Zolleinnehmer I Hennig in Illowo zum O. Gr. K. in Czymochen;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die O. St. K. 1. Kux in Löbau nach Neustadt W. Pr. und 2. Heumann in Schwetz nach Schönsee, die Obergrenzkontroleure 3. Gantz in Strasburg W. Pr. als O. St. K. nach Dt.-Eylau, 4. Martin in Gollub als O. St. K. nach Schwetz, 5. Sauer in Leibitsch als O. St. K. nach Berlinchen und 6. Carow in Ottlotschin als O. St K. nach Löcknitz, die H. A. A. in Danzig 7. Reiter zum O. Gr. K. in Gollub, 8. Frosch zum O. Gr. K. in Strasburg und 9. Abramowski zum O. Gr. K. in Leibitsch, 10. der Zolleinnehmer I Sprengel in Ottlotschin zum O. Gr. K. in Neidenburg;

in der Provinz Brandenburg

befördert: die Hauptamtsassistenten in Berlin 1. Zitzke zum O. Gr.-K. in Fischhausen, 2. Schneider zum O. Gr. K. in Myslowitz, 3. Krausche zum O. Gr. K. in Beuthen, O. S. 4. Hörz zum O. Gr. K. in Ziegenhals, 5. Fürstenberg zum O. Gr. K. in Schmaleningken, 6. Matz zum O. Gr. K. in Lockstedt. 7. Schulz zum O. Gr. K. in Husum. 8. Leisegang zum O Gr. K. in Piktupoenen, 9. Krökel zum O. Gr. K. in Uelsen, 10. Hutloff in Frankfurt a. O. zum O. Gr. K. in Wesselburen, 11. Hesse zum O. Gr. K. in Zerkow und 12. Arndt zum Assistenten bei der Regierung in Sigmaringen:

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: die O. Gr. K. 1. Rolle in Wolgast als O. St. K. nach Pollnow und 2. Pfeiffer in Barth als O. St.-K. nach Pyritz, die H. A. A. in Stettin 3. Pillip zum O. Gr.-K. in Schirwindt, 4. Ladewig zum O. St. K. in Bartin, 5. Schmidt zum O. Gr. K. in Wolgast, 6. Ullrich zum O. Gr. K. in Barth, 7. Kornstädt zum O. Gr. K. in Woycin, 8. von der Osten zum O. Gr. K. in Lupow und 9. Barfknecht zum O.-Gr. K. in Ottlotschin, 10. der H. A. A. Gischko in Swinemünde zum O. Gr. K. in Protniszken;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: die O. Gr. K. 1. Haß in Bogusłow als O. St. K. nach Pleschen, 2. Leo in Woycin als O. St. K. nach Lissa, 3. Jahn in Grabow als O. St. K. nach Wollstein, 4. Heuser in Skalmierzyce als O. St. K. nach Katzenelnbogen und 5. Münze in Zerkow als O. St. K. nach Fulda, 6. der H. A. A. Altmann in Posen zum O. St. K. in Schroda und 7. der Zolleinnehmer I Heyn in Bogusław zum O. Gr. K. daselbst;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. R. A. Hartmann bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau als O. Z. J. nach Nordhorn, in gleicher Eigenschaft die O. St. K. 2. St. J. Kamienski in Oels nach Breslau, 3. Wilhelm in Trachenberg nach Görlitz und 4. Rockau in Poln. Wartenberg nach Namslau, die O. Gr. K. 5. Merz in Loslau als O. St. K. nach Wittlich, 6. Richert in Messersdorf als O. St. K. nach Pitschen, 7. Kahlert in Schmiedeberg als O. St. K. nach Gnadenfeld, 8. Schuppan in Neu-Berun als O. St. K. nach Rothenburg, 9. Buschenhagen in Habelschwerdt O. St. K. nach Bernstedt, 10. Hampel in Myslowitz als O. St. K. nach Poln. Wartenberg, 11. Otte in Beuthen O. S. als O. St. K. nach Leschnitz, 12. Mäschke in Mittelsteine als O. St. K. nach Tost, 13. Urban in Leobschütz als O. St. K. nach Trachenberg, 14. Siegmund in Hultschin als O. St. K. nach Poln. Wartenberg, 15. Siegert in Patschkau als O. St. K. nach Neiße. 16. Zentzytzki in Mittelwalde als O. St. K. nach Namslau, 17. Hannig in Ziegenhals als O. St. K. nach Grünberg, 18. Müller in Seidenberg als O. St. K. nach Oels, 19. Albrecht in Reinerz als O. St. K. nach Merseburg, 20. Ortel in Woischnick als O. St. K. nach Torgau, 21, von Kathen in Klingebeutel als O. St. K. nach Münster, 22. Krämer in Pawlowitz als O. St. K. nach Bielefeld, 23. Simon in Bleischwitz als O. St. K. nach Marienberg und 24. Meixner in Pitschen als O. St. K. nach Löbau, die H. A. A. 25. Brettschneider in Breslau zum O. Gr. K. in Pitschen, 26. Geißler in Görlitz zum O. Gr. K. in Loslau, 27. Müller in Görlitz zum O. Gr. K. in Messersdorf, 28. Müller in Neustadt O. S. zum O. Gr. K. in Neu-Berun, 29. Klarhack in Breslau zum O. Gr. K. in Mittelsteine, 30. Markus in Neustadt O. S. zum O. Gr. K. in Leobschütz, 31. von Frankenberg in Ratibor zum O. Gr. K. in Hultschin, 32. Igel in Breslau zum O. Gr. K. in Reinerz, 33. Polle in Breslau zum O. Gr. K. in Woischnick, 34. Knittel in Glogau zum O. Gr. K. in Pawlowitz, 35. Gehrmann in Breslau zum O. Gr. K. in Cranenburg, der Steuereinnehmer I 36. Neunherz i Frankenstein zum O. Gr. K. in Mittelwalde und der Zolleinnehmer I 37. Fritsch in Schoppinitz zum O. Gr. K. in Klingebeutel;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die O. St. K. 1. Ludwig in Ziesar nach Genthin und 2. Bölte in Torgau nach Eilenburg, die Hauptamtsassistenten 3. Kolbe in Halberstadt zum Obergrenzkontroleur in Grabow, 4. Kampe in Halle zum O. Gr. K. in Freiburg und 5. Rohde in Erfurt zum O. Gr. K. in Roggen;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die O. St. K. 1. Jahn in Kiel nach Berlin, 2. Bruhn in Oldenburg nach Bergedorf und 3. Dunckel in Tondern nach Kellinghusen, die O. Gr. K. 4. Pfannenschmid in Lockstedt als O. St. K. nach Delitzsch, 5. Mroczkiewicz in Meldorf als O. St. K. nach Oldenburg, 6. Timm in Wedel als O. St. K. nach Tondern, 7. Thießen in Wesselburen als O. St. K. nach Plettenberg, 8. Koch in Tönning als O. St. K. nach Coesfeld, 9. Bock in Augustenburg als O. St. K. nach Hagen, 10. Bading in Husum als O. St. K. nach Essen und 11. Schmachthan in St. Margarethen als O. St. K. nach Osche, die H. A. A. 12. Wäger in Hamburg zum O. Gr. K. in St. Margarethen, 13. von der Linden in Ottensen zum O. G. K. in Schmiedeberg, 14. Wolff in Hamburg zum O. Gr. K. in Habelschwerdt, 15. Klostermann in Altona zum O. Gr. K. in Meldorf und 16. Meyer in Ottensen zum O. Gr. K. in Tönning;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: die O. G. K. 1. Herbst in Freiburg als O. St. K. nach Marggrabowa, 2. Engel in Emden als O. St. K. nach Angermünde, 3. Hornbostel in Jork als O. St. K. nach Brüssow, 4. Schicke in Geestendorf in gleicher Eigenschaft nach Patschkau, 5. Dixius in Norden als O. St. K. nach Trier, 6. König in Cuxhaven als O. St. K. nach Burgdorf, 7. Lausen in Hemelingen als O. St. K. nach Bockenem, 8. Schultze in Nordhorn als O. St. K. nach Sulingen, 9. Bollmann in Uelsen als O. St. K. nach Borken, 10. Schultze in Diterdamm als O. St. K. nach Soest, 11. Bruns in Papenburg als O. St. K. nach Lemgo, 12. Schaper in Haren als O. St. K. nach Lüdinghausen und 13. Sorkau in Deedesdorf als O. St. K. nach Mülheim a. Ruhr, die Hauptamtsassistenten 14. Chappuzeau in Hannover zum O. Gr. K. in Emden, 15. Walter in Geestemünde zum O. Gr. K. in Jork, 16. Junkel in Geestemünde zum O. Gr. K. in Geestendorf, 17. Espe in Münden zum O. Gr. K. in Stade, 18. Lachmund in Geestemünde zum O. Gr. K. in Nordhorn, 19. Friese in Hannover zum O. Gr. K. in Papenburg, 20. Bruns in Hannover zum O. Gr. K. in in Haren, 21. Dieckmann in Geestemünde zum O. Gr. K. in Deedesdorf, 22. der Zolleinnehmer I Kuntzmann in Papenburg zum O. Gr. K. in Norden und 23. der St. A. A. Röther in Göttingen zum Steuereinnehmer I in Sigmaringen;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: die O. Gr. K. 1. Hartung in Cleve als O. St. K. nach Neuwied und 2. Arnold in Bocholt als O. St. K. nach Ahlen, die H. A. A. 3. Kramer in Cleve zum O. Gr. K. daselbst, 4. Rammelt in Minden zum O. Gr. K. in Pogorzelice, 5. Gehl in Wesel zum O. Gr. K. in Geldern und 6. Cramer in Lippstadt zum O. Gr. K. in Oeding, 7. der Steuereinnehmer I Descher in Unna-Königsborn zum O. Gr. K. in Augustenburg und 8. der Zolleinnehmer Köhler in Borken zum O. Gr. K. in Emmerich;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert oder versetzt: 1. der O. St. J., St. R. Evers in Oberlahnstein in gleicher Eigenschaft nach Hanau, die H. A. A. 2. Gehrmann in Kassel zum O. Gr. K. in Bleischwitz und 3. Wiskemann in Oberlahnstein zum O. Gr. K. in Stallupönen;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der R. J. Krüger in Cöln;

befördert oder versetzt: 1. R. A. Richter bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln als O. Z. J. nach Leer, die O. St. K., St. J. 2. Pott in Düsseldorf zum St. J. in Cöln und 3. Speer in Crefeld zum R. J. in Kaldenkirchen, in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontrolöre 4. Röser in Aachen nach Crefeld, 5. Bätge in Cochem nach Aachen, 6. Leder in Neuwied nach Oranienburg, 7. Marwedel in Wittlich nach Anklam und 8. Möller in Trier nach Apenrade, 9. der Provinzial-Steuersekretär Stoß in Cöln als O. Gr. K. nach Aachen, die O. Gr. K. 10 Plotz in Aachen als O. St. K. nach Kiel, 11. Hauschild in Geldern als O. St. K. nach Seidenberg, 12. Nikisch in Emmerich als O. St. K. nach Ziesar, 13. Büttler in Wegberg als O. St. K. nach Höchst, 14. Weibezahn in Kaldenkirchen als O. St. K. nach Aachen, 15. Lange in Malmedy als O. St. K. nach Bernkastel, 16. Stackmann in Geilenkirchen als O. St. K. nach Opladen, 17. Bertram in Straelen als O. St. K. nach Solingen, 18. Taube in Herzogenrath als O. St. K. nach Mettmann, 19. Bandemer in Cranenburg als O. St. K. nach Lennep, 20. Schimmelpfennig in Jmgenbroich als O. St. K. nach Wissen, 21. Sömer in St. Vith als O. St. K. nach St. Johann 22. Schirmer in Eupen als O. St. K. nach Uerdingen, die H. A. A. 23. Strohbach in Kaldenkirchen zum O. Gr. K. in Bocholt, 24. Gutknecht in Crefeld zum O. Gr. K. in Wegberg, 25. Fense in Uerdingen zum O. Gr. K. in Skalmierzyce, 26. Neuendorf in Crefeld zum O. Gr. K. in Rees, 27. Kösters in Rittershausen zum O. Gr. K. in Kaldenkirchen, 28. König in Creuznach zum O. Gr. K. in Malmedy, 29. Reuter in Elberfeld zum O. Gr. K. in Geilenkirchen, 30. Börsch in Coblenz zum O. Gr. K. in Straelen, 31. Heidemann in Elberfeld zum O. Gr. K. in Herzogenrath, 32. Kramer in Creuznach zum O. Gr. K. in Jmgenbroich; 39. Traue in Neuwied zum O. Gr. K. in St. Vith und 34. der Steueraufseher Bruder in Duisburg zum Steueramtsassistenten in Sigmaringen.

Befördert sind die Stationskontroleure. Steuerinspektoren: 1. Pütsch in Lindau zum O. St. J. in Tondern (Schleswig-Holstein und 2. Freiherr von Hammerstein in Regensburg zum O. St. J. in Oberlahnstein (Hessen-Nassau).

---

2. Ordensverleihungen.

Es wurde

dem Generaldirektor der indirekten Steuern, wirklichen Geheimen Rath Hasselbach in Berlin aus Anlaß seines Dienstjubiläums der rothe Adlerorden erster Klasse mit Eichenlaub verliehen und dem Provinzial-Steuerdirektor, Geheimen Oberfinanzrath Krieger in Altona die Anlegung des Groß-Komthurkreuzes des Großherzoglich-Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig gestattet.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der O. Gr. K. Bretzl in Dammerkirch zum Zoll- und Steuerdirektionssekretär in Straßburg, H. Z. A. K. Wörner in Diedenhofen zum Z. J. in Altmünsterol, Assistent 1. Klasse Zotz in Hagenau zum O. Gr. K in Dammerkirch, H. Z. A. K. Laubis in Saarburg zum H. Z. A. R. daselbst, R. O. K. Sternecker in Colmar zum H. Z. K. in Diedenhofen, O. St. K. Meyer in Saargemünd zum H. Z. A. K. in Saarburg, Assistent II. Klasse Raschen in Metz zum Assistenten I. Klasse in Schirmeck, St. A. Schliewe in Mülhausen zum Assistenten II. Klasse in Altmünsterol, St. A. Beutner in Colmar zum Assistenten II. Klasse in Avricourt;
versetzt: H. Z. A. R. Schmidt in Saarburg als H. St. A. R. nach Saargemünd, Assistent I. Klasse Bertsch in Schirmeck nach Hagenau, Assistent II. Klasse Nossem in Avricourt nach Metz;
pensionirt: O. St. K. Meyer in Gebweiler;
gestorben: Grenzaufseher Klein in Lorry-Mardigny.

In **J. U. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Erbschaftssteuer-Gesetz

vom 30. Mai 1873,

und

die im Gebiet desselben bestehenden erbrechtl. Vorschriften.

Erläutert durch

Gesetzesmotive, Ausführungsvorschriften, Rechtsprechung, Verwaltungs-Entscheidungen und der Praxis entnommene instruktive Grundsätze.

Bearbeitet von

Leo Labus,
Provinzial-Steuer-Sekretär in Breslau.

8°. Preis in Leinwand gebunden 4 Mark 50 Pfg.

Fuhrkosten-, Uebernachtungsgelder-, Reisekosten-Liquidationen

Gehaltsquittungen
Correspondenz Journale
Creditanerkenntnisse
Bestands-Deklarationen für Niederleger
Retour-waaren-Nachweisungen
Veredelungsverkehrs-Nachweisungen

auf Konzept und Kanzleipapier.

Ich bitte das **Formular-Preisverzeichniß** zu verlangen.

Minden i. W.

Eugen Schneider.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Zolltechnische

Unterscheidungsmerkmale

für die Waaren-Abfertigung.

Eine Zusammenstellung **aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen** beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von

W. Ballerstedt,
Kgl. Steuer-Inspektor.

Preis kart. Mk. 1.

Leonhardi's Tinten.

Rühmlichst bekannt. Mit ersten Preisen ausgezeichnet! Zu haben in den meisten Papier- und Schreibmaterialien Handlungen des In- und Auslandes. Aeltestes und umfangreichstes Etablissement der Branche in Deutschland gegründet 1826. Export nach allen Ländern. **August Leonhardi, Dresden.** Erfinder der berühmten patent. **Alizarintinte** echte Eisengallustinte und anderer beliebter **Schreib-** und **Copir-Tinten**, sowie verwandter **Spezialitäten.**

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Notarielle Bestätigung

des tausendfachen Lobes über den holländ. Taback von **B. Becker** in **Seesen** a. Harz. 10 Pfd. fco. 8 Mk. haben die versch. Zeitungsexpeditionen eingesehen.

Solide Vertreter gesucht. Preislisten gratis und franko.

Naturalien Ankauf.

Säugeth., Vogelbälge, Eier., Amphib., Schnecken und Muscheln, Insekten etc. aus allen Gebieten werden gekauft.

Münzen-Verzeichnisse

versendet allvierteljährlich
C. G. Thieme, Leipzig,
Neumarkt 38.

Pianinos

monatlich schon von 15 Mark Abzahlung und **ohne Preiserhöhung** in großer Auswahl bill. Preis. i. d. 1822 gegr. u. 1827 präm. Fabrik.

Berlin, Besselstr. 10.

Bei Berücksichtigung der Anzeigen bitten wir, sich gefl. auf unser Blatt zu beziehen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 12. **Minden i. Westf., Juli 1888.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Ueber den Entwurf der Ausführungsbestimmungen z. d. Ges. v. 9. 2. 1887 (S. 89). Zoll- und Steuer-Technisches.: Bundesrathsbeschluß vom 26. März, 12. April u. 3. Mai d. J. (S. 90). Bezüglich der Berechtigungsscheine (S. 90). Haftpflicht des Betriebsunternehmers für das Versehen eines untergeordneten Bediensteten (S. 91). Urtheil d. III. Straff. v. 23. Februar 1888 (S. 91). Erkenntniß des Reichsgerichts v. 20. 2. 1888 (S. 93). Desgl. vom 3. 3. 1888 (S. 94). Urtheil d. Reichsgerichts II. Straff. v. 27. 5. 1887 (S. 95). Verschiedenes: Elsaß-Lothringens Textilindustrie (S. 96). Wollproduzentenkongreß (S. 96). Steuerliche Kontrolle nach dem Elaborationsbuch der Apotheker (S. 96). Malvafaser (S. 96). Eingeschmuggelter Brautschmuck (S. 96.) Beruhigung der Pferde beim Beschlagen (S. 96). Prüfung von Rohmaterialien (S. 96). Personalnachrichten (S. 97). Anzeigen (S. 100).

Ueber den Entwurf der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 9. Juli 1887

schreibt die „Deutsche Zuckerindustrie" u. A.:

Dieser Entwurf ist den Direktivbehörden Preußens und den sonst betheiligten Staaten mitgetheilt, angeblich um deren Ansicht, namentlich in Betreff der steuerbehördlichen Praxis zu hören. Man durfte erwarten, daß manche Bestimmung des Entwurfs einem durch Erfahrung abgehärteten Steuerherzen*) keine Zuneigung einflößen würde. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Mangel an Zuneigung in den Berichten einen kräftigen Ausdruck gefunden hat und die Ursache zur Verzögerung der endgültigen Entscheidung geworden ist. Hoffentlich läßt man sich dadurch in der höchsten Instanz nicht beirren. Soweit uns der Entwurf bekannt, scheint er uns auch die Rücksichten auf das steuerliche Interesse vollständig zu wahren.

Als Beispiel mögen zwei Punkte hervorgehoben werden.

Zucker, der die Ausfuhrvergütung beansprucht oder zur Niederlage geht, muß der Steuerbehörde nach Gattung und Güte angemeldet werden. Dabei kann in Frage kommen, ob die Güte genau nach dem Procentsatze des Zuckergehalts angegeben werden soll oder nur nach unterscheidenden Merkmalen für die drei Bonifikationsklassen. Der Entwurf entschied sich für das letztere. Somit wäre nur zu deklariren: ob Rohzucker von mehr als 90 pCt., ob eine gewisse Zuckersorte von mehr als 98 pCt., oder ob eine der in der höchsten Klasse bezeichneten Sorten zur Abfertigung vorgeführt werde. Genau genommen wird damit dem Gesetze vollständig entsprochen. Eine ausdrückliche Angabe des genauen Procentsatzes würde allerdings der anmeldenden Fabrik nicht möglich sein. Aber nicht nur ihrer Bequemlichkeit willen sollte davon Abstand genommen werden; vielmehr wird es nothwendig in Hinblick auf die Folgen, welche an eine Abweichung des Revisionsbefundes geknüpft werden. Wenn die Anmeldung Rohzucker von 96 pCt. ansagt, der Revisor findet aber nur 94 oder 93er, so wird der Fiskus nicht im Geringsten dadurch geschädigt, es kann ihm ganz gleichgültig sein, ob Zucker von 96 oder von 93 pCt. zur Ausfuhr gelangt. Die Steuerbehörde wird also auch niemals den Gedanken an eine beabsichtigte Defraude hegen können. Aber es liegt eine Abweichung vor, die einer näheren Untersuchung bedürftig gehalten wird, eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer — wenn auch geringen — Geldstrafe bedroht ist. Die Revisionsbeamten werden die Abfertigung beanstanden, die Sendung kann nicht abgehen, wenn die Wagen vor der Thüre stehen, und der Empfänger muß auf einen andern Empfangstermin vertröstet werden, wenn er sich überhaupt vertrösten läßt. Diese Weitläufigkeiten sind es, die der Fabrikant vor Allem fürchtet. Vielleicht will man solche Folgen an die Deklaration des genauen Procentsatzes nicht knüpfen. Wenn das, wozu dann überhaupt diese genaue Anmeldung? etwa nur der Statistik wegen?

Der andere Punkt ist die Anlegung von Verschluß bei der Waarenabfertigung. Ein richtiger Verschluß ist ein wahres Labsaal für den erfahrenen Steuerbeamten; er findet sich dabei gedeckt wie ein Belagerter in einer bombensicheren Kasematte.*) Ein richtiger Verschluß erfordert eine vollständige knotenfreie Durchschnürung aller Näthe bei Säcken, aller Dauben, Bretter, Böden bei Kisten und Fässern, die Schlingung und Verbleiung eines kunstgerechten Knotens. Eine recht erfreuliche Arbeit für eine Fabrik, welche Tausende von Säcken Kisten, Fässern auf einmal versendet. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Begleitscheinregulativs konnte man bisher schon von Anlegung eines Verschlusses absehen bei Waaren, bezüglich deren eine Vertauschung mit gleichartigen inländischen nicht zu besorgen ist. Das trifft beim Zucker zu. Wir haben nur inländische Zucker; denn auch der vom Auslande eingeführte hat durch die Verzollung den Charakter des inländischen

*) Zu den obigen Ausfällen gegen die Steuerbeamten möchten wir bemerken, daß deren Schwarzseherei doch nur dadurch hervorgerufen wird, daß in der That sonst auf allen Gebieten des Zoll- und Steuerwesens von Einzelnen die raffinirtesten Mittel angeordnet werden, um die Abgabe zu umgehen, und daß die Steuerbeamten doch speziell darauf verpflichtet sind, gerade solche Umgehungen zu verhüten.
Die Red. d. Umschau.

angenommen. Der Entwurf für die Ausführungsbestimmungen hielt sich an diesen Grundsatz und an diese Thatsache. Er unterschied zwischen Zucker, der mit Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt wird, und Zucker, für welchen ein solcher Anspruch nicht erhoben wird. Bezüglich des letzteren verzichtete der Entwurf überhaupt auf Verschlußanlage. Mit Recht. Denn dieser Zucker unterliegt nur der Verbrauchsabgabe. Die Verbrauchsabgabe aber unterscheidet gar nicht zwischen den Zuckersorten, sie beträgt für alle den gleichen Satz. Wird sie nicht sofort erlegt, so erfolgt die Versendung auf Begleitschein I oder II. Begleitschein II ist aber nichts als eine bloße Anweisung auf Erhebung des Geldbetrages von dem Empfänger und bedingt gar nicht die Vorführung der Waare beim Erledigungsamte; allein da der Extrahent des Begleitscheins für die Abgabe haftet und diese Verbindlichkeit ausdrücklich übernehmen muß, so besteht keine Nothwendigkeit, die Identität der Waare besonders zu sichern.

Etwas anders liegt es bezüglich des mit Anspruch auf Steuervergütung abzufertigenden Zuckers. Zweierlei kommt dabei in Betracht: die Möglichkeit der Vertauschung mit einer Waare, welche zum Bezuge der Vergütung gar nicht oder nicht in der angemeldeten Höhe berechtigt ist; ferner die Schnelligkeit der Abfertigung beim Erledigungsamte. In Ansehung der letzteren ist anzuerkennen, daß beim Ausgange der Zucker in das Ausland oft genug ein Andrang stattfinden mag, der eine möglichst schnelle Abfertigung erfordert. Eine solche kann allerdings leichter erfolgen, wenn die Identität der vorgeführten Waare durch Verschluß festgehalten ist. Zu diesem Zwecke aber genügt auch die Anlegung von Indentitätsbleien, sofern nicht Ladungsverschluß vorgezogen wird. Die gänzliche oder theilweise Ausräumung von Säcken oder Fässern zum Zwecke der Täuschung des Ausgangsamtes wird auch ein sehr schwarzsehender Steuerbeamter nicht für wohl ausführbar halten. Wohl aber fürchten Viele sonderbarerweise eine Vertauschung ganzer Waarenposten während des Transportes und wollen nun deshalb vom Verschluß nach allen Regeln der Kunst nicht ablassen. Es verlohnt der Mühe sich darüber Klarheit zu verschaffen, auf welche Weise eine solche Vertauschung möglich sein würde. Zu diesem Zwecke müßten zu gleicher Zeit auf dasselbe Steueramt zwei äußerlich ganz gleichartige Posten Zucker abgefertigt werden, oder man hätte unterwegs für eine vergütungsfähige Post eine nicht oder nicht ebenso hoch vergütungsfähige bereit zu stellen und unterzuschieben. Dies müßte auch von derselben Fabrik geschehen, denn es ist doch ausgeschlossen, daß eine andere Fabrik sich, in der Regel zu eignem Nachtheil, mit dem Extrahenten für ein solches Spiel verbinden würde. Man bedenke, was dazu gehört, um zwei so gleichartige Posten verschiedenen Inhalts herzustellen und zu vertauschen. Ohne zahlreiche Mitwisser ließe sich das gar nicht thun und die Gefahr einer Entdeckung liegt so nahe, daß der damit zu erreichende Gewinn nicht einmal in günstigem Verhältniß steht. Gerechtfertigt erscheint in vollem Umfange, daß Zucker ohne Anspruch auf Steuervergütung keines Verschlusses bedarf, und daß Zucker mit Anspruch auf Steuervergütung behufs erleichterter Abfertigung beim Ausgangsamte nur mit Identitätsbleien zu versehen ist Hoffentlich wird der Bundesrath sich von der Richtigkeit dieser Anschauung überzeugen.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat beschlossen in seiner Sitzung vom 26. März d. Js. (§ 203 der Protokolle), daß Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Betheiligungsbetrages vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, zur Abgabe nach der Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes nicht heranzuziehen sind.

In seiner Sitzung vom 12. April ds. Js.,
daß das — den k. Zollbehörden in besonderem Abdrucke in der erforderlichen Zahl von Exemplaren demnächst zukommende — revidirte statistische Waarenverzeichniß und das demselben beigefügte Verzeichniß der Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betr. die Statistik des Waarenverkehrs — Amtsblatt 1879 S. 295 — Anwendung findet, mit dem 1. Juli 1888 in Kraft trete.

In der Sitzung vom 3. Mai d. J. (§. 279 der Protokolle)
1) daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtig werden, aus Billigkeitsrücksichten im Sinne der Ziffer 2 des § 5 des Zolltarifgesetzes Zollfreiheit für Ausstattungsgegenstände solcher Inländer zu bewilligen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande genommen haben;
2) daß hierbei das durch den Bundesrathsbeschluß vom 19. November 1886 (§. 558 der Protokolle) und zwar zu Ziffer II, 1 und 2 (vergl. Amtsblatt Nr. 4 von 1887(vorgezeichnete Verfahren Anwendung zu finden hat.

§. 275 der Protokolle,
daß die Steuerdirektivbehörden ermächtigt sein sollen, denjenigen Brennereibesitzern, deren wirthschaftliche Lage dies erforderlich macht, auf ihren Antrag die Zahlungsfristen für die in den Monaten Mai bis einschließlich August d. J. fällig werdenden kreditirten Maischbottichsteuerbeträge um eine weitere Frist bis zu drei Monaten zu verlängern.

Branntweinsteuer.

Bezüglich der Berechtigungsscheine

hat der Vorstand des Vereins zur Wahrung der Interessen des Rohspiritushandel auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche mit dem vom Herrn Finanzminister eingeführten Modus der Ausstellnng von Berechtigungsscheinen für abzufertigenden kontingentirten Spiritus für den Handel verbunden sind. Einerseits sei es laut Börsenusancen nicht zulässig, mit 50 Mark Verbrauchsabgabe belasteten Branntwein durch solchen, auf dem 70 Mark Steuer ruhen, unter Beifügung der Berechtigungsscheine zur Ablieferung zu bringen, und sei es auch sehr schwierig, 70er Spiritus mit Berechtigungsschein für den Transport fertigzustellen; andererseits halte es auch sehr schwer, bei der Verschiedenheit des Inhalts der Gebinde und des Stärkegehalts des Spiritus Berechtigungsscheine zu dem abzufertigenden Branntwein zu erhalten. Diesem Uebelstande ließe sich dadurch abhelfen, daß das Finanzministerium dem Lagerinhaber gestatte, gelagerten 70er Spiritus gegen Einreichung eines entsprechenden Quantums Berechtigungsscheine auf seinem Konto als 50er Spiritus umschreiben zu lassen. Das Aeltesten-Kollegium befürwortet dieses Gesuch mit der Maßgabe, daß das Finanzministerium gestatte, 70er Spiritus durch Zahlung von 20 Mk. pro 10000 Liter-pCt als 50er Spiritus umzuschreiben, und daß à Konto dieser Zahlung auch Berechtigungsscheine von entsprechendem Werthe angenommen werden.

Die „Zeitschrift für Spiritus Industrie" schreibt hierzu: Wir glauben, daß die Annahme dieses Antrages sich aus

Zweckmäßigkeitsgründen wohl empfehlen würde. Es ist nämlich die, auch unseren Lesern jedenfalls nicht entgangene Erscheinung aufgetreten, daß, während im Anfang dieses Jahres der Preis der Berechtigungsscheine höher war als die Differenz zwischen dem Preise 50- und 70 Mk.-Spiritus, schon seit einiger Zeit der Preis der Berechtigungsscheine niedriger ist als diese Differenz. Es ist daher uns gegenüber auch schon die Ansicht vertreten worden, daß es für die Brennereibesitzer unter diesen Verhältnissen vortheilhafter sei, wieder den Spiritus als 50 Mk.-Spiritus zu deklariren und auf die Entnahme von Berechtigungsscheinen zu verzichten. Wir halten letzteres nicht für praktisch, weil dann wiederum ein großes Angebot von 50 Mk.-Waare auf den Markt kommen und dadurch die Steuerdifferenz weniger zum Ausdruck kommen würde, als dies jetzt der Fall ist.

Der niedrige Preisstand der Berechtigungsscheine ist zur Zeit allerdings dadurch bedingt, daß die Brennereien meistentheils Berechtigungsscheine entnommen haben, und daß daher lieferbare 50 Mk.-Waare — also Waare, die wirklich als mit 50 Mk. Steuer belastet, angemeldet ist — nicht in genügender Menge vorhanden ist. Es entwickelt sich daher eine stärkere Nachfrage nach derselben, als der Markt schlank zu befriedigen vermag, und der Preis zieht an. Es ist dies natürlich für die Geltendmachung der Steuersatzdifferenz von günstigem Einfluß. Da nun aber nach Börsenusancen 70 Mk.-Spiritus mit Berechtigungsschein nicht gleichwerthig ist mit 50 Mk.-Spiritus, so können die Berechtigungsscheine nicht bei Begleichung dieser Geschäfte benutzt werden. Es tritt daher der Fall ein, daß Berechtigungsscheine mehr vorhanden sind, als zur Zeit verwerthbar sind, obwohl 50 Mk.-Waare stark verlangt wird; die Folge ist, daß der Preis der Berechtigungsscheine diese Differenz nicht zum Ausdruck bringt.

Mit der Annahme des oben erwähnten Antrages würden aber die Berechtigungsscheine für den Bedarf an effektiver wirklicher 50 Mk.-Waare verwendbar sein, und sie würden im Preise immer mindestens die Steuersatzdifferenz voll zum Ausdruck bringen.

Entziehung der Abgaben.

Wie leicht selbst eine bedeutende Brauerei durch ein leichtes Versehen ihres Personals in Conflict mit dem Gericht kommen kann, ergiebt sich aus nachfolgendem Vorfalle. In der Sedlmayr'schen Brauerei in München waren in der Rechnung für eine Sendung Bier an den Restaurateur Bruck in Felbert 53 ltr. als versandt angegeben, während im Duplikat nur 30 ltr. verzeichnet waren. Nach Artikel 13 einer ortspolizeilichen Vorschrift vom 29. Dezember 1882 aber ist zum Zwecke der Rückvergütung für ausgeführtes Bier der Frachtgüter-Expedition mit dem Originalfrachtbriefe ein Duplikat vorzulegen, in welchen übereinstimmend mit den Geschäftsbüchern Zahl und Nummer der Fässer, sowie die Literzahl angegeben werden sollen. Die Inhaber der Firma, Johann, Karl und Anton Sedlmayr beriefen sich darauf, daß ihr Personal bei der falschen Ausstellung des Duplikates gegen ihren Auftrag gehandelt habe. Das Schöffengericht am Amtsgericht I erkannte jedoch auf eine Uebertretung der zur Sicherung des Malzaufschlages angeordneten Kontrolmaßregeln und verhängte eine Geldstrafe von je 1 Mk. Die Firmeninhaber legten gegen dieses Urtheil Berufung beim Landgericht I ein, welches den Schutz des § 21 zubilligte, wonach der Auftraggeber entlastet ist, wenn er es an der nöthigen Beaufsichtigung des Personals nicht fehlen ließ und dieses seinem Auftrage zuwider verfahren. In Folge dessen sprach das Landericht die Brauereibesitzer frei. Einen solchen Nachweis eines geeigneten Auftrages an das Personal sah das Gericht aber dadurch für erbracht an, daß der Direktor der kaufmännischen Abtheilung der Brauerei, Raab, bekundete, daß er das Personal genau instruirt habe, die Liquidation jedesmal gründlich auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Die Geschäftsinhaber selbst könnten aber unmöglich in jedem einzelnen Falle eine Nachprüfung vornehmen. Gegen dieses freisprechende Urtheil beantragte aber der Staatsanwalt Revision beim Oberlandesgerichte, welches denn auch die Berufung gegen das schöffengerichtliche Urtheil ersterer Instanz verwarf. Die Motive hierfür sprechen aus, daß bei Steuergesetzen der Betriebsunternehmer die Verantwortlichkeit selbst für das kleinste Versehen eines untergeordneten Bediensteten nicht ablehnen könne; das Gesetz bestimme die allgemeine ausnahmslose Haftpflicht der Betriebsunternehmer in solchem Falle.

Urth. des III. Straff. v. 23. Febr 1888 c. J. (160/88) (LG. Naumburg a. S.)

StrPrO. § §459, 462.

Wenn der durch einen Strafbescheid Bestrafte gerichtliche Entscheidung verlangt, so muß ein Definitivurtheil des Gerichts erfolgen, auch wenn im Strafbescheid Beweismittel nicht verzeichnet waren. Es haben aber nicht nur alle Prozeßbetheiligten das Recht, Beweismittel vorzuschlagen, sondern das Gericht kann auch von Amts wegen Erhebungen veranlassen.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. auf Rev. des StA. Gründe: Der Provinzialsteuerdirektor der Provinz Sachsen erließ am 11 Juli 1887 einen Strafbescheid gegen die beiden Angeklagten, durch welchen er wegen Branntweinsteuer-Contraventien und -Defraudation Geldstrafe und Konfiskation von Geräthen verhängte. Der Strafbescheid enthielt eine Darstellung der seine Veranlassung bildenden Handlung, die Bezeichnung des angewandten Strafgesetzes und die in § 459 der StrPrO. vorgeschriebene Eröffnung, aber keine Angabe von Beweismitteln. Gegen denselben beantragten die Angeklagten gerichtliche Entscheidung. Nachdem der Provinzialsteuerdirector die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben hatte, stellte diese beim kgl. AG. zu Naumburg Antrag auf Anberaumung eines Verhandlungstermins und benannte dabei zwei Zeugen und einen Sachverständigen. Nach Bestimmung des Termins benannten auch die Angeklagten Zeugen und Sachverständige. Zur Hauptverhandlung am 7. Dec. 1887 wurden die Auskunftspersonen geladen und erschienen bis auf eine. Der Vorsitzende des Gerichts gab eine Darstellung des Sachverhalts und ließ den Strafbescheid verlesen; der Vertheidiger der Angeklagten beantragte die Einstellung des Verfahrens, die Staatsanwaltschaft widersprach diesem Antrage nicht, sondern stellte die Entscheidung dem Gericht anheim. Hierauf wurde ohne Beweisaufnahme das Urtheil verkündet, das Verfahren sei einzustellen; begründet wurde diese Entscheidung damit, daß bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung der öffentlichen Abgaben und Gefälle der seitens der Verwaltungsbehörde ergangene Strafbescheid die Anklageschrift ersetze, daß § 568 der StrPrO. die Bezeichnung der Beweismittel in dem Strafbescheide verlange, daß die Beobachtung dieser Vorschrift die Gültigkeit des Strafbescheids wie die einer Anklage bedinge, daß die Bezeichnung der Beweismittel im Strafbescheide vom 11. Juli 1887 fehle, und daß wegen dieses Mangels und in analoger Anwendung des § 259 der StrPrO. wie geschehen habe erkannt werden müssen.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urtheil die Revision verfolgt; sie rügt, daß der Instanzrichter zweifelhaft lasse, ob die von ihm ausgesprochene Einstellung des Verfahrens in dem Sinne verstanden werden solle, das Verfahren sei zur Zeit unzulässig, daß der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde nicht blos die Anklageschrift, sondern auch den Eröffnungsbeschluß ersetze, daß zwar, wenn eine Anklageschrift den Vorschriften des § 198 der StrPdO. nicht genüge, das Verfahren nicht werde eröffnet werden, daß aber, wenn der Eröffnungsbeschluß einmal erlassen worden sei, sogar dessen Unvollständigkeit das erkennende Gericht nicht ermächtige, die Sache unter Beiseitelassung der aus den Akten ersichtlichen

oder von den Prozeßbetheiligten namhaft gemachten Beweismittel durch Einstellung des Verfahrens zu schließen und daß hier sowohl von Seite der Staatsanwaltschaft wie auch von Seite der Angeklagten Zeugen und Sachverständige benannt vom Gericht geladen, auch zur Hauptversammlung größtentheils erschienen seien, abgesehen davon, daß schon die Vorarten das Beweismaterial kenntlich gemacht hätten.

Die Revision der Staatsanwaltschaft war für begründet zu erachten. Der Instanzrichter geht davon aus, daß die Gültigkeit des Strafbescheids nach § 459 der StrPrO. ebenso durch die Bezeichnung der Beweismittel bedingt werde, wie die Gültigkeit einer Anklageschrift; diese Ansicht hat nach beiden Seiten keine Stütze im Gesetz. Genügt die Anklageschrift den Anforderungen des § 198 der StrPrO. nicht, so ist es zwar möglich aber nicht nothwendig, daß der Fortgang des Verfahrens aufgehalten, daß insbesondere die Eröffnung des Hauptverfahrens vom Gericht verweigert wird, bis dem Mangel abgeholfen worden ist; hieraus läßt sich auf eine Ungültigkeit der Anklageschrift nicht schließen; eine solche Ungültigkeit würde andere und ungleich wichtigere Folgen haben (vgl. § 151 der Str.PrO.) Ist trotz der Unvollständigkeit der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens einmal erfolgt, so kommt es auf jene überhaupt nicht mehr an, wenn nicht etwa der Angeklagte geltend machen kann, daß sie ihm die Vertheidigung in unzulässiger Weise erschwere. Nun führ aber der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde bei Zuwidert handlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben ꝛc. die Sache nicht blos in dasjenige Stadium, welches im ordentlichen Verfahren mit Einreichung der Anklageschrift, sondern weiter in dasjenige Stadium, welches mit der Eröffnung des Hauptverfahrens erreicht ist, so daß, wenn in der gegenwärtigen Sache die Grundsätze des ordentlichen Prozesses anzuwenden gewesen wären, nicht dasjenige in Frage kam, wozu das Gericht nach Eingang der Klageschrift, sondern dasjenige, wozu dasselbe nach Eröffnung des Hauptverfahrens berechtigt ist. Andererseits sind selbst nach Eröffnung des Hauptverfahrens im ordentlichen Strafprozesse die Gerichte gemäß dem in § 153 Abs. 2 der StrPrO. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze, der sie zu selbständiger Thätigkeit nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet (vgl. ferner § 243 Abs. 3 StrPrO.), keineswegs gehindert, Beweismittel für die Hauptverhandlung, sei es auf Antrag der Prozeßbetheiligten, sei es von Amts wegen, zuzuziehen, mag immerhin in der Anklageschrift von Beweismitteln nicht die Rede gewesen sein (§ 218, 220 StrPrO.), und wenn solche Zuziehung von Beweismitteln zur Aufklärung des Sachverhalts nach Maßgabe der concreten Sachlage nothwendig oder nützlich erscheint, so besteht dazu, wie aus dem Zwecke des Strafprozesses schon von selbst folgen würde, auch wenn es in § 153 daselbst nicht ausdrücklich anerkannt worden wäre, keineswegs die bloße Befugniß, sondern Verpflichtung. Was aber die Frage betrifft, ob der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde durch Nichtangabe der Beweismittel ungültig werde, so kann von einer derartigen Ungültigkeit unmöglich die Rede sein, da es, von anderen Gründen abgesehen, keinem Zweifel unterliegt, daß der Strafbescheid ungeachtet jenen Mangels geeignet ist, vollstreckbar zu werden. Ohne Stütze im Gesetz ist sodann die Entscheidung des Instanzrichters, das Verfahren einzustellen. Die Vorschrift des § 462 der StrPrO., daß, wenn gegen einen Strafbescheid der Verwaltungsbehörde rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden ist, zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten werde, hat den Sinn, daß diese Hauptverhandlung zu einer Entscheidung in der Sache führen soll, nicht den Sinn, daß die Hauptverhandlung eine bloße Formalität sein dürfe, innerhalb welcher eine Entscheidung zu verkünden sei, welche die Sache auf dem Punkte läßt, wo sie vorher war, z. B. wie hier, blos dahin geht, daß eine Entscheidung in der Sache nicht erfolgen solle, ohne daß erkennbar würde, ob der Strafbescheid bestehen bleibe oder beseitigt sei. Es ist wohl einleuchtend, daß, wenn der Mangel einer Angabe der Beweismittel im Strafbescheide die Sistirung des Verfahrens rechtfertigte, nicht erst eine Hauptverhandlung anberaumt zu werden brauchte um die Sistirung eintreten zu lassen. Eine vorläufige Einstellung des Verfahrens hat der Instanzrichter nicht ausgesprochen und weil dazu die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten (§§ 196, 203 StrPrO.), nicht aussprechen können. Für diejenige Einstellung des Verfahrens, wovon die Prozeßordnung in § 259 spricht, fehlt es ebenfalls an den gesetzlichen Voraussetzungen, die im Mangel der rechtlichen Verfolgbarkeit der Handlung bestehe, gleichgültig übrigens, ob die Urtheilsformel technisch (vgl. § 259 Abs. 2 StrPrO.) auf „Einstellung", oder auf „Unzulässigkeit der Strafverfolgung" lautet, beispielsweise wegen bereits früher erfolgter, rechtskräftiger Aburtheilung der Sache oder bei Anklage auf Ehebruch wegen noch nicht erfolgter Ehescheidung ꝛc. Der Versuch des Instanzrichters, seine Einstellung des Verfahrens auf die Analogie des § 259 der StrPrO. zu stützen, muß also abgelehnt werden. Ueberdies ist auch im ordentlichen Prozesse, wenn sich das Gericht weder durch die Angabe von Beweismitteln in der Anklageschrift, noch durch andere Hülfsmittel, insbesondere durch die Anträge der Prozeßbevollmächtigten, in der Lage befindet, Beweis erheben zu können und der Angeklagte auch nicht geständig ist, nach Eröffnung des Hauptverfahrens, nicht auf Einstellung des Verfahrens, sondern auf Freisprechung wegen mangelnder Ueberführung zu erkennen; denn zu einem definitiven Abschluße muß, zumal wenn auch schon eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, die Sache jedenfalls gebracht werden (vgl. § 259 Abs. 1 StrPrO.).

Was vorstehend vom ordentlichen Prozesse gesagt worden, gilt in erhöhtem Maaße von dem Verfahren, welches der Abschnitt 3 des sechsten Buchs der StrPrO. behandelt. Die Berufung des Beschuldigten auf den Rechtsweg hat man aus dem Gesichtspunkte eines Rechtsmittels gegen den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde zu beurtheilen. Aus diesem Gesichtspunkte erklären sich die gesetzlichen Bestimmungen, daß es nicht erst der Einreichung einer Anklageschrift und einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf, vielmehr sogleich zur Hauptverhandlung geschritten wird (§ 463 StrPrO.), daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung an die gewöhnliche Rechtsmittelfrist gebunden ist (§§ 459, 472 StrPrO.) Der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde hat die Bedeutung einer in der Sache bereits ergangenen Entscheidung, welche vollstreckbar wird (§ 863 StrPrO.) und welche der Beschuldigte, wenn er nicht den Beschwerdeweg versuchen will, oder die Verwaltungsbehörde zurücktritt (§460 StrPrO.), der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entziehen muß. In Ansehung der in soweit gleichstehenden polizeilichen Strafverfügungen (§§ 423 ff. StrPrO.) sprechen demgemäß die Motive des Gesetzes sich über die Bedeutung der Verfügungen dahin aus, daß sie die wesentlichen Elemente einer richterlichen Entscheidung und damit den Charakter einer richterlichen Handlung erhalten, daß sie zwar durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und durch den Beginn der hierdurch herbeigeführten Hauptverhandlung aufgehoben werden, aber ohne solchen Antrag wie ein Strafurtheil wirken. Eröffnet wird das Verfahren hier also nicht erst durch das Gericht und noch viel weniger steht der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde auf gleicher Linie mit einer Anklageschrift im ordentlichen Prozesse; daß er Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß überflüssig macht oder ersetzt, oder wie man richtiger sagen müßte, beiden keinen Raum gestattet, ist etwas ganz anderes, als daß er, soviel seine processuale Bedeutung und Wirkung betrifft, das Wesen einer Anklageschrift habe. Die Nothwendigkeit einer Entscheidung in der Sache selbst tritt daher gegenüber einem Strafbescheide, gegen welchen sich der Beschuldigte auf das Gericht berufen hat, noch deutlicher hervor als gegenüber einem im ordentlichen Processe ergangenen Eröffnungsbeschlusse; der letztere erklärt den Beschuldigten nur

für verdächtig (§ 201 StrPrO.,) der Strafbescheid dagegen in einer für die Vollstreckung völlig genügenden Weise für schuldig und strafbar. Betritt der Beschuldigte hiergegen den Rechtsweg, so kann dessen Zulassung nur den Sinn haben, daß das Gericht nunmehr einen Ausspruch des Inhalts abgeben soll, ob im Strafbescheide der Beschuldigte mit Recht oder mit Unrecht für schuldig und strafbar erklärt worden sei; selbstverständlich nach Maßgabe desjenigen, was in der Hauptverhandlung vor Gericht sich über die rechtlichen und thatsächlichen Bedingungen einer begründeten Schuldigerklärung und über die Höhe der im Strafbescheide bemessenen Strafe ergeben hat. Diesen Ausspruch darf das Gericht nicht verweigern. Auch darf das Gericht nicht durch eine Einstellung seiner Thätigkeit die Verwaltungsbehörde nöthigen wollen, einen unvollständigen Strafbescheid etwa durch nachträgliche Bezeichnung der Beweismittel zu vervollständigen; eine solche Befugniß kommt dem Gerichte nicht einmal im ordentlichen Processe, wenn eine Anklageschrift die Beweismittel nicht bezeichnet, und das Hauptverfahren bereits eröffnet worden ist, gegenüber der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zu.

Die dem Gerichte, welches vom Beschuldigten gegen den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde angerufen worden ist, zur Aufklärung des Sachverhalts zu Gebote stehenden Hülfsmittel beschränken sich nicht auf die bereits erwähnten, aus den §§ 153, 258, 220, 243 der StrPrO. ersichtlichen, welche für die Hauptversammlung selbst in Betracht kommen; man hat vielmehr dem Gericht auch die Befugniß zur Anstellung von Ermittelungen vor der Hauptverhandlung zuzusprechen. Es ist dies allerdings ein in der Literatur streitiger Punkt. Bei Beantwortung der Streitfrage kommt es zunächst auf den § 462 der StrPrO. an, verbis: „ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf". Der Wortlaut dieser Vorschrift wird gegen jene Befugniß des Gerichts zur stellung von Ermittelungen vor der Hauptverhandlung geltend gemacht, jedoch ohne ausreichenden Grund. Zweifellos sagt zwar die Vorschrift, daß eine Hauptverhandlung stattfinden soll; die Vorermittelungen, welches Ergebniß sie auch haben mögen, können also von der Hauptverhandlung nicht dispensiren, was aber schon daraus folgt, daß der Strafbescheid vom Gericht nur durch ein Urtheil beseitigt und überhaupt der Antrag auf gerichtliche Entscheidnng vom Gericht nur durch ein Urtheil erledigt werden kann, weil die Natur des Gegenstandes der gerichtlichen Entscheidung die Erledigung durch blosen Entschluß nicht gestattet, Urtheile aber eine Hauptverhandlung voraussetzen, wenn nicht der § 411 der StrPrO. zutrifft. Das Wesentliche der Vorschrift des § 462 liegt daher erst in dem Nachsatze verbis: „ohne daß es ꝛc.", und Sinn geht auch nach dem Wortlaute dahin, es bedürfe nicht erst einer Angeklageschrift und eines Eröffnungsbeschlusses zu der auf den Antrag folgenden Hauptverhandlung. Dies wird durch die Motive zu § 388 des Entwurfs (jetzt § 462) und durch den Gang der Berathungen bestätigt. Die Motive bemerken, das Gericht solle ohne weiteres Zwischenverfahren sofort zur Hauptverhandlung und Urtheilsfällung schreiten, da es weder einer Anklageschrift noch eines die Untersuchung eröffnenden Beschlusses bedürfe; der letztere würde hier bedeutungslos sein und die Anklageschrift werde durch den Strafbescheid ersetzt. Augenscheinlich verstehen die Motive hier unter „weiteren Zwischenverfahren" lediglich das Prozeßstadium der Anklageschrift und der Eröffnung des Hauptverfahrens, nicht aber vom Gericht angeordnete Ermittelungen vor der Hauptverhandlung. Bei der ersten Lesung der Reichstagskommission über den §§ 388 des Entwurfs wurde demselben die Fassung gegeben: es könne nach rechtzeitiger Anbringung des Antrags zur Hauptverhandlung geschritten werden, ohne daß es ꝛc. Dies geschah aus Rücksicht auf die Möglichkeit, daß es in Folge von Ermittelungen überhaupt nicht zur Hauptverhandlung komme (Protokolle zur zweiten Lesung S. 1063, 1064), wobei man daran zu denken hat, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bis zum Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen werden kann (§ 462 Abs. 2 StrPrO., § 388 des Entwurfs). In der zweiten Lesung wurde jene veränderte Fassung der ersten Lesung wieder gestrichen; hierfür war seitens des Regierungsvertreters angeführt worden, aus der veränderten Fassung wäre zu folgern, daß in einzelnen Fällen die Einreichung einer Anklageschrift werden dürfe, während die bestimmte Fassung des Entwurfs — und jetzt die des Gesetzes — diese Einreichung überhaupt für unnöthig erkläre (Protokolle a. a. O.). Daß dagegen das Gericht vor Anberaumung der Hauptverhandlung auch nicht Ermittelungen anstellen dürfe, ist hiermit nicht gesagt. Wohl aber erklärten die Regierungsvertreter bei der ersten Lesung, die Fassung des § 288 des Entwurfs, welche, wie bemerkt, mit der jetzigen Fassung des Gesetzes gleich lautet, solle die Einleitung eines Vorverfahrens, wenn dem Gerichte die Sache noch unklar sei, nicht ausschließen, wie denn ein solches Verfahren in Preußen häufig stattgefunden habe (Protokolle der Commission S. 609), und hiergegen wurde von keiner Seite Widerspruch erhoben. Während also der Zulassung von Vorermittelungen der Wortlaut des Gesetzes nicht entgegensteht und ebenso wenig der auf andere Weise als aus dem Wortlaute zu schöpfende Wille des Gesetzgebers, wird sie empfohlen durch den referirten Gang der Berathungen, durch die preuß. Gerichtspraxis, welcher nicht entgegengetreten werden sollte, und durch die Nützlichkeit der Befugniß des Gerichts, wo sich die Vorermittelungen im Einzelfall zur Aufklärung der Sache förderlich oder nothwendig erweisen, damit nicht statt dessen die Hauptverhandlung überflüssigerweise erschwert oder die Aussetzung derselben erforderlich werde.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. 2. 1888.

In der Zutheilung von Aktien an die Zeichner, welche durch die von ihnen gezeichneten Beträge die Aktiengesellschaft begründet haben, ist weder ein Kauf- noch ein Lieferungsgeschäft zu erblicken und hat daher diese Zutheilung unter der Herrschaft des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 dem in Tarifnummer 4a desselben vorgeschriebenen Stempel nicht unterlegen.

In Sachen des Königlich preußischen Fiskus ꝛc., Beklagten und Revisionsklägers ꝛc.,

wider

die Deutsche Rück- und Mitversicherungsgesellschaft zu B., Klägerin und Revisionsbeklagte ꝛc.,

hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1888 ꝛc. für Recht erkannt:

die Revision gegen das am 11. November 1887 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich preußischen Kammergerichts zu Berlin wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das Berufungsurtheil, auf dessen vorgetragenen Thatbestand Bezug genommen wird, hat der Beklagte mit dem Antrage Revision eingelegt, unter Aufhebung desselben nach seinem Berufungsantrage zu erkennen.

Seitens des Klägers ist die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Schriftstücke, um deren Stempelpflichtigkeit es sich handelt, datiren vom Mai 1885. Es kommt also das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 185) in seiner ursprünglichen Fassung und nicht das, erst mit dem 1. Ok-

tober 1885 in Kraft getretene abändernde Gesetz vom 29. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 171) zur Anwendung.

Nach der Tarifnummer 4a jenes Gesetzes unterliegen einer Stempelabgabe von 20 Pfg. Schlußnoten oder sonstige (näher bezeichnete) Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfts welches unter Anderem Aktien zum Gegenstande hat.

Die in Frage stehenden, von dem Direktor der klagenden Gesellschaft an die Zeichner von Aktien derselben gerichteten Schreiben haben folgenden Inhalt:

„Nachdem am 11. Mai cr. die Eintragung unserer Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt ist, haben wir die Aktien ausfertigen und stempeln lassen
(Zahl)
und stehen die von Ihnen gezeichneten . . Aktien und zwar Nr. . . . zu Ihrer Disposition."

Mit Recht haben die Vorinstanzen in diesen Schreiben die Beurkundung eines Kauf- oder Lieferungsgeschäfts über Aktien, welches allein in Frage kommen könnte, nicht gefunden.

In thatsächlicher Hinsicht entnimmt der Berufungsrichter ohne erkennbare Rechtsnormverletzung aus dem Inhalt der Schreiben, daß die Zeichner, an welche jene Schreiben gerichtet waren, durch die von ihnen gezeichneten Beträge die klagende Aktien-Gesellschaft begründet hätten. Es handelte sich also um die Zeichnung auf Aktien einer erst noch zu gründenden Gesellschaft und nicht um die Subskription auf Aktien, welche bereits von Anderen (Gründern) fest übernommen waren. Nur in letzterem Falle kann von einem Kaufgeschäft über die bereits existirenden oder noch zur Entstehung gelangenden Aktien zwischen den ersten Uebernehmern und deren weiteren Abnehmern die Rede sein. Im ersteren Falle hingegen liegt weiter nichts vor, als die Zusicherung des Zeichners — sei es gegenüber den Mitzeichnern oder gegenüber den Projektanten —, sich mit einem bestimmten Betrage an dem Grundkapitale der projektirten Aktiengesellschaft gegen Erwerb entsprechender Theilnahmerechte (Aktien) betheiligen zu wollen. Das hierdurch begründete Vertragsverhältniß enthält keines der wesentlichen Elemente eines Kauf- oder Lieferungsgeschäfts. Weder hat die zugesagte Einlage die Natur des Preises, noch das durch dieselbe begründete Antheilsrecht an dem Vermögen der — künftigen — Aktiengesellschaft, die Natur einer von den Projektanten oder Mitzeichnern zu liefernden Sache.

Eine entgegenstehende Auffassung ist zwar von einem Schriftsteller (Auerbach, das Gesellschaftswesen, S. 230 ff.) vertreten worden, hat aber von anderer Seite überzeugende Widerlegung gefunden, so daß sie als beseitigt angesehen werden kann.

(Vergl. Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 235 ff, Goldschmidt in der Recension des Auerbach'schen Werkes in seiner Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 5 S. 638, Laband das. Bd. 7 S. 620 ff., auch Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. 18 S. 181 ff., Bd. 19 S. 231, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 9 S. 38, Bd. 18 S. 66.)

Das Gesetz vom 29. Mai 1885 hat die fragliche Tarifposition dahin abgeändert, daß Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über gewisse Werthpapiere (darunter Aktien) der Steuer unterliegen. Da indeß dieses Gesetz auf den vorliegen- Fall keine Anwendung findet, so kann dahingestellt bleiben, ob die Betheiligung an der Begründung einer Aktiengesellschaft mittelst Aktienzeichnung in Verbindung mit der demnächst erfolgenden Zutheilung der Aktien als Anschaffungsgeschäft anzusehen und als solches nach Maßgabe des gedachten Gesetzes zu versteuern sein würde. Denn der Begriff des Anschaffungsgeschäfts erschöpft sich nicht durch die in der Tarifnummer 4a des Gesetzes vom 1. Juli 1881 aufgeführten Geschäftsarten.

Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 11 S. 146 ff., Bd. 12 S. 281 ff.

Ebenso kann unentschieden bleiben, unter welche Vertragskategorie das durch die Aktienzeichnung hergestellte Rechtsverhältniß zwischen den Zeichnern unter einander, bezw. zwischen diesen und den etwaigen Gründern positiv zu subsumiren sei. Es genügt zur Ausschließung der Stempelflichtigkeit, daß es nicht den in der Tarifposition 4a genannten Geschäften beizuzählen ist.

Die Aufstellung der Revision, daß nach dieser Tarifnummer jedes Schriftstück dem Stempel unterliege, inhalts dessen ein Gegenstand der daselbst bezeichneten Art zu gewähren sei, ohne daß es auf den Rechtsgrund der Lieferung ankomme, widerspricht dem klaren Gesetzesinhalt, welcher nur Urkunden über bestimmte Geschäfte für stempelflichtig erklärt, mithin auf den Rechtsgrund der Lieferung entscheidendes Gewicht legt. Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 3. März 1888.

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der städtischen Sparkasse zu H. unterliegen der Abgabe nach der Tarifnummer 3 des Reichsstempelgesetzes.

In Sachen des Magistrats der Stadt H., Klägers, Revisionsklägers ꝛc.,

wider

den Königlich preußischen Fiskus ꝛc., Beklagten, Revisionsbeklagten ꝛc.,

hat das Reichsgericht, Dritter Civil-Senat, auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 1888 ꝛc. für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Zweiten Civil-Senats des Königlich preußischen Oberlandesgerichts zu Celle vom 23. November 1887 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das klageabweisende Urtheil des Berufungsgerichts, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, hat der Kläger Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und der klägerischen Berufung stattzugeben. Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

Ohne Rechtsverletzung hat der Berufungsrichter angenommen, daß die sämmtlichen Voraussetzungen der Nr. 3 des Tarifs zu dem Reichsstempelgesetze vom 29. Mai 1885 auf die in Frage stehenden Obligationen zutreffen.

Daß die Obligationen „inländische auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen" sind, welchen „die staatliche Genehmigung" zur Seite steht, ergiebt sich theils aus dem unzweideutigen Inhalt der Papiere, theils aus der festgestellten Thatsache, daß dieselben mit noch aus Hannoverscher Zeit stammender staatlicher Genehmigung ausgestellt wurden.

Auch daß die Obligationen als „Schuldverschreibungen einer Kommune" angesehen wurden, läßt sich nicht beanstanden. Der Kläger will diese Voraussetzung des Tarifs in Abrede ziehen, weil die Obligationen, da sie von der Sparkasse H. ausgestellt seien und diese gegenüber der Kommune H. eine selbstständige juristische Persönlichkeit darstelle, nicht als Schuldverschreibungen einer Kommune bezeichnet werden können. Dagegen nimmt der Berufungsrichter an, daß die Sparkasse kein von der Gemeinde abgesondertes selbstständiges Rechtssubjekt sei, sondern lediglich einen unter besonderer Verwaltung und Rechnungsführung stehenden Theil der Stadtkasse, bezw. des Stadtvermögens bilde. Diese Annahme stützt der vorige Richter auf die statutarischen Bestimmungen der Stadtgemeinde H. und es ist nicht ersichtlich, daß er hierbei eine revisible Rechtsnorm verletzt hätte.

Daß die fraglichen Obligationen im Sinne des Gesetzes als „ausgegebene" Schuldverschreibungen zu betrachten seien,

will der Kläger aus dem Grunde bestreiten, weil hierunter nach der Vorgeschichte des Gesetzes nur solche Verschreibungen zu verstehen seien, welche auf Grund von Anleihen ausgegeben und für den Handelsverkehr bestimmt seien. Allein mit Recht entgegnete hierauf der Berufungsrichter, daß im Gesetze schlechterdings kein Anhalt für eine solche beschränkte Auslegung gegeben, auch nicht in Abrede zu ziehen sei, daß die fraglichen Papiere, wenngleich nicht ursprünglich hierzu bestimmt, so doch geeignet seien, dem Handelsverkehr zu dienen.

Allerdings sind Sparkassenbücher der Tarifnummer 3 des Stempelgesetzes nicht unterworfen. Es folgt dies daraus, daß das Gesetz auf bloße Anerkenntnisse über Sparkasseneinlagen, welche für den Handelsverkehr weder bestimmt noch geeignet sind, auch regelmäßig nicht auf den Inhaber lauten, offenbar nicht zu beziehen ist. Davon wesentlich verschieden sind die Obligationen der vorliegenden Art, welche alle Elemente eines gewöhnlichen Inhaberpapiers an sich tragen. Daß deren Ausgabe nur durch die Zwecke des Sparkassenverkehrs veranlaßt ist, kann bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes ihre Befreiung von dem Stempel nicht begründen.

Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafs. v. 27. Mai 1887 [1186/87].

Das Urtheil ist der Verwaltungsbehörde auch dann zuzustellen, wenn sie erst nach Verkündigung des Urtheils, jedoch vor dessen Rechtskraft, sich der Verfolgung angeschlossen hat; auch in diesem Falle beginnt für die Verwaltungsbehörde die verlängerte Frist zur Einlegung des Rechtsmittels erst mit der Zustellung.

StrPO. §§ 439, 467—469.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. Aus den Gründen: Die Revision ist rechtzeitig eingelegt. Nachdem am 1 März 1887 das Urtheil verkündet war, hat der Provinzial-Steuerdirektor mittelst der am 5. März eingegangenen Erklärung vom 4. März sich der Verfolgung angeschlossen und, nachdem ihm am 2. April Ausfertigung des Urtheils zugestellt war, an demselben Tage die Revisionsanmeldung und am 4. April die Revisionsanträge und deren Begründung eingereicht. Der StA. hat das am 3. März eingelegte Rechtsmittel mittelst Erklärung vom 29. März zurückgenommen.

Die Reichsanwaltschaft erachtet die Anmeldungsfrist (§ 371 StPrO.) deshalb für gewahrt, weil aus der Anschlußerklärung der fiskalischen Behörde vom 4. März zugleich deren Wille, das Urtheil anzufechten, erhelle (vgl. Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 12 S. 342). Allein der Schriftsatz vom 4. März enthält nichts weiter, als eine Anschlußerklärung. Daß der Anschluß zum Zwecke der Einlegung eines Rechtsmittels erfolge, ist nicht ausgesprochen. Wäre aber auch letzteres der Fall, so ließe sich doch immer die Erklärung nur dahin auffassen, daß die fiskalische Behörde zunächst Zustellung des Urtheils verlange, um nach Einsicht desselben zu prüfen, ob ein Rechtsmittel einzulegen sei. In dem Schriftsatze vom 4. März kann daher eine Revisionsanmeldung nicht gefunden werden. Der Verwaltungsbehörde stand jedoch nach § 467 in Verbindung mit § 435 Abs. 1 der StrPO. das Recht zu, sich in jeder Lage des Verfahrens, also bis zur Rechtskraft des Urtheils, der Verfolgung anzuschließen, und, da dieser Anschluß rechtzeitig erfolgt war, liefen die Fristen zur Einlegung des Rechtsmittels gemäß § 469 der StrPrO. erst von der Zustellung des Urtheils ab. Darnach sind die Fristen innegehalten.

In der Doctrin ist freilich die Ansicht aufgestellt, daß die §§ 468, 469 der StrPrO. sich nicht auf den Fall beziehen, wenn die Verwaltungsbehörde, wie im vorliegenden Falle, dem vorinstanzlichen Verfahren ganz fern geblieben sei; für solchen Fall wird angenommen, daß die Verwaltungsbehörde das Rechtsmittel innerhalb der der Staatsanwaltschaft zustehenden Frist einzulegen habe und ihr die Zurücknahme des Rechtsmittels zu überlassen sei, falls sie sich später von der Zwecklosigkeit desselben überzeuge. Es leuchtet ein, daß nach dieser Ansicht die Verwaltungsbehörde in die für ein staatliches Organ wenig angemessene Lage versetzt wäre, wichtige Rechtsakte ohne jede Möglichkeit einer Prüfung, unter dem Vorbehalte des Widerrufs nach stattgehabter Prüfung, vornehmen zu müssen. Die Ansicht findet aber auch in dem Wortlaute der §§ 468, 469 eine zweifellose Widerlegung. Wie schon erwähnt, kann sich die Verwaltungsbehörde bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache der Verfolgung anschließen. Im vorliegenden Falle wäre die Anschlußerklärung auch nach Ablauf einer Woche von der Urtheilsverkündung ab solange zulässig gewesen, bis die Staatsanwaltschaft des von ihr eingelegten Rechtsmittels durch Versäumniß der Frist zur Anbringung der Revisionsanträge oder durch Zurücknahme verlustig wurde. Von dem wenig praktischen Falle, daß die Verwaltungsbehörde, nachdem ein Urtheil der Staatsanwaltschaft gegenüber rechtskräftig geworden, vom Angeklagten aber angefochten ist, sich dem Verfahren zu dem Zwecke anschließt, um das angefochtene Urtheil gegen die Angriffe des Angeklagten zu vertheidigen, kann hier abgesehen werden. Ist die Anschlußerklärung der Behörde rechtzeitig erfolgt, so kommen zwar nach § 467 Abs. 2 der StrPrO. die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung, aber doch nur mit denjenigen Abänderungen, die das Gesetz für den Anschluß der Verwaltungsbehörde vorschreibt. Die §§ 468, 469 enthalten keine Abänderung der Vorschrift in Abs. 2 des § 439, insoweit diese Vorschrift dem Nebenkläger, also auch der Verwaltungsbehörde, die Möglichkeit entzieht, nach Ablauf der der Staatsanwaltschaft zustehenden Anfechtungsfrist behufs Einlegung eines Rechtsmittels sich der Verfolgung anzuschließen. Dagegen sind Abs. 1 des § 439 und § 440 für den Fall des Anschlusses der Verwaltungsbehörde durch die §§ 468, 469 in dreifacher Beziehung abgeändert: 1. Der Verwaltungsbehörde ist das Urtheil auch dann zuzustellen, wenn sie bei der Verkündigung vertreten gewesen ist; 2. die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde, welche sich rechtzeitig angeschlossen hat, immer erst mit der Zustellung, außerdem sind die Fristen zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung verlängert; 3. das Urtheil ist der Verwaltungsbehörde auch dann zuzustellen, wenn sie sich nach der Verkündigung des Urtheils rechtzeitig der Verfolgung angeschlossen hat, und auch in diesem Falle gilt bezüglich der Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln das zu 2 Bemerkte.

Indem § 468 bestimmt, daß, wenn die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung angeschlossen hat, ihr das Urtheil und die sonstigen Entscheidungen zuzustellen sind, macht er keinerlei Unterscheidung, umfaßt also auch den Fall eines nach der Urtheilsverkündung rechtzeitig erfolgten Anschlusses. Ein innerer Grund, letzteren Fall auszuscheiden, liegt nicht vor. Die Entstehungsgeschichte läßt vielmehr keinen Zweifel darüber, daß der Gesetzgeber eine derartige Unterscheidung ausschließen wollte. Die Motive zu § 392 (jetzt § 467) des Entwurfs der StrPrO. erwähnen, daß den Vorschlägen über den Anschluß der Verwaltungsbehörden das preuß. Gesetz vom 3. Mai 1852 als Vorbild gedient hat. Nach Art. 145 des preuß. Gesetzes konnte die Verwaltungsbehörde sich in jeder Lage der Sache bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung anschließen; nach Art. 143 begann die zur Frist Einlegung eines Rechtsmittels für die Behörde erst mit der Zustellung des Beschlusses oder Urtheils. Demgemäß nahm die preußische Praxis an, daß der Verwaltungsbehörde, wenn sie nach Verkündigung eines Urtheils vor dessen Rechtskraft sich dem Verfahren anschloß, eine Erkenntnißausfertigung zugestellt werden mußte und die Rechtsmittelfristen erst von der Zustellung ab berechnet werden konnten (Erk. des preuß. OTr. v. 2. Okt. 1856, Just.-Minist.-Bl. S. 350 und Oppenhoff Verfahren in Strafsachen zu Art. 143 Ziff. 2).

Nach den Motiven des Entwurfs der StrPrO. zu §§ 393, 384 (jetzt §§ 468, 469) beruhen die Bestimmungen der §§ 468, 469 auf der Erwägung: daß die Verwaltungsbehörde eine Entschließung über den Gebrauch eines Rechtsmittels nicht wohl früher fassen kann, als bis sie den Wortlaut der gerichtlichen Entscheidung und ihre Gründe kennt, und daß ferner die für das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten vorgeschriebenen Fristen zu kurz sind, als daß eine Behörde, welche häufig einer kollegialischen Berathung bedürfen wird oder welche die Anweisungen einer höheren Verwaltungsinstanz wird einholen müssen, im Stande wäre, diese Fristen überall inne zu halten. Diese Motivirung ergiebt klar, daß es dem Gesetzgeber fern lag, die Befugnisse, welche der Verwaltungsbehörde nach der zum Vorbild genommenen preußischen Gesetzgebung zustanden, abzuschwächen, und daß die Intention vielmehr dahin ging, diejenige Unzuträglichkeit zu vermeiden, welche die hier bekämpfte Ansicht nothwendig zu Folge haben würde.

Verschiedenes.

Elsaß-Lothringen's Textil-Industrie. Die Textil-Industrie war fortdauernd gut beschäftigt. Mehrere derselben angehörige Fabriken sehen sich zur Vergrößerung ihrer Anlagen genöthigt. Neben der Erweiterung des Betriebes bot hierzu theilweise auch der Umstand Anlaß, daß mit der Einführung der Reichsgewerbeordnung eine Vermehrung der Vorbereitungsmaschinen und eine Vergrößerung der Arbeitsräume erforderlich wird, da die jetzt übliche überlange Arbeitszeit der jungen Leute unter 16 Jahren beträchtlich abgemindert werden muß. Die Baumwollenspinnereien leiden darunter, daß ungeachtet des Steigens der Preise der Garne diejenigen der fertigen Gespinnste gesunken sind; Dank dem billigern Rohstoffe haben dagegen die Baumwollwebereien mit Vortheil gearbeitet, und die Baumwolldruckereien sind, besonders soweit sie sich mit der Herstellung marktgängiger Waare von mittlerer Güte befassen, in gutem Betriebe. Der Aufschwung, welchen die im Kreise Rappoltsweiler in sehr bedeutendem Umfange betriebene Fabrikation von wollenen und halbwollenen Geweben seit einiger Zeit genommen hat, dauert fort; die Webereien und die mit ihnen in Verbindung stehenden gewerblichen Anlagen waren mit Aufträgen reichlich versehen. Die Kammgarnspinnereien und die Seidenindustrie erfreuen sich eines regen Geschäfts. Zwei der Seidenindustrie angehörende Fabriken in St. Ludwig sind im Begriffe sich zu vergrößern; zu Sulz im Kreise Gebweiler ist eine seit langer Zeit außer Betrieb gewesene Fabrikanlage von einer Baseler Firma, behufs Einrichtung einer Seidenfabrik, erworben worden.

(Wochenschrift für Spinn.- u. Weberei.)

Congreß der Woll-Produzenten in Cöslin. Die am 14. dieses Mts. in Cöslin abgehaltene Versammlung deutscher Woll-Produzenten nahm in der Frage der Zölle auf Kammzug nachstehende Resolution an: Der Verein erkennt an, daß eine große Ungleichheit der Zolltarife auf Kammzug zwischen Frankreich und Deutschland besteht, sieht jedoch in einem Ausgleich derselben keinerlei Vortheil für die deutschen Woll-Produzenten. Die Reichsregierung möge aber ersucht werden, ihren Bedarf an Wollstoffen für die Armee und Marine, die Post, Eisenbahn-, Steuer- u. s. w. Beamten ausschließlich von solchen Fabriken zu entnehmen, welche laut Verkaufs-Schlußschein lediglich inländische Wolle verarbeiten.

Neuerdings beabsichtigt eine Anzahl Apotheker beim Finanzministerium dahin vorstellig zu werden, daß sie auf die Rückerstattung der Maischraumsteuer für den zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Branntwein und ferner auf den Kleinverkauf von Spiritus und Branntwein gänzlich zu verzichten und an Eidesstatt die Erklärung abzugeben anbieten wollen, daß sie den Spiritus lediglich zu medizinischen Zwecken verwenden wollen, bezw. verwendet haben, wenn ihnen dafür die Kontobuchführung erlassen wird. Eine steuerliche Kontrolle kann event. lediglich nach dem Elaborationsbuch ausgeübt und ein Mißbrauch des Spiritus zu anderen als den gestatteten Zwecken unter scharfe Strafe gestellt werden.

Die Malvafaser, ein neues Textilmaterial. Die brasilianische Provinz Ceara produziert in Ueberfluß eine wildwachsende Pflanze, welche man daselbst Malva (Orena lubata) nennt und welche bis in die jüngste Zeit für ein Unkraut galt. Doch mit Unrecht, denn die Fasern der Malva geben ein vorzügliches Gewebe für Säcke und andere Stoffe, die sich aus Jute erzeugen lassen. Europäische Fabrikanten haben auch bereits große Quantitäten dieser Pflanze in Ceara bestellt. Ein einziges französisches Haus hat 890 Ballen bezogen. Die Zurichtung der Malvafasern ist sehr einfach und nicht kostspielig. Wesentlich rentabel würde dieselbe noch, wenn man hierzu die in Europa für Textilpflanzen gebräuchlichen Maschinen verwendete. Die Journale von Ceara behaupten, daß die Provinz auch andere Textilpflanzen im Ueberfluß erzeugt, die einen ebenso leichten Absatz finden würden. (Indztg.)

In dem böhmischen Grenzorte Böhmisch-Stammer wurde kürzlich, wie der „Voss. Z." geschrieben wird, eine Doppelhochzeit in unliebsamer Weise dadurch gestört, daß kurz vor der Abfahrt nach der Kirche fünf Zollbeamte erschienen, um sich über die Herkunft der Brautkleider Gewißheit zu verschaffen. Es wurde dabei festgestellt, daß dieselben aus Sachsen eingeschmuggelt waren, trotzdem aber gestattete man den Brautleuten die Fahrt zur Kirche, bald nach der Rückkehr in das Hochzeitshaus wurden aber die Brautkleider, die Brautschuhe und der ganze Brautschmuck seitens der Finanzbeamten mit Beschlag belegt.

Wie Pferde beim Beschlagen leicht zu beruhigen sind, davon wird ein Beispiel aus Breslau mitgetheilt. Der Reitknecht eines Cavallerie-Offiziers sah vor der Schmiede Pferde beschlagen. Eines derselben war sehr wild, hatte sich noch nie beschlagen lassen und auch der jetzige Versuch mißlang. Da trat der Reitknecht näher und versprach gegen Belohnung von 3 Mark das Pferd ohne allen äußeren Zwang dahin zu bringen, daß es sich ruhig beschlagen lasse. Dies bewilligt, trat er vor das Pferd, hielt seine beiden Hände, in denen er sein Schnupftuch hatte, an die Nase des Pferdes und siehe da, letzteres stand wie ein Lamm und ließ sich ruhig beschlagen. Man hatte jedoch bemerkt, daß der Knecht sich zuvor mit dem Inhalt eines Fläschchens Hände und Schnupftuch benetzt hatte, das Gläschen ward aufgefunden und der Inhalt als ätherisches Petersilienöl erkannt. Weiter angestellte Versuche, wobei mit ca. 2 Drachmen desselben Oels ganz ähnlich verfahren wurde, gaben bei den bösesten Pferden dasselbe erwünschte Resultat. Diese Notiz wird für manchen Pferdebesitzer von Interesse sein, wenn auch schon bekannt sein dürfte, daß verschiedene ätherische Oele zur Besänftigung wilder Pferde beitragen.

Prüfung von Rohmaterialien der Textil-Industrie. Seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe war an die Verbände der inländischen Wollwaaren-, Baumwolle-, Leinen und Jute-Industrie, sowie an einzelne bei der Halbseidenweberei, der Band- und Spitzenfabrikation vorzugsweise betheiligten Handelskammern eine Anfrage gerichtet worden, welche sich auf eine Erweiterung der Aufgaben der Berliner für Papierprüfung niedergesetzten königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt nach der Richtung der Untersuchung von Faserstoffen und der daraus hergestellten Fabrikate bezog. Dem Vernehmen nach hat der Verband deutscher Leinen-Industrieller bereits sein Gutachten in dieser Frage abgegeben und dabei die Bedürfnißfrage nach einer Erweiterung dieser Versuchsanstalt bejaht. Der Verband wünscht dieselbe allerdings weniger in Bezug auf die Prüfung des Rohmaterials, da er von der Ansicht ausgeht, daß dieses vom Spinner am besten beurtheilt werden könne, als in Betreff einer gründlichen und autoritativen Untersuchung der Gespinnste wie Gewebe. Abgesehen von dem Nutzen, welchen zuverlässige Analysen dieser Centralstelle bezüglich der Zusammensetzung der Garne und der Nachweisung von Ingredienzien, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Imprägniren und Appretiren von Garnen und Gewebe gebraucht sind, bei Streitigkeiten schaffen würden, dürften dieselben nach Ansicht des Verbandes namentlich beim Submissionswesen den reellen Fabrikaten wesentlich Vorschub leisten, da es sowohl im Interesse der konsumirenden Bereiche als auch der soliden Fabrikation liegt, daß die angebotenen Gewebe auf Grund der dazu verwandten Faser in Qualität, Gewebe und Haltbarkeit im rohen resp. gewaschenen Zustande zuverlässig geprüft werden können.

Neue Bücher.

Im Verlage von Gustav Elkan (Franck u. Spaethen) Harburg a. d. E. ist erschienen: Die Besteuerung des Branntweins im Deutschen Reich. I Theil von Troje, Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Prenzlau. Preis 2,60 Mk. Das Buch enthält neben einer knappen Erläuterung des technischen Betriebes in Brennereien und einem kurzen Ueberblick über die Geschichte der Branntweinbesteuerung den Wortlaut der Branntweinsteuer-Gesetze nebst den amtlichen grundsätzlichen Bestimmungen und Erläuterungen dazu, ohne auf die Ausführungsbestimmungen, welche bekanntlich noch nicht feststehen, einzugehen.

Das Buch des bekannten Autors kam als ein recht brauchbares Hülfsmittel für die Anwendung der gegenständlichen Gesetze bestens empfohlen werden.

Zur Begründung von Schutzzöllen in Sonderheit für die Landwirthschaft. Neue Gesichtspunkte von Dr. Adolf Meyer, Professor und Vorstand der Holländischen Reichsversuchsstation in Wageningen. Heidelberg, Carl Winter'sche Universitätsbuchhandlung 1888, Preis 1,20 Mk. Zur Kenntzeichnung dieses vortrefflichen Werkchens kann am besten folgende Stelle dienen:

> Unsere Absicht ist nicht für Schutzzölle Propaganda zu machen. Denn für irgend einen Artikel dieser Art von staatlicher Protektion zu befürworten, dazu gehört unseres Erachtens eine Fülle von Wissen über die Produktionsweise dieses Artikels im In- und Auslande über die Handelsbewegungen in Bezug auf denselben, die wir uns entfernt nicht zutrauen und die auch wohl selten in einem einzelnen Kopfe gesammelt sich vorfindet. (Stimmt genau mit dem überein, was wir in unserem Artikel über Schutzzollpolitik in der Umschau gesagt haben.
>
> Die Red. d. Umschau).
>
> Unsere Absicht ist allein, einzelne Vorurtheile zu zerstreuen, die unseres Erachtens über die Wirkungsweise der Schutzzölle in den Köpfen einflußreicher Männer in den Spalten der Tagespresse und bei der großen Masse vertreten sind.

Die Reichsgesetze betr. die Besteurung des Branntweins ꝛc. mit einer erläuternden Uebersicht. Herausgegeben von Dr. W. Guttmann, Gerichtsassessor a. D. Breslau 1888. Verlag von Wilh. Gottl. Korn. Preis 4,80 Mk. Das Buch enthält den vollständigen Text des neuen Gesetzes und sämmtliche dazu ergangenen (vorläufigen) Ausführungsbestimmungen (und deren Ergänzungen), sowie eine übersichtliche Erläuterung dieses Gesetzgebungswerks in seinen Hauptzügen und seine Einzelbestimmungen.

Da in dem Buche überall neben der Erklärung der betr. Vorschriften auf die Interessen der verschiedenen Gewerbe hingewiesen ist, (so z. B. bei den Berechtigungsscheinen, bei der Denaturirung, bei der Lagerung, bei der Frage über die Besteurung des Sommerbrandes, über die Verhältnisse der Preßhefenfabriken ꝛc.) so kann dasselbe namentlich den Gewerbetreibenden, welche Branntwein erzeugen oder Handel damit treiben oder ihn weiter verarbeiten, empfohlen werden.

Nachtrag zum Zolltarif und Waarenverzeichniß von 1885 bis auf die Gegenwart fortgeführt von Troje, Steuerrath ꝛc. zu Prenzlau. Harburg a. E., Verlag von Gustav Elkan, (Franck u. Spaethen) 1888. Preis 0,80 Mk. Das Heftchen bringt alle seit Erscheinen des Hauptwerkes auf dem fraglichen Gebiete ergangenen gesetzgeberischen, bundesräthlichen und reglementären Ergänzungen unter Bezeichnung der Zugehörigkeit zu dem Hauptwerke und ist nicht nur den Besitzern des letzteren unentbehrlich, sondern auch für jeden Zollbeamten, Zolldeklaranten, Spediteur ꝛc. von großem Nutzen.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

R. R.	. . . . .	Regierungs-Rath
R. A.	. . . . .	„ Assessor.
O. St. I.	. . . . .	Ober-Steuer-Inspektor
O. Z. I.	. . . . .	„ Zoll- „
St. I.	. . . . .	Steuer-Inspektor
O. Gr. K.	. . . . .	„ Grenz-Kontroleur
O. St. K.	. . . . .	„ Steuer „
O. K. A.	. . . . .	„ Kontrol-Assistent
H. A. R.	. . . . .	Haupt-Amts-Rendant
H. A. K.	. . . . .	„ „ Kontroleur
G. A. A.	. . . . .	„ „ Assistent
St. A. A.	. . . . .	Steuer- „ „
O. R.	. . . . .	Ober-Revisor
R. I.	. . . . .	Revisions-Inspektor

Preußen.

Der im Finanzministerinm beschäftigte Regierungsassessor Köhler ist zum Regierungsrath befördert worden.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: Zu Ober-Kontrol-Assistenten wurden befördert bezw. als solche versetzt: die H. A. A. in Königsberg 1. Günther nach Stallupönen, 2. von Behr nach Sensburg und 3. Arndt nach Bialla, 4. Matthias in Eydtkuhnen nach Goldap, 5. Stengel in Pillau nach Allenstein, 6. Friedrich in Prostken nach Marggrabowa, 7. Gröger in Prostken nach Angerburg, 8. Zwanziger in Tilsit nach Gumbinnen, die H. A. A. 9. Settegast in Königsberg, 10. Cappeller in Gumbinnen und 11. Grundey in Neidenburg bleiben daselbst, die Steuereinnehmer I 12. Kurbjuweit in Sensburg nach Hohenstein und 13. Schliepe in Soldau bleibst daselbst, der Zolleinnehmer I 14. Borm in Schmaleningken nach Marggrabowa, die Steuereinnehmer II 15. Neuhoff in Heilsberg nach Lötzen und 16. Ober in Darkehmen nach Bahn (Pommern), die Zollamtsassistenten 17. von Gliszynski in Schmaleningken nach Johannisburg, 18. Lindner in Schmaleningken nach Neidenburg und 19. Dienemann in Illowo nach Soldin (Brandenburg), der Steueraufseher 20. von Mach in Königsberg nach Schivelbein (Pommern), die Grenzaufseher 21. Schwinsky nach Lyck und 22. Brosius nach Osterode;

zu Hauptamtsassistenten befördert bezw. als solche versetzt: der H. A. A. Ramminger in Friedland in gleicher Eigenschaft nach Königsberg, die Steueraufseher in Königsberg Bonin, Preuß und Bluhm daselbst, Golchert II nach Gumbinnen, die Grenzaufseher Wollenteit, Strasburger, Till nach Königsberg, Mühlbrädt, Bauwecker nach Prostken, Horstigall, Schönke, Großmann nach Tilsit, Klein, Czibulinski, Schikowski nach Eydtkuhnen, Epha nach Memel, Abramowski nach Osterode, Schweiger nach Stolp (Pommern) und Pampe nach Pillau;

zu Steueramtsassistenten befördert und als solche versetzt: die Steueraufseher Schultz nach Bialla, Frisch nach Lötzen, Tielsch nach Lück, Dohse nach Marggrabowa, Stachowitz nach Rastenburg und Spruth nach Allenstein, die Grenzaufseher Reich nach Sensburg, Kumpieß nach Soldau, Scheiwitz nach Angerburg, Baltrusch nach Goldap und Rimke nach Bischofsburg; als Zollamtsassistenten die Grenzaufseher Golchert I und Lüdigk nach Schmaleningken, die Steueraufseher Kumnutz zum Zolleinnehmer I in Illowo und Malkwitz zum Steuereinnehmer II in Heilsberg, die Grenzaufseher Behrendt zum Zolleinnehmer I in Friedrichshoff und Zander zum Steuereinnehmer I in Soldau, bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg der Zolleinnehmer I Riemann in Friedrichshoff, der Steueraufseher Braun und der Kalkulaturhülfsarbeiter Haagen zu Assistenten, der Kanzleigehülfe Gröning zum Kanzlisten;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: Zu Ober-Kontrol-Assistenten wurden befördert bezw. als solche versetzt: die H. A. A. 1. Büchele in Danzig nach Marienwerder, 2. Anter in Danzig nach Schwetz, 3. Kesler in Danzig nach Schöneck, 4. Gloger in Strasburg nach Pr. Friedland, 5. Mählitz in Elbing nach Tuchel, die H. A. A. in Neufahrwasser 6. Warm nach Schlochau, 7. Ritter nach Carthaus und 8. Thielenberg nach Graudenz, die H. A. A. in Thorn 9. Golski nach Dt. Eylau, 10. Schmidt nach Hammerstein, 11. Baader nach Dt. Crone und 12. Overdyck nach Culmsee, und 13. der Assistent Dau bei der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig nach Dirschau;

zu Hauptamtsassistenten befördert bezw. als solche versetzt: in gleicher Eigenschaft die H. A. A. Krutz in Neufahrwasser nach Thorn und von Arciszewsky in Dt. Crone nach Thorn, die kommissarischen H. A. A. Voigt und Pantke in Danzig, Graupe in Pr. Stargard, Steffen in Neufahrwasser, Lüderitz in Dt. Crone, und Hönke in Strasburg daselbst, der kommissarische H. A. A. Littkemann in Danzig nach Dt. Crone, die Steuereinnehmer II Lossow in Schlochau und Perlwitz in Marienburg nach Elbing, der Zolleinnehmer II Tetzlaff in Pissakrug nach Strasburg, der Steuersupernumerar Remus nach Danzig, die Grenzaufseher Seeliger von Jacubowski und Heissig in Danzig, Krogoll nach Neufahrwasser, Wieser nach Pr. Stargardt, Krüger, Goleniewicz, Wachs, Fenner, Märker und Steueraufseher Röski nach Thorn, der kommissarische Assistent Scheffler bei der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig und der Grenzaufseher Saager zu Assistenten bei derselben, die Steuereinnehmer II Arendt in Lautenberg zum Steuereinnehmer I daselbst und Salomon in Gr. Wittenberg in gleicher Eigenschaft nach Schlochau, die Grenzaufseher Brombach zum Zolleinnehmer I in Bahnhof Ottlotschin, Schwarzenberg zum Zolleinnehmer II in Pissakrug und Seelenbinder zum Zolleinnehmer II in Schilno, der Steueraufseher Gehrz zum St. A. A. in Marienwerder und der Grenzaufseher Grabowski zum St. A. A. in Konitz.

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der R. A. Seelmann bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin zum Regierungsrath, in gleicher Eigenschaft die O. St. K. 1. Faust in Lübben nach Eberswalde und 2. Rosemann in Crossen nach Düsseldorf, 3. der H. A. A. Härtel in Berlin nach Lübben;

zu Ober-Kontrol-Assistenten wurden befördert bezw. als solche versetzt: die H. A. A. in Berlin 1. Richtsteig nach Sternberg, 2. Gleiß nach Cöpnick, 3. Jüngel nach Fehrbellin, 4. Littmann nach

Neudamm, 5. Silber nach Dahme, 6. Kutschbach nach Crossen, 7. Koberzky nach Calau, 8. Wolff nach Angermünde, 9. Ließ nach Friesack, 10. von Zamory nach Trebbin, 11. Berth nach Berlinchen, 12. Magnus II nach Cüstrin, 13. Donner nach Gransee, 14. Mittag nach Oranienburg, 15. Luck nach Luckau, 16. Hayn nach Friedeberg, 17. Neugebauer nach Lagow, 18. Goßlau nach Guben, 19. Gerlach nach Beeskow, 20. Böhm nach Pritzwalk, 21. Busch und 22. Lemm nach Seelow, 23. Dantz nach Zielenzig, 24. Knolle nach Woldenberg, 25. Bockholt nach Fürstenwalde, 26. von Roden nach Königsberg, 27. Klewitz nach Straußberg, 28. Reder nach Driesen, 29. Knopf nach Zossen, 30. Schiller nach Bernau und 31. Wendt nach Wriezen, 32. Schwinzer in Brandenburg nach Spandau, 33. Horn in Brandenburg nach Belzig, 34. Seemann in Landsberg a. W. nach Drossen, 35. von Specht in Potsdam nach Nauen, 36. Rogge in Neu-Ruppin nach Kyritz, an ihrem bisherigen Stationsorte verblieben als Oberkontrolassistenten die H. A. A. 37. Schiffer und 38. Kniebusch in Berlin, 39. Seelmann in Cottbus, 40. Seifert in Crossen, 41. Burghardt in Frankfurt a. O., 42. Krüger in Landsberg a. W., 43. Pietsch in Lübben, 44. Wallmuth in Potsdam, 45. Mach in Prenzlau, 46. Liers in Neu-Ruppin und 47. der St. A. A. Dreßler in Schwedt, ferner als O. K. A. versetzt 48. der St. A. A. Henschel in Oranienburg nach Bärwalde und die Steueraufseher 49. Heinelt nach Wusterhausen a. D., 50. Rhau nach Schwiebus, 51. Baade und 52. Ohnesorge nach Züllichau, 53. Schulz nach Ziebingen, 54. Hutloff nach Frankfurt a. O., 55. Köhn nach Jüterbog und 56. Göbel nach Brüssow, die H. A. A. in Berlin Pippig, Schmidt, Kurth und Kuhls, die Hülfsarbeiter Jennrich und Rättig sowie die Steueraufseher, Ehlers, Tuchel, Buchow und Schmuck zu Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin, die Steueraufseher Schröder und Gutowski zu Kanzlisten bei derselben;

zu Hauptamtsassisten die komissarischen H. A. A. Schulze, Koch, Rabach, Reinicke, Fettien, Räbel, Reißmann, Buchholz, Heiligstedt, Träger, Diedloff, Reiter, Scheringer, Scherschmidt, Hollmann, Kraatz, Böder, Wehrkampf und Garn in Berlin, Jemm in Crossen, Berlin in Prenzlau und Zickner in Cottbus zu Hauptamtsassistenten in Berlin, ferner Höckert und Paul in Brandenburg, Giese, Witte und Miethe in Frankfurt a. O., Klatt in in Prenzlau, Maatz in Neu-Ruppin und von Tilly in Lübben zu H. A. A. daselbst, sodann zu H. A. A. in Berlin die Steueraufseher Wörmann, Behrend, Staar, Petersen, Giese, Bock, Weidlich, Lange, Rahn, Sommerfeld, Walter, Klimitz, Rättig, Ihrke, Hengstenberg, Koch, Klaar, Blindow, Klössen, Perl, Krietsch, Albrecht, Simon, Scoppewer, Zelis, Schäfer, Marschall, Egloff, Mayer, Wolff, Koye, Willnow, Horlbogen, Zuppan, Andorf, Wagner, Kühnzack, Fiedler, Linder, Günther, Hesse, Twachtmann und Kranemann, zu H. A. A. an ihrem bisherigen Stationsorte die Steueraufseher Zellmer in Brandeuburg, Voß in in Frankfurt a. O., Kuhne in Crossen, Krause in Landsberg a. W. und Goldbach in Potsdam, der Steuereinnehmer II Schneider in Wendisch Buchholz zum Steuereinnehmer I in Lippehne, der St. A. A. Schneider in Cüstrin zum Steuereinnehmer II in Wendisch Buchholz, der St. A. A. Pengel in Königsberg zum H. A. A. in Berlin, der St. A. A. Rellier in Fürstenwalde zum Steuereinnehmer II in Driesee;

zu Steueramtsassistenten befördert bezw. als solche versetzt: die Steueraufseher Lenz nach Oranienburg, Liebner und Zwirner nach Schwedt, Klick nach Rathenow, Kienow nach Sorau, Borchard nach Züllichau, Scowroneck nach Wriezen, Röper nach Strausberg, Brosius nach Königsberg, Johannsen nach Soldin, Prey nach Berlinchen, Neipel nach Neuwedell, Franck nach Nauen, Gohr nach Fürstenwalde, Schönberner nach Cüstrin;

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: zu Ober-Kontrol-Assistenten wurden befördert bezw. als solche versetzt: die H. A. A. in Stettin 1. Jahn nach Rummelsburg, 2. Lorenz nach Belgard, 3. Prüter nach Wangerin, 4. Maltzahn nach Dölitz, 5. Peglow nach Nörenberg, 6. Biesendahl nach Pyritz, 7. Mühlenbeck nach Penkun, 8. Hartung nach Stolp, 9. Lippold nach Bütow, 10. Häse blieb in Stettin und 11. Neitzke nach Bärwalde, 12. Neitzke in Swinemünde nach Lauenburg, 13. Schulze in Swinemünde nach Löcknitz, 14. Wiesenewski in Wolgast nach Leba, 15. Karsten in Stolp nach Lupow, 16. Baumann in Colbergermünde nach Bublitz und 17. Rauschnick in Rügenwalde nach Bartin, sodann die Steueraufseher 18. Geschke nach Pollnow, 19. Zühlsdorf nach Ratzebuhr, 20. Baumert nach Tempelburg, 21. Hahn nach Naugard, 22. Berndt nach Pyritz, 23. von Münchow nach Stargard, 24. Brandt nach Raths-Damnitz und der reitende Grenzaufseher 25. Krappe nach Daber;

zu Hauptamtsassistenten wurden befördert bezw. als solche versetzt: in gleicher Eigenschaft die H. A. A. 1. Reiher und 2. Fock in Schivelbein nach Stettin, 3. Spalding in Colbergermünde nach Stralsund und 4. Platz in Wolgast nach Swinemünde, ferner die kommissarischen H. A. A. 1. Brüggemann, 2. Völs, 3. Waterstradt, 4. Lax in Stettin und 5. Mühlefeld in Swinemünde zu H. A. A. in Stettin und als H. A. A. versetzt die St. A. A. 1. Schneider in Anclam nach Landsberg a. W. und 2. Schenke in Gartz nach Stettin, die Z. A. A. 3. Schulze in Stolpmünde nach Colbergermünde und 4. Howitz in Greifswald nach Wolgast, die Steueraufseher 5. Durdel, 6. Staude, 7. Selzer, 8. Hinz, 9. Engelbrecht, 10. Reimer und 11. Wenzel nach Stettin, 12. Thom, 13. Kern und 14. Schmidt nach Stolp, 15. Bark und 16. Wenzel nach Schivelbein, 17. Grabandt nach Stargard, die Grenzaufseher 18. Giese nach Rügenwalde, 19. Kremser nach Stargard und 20. Last nach Wolgast;

als Steueramtsassistenten die Steueraufseher 1. Klingsporn nach Neu-Stettin, 2. Lünser nach Lauenburg, 3. Friedrich nach Gartz und 4. Thiele nach Anclam, die Grenzaufseher 5. Lemm nach Bublitz und 6. Hannemann nach Cöslin, als Z. A. A. die Grenzaufseher 7. Schneider und 8. Rudolf nach Stolpmünde und 9. Schmidt nach Greifswald, die Steuereinnehmer II 1. Dannenfeld in Rummelsburg zum H. A. A. in Braunsberg (Ostpreußen) und 2. Wollin in Bahn zum H. A. A. in Neufahrwasser (Westpreußen), 3. der Grenzaufseher Wendorf zum Steuereinnehmer II in Bahn, bei der Provinzial-Steuerdirektion in Stettin 1. der Assistent von Oertzen zum Sekretär, 2. der Büreauhülfsarbeiter Wagner in Stettin und 3. der Gerichtsschreibergehülfe Pagel in Bahn zu Assistenten, 4. der Kanzleigehülfe Seiler zum Kanzlisten, 5. der Kanzlist Seifert zum H. A. A. in Stettin;

in der Provinz Posen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Maluche in Jaraczewo;

befördert oder versetzt: 1. der R. A. Körbin bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen in gleicher Eigenschaft nach Altona, 2. der Steuereinnehmer II Cissartz in Schmiegel zum Steuereinnehmer 1 in Filehne, 3. der Grenzaufseher Reimann zum H. A. A. in Altona, 4. der reitende Steueraufseher Matzel zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen;

in der Provinz Schlesien

ausgeschieden: der Zolleinnehmer II Gottschild in Roben;

befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer Deinert in Ruhland in gleicher Eigenschaft nach Ober-Glogau, 2. der Zolleinnehmer I Preuß in Tuntschendorf als Steuereinnehmer I nach Ruhland, 3. der Zolleinnehmer II Kauff in Wachtel-Kunzendorf zum Zolleinnehmer I in Tuntschendorf, 4. der Grenzaufseher Eule zum Zolleinnehmer II in Wachtel-Kunzendorf, die Zolleinnehmer II 5. Großmann in Wehowitz als St. A. A. nach Beuthen und 6. Hoffmann in Baingow in gleicher Eigenschaft nach Wehowitz, 7. der Revisionsaufseher Hirsch zum Zolleinnehmer II in Baingow, 8. der St. A. A. Bengsch in Beuthen als Z. A. A. nach Jägerndorf, 9. der Steueraufseher Wolff zum H. A. A. in Königsberg i. Pr. und die Grenzaufseher 10. Weber zum H. A. A. in Prostken und 11. Wennrich zum H. A. A. in Elbing;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: zu Ober-Kontrol-Assistenten wurden befördert bezw. als solche versetzt: die H. A. A. in Bremen: 1. Strohberg nach Bederkesa, 2. Kälke nach Hankensbüttel, 3. Teichmann nach Elze, 4. Polzin nach Hoya und 5. Pantke nach Uchte, in Harburg: 6. Kiel nach Hameln, 7. Denkmann und 8 Hepke nach Uelzen und 9. Conert nach Winsen, in Celle: 10. Petow nach Fallersleben, 11. Elbrecht nach Stadthagen und 12. Gehne nach Peine, 13. Jäschky in Hannover nach Soltau, 14. Thies in Hannover bleibt daselbst, 15. Nothwehr in Lüneburg nach Bevesen, 16. Keßler in Lüneburg bleibt daselbst, 17. Reichart in Stade nach Lingen, 18. Arnemann in Hildesheim nach Celle, 19. Hetschko in Geestemünde nach Bockenem, 20. Böttger in Leer nach Herzberg. 21. Meyer in Emden nach Göttingen, 22. Kühns in Hannover nach Wenningsen und 23. Biedermann in Sebaldsbrück nach Rotenburg, der Assistent bei der Provinzial-Steuerdirektion in Hannover 24. Volkmer bleibt daselbst, die Z. A. A. 25. Wellhausen in Bentheim nach Hannover und 26. Hinrichs in Bremen nach Northeim (1—26 Provinz Hannover), ferner die H. A. A. 27. Jabusch in Geestemünde nach Ortelsburg, 28. Drabeck in Geestemünde nach Gilgenburg, 29. Eitner in Leer nach Widminnen, 30. Grebe in Celle nach Angerburg, 31. Behnsen in Bremen nach Goldap, 32. Winter in Hannover nach Darkehmen (27 bis 32 Ostpreußen), 33. Oehlschläger in Hannover nach Lautenburg, 34. Tscheppe in Harburg nach Tütz, 35. de la Motte in Sebaldsbrück nach Berent, 36. Neubauer in Nordhorn nach Neuenburg, 37. Schmidt in Bremen nach Pr. Stargardt (33 bis 37 Westpreußen), die H. A. A. in Geestemünde: 38. Keil nach Naumburg a. B., 39. Smarzyk nach Tarnowitz, 40. Burgdorf nach Rothenburg und 41. Düffe nach Zobten, 42. Baeur in

Emden nach Liegnitz, 43. Heuschkel in Emden nach Trebnitz (38—43 Schlesien), 44. Dziorobeck in Münden nach Eilenburg (Sachsen), 45. Böhmer in Harburg nach Wriezen (Brandenburg) und die Steueraufseher 46. Dörrie nach Neuwedel (Brandenburg) und 47. Bogenhardt nach Nikolaiken (Ostpreußen), der O. G. K. Herrmann in Bremen als O. St. K. nach Lübben, die Zolleinnehmer I Preuß in Cuxhaven (Wachtschiff) in gleicher Eigenschaft nach Papenburg, Bödecker in Neuhauß als Steuereinnehmer I nach Burgdorf und Borchers in Warf als Steuereinnehmer I nach Hoya, der H. A. A. Köster in Stade als Zolleinnehmer I nach Cuxhaven, die Steuereinnehmer II Rahlfs in Neuhaus a. L. zum Steuereinnehmer I in Wenningsen, Wolf in Neuenhaus zum Steuereinnehmer I in Schmiedeberg (Sachsen), Iwanowsky in Wennigsen in gleicher Eigenschaft nach Neuhaus a. L., die Steueraufseher Renken zum Zolleinnehmer II in Lorenzpolder, Weppner zum Steuereinnehmer II in Neuenhaus, die Grenzaufseher Barlsen zum Steuereinnehmer I in Northeim, Eylmann zum Zolleinnehmer I in Cuxhafen (Wachtschiff), Röseler zum Zolleinnehmer II auf Emswachtschiff, die Z. A. A. Decke in Bremen zum Zolleinnehmer I in Lüdenscheid (Westfalen);

zu H. A. A. wurden befördert bezw. als solche versetzt: der H. A. A. Rejewsky in Emden in gleicher Eigenschaft nach Hamburg, der kommissarische H. A. A. Langerhans in Geestemünde nach Berlin, die Zolleinnehmer II Posemann in Lorenzpolder nach Magdeburg, Stüwert in Neurhede nach Leer und Meyer auf Emswachtschiff nach Erfurt, die Z. A. A. Müller in Norden nach Emden, Brandes in Wilhelmshaven nach Stade, Mansholt in Lehe nach Geestemünde, Essers in Harburg nach Altona, Schulze in Papenburg nach Prenzlau, Meyer in Escherbrügge nach Bremen, Bürmann in Cuxhaven nach Celle, die Steueraufseher Flügge nach Harburg, Arnecke nach Schwelbein, Höfer und Lutter nach Celle, Seggelke und Schmidt nach Hannover, Damm nach Hildesheim, Witter und Hoffmann nach Lüneburg, Finster nach Stade, die Grenzaufseher Pape nach Leer, Harstrich nach Nordhausen, Gericke nach Osnabrück, Honig nach Emden, Reckewell, Heike, Pöppel, Menzel, Kloß, Niebling und Speerschneider nach Geestemünde, Schorling Hartwig und Schulze nach Harburg, Reiche, Loges und Weise nach Hannover, Trube und Westphal nach Münden, Riemschneider nach Sebaldsbrück, Aisch und Ahrens nach Lüneburg, Brümmer nach Celle, Großkopf nach Flensburg, Greffin, Jäger und Bauer nach Berlin, Kiehl nach Hildesheim, der Steueraufseher Patanicezek und der Grenzaufseher Bepler zu Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Hannover, in gleicher Eigenschaft der St. A. A. Flentje in Linden nach Einbeck und der Z. A. A. Voß in Harburg nach Cuxhaven, die Steueraufseher Lüttig zum St. A. A. in Soltau und Salbach zum St. A. A. in Göttingen, die Grenzaufseher Döbler zum Z. A. A. in Bentheim, Hannemann zum Z. A. A. in Cuxhafen und Decker zum Z. A. A. in Wilhelmshaven;

in der Provinz Westfalen

ausgeschieden: auf seinen Antrag der Steuereinnehmer I Rolinck in Telgte;

befördert oder versetzt: 1. der R. A. Engelhardt bei der Provinzial-Steuerdirektion in Münster zum Regierungsrath, 2. der H. A. A. Leiwesmeyer in Rheine und 3. der Steueraufseher Borkey in Dortmund zu O. K. A. in Polzin (Pommern), 4. der Salzsteuereinnehmer I Eiers in Rheine-Gottesgabe als Steuereinnehmer I nach Telgte, 5. der Steuereinnehmer II Bethe in Corbach als Salzsteuereinnehmer I nach Rheine-Gottesgabe, 6. der Steueraufseher Berndt zum Steuereinnehmer II in Corbach, 7. der Steuereinnehmer II Jestram in Beelen zum Steuereinnehmer I in Burgsteinfurt, 8. der Zolleinnehmer II Bischof in Großargena als Steuereinnehmer II nach Beelen, 9. der Zolleinnehmer II Schumann in Oldenkott in gleicher Eigenschaft nach Großargena, 10. der Grenzaufseher Renz zum Zolleinnehmer II in Oldenkott, die Steueraufseher 11. Koch, 12. Schilling und 13. Böckmann zu H. A. A. in Berlin, 14. Barbrock zum H. A. A. in Neu-Ruppin, 15. Büchsel zum H. A. A. in Neidenburg und 16. Grebe zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Münster, 17. der Hülfsschreiber Philipp zum Kanzlisten bei derselben;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert oder versetzt: zu O. K. A. wurden befördert bezw. als solche versetzt: die H. A. A. in Frankfurt a. M. 1. Meßler nach Dauborn, 2. Fiedeler nach Witzenhausen, 3. Hölzerkopf nach Eschwege, 4. Dobrowolski nach Homberg (Provinz Hessen-Nassau), 5. Siesker nach Schlawe (Pommern), 6. Küster nach Sigmaringen, 7. von Zaleski nach Müncheberg, 8. Ruge nach Cüstrin, 9. Habering nach Alt-Döbern (7—9 Brandenburg), 10. Bornemann nach Breslau, 11. Rösener nach Pinne (Posen) und 12. Wulff nach Wesel (Rhein), ferner die H. A. A. 13. Schulze in Hanau nach Diez, 14. Eckhardt in Hanau nach Breslau, 15. Wendt in Biebrich nach Mensguth (Ostpreußen), 16. Seil in Oberlahnstein nach Arnswalde (Brandenburg) und 17. Kehr in Cassel nach Osche (Westpreußen) 18. der Salzsteuereinnehmer I Jüttner in Orb nach Cörlin (Pommern), sowie die Steuereinnehmer I, 19. Henrichsen in Idstein nach Liebenwerda (Sachsen) und 20. Heinrich in Ems nach Breslau:

zu H. A. A. befördert bezw. als solche versetzt: in gleicher Eigenschaft der H. A. A. Giese in Frankfurt a. M. nach Königsberg in Pr.; der kommissarische H. A. A Bezzenberger in Frankfurt a. M. nach Frankfurt a. O., der Steuereinnehmer I Mangold in Herborn nach Marburg, der Steuereinnehmer II Meimeth in Biedenkopf nach Oberlahnstein, die Steueraufseher in Frankfurt a. M.: Meyer nach Berlin, Trainer, Selling, Merz, Ruth Brüger, Weidemann, Sach, Cordes, Nolte, Schmidt, Köhler und Volber bleiben in Frankfurt a. M., Rönnenkamp, Kurz und Plathe nach Danzig, Trampe nach Neufahrwasser, Feßler, Duberkow und Mense nach Cassel, Hofmann nach Hanau, Meyer nach Oberlahnstein und Flory nach Berlin;

Bei der Provinzialsteuerdirektion in Cassel, der Assistent Wasmuth zum Sekretär, der kommissarische H. A. A. Pfalzgraf in Hanau und die Steueraufseher Granzow und Hodiesne zu Assistenten; der Steuereinnehmer I Decius in Cronberg in gleicher Eigenschaft nach Ems, der St. A. A. Geisel in Carlshafen zum Salzsteuereinnehmer I in Orb und der Steueraufseher Scheidt zum zum Steuereinnehmer II in Biedenkopf.

2. Ordensverleihung.

Es wurde

dem Regierungsrath Delius in Cassel die Annahme des Ehrenkreuzes 3. Klasse des Fürstlich Lippeschen Hausordens gestattet und dem Büreauvorsteher für das Kassen- und Rechnungswesen, Rechnungsrath Mack in Cöln zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Bayern.

Gestorben: O. Z. J. Bauer in Rosenheim;

Sachsen.

Verliehen: dem Zoll- und Steuerdirektor Golz das Komthurkreuz II. Kl. vom Verdienstorden, dem zweiten Rathe bei der Zoll- und Steuerdirektion, Finanz-Rath Adolf Maximilian von Wachsmann der Titel und Rang eines Ober-Finanz-Rathes, dem O.-Z. J. Michler in Schandau das Ritterkreuz I. Klasse vom Verdienstorden, dem H. A. R. Puricelli in Dresden das Ritterkreuz II. Klasse vom Verdienstorden, dem H. A. A. Rinck in Schandau, dem H. A. A. Rothe in Annaberg und dem Untersteuereinnehmer Löffler in Großenhain das Verdienstkreuz, dem H.-A. R. Teubner in Grimma, dem O. St. K. Fiedler in Döbeln und dem Vorstande des Untersteueramts Glauchau, O. St. K. Schill das Ritterkreuz II. Kl. vom Albrechtsorden; dem Untersteuereinnehmer Knorr in Tharandt, und dem Untersteuereinnehmer Grünert in Oelsnitz das Albrechtskreuz, dem Zolleinnehmer Hommer in Niedernatzschung, dem Bahnhofskontroleur Walther in Leipzig, dem Registrator bei der Kanzlei der Zoll- und Steuer-Direktion Butze, das Dienstprädikat Kanzlei-Sekretär;

befördert oder versetzt: Clauß, Steueraufseher i. B. b. d. H. St. A. Dresden, — Bureau-Assistent b. d. Rechnungsexp. d. Zoll- u. Steuer-Dir., Ferrario, Ober-St.-Aufs. im H.-A.-Bez. Bautzen, R.-Z.-Amts-A., — Assistent b. d. H.-St.-A. Dresden, Panzer, Assist. b. d. R.-Z.-A. I Bodenbach, H.-A.-Bez. Schandau, — Einn. b. d. U.-St.-A. Oelsnitz, H.-A.-Bez. Plauen, Schröder, Bureau-Assist. b. d. Rechnungsexp. d. Zoll- u. Steuer-Dir., — Kalkulator b. derselben Rechnungsexp., Täuber, Gr.-Aufs. i. B., H.-St-Bez. Zittau, — Einn. b. d. R.-Z.-A. II Weigsdorf, H.-A.-Bez. Zittau, Zander, Kontroleur b. d. H.-St.-A. Dresden, Zollinspektor, — Rendant b. d. H.-St.-A. Grimma, Zollinspektor, Zschaler, Steuerrezeptor in Lindenau, H.-A.-Bez. Leipzig, — Einn. b. d. U.-St.-A. Lindenau. H.-A.-Bez. Leipzig;

pensionirt: Fischer, Einn. b. d. R.-Z.-A. II Weigsdorf, H.-A.-Bez. Zittau, May, Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden, Teubner, Rendant b. d. H.-St.-A. Grimma;

Baden.

Ernannt: Finanzpraktikant Harlfinger bei der Zolldirektion zum Sekretariatsassistenten daselbst;
pensionirt: H. A. A. Hoffmann zu Mannheim;
versetzt: H. A. A. Schiffmacher in Singen in gleicher Eigenschaft nach Stühlingen versetzt, H. A. A. Völkle in Lörrach in gleicher Eigenschaft nach Singen.

Hessen.

Ernannt: der Steuerassessor Rühl aus Darmstadt zum Rendanten bei dem Salzsteueramte Wimpfen, der bei dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Hamburg commissarisch verwendete Finanzaspirant Klein aus Dudenhofen zum H. St. A. A. der Finanzaspirant Bauer aus Ellenbach zum H. St. A. A. in Mainz, der Finanzaspirant Weber aus Darmstadt zum H. St. A. A. in Darmstadt, der Finanzaspirant Magel aus Grünberg zum H. St. A. A. in Offenbach, den Finanzaspirant Rühl aus Darmstadt zum H. St. A. A. in Darmstadt, der Finanzaspirant Schlehenbecker aus Friedberg zum H. St. A. A. in Gießen und der Steuerassessor Fresinius aus Vöhl zum H. St. A. A. in Mainz;
versetzt: der H. St. A. A. Bauer von Darmstadt nach Mainz.

Thüringischer Zoll- u. Handels-Verein.

General-Inspektion.

dem seit 16. März v. J. als Hilfsarbeiter bei der General-Inspektion beschäftigten Königl. Preuß. Regierungs-Assessor Dr. jur. Köhn aus Breslau ist vom 1. April d. J. ab die kommissarische Verwaltung der Stelle des Dirigenten des Hauptzollamtes in Emden und die hierdurch erledigte Hilfsarbeiterstelle bei der General-Inspektion dem Königl. Preuß. Regierungsassessor von Brandis aus Königsberg übertragen worden.

Sachsen-Weimar.

Dem kommissarischen Obersteuerkontroleur, Rechnungsamtsassistenten Steinert in Allstedt ist die Mitverwaltung der Geschäfte der Oberkontroleur-Stelle in Weimar, deren Inhaber, Obersteuer-Inspektor Werner, mit dem Tode abgegangen ist, übertragen;
pensionirt: der St. A. R. Krauße in Neustadt a. O.;
verliehen: dem in den Ruhestand versetzten St. A. R. Rohne in Weida das dem Großherzogl. Hausorden angereihte Verdienstkreuz;
an Stelle des Rechnungsamtsassistent Kleinert bei der Großherzoglichen Steuerrezeptur in Gerstungen ist der Rechnungsamtsassistent Schmidt in Weimar getreten.

Sachsen-Meiningen.

Uebertragen: dem Amtsverwalter Nippold in Steinach die erledigte Stelle des Vorstandes des Herzogl. Steueramtes in Gräfenthal;
ertheilt: dem O. St. K. Pfändtner in Hildburghausen das Prädikat „Steuer-Inspektor" und dem Vorstande des Herzoglichen Steueramtes zu Themar, Amtsassistenten Kürschner, das Prädikat „Amtsverwalter";
übertragen: dem Amtsassistenten Müller in Gräfenthal die Stelle des Vorstandes der Herzogl. Steuerstelle in Steinach.

Sachsen-Altenburg.

Ernannt: der Steuer- und Rendants-Assistent Pfeiffer in Kahla zum Revisor der Finanzhauptverwaltung mit dem Dienstprädikate „Finanzrevisor", der Steuer- und Rentamts-Assistent Milker in Eisenberg mit dem Dienstprädikate „Steuer- und Rentamtskontroleur" zum Kontroleur bei dem Herzogl. Steuer- und Rentamt in Schmölle an Stelle des in den Ruhestand tretenden Rechnungsraths Röber daselbst, der Steuer- und Rentamtsassistent Meyner in Ronneburg zum Assistenten bei dem Herzogl. Steuer- und Rentamt in Kahla, der Steuer- und Rentamts-Assistent Günther in Altenburg zum Assistenten des Herzogl. Steuer- und Rentamts in Eisenberg, der H. St. A. A. Jäger in Altenburg zum Assistenten des Herzogl. Steuer- und Rentamts in Ronneburg, der Hauptzollamts-Assistent Müller in Hamburg zum Assistenten bei dem Herzogl. Hauptsteueramte in Altenburg.

Reuß j. L.

Uebertragen: die erledigte Stelle eines Steueramts-Assistenten in Lobenstein dem seitherigen kommissarischen Verwalter derselben, Berns

Hamburg.

Ernannt vom Senat: der Königl. Preuß. Geh. Ober-Finanzrath Pochhammer zum General-Zolldirektor, die Königl. Preuß. Regierungsräthe Hausbrand und Dr. Romeiß zu Mitgliedern der General-Zolldirektion.

Fuhrkosten-, Uebernachtungsgelder-, Reisekosten-Liquidationen,

Gehaltsquittungen,
Correspondenz Journale,
Creditanerkenntnisse,
Bestands-Deklarationen für Niederleger,
Retour-waaren-Nachweisungen,
Veredelungsverkehrs-Nachweisungen

auf Konzept- und Kanzleipapier empfiehlt

Eugen Schneider.
Minden i. W.

Ich bitte das **Formular-Preisverzeichniß** zu verlangen.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Neu. Bereits über 500 Exemplare abgesetzt! **Neu.**

Kaiser Wilhelm I.
Kaiser Friedrich.
(Nach der letzten Originalaufnahme.)
Kaiser Wilhelm II.
Fürst Bismarck. Graf Moltke.

Vorzügliche Oeldruckporträts.
Preis à 1,25 incl. Porto.

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Notarielle Bestätigung
des tausendfachen Lobes über den holländ. Taback von **B. Becker** in **Seesen** a. Harz. 10 Pfd. fco. 8 Mk. haben die versch. Zeitungsexpeditionen eingesehen.

Pianinos
monatlich schon von 15 Mark Abzahlung und **ohne Preiserhöhung** in großer Auswahl bill. Preis. i. d. 1822 gegr. u. 1827 präm. Fabrik.
Berlin, Besselstr. 10.

Bei Berücksichtigung der Anzeigen bitten wir, sich gefl. auf unser Blatt zu beziehen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 13. **Minden i. Westf., Juli 1883.** **8. Jahrgang.**

Inhalt:

Das öffentliche Ansehen der Zoll- und Steuerbeamten (S. 101). Zoll- und Steuer-Technisches: Bundesrathsbeschluß vom 7. Juni betr. Besteuerung der Abläufe der Zuckerfabrikation (S. 102). Desgl. vom 17. Mai betr. Erleichterung für die Ermittelung des zollpflichtigen Gerichts von Massengütern; betr. zollfrei Ablassung von Stahlmatratzen, Destillir Apparate zur Herstellung von Trinkwasser aus Seewasser und von umsponnenen Kupferdraht für Beleuchtungsanlagen (S. 102). Branntweinsteuer (S. 102). Welche Faktoren wirken hauptsächlich auf die Größe des Steigeraums? (S. 103). Entziehung der Abgaben: Urtheil d. I. Straff. vom 9. Februar 1882 betr. Verurtheilung des Waarenführes z. Ersatze des Werthes an Stelle der unvollziehbaren Konfiskation (S. 104). Zolldefrauden bei Bierkouleur und Traubenzucker (S. 105). Verschiedenes: Personalnachrichten (S. 106). Anzeigen. Beilage: Weltzolltarif Nr. 7.

Das öffentliche Ansehen der Zoll- und Steuerbeamten.

Es gab eine Zeit, — dieselbe liegt glücklicherweise weit hinter uns, — da war der Stand der Steuerbeamten nicht sehr angesehen. Man sah in demselben nichts weiter, als eine Einrichtung zur Plage der Menschheit, und Leute, die sich mit nichts weiter zu befassen hatten, als Schmuggler abzufangen und Branntweinbrennereien zu revidiren. Und in der That waren die Anforderungen, die damals an die fachliche und wissenschaftliche Bildung der Mitglieder dieses Standes gemacht wurden, keine großen, weshalb sich Leute dazu drängten, welche anderswo nicht genügten und welche anderwärts bereits Schiffbruch gelitten hatten.

Wie ganz anders ist es jetzt geworden!

Aus der Kenntniß des Zoll- und Steuerwesens ist eine besondere, recht schwierige Technik geworden und es gehört ein Jahrzehnt dazu, um sich von den Kenntnissen, welche ein perfecter Zoll- und Steuerbeamter besitzen muß, nur diejenigen anzueignen, welche zur Verwaltung einer Oberbeamtenstelle im Allgemeinen erforderlich sind.

Einen perfecten Zoll- und Steuerbeamten, d. h. einen solchen, der auf jedem Gebiet der Zoll- und Steuerverwaltung bis in's kleinste Detail hinein, völlig zu Hause wäre, der mit der umfangreichen Gesetzgebung, den Ausführungsbestimmungen und Regulativen dazu, der mit dem technischen Betrieb der in Frage kommenden Gewerbsanlagen und in der Anwendung der ergangenen Bestimmungen auf denselben völlig vertraut wäre, der sich erschöpfender zolltechnischer Waarenkenntniß, sowie der Kenntniß aller Abfertigungen und Waarenuntersuchungen rühmen könnte, der hinsichtlich aller Vergünstigungen, Erleichterungen und Befreiungen Bescheid wüßte, und sich ein richtiges Strafurtheil über jede vorkommende Zuwiderhandlung und Defraude zutrauen dürfte, giebt es überhaupt schon deshalb nicht, weil alle diese Wissenschaft nicht durch Studium allein erworben werden kann, sondern zum größten Theil durch die Praxis erlernt werden muß und dazu kaum Jemandem in jeder Richtung Gelegenheit geboten wird.

Der einzige Unterschied, der zwischen Zoll- und Steuertechnikern und anderen wissenschaftlichen Technikern besteht, ist der, daß die Kenntnisse der ersteren nicht wie die der letzteren in 6 bis 7 Semestern auf einer Akademie erworben werden können, sondern daß die Ausbildung bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern stattfindet, Hand in Hand mit der Praxis geht und niemals beendet wird, so lange ein Steuerbeamter lebt. Für letzteres sorgt unsere raschlebige Zeit, mit ihrer gesetzgeberischen Ader, das rastlose Fortschreiten der Industrie und der Handelsbeziehungen.

Gerade dieser Vielseitigkeit und Veränderlichkeit des Zoll- und Steuerwesens wegen, wird denn auch von den jungen Leuten, welche sich dem Steuerfache widmen um Oberbeamter in demselben zu werden, verlangt, daß sie sich einer Prüfung unterwerfen, gleichviel ob sie Primaner, Abiturienten, Studenten, Candidaten, ja schon Referendare gewesen sind und zwar lediglich zu dem Zwecke, zu constatiren, nicht etwa, daß sie gehörig mit Kenntnissen vollgepfropft sind, dies ist ja anderwärts bestätigt, sondern daß sie ein gesundes, rasches Auffassungsvermögen besitzen, also regen, frischen Geistes sind.

Trotz alledem aber giebt es immer noch Leute genug, welche der alten Tradition zufolge mit einer gewissen Geringschätzung auf den Stand der Zoll- und Steuerbeamten herabblicken und in demselben immer noch nichts anderes sehen, als was wir Eingangs erwähnt haben; die ferner, weil sie, was ja leider Gottes noch manchmal vorkommt, einen betrunkenen Steuerbeamten gesehen haben, von diesem auf die übrigen schließen und glauben, das bringe das Geschäft so mit sich. Und doch, wenn diese Leute in Erwägung zögen, welchen Versuchungen zum wohlfeilen Trunk täglich viele Tausende von Steuerbeamten ausgesetzt sind und ihr tapfer widerstehen, wenn sie in Erwägung ziehen möchten, wie viele Beamte anderer Kategorien, welche jetzt unangefochten hinterm Schreibtisch im Kühlen, bezw. in der warmen Stube sitzen, der Versuchung unterliegen würden, wenn sie derselben bei den größten Unbilden des Wetters, bei Nachtzeit, ermüdet vom weiten Marsch oder Ritt, ausgesetzt würden, wie dies bei den Zoll- und Steuerbeamten der Fall, wahrlich, ihre

Geringschätzung gegen letztere würde sich in Hochachtung verwandeln vor der Charakterstärke, der Willenskraft, die im Großen und Ganzen diesem Stande eigen ist und den Angehörigen desselben z. B. auch ermöglicht, unmittelbar nach größter körperlicher Anstrengung sich an den Schreibtisch zu setzen und sofort umfangreichen Bericht zu erstatten oder Gutachten über verzwickte Fragen abzugeben, die mit bestimmtem Termine von der Oberbehörde verlangt wurden.

Vielfach rührt die erwähnte Geringschätzung auch davon her, daß gewisse Leute sich überhaupt um Nichts kümmern, was außer ihrem beschränkten Kreise liegt und daher keine Ahnung haben von den Umwälzungen, welche die erhöhten Anforderungen an die Zoll- und Steuerbeamten jetzt gegen früher bedingen. Das Urtheil solcher Leute kann uns aber gleichgültig sein. Sie sollen uns unser Selbstbewußtsein und die Anerkennung, die uns von Kennern zu Theil wird, nicht verkümmern.

Wenn der Stand der Zoll- und Steuerbeamten im Allgemeinen auch nicht gerade beliebt ist, die Achtung kann man ihm nicht versagen. A. S.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Auf Grund der Ermächtigung im § 3, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juli v. J., die Besteuerung des Zuckers betreffend, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. Juni das Folgende beschlossen:

1) Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in Trockensubstanz, 70 oder mehr beträgt, unterliegen vom 1. August 1888 ab der Verbrauchsabgabe von 12 Mk. für 100 Kilogramm. Derartige Abläufe gehören zum inländischen Rübenzucker im Sinne des § 2 des Gesetzes.
2) Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

Die Amtsblätter veröffentlichen die vom Bundesrath in der Sitzung vom 16. Juni beschlossene anderweite Fassung der Bestimmungen über die Tara, die von demselben in den Sitzungen vom 21. und 29. Juni erlassenen Ausführungs-Vorschriften zum neuen Zuckersteuer-Gesetz und die Uebergangsbestimmungen; die in seiner Sitzung vom 21. Juni beschlossenen anderweiten Bestimmungen über die Denaturirung des Branntweins zu gewerblichen Zwecken endlich die in den Sitzungen vom 8. und 21. Juni c. beschlossenen neuen Regulative

über Privatläger und
über Weinläger

und die Abänderungen des Niederlage-Regulativs.

Mit 1. Juli c. treten dafür die jetzt gültigen Regulative über Theilungsläger und über die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen außer Geltung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Mai d. J. (Prot. § 308) beschlossen:

1) daß der Zollsatz, bis zu welchem die im Bundesrathsbeschlusse vom 11. April 1883 gewährte Erleichterung für die Ermittelung des Zollpflichtigen Gewichts von Massengütern eintreten kann, auf 5 Mk. pro 100 kg erhöht wird.
2) (§ 309) daß a. Stahlmatratzen;
   b. Destillir-Apparate aus Eisen, in Verbindung mit Kupfer oder anderen Materialien zur Herstellung von Trinkwasser aus Seewasser;
   c. umsponnener Kupferdraht zur Herstellung von elektrischen Beleuchtungsanlagen;

als zum Bau von Seeschiffen zu verwendende metallene Materialien den in der bezüglichen Anlage A. des Publicandi vom 23. Juni 1874 (Amts-Blatt 1974, Seite 46) aufgeführten, speziell nachweisbaren Gegenständen gleichgestellt und demgemäß zollfrei abgelassen werden.

Branntweinsteuer.

Die Zeitschrift für Spiritus-Industrie ertheilt auf folgende Frage die nachstehende richtige Antwort.

Steuer der landwirthschaftlichen Brennereien für die Sommermonate.

Für die Zeit vom 15. Juni bis 1. Oktober zahlen landwirthschaftliche Brennereien keine Maischraumsteuer, sondern zwischen 3000 bis 10000 Liter Maischraum nach meiner Meinung Verbrauchsabgabe von 86 Mk. Steuerbeamte sagen 90 Mk. Welche Ansicht ist richtig?

Antwort. Die Ansicht der Steuerbehörde ist die zutreffende. Landwirthschaftliche Brennereien, welche in den Sommermonaten in Betrieb sind, zahlen nach § 42 II Abs. 1 für diese Zeit den nach § 42 I Abs. 1 von gewerblichen Brennereien zu zahlenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe; in diesem Abs. 1 ist aber nur von einem Zuschlag von 20 Mk. die Rede. Die Ermäßigung in § 42 I Abs. 2 gilt nur für schon bestehende gewerbliche Brennereien.

---

der Zeitschr. f. Spirit. Industr. wird geschrieben:

Ueber die Ablesung an den Spiritus-Sammelgefäßen.

„Bei Gelegenheit eines Besuches in einer großen französischen Spiritusfabrik wurde dem Schreiber dieses mitgetheilt, daß die steueramtlich durch Aichung mittelst Wasser hergestellte Skala an dem Spiritusreservoirs wesentlich weniger Spiritus anzeige, als wirklich im Reservoir enthalten sei.

Diese Differenz (bei 6000 Liter z. B. ca. 150 Liter betragend) hat man lange Zeit nicht bemerkt und erst durch wiederholte direkte Messungen des Spiritusstandes im Reservoir und Vergleichungen mit dem Stand im Standglase wurde diese Niveaudifferenz festgestellt. Aehnliche Beobachtungen sind meines Wissens nach nicht gemacht, und es dürfte die betreffenden Kreise gewiß interessiren, diese Erscheinung weiter zu verfolgen. Bei großen Lagerreservoirs wird diese Differenz vielleicht in noch viel höherem Maße auftreten und manches bisher unerklärliche Manko begründen.

Die Ursache dieser Niveaudifferenz zwischen dem Innern des Reservoirs und dem Standglase bei Spiritusfüllungen dürfte in der Verschiedenheit des spezifischen Gewichtes des Spiritus im Reservoir und des Spiritus im Standglase liegen. Bei jedem Spiritusreservoir kann man in den höheren Schichten hochgrädigeren, als spezifisch leichteren Spiritus

konstatiren als in den unteren Schichten, und zwar beträgt diese Differenz je nach der Höhe des Spiritus im Reservoir, je nach der Schnelligkeit, mit welcher das Reservoir gefüllt ist, und je nach der verschiedenen Grädigkeit des zugeführten Spiritus mehr oder weniger — bis 7 pCt. Tr. Da nun die Standgläser gewöhnlich nur mit dem tiefsten Punkt des Reservoirs kommuniziren, so wird den Standgläsern immer nur der spezifisch schwerste Spiritus zufließen und daher eine niedrige Spiritussäule im Standglase dem Spiritus im Reservoir das Gleichgewicht halten."

Die genannte Zeitschrift bemerkt dazu: Zu obiger Mittheilung möchten wir bemerken, daß diese Beobachtungen nicht neu sind, und daß bereits in unserer Zeitschrift, Jahrgang 1880 in einem eingehenden Artikel des Dr. Loewenherz diese Frage behandelt worden ist. Die von unserem Herrn Korrespondenten angegebenen Ursachen für die Erscheinung sind richtig. Nach dem Prinzip der kommunizirenden Röhren ist in denselben die Höhe der Flüssigkeitssäulen umgekehrt proportional ihrem spezifischen Gewicht; der spiritusärmere, wasserreichere Spiritus, welcher am Boden des Reservoirs lagert, ist spezifisch schwerer, derselbe wird durch das unten befindliche Verbindungsstück in das Standglas gebracht, und es muß daher in diesem der Flüssigkeitsstand ein niedrigerer sein als im Sammelgefäß. Durch Anbringung von Verbindungsstutzen in verschiedenen Höhen der Reservoirs kann diesen Ungleichheiten zum Theil abgeholfen werden.

Welche Faktoren wirken hauptsächlich auf die Größe des Steigeraums?

von C. Heße in Czerbienstein.

Schon seit Beginn meiner Beschäftigung im Branntweingewerbe habe ich mich lebhaft für diese Frage interessirt.

Es dürfte leicht auch keine Frage geben, die sowohl für den Brennerei-Besitzer wie Verwalter von so allgemeinem Interesse wäre als gerade diese, können doch nach meiner Erfahrung bis zu 0,5 pCt. mehr von demselben Maischraum gezogen werden, wenn der Steigraum, durch genaue Beachtung der ihn beeinflussenden Momente, auf ein Geringes beschränkt werden kann.

Vor Besprechung des Themas muß ich noch erwähnen, daß die nun folgenden Ausführungen sich nur auf Kartoffelmaischen beziehen, wenngleich nicht in Abrede zu stellen ist, daß viele Punkte auch auf andere Maischen sinngemäß Anwendung finden dürften.

In erster Linie wird der zu belassende Steigraum durch die mehr oder minder stärkere Konzentration der Maische beeinflußt.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß zuckerreichere Maischen mehr Steigraum beanspruchen als zuckerärmere. Die spezifisch schwerere zuckerreiche Maische setzt der Kohlensäure bei Entweichung einen größeren Wiederstand entgegen als die zuckerärmere und leichtere Maische.

Es beträgt hier z. B. die Differenz am Steigraum bei Maischen von rund 25 pCt. Zucker gegen solche von 22½ pCt. Zucker 2 cm, oder etwa 1¼ pCt.

Kartoffeln mit dicken Schalen und kompaktem Zollgewebe (Daber, Champion) verlangen einen weitaus größeren Steigraum als solche mit feinen Schalen und desgleichen Zellgewebe (Seed, Saud).

Sehr günstige Resultate erhält man hier, wenn man die zur Vermaischung gelangenden Sorten nicht getrennt, sondern gemischt verarbeitet, z. B. Daber'sche mit Seed-Kartoffeln u. s. w. Es wird hierdurch ein ganz Bedeutendes an Steigraum gespart.

Die in manchen Maischen oft in großer Menge enthaltenen mechanischen Beimengungen, bestehen aus Stroh, Kartoffelkraut, Besenreisern, trockenfaulen Kartoffelstückchen u. s. w., setzen der entweichenden Kohlensäure einen größeren Widerstand entgegen. Dieser Wiederstand findet seinen Ausdruck in einem stärkeren Ansteigen der Maische und dem deshalb größer zu belassenden Steigraum.

Zu den beiden zuletzt genannten Punkten möchte ich folgendes Beispiel anführen:

Im Herbst während der Kartoffelernte braucht man erfahrungsgemäß den kleinsten Steigraum.

Dies kommt meiner Ueberzeugung nach in erster Linie daher, daß die mechanischen Beimengungen, die zum größten Theil aus den Mieten stammen, noch gänzlich fehlen. Eine weitere Ursache ist die, wie der Augenschein lehrt, feinere Zerreißung der noch weichen Kartoffelschalen beim Ausblasen. Den größten Einfluß dürfte aber die leichtere Löslichkeit und Ueberführung in Zucker von nichtstärkemehlhaltigen Theilen der frisch geernteten Kartoffeln, gegenüber den schon längere Zeit in Mieten gelagerten Kartoffeln, haben.

Beweise für die zuletzt aufgestellte Behauptung habe ich nun freilich nicht. Ich kann mir aber, wenn ich mit entschalten Maischen arbeite, nicht erklären, warum ich im Herbst mit weniger Steigraum auskommen sollte als im Winter. Der Entschäler sorgt sowohl dafür, daß stets ein bestimmter, feststehender Prozentsatz an Schalen in der Maische vorhanden ist, als auch dafür, daß keine fremden Beimengungen in den Bottich gelangen.

Daß die frisch aus der Erde entnommenen Kartoffeln mehr Spiritus geben als die in Mieten gelagerten, hat man in der Praxis längst erkannt. Die fast zum Sprüchwort gewordene Redensart: „Sammelkartoffeln geben den meisten Spiritus" verdankt dieser Kenntniß ihre Entstehung.

Sieht man von der allerdings auch möglichen Ansicht der leichteren Aufschließung und Lösung des Stärkemehls bei nicht gelagerten Kartoffeln ab, so bliebe nur noch die zuerst angeführte Behauptung der leichteren Löslichkeit nichtstärkemehlhaltiger Theile zur Erklärung, sowohl für die erhöhte Spiritusausbeute als auch für den weniger beanspruchten Steigraum, übrig.

Maischen von schwach gedämpften Kartoffeln verlangen einen größeren Steigraum als von stark gedämpften. Sind die Kartoffeln nicht gar gedämpft, so wird ein enormer Steigraum gebraucht, wie folgendes Beispiel beweisen mag.

Ich hatte vor einigen Jahren eine Zeit lang stets ungare Kartoffeln, weil das vom unteren Dampfventil des Henze in die Spitze des Konus führende Dampfrohr abgebrochen war. In Folge dessen gebrauchte ich einen Steigraum von 24 cm oder 16 pCt. Nach Anbringung des fraglichen Rohres, nachdem die Kartoffeln in Folge dessen in allen Theilen gar gedämpft waren, konnte ich den Steigraum um 4 pCt verringern.

Erklärlich ist es nach dem Vorausgeschickten, daß Maischen von erfrorenen Kartoffeln einen weit größeren Steigraum verlangen als von gesunden. Die erfrorenen Kartoffeln werden doch nie so gleichmäßig gar gedämpft, und die schwach gedämpften Theile derselben veranlassen dann ein stärkeres Steigen der Maische.

Ein schlecht maischender Vormaischbottich erzeugt stets dickflüssige, viel Steigraum beanspruchende Maischen.

Diese sehr oft von mir beobachtete Thatsache dürfte nur in der Art zu erklären sein, daß das im Verhältniß zum Zucker zu viel gebildete Dextrin der Entweichung der Kohlensäure außerordentlich hinderlich ist, daher die starke Auftreibung der Maische.

Da man nun durch langsames Maischen auch mit schlecht maischenden Vormaischbottichen Maischen erzeugen kann, in denen Dextrin und Maltose in normalem Verhältniß zu einander stehen, so kann der Maischer selbst den Steigraum günstig oder ungünstig beeinflussen. Maischt man langsam, so daß eine regelrechte Verzuckerung vor sich geht, so wird die Maische weniger Steigraum gebrauchen als umgekehrt.

Bei Verarbeitung von sehr frischem oder ganz besonders schlechtem Malz, sowie dann, wenn die Malzersparniß zu weit getrieben wird, verlangen die Maischen immer einen besonders hohen Steigraum. Je älter und besser das Malz

bei hinreichender Quantität ist, desto sicherer die normale Zuckerbildung und desto geringer der Steizraum.

Diese Erklärung hierfür dürfte für alle drei Punkte darin zu suchen sein, daß wegen Mangels an Diastase die Dextrinbildung auf Kosten der Zuckerbildung zu sehr befördert wird. Aus stark dextrinhaltigen Maischen entweicht die Kohlensäure — wie schon vorhin erwähnt — viel schwieriger.

Das wären im Wesentlichen die Punkte, die den Steigraum ungünstig beeinflussen.

Es sollen nun diejenigen Ursachen genannt werden, die günstig auf die Größe des Steigraums einwirken.

Zunächst wäre hier neben der Anwendung der Bottichkühlung die Entschalung der Maische zu nennen.

Die Ersparniß an Steigraum möchte ich nach meinen Erfahrungen bei Anwendung der Bottichkühlung auf 1 pCt., bei Anwendung des Entschälers auf 2 pCt. normiren.

Hohe Bottiche gebrauchen, wie von Herrn Stenglein zuerst nachgewiesen wurde, weniger Steigraum als niedrige.

Das Zubrennen von Mais beeinflußt dadurch das Steigen der Maische in günstiger Weise, daß in Folge des hohen Fettgehaltes im Mais die Kohlensäure viel leichter entweicht. Hierzu mag auch noch der durch den Maiszusatz verminderte Gehalt an Trebern beitragen.

Maischen mit abnorm hohem Säuregehalt bedürfen ebenfalls eines geringeren Steigeraumes. Dies ist dadurch erklärlich, daß bei einem hohen Säuregehalt die Gährung verlangsamt wird.

Einen fast minimal zu nennenden Steigraum gebrauchen ferner die Maischen, die sich im Anfangsstadium der Schaumgährung befinden,

Ich habe in meiner Praxis schon Bottiche beobachtet, die von dem vorhandenen Steigraum nur 7 cm gebrauchten, das sind rund 4 pCt.

Da diese Bottiche auch immer einen sehr hohen Ertrag an Spiritus geben, so wäre es sehr erwünscht, wenn man derartige Maischen immer herzustellen im Stande wäre. Ich meine hiermit natürlich nicht Maischen mit wirklich vorhandener Schaumgährung, sondern, wie schon oben gesagt, solche Bottiche, die sich im Anfangsstadium der Schaumgährung befinden.

Rekapituliren wir zur besseren Uebersicht kurz das vorhin Gesagte, so finden wir, daß der Steigraum durch folgende Faktoren ungünstig beeinflußt wird:

1. hohe Konzentration der Maische;
2. die verschiedenen Kartoffel-Arten;
3. die mechanischen Beimengungen;
4. das schwache Dämpfen;
5. schlechte Vormaischbottiche;
6. den Maischer selbst.

Günstig wirken folgende Verhältnisse auf den Steigraum ein:

1. Anwendung der Gährbottichkühlung;
2. Entschalen der Maische;
3. hohe Bottiche;
4. das Zubrennen von Mais;
5. Maischen mit abnorm hohem Säuregehalt;
6. Maischen im Anfangsstadium der Schaumgährung.

Zum Schluß sei mir gestattet, noch einige Worte über den in hiesiger Brennerei einzuhaltenden Steigraum zu sagen.

Im Ganzen und Großen genügt hier ein Steigraum von 13—14 cm, das sind rund 9 pCt. Im Winter bei erfrorenen Kartoffeln muß allerdings eine Steighöhe von 16 cm = 10,5 pCt. gelassen werden.

Herr Professor Dr. Maercker giebt in seinem Handbuch den zu belassenden Steigraum auf durchschnittlich 11 pCt. an. (S. 569. IV. Auflage.) Ich würde also mit durchschnittlich 9 pCt. etwa 2 pCt. Steigraum gegen die vorhin erwähnten Angaben ersparen.

Es liegt dies freilich zum Theil an einem zufälligen Zusammentreffen von Umständen, durch die der Steigraum in günstiger Weise beeinflußt wird. Es wird hier nicht nur mit Bottichkühlung, sondern auch mit dem Entschäler gearbeitet, außerdem sind hohe Bottiche vorhanden, alles Umstände, die an und für sich den Steigraum herabzudrücken gestatten.

Zum großen Theil dürfte der hier einzuhaltende geringe Steigraum auch dadurch bedingt sein, daß bei sämmtlichen Manipulationen während der Bereitung der Maische u. s. w. genau nach den vorhin aufgeführten Grundsätzen verfahren wird. (Zeitschr. f. d. Spirit. Ind. 11 u. 25).

Entziehung der Abgaben.

I. Straff. Urth. v. 9. Februar 1882.

Hat die Verurtheilung zum Ersatze des Werthes an Stelle der unvollziehbaren Konfiskation nach § 155 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (R. B.-G.-Bl. S. 317) den Waarenführer auch außer dem Falle des § 154 oder nur den Eigenthümer des Gegenstandes der Kontrebande oder Zolldefraude zu treffen?

Der Provinzial-Steuerdirektor hat gegen das verurtheilende Strafkammererkenntniß die Revision eingelegt, weil der Angeklagte, welcher im Auftrage eines Dritten neun mit Kochsalz gefüllte Säcke aus Russisch-Polen auf das preußische Gebiet geschafft hat, nicht neben der ihm zuerkannten Geld- und Gefängnißstrafe auch zum Wertherssatz der nicht mit Beschlag belegten neun Säcke Salz verurtheilt worden ist. Das angefochtene Urtheil hat dies damit motivirt, daß eine solche Verpflichtung nur dem Eigenthümer des Salzes gemäß § 154 des V.-Z.-G. vom 1. Juli 1869 auferlegt werden könne, daß aber gegen diesen (Ausländer) ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet worden, und es daher an einem geeigneten Subjekte fehle, gegen welches diese Strafe verhängt werden könne.

Gründe:

Die Revision ficht das ergangene Strafkammerurtheil an und beantragt dessen Aufhebung, insoweit dasselbe erkannt hat, daß der Angeklagte D. von der Verpflichtung, den Werth der nicht mit Beschlag belegten neun Säcke Salz zu erstatten, freizulassen, und erstrebt Verurtheilung des Angeklagten D. noch zur Zahlung von 75 Mk. an Stelle der nicht ausführbaren Konfiskation von neun Säcken Kochsalz.

Danach untersteht der Entscheidungsgrund, daß es an einem geeigneten Subjekte, gegen welches die Zahlung des Werthes des Salzes verhängt werden könne, fehle, und die Frage, ob dem Eigenthümer des Salzes gegenüber in einem nicht gegen ihn eingeleiteten strafgerichtlichen Verfahren die Konfiskation und ebenso die Erlegung des Werthes des Gegenstandes der Zolldefraudation verhängt werden könne nicht der Prüfung des Reichsgerichtes, sondern nur der Ausspruch, daß außer dem nicht vorliegenden Fall des § 154 des V.-Z.-G. die Verpflichtung zur Erlegung des Werthes an Stelle der nicht vollziehbaren Konfiskation nur dem Eigenthümer auferlegt werden könne, oder mit anderen Worten die Frage, ob § 155 die §§ (134) 135 dahin ergänze, beziehungsweise erläutere, daß der Defraudant ꝛc. („wer es unternimmt",) gleichviel ob Eigenthümer oder nicht) die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Hinterziehung der Zollabgaben ꝛc. verübt wird, und im Falle deren Nichtvollziehbarkeit die Werthentrichtung „verwirkt", oder ob § 154 im Eingange die §§ (134) 135 und folgeweise auch 155 dahin interpretire, daß die angedrohte Konfiskation (und ihr Surrogat) selbstverständlich den Eigenthümer (welchen §§ (134) 135 als den Hauptfall im Auge hat), diesen aber „jederzeit", auch wenn ein anderer an der Defraudation Theil nimmt, und nur dann „statt der Konfiskation" den Werth des verwirkten Gegenstandes zu erlegen hat.

Die Frage ist mit dem Strafkammer-Urtheil im letzteren Sinne zu beantworten. Zwar ist die Konfiskation der §§ 134, 135 des Zollvereinsgesetzes anders als dee eineu prä-

ventiv-polizeilichen Charakter an sich tragende Einziehung der §§ 40 ff. St.-G.-B. (wie die Motive zum § 38 des Entwurfs anerkennen) eine wirkliche Vermögensstrafe, allein das Gesetz droht neben der sonstigen Strafe nur diese, allein dem Eigenthümer gegenüber wirksame Strafe und die Werthentrichtung nur subsidiär an; daß die subsidiäre Strafe einen anderen treffen soll, als die prinzipale, müßte bestimmt im Gesetze ausgedrückt sein, dagegen ergiebt die Spezialvorschrift im § 154, daß dem Nichteigenthümer eine Nebenstrafe nur da angedroht ist, wo nur er, der Eigenthümer, weder prinzipal, noch subsidiär, weder überhaupt, noch mit dem Gegenstande strafrechtlich verhaftet ist. Aus der Bestimmung im § 13 bezw. 14 über die Verhaftung des zollpflichtigen Gegenstandes für die vom Waarenführer zu entrichtenden Zollgefälle ist kein Schluß auf die strafrechtliche Verhaftung des letzteren für die neben ihm den Eigenthümer der Waare treffende Strafe begründet. Auch ist der Werthersatz nicht in zwei Fällen, Unbetheiligtsein des Eigenthümers und Unvollziehbarkeit der Konfiskation, dem Defraudanten als solchem auferlegt, sondern die Konfiskation und eventuell der Werthersatz „trifft stets den Eigenthümer", sei es daß er oder ein anderer oder beide als Defraudanten zu strafen sind, an Stelle derselben der Werthersatz den Nichteigenthümer nur wenn der Eigenthümer nicht strafbar ist, namentlich aber nicht dann, wenn gegen letzteren eine Verfolgung unterbleibt und darum die Konfiskation, bezw. bei subsidiäre Werthersatz, die andernfalls ihn getroffen haben würgen, nicht herbeigeführt wird.

Zolldefrauden bei Biercouleur und Traubenzucker.

Die „deutsche Brau-Industrie" schreibt: Ein mit den Verhältnisien der Brausteuer vertrauter Steuerbeamter schreibt über obige Angelegenheit Folgendes: „Es giebt gewiß eine große Anzahl Bierbrauer, welche ihren Fabrikaten Biercouleur, Traubenzucker u. s. w. zusetzen, ohne diese zur Besteuerung anzumelden. Zwei Gründe sind es, welche die Declarirung dieser Surrogate verhindern. Einige Brauer melden sie nicht an, um ihrem Rufe nicht zu schaden, daß ihr Bier auch Malzsurrogate wie Biercouleur ꝛc. enthalte, andere haben denselben Grund, daneben noch den zweiten, die Steuer von den Surrogaten zu ersparen, die gerade doppelt so hoch ist, wie die Steuer für Malzschrot. Da die Biercouleur vielfach erst auf den Versandtfässern zugesetzt wird, so ist es ja ungeheuer schwer für die Steueraufsicht, die Verwendung derselben nachzuweisen, da sie häufig erst nach dem steuerlicherseits beaufsichtigten Brauact verwendet wird. So kommt es, daß die Statistik über die Brausteuer und die Bierbereitung nur einen minimalen Betrag an Steuer für Malzsurrogate nachweist, obgleich feststeht, daß weit mehr Brauer, selbst große Betriebe, Biercouleur verwenden, als angenommen wird. Angesichts der beabsichtigten Aenderung des Brausteuergesetzes (? die Redaktion d. Umschau) dürfte es angezeigt sein, hierauf hinzuweisen, damit nicht angenommen wird, die geringe Verwendung von Malzsurrogaten sei nicht genügender Anlaß, im Wege der Gesetzgebung den Verbrauch dieser Surrogate überhaupt zu verbieten. Uebrigens habe die in neuester Zeit erfolgten Verurtheilungen mehrerer nicht ganz unbedeutender Brauer wegen unangemeldeten Verbrauchs von Biercouleur und Traubenzucker dargethan, daß diese Defraudation doch auch im Großen betrieben wird."

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

R. R.	Regierungs-Rath
R. A.	„ Assessor.
O. St. I.	Ober-Steuer-Inspektor
O. Z. I.	„ Zoll- „
St. I.	Steuer-Inspektor
O. Gr. K.	„ Grenz-Kontroleur
O. St. K.	„ Steuer „
O. K. A.	„ Kontrol-Assistent
H. A. R.	Haupt-Amts-Rendant
H. A. K.	„ „ Kontroleur
H. A. A.	„ „ Assistent
St. A. A.	Steuer- „ „
O. R.	Ober-Revisor
R. I.	Revisions-Inspektor

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der OStK.. StI. von Kochtitzky in Gleiwitz;

befördert oder versetzt: 1. der OStK. Lassack in Reichenbach in gleicher Eigenschaft nach Gleiwitz, die Zolleinnehmer I 2. von Knobelsdorf in Zabrzeg als Steuereinnehmer I nach Pitschen und 3. Steiner in Friedland als Steuereinnehmer I nach Frankenstein, 4. der ZAA. Gensen in Friedland zum Zolleinnehmer I daselbst, der HAA. 5. Pfeffer in Lübben, die Steueraufseher 6. Wolff und 7. Liebig, der Gerichtsaktuar 8. Holzapfel und die Büreauhülfsarbeiter 9. Fraude und 10. Thiel zu Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau, die ZAA. 11. Grünberg in Oswiencim zum Zolleinnehmer I in Schoppinitz und 12. Pratz in Osterr. Oderberg zum Zolleinnehmer I daselbst, die StAA. 13. Bobisch in Hirschberg zum Steuereinnehmer I in Waldenburg und 14. Piotrowski in Ohlau zum Zolleinnehmer I in Hotzenplotz, die Revisionsaufseher 15. Piotrowski zum Zolleinnehmer I in Ziegenhals (Stadt) und 16. Hammer zum Zolleinnehmer I in Oswiencim, 17. der Steueraufseher Kinkeldey zum Zolleinnehmer I in Ziegenhals (Bahnhof) und 18. der Steuersupernumerar Hoffmann zum Zolleinnehmer I in Dziedit;

zu Ober-Kontrol-Assistenten wurden befördert, bezw. als solche versetzt: die HAA. in Breslau: Weinitschke nach Konstadt, Herbstein nach Pitschen, Vogt nach Gnadenfeld, Brämer nach Strehlen und Noack nach Grottkau, in Myslowitz: Zirkler nach Rosenberg, Beyer nach Falkenberg, Rosenthal nach Namslau, Asser nach Tarnowitz und Seidelmelmann nach Gr. Strehlitz, in Libau: Neugebauer nach Schweidnitz und Polewka nach Lüben, in Görlitz: Thomas nach Sagan, Heidrich nach Münsterberg und Schroff bleibt daselbst, in Oppeln: Widera nach Tost und von Muschwitz bleibt daselbst, in Ratibor: Romeyke in Gleiwitz, Gorzel nach Rybnick in Kalusche bleibt daselbst, die HA. von Schkopp in Landsberg, Krause in Glogau, Schmolke in Oels und der Steuereinnehmer I Walther in Waldenburg bleiben daselbst, Krause in Mittelwalde nach Guhrau, Böhme in Landsberg nach Herrnstadt, Grauner in Neustadt nach Habelschwerdt und Pitschmann in Schweidnitz nach Nimpsch, der Steuereinnehmer I von Fragstein in Pitschen nach Wahlau, die Zolleinnehmer I Thau in Ziegenhals (Stadt nach Kreuzburg, Völkel in Osterr. Oderberg nach Glatz, Röhr in Oswiencim nach Neiße und Werner in Hotzenplotz nach Haynau, die Zolleinnehmer II Farchmin in Zawisna nach Guttentag und Jung in Kalkau nach Hundsfeld, die ZAA. Krause in Oswiencim nach Freiburg, Scholz in Zabrzeg nach Moskau, Weberling in Ziegenhals (Bahnhof) nach Jauer und Schädel in Oesterr. Oderberg nach Grünberg, der Steueraufseher Fischer nach Bunslau, der Revisionsaufseher Lehnert nach Militsch und die reitenden Grenzaufseher Hoffmann nach Kantop und Scheffler nach D. Krawarn;

zu Hauptamtsassistenten wurden befördert bezw. als solche versetzt: in gleicher Eigenschaft die HAA. Höpkemeyer in Glogau nach Myslowitz, Trautmann in Mittelwalde nach Breslau, Heyn in Oels nach Görlitz und Niederführ in Görlitz nach Geestemünde

(Hannover), der frühere Oberkontroleur Voges nach Breslau, der Zolleinnehmer I Walter in Dzieditz nach Schweidnitz, die Zolleinnehmer II Felkenneyer in Barzdorf nach Neustadt O. S. und Hoffmann in Wehowitz nach Breslau, der StAA. Jöstel in Gleiwitz nach Neustadt O. S., die Revisionsaufseher von Zerboni und von Winckler nach Breslau, Löwe und Bartel nach Mittelwalde, Lubich nach Landsberg, Zentzytzky nach Liebau, Gröger nach Glogau, Kretschmer, Schubert und Fröhlich nach Ratibor, Will nach Görlitz und Peschel nach Liegnitz, die Steueraufseher Collin nach Geestemünde (Hannover), Schirmer, Bräuer, Ludwig und Filitz nach Breslau, Glatzel nach Görlitz, Kadelbach nach Liebau, Gabriel nach Glogau und Nerlich nach Oppeln, die Grenzaufseher von Elsner nach Mittelwalde und Hodann nach Myslowitz, die Steuersupernumerare Schwarz, Seibt und Simanowski nach Oels, Brehmer und Ramshorn nach Oppeln, Pitsch und Weise nach Glogau und Reichel nach Breslau;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: die Steuereinnehmer I 1. Neuland in Tennstedt und 2. Bölling in Schmiedeberg;

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Ziegler in Tangermünde zum RJ. in Hamburg, 2. der Steuereinnehmer I Neumann in Schkeuditz als Salzsteuereinnehmer I nach Beesenlaublingen, 3. der HAA. Günter in Salzwedel zum Steuereinnehmer I daselbst, 4. der Büreaugehülfe Bößenroth zum Assistenten, 5. der Hülfsschreiber Rieseberg zum Kanzlisten und 6. der Feldwebel Behrens zum ständigen Hülfsschreiber bei der Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg;

zu Ober-Kontrol-Assistenten wurden befördert, bezw. als solche versetzt: die HAA. in Magdeburg: 1. Fricke nach Burg, 2. Nobra nach Gr. Oschersleben, 3. Bienengräber nach Glogau (Schlesien), Corodonnof nach Düben, 5. Vieweg nach Oebisfelde und 6. Tacke nach Calbe a. S., 7. Grötschel in Halberstadt nach Aschersleben, 8. Schulze in Halberstadt nach Torgau, 9. Vogt in Erfurt nach Halle, 10. Müller in Erfurt nach Merseburg, 11. Schäfer in Nordhausen nach Cönnern, 12. Schwarz in Langensalza nach Delitzsch, 13. Krayner in Naumburg nach Lützen, 14. Brand in Tangermünde nach Gardelegen, die HAA. 15. Francke in Halberstadt, 16. Hartmann in Halle, 17. Stappenbeck in Nordhausen, 18. Oelze in Wittenberg, die Steuereinnehmer I 19. Lehmann in Staßfurt und 20. Albrecht in Zeitz, die StAA. 21. Weisbecker in Gr. Oschersleben und 22. Wolff in Neuhaldensleben bleiben daselbst, der Steuereinnehmer I 23. Weißenborn in Weißensee nach Mücheln, der Steuereinnehmer II 24. Jungklauß in Heldrungen nach Bitterfeld, die Steueraufseher 25. Märtens in Osterburg nach Osterfeld und 26. Querengäßer in Halberstadt nach Eisleben;

zu Hauptamtsassistenten wurden befördert, bezw. als solche versetzt: in gleicher Eigenschaft Eltgen in Halle nach Burg und Diez in Halle nach Mühlberg, die kommissarischen HAA. Krause in Halberstadt, Spengler in Magdeburg, Steinbrecher in Erfurt das., Fritze in Magdeburg nach Tangermünde und Werner in Zeitz nach Wittenberg, die Steuereinnehmer II Duckstein in Wanzleben nach Halberstadt, der StAA. Graf Bülow von Dennewitz in Schönebeck nach Halle und die Steueraufseher Stuckenroth, in Rothenbach, Fromm, Engelbrecht, Roth, Winckelmann, Ehrecke, Stappenbeck und Breithaupt nach Magdeburg, Windhorn, Klewe, Littmann, Vollkuch nach Halberstadt, von Wedell, Schencke, Rinck, Freund, Schirrmeister nach Halle, Herrenkind, Schotte, Irgahn nach Erfurt, Klinsmann, Dill, Schuband nach Nordhausen, Schulz, Marquardt nach Naumburg, Stieding nach Langensalza, Spielhagen nach Wittenberg, Biertümpel nach Gr. Oschersleben, Freiwald nach Zeitz, Laurich nach Stendal, Flach nach Berlin, Zech nach Potsdam, Köthe nach Königsberg i. Pr., Büchsel nach Neidenburg, Hilliger nach Neufahrwasser, Schiemenz nach Hanau, Annecke nach Emden und Paaschen nach Geestemünde, zu Steueramtsassistenten die Steueraufseher Rehberg nach Schönebeck und Gertler nach Neuhaldensleben;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: die HAA. Baltzer in Kiel und Kahl in Hamburg;

ausgeschieden: der HAA. Blöcker in Ottensen behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: 1. der OGrK. Brendel in Gjelsbro in gleicher Eigenschaft nach St.-Margarethen und 2. der HAA. Wäger in Hamburg zum OGrK in Gjelsbro;

zu Ober-Kontrol-Assistenten wurden befördert bezw. als solche versetzt: die HAA. 1. Siem in Flensburg und 2. Germer in Ottensen daselbst, 3. Sternberg in Hamburg nach Mölln, 4. Geist in Altona nach Lauban, 5. der StAA. Kruse in Uetersen nach Freistadt (4 und 5 Schlesien), die HAA. 6. Dame in Altona nach Straßburg und 7. Keil in Ottensen nach Löbau (6 und 7 Westpreußen, 8. Mester in Ottensen nach Freienwalde und 9. Lukas in Hamburg nach Regenwalde (8 und 9 Pommern), die HAA. in Altona: 10. Stoll nach Fraustadt, 11. Schmidt nach Jaretschewo, 12. Schulze nach Labischin, 13. Bambach nach Schildberg und 14. Simon nach Obornick, in Kiel: 15. Bunde nach Wirsitz, 16. Mähl nach Schmiegel, 17. Sauer nach Kempen, 18. Lange nach Birnbaum, 19. Reinecke nach Schrimm und 20. Hempel nach Schwerin a. W., 21. Brehmer in Flensburg nach Samter, 22. Seuckpiehl in Ottensen nach Kosten, 23. Schulz in Wandsbeck nach Gnesen, 24. Wiecklow in Wandsbeck nach Pudewitz, 25. Engellandt in Itzehoe nach Gostyn, 26. Schmidt in Itzehoe nach Wollstein und 27. Wernhardt in Tondern nach Margonin, die Assistenten bei der Provinzialsteuerdirektion in Altona 28. Berg nach Czarnikau und 29. Mehrhardt nach Posen, 30. der Steuereinnehmer I Francke in Rendsburg nach Jaretschewo, (10 bis 30 Posen), 31. der Zollamtsassistent Bessel in Sylt nach Neuwedell und die Grenzaufseher 32. Aled nach Sorau, 33. Billian nach Landsberg a. W., 34. Grützmacher nach Soldin, 35. Möller nach Wittstock (31 bis 35 Brandenburg) und der Revisionsaufseher Tölsche nach Köben Schlesien;

zu Hauptamtsassistenten 1. Stahl in Kiel zum Steuereinnehmer I in Rendsburg 2. Brack in Hamburg zum Zolleinnehmer I in Glückstadt, 3. der Zollamtsassistent Lüth in Eckernförde zum Zolleinnehmer I in Zabrzek, 4. der Revisionsaufseher Petersen zum Zolleinnehmer I in Apenrade, als Zolleinnehmer II der Steueraufseher 5. Plambeck nach Langenfelde, die Grenzaufseher 6. Boyens nach Sommerstedt, 7. Schippke nach Schottburg und 8. Zielke nach Altona, die Zolleinnehmer II 9. Krüger in Altona als Steuereinnehmer II nach Ratzeburg und 10. Schwarz in Foldingbro als Zollamtsassistent nach Woyens, die Grenzaufseher, 11. Heß zum Zolleinnehmer II in Foldingbro und 12. Vogel zum Steuereinnehmer II in Eutin;

zu Hauptamtsassistenten wurden befördert bezw. als solche versetzt: in gleicher Eigenschaft die HAA. Wesenberg in Hamburg nach Stettin, Wunder in Kiel nach Hamburg, Thomsen in Altona nach Tondern und Großkurth in Altona nach Grätz, der kommissarische Steuereinnehmer I Dohse in Oldesloe nach Tondern, die Steuereinnehmer II Ritter in Eutin nach Crossen und Kühn in Ratzeburg nach Lübeck, die Zolleinnehmer II Wichmann in Langenfelde nach Cottbus, Behrens in Schottburg nach Lissa und Hartmann in Sommerstedt nach Berlin, die StAA. Pieper in Heide und Carsten in Neumünster nach Kiel, Dahl in Schleswig und Hase in Rendsburg nach Neu-Ruppin, Immelmann in Neumünster nach Liegnitz und Bischof in Schleswig nach Breslau, die ZAA. Freitag in Tyrstrup und Essers in Harburg nach Altona, Tamkus in Altona daselbst, Hammdorf in Sonderburg nach Posen, Hesse in Sonderburg nach Landsberg O.-S., Petersen in Woyens nach Kiel, Möller in Holtenau nach Görlitz, Ulrich in Heiligenhafen nach Breslau, Baumann in vor Ottensen nach Thorn, Voigt in Eppendorf nach Königsberg i. Pr. Grothusen in Glückstadt nach Itzehoe, die Steueraufseher Knickmann nach Flensburg, Kurth nach Itzehoe, die Revisionsaufseher Hünerbein nach Berlin, Jahnke nach Neufahrwasser und Merle nach Frankfurt a. M., die Grenzaufseher und Büreauhülfsarbeiter Schlott und Bonde nach Kiel und Schmidt nach Altona, die Grenzaufseher Dannenberg, Andresen, und Carstens nach Altona, Schröder und Naue nach Ottensen, Bartels, nach Kiel, Stabe nach Wandsbeck, Asmus nach Berlin, Brentz nach Swinemünde, Bredfeld nach Stettin, Siebenhüner nach Halberstadt, Schmidt nach Magdeburg und der Steuersupernumerar Kruse in Hamburg daselbst;

als Steueramtsassistenten: in gleicher Eigenschaft Matthiesen in Heide nach Neumünster, die Steueraufseher Rauschert nach Segeberg, Schilling und Westphal nach Schleswig, die Grenzaufseher Schwarz und Scholz nach Heide, Neumann und Döllner nach Rendsburg und der Kreuzzollassistent Schmidt in Haseldorf nach Uetersen;

als Zollamtsassistenten: in gleicher Eigenschaft Lüdemann in Burg nach Eckernförde und Benekendorf in Altona nach Travemünde, die Grenzaufseher Ballin, Ehlers und Böttcher nach Eppendorf, Neelsen und Huse nach Altona, Lünser und Ludwig nach Sonderburg, Meydamm nach Holtenau, Schüder nach Heiligenhaven, Steimann nach vor Ottensen, Richter nach Sylt, Tamm nach Tyrstrupp und der Kreuzzollamtsassistent Dittmer in Altona nach Glückstadt;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer I Pätzel in Lüdenscheid in gleicher Eigenschaft nach Bielefeld, 2. der Steueramtsassistent Seibel in Hagen zum Steuereinnehmer I in Recklinglinghausen, die Steueraufseher 3. Rien zum Salzsteuereinnehmer I in Unna-Königsborn, 4. Schödler zum Zolleinnehmer I in Gronau, 5. Ebeling und 6. Toppmöller zu Assistenten bei der Provinzialsteuerdirektion in Münster, die Grenzaufseher Dinkelmann zum Zolleinnehmer I in Borken;

zu Ober-Kontrol-Assistenten wurden befördert bezw. als solche versetzt: die HAA. in Dortmund: 1. Frehse nach Hagen, 2. Brauns nach Bochum, 3. Bäcker nach Hovestadt, 4. Eichelbaum nach Recklinghausen, 5. Bänfer nach Burgsteinfurt und 6. Krüger bleibt daselbst, in Vreden: 7. Gerdes nach Werner, 8. Schulz nach Coesfeld und 9. Rohr nach Rhede, in Minden: 10. Fleck-

ner nach Schwelm und 11. Binhold nach Telgte, 12. Wiesicke in Lemgo nach Werl, 13. Nordmeyer in Iserlohn nach Gütersloh, 14. Hapig in Münster nach Oelde und 15. der Zollamtsassistent Schmidt in Gronau nach Lengerich;

zu Hauptamtsassistenten wurden befördert bezw. als solche versetzt: in gleicher Eigenschaft die HAA. Holländer in Iserlohn nach Lippstadt und Nordmann in Münster nach Vreden, die Steueraufseher Stertkamp, Hesping, Pape und Hinrichs nach Dortmund, Schaake und Roth nach Iserlohn, Spelsberg und Scheifers nach Minden, Grote und Heyne nach Münster, Korte nach Lemgo, Gorges nach Vreden und der Grenzaufseher Meßler nach Rheine, der StAA. Neweling in Witten in gleicher Eigenschaft nach Hagen und der Steueraufseher Maßolle zum StAA. in Witten;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Steuereinnehmer I Neugebauer in Bonn;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die OStK. 1. Glaubitz in Neuß nach Coblenz, 2. Papst in Düren nach Neuß, 3. Diell in Coblenz nach Düren, 4. Grillo in Bergheim nach St. Johann-Sarbrücken, 5. Brendel in St. Johann-Saarbrücken Bergheim und 6. Nennig in Bensberg nach Mülheim a. Rh.;

zu Ober-Kontrol-Assistenten wurden befördert, bezw. als solche versetzt: die HAA. in Cöln: 1. Schaller nach Mülheim a. Rh., 2. Steinbart nach Siegburg, 3. Wartenberg nach Wipperfürth, 4. Homberg nach Jülich, 5. Pfaff nach Neuß und 6. Mühlenkamp bleibt in Cöln, 7. von Westerhagen in Coblenz bleibt daselbst, 8. Klein in Düsseldorf bleibt daselbst, 9. Lanz in Crefeld nach Rheydt, 10. Elvert in Elberfeld nach Barmen, 11. Ringe in Elberfeld nach Lennep, 12. Ulrich in Saarbrücken nach Neuerburg, 13. Harbert in Kaldenkirchen nach Mörs und 14. der Grenzaufseher Sommer in Emmerich nach Crefeld (1—14 Rheinprovinz), 15. von der Heyden in Cöln nach Iburg (Hannover), 16. Robischou in Aachen nach Hechingen, 17. Krüger in Duisburg nach Neuzelle, 17. Heinse in Düsseldorf nach Eberswalde, 19. Dehnen in Aachen nach Lippehne, 20. Hellwig in Trier nach Forst und 21. Kerutt in St. Johann nach Schönfließ, 22. der Zolleinnehmer I von Notz in Elten nach Neustadt a. W., 23. der Grenzaufseher Krippendorf nach Golßen (17 bis 23 Brandenburg), die HAA. 24. Mothill in Kaldenkirchen nach Rogowo und 25. Eymann in Coblenz nach Tarnowo (Posen), 26. Schlegel in Cöln nach Delitzsch, 27. Wernecke in Cöln nach Eisleben, 28. Freund in Duisburg nach Zörbig und 29. Knothe in Aachen nach Salzwedel, 30. der Assistent Lampe bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln nach Gräfenhainichen (26 bis 30 Sachsen, die HAA. 31. Umbach in Aachen nach Labes und 32. Oerter in Trier nach Pollnow (Pommern), 33. Nothnagel in Emmerich nach Koberwitz, 34. von Schrader in Emmerich nach Reichenbach, 35. Westenberger in Kaldenkirchen nach Polkwitz, 36. Breddin in Kaldenkirchen nach Neumarkt, 37. Schumann in Düsseldorf nach Niesky, 38. Hannibal in Aachen nach Sohrau, 39. Lütkemeyer in St. Johann nach Krappitz, 40. Schulz in Rittershausen nach Neu Mittelwalde, 41. Schwerbrock in Wesel nach Breslau, 42. der Assistent Kraft bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln nach Beuthen (33 bis 42 Schlesien);

1. der Assistent Broschell bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln als HAA. nach Neuwied, die HAA. 2. Schilling in Kaldenkirchen, 3. Meindorf in Cöln und 4. Brüffelbach in Elsdorf, 5. der Kanzlist Kreuzer und die Steueraufseher 6. Kopitsch, 7. Blume, 8. Fischer, 9. Bertrams, 10. Lung und 11. Kluge zu Assistenten, 12. der Kanzlist Sprung zum Kanzleiinspektor und die Steueraufseher 13. Meißen und 14 Höfner zu Kanzlisten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln;

der Steuereinnehmer I Günther in Sobernheim in gleicher Eigenschaft nach Sensburg, die Steueraufseher Leyers zum Steuereinnehmer I in Remscheid und Fandrey zum Zolleinnehmer I in Elten, die Grenzaufseher Kaptuller zum Steuereinnehmer I in Herborn, der Steuereinnehmer II Frenz in Gemünd, zum Steuereinnehmer I in Sobernheim der ZAA. Eicke in Straelen als Steuereinnehmer II nach Gemünd, als Zolleinnehmer II der Steueraufseher Barchewitz nach Scherpensee und der Grenzaufseher Kretschmer nach Rothwasser, als StAA. die Steueraufseher Köhler nach Barmen, Schwandt nach Bonn; Klein nach Mülheim a. Ruhr und der Grenzaufseher Becher nach Rees, als ZAA. die Steueraufseher Arnowitz, Keßler und Neuser nach Herbesthal, der Steueraufseher Dobelke zum Thorkontroleur in Ehrenbreitenstein;

zu Hauptamtsassistenten wurden befördert bezw. als solche versetzt: in gleicher Eigenschaft Scholz in Coblenz nach Aachen. Vielhaus in Aachen nach Cöln, Gossow in Emmerich nach Cöln, Zeumer in Cöln nach Uerdingen, die Zolleinnehmer II Schmehl in Scherpenseel nach Kaldenkirchen und Frick in Rothwasser nach Zeitz (Sachsen), der StAA. Kolshorn in Bonn nach Cöln, die ZAA. Rupp in Altmünsterol (Elsaß) nach Duisburg, Knapp und Rohde in Herbesthal nach Aachen, Dohmen in Herbesthal nach Neuß, der Thorkontroleur Schwalb in Ehrenbreitenstein nach Coblenz und die Steueraufseher Kunz, Wegener, Cremer nach Aachen, Herffs, Vorköper, Voltmer nach Emmerich, Ammon nach Kaldenkirchen, Gadomsky, Jonas, Zoch nach Coblenz, Sallisch, Werner, Gerull, Pütt, Klein, Wintrath, Bierwagen, Großjohann, Rohde nach Cöln; Walter, Renzi, Düx nach Crefeld, Kuhn, Hilgendorf nach Creuznach, Elßig, Clamroth, Brückner nach Duisburg, Haupt, Kohl, Thom nach Düsseldorf, Barthels, Ciper, Madel nach Elberfeld, Frädrich, Dobrosinski, Gaus nach Rittershausen, Gottschalk nach Elsdorf (Neuß), Dröscher nach Neuwied, Haase, Schorlepp, Bannier nach St. Johann-Saarbrücken, Nieß, Späte nach Trier, Müller nach Uerdingen, Webendörfer nach Wesel, die Grenzaufseher Abraham nach Wesel, Helbing nach Cleve, Schurig, Feldkamp, Stahl, Dörck nach Emmerich, Zippel, Mühr nach Aachen, Schwanebeck, Engels und Terjung nach Kaldenkirchen, die Steueraufseher Köhler nach Nordhorn (Hannover), Salomon nach Nordhausen (Sachsen), Plünzke nach Neidenburg, Metze nach Friedland, Blume nach Gumbinnen, die Revisionsaufseher Fitzau nach Tilsit, Günther und Hardenberg nach Stettin, Steueraufseher Isbary nach Swinemünde, Wendt nach Stettin, Sondemann nach Colbergermünde (Pommern), der Revisionsaufseher Nieter und Steueraufseher Kneisler nach Berlin.

---

2. Ordensverleihung.

Dem Generaldirektor der indirekten Steuern, Wirklichen Geheimrath Hasselbach, wurde die Annahme des Großkreuzes des großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen gestattet.

Bayern.

Bewilligt: dem OZI. des Hauptzollamtes Ludwigshafen, Henle, behufs Uebertrittes in den Reichsdienst die Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste;

pensionirt: der HZAV. Breul in Augsburg und der HZAV. Bogner in Schweinfurt auf die Dauer eines Jahres, sowie der H.-ZAK. Burkhardt in Würzburg;

versetzt: den OZI. Böhm in Furth a. W. an das Hauptzollamt Rosenh.im, der HZAV. Vogel in Landau in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptzollamt Augsburg, der HZAK. Stubenrauch in Memmingen in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptzoll-Nürnberg, der Zollrechnungskommissariat verwendete Hauptzollamtsoffizial Rist an das HZA. München und der Offizial dieses Amtes Wolker in das Zollrechnungskommissariat, der Aufschlageinnehmer Rath von Vohenstrauß nach Windsbach und der Steueraufseher Pfaff von Schleißheim nach München, der HZAA. vor Gender von Lindau nach Nürnberg;

befördert: zum OZI in Ludwigshafen a. Rh. den HZAV. Baumann dortselbst und zum OZI. in Furth a. W. den HZAV. Hohenberg in Bayreuth, zu HZAV. und zwar bei dem Hauptzollamte Bayreuth der HZAK. Halenke in Passau, bei dem Hauptzollamte Schweinfurt der HZAK. Herzog dortselbst, bie dem Hauptzollamte Landau der HZAK. Prenitzer in Nürnberg und bei dem Hauptzollamte Ludwigshafen a. Rh. der HZAK. Horn in Waldsassen, zu Hauptzollamtskontroleuren und zwar bei dem Hauptzollamte Memmingen der Hauptzollamtsoffizial Meier in Furth a. W., bei dem Hauptzollamte Schweinfurt der Zollverwalter Müller in Kufstein, bei dem Hauptzollamte Passou der Hauptzollamtsoffizial Halenke dortselbst und bei dem Hauptzollamte Waldsassen der GrOK Pfeffer in Waldmünchen, sodann den GrOK. Mair in Reichenhall zum ZI. in Eisenstein mit dem Range eines HZAK;

ernannt: der Zollassistent Maurer in Passau zum Hauptzollamtsoffizial dortselbst, der ZA. Lederer in Passau zum Zollverwalter in Kufstein und der ZA. Knoll in Furth a. W. zum Hauptzollamtsoffizial dorselbst, der Steueraufseher Lobenwein in München zum Aufschlageinnehmer in Vohenstrauß, zu Assistenten die geprüften Zolldienstadspiranten, Zollpraktikanten Sturm z. Z. zu Kissingen in München, Gruber von Regensburg in Passau und Röhrl in München daselbst, Revisionsaufseher Schmitt von Furth i. W. in Nürnberg und Jung von Eger in Lindau, und Zollpraktikant Recknagel von München nach Passau.

berufen: der Zollinspektor Karl Graf von Bothmer in Eisenstein zum Zollrechnungskommissär und der Zollrechnungskommissär Lurz zum HZAK. in Würzburg, der OZK. Hoffmann in Schweinfurt als Zollverwalter an das Nebenzollamt Kulmbach;

verliehen: den als Stationskontroleur fungirende ZI. Heumann in Lübeck und Mehrl in Breslau den Rang von HZAV.;

gestorben: der ZV. Brückl in Kulmbach und der Aufschlageinnehmer Walbrunn in Falkenstein.

Württemberg.

übertragen: die erledigte Kontroleursstelle bei dem Hauptzollamt Friedrichshafen dem Kanzleihilfsarbeiter Fünfer bei dem bei dem Steuerkollegium, das erledigte Nebenzollamt I Langenargen dem HZAA. Bee in Friedrichshafen;

versetzt: auf die erledigte Zollverwaltersstelle in Calw den Niederlageverwalter Burger in Heilbronn.

Baden.

Ernannt: Hauptamtsgehilfe Friedrich beim Hauptsteueramt Karlsruhe, sowie die Nebenzollamtsassistenten Max bei der Großh. Zollabfertigungsstelle a. B. Basel und Pfaff beim Hauptsteueramt Konstanz zu HAA., der mit der Versehung der Hauptamtskontroleurstelle in Freiburg betraute Finanzpraktikant Derdinger zum Buchhalter;
angestellt: Finanzpraktikant Ottmann, z. St. prov. Steuerkontroleur in Emmendingen, als Hauptamtsassistent;
versetzt: StK. Roth in Mannheim in gleicher Eigenschaft zur Großh. Obereinnehmer Offenburg;
gestorben: Steuerkontroleur Johse in Offenburg.

Mecklenburg.

Pensionirt: der Steuerrath Engel in Güstrow;
ernannt: der Supernumerar, Revisions-Aufseher Werner in Hamburg zum Assistenten;
befördert: die Supernumerare, Revisions-Aufseher Engel in Hamburg und Venzmer in Lübeck zu Assistenten;
versetzt: der Stationskontroleur, St.J. Hoppe in Halle an der Saale als Packhofsvorsteher nach Rostock, 2. der HAK. Mantow hieselbst als StK. nach Halle a. S., 3. der ZZ. Klentz in Wismar als HAK. nach Schwerin, 4. der ROK. R. Jahn in Rostock als kommissarischer Vorstand des Nebenzollamts I nach Wismar, 5. der OStK. Schwetzky in Plau als kommissarischer HAK. nach Güstrow, 6. der OStK. Schulze in Schwerin als ROK. nach Rostock, 7. der OStK. Brauer in Rostock in gleicher Eigenschaft nach Schwerin, 8. der OGrK. Schmedemann zu Rostock in die Ober-Steuer-Kontrol- zu Rostock, 9. der O.-GrK. Riedel in Wismar als OStK. nach Plau, 10. die HAA. Strömer und 11. Tiedt in Hamburg als kommissarische OGrK., ersterer nach Rostock, letzterer nach Wiesmar, 12. der StA. Böttcher in Plau als StE. nach Krakow. 13. der StA. Wertens in Waren als HAA. nach Rostock, 14. der HAA. Tamms in Rostock in gleicher Eigenschaft nach Hamburg, 15. der Assistent Werner in Hamburg als HAA. an das vereinsländische Hauptzollamt Hamburg, 16. der Assistent Engel in Hamburg berittener Assistent nach Waren, 17. der Assistent Venzmer als berittener Assistent nach Plau.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Assistent II Klasse von Holnstein in Basel zum Assistenten I. Klasse in Mülhausen, der Assistent II. Klasse Rossa in Chambrey zum Assistenten I Klasse daselbst, der OGrK. Braun in Pfirt zum Zoll- und Steuerdirektionssekretär, der Assistent I Luckweil in Saarburg zum Obergrenzkontroleur in Pfirt, der Assistent Walter in Thann zum Assistenten I. Klasse in Saarburg;
versetzt: der Assistent I. Klasse Cordes in Mülhausen nach Saarburg, der Salzsteueraufseher Sigl in Saaralben nach Dieuze, der Steuereinnehmer Metzger in Lörchingen als Salzsteuereinnehmer nach Moyenvie;
pensionirt: der Direktionssekretär Lakemann in Straßburg, der
Pensionirt: der Zolleinnehmer I. Klasse Müller in Niedersulzbach; Assistent I. Klasse Dünkel in Saarburg.
gestorben: der Direktionssekretär Troschke in Straßburg.

Soeben erschienen in Gustav Elkan's Verlag, Harburg.

die

Besteuerung des Branntweins im deutschen Reich.

I. Theil.

Reichsgesetze betreffend

Besteuerung des Branntweins

vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868

und betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken

vom 19. Juli 1879.

Nach amtlichen Quellen erläutert von

Troje,

Kgl. preuß. Steuerrath und Dirigent des Hauptsteueramts zu Prenzlau.

Preis eleg. brosch. Mk. 2,60.

Ein neuer Band der weitverbreiteten bekannten Handbibliothek, unentbehrlich für jeden Zoll- und Steuerbeamten. Enthält die **Gesetzestexte**, die offiziellen **Ausführungsbestimmungen, Regulative, Anweisungen** und vor allem **Erläuterungen zum Zweck der praktischen Verwertung.** Gerade diese Erläuterungen aus der Feder Trojes erhöhen den Werth des Buches gegenüber anderen Sammlungen.

Der **zweite** Theil, enthaltend die Ausführungsvorschriften, erscheint binnem Kurzem.

Nachtrag zu Zolltarif u. Waarenverzeichniß

enthaltend **sämtliche in den letzten drei Jahren verfügten Zollgesetze** und die darauf bezüglichen **Ausführungsbestimmungen** mit Erläuterungen, sowie Vervollständigung des **Waarenverzeichnisses.**

Herausgegeben von

Troje.

Preis eleg. brosch. Mk. 0,80.

Ein solcher Nachtrag ist längst erwartet. Der „Zolltarif und Waarenverzeichniß" ist nun wieder vollständig und bis auf die Gegenwart ergänzt.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie von der Verlagsbuchhandlung.

Gustav Elkan,
Harburg a. E. (Franck u. Spaethen)

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Naturalien-Ankauf.

Säuget., Vogelbälge, Eier, Amphib., Schnecken und Muscheln, Insekten etc. aus allen Gebieten werden zu kaufen gesucht.
Berlin N 4, Naturhistor. Institut.

Notarielle Bestätigung

des tausendfachen Lobes über den holländ. Taback von **B. Becker** in **Seesen** a. Harz. 10 Pfd. fco. 8 Mk. haben die versch. Zeitungsexpeditionen eingesehen.

Pianinos

monatlich schon von 15 Mark Abzahlung und **ohne Preiserhöhung** in großer Auswahl bill. Preis. i. d. 1822 gegr. u. 1827 präm. Fabrik.

Berlin, Besselstr. 10.

Carl Wolff
(Nachf.)
in Nürnberg.

Fabrik und Lager aller Artikel zur Anlage von Telegraphen- und Telephon-Einrichtung, empfiehlt alle einzelne Ersatztheile zu den billigsten Preisen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 14. **Minden i. Westf., Juli 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Zur Verwerthung der Kohlensäure in den Spiritusfabriken (S. 109). Die Einführung der Gewichtsalkoholometer (S. 110). Die neuesten Fortschritte in der mechanischen Filtration von Rübensäften und Rohzuckerlösungen (S. 111). Entziehung der Abgaben: Urtheil des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1882 (S. 112). Verschiedenes (S. 113). Personalnachrichten (S. 114). Anzeigen (S. 116).

Zur Verwerthung der Kohlensäure in den Spiritus-Fabriken.

Original-Mittheilung von Dr. J. Bersch in Wien.

Unter vorstehendem Titel habe ich kürzlich in der „Zeitschrift für landw. Gewerbe" einen Aufsatz veröffentlicht, welcher die Nutzbarmachung der großen Mengen von Kohlensäure, die sich in Spiritusfabriken ergeben, zum Gegenstand hatte. Da es mir nicht möglich ist, auf die zahlreichen Zuschriften, welche sich auf diesen Aufsatz beziehen, brieflich zu beantworten, so will ich in diesen weit verbreiteten Blättern meine Anschauungen über genannten Gegenstand darlegen, und es wird Sache der Techniker sein, die hier ausgesprochene Idee praktisch anzuwenden.

Wo immer Zucker vergährt, bildet sich Kohlensäure, und man kann annehmen, daß aus je 1000 kg Zucker, in runder Zahl gerechnet, 50 kg Kohlensäure entstehen. Am zweckmäßigsten wird man die Verwerthung der Kohlensäure in Spiritus-Fabriken durchführen können, in welchen beständig in einer gewissen Anzahl von Bottichen eine bestimmte Menge von Maische in lebhaft verlaufender Obergährung begr ffen ist und man nach dem Zuckergehalte dieser Maischen und der Gährungsdauer ganz genau berechnen kann, welches Kohlensäurequantum im Laufe eines Tages zur Verfügung steht.

Bei der Verwerthung eines Nebenproduktes, wie es z. B. die bei den Gährungen von Spiritusmaischen abfallende Kohlensäure ist, müssen vor Allem die Bedingungen erfüllt werden, daß der Betrieb der Fabrik keine Störung erleidet, daß das Nebenprodukt auch vollständig verwerthet werde. Das nachstehend skizzirte Verfahren entspricht allen hier genannten Anforderungen und gründet sich darauf, daß die Kohlensäure indirekt als Heizmaterial verwendet werden kann.

Es ist eine bekannte Sache, daß sich Kohlenoxyd bildet, wenn man durch eine Schichte glühender Kohlen einen Strom von Kohlensäure streichen läßt; die schön blaue Flamme, welche man über einem Haufen glühender Kohlen wahrnimmt, wird durch brennendes Kohlenoxydgas hervorgerufen. Der hierbei stattfindende Vorgang läßt sich durch eine Formel folgendermaßen ausdrücken:

$$C \text{ plus } CO_2 = 2\,CO$$

Kohlenstoff plus Kohlensäure = Kohlenoxyd.

Das Kohlenoxyd verbrennt an der Luft unter bedeutender Wärmeentwickelung wieder zu Kohlensäure:

$$CO \text{ plus } O = CO_2$$

Kohlenoxyd plus Sauerstoff = Kohlensäure.

Um die Kohlensäure, welche aus den Gährgefäßen in einer Spiritusfabrik entweicht, aufzufangen, bedarf es nur einer einfachen Vorrichtung. Man legt auf den ebenen Rand der Gährbottiche einen Holzdeckel, welcher dort, wo er auf den Rand des Bottichs ruht, mit einem Ring aus Kautschuk oder auch nur aus weichem Filz belegt ist. Unmittelbar unter dem Rande des Bottichs ist in die Seitenwand desselben ein kurzes, durch einen Hahn schließbares Rohr eingesetzt, durch welches die aus dem Gefäße entweichende Kohlensäure ihren Ausweg findet. Selbstverständlich muß dieses Rohr über jener Linie angebracht werden, bis zu welcher die Maische während des höchsten Stadiums der Gährung steigt, indem keine Flüssigkeit in dasselbe gelangen darf. Längs den Bottichen läuft ein eisernes Rohr — ein gewöhnliches Gas- oder Wasserleitungsrohr — hin, welches durch sogenannte T stücke mit den kurzen an den Bottichen angebrachten Röhren verbunden ist. Durch Oeffnen oder Schließen des betreffenden Hahnes kann man jeden Bottich mit der gemeinsamen Röhrenleitung verbinden oder von derselben absperren und kann auch, um die Bottiche zum Zwecke der Reinigung von ihrem Platze entfernen zu können, den Bottich durch ein Stück Kautschukschlauch, welches einfach auf Röhrenstutzen geschoben wird, mit der Leitung verbinden. In Folge des hohen specifischen Gewichtes, welches die Kohlensäure besitzt, genügt der oben angegebene Verschluß vollständig, um fast gar keine Kohlensäure durch die Fuge zwischen Deckel und Bottichwand entweichen zu lassen, und strömt das ganze Gasquantum

durch die Leitung ab. Damit in der Leitung kein Druck entstehe — es würde hierdurch einfach etwas Kohlensäure durch die Deckelfuge entweichen — wählt man für die Leitung ein Rohr, welches einen etwas größeren Durchmesser besitzt, als er zur Abfuhr der Kohlensäure unbedingt nothwendig wäre. Das Leitungsrohr mündet unmittelbar unter dem Generator, d. i. der Vorrichtung, in welcher die Kohlensäure in Kohlenoxyd überführt wird.

Der Generator kann mit sehr geringen Kosten hergestellt werden. Man mauert aus gewöhnlichen Ziegeln einen Ringcylinder, welcher innen mit feuerfesten Ziegeln gefüttert wird und bei 1,50 m Höhe einen inneren Durchmesser von etwa 0,50 m besitzt. In 20 cm Höhe über dem Boden befindet sich ein Rost und eine luftdicht verschließbare Aschenthüre. Oben wird der Cylinder durch einen schweren, innen mit Lehm gefütterten Eisendeckel geschlossen. Das Rohr, durch welches die Kohlensäure zuströmt, mündet unter dem Rost, das Rohr, welches zur Abfuhr des Kohlenoxyds dient, ist oben unterhalb des Deckels angebracht. Der cylindrische Schacht wird mit glühenden Kohlen — Holzkohlen oder Steinkohlencoaks — gefüllt und das verbrannte Material durch Nachfüllen von oben ersetzt. Die Kohlensäure, welche von unten in diesen Generator eintritt, muß durch die etwa 1 m hohe Schichte glühender Kohlen aufwärts steigen und verbindet sich hierbei mit Kohlenstoff zu Kohlenoxyd, welches durch das obere Rohr entweicht. Dieses Rohr wird am zweckmäßigsten in eine Heizung geführt, welche in ununterbrochenem Betriebe steht, wie dies z. B. mit der Heizung unter dem Dampfkessel der Fall ist.

Wenn man annimmt, daß in einer Spiritus-Fabrik im Laufe eines Tages 100 Hktl. 15grädiger Maische vergähren, so liefern die in der Maische enthaltenen 1500 kg Zucker bei vollständiger Vergährung 750 kg Kohlensäure. Wenn wir ferner annnehmen, daß von diesen 750 kg Kohlensäure nur 700 zur Verwerthung gelangen und den Heizwerth von 1 kg Kohlensäure nur mit einem Kreuzer veranschlagen, so beträgt dies für einen Tag sieben Gulden ö. W. oder — das Jahr mit 300 Arbeitstagen angenommen — 2100 Gulden. Diesem Gewinn stehen die einmaligen Anlagekosten für die Leitung und den Generator entgegen; dieselben betragen kaum einige Hundert Gulden und ist die Leitung gar keiner Abnutzung unterworfen, indeß der Generator mehrere Jahre lang in Gang erhalten werden kann, ehe er einer neuerlichen Ausfütterung mit feuerfestem Material bedarf.

Der Mehrarbeit beschränkt sich auf das Oeffnen und Schließen der Deckel und Hähne an den Gährbottichen und Nachfüllen von Coaks in den Generator.

Obwohl die schon beschriebene Art der Verwerthung der Kohlensäure die einfachste und daher zweckmäßigste ist, will ich doch hier noch darauf hinweisen, daß sich die in Spiritus-Fabriken abfallende Kohlensäure auch noch auf andere Weise verwerthen läßt.

Bekanntlich hat sich die Industrie in neuerer Zeit der flüssigen Kohlensäure bemächtigt und findet dieselbe trotz der Kürze der Zeit, welche seit dem Beginne der fabrikmäßigen Darstellung von flüssiger Kohlensäure verflossen ist, schon sehr ausgebreitete Anwendung; man benützt sie zum Heben des Bieres in den sogenannten Bierpressionen, zur Darstellung von Schaumweinen und des sogenannten Sodawassers, als ungemein wirksamer Flüssigkeit in den Eis- und Kältemaschinen u. s. w. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die flüssige Kohlensäure, wenn sie einmal billig genug hergestellt werden kann, auch als motorische Kraft zum Betriebe von Arbeitsmaschinen, Straßenbahnen, Fahrrädern u. s. w. verwendet werden wird, indem die Dämpfe der flüssigen Kohlensäure eine ungeheuere Spannkraft besitzen.

Nur ein kleiner Theil der bis nun dargestellten flüssigen Kohlensäure wird kostenlos auf die Weise gewonnen, daß man das Kohlensäuregas, welches durch Quellen zu Tage gefördert wird, zur Flüssigkeit verdichtet; die größte Menge der zur Verflüssigung bestimmten Kohlensäure wird durch Glühen von Magnesit dargestellt und verursacht die Beschaffung dieser Kohlensäure ziemlich bedeutende Auslagen.

Die Kohlensäure, welche sich aus gährenden Flüssigkeiten entwickelt, zeichnet sich durch einen hohen Grad von Reinheit aus und eignet sich daher ganz besonders zur Verflüssigung für jene Zwecke, bei welchen die Kohlensäure zur Sättigung von Getränken — Wasser oder Wein — verwendet wird. Um die in einer Spiritus-Fabrik abfallende Kohlensäure in dieser Weise zu verwerthen, bedarf man eines ebenfalls nicht kostspieligen Apparates. Das aus den Gährgefäßen durch die oben beschriebene Leitung abströmende Kohlensäuregas wird in eine Glasglocke geführt, deren Gewicht durch Gegengewicht vollkommen ausgeglichen ist, damit die Kohlensäure ohne Druck in die Glocke strömen könne.

Das Abzugsrohr der Glasglocke steht mit einer Verdichtungsluftpumpe in Verbindung, welche durch die Dampfmaschine der Fabrik getrieben wird und das Gas in dem Maße, in welchem es zuströmt, aus der Glocke absaugt und in die schmiedeisernen oder stählernen Flaschen preßt, in welchen die flüssige Kohlensäure verschickt wird. Zwischen Glasglocke und Verdichtungsluftpumpe hat man ein (oder mehrere) Gefäße einzuschalten, welche zum Theile mit Schwefelsäure gefüllt sind und den Zweck haben, alles der Kohlensäure dampfförmig beigemischte Wasser zurück zu halten.

Gegenwärtig wird das Kilogramm flüssiger Kohlensäure mit beiläufig 50 kr. ö. W. verkauft; wir nehmen aber an, daß der Preis derselben in Folge der verallgemeinerten Anwendung dieser Flüssigkeit auf 25 kr. herabgehen werde. Der Bruttowerth der täglich in einer Fabrik von der oben angegebenen Leistungsfähigkeit erziehlten 700 kg Kohlensäuregas wäre demnach 175 fl. Wir nehmen ferner an, daß 90% dieses Betrages auf die Derstellungskosten der flüssigen Kohlensäure und Verzinsung der Anschaffungskosten der (immer wieder entleert) an die Fabrik zurückgelangenden Versandtgefäße in Abschlag zu bringen sind; es ergiebt sich in diesem Falle ein täglicher Gewinn von 17 fl. 50 kr. ö. W. Ich bin mir wohl bewußt, daß diese Berechnungen theoretische sind und sich in der Praxis vielleicht geringere Zahlen ergeben werden; immerhin wird sich die in den Spiritusfabriken abfallende Kohlensäure mit Gewinn verwerthen lassen und ist die Einführung der einen oder der anderen Verwerthungsart um so mehr zu empfehlen, als bei der bis nun üblichen Praxis die ungeheuren Massen von Kohlensäure, welche sich bei der Groß-Industrie der Spiritus-Fabrikation und Bierbrauerei ergeben, völlig unbenützt blieben — das Unbenützlassen eines in irgend einer Weise verwerthbaren Körpers aber nicht anders, denn als Verschwendung bezeichnet werden kann.

(Dr. Koller's Erfind. u. Erfahrung.)

Die Einführung der Gewichtsalkoholometer

(von Wittelshöfer)

giebt in den Kreisen der Interessenten — sowohl der landwirthschaftlichen wie der kaufmännischen — zu fortgesetzten Beunruhigungen Veranlassung, die vollkommen unbegründet sind und die auf einer Unkenntniß der dem Gewichtsalkoholometer zu Grunde liegenden Verhältnisse beruhen. So heißt es z. B. in einem uns vorliegenden Artikel einer landwirthschaftlichen Zeitung u. A.:

„Vom 1. Oktober dieses Jahres an will man statt des bisherigen Tralles'schen Alkoholometer nach Raumprozenten ein solches einführen, das die Gewichtstheile von Alkohol angiebt. Es wird das Liter Alkohol von da an zu 100 Gewichtstheilen die Grundlage sein. Ein Gewichtstheil in einem Gemisch mit Wasser ist um das spezifische Gewicht des Alkohols = 0,794 größer als ein Volumenprozent. Der Unter-

schied wird geringer, je stärker der Spiritus ist und hebt sich ganz auf, wenn 100 pCt. erreicht sind, z. B. sind:

50	pCt.	nach	Tralles	= 42,5	Gewichtsprozent
85,4	„	„	„	= 80	„
98	„	„	„	= 96,8	„
100	„	„	„	= 100	„

Aus dem Unterschiede ergiebt sich, daß sowohl zur Versteuerung, als zur Preisfestsetzung der Spiritus so schwach wie möglich sein muß, nämlich für den Abnehmer und Händler. Es würde ein glänzendes Geschäft sein, den Spiritus 80 pCt. stark anzukaufen und ihn als destillirte Waare 96 pCt. stark zu verkaufen. Der Nutzen wird etwa 4 pCt. betragen. Daher muß man entweder die alten Liter-Raumprozente beibehalten und jedesmal eine private Feststellung mit dem alten Alkoholometer machen, oder nach Kilogrammprozent rechnen. In letzterem Falle bleibt der Unterschied zwischen Kilogrammprozent und Literraumprozent in allen Quanten gleich dem spezifischen Gewicht des Alkohols, und ist nur noch der Preis in dem gleichen Verhältniß festzustellen. Amtlich sollen die Kilogrammprozente noch nicht eingeführt werden, da bis zur Revision des Gesetzes (1. Oktober 1890) das Liter absoluter Alkohol die Grundlage zur Steuer- und Kontingentberechnung bildet."

Die Ausführungen dieses Artikels sind schon dadurch grundfalsch, daß der Verfasser eine vollständig falsche, unlogische Definition der Gewichtsalkoholometer gegeben hat. Ein Liter Alkohol von 100 Gewichtstheilen ist ein Unding! Das Gewichtsalkoholometer giebt an, wie viel Gewichtstheile Alkohol in 100 Gewichtstheilen Spiritus enthalten sind. Wenn also z. B. die neuen Alkoholometer eine Gewichtsprozentmenge von 65 anzeigen werden, so heißt das: in 100 kg Spiritus sind 65 kg absoluter Alkohol enthalten, und zwar werden nach ganz ähnlichen Tabellen, wie sie heute üblich sind, für jeden Temperaturgrad aus den am Alkoholometer abgelesenen scheinbaren Stärken die wahren Gewichtsprozentstärken abgelesen werden. Wenn wir z. B. bei 18° am Thermometer 65,4 am Alkoholometer ablesen, so ergeben die Tabellen eine wahre Stärke von 64,4 Gewichtsprozenten. Die neuen Tabellen werden aber den bisherigen Reduktionstafeln gegenüber den sehr bedeutenden Vorzug haben, daß sie die scheinbaren Alkoholprozente von $^2/_{10}$ zu $^2/_{10}$ pCt. fortschreitend angeben und daß sie die Temperaturen von $^1/_2$ zu $^1/_2$ pCt. fortschreitend angeben. Es werden also alle die umständlichen Rechnungen, welche früher erforderlich waren, wegfallen.

Nun wird aber die Steuer nach wie vor nach Literprozenten (berechnet auf die bisherigen Alkoholometer mit $12^4/_9$ pCt. R. als Normaltemperatur) erhoben und im Handel werden die Preisnotirungen auch noch, wie bisher, nach Literprozenten erfolgen. Es werden daher von der Normal-Aichungs-Kommission neue Tabellen vorbereitet, aus denen man aus dem festgestellten Gewicht des Spiritus und aus den festgestellten wahren Gewichtsprozenten mit Leichtigkeit die in einem Spirituspoſten enthaltene Menge von Litern reinen Alkohols resp. die Literprozente feststellen kann.

Wenn man also z. B. 100 kg Spiritus von einer wahren Stärke von 64,4 Gewichtsprozenten hat, so wird die Tabelle eine Menge von etwa 113 Ltr. à 100 Volumprozenten = 11300 Ltr.-pCt. ergeben. Diese Zahl von 11300 Literprozenten wird aber auch erhalten werden, wenn man denselben Spirituspoſten nach den bisherigen Tabellen und mit dem bisherigen Alkoholometer untersucht. Das Endergebniß ist also — ob mit dem neuen oder alten Alkoholometer abgelesen wird — genau dasselbe und alle Befürchtungen, als ob sich aus dem Gebrauch der neuen Instrumente nach irgend einer Richtung Nachtheile oder Vortheile werden ableiten lassen, beruhen auf Unkenntniß der Verhältnisse.

(Nr. 28 der „Zeitschr. für Spirit.-Ind.")

Die „Neue Zeitschrift für Rübenzucker-Industrie" schreibt in Nr. 1 über den neuesten Fortschritt in der mechanischen Filtration von Rübensäften und Rohzuckerlösungen wie folgt: Die Erfolge, welche mit den von der Maschinenbau-Actiengesellschaft vormals Breitfeld, Danek & Cie. im Vorjahre erfundenen und dieser Firma patentirten Wellblech-Filtern (siehe diese Zeitschrift Bd. XX, S. 94) überall dort, wo sie in Verwendung kamen, erzielt wurden, veranlassen uns, die Aufmerksamkeit der Zuckerfabrikanten auf dieselben zu lenken und dabei zu bemerken, daß sich diese Filter sowohl bei der Filtration von Dünnsäften nach der II. und III. Saturation, als auch bei der Filtration von Dicksaft und Rohzuckerlösungen bestens bewährt haben.

Die außerordentliche Reinheit des Filtrates, der geringe Raumbedarf für die Aufstellung des Filters, die leichte und rasche Manipulation bei Auswechslung der Filtereinlagen, sowie die geringen Anschaffungskosten im Vergleich zur großen Leistungsfähigkeit sind Vorzüge, welche von allen anderen derartigen Filtern nicht im Entferntesten erreicht wurden.

In Folge dieser günstigen Resultate wurden in kürzester Zeit über 400 solcher Filter für diverse Zuckerfabriken und Raffinerien des In- und Auslandes angefertigt und ist nach diesen Erfolgen die allgemeine Einführung als gesichert zu betrachten.

In Rohzuckerfabriken finden die Filter, wie bereits oben erwähnt, zahlreiche Verwendung zur Filtration von Dünnsäften nach der III. Saturation und auch nach der II., wo keine III. mehr ist; überhaupt bei Dünnsäften, bei welchen nur geringe oder keine Kalkzugabe stattfindet. Bei Zugabe von $^1/_4$ pCt. Kalk ist die Leistung eine außerordentliche.

Die Filter laufen 3 bis 5 Tage, bevor die Tücher gewechselt werden müssen und selbst 8 Tage bei Säften der III. Saturation ohne Kalkzusatz. Der Verbrauch an Filtertüchern ist daher auch ein sehr geringer, so daß die meisten Fabriken mit 3 Garnituren die ganze Campagne ausgereicht haben. Einzelne Fabriken haben sogar die ganze Campagne mit nur einer Garnitur gearbeitet.

Die quantitative Leistung der Filter stellt sich auf 100 hl Dünnsaft per Quadratmeter Filterfläche in 24 Stunden. Bei Dicksaft von 45 pCt. Brix ist die Leistung 75 hl und bei Rohzuckerlösungen von 55 pCt. Brix, 35 hl für die gleiche Zeit und Filterfläche.

Bei verhältnißmäßig sehr geringem Raumbedarf (1 qm Grundfläche und 1,2 m Höhe bei 30 qm Filterfläche) ist in den Filtern eine große aktive Filterfläche untergebracht. Hierdurch wird die Anwendung sehr dichter Filterstoffe bei geringer Druckhöhe (1 bis 2 m) ermöglicht und damit die außerordentliche Reinheit der Säfte erzielt.

Der Umstand, daß das Filter ein geschlossenes Gefäß mit einfachem Klappdeckel bildet, bietet außer der bequemen Auswechslung der Tücher den wesentlichen Vortheil, daß die Filtereinlagen ganz von Saft umgeben sind. Die Abkühlung der Säfte ist daher eine minimale und Saftverluste sind vollständig ausgeschlossen.

Alle diese Vortheile, die dem Filter von den Erfindern nachgerühmt werden, hat die Praxis vollauf bestätigt.

Für Deutschland werden die neuen Filter von der Firma Mathée & Scheibler in Burtscheid-Aachen in 5 verschiedenen Größen hergestellt und zwar zu 15, 23, 30, 37 und 45 qm Filterfläche, doch haben sich die beiden Größen von 30 und 45 qm am besten in die Praxis eingeführt.

Alle Fachinteressenten, welche bisher Gelegenheit hatten die neuen Filter zu sehen, haben sich übereinstimmend über die Vorzüglichkeit derselben ausgesprochen.

Entziehung der Abgaben.

Urth. des Reichsgerichts v. 7. Dezember 1882.

a) Sind für die Strafbarkeit der Hinterziehung der innerhalb des Zollvereines noch fortbestehenden s. g. Uebergangsabgaben die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes oder die strafrechtlichen Normen der Landesgesetze maßgebend?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 3, 5, 135 (B.-G.-Bl. S. 317).

Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5 (B.-G.-B. S. 81).

Gesetz v. 18. Mai 1868, betr. Abänderungen der Zollordnung und Zollstrafgesetzgebung (B.-G.-Bl. S. 225).

b) Inwieweit ist es statthaft, bei dem Thatbestande einer durch unrichtige Zolldeklaration verübten Abgabenhinterziehung Irrthümer des Deklaranten bezüglich der Bezeichnung der Waare, oder vom amtlichen Waarenverzeichnisse abweichende handelsgebräuchliche Waarenbenennungen strafausschließend zu berücksichtigen?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 42 (B.-G.-B. S. 317).

Zollstrafgesetz für Sachsen-Meiningen vom 1. Mai 1883 § 5. (G.-S. S. 147.)

Uebergangsabgabengesetz für Sachsen-Meiningen vom 1. Dezember 1841. (G.-S. S. 80.)

Aus den Gründen:

a) Von vornherein ist es rechtsirrthümlich, wenn das angefochtene Urtheil bezüglich der Gesetzesanwendung davon ausgeht, die Uebergangsabgabenhinterziehung, welche Gegenstand der Anschuldigung ist, sei nicht nach dem sachsen-meiningenschen Zollstrafgesetz vom 1. Mai 1838 (sachsen-meiningensche G.-S. S. 147), sondern nach dem Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. S. 317) zu beurtheilen. Aus § 135 letztgedachten Gesetzes ergibt sich ohne Weiteres, daß hier nur die Hinterziehung derjenigen Ein- und Ausgangs-Abgaben unter Strafe gestellt werden soll, welche in den §§ 3, 5 a. a. O. bezeichnet sind, d. h. der nach dem Vereinszolltarife für aus dem Vereinsauslande eingehende, oder aus dem Vereinsinlande ausgehende Gegenstände zu erhebenden Eingangs- bezw. Ausfuhrzölle. Dazu gehören die innerhalb des zollvereinsländischen Verkehres nicht auf Grund des Vereinszolltarifes, sondern auf Grund von Staatsverträgen noch fortbestehenden s. g. Uebergangsabgaben nicht. Für deren Erhebung und Hinterziehung kommen vielmehr die auf den älteren Zollvereinsverträgen beruhenden landesgesetzlichen Bestimmungen der damals vereinbarten Zollgesetze, Zollordnungen, Zollstrafgesetze (Art. 3 § 7 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867) mit den ihnen später durch das Bundesgesetz vom 18. Mai 1868 (B.-G.-Bl. S. 225) gegebenen Modifikationen zur Anwendung (vergl. die Denkschrift, betreffend den Entwurf eines Vereinszollgesetzes, Nr. 4 der Sammlung sämmtlicher Drucksachen des deutschen Zollparlamentes von 1869 Pkt. 75 Absatz 4 S. 82). Mit Recht ist daher von dem erstinstanzlichen Urtheile des Schöffengerichtes auf den vorliegenden Fall, wo eine beim Uebergang über die bayrisch-thüringische Grenze zu erhebende Branntweinübergangssteuer in Frage steht, das Zollstrafgesetz vom 1. Mai 1838 der Entscheidung zu Grunde gelegt worden.

b) Aber auch im Uebrigen ist das angefochtene freisprechende Urtheil der Berufungsinstanz unhaltbar. Dasselbe stellt fest, daß das vom Angeklagten als Gewerbtreibenden zum Eingange von Bayern in das Gebiet des thüringischen Steuervereins deklarirte Faß nicht (übergangsabgabefreien) Wein, sondern eine andere alkoholhaltige (übergangsabgabepflichtige) Flüssigkeit enthalten, und die Deklaration des Angeklagten auf „Süßwein" gelautet habe. In der Erwägung aber, daß es zwar süße Naturweine gebe, es jedoch „im Handelsverkehre außer Uebung" sei, dieselbe als „Süßweine" zu deklariren, gelangt die Vorinstanz zu der Annahme, der Angeklagte habe durch seine Deklaration „zur Genüge angezeigt, daß der Inhalt des Fasses ein (natürlich alkoholhaltiges) Fabrikat süßen Weines war", und erachtet deshalb die Deklaration nicht für unrichtig. Dieser Entscheidungsgrund enthält eine offenbar unrichtige Anwendung des § 5 des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 und verkennt die zollgesetzliche Bedeutung der Deklarationspflicht, wie sie theils durch das Zollstrafgesetz selbst, theils durch die damit in Zusammenhang stehende Zollordnung in Gemäßheit § 9 des sachsen-meiningenschen Gesetzes vom 1. Dezember 1841 (G.-S. S. 80) für die Uebergangsabgaben geregelt ist. Die Deklaration im Zollabfertigungsverfahren ist ein Akt von wesentlich formaler Bedeutung, nicht nur insofern eine bestimmte Form und gewisse nothwendige Bestandtheile hierfür vorgeschrieben sind (§ 6 der Zollordnung vom Jahre 1838; sachsen-meiningensche G.-S. S. 101), sondern auch, insofern sie der Zollrevision als Grundlage, nach Umständen sogar als Ersatz dient, (§ 12 der Zollordnung), und der Aussteller derselben mit ihr der Zollbehörde gegenüber eine bestimmte Haftbarkeit übernimmt (§ 5 des Zollstrafgesetzes). Daraus folgt, daß, wenn die objektive Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer derartigen Deklaration in Frage steht, diese Frage schlechterdings nicht danach zu prüfen ist, welchen Sinn etwa der Deklarant nach seiner Sprachweise, oder ein Dritter nach seiner Auslegung mit diesem oder jenem Worte verbinden kann, sondern daß diese Prüfung lediglich geschehen muß nach Maßgabe der durch Zollgesetz, Zolltarif, amtliches Waarenverzeichniß ꝛc. mit einer bestimmt bezeichneten Waarengattung verbundenen Zollpflicht und nach dem Gesichtspunkte, inwieweit hiernach die Deklaration die Zollpflichtigkeit oder die Zollfreiheit wahrheitsgetreu und formgerecht manifestirt hat. Vorliegenden Falls spezialisirte sich dementsprechend der Thatbestand auf die Entscheidung der Alternative: Hat der Angeklagte nach Maßgabe des „Verzeichnisses" zum Uebergangsabgabengesetz vom 1. Dezember 1841 das von ihm über die bayrisch-thüringische Grenze eingeführte Faß mit einer Flüssigkeit objektiv richtig als „Branntwein, Likör, Rum" bezw. als ein gleichartiges alkoholhaltiges Fabrikat, unter Anerkennung der Uebergangsabgabenpflicht, oder hat er es unrichtig als „Wein", welcher zollfrei ist, deklarirt? Gegenüber der Anschuldigung, daß die Deklaration des Angeklagten unrichtig auf zollfreien „Wein" laute, hätte daher die Vorinstanz, um zur Freisprechung zu gelangen, feststellen müssen, daß der Angeklagte überhaupt nicht Wein, sondern eine andere, nicht Wein darstellende, alkoholhaltige, branntweinartige Flüssigkeit als zollpflichtiges Spirituosum richtig deklarirt habe. Wenn aber statt dessen das angefochtene Urtheil die Verneinung der Unrichtigkeit der Deklaration darauf stützt, daß der Angeklagte durch die Bezeichnung „Süßwein" zur Genüge angezeigt habe, wie das Faß ein Fabrikat süßen Weines enthalte, so irrt die Vorinstanz einmal, indem sie die legalen Waarenbezeichnungen des gedachten „Verzeichnisses" vom Jahre 1841 ganz unberücksichtigt läßt, sodann, weil es nur für Defraudationsabsicht, nicht aber für den objektiven Thatbestand der Defraude im Sinne § 5 des Zollstrafgesetzes darauf ankommt, ob der Angeklagte von seinem Standpunkte in der Bezeichnung „Süßwein" eine genügend deutliche Anzeige der Zollpflicht fand, endlich, weil auch der Wein ein „alkoholhaltiges Fabrikat" darstellt, und wo innerhalb alkoholhaltiger Getränke gerade ein substanziell vom Weine verschiedenes Spirituosum streitig ist, logischerweise nicht die Bezeichnung „Süßwein" als „alkoholhaltiges Fabrikat" in einen begrifflichen Gegensatz gegen Wein schlechthin gebracht werden kann. Hätte indessen selbst die Vorinstanz den Satz aufstellen wollen, die Bezeichnung

„Süßwein" bedeute nach Handels- oder gemeinem Sprachgebrauche niemals Wein, sondern stets andere Spirituosen, so würde der Satz zwar in seiner faktischen Wahrheit der Nachprüfung der Revisionsinstanz nicht unterliegen. Trotzdem würde derselbe rechtlich die Entscheidung nicht zu tragen imstande sein. Die Zollgesetze der Jahre 1838 und 1841 stehen noch auf dem strengeren Boden der deutschen Zollgesetzgebung; eine Berücksichtigung der „sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung", wie sie § 42 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 innerhalb der Deklarationspflicht kennt, ist ihnen fremd; Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen und den Zallverordnungen sollte nach keiner Richtung hin eine Schutzeinrede rechtfertigen, und die selbst im besten Glauben bewirkten objektiven Unrichtigkeiten der Deklaration fanden nur innerhalb der Rückfallsstrafen eine gewisse Anerkennung als mildere Defraudationsformen (§§ 8, 28 des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838).

Verschiedenes.

Der Luftballon als Schmuggelmittel!

Gegen die Gefahr der heimlichen Waareneinfuhr zu Lande, auf der Eisenbahn oder Landstraße, bestehen schützende Einrichtungen in den Zollstätten und der Grenzbewachung, gegen die Schmuggelei zur See ist die Strandbewachung, sind Zollkreuzer vorhanden. Wie aber ist ein Schutz gegen die Schmuggelei in der Luft denkbar?!

Wie oft schon mag ein Luftballon hoch oben in den Lüften, dem Auge kaum noch sichtbar, daher unbeachtet von dem Späherauge der Grenzbeamten, die Grenze überschritten haben und weit landeinwärts niedergekommen sein! Wer hat ihn angehalten und nach Zollpflichtigem gefragt? Wer hätte ihn, selbst wenn er gesehen worden wäre, anhalten können?

Wer weiß, was seine Lenker in ihrem Korbe mit sich geführt haben, ob der Ballast nicht z. Theil in seidenen Spitzen, oder anderen einen hohen Zollwerth repräsentirenden Waaren bestanden hat!

Die Lenkbarkeit des Luftschiffes ist zur Ausführung solcher Fahrt nicht erforderlich, es braucht nur günstige Windrichtung abgewartet zu werden. Daß die Luftschifffahrt, wenn auch langsam, doch Fortschritte macht, daß daher immer häufiger Luftballons aufsteigen werden, wird nicht bestritten werden können, aber ebensowenig auch, daß dieses neue Transportmittel, wie es im Kriege zur Fortschaffung von Briefsäcken aus eingeschlossenen Plätzen gedient hat, auch zur unangemeldeten Einbringung zollpflichtiger Waaren dienen kann, und daß daher es eine nicht ganz müßige Frage sein dürfte: „Wie kann letzteres verhindert werden?" Wir stellen diese Frage zur Erörterung.

Durchstechung der Landenge von Perekop. Rußland hat die Arbeiten für den Durchstich der Landenge von Perekop, welche die Krim mit dem russischen Festlande verbindet, begonnen. Der Kanal wird über Perekop, Gontschar-Siwash nach Genitschesk in einer Länge von 111 Werst führen. Die untere Breite des Kanals wird 65 Fuß, die Tiefe desselben 12 Fuß betragen. Jedes Ende des Kanals wird in einen Hafen ausmünden. Die für diese Unternehmung nötigen Geldmittel (85 Millionen Rubel) sollen bereits vorhanden sein. Durch den Kanal von Perekop wird die kürzeste Kommunikation zwischen Genitschesk und den nördlichen Häfen des schwarzen Meeres führen. Heutzutage muß man nämlich, um von Odessa nach Mariopol zu gelangen, 434 Seemeilen zurücklegen; nach Fertigstellung des Kanals wird dieser Weg nur mehr 295 Seemeilen betragen. Die Arbeiten werden nahezu 5 Jahre dauern. Nach der Vollendung des Kanals wird es für Rußland leicht sein, seine Schiffe aus dem Azow'schen Meer nach Otschakow nach der Mündung des Dniepr und nach Odessa zu senden, wodurch sie das Umfahren der Krim ersparen und die Möglichkeit, von feindlichen Schiffen aufgehoben zu werden, ausgeschlossen ist. Der Kanal wird hauptsächlich dem Kohlentransporte aus dem Dongebiete dienen und wird auch der russischen Flotte im Kriegsfalle die Approvisionirung mit Brennmaterial sichern. (N. Fr. Pr.)

Die österreichische Handelskammer zu Salzburg hat beschlossen, der Regierung zu empfehlen, vor Allem das Zustandekommen eines definitiven Handelsvertrages mit Deutschland, mit ermäßigten Tarifsätzen, welche eine Zollunion der Zukunft vorbereiten anzubahnen. Erst auf Grund dieses Uebereinkommens solle mit den übrigen Staaten, darunter auch mit der Schweiz, verhandelt werden. Der Beschluß wurde damit begründet, daß es im allgemeinen Interesse kaum als billigenswerth erscheinen dürften, die wirthschaftlich lebensfähigsten Staaten ohne Gegenleistung der schwächern Staaten zugestandenen Zollbegünstigungen theilhaftig werden zu lassen.

Die deutsche Tabacks-Zeitung bringt in einem ihrer Artikel folgenden Bestallungsbrief:

General-Tobacks-Pacht,

Nr.

octroyret von Sr. Königl. Majestät unter den 6. Julii 1765.

Landschaft: Westphalen. Dorf: Holtzhausen.

Bestallungs-Brief über den Verkauf von Schnupf- und Rauch-Toback.

Wir General-Direktores der Tobacks-Verpachtung in Sr. Königl, Majestät sämmtlichen Staaten und Ländern geben Macht dem Herrn Levin Weber dem Publico in dem Bezirk von Holtzhausen zu verkaufen diejenigen Sorten von Tobacken, welche ihm aus unserm General-Magazin zu nachstehenden Preisen abgeliefert werden sollen, als nemlich:

Schnupf-Tobake, das Pfund	Rauch-Tobake, das Pfund	Geschnittener Kanaster.
ordinairen Acht ggr.	ordinairen in Rollen	Feiu Gut Ein rthl.
mittlern Zwölf ggr.	Drey ggr.	zwölf ggr.
St. omer Nr. 1	Holl. Press. Tobak	Do. Mittel Gut Ein rthl.
Sechzehn ggr.	Sechs ggr.	Canaster in Rollen
St. omer Nr. 2	ordinairen Rauch-Tobak	Nr. 1 Zwei rthl.
Ein rthl.	in Päkeln acht ggr.	Do. no. 2 Zwei rthl.
Litra fein St. omer,	Svicent in Päkeln	zwölf ggr.
pariser und überhaupt	Zwölf ggr.	Do. extra gut no. 3
die feinste Sorte	Svicent fein gelb Gut	Drey rthl.
Ein rthl. acht ggr.	Sechszehn ggr.	
Sonde Tonca Zwölf ggr.	Petum optimum	
ordinairen Tonca	Zwölf ggr.	
Ein rthl.		
feinen dito in Kruken		
zwey rthl. sechzehn ggr.		
Sevilla Nr. 1 in Kruken		
Drey rthl.		
Sevilla Nr. 2 in Kruken		
Fünf rthl.		

und unter der Bedingung, sich nach Vorschrift des Königl. Edicts vom 17. Julii 1765 auch nach dem Unterricht, welchen wir ihm ertheilen werden, gemäß zu verhalten: diesem hat sich Herr Levin Weber laut seiner Unterschrift am Fuß des Dupli dieses gegenwärtigen Bestallungs-Briefes unterworfen.

Diese Bestallung ist dem Herrn Levin Weber eingehändigt worden, ihm so lange zu dienen, als wir solches für gut befinden werden.

Gegeben zu Minden im General-Toback-Pachts-Comptor, den 8. Mertz 1766.

Vt. Königl. Commissarius:
v. d. Horst.
General-Direktion der Tobacks-Pacht:
Ulrici. Jordan. Lecoq.
(L. S.) In fidem Oelhagen.

Neue Bücher.

Das Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 und die im Gebiete desselben bestehenden erbrechtlichen Vorschriften, erläutert durch Gesetzesmotive, Ausführungsvorschriften, Rechtsprechung, Verwaltungsentscheidungen und der Praxis entnommenen instruktive Grundsätze, von Leo Labus Provinzial-Steuersekretär in Breslau. J. U. Kern's Verlag (Max Müller) Breslau, 1888. Preis 4,50 Mk. Das Buch

kann als ein sicherer Rathgeber in Erbschaftsfällen nicht nur den Organen der Steuerverwaltung, den Nachlaßrichtern, Rechtsanwälten, Standesbeamten, Kommunalverwaltungen und Gerichtskalkulatoren, sondern auch Jedem, welcher in erbschaftsteuerpflichtigen Anfällen als Erbe, Testamentsvollstrecker, Bevollmächtigter ꝛc. aufzutreten hat, empfohlen werden.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

R. R.	Regierungs-Rath
R. A.	„ Assessor.
O. St. I.	Ober-Steuer-Inspektor
O. Z. I.	„ Zoll- „
St. I.	Steuer-Inspektor
O. Gr. K.	„ Grenz-Kontroleur
O. St. K.	„ Steuer „
O. K. A.	„ Kontrol-Assistent
H. A. R.	Haupt-Amts-Rendant
H. A. K.	„ „ Kontroleur
H. A. A.	„ „ Assistent
St. A. A.	Steuer- „ „
O. R.	Ober-Revisor
R. I.	Revisions-Inspektor

Preußen.

Bei dem Finanzministerium

ist der Geheime Finanzrath Löwe zum Provinzial-Steuerdirektor in Königsberg ernannt worden, und der Rechnungsrath Hillgenberger gestorben.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: 1. der Zolleinnehmer I Wiechmann in Opalenier in gleicher Eigenschaft nach Schmaleningken, 2. der Steuereinnehmer II von Halle in Tapiau als Assistent bei der Provinzial-Steuerdirektion in Königsberg und 3. der Grenzaufseher Kroschewski zum HAA. in Königsberg;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Lazarek in Tütz unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

versetzt: der HAA. Müller in Pr. Stargardt in gleicher Eigenschaft nach Danzig;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Steuereinnehmer II Götze in Sonnenburg unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die OStK. Barfknecht in Beeskow nach Crossen, StJ. Haring in Luckau nach Beeskow und der HAA. Paul in Brandenburg nach Berlin, die kommissarischen HAA. Kohlhardt und Burckhardt in Berlin, Bohse in Eberswalde und Borgmann in Potsdam zu HAA. daselbst, Ewald in Berlin zum HAA. in Nauen, der Steuereinnehmer I Fredrich in Zielenzig als HAA. nach Brandenburg, der Steuereinnehmer II König in Lieberose zum Steuereinnehmer I in Zielenzieg, die Bureaugehülfen bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin von Groß und Stüwert und der Assistent Welker in Mülhausen im Elsaß zu HAA. in Berlin und der Steueraufseher Flügge zum HAA. in Eberswalde;

gestorben: der HAA. Nowicki in Crossen;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der OStK., StJ. Prollius in Demmin unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: die Revisionsinspektoren 1. Fillie in Stettin zum Stationskontroleur in Basel und 2. Willmer in Swinemünde zum Stationskontroleur in Rostock, der OStK. Kehrl Gartz a. O. in gleicher Eigenschaft nach Stettin, der OGrK. Falk in Cöslin als OStK. nach Gartz a. O., der kommissarische HAA. Wegner in Stettin zum HAA. in Lee (Hannover), der HAA. Bark in Schivelbein als Steueraufseher nach Stettin, die Steueraufseher Langhinrichs zum HAA. in Schivelbein, Marquardt zum Steuereinnehmer II in Rummelsburg und Rüterbäsch zum HAA. in Stettin, die Grenzaufseher von Bethacke zum HAA. in Bremen und Hempel zum HAA. in Friedland (Ostpreußen), der Hülfsschreiber Noch zum Kanzlisten und der Sergeant Zenke zum Hülfsschreiber bei der Provinzial-Steuerdirektion in Stettin;

in der Provinz Posen

pensionirt: der Steuereinnehmer I von Halasz in Schwerin a. W unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. der OStK., StJ. Kittel in Schrimm zum Stationskontroleur in Mülhausen i. Els., 2. der OStK. Kowarsch in Meseritz in gleicher Eigenschaft nach Reichenbach (Schlesien), 3. der HAK. Gramcko in Inowrazlaw als OStK. nach Demmin (Pommern), 4. der HAK. Deutsch in Pogorzelice in gleicher Eigenschaft nach Inowrazlaw, 5. der OGrK. Kleemann in Podzamcze als OStK. nach Jerichow (Sachsen), 6. der OGrK. Pieper in Papros als OStK. nach Meseritz, 7. der Zolleinnehmer I Taniewicz in Boleslawice als Steuereinnehmer I nach Kolmar, 8. der Hülfsarbeiter Jäckel bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen zum Assistenten bei derselben, 9. der Steuereinnehmer II Schneider in Mogilno zum Steuereinnehmer I in Jaraczewo, 10. der Grenzaufseher Haupt zum Steuereinnehmer II in Mogilno, 11. der Steuereinnehmer II Prodöhl in Margonin zum Zolleinnehmer I in Podzamcze, 12. der der reitende Steueraufseher Jäckel zum Steuereinnehmer II in Margonin, 13. Zollamtsassistent Weber in Podzamcze zum Zolleinnehmer I in Boguslaw, die Steueraufseher 14. Getzlaff zum Steuereinnehmer II in Schmiegel, 15. Wiggert und 16. Kristen zu Thorkontroleuren in Posen;

zu Ober-Kontrol-Assistenten wurden befördert bezw. als solche versetzt: die HAA. 1. Groß in Pogorzelice nach Wreschen, 2. Balloff in Skalmierzyce nach Ostrowo, 3. Christ in Skalmierzyce nach Krotoschin, 4. Kosche in Bromberg nach Nakel, 5. Hahn in Posen nach Schubin, 6. Zillmann in Bromberg, 7. Meerkatz in Lissa, 8. Sperling in Meseritz, 9. Gerroldt in Inowrazlaw und 10. der Assistent Linke bei der Provinzial-Steuerdirektion in in Posen bleiben daselbst, die reitenden Steueraufseher 11. Thienius nach Czempin und 12. Krech und Buk, der Grenzaufseher 13. Holik und Mur-Goslin;

zu Hauptamtsassistenten befördert bezw. als solche versetzt: in gleicher Eigenschaft die HAA. Röhr in Skalmierzyce nach Bromberg und Albinus in Posen nach Meseritz, der Zollamtsassistent Brüggemann in Strzalkowo nach Lissa, der Thorkontroleur Wahl in Posen bleibt daselbst, die Steueraufseher: Bütow nach Posen, Wittig nach Inowrazlaw, von Zdziembowski nach Skalmierzyce, Fleischer nach Meseritz, Kalkowski nach Altona und von Braunschweig nach Ottensen, die Grenzaufseher: Mayer, Hillmer und Wolff nach Bromberg, Vogel und Weiskamp nach Pogorzelice, Isecke nach Skalmierzyce, Kybusch nach Altona, Keyner nach Kiel, Ungefroren und von Zienkowicz nach Ottensen und Engel nach Wandsbeck.

in der Provinz Schlesien

pensionirt: die Steuereinnehmer I Bade in Zobten und Thiel in Beuthen, beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: der Zolleinnehmer I Walter in Kattowitz zum Oberrevisor in Prostken (Ostpreußen), der OStK. Richert in Pitschen als OGrK. nach Cöslin (Pommern), der HAA. Urban in Breslau zum OGrK. in Papros (Posen), der kommissarische Zolleinnehmer II Wulff in Roben zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen, die Steueraufseher Hoffmann und Hippe und die Grenzaufseher Tschiche, Lehmann und Gent zu HAA. in Posen, Barchewitz zum HAA. in Inowrazlaw, Gabriel und Kattner zu HAA. in Skalmierzyce.

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Herrmann in Merseburg unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: der Provinzial-Steuersekretär Steinbrecht in Magdeburg als OGrK. nach Goch (Rheinprovinz), der OStK. Kuhrts in Mühlberg zum HAK. in Pogorzelice, der OKA. Stappenbeck in Nordhausen zum OGrK. in Podzamcze, als HAA. die Steueraufseher Michaelis und Hohmann nach Dortmund, Siebert nach Vreden, Breitenbach nach Lemgo, Tornau nach Minden, Lange nach Münster, Holz nach Lissa, Oertel und Wolgast nach Posen;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Steuereinnehmer I Maart in Lauenburg a. E. unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und der HAA. Demuth in Hamburg;

zu Ober-Kontrol-Assistenten wurden befördert bezw. als solche versetzt: die HAA. 1. Sorge in Hamburg nach Brieg und 2. Gensicke nach Ujest, der Steueraufseher 3. Hermann nach Bernstadt, die Revisionsaufseher 4. Souza nach Schlawa und 5. Bornhold nach Canth (zu 1 bis 5 Schlesien), ferner in die Provinz Posen versetzt die HAA. in Hamburg: Müller nach Mogilno, Krüger nach Jarotschin, Dehn nach Koschmin, Suter nach Kolmar, Fromm nach Lobsens, Sachs nach Schokken, Hirsch nach Wongrowitz, Wulff nach Rawitsch, Schäffer nach Bentschen, Moldenhauer nach Neutomischel, Brodtreiß nach Unruhstadt, Stechert nach Obornik, Wolff nach Samter und Zimmermann nach Stenschewo, die HAA. Brandt in Lübeck nach Pleschen, Steffens in Lübeck nach Czarnikau, Großkurth in Altona nach Grätz und die Grenzaufseher Quarg nach Neustadt b. P. und Böttger nach Schroda.

zu Hauptamtsassistenten befördert und versetzt: die Revisionsaufseher Windmöller nach Minden, Glindmeyer nach Ratibor, Block nach Danzig und der Büreauhülfsarbeiter Mulsow in Altona nach Ottensen;

als Zollamtsassistenten, die Grenzaufseher Thimm nach Kappeln, Lewke nach Burg a. F., Pagels nach Bransbüttel und Timmermann nach Büttel;

der Zollamtsassistent Lüth in Eckernförde zum Zolleinnehmer I in Zabrzeg (Schlesien), in gleicher Eigenschaft die Kreuzzollassistenten Gehrdt in Kollmar nach Altona und Schuldt in Neufeld nach Kollmar, der Schiffer Thomsen zum Kreuzzollassistenten in Neufeld und der Grenzaufseher Lüdemann zum Kreuzzollassistenten in Hasseldorf:

in der Provinz Hannover

pensionirt: die Steuereinnehmer I Schubach in Bockenem und Wiese in Ahlfeld, beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse der Zolleinnehmer I Hentze in Oberneuland und der HAA. Peters in Bremen;

ausgeschieden: der OKA. Polzin in Hoya behufs Uebertritts in den Bremischen Staatsdienst;

gestorben: der HAA. Riecke in Osnabrück.

zu Ober-Kontrol-Assistenten wurden befördert und versetzt: die HAA. in Bremen: 1. Grötschel nach Niesky, 2. Cordes nach Namslau, 3. Wünnenberg nach Trachenberg und 4. Kommert nach Poln. Wartenberg, 5. Smarzyk in Geestemünde statt nach Tarnowitz nach Neudeck (Provinz Schlesien);

zu Hauptamtsassistenten befördert bezw. versetzt: die ZAA. Büttner und Knieß in Bremen zu HAA. daselbst, die Grenzaufseher Joseph nach Myslowitz, Quietmeyer nach Görlitz, Michaelis nach Ottensen, Busse nach Kiel, Wedemann und Jacobi nach Bremen, die Grenzaufseher in Bremen: Beilke nach Berlin, Freymüller, Kricheldorf, Zeitzschel, Bartels, Wübbeling, Winckler und Schulz zu HAA. daselbst;

zu Zollamtsassistenten in Bremen: die Grenzaufseher Steinmüller und Koscielniaczyk, der Grenzaufseher Schön zum Steuereinnehmer I in Tennstedt (Provinz Sachsen);

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Provinzial-Steuersekretär, Kanzleirath Freimuth in Münster unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: der OGrK. Bruhn in Vreden als OStK. nach Rotenburg, der HAA. Nordmann in Vreden zum OGrK. daselbst, die Steueraufseher Bierau und Kleine zu HAA. in Posen;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert oder versetzt: der HAA. Schmidt in Frankfurt a. M. zum OKA. in Erfurt, der HAA. Fernau in Cassel in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. M., die StAA. Humburg in Eschwege zum Steuereinnehmer I in Idstein und Pilgerman in Wetzlar zum Steuereinnehmer I in Cronberg, die Steueraufseher Walther zum HAA. in Biebrich, Arendt zum HAA. in in Cassel und Ehle zum HAA. in Frankfurt a. M., Nooß zum StAA. in Eschwege, Schikorra zum StAA. in Homburg und Fuhrke zum StAA. in Wiesbaden;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Steuereinnehmer I Neugebauer in Bonn unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

ausgeschieden: der OStJ. Menzel in Cöln behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: der OStK. Döring in Wipperführt in gleicher Eigenschaft nach Mühlberg a. E., der OGrK. Hornickel in Goch als OStK. nach Luckau (Brandenburg), der Steueraufseher Schnabel zum HAA. in Neustadt H. S. und der Grenzaufseher Metzner zum OKA in Mislowitz (Posen);

in Elsaß-Lothringen der OStK. Meyer in Gebweiler zum Revisionsinspektor in Hamburg.

---

2. Titelverleihungen.

Zu Steuerinspektoren wurden ernannt:

in der Provinz Ostpreußen

die OStK. Kolberg in Johannisburg, Morré in Tilsit und der OGrK Kühl in Memel:

in der Provinz Westpreußen

der OGrK. Heukeshoven in Danzig;

in der Provinz Brandenburg

die OStK. Faust in Lübben, Haberland in Cüstrin, Seemann in Luckenwalde und Mertens in Potsdam:

in der Provinz Pommern

der OGrK. Pomränig in Stralsund und der OStK. Reichhelm in Polzin;

in der Provinz Posen

die OStK. Hellmich in Mogilno und Käufer in Wongrowitz;

in der Provinz Schlesien

die OStK. Dohme in Breslau, Bergmann in Strehlen, Drexler in Falkenberg, Rockan in Namslau, Hahn in Ratibor und Berndes in Waldenburg;

in der Provinz Sachsen

die OStK. Parre in Wernigerode, Jakobs in Salzwedel, Ludwig in Genthin, Hänsel in Sangershausen und Reichardt in Gardelegen;

in der Provinz Schleswig-Holstein

die Revisions-Oberkontroleure Rulau und Johannsen in Lübeck und der RStK. Goos in Flensburg;

in der Provinz Hannover

die OStK. Dietrich in Bremervörde, Bendixsohn in Hannover, Westphal in Duderstadt und Schmidt in Göttingen;

in der Provinz Westphalen

die OStK. Petersen in Warendorf, Grönewald in Bielefeld und Umbach in Ibbenbüren;

in der Provinz Hessen-Nassau

der OStK. Behnke in Oberlahnstein;

in der Rheinprovinz

die OStK. Hesse in Cöln, Röser in Crefeld, Clausen in Erkelenz, Nenning in Mülheim a. Rhein und der OGrK. Klawitter in Emmerich.

Sachsen.

Ernannt: der OZJ. und Vorstand des Hauptzollamtes Leipzig, Rathusius und der OStJ. und Vorstand des Hauptsteueramts Bautzen Haupt zu Finanzräthen und Mitgliedern der Königl. Zoll- und Steuerdirektion, der Hilfsarbeiter bei der Königl. Zoll- und Steuerdirektion, Assessor Härtig zum Finanz-Assessor, der Hilfsarbeiter bei der Zoll- und Steuerdirektion, Finanz-Assessor Dr. jur. Rüger zum OStJ. und Vorstand des Hauptsteueramts Meißen, der Oberrevisor bei dem Hauptsteueramt Dresden, Zollinspektor Hertel zum OStJ. und Vorstand des Hauptsteueramts Bautzen, der Vorstand der Nebenzollämter I. Kl. Bodenbach und Tetschen, Zollrath Dr. jur. Haase zum OZJ. und Vorstand des Hauptzollamts Zittau, der Stationskontroleur, Zollinspektor Dr. jur. Junge zum OZJ. und Vorstand des Hauptzollamts Eibenstock;

übertragen: die Stelle des Vorstands bei dem Hauptzollamte Leipzig dem Vorstande des Hauptzollamts Eibenstock, Oberzollinspektor Dr, jur. Rudert;

beigeordnet: der Finanzrath Wahl der Königl. preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin und der Großherzoglich mecklenburgischen Steuer- und Zoll-Direktion zu Schwerin als Reichstagsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, mit dem Wohnsitze in Settin;

befördert oder versetzt: Breymann, OSt.K., Hilfsarbeiter b. d. H.-ZA. Schandau, — Oberrevisor b. d. HStA. Dresden ZJ., Hilert Steueraufseher H.-A.-B. Eibenstock, — Einn. b. d. N.-Z.-A. II Satzung, Panzer, Assist. b. d. N.-Z.-A. I Bodenbach, — Einn. b. d. U.-St.-A. Oelsnitz, Reißig, Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — Ober-Gr.-Kontrol., H.-B.-Bez. Annaberg, Rüdiger, Gr.-Aufs. in B. b. d. N.-Z.-A. I Bodenbach, — Assist. b. d. N.-Z.-A. I Bodenbach;

gestorben: Schneider, Assist. b. d. H.-St.-A. Freiberg.

Baden.

Ernannt: Buchhalter Baumann beim Hauptsteueramt Säckingen zum HAA. beim Hauptzollamt Mannheim.

Oldenburg.

Befördert: Nebenzollamtsassistent Maas zu Elsfleth zum Steuereinnehmer in Cloppenburg;

gestorben: Steuereinnehmer Schwerdtfeger zu Cloppenburg.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Oberregierungsrath Hauschild in Straßburg zum Geheimen Regierungsrath mit dem Rang der Räthe III. Klasse, der Zolleinnehmer I. Klasse Büttler in Basel zum Zoll- und Steuerdirektionssekretär in Straßburg, der OStK. Laubsch in Dieuze zum Revisionsoberkontroleur in Colmar, der Steueraufseher Brüning in Schlettstadt zum Zolleinnehmer II. Klasse in St. Marie-aux-Chenes;

versetzt: der OStK. Golbeck in Falckenberg nach Gebweiler, der OGrK. Zimmermann in Weiler als OStK nach Saargemünd, der Zolleinnehmer II. Klasse Ziegler in Pfetterhausen nach St. Jure, der Zolleinnehmer II. Klasse Weber in St. Ludwig nach Pfetterhausen, der Zolleinnehmer II. Klasse Reignier in St. Jure nach St. Ludwig, OGrK. Wilke in Weißenburg nach Dieuze, OGrK. Eck in Maizières nach Weiler.

verwendet sind: ZJ. Wörner in Altmünsterol zur Vertretung des KAK. in Mülhausen.

pensionirt: der OStK. Kruse in Altkirch;

gestorben: der OZJ. Uhland in Schirmeck.

Soeben erschienen in Gustav Elkan's Verlag, Harburg.

die

Besteuerung des Branntweins im deutschen Reich.

I. Theil.

Reichsgesetze betreffend

Besteuerung des Branntweins

vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868

und betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken

vom 19. Juli 1879.

Nach amtlichen Quellen erläutert von

Traje,

Kgl. preuß. Steuerrath und Dirigent des Hauptsteueramts zu Prenzlau.

Preis eleg. brosch. Mk. 2,60.

Ein neuer Band der weitverbreiteten bekannten Handbibliothek, unentbehrlich für jeden Zoll- und Steuerbeamten. Enthält die **Gesetzestexte**, die offiziellen **Ausführungsbestimmungen, Regulative, Anweisungen** und vor allem **Erläuterungen zum Zweck der praktischen Verwertung.** Gerade diese Erläuterungen aus der Feder Trojes erhöhen den Werth des Buches gegenüber anderen Sammlungen.

Der **zweite** Theil, enthaltend die Ausführungsvorschriften, erscheint binnem Kurzem.

Nachtrag zu Zolltarif u. Waarenverzeichniß

enthaltend **sämtliche in den letzten drei Jahren verfügten Zollgesetze** und die darauf bezüglichen **Ausführungsbestimmungen** mit Erläuterungen, sowie Vervollständigung des **Waarenverzeichnisses.**

Herausgegeben von

Traje.

Preis eleg. brosch. Mk. 0,80.

Ein solcher Nachtrag ist längst erwartet. Der „Zolltarif und Waarenverzeichniß" ist nun wieder vollständig und bis auf die Gegenwart ergänzt.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie von der Verlagsbuchhandlung.

Gustav Elkan,

Harburg a. E. (Franck u. Spaethen)

Meine **beiden Dienstpferde**, flotte Gänger, 3½ Zoll Rappen, 8 u. 9 Jahre versetzungshalber billig zu verkaufen.

Errleben bei Magdeburg.

Fricke,

Ober-Steuerkontroleur.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Fuhrkosten-, Uebernachtungsgelder-, Reisekosten-Liquidationen,

Gehaltsquittungen,
Correspondenz Journale,
Creditanerkenntnisse,
Bestands-Deklarationen für Niederleger,
Retour-waaren-Nachweisungen,
Veredelungsverkehrs-Nachweisungen

auf Konzept- und Kanzleipapier empfiehlt

Eugen Schneider.

Minden i. W.

Ich bitte das **Formular-Preisverzeichniß** zu verlangen.

Im Verlage von A. Reisewitz in Gera ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Maternes

Steuer-Examinatorium

III. Theil, enthält das **Gesetz, betr. die Besteuerung des Zuckers vom 9. Juli 1887,** nebst Ausführungs-Bestimmungen und Niederlage-Regulativ. Preis geh. Mk. 1,20.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Zolltechnische

Unterscheidungsmerkmale

für die Waaren-Abfertigung.

Eine Zusammenstellung **aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen** beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von

W. Ballerstedt,

Kgl. Steuer-Inspektor

Preis kart. Mk. 1.

Naturalien-Ankauf.

Säuget., Vogelbälge, Eier, Amphib., Schnecken und Muscheln, Insekten etc. aus allen Gebieten werden zu kaufen gesucht.

Berlin N 4. Naturhistor. Institut.

Stottern

wird briefl. geheilt. Anfragen mit Ret.-Marke an **Arthur Heimerdinger, Strassburg i E.**

Notarielle Bestätigung

des tausendfachen Lobes über den holländ. Taback von **B. Becker** in **Seesen** a. Harz. 10 Pfd. fco. 8 Mk. haben die versch. Zeitungsexpeditionen eingesehen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 15. **Minden i. Westf., August 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Ablesung von Standgläsern (S. 117). Versteuerung des Verbrauchszuckers durch Raffinerien und Fabriken (S. 117). Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern. Bundesrathsbeschluß betr. Zuständigkeit der obersten Landes-Finanzbehörde zum Nachlaß von Branntwein-Verbrauchsabgabe und Zuschlag (S. 118). Desgl. vom 28. Juni cr. (S. 118). Bundesrathsbeschlüsse vom 5. Juli cr. (S. 118). Erkennung von Saamenölen im Olivenöl (S. 118). Prüfung des Lavendel- und Rosmarinöles für steueramtliche Zwecke (S. 118). Entziehung der Abgaben. Erkenntn. d. IV. Civilsen. des Reichsgerichts vom 11 April 1888 (S. 119). Urtheil des III. Straff. vom 25. April 1888 (S. 120). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge. Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau pro 1887 (S. 121). Desgl. zu Leipzig (S. 122). Verschiedenes (S. 123). Personal-Nachrichten (S. 123). Anzeigen (S. 124).

Ablesung an Standgläsern.

Die „Umschau" veröffentlichte in der Nr. 13 dieses Jahrganges eine der Zeitschrift für Spiritus-Industrie entnommenen Mittheilung „Ueber die Ablesung an den Spiritus-Sammelgefäßen", nach welcher die Anzeige des Standglases wesentlich hinter dem wirklichen Inhalt des Sammelgefäßes zurückblieb.

Dieselbe Wahrnehmung kann man bei dem für Essigfabriken vorzunehmenden Denaturirungen von Branntwein in vielleicht noch größerem Maße machen.

Bei derartigen Denaturirungen müssen die Gefäße, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und Essig vorgenommen werden soll, entweder leer oder doch nur mit Wasser gefüllt sein. Zur Abkürzung des Denaturirungsgeschäftes ist nun das Gefäß meistens bereits mit Wasser gefüllt. Wird nun der Branntwein und der Essig zugeführt, so findet eine innige Vermischung ohne weiteres nicht statt, das Wasser, weil spezifisch schwerer, bleibt unten und der hochgradige Branntwein, meistens 95 oder 96%tiger lagert sich über demselben. Das Wasser wird nun zwar durch die am Boden des Gefäßes befindliche Oeffnung in das Standglas gedrückt, erreicht aber hier nicht den Spiegel der Mischung im Gefäße selbst.

Zuerst machte Schreiber dieses diese Wahrnehmung bei der Denaturirung von Branntwein in einem hohen aber verhältmäßig engen Gefäß. Der Spiegel im Denaturirungsgefäß stand mehrere Centimeter höher wie im Standglas. Zuerst wurde angenommen, daß die Zuflußöffnung zum Staudglas durch irgend einen fremden Kürzer verstopft worden sei. Es wurde deshalb die in dem Standglas, das einen Abflußhahn nicht hatte, befindliche Flüssigkeit durch Luftdruck in das Gefäß zurückgedrängt. Beim Aufhören des Luftdrucks schoß die Flüssigkeit zwar augenblicklich aus dem Standglas heraus, nahm aber alsbald den früheren Stand wieder ein. Eine Verstopfung konnte also nicht vorliegen und mußte der Grund für die Abweichung anderswo gesucht werden. Es wurde hierauf eine innige Vermischung des Branntweins, Wassers und Essigs vorgenommen durch andauerndes heftiges Umrühren, das Standglas auf die vorbezeichnete Weise wieder entleert und nun zeigte sich Uebereinstimmung zwischen Denaturirungsgefäß und Standglas.

Hiernach dürfte sich bei Denaturirungen mit Essig und Wasser empfehlen, nach Vermischung der Flüssigkeit das Standglas durch Luftdruck oder Heber zu entleeren, falls nicht die Entleerung, was noch zweckmäßiger ist, durch einen an dem unteren Theil des Standglases befindlichen Abzugshahn erfolgen kann. Denn nur auf diese Weise kann mit Sicherheit der Inhalt des Gefäßes am Standglas abgelesen werden.

E.

Versteuerung des Verbrauchszuckers durch Raffinerien und Fabriken.

Unterm 15. v. Mts. haben 57 Raffinerien und Konsumzuckerfabriken folgendes Rundschreiben erlassen:

„Wir beehren uns, unsern verehrlichen Abnehmern hierdurch die ergebenste Mittheilung zu machen, daß mit Inkrafttretung des neuen Zuckersteuergesetzes aller dem inländischen Konsum zugeführte Zucker der Verbrauchsabgabe von Mk. 12 per 100 kg unterliegt. Es bedarf wohl nur eines Hinweises auf die nothwendige steueramtliche Abfertigung mit den zugehörigen umständlichen Kontrolmaßnahmen um die Schwierigkeiten, welche dadurch dem allgemeinen Geschäftsleben erwachsen, erkennen zu lassen. Es steigern sich diese Weitläuftigkeiten in ganz besonderer Weise, in je kleineren Quantitäten und in je verschiedenartigeren Qualitäten der Zucker aus dem Fabrikbetrieb in den Inlandverkehr übergeführt wird.

Diese Schwierigkeiten lassen es im gemeinschaftlichen Interesse der Abnehmer wie der Fabrikanten als dringend wünschenswerth, ja nothwendig erscheinen, daß der Händler die gekaufte Inlandswaare mit der Verbrauchsabgabe belastet empfängt, und da eine einheitliche Behandlung der Verkaufs-

weise nur wünschenswerth sein kann, so haben die unterzeichneten Raffinerien einstimmig beschlossen, vom Inkrafttreten des neuen Zuckersteuergesetzes an nur mit der Verbrauchsabgabe behafteten Zucker dem freien Inlandsverkehr zu übergeben.

Wir bitten Sie, hiervon Vormerkung zu nehmen und zeichnen ꝛc."

(folgen die Unterschriften).

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Im Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen ist nach einem Pr.-F.-M.-Reskpt. d. d. Berlin, den 23. Juni 1888, III. 11795, für jetzt das Einverständniß darüber konstatirt worden, daß der Beschluß des Bundesraths vom 21. Dezember 1873 — § 618 der Protokolle —, betreffend die Zuständigkeit der obersten Landes-Finanzbehörden zum Nachlaß einer nach dem Wortlaute der bestehenden Branntweinsteuergesetze geschuldeten Abgabe aus überwiegenden Gründen der Billigkeit auf gemeinschaftliche Rechnung, sich auch auf die nach dem Gesetze vom 24. Juni v. Js. zu entrichtende Branntwein-Verbrauchsabgabe, einschließlich des Zuschlags zu derselben, sowie auf die Nachsteuer erstrecke.

Der Bundesrath hat beschlossen:

In seiner Sitzung vom 28. Juni cr. (Prot. § 395):
Den Inhabern von Darmschleimereien und den Darmhändlern darf Salz zum Zwecke der Herstellung gesalzener Därme unter der Voraussetzung abgabenfrei verabfolgt werden, daß das Salz zuvor durch Vermischung mit geeigneten Stoffen als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich gemacht (denaturirt) wird, oder die Verwendung desselben unter ständiger steuerlicher Kontrole erfolgt.

In der Sitzung vom 5. Juli cr. (Prot. § 409),
daß bei der Verzollung von Zucker von einer gröberen Körnung als der Zucker der Mustertypen, welcher nicht schon auf Grund des letzten Absatzes der Ziffer 3 der Anleitung zur Anwendung der Mustertypen bei der Eingangsverzollung zum raffinirten Zucker zu rechnen ist, der zu prüfende Zucker vor der Vergleichung desselben mit den Mustertypen insoweit durch Drücken zu zerkleinern ist, daß in dem damit befüllten Kubus eine ganz gleichartige lückenlose Zuckermasse wie in den Typenflaschen hergestellt wird.

In der Sitzung vom 5. Juli cr. (Prot. §. 410):
Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, vorbehältlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrolemaßregeln, Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Kakaopräparate oder Zuckerwaaren für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waaren den Erlaß des Zolles für den nachweislich verwendeten Kakao zu gewähren, sowie für den nachweislich verwendeten inländischen vergütungsfähigen Zucker die Materialsteuer nach dem betreffenden Vergütungssatze, beziehungsweise die entrichtete Verbrauchsabgabe zu erstatten.

In seiner Sitzung vom 5. Juli d. Js. (Prot. § 413):

1. Die von deutschen Handlungsreisenden auf Musterpaß ausgeführten Taschenuhren sind beim Wiedereingang nur dann zollfrei einzulassen, wenn die Ausfuhr der Uhren auf dem Musterpasse zollamtlich bescheinigt ist.
2. Den Inhabern von Eingangspässen für ausländische Taschenuhren darf die vorübergehende Verbringung der Uhren in das Ausland unter dem Vorbehalt der Wiedereinbringung während der Gültigkeitsdauer des Passes sowie unter Aufrechterhaltung des Anspruchs auf spätere Zurückerstattung des bei der Paßausfertigung hinterlegten Eingangszolls nur mit der Maßgabe gestattet werden, daß die Uhren in Gemäßheit des § 111 des Vereinszollgesetzes dem Ausgangsbeziehungsweise dem Wiedereingangsamt behufs Bescheinigung des Ausgangs beziehungsweise Wiedereingangs auf dem Passe gestellt werden.

Erkennung von Samenölen im Olivenöl.

R. Brullé giebt neuerdings folgende allgemeine Reaktion zum Nachweis der Beimischung von Samenölen an. Man bringt in ein Reagirglas eine Mischung von 0g,1 Albuminpulver, 2cc Salpetersäure und 10cc des zu untersuchenden Oeles, erhitzt bis zum Kochen und sorgt, daß gute Mischung in der ganzen Flüssigkeit eintritt. Bereits ein Gehalt von 5 pCt. an fremden Oelen giebt sich durch die stärkere Gelbfärbung (jaune d'ambre) zu erkennen. Diese Färbung nimmt mit der Menge fremder Oele zu und ist bei einem Gehalt von 50 pCt. dunkel orange (orange foncée).

Die „Zeitschr. f. Spirit.-Ind." ertheilt in Nr. 30 auf folgende Frage die nachstehende zutreffende Antwort: „Wenn ich als landwirthschaftlicher Brenner im Sinne des § 41 des Branntweinsteuergesetzes, wegen Unverkäuflichkeit reichlich geernteter Kartoffeln genöthigt bin, in einem Jahre vor dem 1. Oktober schon zu brennen, genieße ich dann im nächsten Jahre, wenn ich die Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni innehalte, wieder die Steuervergünstigung, oder geht mir dieselbe für immer verloren?"

Antwort. Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich aus der Entscheidung des Finanzministers vom 4. Mai d. J. Danach dürfen landwirthschaftliche Brennereien, welche während der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni die ermäßigte Maischraumsteuer gezahlt haben, in der Zeit vom 16. Juni bis 30. September nur in Betrieb sein, wenn sie die Differenz zwischen dem höheren und niedrigeren Steuersatze für die sämmtlichen zum niedrigeren Maischraumsteuersatze abgefertigten Bottiche nachzahlen. Für die Folge ist den Brennereien auch diese Vergünstigung einzuräumen, wenn sie sich verpflichten, in dem bevorstehenden Betriebsjahre, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Oktober nur innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Fristen (1. Oktober bis 15. Juni) in Betrieb zu sein. Wenn eine Brennerei in einem Jahre nicht von dieser Vergünstigung Gebrauch macht, geht sie dadurch des Rechtes, in Zukunft zum niedrigeren Maischraumsteuersatz arbeiten zu dürfen, nicht verlustig.

Ueber die Prüfung des Lavendel- und Rosmarinöles für steueramtliche Zwecke,

welche nach den neueren Beschlüssen des Bundesraths (vergl. d. Ztschrft. Nr. 26) neben dem allgemeinen Denaturirungsmittel zur Verdeckung des unangenehmen Geruchs zugesetzt werden können, theilt Dr. H. Eckenroth von der amtlichen Versuchsstation in Ludwigshafen a. Rh. in der „Chem. Ztg." 1888, S. 58 Folgendes mit:

1. Lavendelöl: Dasselbe soll farblos oder schwach geblich gefärbt sein, das spez. Gewicht soll 0,885—0,895 sein; mit 90 pCt. Alkohol soll es in jedem Verhältniß mischbar sein. 10 ccm Lavendelöl sollen mit 10 ccm Alkohol

von spez. Gewicht 0,895 eine trübe, mit 30 ccm eine klare Mischung geben. 5 ccm Lavendelöl mit einigen Körnchen Rosanilin geschüttelt, bleiben farblos. Von 100 Thln. Lavendelöl sollen bei normalem Druck bis zu 210° C. bei der Destillation mindestens 90 Thle. übergehen.

2. Rosmarinöl: Dasselbe soll farblos, schwach gelblich sein. 10 ccm Oel mit 15 ccm 90 pCt. Alkohol vermischt sollen eine klare Lösung geben; 5 ccm Rosmarinöl mit etwas Fuchsin geschüttelt, bleiben farblos. Bei der Destillation bis zu 175° C. sollen bei normalem Druck 90 pCt. übergehen.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt in Nr. 97 auf folgende Fragen nachstehende zutreffende Antworten: B. B. in B. Erlaube mir ergebenst zu fragen, ob Steuerbeamte verlangen können, daß die Brennerei zur Nacht offen bleibt. In der Genehmigung zur nächtlichen Füllung des continuirlichen Apparats mit Schlempe ist dieses allerdings vorgeschrieben, doch genügt es nach meiner Meinung, wenn die in nächster Nähe der Brennerei schlafenden Brenner geweckt werden können und dieselben dann sofort aufschließen; denn man kann doch unmöglich während der ganzen Nacht den Eintritt in die Brennerei Jedem frei geben.

Antwort. In der Ihnen auf Widerruf ertheilten Concession zur nächtlichen Befüllung ist die von Ihnen beklagte Bedingung ausdrücklich genannt und auch von Ihnen anerkannt. Sie müssen sich also auch unbedingt hiernach richten, ebenso wie die Beamten es nicht nur verlangen können, sondern verpflichtet sind, es zu verlangen. Sie können übrigens dem Offenstehen der Brennerei, was ja eigentlich eine wunderbare Bedingung ist (die Sie aber eingegangen sind), dadurch abhelfen, daß Sie beantragen, Schlüssel übergeben zu können, so daß Sie für jeden revidirenden Beamten (also 2) einen Schlüssel anfertigen lassen zum Revisionsgebrauch. Daß außerdem Leute zu etwaiger Hülfsdienstleistung während der Nacht erreichbar sein müssen, ist selbstverständlich. Wir hatten diese Einrichtung und befanden uns ganz unbehelligt bei derselben.

J. L. W. in L. In meiner Brennerei maische ich wöchentlich 4 Bottiche, was bekanntlich zur Folge hat, daß an einigen Wochentagen nur gebrannt oder nur gemaischt wird. Es muß also der Dampfkessel zu dem einen oder dem anderen Zwecke geheizt werden, wobei gegen die Tage, an welchen gebrannt und gemaischt wird, eine erheblich geringere Ausnutzung der Heizkraft stattfindet. Sollte nicht vereinsseitig darauf hinzuwirken sein, daß Brennereien mit geringem Betrieb eine verschiedenartige Gährungsdauer innerhalb desselben Monats zugestanden wird? Es läßt sich dann einrichten, daß man nur volle Betriebstage hat. Dem Brenner müßte gestattet werden, drei- oder viertägige Gährung zu führen. Eine von den dreitägigen Bottichen zu erwartende etwas geringere Ausbeute fällt nach Wegfall der Maischsteuer nicht so stark ins Gewicht, da nur der erzielte Alkohol versteuert wird, und allerschlimmsten Falls mindestens eine werthvollere Schlempe resultirt, wenn nämlich die Verjährung eine nicht so vollständige geworden sein sollte. Ich habe bis zum Jahre 1868 steuerfrei gebrannt, die Bottiche ohne Rücksicht auf das Alter der Maische abgetrieben und erinnere mich nicht, daß ein wesentlicher Unterschied in dem Ertrage sich gezeigt hat. Ich glaube nicht, daß ohne eine Aenderung der Betriebsvorschrift die Steuerämter die Befugniß haben auf ein einzelnes Gesuch einzugehen, und wäre daher ein Vorgehen des Vereins bei höheren Behörden in Erwägung zu ziehen.

Antwort. Das zuständige Hauptamt kann Ihnen auf Widerruf gestatten, in demselben Plane 3- und 4-tägige Gährungsdauer vorzunehmen und wird wohl auch unter Berücksichtigung aller für dasselbe in Frage kommenden Umstände eventuell die Genehmigung nicht versagen. Wenn Sie aber Hefebrenner sein sollten, läßt sich die Sache ja durch die Deklarationen schon so einrichten. Sollten jedoch die Behörden nicht darauf eingehen und sich ein größeres Bedürfniß bei den Mitgliedern erweisen (bis jetzt ist uns nichts bekannt geworden), so würde der Verein wohl ein Gesuch an den Finanzminister richten. Uns selbst war bereitwilligst Seitens des Hauptamtes für die Maische, die eigentlich Sonn- und Feiertags abgetrieben werden mußte, eine 3-tägige Gährungsdauer zugestanden, um dieselbe bereits Sonnabends abtreiben zu können.

W. D. in St. Bin ich verpflichtet, nach dem neuen Steuergesetz kaufmännische Bücher zu führen? Ich gehöre nicht dem Handelsstande an und bezahle auch keine Gewerbesteuer, bin auch nicht im Handelsregister eingetragen. Bin ich gesetzlich verpflichtet, meine Bücher auf Verlangen dem Beamten vorzulegen?

Antwort. Die Steuerbehörde kann die Führung „kaufmännischer Bücher" nicht verlangen, dagegen kann das Hauptamt nach den Ausführungsbestimmungen zu §. 13 ad VII, 4 verlangen, daß Sie über die Menge des gewonnenen Branntweins, sowie auch der Preßhefe und über deren Verbleib genaue Anschreibung führen und solche dem Oberbeamten (also keinem Aufseher) der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorlegen.

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 11. April 1888.

Die Umwandlung von Aktien in Stammprioritätsaktien unter Abänderung der Theilnahmerechte unterliegt der Reichsstempelabgabe.

In Sachen der Aktiengesellschaft, B.'sche Kohlenbergwerke, vertreten durch die Direktion zu H., Klägerin,

wider

den Königlich Preuß. Stempelfiskus, vertreten durch den Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor zu B., Beklagten, beiderseits Revisionskläger und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 1888 — — —

— — — — — — — — — —

für Recht erkannt:

Das am 18. November 1887 verkündete Urtheil des zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichtes zu B. wird unter Zurückweisung der Revision der Klägerin auf die Revision des Beklagten aufgehoben und in der Sache selbst das am 20. Juni 1887 verkündete Urtheil der zweiten Kammer für Handelssachen des Königlich Preußischen Landgerichts I zu B. auf die Berufung des Beklagten dahin abgeändert, daß die Klägerin auch mit der Forderung von 340 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 14. Februar 1887 abgewiesen wird. Die Kosten des Rechtsstreites werden der Klägerin aufgelegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Durch das am 20. Juni 1887 verkündete Urtheil der zweiten Kammer für Handelssachen des Königlich Preußischen Landgerichts I zu B. ist der Beklagte verurtheilt worden, an die Klägerin 19093 Mark nebst 5 Prozent Zinsen von 18753 Mark seit dem 20. Januar 1887 und von 340 Mark seit dem 14. Februar 1887 zu zahlen, auch die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Der gegen diese Entscheidung vom Beklagten eingelegten Berufung hat der zweite Civilsenat des Königlich Preußischen Kammergerichts zu B. durch das am 18. November 1887 verkündete Erkenntniß dahin stattgegeben, daß die Klägerin mit der Klage in Höhe von 18753

Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 20. Januar 1887 abgewiesen, die Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 340 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 14. Februar 1887 aufrecht erhalten und die Klägerin zu den Kosten des Rechtsstreites abzüglich eines vom Beklagten auf seine außergerichtlichen Kosten zu berechnenden Betrages von 20 Mk. verurtheilt worden ist.

Beide Theile haben Revision eingelegt. Die Klägerin hat angetragen, das Berufungsurtheil, soweit durch dasselbe die Klage abgewiesen ist, aufzuheben und insoweit die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urtheil zurückzuweisen. Der Beklagte hat gebeten, das Berufungsurtheil, insoweit der Beklagte zur Zahlung verurtheilt ist, aufzuheben und überall nach seinem — des Beklagten — auf Abweisung der Klage gerichteten Berufungsantrage zu erkennen, auch der Revisionsbeklagten die Kosten zur Last zu legen. Beide Theile haben angetragen, die Revision des Gegners zurückzuweisen. Die Verhandlung hat auf Grund des in der Gerichtssitzung vorgetragenen Thatbestandes der Vorerkenntnisse stattgefunden:

Entscheidungsgründe.

In einer am 15 Mai 1886 abgehaltenen Generalversammlung der klagenden Aktiengesellschaft ist der Beschluß gefaßt worden, zum Zwecke der Erweiterung des Geschäftsbetriebes gegen Zahlung von Zwanzig vom Hundert des Nennwerthes der Aktien bisherige Stammaktien in Stammprioritätsaktien unter Abänderung der Theilnahmerechte sowohl bei der Vertheilung des Reingewinnes, als auch bei der infolge einer möglichen Auflösung der Gesellschaft zu bewirkenden Vertheilung des Gesellschaftsvermögens umzuwandeln. Die Abänderung der Theilnahmerechte sollte darin bestehen, daß aus dem Reingewinne zuerst fünf vom Hundert auf die neuen Stammprioritätsaktien, sodann vier vom Hundert auf die verbleibenden Stammaktien, der übrige Gewinn auf alle Stammprioritäts- und Stammaktien gleichmäßig vertheilt, und daß bei Auflösung der Gesellschaft zuerst der volle Nennwerth der Stammprioritätsaktien, sodann der volle Nennwerth der Stammaktien zur Zahlung gelangen und das übrige Vermögen auf die Aktien beider Gattungen gleichmäßig vertheilt würde. Das Aktienkapital der Klägerin betrug 4800000 Mark in 8000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu 600 Mark. Auf Grund jenes Beschlusses sind 6251 Stammaktien über je 600 Mark in Stammprioritätsaktien umgewandelt worden. Die Umwandlung ist auf den von den Inhabern eingereichten Stammaktien dadurch äußerlich erkennbar gemacht worden, daß jede der umzuwandelnden Aktien mit einem durch farbigen Stempelaufdruck hergestellten und die Firma der Gesellschaft sowie den Abdruck der Unterschriften des Vorstandes und des Aufsichtsrathes enthaltenden Vermerk, laut dessen die Aktien nunmehr als Stammprioritätsaktien der Gesellschaft gelten, versehen worden ist

(Schluß folgt.)

Urth. des III. Straff. v. 25. April 1888 c. B. (741/88) (LG. Hamburg).

Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §§ 135, 136, 146.

Gegen Personen, gegen welche die Begehung einer Zolldefraudation lediglich auf Grund der Vermuthungen des § 136 angenommen wird, kann die Verübung in Banden nicht festgestellt werden; diese setzt vielmehr ein bewußtes und gewolltes, auf complotmäßiger Verbindung beruhendes Zusammenwirken zu einer unter § 135 fallenden Defraudation voraus.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. Gründe: Das Urtheil erachtet für erwiesen, daß bei einer am 25. November 1886 vorgenommenen Zollrevision auf dem von dem Angeklagten Wilhelm B. geführten Elbkahn Nr. 17812, auf welchem sich die Mitangeklagten Paul B. und Hermann B. als Bootsleute befanden, unter dem Segelkasten, unter einer Ladung Rapssaat versteckt, sieben Säcke Gerste, zollpflichtige Waare; vorgefunden und beschlagnahmt wurden, daß die fragliche Gerste auf der von Wilhelm B. ausgefertigten, sich lediglich auf eine Ladung Rapssaat und Proviant beziehenden Zolldeclaration nicht aufgeführt worden ist, und daß die Gerste, von einer früheren aus dem Zollinlande nach Hamburg beförderten Kahnladung herrührend, schon bei jener früheren Abladung auf Geheiß des Wilhelm B. von den beiden anderen Mitangeklagten unter dem fraglichen Segelkasten verpackt worden sei, wonächst dann bei einem erneuten Transport von Hamburg elbaufwärts durch die Ladung Rapssaat die Oeffnung unter dem Segelkasten verdeckt wurde. Daraufhin wird zunächst gegen Wilhelm B. festgestellt, derselbe habe als Frachtführer es unterlassen, die zollpflichtige, zum Eingang in das Zollinland bestimmte Gerste zu declariren. Gegen die beiden Mitangeklagten Paul B. und Hermann B. erachtet der Instanzrichter sodann für erwiesen, daß sie die Säcke mit Gerste unter dem Segelkasten versteckten, „damit sie bei einer Revision durch die Zollbeamten nicht gefunden würden, d. h. also, damit sie bei der Revision verheimlicht würden", und findet hierin eine Verheimlichung zollpflichtiger Waare. Der Instanzrichter erwägt ferner, daß alle drei Angeklagten „ein gemeinsames Ziel, eben jene Hinterziehung der Abgaben verfolgten", daß dieser Zweck „aller Wahrscheinlichkeit nach am sichersten durch das Zusammenwirken beider Handlungen, das Verheimlichen bei der Revision und das Nichtdeclariren erreicht wurde", und gelangt „auf Grund dieser Ausführungen" zu der weiteren Feststellung, daß alle drei Angeklagten, Wilhelm B. als deren Anführer, sich zur gemeinschaftlichen Ausübung der Defraudation verbunden haben, sie auch „zweifelsohne in Ausübung der Defraude betroffen worden" seien, wodurch der Thatbestand bandenmäßigen Schmuggels im Sinne des § 146 des Vereinszollgesetzes hergestellt werde. Die Anwendung des § 146 des Vereinszollgesetzes so, wie sie vom Urtheil begründet worden, ist offenbar rechtsirrthümlich. Der Thatbestand des bandenmäßigen Schmuggels im Sinne des § 146 des Vereinszollgesetzes setzt ein ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken von drei oder mehr positiv mit dem animus defraudandi handelnder Personen, eine complotmäßige Verbindung derselben zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Defraudation, und die gemeinschaftliche Ausführung dieses Vergehens selbst voraus. Von Anwendung des § 146 des Vereinszollgesetzes kann daher bezüglich der Defraude begrifflich nur die Rede sein, wenn gegen alle Betheiligten objektiv wie subjektiv der Thatbestand eines auf Hinterziehung der Zollabgaben gerichteten Unternehmens im Sinne des § 135 des Vereinszollgesetzes festgestellt werden kann. Der wesentlich formale, auf einer Rechtsvermuthung beruhende Thatbestand des § 136 des Vereinszollgesetzes in seinen einzelnen Modalitäten reicht für sich allein hierzu nicht aus. Denn wenn auch gegen jeden einzelnen der in Frage kommenden Angeschuldigten lediglich auf Grund der Rechtsvermuthung der §§ 136, 137 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes das Dasein einer Zolldefraudation festgestellt werden kann, so beschränkt sich die Wirkung dieser Präsumtion doch individuell auf die gegen jeden einzelnen Angeklagten anzuwendende Strafbestimmung, und vermag den für die Anwendung des § 146 des Vereinszollgesetzes nothwendig erforderlichen animus defraudandi in Gestalt complotmäßigen Zusammenwirkens nicht zu ergänzen. Ob, wenn von mehreren Personen gleichzeitig, beispielsweise durch eine von Mehreren gemeinsam ausgegangene falsche Declaration derselbe Thatbestand in einer der vom § 136 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Modalitäten erfüllt wird, beim Hinzutreten noch anderweiter Voraussetzungen des § 146 des Vereinszollgesetzes anwendbar werden kann, mag hier dahingestellt bleiben. Daß aber, wenn gegen mehrere Personen die Rechtsvermuthung des § 136 des Vereinszollgesetzes gleichzeitig in ganz verschiedener Richtung zur Anwendung gelangt, aus solchen Thatbeständen die Voraussetzungen

des § 146 des Vereinszollgesetzes nicht combinirt werden kann, erscheint gewiß. Denn abgesehen von der Frage der positiven Defraudationsabsicht jedes Einzelnen und des auf complotmäßige Ausführung gerichteten Vorsatzes aller, kann in solchen Fällen von einer gemeinschaftlichen Ausübungshandlung, von einer örtlich und zeitlich verbundenen Ausführung des Unternehmens gemeiner Zolldefraude nicht gesprochen werden. Nur soviel ist zuzugeben, daß, wenn die Herstellung des Thatbestandes gemeiner Zolldefraude im Sinne des § 135 des Vereinszollgesetzes Voraussetzung für die Anwendung des § 146 des Vereinszollgesetzes ist, das Vorliegen der Merkmale der im § 136 des Vereinszollgesetzes aufgeführten Modalitäten das gleichzeitige Dasein des materiellen Thatbestandes des § 135 des Vereinszollgesetzes nicht ausschließt, ja, daß jene Modalitäten auf dem Boden thatsächlicher Beweiswürdigung als Indizien für die Existenz eines complotmäßigen Unternehmens der Zolldefraude verwerthet werden dürfen. Wird der vorliegende concrete Fall ins Auge gefaßt, so wäre an sich sehr wohl denkbar, daß drei oder mehr auf demselben Fahrzeug befindliche Personen, indem sie gleichzeitig dieses Fahrzeug als Transportmittel für sich und für eingangszollpflichtige Waare benutzen, das Unternehmen der Hinterziehung von Eingangszoll in complotmäßiger Verbindung gemeinschaftlich ausführen, und daraufhin die §§ 135, 146 des Vereinszollgesetzes gegen sie anwendbar werden. Ob das fragliche Transportmittel für den Verkehr zu Wasser oder zu Lande bestimmt ist, und ob die äußere Verbindung der gemeinschaftlich Defraudirenden nicht lediglich juristisch durch das strafbare Complot, sondern davon unabhängig auch natürlich durch ihr gemeinsames Gewerbe als Kahnschiffer auf demselben von ihnen geführten Fahrzeug bedingt ist, kann einen rechtlichen Unterschied nicht begründen. Ebenso wäre es rechtlich bedeutungslos, ob die Thäter vor oder neben der Ausführung des Unternehmens selbst das letztere durch unrichtige Declarationen u. dergl. vorbereitet und gefördert, und ob sie sich schon hierdurch, jeder für sich, aus § 136 des Vereinszollges. strafbar gemacht haben. Wohl aber verändert sich die ganze Rechtslage, sobald gegen die hier in Rede stehenden Personen nicht der Thatbestand gemeiner Zolldefraudation im Sinne des § 135 des Vereinszollgesetzes, sondern ausschließlich der formale Thatbestand nach Maßgabe des § 136 des Vereinszollgesetzes festgestellt wird. Würde gegen Wilhelm B. der im § 136 Ziff. 1c, gegen die beiden anderen Mitangeklagten der im § 136 Ziff. 1e des Vereinszollgesetzes vorgesehene Thatbestand vom Urtheil einwandsfrei zur Feststellung gebracht sein, und wollte man selbst schon hierauf allein auch die Defraudationsabsicht bei jedem einzelnen Angeklagten nicht lediglich als präsumirt, sondern als positiv dargethan erachten, so ist doch klar, daß auch dann von „gemeinschaftlicher Ausübung" der Defraude im Sinne des § 146 des Vereinszollgesetzes nicht gesprochen werden könnte. Denn Wilhelm B. würde seinerseits unabhängig von seinen beiden Genossen die Defraude schon durch Einreichung der die Gerste verschweigenden Declaration ausgeübt und vollendet haben, während Paul B. und Hermann B. wiederum vollkommen unabhängig von dem ersteren durch ihr etwaiges Verschweigen erst bei der Revision delinquirt haben würden. Das von allen dreien nach Ansicht des Instanzrichters verfolgte gemeinsame Ziel der Zollhinterziehung ersetzt nicht die vom § 146 des Vereinszollgesetzes erforderte gemeinschaftliche, die äußere Erscheinung der Bande annehmende Ausführung. Der Thatbestand bandenmäßigen Schmuggels erfordert zwar nicht thatsächlich, daß die Bande als solche in flagranti wirklich „betroffen" worden ist wohl aber setzt er begrifflich voraus, daß ein solches gleichzeitiges Betroffenwerden aller der Bande angehörigen Mitglieder in flagranti wenigstens denkbar ist. Nun ist weder Wilhelm B. beim unrichtigen Declariren, noch sind die beiden anderen Mitangeklagten bei ihrem etwaigen „Verschweigen", noch sind alle drei gleichzeitig und uno actu im Begriff, die Defraude zu verüben, „betroffen" worden. Jeder Versuch solcher Unterstellung ist begrifflich haltlos Was dem Instanzrichter als „zweifelsohne betroffen" vorschwebt, sind die vom Revisionsbeamten vorgefundenen, unter dem Segelkasten versteckten sieben Sack Gerste. Daß jedoch in diesem Object der fraglichen Defraude sich nicht ohne weiteres die Personen der Schmugglerbande verkörperten, bedarf einer Ausführung.

Wünsche-, Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau pro 1887.

Corallenwaaren. In Folge der Vorstellung einer hiesigen Firma bezüglich einer neuen Anforderung der Verzollung von Corallenwaaren, ist an die Herren Minister für Finanzen und für Handel und Gewerbe der nachstehende Antrag eingereicht worden.

> Die hiesige Firma N. N. hat uns vorgestellt, daß ihr für auf Baumwollfäden gezogene Corallen von dem hiesigen Haupt-Steueramt unter Billigung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors seit 12. August cr. der Zoll für Corallenwaaren, welche unmittelbar als Schmuck getragen werden können, mit Mk. 600 abgenommen werde, während früher nur ein Zoll von Mk. 60 entrichtet worden sei und ebenso auch anderwärts, z. B. in Mainz entrichtet werde. Das vorgelegte Muster von Corallen könne so als Schmuck absolut nicht verwendet werden und seien dieselben lediglich der Versendung halber auf baumwollene Fäden gezogen, in dieser Art aber nur mit Mk. 60 zollpflichtig.
>
> Die genannte Firma, welche die bemusterten Corallenschnüre in großen Quantitäten zur Anfertigung von Armbändern, Shalbroches und dergl. bezieht, ist durch jenes Vorgehen des hiesigen Hauptsteueramtes in ihrer Concurrenzfähigkeit ganz bedeutend gehemmt und bittet um schleunige Remedur.
>
> Wir erachten diese Bitte gerechtfertigt und beantragen, derselben entsprechende Folge geben zu wollen.

Von dem Herrn Finanzminister ist hierauf die verschiedene Tarifirung der im Muster vorgelegten Corallenschnüre zwar anerkannt, im gegebenen Fall jedoch die Anwendung des erhöhten Zolls nach Nr. 20a des Tarifs für gerechtfertigt erkannt worden. Zur Beseitigung von Zweifeln und Herbeiführung einer gleichmäßigen Tarifirung ist sodann in dem neuen amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif, dessen Inkrafttreten zum 1. Juli 1888 in Aussicht steht, die Bestimmung getroffen, daß Corallen auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht, allgemein der Tarifnummer 20a zum Zollsatze von 600 Mark für 100 kg zu unterstellen sind. Im Interesse der durch die seitherige verschiedene Tarifirung in ihrer Concurrenzfähigkeit schwer geschädigten Firma, ist von der Handelskammer unter geeigneter Motivirung beantragt worden, den Zollsatz von 60 Mk. für 100 kg nach Nr. 33g wenigstens bis zum Inkrafttreten des angekündigten neuen Waarenverzeichnisses auch von dem hiesigen Zollamte anwenden zu lassen.

Getreide-Kleie. Ueber einen Antrag des Vorstandes des Verbands deutscher Müller auf Herbeiführung eines Zolls von mindestens 1 Mark für 100 kg Getreide-Kleie und Futtermehle von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zur Aeußerung aufgefordert, wurde diese dahin abgegeben, daß eine solche Erhöhung in viel höherem Maße für die Landwirthschaft von Nachtheil sein müßte, als sie nur irgend den Müllern zum Vortheil gereichen könnte.

Zollcredite. Hinsichtlich der von der Tabaksindustrie fortgesetzt vorgebrachten, Seitens der Handelskammer in jedem Jahresbericht befürworteten Desiderien, gestatten wir uns für diesmal auf den Artikel „Cigarren und Tabak" in der Abtheilung dieses Berichts über Thatsachen zu nehmen (folgt die-

sem Artikel) speziell die endliche Gewährung eines Zollkredits von sechs Monaten zu beantragen.

Stehende Klage der deutschen Tabakfabrikanten bildet der Umstand, daß ihrer Industrie in Stundung des Zolls nicht diejenige kleine Unterstützung gewährt wird, welche andere gewerbliche oder landwirthschaftliche Zweige ohne allen Anstand und in reichem Maße vom Staate genießen. Während nämlich unter kurhessischer Regierung der Zollcredit neun Monate währte, wurde er später auf sechs, in den letzten Jahren aber gar auf drei Monate reduzirt, der Zoll selbst aber bekanntlich in dem Jahre 1879 um 350 pCt. erhöht. Die ablehnende Beantwortung aller desfallsigen Eingaben ist um so unerklärlicher, als der Fiskus nicht das geringste Risiko läuft; volle Deckung in Werthpapieren muß in unserem Regierungsbezirk deponirt werden.

Die mit dem 1. Oktober gesetzlich erfolgte Aufhebung der Steuerschranken, welche zwischen der norddeutschen Steuergemeinschaft und unseren Nachbarstaaten Bayern, Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen bestanden hatte, hat eine große Erleichterung für den Geschäftsverkehr gebracht.

Ueber die Bestrebungen tabakbauender Kreise auf Erhöhung des Eingangszolles, haben wir uns voriges Jahr ausführlich ausgesprochen. Neuerdings sind wieder von schlesischen Tabakpflanzern Eingaben um Zollerhöhung an den Reichstag gelangt. In richtiger Würdigung der Sachlage beschloß die Petitions-Commission in ihrer Sitzung vom 28. Januar 1888 Uebergang zur Tagesordnung, soweit die Petitionen auf eine Erhöhung des Tabakzolls gerichtet sind. Es wurden bei dieser Gelegenheit folgende instructive statistische Zahlen über den Tabaksverbrauch im deutschen Reich festgestellt.

Durchschnittsjahresverbrauch in 1871 bis 1879 (vor der Zollerhöhung):

503,960 Centner inländischen Tabak,
961,040 „ ausländischen „
1,465,000 Centner zusammen.

Durchschnittsjahresverbrauch in 1879 bis 1886 (nach der Zollerhöhung):

646,600 Centner inländischen Tabak,
739,880 „ ausländischen „
1,386,480 Centner zusammen.

Obgleich demnach der Tabakverbrauch um jährlich etwa 80,000 Ctr. zurückgegangen ist, hat sich der Consum an inländischem Product um ca. 140,000 Centner pr. Jahr vermehrt. Wir können nur abermals betonen, daß gut behandelte und gut brennende deutsche Tabake den Pflanzern sehr hoch bezahlt werden, während geringeren Waaren weder durch niedrigere Steuer noch durch erhöhten Zoll aufgeholfen werden kann. Daß diese Thatsachen neuerdings schärfer zum Ausdruck kommen, ist der veränderten Besteuerung zuzuschreiben. Der Pflanzer muß lernen, derselben Rechnung zu tragen, was noch nicht allenthalben geschehen ist.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig pro 1887.

Aenderung der Zollsätze auf Baumwollen-Gewebe.

Ueber die Frage einer Aenderung der Zollsätze auf Baumwollen-Gewebe, wie sie auf dem Reichstage 1884/85 von den Abgeordneten Grad, Lohren und Genossen und später von verschiedenen industriellen Kreisen gefordert wurde, ist dem Königlichen Ministerium des Innern von der Handelskammer unter dem 29. Januar 1887 folgendes Gutachten erstattet worden:

„Der vorliegende Antrag dehnt das System der Staffelzölle, welches im Jahre 1879 für die Baumwollengarne eingeführt worden ist, auf die Gewebe aus. Der eigentliche Zweck ist wohl unzweifelhaft der, einen höheren Zollschutz für die elsaß-lothringische und württembergische Baumwoll-Industrie zu erlangen.

„Daß das System der Staffelzölle sich bei den Garnen bewährt habe, wird kaum behauptet werden können. Die Arbeit aller bei der Garn-Einfuhr Betheiligten, namentlich die Arbeit der Zollbehörden, hat sich wesentlich vermehrt, in dem Entwickelungsgange der deutschen Spinnerei-Industrie aber ist eine irgend merkliche Veränderung nicht eingetreten, insbesondere hat sich der beabsichtigte Anreiz zur Herstellung feinerer Garn-Nummern als unwirksam erwiesen. Ganz dasselbe würde von den hier beantragten Staffelzöllen gelten, ja die Schwierigkeiten der Zollabfertigung würden, wie wir weiter unten genauer nachzuweisen gedenken, hier noch ungleich größere sein. (u. s. w.)

„Was aber den Vorschlag vom Standpunkte des Handels — und, dürfen wir hinzufügen, auch vom Standpunkte der Zollverwaltung — unseres Erachtens völlig unannehmbar macht, das ist, wie schon angedeutet, die Schwierigkeit, für für jeden einzelnen Artikel zu bestimmen, in welche Abtheilung er gehört. Am auffallendsten ist dies bei dem Artikel guipure net, welcher jetzt als undichte gebleichte Waare nach 2 d 5 des Zolltarifs mit 200 Mk. belegt ist. Von den beiden beigefügten Proben würde die feinere (Nr. 623), von welcher 100 qm 3,370 kg wiegen und **35** Mk. kosten, nach dem Antrage auf 220 Mk. erhöht, die andere, gröbere (Nr. 2199), im Gewicht von 5,740 kg und im Preise von **56** Mk. für 100 qm, auf 140 Mk. ermäßigt werden; dazwischen aber liegt eine große Anzahl von Feinheitsnummern, deren Gewicht der Grenze von 4 kg so nahe liegt, daß für das einführende Handelshaus eine zuverlässige Deklaration sehr schwierig, nicht selten geradezu ein Ding der Unmöglichkeit sein würde, während für die Zollbehörde die Nothwendigkeit erwüchse, bei jedem Stück Waare das Gewicht für 100 qm durch ein umständliches Verfahren zu ermitteln. Es würde nicht schwer sein, noch andere Artikel zu nennen, von welchen Aehnliches gilt. Wir verkennen keineswegs, daß die jetzige Klassifikation, insbesondere die Unterscheidung zwischen „dicht" und „undicht", mangelhaft ist, allein durch die lange Uebung der Betheiligten ist dies insoweit ausgeglichen, daß die derzeitigen Mängel gegenüber den Schwierigkeiten des neuen, ungleich willkürlicheren und komplizirteren Vorschlags gar nicht in Betracht kommen.

„Wir fassen unser Urtheil dahin zusammen, daß die vorgeschlagenen Aenderungen der Zollsätze auf Baumwoll-Gewebe den Zweck einer Anregung der heimischen Industrie voraussichtlich nicht erfüllen würden, daß sie aber andererseits wegen der Schwierigkeiten der Handhabung sowohl für den Handelsstand als für die Zollbehörden unannehmbar sind."

Die im Herbste auf Beschluß des Bundesrathes an die Zollbehörden erlassene Weisung, bei der Abfertigung von baumwollenen Webgarnen, Nr. 2 c 1 α bis ε des Zolltarifs, das Reingewicht durch besondere Verwiegung festzustellen, während dasselbe bis dahin regelmäßig durch Abzug des im Zolltarif angegebenen Tarasatzes — 13% für Fässer, 17% für Kisten — berechnet wurde, führte bei der Beschaffenheit und der Art der Verpackung dieser Waare solche Unzuträglichkeiten herbei, daß die Handelskammer sich veranlaßt sah, das Königliche Ministerium des Innern um Verwendung seines Einflusses dafür zu bitten, daß jene Weisung baldmöglichst wieder aufgehoben werde. Es ging ihr kurz darauf die beruhigende

Zusicherung zu, daß die fragliche Maßregel nur vorübergehend zu dem Zwecke verfügt worden sei, einen zutreffenden Tarasatz zu ermitteln, daß auch, um die Uebelstände auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen, laut Mittheilung des Finanzministeriums die Abfertigungsstellen angewiesen werden würden, möglichst schonend zu verfahren und, soweit ohne Beeinträchtigung des Zweckes angängig, die Nettoverwiegungen auf solche Sendungen zu beschränken, welche am Wohnorte des Empfängers oder in dessen Nähe abgefertigt werden.

Von dem Verband Deutscher Speiseöl-Fabrikanten war an den Bundesrath das Gesuch gerichtet worden, den Zoll auf Baumwollensamen-Oel von 4 auf 10 Mk. zu erhöhen. Die Großherzoglich Hessische Handelskammer zu Offenbach stellte dazu im Interesse der Seifen-Industrie den Antrag, den Zoll auf das genannte Oel, falls dasselbe in denaturirtem Zustande eingeht, auf 2 Mk. herabzusetzen. Zu diesem Antrage, welcher das Baumwollensamen-Oel in sachgemäße Weise mit dem Oliven- und dem Ricinus-Oel auf gleiche Stufe zu stellen bezweckt, hat die Handelskammer in einer Eingabe an das Königliche Ministerium des Innern dessen Unterstützung erbeten. Das fragliche Oel hat für die Seifenfabrikation allmählich eine hohe Bedeutung erlangt; es pflegt von Amerika aus in genügenden Mengen und in gleichmäßiger Güte angeboten zu werden und dient als geeigneter Ersatz für Talg, welcher ebenfalls nur einem Zoll von 2 Mk. unterliegt.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

R. R.	Regierungs-Rath
R. A.	„ Assessor.
O. St. J.	Ober-Steuer-Inspektor
O. Z. J.	„ Zoll- „
St. J.	Steuer-Inspektor
O. Gr. K.	„ Grenz-Kontroleur
O. St. K.	„ Steuer „
O. K. A.	„ Kontrol-Assistent
H. A. R.	Haupt-Amts-Rendant
H. A. K.	„ „ Kontroleur
H. A. A.	„ „ Assistent
St. A. A.	Steuer- „ „
R. J.	Revisions-Inspektor
O. R.	Ober-Revisor

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert: der Assistent Thal bei der Provinzial-Steuerdirektion in Königsberg zum Sekretär daselbst;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der OStK., StJ. von Tucholka in Konitz;

befördert oder versetzt: 1. Zolleinnehmer I Quatuor in Gollub als Steuereinnehmer I nach Tütz, 2. der Steuereinnehmer I Arendt in Lautenburg als Zolleinnehmer I nach Gollub, die Steuersupernumerare 3. Wirth und 4. Felbier zu HAA. in Danzig bezw. Thorn und 5. der Grenzaufseher Braun zum Steuereinnehmer I in Mk. Friedland;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die OKA. 1. Krüger in Neuzelle nach Sorau und 2. Aled in Sorau nach Neuzelle, 3. der als HAA. nach Brandenburg berufene Assistent Welcker ist in Mülhausen (Elsaß) verblieben, 4. der StAA. Ulich in Schwedt als Steuereinnehmer II nach Lieberose, 5. der Steueraufseher Leonhardt in Berlin zum HAA. in Brandenburg;

in der Provinz Posen

versetzt: der OStK. Brodkorb in Posen in gleicher Eigenschaft nach Sprottau (Schlesien);

gestorben: der Steuereinnehmer II Schröckh in Pinne;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. OGrK. Mentzel in Pleß als OStK. nach Pitschen, 2. der HAA. Scholz in Schweidnitz zum OGrK. in Pleß, 3. der Zolleinnehmer I Lüth in Zabrzeg als HAA. nach Breslau, 4. der HAA. Rieger in Liebau als Zolleinnehmer II nach Roben, 5. der Revisionsaufseher Vierich in Breslau, 6. der Revisionsaufseher May in Breslau und 7. der Steueraufseher Knuth in Neumarkt zu HAA. in Breslau, die Supernumerare 8. Theurich, 9. Scheffler und 10. List zu HAA. in Breslau, die Supernumerare 11. Wiedorn und 12. Liebeherr zu HAA. in Myslowitz, 13. der Supernumerar Hontschik zum HAA. in Neustadt O. S., 14. der Supernumerar Spandel zum HAA. in Görlitz, 15. der Supernumerar Scholz zum HAA. in Kandrzin-Oppeln, 16. der Supernumerar Uthke zum HAA. in Schweidnitz, 17. der Supernumerar Schuster zum Zollamtsassistenten in Oester. Oderberg, in gleicher Eigenschaft die Zolleinnehmer II 18. Friese in Golkowitz nach Kalkau, 19. Kühn Marienthal nach Golkowitz, 20. Fadranski in Bobischau nach Schwerta und 21. Tschepe in Reinerz-Ziegenhals nach Wehowitz, als StAA. die Zolleinnehmer II 22. Nierle in Pr. Albendorf nach Beuthen O. S. 23. Pleschke in Kunzendorf nach Namslau, 24. Weithe in Schwerta nach Grünberg, 25. Wolff in Klingebeutel nach Glatz, 26. Neippert in Jarzombkowitz nach Bernstadt und 27. Ruder in Pr. Oderberg nach Neisse, als StAA. die ZAA. 28. Sulitze in Halbstadt nach Ohlau und 29. Kloster in Ziegenhals nach Gleiwitz, die Revisionsaufseher 30. Weiß in Myslowitz zum Zolleinnehmer II in Zawisna, 31. Ouvrier in Görlitz zum HAA. in Liebau, 32. Ewald in Kattowitz zum Zolleinnehmer II in Pr. Albendorf, 33. Marx in Oswiecim zum ZAA. in Oswiecim, 34. Schulze in Myslowitz zum Zolleinnehmer II in Reinerz-Ziegenhals, 35. Wilke in Liebau zum ZAA. in Oswiecim, 36. Heidke in Liebau zum Zolleinnehmer II in Jarzombkowitz, 37. Elsner in Ziegenhals zum ZAA. in Ziegenhals. 38. Urbanitz in Breslau zum Zolleinnehmer II in Barzdorf und 39. Scholz in Myslowitz zum ZAA. in Oestr. Oderberg, 40. der berittene Grenzaufseher Päßler zum ZAA. in Ziegenhals, die Steueraufseher 42. Jung in Glatz zum Zolleinnehmer II in Kunzendorf, 43. Franzke in Lauban zum ZAA. in Friedland, 44. Rahn in Breslau zum StAA. in Hirschberg, 45. Jerofke in Volkenhain zum Zolleinnehmer II in Klingebeutel, 46. Brauner in Nimptsch zum ZAA. in Zabrzeg, 47. Killmann in Ober-Glogau zum Zolleinnehmer. II in Pr. Oderberg und 48. Knobel in Breslau zum StAA in Brieg, 49. der Grenzaufseher Siebert zum ZAA. in Halbstadt, 50. der Schleusengelderheber Schremmer in Breslau zum Zolleinnehmer II in Marienthal und 51. der Hauptamtsdiener Klose in Breslau zum Schleusengelderheber in Breslau;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: die HAA. 1. Gorski in Mühlberg und 2. Werner in Wittenberg als Assistenten an die Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg, 3. der kommissarische HAA. Alberti in Mühlberg zum HAA. daselbst, 4. der Steueraufseher Gustmann in Aschersleben zum HAA. in Wittenberg, 5. der kommissarische berittene Steueraufseher Angelroth in Langensalza zum Steuereinnehmer I in Eisleben, 6. der berittene Steueraufseher Diebel in Erxleben zum StAA. in Gr. Oschersleben und 7. der Steueraufseher Brand in Quedlinburg zum StAA. in Salzwedel;

in der Provinz Hannover

befördert: 1. der Assistent Kramer bei der Provinzial-Steuerdirektion in Hannover zum Sekretär daselbst, 2. der HAA. Reiche in Hannover zum OKA. in Hoya, die Grenzaufseher 3. Lange und 4. Waldmann zu HAA. in Emden bezw. Hannover, 5. der Steueraufseher Heineking in Lüneburg zum ZAA. in Bremen.

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der HAA. Wunder in Kiel in gleicher Eigenschaft nach Hamburg, 2. der ZAA Witte in Husum zum

HAA. in Kiel, 3. der kommissarische HAA. Ungefroren in Ottensen zum Steuereinnehmer I in Lauenburg;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der HAA. Trainer in Frankfurt a. M. zum OKA in Dramburg (Pommern);

2. Ordensverleihung.

Dem Revisionsinspektor Horn, zur Zeit Unterstaatssekretär im Türkischen Handelsministerium zu Constantinopel, wurde der Königl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Bayern.

sustentirt: der Aufschlageinnehmer Huber in Wassertrüdingen für immer;

versetzt: der Zollassistent Hofmann in Lübeck auf Ansuchen nach Furth a. W., die Aufschlageinnehmer Lutz von Leutershausen nach Wassertrüdingen, Gruber von Zöschingen nach Falkenstein und Maurer von Aub nach Leutershausen;

ernannt: zum ZAA. in Lübeck der geprüfte Zolldienstaspirant, Revisionsaufseher Rockstroh in Hundweiler, zu Aufschlageinnehmer die Steueraufseher Krempl von Stadtlauringen in Aub und Hofmann von Lauterecken in Zöschingen;

zurückberufen: der in Frankenthal exponirte Hauptzollamtsoffizial Bieringer an das Hauptzollamt Ludwigshafen a. Rh.;

befördert: zum Hauptzollamtsoffizial in Bayreuth der Nebenzollamtskontroleur Mayer in Eger;

ernannt: zum Steueroberkontroleur in Frankenthal der Zollassistent Kammerer in Regensburg, zu Assistenten die geprüften Zolldienstaspiranten, Zollpraktikant Niedermaier von München in Rosenheim und Revisionsaufseher Nicol von Simbach in Marktbreit.

versetzt: der Assistent Kammermeier von Marktbreit nach Regensburg und der Assistent Zolles von Ludwigshafen nach Frankenthal.

Sachsen.

Uebertragen: die Funktion des Vorstands des Zoll- und Steuer-Wirthschaftsdepots dem Finanzrath Haupt;

befördert oder versetzt: Bayer, Oberrevisor b. d. vereinsländ. H.-Z.-A. Hamburg, Zollinspektor, — Vorstand der N.-Z.-Amter I Bodenbach und Tetschen, Zollinspektor, Hölzel, Assist. b. d. H.-Z.-A. Zittau, — OGrK., H.-A.-B. Zittau, Roßberg, Kontroleur b. d. H.-St.-A. Grimma, — Kontroleur b. d. H.-St.-A. Dresden, Rudert, Assist. b. d. Uebergangssteueramte Hof, — Assist. b. d. H.-St.-Freiberg, Trautner, Ober-Gr.-K., H.-A.-B. Zittau, — Ober-St.-K., H.-A.-B. Grimma.

Württemberg.

Uebertragen: das erledigte Kameralamt Weiblingen dem Hauptzollverwalter Häcker in Stuttgart, die bei dem Hauptzollamt Friedrichshafen erledigte Assistentenstelle dem Hilfsarbeiter Aschinger bei dem Revisorat des Steuerkollegiums, die erledigte Stelle eines Niederlageverwalters bei dem Hauptzollamt Heilbronn dem HZA. Diem in Ulm.

Baden.

versetzt: Grenzcontroleur Leist in Wyhlen, Hauptsteueramtsbezirk Lörrach, in gleicher Eigenschaft nach Radolfzell, Hauptsteueramtsbezirk Singen;

ernannt: RJ. Schuemacher beim Hauptzollamt Mannheim zum Zollverwalter in Waghäusel, StK. Reinfarth in Schwetzingen zum RJ. in Mannheim.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Der Assistent I. Klasse Schulenburg in Mühlhausen zum OStK. in Altkirch, der Sekretariatsassistent Wulff in Straßburg zum OGrK. in Maizières, der Assistent I. Klasse Diehl in Basel zum Zolleinnehmer I. Klasse in Basel, der Assistent II. Kl. Reinhard in Avricourt zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion, der Assistent II. Klasse Leding in Saarburg zum Assistenten I. Klasse in Mülhausen, der Assistent II. Klasse Krause in Saales zum Assistenten I. Klasse in Basel;

versetzt: der OStK. Hildebrand in Busendorf nach Weißenburg, der OGrK. Freund in Gorze als OStK. nach Falkenberg;

verwendet sind: der Zollinspektor Bader in Avricourt zur Aushülfe bei der Direktion, der ZJ. Walther in Basel zur Verwaltung der Stelle des OZJ. in Saarburg, der Assistent I. Klasse Fieger in Metz zur Vertretung des Steuereinnehmers in Maizières.

ausgeschieden: der OZJ. Steuerrath Kenneke in Metz, der OZJ. Jordan in Saarburg;

gestorben: der Assistent I. Klasse Haase in Straßburg.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Fuhrkosten-, Uebernachtungsgelder-, Reisekosten-Liquidationen,

Gehaltsquittungen,
Correspondenz Journale,
Creditanerkenntnisse,
Bestands-Deklarationen für Niederleger,
Retour-waaren-Nachweisungen,
Veredelungsverkehrs-Nachweisungen

auf Konzept- und Kanzleipapier empfiehlt

Eugen Schneider.

Minden i. W.

Ich bitte das **Formular-Preisverzeichniß** zu verlangen.

Naturalien-Ankauf.

Säuget., Vogelbälge, Eier, Amphib., Schnecken und Muscheln, Insekten etc. aus allen Gebieten werden zu kaufen gesucht.
Berlin N 4, Naturhistor. Institut.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Zolltechnische

Unterscheidungsmerkmale

für die Waaren-Abfertigung.

Eine Zusammenstellung **aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen** beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von

W. Ballerstedt,

Kgl. Steuer-Inspektor

Preis kart. Mk. 1.

Stottern

wird briefl. geheilt. Anfragen mit Ret.-Marke an **Arthur Heimerdinger, Strassburg i E.**

Notarielle Bestätigung

des tausendfachen Lobes über den holländ. Taback von **B. Becker** in **Seesen** a. Harz. 10 Pfd. fco. 8 Mk. haben die versch. Zeitungsexpeditionen eingesehen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 16. **Minden i. Westf., August 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Bekanntmachung betr. d. Beschluß des Bundesraths v. 12. Juli v. J. (S. 125). Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli cr. (S. 125). Beschluß des Bundesrathsausschusses in Betreff des Verkehrs mit Tabakproben (S. 125). Ausführung von ungereinigtem Spiritus aus unter steuerlicher Kontrole stehenden Gewerbsanstalten (S. 125). Rekursbescheid des Prov.-Steuer-Directors betr. Vorbereitungsmaßregeln zum Abbrennen vor der Brennfrist (S. 126). Freilassung des vor dem 1. August herrührenden Zuckers ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe (S. 126). Erkenntniß des VI. Civilsenats d. Reichsgerichts v. 11. 4. 88. (S. 127). Erkenntniß des Landgerichts zu Chemnitz d. 22. 6. 88. (S. 129). Verschiedenes (S. 131). Personalnachrichten (S. 131). Anzeigen (S. 132).

Die Amtsblätter veröffentlichen die Bekanntmachung, betreffend den Beschluß des Bundesraths vom 12. Juli v. J. hinsichtlich der Ermittelung des Alkoholgehalts des zur steuerlichen Abfertigung gelangenden **Branntweins** nebst einer Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Meßapparates für die Ermittelung des Alkoholgehaltes von **Likören.**

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Juli cr. (§ 409 der Protokolle) beschlossen, daß bei der Verzollung von Zucker von einer gröberen Körnung als der Zucker der Mustertypen, welcher nicht schon auf Grund des letzten Absatzes der Ziffer 3 der Anleitung zur Anwendung der Mustertypen (Amtsblatt von 1872 S. 10) bei der Eingangsverzollung zum raffinirten Zucker zu rechnen ist, der zu prüfende Zucker vor der Vergleichung desselben mit den Mustertypen insoweit durch Drücken zu zerkleinern ist, daß in dem damit befüllten Kubus eine ganz gleichartige lückenlose Zuckermasse wie in den Typenflaschen hergestellt wird.

Der Ausschuß des deutschen Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen hat in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse für Handel und Verkehr in Betreff des Verkehrs mit Tabakproben die nachstehenden vom 1. Oktober d. J. ab für das ganze deutsche Zollgebiet in Kraft tretenden Bestimmungen beschlossen:

1) Kaufleuten, welche nur mit ausländischen Tabak Handel treiben, denselben unmittelbar aus den Ursprungsländern beziehen und nur an Kaufleute weiter verkaufen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde widerruflich gestattet werden, aus der öffentlichen Niederlage oder den ihnen bewilligten, unter amtlichen Mitverschluß stehenden Privatlägern entnommenen Proben von Tabak für eine in jedem Falle zu bestimmende Frist unverzollt in der Art in den freien Verkehr zu nehmen, daß sie dieselben inzwischen nur in einem ein- für allemal anzumeldenden Raume aufbewahren dürfen. Vor der Ablassung der Proben aus dem Verschlußlager ist das Gewicht derselben von der Zollbehörde festzustellen; auch sind sie von der letzteren mit Identitätszeichen zu versehen, falls sie nicht bereits Identitätszeichen an sich tragen, welche nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde als Ersatz für die zollamtliche Identifizirung angenommen werden können. Für diejenigen Tabakproben, welche nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in das Verschlußlager zurückgeführt werden, sowie für das bei der Zurückführung etwa vorgefundene Mindergewicht ist der Zoll zu entrichten. Die Ablassung der Proben vom Verschlußlager und die Kontrolirung des Wiedereingangs zu demselben kann dem mit der Bewahrung des Lagers betrauten Beamten überlassen werden.

2) Nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde kann gestattet werden, daß Tabakproben aus einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager von dem mit der Bewachung desselben betrauten Beamten unter Erhebung oder Anschreibung des Zolles in den freien Verkehr gesetzt werden. Soll eine Versendung von Proben aus dem Lager nach dem Auslande erfolgen, so finden hierauf die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Ausführung von ungereinigtem Spiritus aus unter steuerlicher Kontrole stehenden Gewerbsanstalten. In einem vorgekommenen Spezialfalle hat der Finanzminister gegenwärtig die Entscheidung getroffen, daß den unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein-Rektifikationsanstalten nicht die Befugniß zugestanden werden kann, den lediglich mit Rücksicht auf die beabsichtigte Reinigung auf das Konto der Anstalt angeschriebenen und außer amtlichem Gewahrsam belassenen Branntwein in ungereinigtem Zustande aus der Anstalt wieder auszuführen. Soweit ein Handel mit dem unversteuerten Rohbranntwein stattfinden soll, muß derselbe vielmehr in einer öffentlichen oder in einer Privatniederlage Aufnahme finden. — Bezüglich der Frage

einer etwaigen anderweiten Festsetzung der Vergütung für das in den Rektifikations-Anstalten durch die Fabrikation entstehende Spiritusmanko schweben gegenwärtig noch Erörterungen, deren Ergebniß abzuwarten steht.

Der „Branntwein-Brenner" veröffentlicht folgendes Eingesandt:

„Nachfolgender Rekursbescheid des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors dürfte von allgemeinem Interesse sein.

Es liegt folgender Thatbestand zu Grunde: Beim Uebergange von stärkerem zu schwächerem Betriebe ult. November 1887 mußten wegen der Berechnung der Zuschlagsteuer von 2 resp. 4 Mark pro 100 Liter Alkohol, die Sammelgefäße am 3. Dezember vollständig entleert werden. Da der Abtrieb der Maische bei dreifachem Betrieb für gewöhnlich erst gegen 6 Uhr Nachmittag beendet war, sollte am genannten Tage mit dem Abbrennen zwei Stunden früher begonnen werden.

In den hiesigen Brennerei-Akten befindet sich nun ein Erlaubnißschein vom zuständigen Haupt-Steuer-Amt, nach welchem die Brennfrist bei dreifachem Betriebe auf 17 Stunden, bei vierfachem Betriebe auf 22 Stunden verlängert wird, ohne daß die Stunde des Anfanges und der Beendigung des Betriebes fixirt wäre. Ich hatte deshalb auch dem zuständigen Steueramt keine Anzeige erstattet, sondern begann ohne Weiteres den Betrieb um 3 Uhr früh, d. h. es wurden von dieser Zeit ab Vorbereitungen zum Inbetriebsetzen des Brennapparates getroffen. Nicht lange, nachdem der betreffende Arbeiter die Schraube aus dem Bottich gelöst hatte, erschien der revidirende Steuerbeamte auf der Bildfläche und nahm natürlich die Sache wie sie stand, d. h., er protokollirte den Thatbestand und brachte es zur Anzeige. Daraufhin wurde der Arbeiter G. wegen Abweichung von der gesetzlichen Maisch- und Brennfrist durch Strafresolut des Königl. Hauptsteueramtes vom 31. Januar 1888 zu 6 Mark Strafe und die Kosten verurtheilt. Ich glaubte jedoch im Rechte zu sein und beruhigte mich nicht bei diesem Bescheid. Die mir noch offen stehenden Wege waren, entweder richterliche Entscheidung oder Rekurs an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor, ich wählte den letzteren und legte den Sachverhalt in einem Schreiben klar, wobei ich die verlängerte Brennfrist auf 17 resp. 22 Stunden ohne Fixirung der Stunde des Anfanges besonders hervorhob und auch nicht unerwähnt ließ, wie gefährlich es ist, mit Licht im Spiritus-Magazin zu verkehren — falls eben die Entleerung der Sammelgefäße nicht bei Tageslicht hätte erfolgen können. — Darauf wurde nun folgendes Erkenntniß des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors unterm 7. d. Mts. publizirt.

In der Untersuchungssache wider den Brennereiarbeiter G. zu B. wegen Maischsteuer-Ordnungswidrigkeit wird auf den rechtzeitig angebrachten Rekurs des Angeschuldigten der Strafbescheid des Königlichen Hauptsteuer-Amtes vom 31. Januar d. J. hiermit aufgehoben, da thatsächlich nicht festgestellt erscheint, daß der Angeschuldigte am 3. Dezember v. J. von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, oder von der gestatteten Brennfrist abgewichen sei.

Es ist nur für erwiesen zu erachten, daß am bezeichneten Tage in der Brennerei zu B. Vormittags 3 Uhr die Schraube des zum Abbrennen bestimmten Bottichs Nr. 2 gelöst und aus diesem Bottich reife Maische in das Maischleitungsrohr übergetreten war.

In diesen Thatumständen sind aber weder Akte einer Einmaischung noch Akte eines Blasenbetriebes zu erkennen, dieselben stellen sich vielmehr lediglich als Vorbereitungsmaßregeln für den Blasenbetrieb dar, welche allerdings auch nach dem Inhalte der Betriebsdeklaration nur innerhalb der Brennfrist getroffen werden dürfen.

Die Vornahme derselben vor Beginn dieser Frist kann aber nicht aus § 62 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 bestraft werden, sie ist vielmehr allein auf Grund des § 65 daselbst zu ahnden.

Im vorliegenden Falle mag jedoch von einer anderweiten Straffestsetzung auf Grund des letzteren Gesetzesparagraphen Umgang genommen werden, da die Angabe des Angeschuldigten, er habe den Beginn des Blasenbetriebes von 3 Uhr ab für zulässig erachtet, als glaubhaft erscheint.

Dabei bemerke ich noch, wie es nach Maßgabe der Vorschrift zufolge im § 32 der Anweisung zur Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer vom 18. September 1887 geboten ist, daß die Hebestelle in der Betriebsanmeldung die Stunde, bis zu welcher eine Erweiterung der Brennfrist bewilligt worden ist, bemerkt, worauf das Königliche Haupt-Steueramt in der Folge achten wolle." H. Cz.

Die „Deutsche Zuckerindustrie" schreibt: „Die Uebergangsbestimmungen zum Gesetze vom 9. Juli 1887. Der § 6 des Gesetzes vom 9. Juli 1887 bezieht sich durchweg nur auf die Ausfuhr von Zucker und stellt die Bedingungen fest für die Abfertigung während der Uebergangszeit vom 1. August bis zum 1. Oktober 1888. Nach dem Wortlaute des Gesetzes in seinen übrigen Vorschriften wurde der Zweifel laut, ob der aus früherer Zeit herrührende Zucker nach dem 1. August cr. ohne Erhebung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr des Inlandes werde abgelassen oder nicht. Nach der ganzen Anlage und der Absicht des Gesetzes mußte die Frage bejaht werden. Als Grundlage desselben ist zu betrachten, daß der vom 1. August 1888 ab erzeugte Zucker der neuen Besteuerung unterliege, der vor diesem Zeitpunkte erzeugte nur von der früheren hohen Rübensteuer betroffen werde und daß eine Nachsteuer überhaupt nicht stattfinde, vorausgesetzt, daß die Identität des älteren Zuckers nachgewiesen sei. Diese Auffassung hat durch die Ausführungsvorschriften des Bundesrathes zum § 6, vom 21. Juni 1888, eine ausdrückliche Bestätigung erfahren. Unter Nr. 5 daselbst wird gesagt, daß der identifizirte — d. i. dir angemeldete und unter Verschluß gelagerte — Zucker bes zum 1. Oktober 1888 entweder zum höhern Vergütungssatze zur Ausfuhr oder ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr des Inlandes abgefertigt werde. Hiernach lag die Sache am 1. August d. J. so, daß von dem Zucker, welcher außerhalb der Fabrikräume einer Zuckerfabrik lagerte, die Steuerbehörde überhaupt keine Notiz nahm; der in solchen Fabrikräumen lagernde Zucker aber war, behufs Feststellung der Identität, der Steuerbehörde anzumelden und von letzterer in Mitgewahrsam zu nehmen. Damit schienen alle Wünsche der Fabriken berücksichtigt, namentlich da zugleich in der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen bemerkt wird, daß bei den Abfertigungen im Wesentlichen die erleichternden Anordnungen maßgebend sind, welche zu dem neuen Gesetze durch die allgemeinen Ausführungsbestimmungen festgesetzt würden. Auch für den Fall ist der Uebergang der älteren Zucker in den freien Verkehr ohne Verbrauchsabgabe ausdrücklich nachgelassen, wenn der Fabrikbesitzer seine am 1. August vorhandenen unfertigen Erzeugnisse nicht amtlich abschätzen läßt, sondern unter Aufsicht ausarbeitet.

Allein in einem Punkte lassen die Ausführungsvorschriften bezw. deren Anlage Zweifel zu. Nach letzterer sollen als Rohzucker nur die vergütungsfähigen Rohzucker von mindestens 90 pCt. Rohzuckergehalt angemeldet werden. Wer also dergleichen Zucker als Vorrath hatte und außerdem auch Zucker von weniger als 90 pCt. Gehalt, der durfte nur die Ersteren anmelden. Für die letzteren blieb ihm nur übrig, sie als „unfertige Fabrikate" anzumelden und mit ihnen verfahren zu lassen, entweder im Wege der amtlichen Abschätzung oder im Wege weiterer Verarbeitung unter Kontrole. Unter Umständen wird diese Beschränkung für die Fabriken eine Unbequemlichkeit, vielleicht sogar ein pekuniärer Nachtheil sein.

Es werden Klagen laut, daß von den Hauptämtern (in der Provinz Sachsen) die Vermischung von 96er Waare mit Nachproduktion von weniger als 90 Prozent nicht gestattet werde. Nähere Angaben über das Sachverhältniß sowie über den Grund der Ablehnung fehlen zwar, allein es läßt sich kaum anders erklären, als daß Waare von weniger als 90 pCt. zur Lagerung behufs Ausfuhr nicht angenommen worden ist. Andernfalls wären die Hauptämter gar nicht in der Lage, eine Bearbeitung und Vermischung der unter ihrem Mitverschluß lagernden Zucker zu verhindern. Ist die Voraussetzung aber zutreffend, dann muß man bedauern, daß die Fabriken nicht zeitig vor dem 1. August ihre Vorräthe wenigstens noch auf etwas über 90 pCt. gebracht haben.

Schließlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach Inhalt der Verwaltungsvorschrift für die Zucker, sie mögen unter Verschluß gelagert und als ältere anerkannt sein oder nicht, vom 1. Oktober 1888 ab eine Befreiung von der Verbrauchsabgabe nicht mehr gewährt wird. Ferner besagt die Anlage zu den Ausführungsvorschriften unter I. 2. d im letzten Satze: „eine nicht vorschriftsmäßige Anmeldung kann unberücksichtigt bleiben." Daraus folgt, daß die Berücksichtigung solcher, in der Form mangelhafter Anmeldungen dem Ermessen der Steuerbehörde anheimgegeben ist. Wenn also jetzt eine Fabrik auf Grund solchen Formfehlers eine Zurückweisung erfahren hat, so stände nichts im Wege, einen Antrag auf Berücksichtigung noch zu stellen, und man darf annehmen, daß das Gesuch wohl Aussicht auf Erfolg haben könne, so lange noch nirgends von der neuen Ernte Zucker hergestellt ist." —

Wir bemerken hierzu noch folgendes: Von vielen Fabriken ist zu ihrem Nachtheile die Bestimmung wegen der unfertigen Fabrikate dahin verstanden worden, daß auch bei diesen die Identität festgehalten werden müsse, was nicht der Fall ist; vielmehr kann nach dem Wortlaut der Bestimmungen schon aus neuen Rüben verfertigter Zucker bis zu der aus den alten unfertigen Produkten auszubringenden Höchstmenge bis 1. Oktober cr. zum höheren Vergütungssatze ausgeführt werden.

Die fragl. Fabriken haben sich, ebenso wie einige Steuer-Behörden gar nicht denken können, daß ein so weitgehendes Zugeständniß beabsichtigt sei.

Die Red. d. Umschau.

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 11. April 1888.

(Schluß.)

I. Die Steuerbehörde hat angenommen, daß die solchergestalt durch Umwandelung von Stammaktien hergestellten Stammprioritätsaktien dem Tarif zu I 1 a des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung ven Reichsstempelabgaben, vom 29. Mai 1885 unterworfen und demgemäß mit einer Stempelabgabe von fünf vom Tausend des Nennwerthes zu versteuern seien. Die Klägerin hat die Stempelsteuer gezahlt, jedoch auf Rückzahlung derselben Klage erhoben, weil nur eine Umwandlung von Aktien in Frage stehe, welche von dem die Stempelsteuer für Aktien normirenden Gesetze nicht getroffen werde. Das Landgericht hat der Rückforderungsklage stattgegeben, das Berufungsgericht jedoch dieselbe abgewiesen. Die Klägerin hat gegen die Abweisung des Klageanspruchs Revision eingelegt. Dem Rechtsmittel hat aber der Erfolg versagt werden müssen.

Das Gesetz unterwirft der Stempelsteuer alle inländischen Aktien. Diese Steuer lastet, wie mit dem Berufungsgericht angenommen werden muß, auf der Urkunde, welche über das Antheilsrecht der Aktionäre an dem Vermögen der Aktiengesellschaft ausgestellt wird. Zu den Urkunden, welche dazu bestimmt sind, ein Antheilsrecht an dem Vermögen der Aktiengesellschaft zu beurkunden, gehören an sich auch die Stammprioritätsaktien. Die rechtliche Bedeutung derselben ist streitig. Wenn begriffsmäßig davon ausgegangen wird, daß die Rechte und Pflichten der Aktionäre ihrem Wesen nach gleich sein müssen und nur ihrem Umfange nach insofern verschieden sein können, als sich die Rechtsstellung des Aktionärs dem Gesellschaftsvermögen gegenüber nach der Zahl seiner Aktien bestimmt, ebenso wie beim Miteigenthum die Rechte der einzelnen Miteigenthümer zwar nach den ihnen zustehenden Quoten verschieden sein können, aber ihrem Wesen nach gleich sein müssen, so läßt ein Standpunkt, um die Stammprioritätsaktien als Urkunden über Antheilsrechte am Gesellschaftsvermögen anzusehen, nicht wohl gewinnen. Es ist daher die Meinung aufgestellt worden, daß Stammprioritätsaktien als qualificirte Prioritätsobligationen aufzufassen seien, die sich von anderen Prioritätsobligationen zwar allgemein durch den nachstehenden Locus und den eventuellen Anspruch auf einen Zuschlag unterscheiden und im Besonderen je nach dem Inhalte der einzelnen Statuten verschieden sein können, im übrigen aber nach den Regeln gewöhnlicher Prioritätsobligationen, nämlich als Urkunden über Schuldforderungen zu beurtheilen sein. Allein diese Auffassung läßt sich nach der Bestimmung im Artikel 209 a, Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs in der dem Gesetzbuch durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 über Kommanditgesellschaften auf Aktien und über Aktiengesellschaften gegebenen Fassung nicht mehr aufrecht halten. Und es braucht nicht untersucht zu werden, wie die Stammprioritätsaktien nach dem früheren deutschen Aktiengesellschaftsrecht zu bestimmen sein möchten. Durch Artikel 209 a, Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs in der neueren Fassung ist für Festsetzungen, durch welche für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögens gewährt werden, die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben. Es wird also die rechtliche Möglichkeit des Bestehens von Antheilsrechten am Gesellschaftsvermögen, die ihrem Wesen nach insofern verschieden sind, als die auf die fraglichen Antheilsrechte fallenden Zinsen oder Dividenden oder der bei der Theilung zu ermittelnde Antheil am Vermögen nicht bloß nach dem Aktienbetrage sich richten, ausdrücklich anerkannt. Haben also die von dem gegenwärtigen Streitfalle betroffenen Aktien, welche aus gewöhnlichen Stammaktien in Stammprioritätsaktien mit den angegebenen Vorrechten vor den übrigen Stammaktien umgewandelt worden sind, die Bedeutung von Urkunden über Antheilsrechte am Gesellschaftsvermögen nicht verloren und sind darnach Stammprioritätsaktien wie die in Rede stehenden an sich geeignet, als Aktien unter die Bestimmung des Tarifs zu I 1 a des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben, gebracht zu werden, so fragt sich weiter, ob die Art der Entstehung der fraglichen Stammprioritätsaktien die tarifmäßige Aktienstempelsteuer ausschließt.

Mit dem Beschlusse vom 15. Mai 1886 wurde eine Vermehrung der Betriebsmittel der klagenden Aktiengesellschaft bezweckt. Als Mittel dieser Vermehrung hätte die Erhöhung des Grundkapitals und demgemäß die Ausgabe neuer Aktien gewählt werden können. Diese neuen Aktien wären alsdann der Natur der Sache nach unter die Bestimmung des Tarifs zu I 1 a des erwähnten Reichsgesetzes gefallen. Als Mittel der Vermehrung des Betriebskapitals wähle man indeß das Angebot der Bevorzugung vorhandener Aktien vor den anderen gegen die von den Aktien-Inhabern zu leistenden Zahlung eines bestimmten Betrags vom Hundert des Nennwerthes der Aktien. Mit der Ausführung dieser Maßregel fand, da 6 251 bisherige Stammaktien über je 600 Mark gegen Zahlung von 20 vom Hundert in Stammprioritätsaktien mit den angegebenen Vorzugsrechten vor den bisherigen Stammaktien umgewandelt wurden, eine Erhöhung der Betriebsmit-

tel der Gesellschaft um den Betrag von 6251 mal 120 Mk. statt. Dieser Vermehrung aber entsprach eine anderweite Gestaltung der Antheilsrechte in der Art, daß diejenigen Aktien-Inhaber, welche an der fraglichen Erhöhung der Betriebsmittel sich betheiligt hatten, für ihre Aktien jene Vorzugsrechte vor den übrigen Aktien erhielten. Es fand also eine wesentliche Abänderung des Gesellschaftsvertrages durch die Einrichtung verschiedener Gattungen von Aktien mit wesentlich verschiedenen Antheilsrechten statt. Die Aktien der neuen Gattung aber stellten sich darnach als wesentlich andere Gegenstände des Rechtsverkehrs dar, als die früheren Stammaktien. Die Verschiedenheit ist nicht bloß eine wirthschaftliche, insofern die in Frage stehenden Veränderungen auf die Werthsbestimmung der neuen Stammprioritätsaktien im Verhältnisse zu den Stammaktien, aus denen sie entstanden sind, von wesentlichem Einflusse sein müssen, sondern auch eine rechtliche. Denn die Antheilsrechte, welche durch die neuen Stammprioritätsaktien beurkundet werden, haben einen wesentlich anderen Inhalt, als die Antheilsrechte der Inhaber der alten Stammaktien, und zwar nicht bloß in der Richtung, daß die Inhaber der Stammprioritätsaktien bei der Vertheilung des Reingewinnes vor den Inhaber der Stammaktien bevorzugt werden, sondern auch insofern, als im Falle der Auflösung der Aktiengesellschaft eine solche Bevorzugung bei Vertheilung des Gesellschaftsvermögens eintreten soll. Diese neue Gestaltung der Antheilsrechte läßt den Fall als rechtlich möglich erscheinen, daß von dem Eintritte der beschlossenen Umwandlung an nicht bloß der Reingewinn den Inhabern der Stammprioritätsaktien mit Ausschluß der Inhaber der Stammaktien zufällt, sondern bei einer Auflösung der Gesellschaft das ganze Gesellschaftsvermögen ausschließlich unter die Inhaber der Stammprioritätsaktien zur Vertheilung gelangt. Dem Gewichte dieser Erwägungen gegenüber ist der Umstand nicht von wesentlicher Bedeutung, daß mit der ins Leben getretenen Maßregel nicht eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft verbunden gewesen, daß Grundkapital vielmehr seinem Nominalbetrage nach dasselbe geblieben und die erzielte Vermehrung der Betriebsmittel sich als die Gegenleistung für die einem Theile der Aktionäre gewährten Vorzugsrechte vor den übrigen Aktionären darstellt. Denn wenn auch die Stempelsteuer auf der Aktie als der Urkunde über das Antheilsrecht des Aktionärs am Aktiengesellschaftsvermögen ruht und die neuen Stammprioritätsaktien über die gleichen Beträge lauten, wie die alten Stammaktien, so bestimmt sich doch das Antheilsrecht vermöge der dargelegten rechtlichen Natur der Stammprioritätsaktien nicht bloß nach dem in dem Betrage der Aktie sich darstellenden Maße des Antheils, sondern bei der Verschiedenheit des Inhaltes der an die neuen Stammprioritätsaktien geknüpften Antheilsrechte von dem Inhalte der mit den alten Stammaktien verbundenen Antheilsrechte auch nach diesem Inhalte. Das den obigen Erwägungen beizulegende Gewicht wird auch durch den Umstand nicht verringert, daß die Stammprioritätsaktien ihrer äußeren Erscheinung nach aus gewöhnlichen Stammaktien durch einen demselben aufgedrückten Vermerk hergestellt worden sind. Die Art der Herstellung allein erscheint gleichgültig. Es kommt auf die rechtliche Bedeutung der Stammprioritätsaktien im Verhältnisse zu den Stammaktien, an deren Stelle sie getreten sind, an. Ebenso wenig ist auf die Erwägung erhebliches Gewicht zu legen, daß, wenn alle Aktionäre an der fraglichen Erhöhung der Betriebsmittel durch Zahlung des Beitrages von Zwanzig vom Hundert des Nennwerthes ihrer Aktien sich betheiligt hätten, prioritätische Rechte überall nicht entstanden sein würden. Es ist richtig, daß der Beschluß vom 15. Mai 1886 die Ausgabe von Stammprioritätsaktien nicht nothwendig bedingte. Erbot sich keiner der Aktionäre zur Erhöhung des Betriebskapitals um die Zwanzig vom Hundert des Aktienbetrages, so blieben alle Aktien Stammaktien. Ebenso wie sie dies geblieben sein würden, wenn alle Aktionäre zu der fraglichen Vermehrung der Betriebsmittel erbötig gewesen wären. Von beiden Fällen ist aber keiner eingetreten. Das Ergebniß des Beschlusses vom 15. Mai 1886 ist vielmehr die Umschaffung eines Theiles der Stammaktien zu Stammprioritätsaktien. Mit diesem Ergebnisse also hatte sich die Steuerbehörde und hat sich gegenwärtig die Entscheidung des Rechtsstreites abzufinden. Auch der Umstand hat keine entscheidende Bedeutung, daß die Stammaktien, an deren Stelle die Stammprioritätsaktien getreten sind, nach dem Reichsstempelgesetze, weil sie schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben waren, auf Grund der Zusatzbestimmung zu I 1a des Tarifs von der Stempelsteuer frei zu lassen gewesen sind. Die Stempelfreiheit der alten Stammaktien ist für die Frage der Stempelpflichtigkeit der neuen Stammprioritätsaktien, wenn nach den obigen Ausführungen diese letzteren infolge des ihnen anderweit gegebenen rechtlichen Gepräges andere Gegenstände des Rechtsverkehrs, als die früheren Stammaktien, aus denen sie entstanden, geworden sind, ohne Bedeutung. Denn obgleich die Stempelsteuer durch den Betrag, über welchen die Aktie lautet, bestimmt wird, so ruht doch die Steuer nicht auf dem in dem Betrage der Aktien sich darstellenden Grundkapitale der Gesellschaft, sondern auf den Aktien als den Urkunden über die Antheilsrechte am Aktiengesellschaftsvermögen. Waren daher auch die ursprünglich ausgestellten Aktien nach dem Reichsstempelgesetz stempelsteuerfrei, so folgt daraus nichts für die Stempelfreiheit der neuen, inhaltlich andere Antheilsrechte beurkundeten Stammprioritätsaktien. Die Bedeutung, welche dem wesentlich veränderten Inhalte der mit den neuen Stammprioritätsaktien verbundenen Antheilsrechte zuvorkommt, kann ferner nicht durch die Erwägung abgeschwächt werden, daß die Erhebung eines Theiles der Stammaktien zu Stammprioritätsaktien auch die Antheilsrechte der Inhaber der alten Aktien, die in Stammprioritätsaktien nicht umgewandelt worden sind, beeinflußt hat, und daß daher die dargelegte Rechtsauffassung dahin führen könnte, die alten Stammaktien wegen ihrer veränderten Beziehung zum Gesellschaftsvermögen ebenso der Stempelsteuer zu unterwerfen, wie die neuen Stammprioritätsaktien. Diese letztere Schlußfolgerung ist als richtig nicht anzuerkennen. Die Stellung der Inhaber der Stammaktien, welche von dem Angebote der Umschaffung ihrer Stammaktien zu Stammprioritätsaktien keinen Gebrauch gemacht haben, hat sich zwar mit den von den übrigen Aktieninhabern durch die Zahlung des Beitrages zur Vermehrung der Betriebsmittel erlangten Vorzugsrechten vor ihnen geändert, aber nur die Stammprioritätsaktien sind der Gattung nach andere geworden. Und diese Veränderung der Gattung bedingt die Möglichkeit, den veränderten Inhalt der Stammprioritätsaktien darauf zu prüfen, ob die letzteren als neue Gegenstände des Rechtsverkehrs anzusehen und der Aktienstempelsteuer zu unterwerfen sind. Die veränderte Stellung aber, welche als Folge der Erhebung eines Theiles der Stammaktien zu Stammprioritätsaktien für die Inhaber der alten Stammaktien sich ergeben hat, giebt den Stammaktien, welche Stammaktien geblieben sind, weil ihre Inhaber jenen Beitrag zur Vermehrung der Betriebsmittel nicht gezahlt haben, nicht ein dergestalt verändertes rechtliches Gepräge, daß sie nun ebenfalls als neue Gegenstände des Rechtsverkehrs anzusehen sind und mit der Heranziehung der neuen Stammprioritätsaktien zur Stempelsteuer auch für die Inhaber der alten Stammaktien die Stempelsteuerpflicht begründet erscheinen würde.

Die im Berufungsurtheile an letzter Stelle enthaltene Erwägung, daß für Aktien und Aktienantheilsscheine der Tarif zum Reichsstempelgesetz von einer strengeren Auffassung ausgehe, als bei der Verstempelung inländischer Renten- und Schuldverschreibungen, betreffs welcher letzterer bei einem Umtausche eine Befreiung von dem Stempel zugelassen werde, während eine gleiche Bestimmung betreffs des Umtausches von inländischen Aktien und Antheilsscheinen fehle, — fällt zu Gunsten des Beklagten nicht mit erheblichem Gewicht in

die Waagschale. Renten- und Schuldverschreibungen sollen nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrathes zu dem Reichsstempelgesetze II Nr. 6, Abs. 1 (Neumann, Börsensteuergesetz, S. 83) von der Stempelabgabe befreit bleiben, wenn die auszugebenden Obligationen nur zum Zwecke des Umtausches, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt werden. Die Befreiung soll unter anderen schon dann keine Anwendung finden, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen zu einem anderen Zinsfuße ausgestellt sind, als die zurückzuziehenden. Für Aktien ist der Fall eines Umtausches unter Aufrechthaltung des bisherigen Rechtsverhältnisses als einer gesetzlichen Regelung bedürftig nicht angesehen worden. Es erscheint nicht erforderlich, die Frage zu entscheiden, ob beim Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Regelung der Frage in dem Falle eines Umtausches von Aktien unter Aufrechthaltung des alten Rechtsverhältnisses eine Befreiung von der Stempelsteuer anzunehmen sein möchte. Die oben entwickelten Gründe erfordern in dem hier vorliegenden Falle, in welchem das Antheilsrecht der Aktieninhaber nach den Stammprioritätsaktien eine wesentlich andere Gestalt erhalten hat, als nach den Stammaktien, die Aufrechthaltung des Berufungsurtheils ohne Rücksicht darauf, ob das Gesetz die Aktien strenger als die Schuldverschreibungen behandeln will, oder ob beide für den Fall des Umtausches gleichgestellt sein sollen.

II. Die Steuerbehörde hat ferner in dem Rechtsvorgange der Umschaffung der Stammaktien in Stammprioritätsaktien gegen Zahlung von Zwanzig vom Hundert des Nennwerthes der Aktien, Anschaffungsgeschäfte im Sinne des Tarifs zu II 4 A des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 erblickt und die dieser Auffassung entsprechende Steuer von der Klägerin erfordert. Die von der Klägerin auf Rückzahlung des gezahlten Betrages erhobene Klage ist in beiden Vorinstanzen für begründet erachtet worden. Das Berufungsgericht hat das Vorhandensein von Anschaffungsgeschäften darum verneint, weil es sich bei dem fraglichen Rechtsvorgange um die Ausgabe von Aktien Seitens einer Aktiengesellschaft an ihre Aktionäre und nicht um ein hiervon verschiedenes Erwerbsgeschäft gehandelt habe.

Der vom Beklagten gegen seine Verurtheilung eingelegten Revision muß stattgegeben werden. Ein Anschaffungsgeschäft ist jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft. Bei den hier in Frage stehenden Rechtsvorgängen handelt es sich um Geschäfte, welche von der klagenden Aktiengesellschaft mit einzelnen Aktionären abgeschlossen sind, und durch die eine Umschaffung der den Aktionären zustehenden, in den Stammaktien beurkundeten Antheilsrechte am Gesellschaftsvermögen gegen Zahlung eines auf Zwanzig vom Hundert des Aktienbetrages berechneten, zur Vermehrung der Betriebsmittel der Gesellschaft bestimmten Entgeltes in der Art stattgefunden hat, daß andere, in den Stammprioritätsaktien beurkundete Antheilsrechte an die Stelle jener in den Stammaktien sich darstellenden Antheilsrechte getreten sind. Diese Geschäfte, durch welche einige Aktionäre an Stelle ihrer früheren Stammaktien gegen Zuzahlung des angegebenen Betrages Stammprioritätsaktien von der Gesellschaft erworben haben, fallen unter den oben angegebenen Begriff des Anschaffungsgeschäftes.

Das von der Klägerin in Bezug genommene in Sachen des Fiskus wider die Deutsche Rück- und Mitversicherungsgesellschaft in Berlin ergangene reichsgerichtliche Urtheil vom 20. Februar 1888 (I 7 385/87) steht dem Klageanspruch nicht zur Seite. Das bezeichnete Urtheil spricht aus, daß die Zeichnung von Aktien einer noch erst zu gründenden Aktiengesellschaft nicht unter den Begriff eines der in der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 aufgeführten Geschäfte falle. Diese Geschäfte sind Kauf-, Rückkauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber weder um die Zeichnung von Aktien einer zu gründenden Gesellschaft, noch um die Frage, ob eins der angezogenen Bestimmung des älteren Reichsstempelgesetzes aufgeführten Geschäfte vorliege. Es sind vielmehr Rechtsgeschäfte einer bereits gegründeten Aktiengesellschaft mit ihren Aktionären in Frage und der Begriff eines Anschaffungsgeschäftes im Sinne der Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 ist weiter, als der Kreis der zur Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 aufgeführten Geschäfte. Eine Beantwortung der Frage, ob die Zeichnung von Aktien einer noch erst zu gründenden Gesellschaft unter den Begriff eines Anschaffungsgeschäftes im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 zu bringen sein möchte, macht der gegenwärtige Rechtsstreit nicht erforderlich.

III. Aus den vorstehenden Gründen ist die Revision der Klägerin zurückzuweisen, auf die Revision des Beklagten aber das Berufungsurtheil, soweit dasselbe den Beklagten zur Zahlung von 340 Mark nebst Zinsen verurtheilt, und in Ansehung des Kostenpunktes aufzuheben, und die Klägerin auch mit ihrer auf Zahlung dieses Betrages gerichteten Klage abzuweisen, die gesammten Kosten des Rechtsstreites aber sind der Klägerin aufzulegen.

Erkenntniß des Landgerichts zu Chemnitz v. 22./6. 88.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Eisenbahn-Bodenmeister Fürchtegott Eduard Th. aus T. wegen Zollvergehens

hat, auf die von dem Königl. Amtsanwalte zu A., sowie von dem als Nebenkläger zugelassenen Königl. Haupt-Zollamte daselbst

gegen das Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu A. vom 4. April 1888 eingelegten Berufungen, die IV. Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Chemnitz in der Sitzung vom 22. Juni 1888

für Recht erkannt:

Auf die von dem Königl. Amtsanwalte zu A. und von dem Nebenkläger eingelegten Berufungen wird das freisprechende Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu A.

aufgehoben

und es wird der Angeklagte Th. wegen zweier Zollvergehen gegen § 151 des Vereins-Zollgesetzes zu einer

Geldbuße von sechs Mark

und zu Tragung der Kosten der Strafverfolgung in erster Instanz verurtheilt, auch wird nach Maßgabe von § 153 Z. 2 des V.-Z.-Gesetzes für die erkannte Geldbuße und die Kosten des Verfahrens in erster Instanz die Königl. Sächsische Staats-Eisenbahnverwaltung haftbar gemacht.

Die durch die Rechtsmittel entstandenen Kosten des Verfahrens bleiben außer Ansatz.

Gründe.

Das Berufungsgericht hat nach den Ergebnissen der vor ihm stattgehabten anderweiten Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund der den Auslassungen des Angeklagten F. E. Th. zu entnehmenden erheblichen Geständnisse in Verbindung mit dem vorgetragenen Inhalte der in den beiliegenden Aktenheften M. 304 und Nr. 313 des nach Bl. 1b und Bl. 12b als Nebenkläger zugelassenen Königl. Hauptzollamtes zu A. enthaltenen sog. Begleitscheine I zunächst folgendes Thatsächliche für bewiesen angenommen:

Der Angeklagte Th. ist auf der Station A. der Königl. Sächs. Staatseisenbahnverwaltung als Bodenmeister angestellt und als solcher namentlich auch berufen und verpflichtet, die hinsichtlich solcher bei der Güter-Expedition dieser Station eingehenden Transport-Güter, für welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zunächst noch eine zollamtliche Behandlung stattzufinden hat, erforderlichen Dienstgeschäfte zu besorgen.

Im November 1887 sind dabei in die amtliche Innehabung des Angeklagten Th. kurz nach einander zwei Kisten-

sendungen gelangt, welche nach Maßgabe der Vorschriften von §§ 33, 43, 44, 94, 95, 96 des V.-Z.-Ges. vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit den Bestimmungen des auf Grund von § 58 desselben Gesetzes zur weiteren Ausführung jener Vorschriften vom Bundesrathe erlassene und für das Königreich Sachsen durch die Verordnung vom 23. Dezember 1869 besonders bekannt gemachten Begleitschein-Regulativs unter Zollverschluß mittels verbleiter Versicherungsschnur gestellt waren, und zwar ist das eine dieser unter Zollverschluß gestellten Kisten-Stückgüter, gez. F. L. 1161, 212 kg schwer, — laut Begleitschein I Nr. 151 unter dem 7. November 1887 vom Königl. Haupt-Zollamte zu Z. der Güter-Expedition der Königl. Sächs. Staats-Eisenbahn-Verwaltung zu Z., als „Extrahent" des Begleitscheins, das andere aber, — gez. H. B. 2, 18,50 kg schwer — unter dem 12. November 1887 laut Begleitschein I Nr. 4631 von dem Vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Hamburg der dortigen Güter-Expedition der Königl. Preuß. Staats-Eisenbahn-Verwaltung, Direktion Altona, als „Extrahent" des Begleitscheins, je zur Beförderung nach B. überwiesen worden.

Beide Stückgüter sind dem zu Folge nach Maßgabe der oben angezogenen Vorschriften des V.-Z.-Ges. und des zugehörigen Begleitschein-Regulativs bis zu der nach dem Eintreffen auf der Endstation A. gebotenen zollamtlichen Schlußabfertigung durch die auf dem dortigen Bahnhofe bestehende Zoll-Expedition des Haupt-Zollamts A. unter dem durch die Grenzzollämter in Z. beziehentlich in Hamburg angelegten Zollverschlusse zu halten gewesen.

Die Kiste F. L. 1161 von Zittau ist am 11. November, und diejenige H. B. 2 von Hamburg ist am 21. November 1887 mit anderen gewöhnlichen Stückgütern zusammen in den jeweilig für die Station A. bestimmt gewesen geschlossenen Güterwagen daselbst eingetroffen, und der Angeklagte Th. hat von den bezüglichen Zugführern die betreffenden Güterwagen, in welchen jene unter Zollverschluß gelegten Kisten mit verladen waren, unter Empfangnahme der Begleitpapiere gegen allgemeine Quittungsleistung über die Waggons mit den Gütern übernommen, die Waggons sodann dem bei der Station A. bestehenden Geschäftsgange gemäß von dem Hauptbahnhofe nach dem Güterschuppen umrangiren und dort schließlich durch seine beauftragten Untergebenen öffnen und entladen lassen. Die Entladung der Waggons hat in Folge dieser Manipulationen jeweilig erst mehrere Stunden nach der Uebernahme der Waggons durch den Angeklagten stattgefunden.

Sowohl die am 11. November von Zittau eingegangene Kiste F. L. 1161, als die am 21. November von Hamburg eingegangene Kiste H. B. 2 hat bei der jeweiligen Entladung aus dem betreffenden Wagen einen Defekt des Zollverschlusses aufgewiesen, indem daran je die verbleite Versicherungsschnur an einer Stelle zerrissen war. Bei der Ausladung der ersten Kiste am 11. November ist der Angeklagte selbst zugegen gewesen und er hat damals nach Wahrnehmung der Zollverschlußverletzung die Kiste ohne Weiteres durch einen Beauftragten zur eventuellen Schlußabfertigung der Bahnhofs-Zollexpedition übersendet, während er am 21. November bei der durch seinen beauftragten Untergebenen bewirkten Oeffnung des betreffenden Güterwagens nicht zugegen gewesen, sondern erst hinzugeholt worden ist, als die Kiste H. B. 2 von Hamburg mit verletztem Zollverschlusse schon an der Waggonthüre aufgestellt worden war, worauf er die Kiste alsbald unter eigner Assistenz durch einen Bediensteten an die Zoll-Expedition hat abgeben lassen.

Das in § 96 des V.-Z.-Ges., beziehungsweise in § 41 des Begleitschein-Regulativs vorgesehene Verfahren hat der Angeklagte nicht eingeschlagen, beziehentlich veranlaßt.

Der eigentliche Kisten-Verschluß ist bei keinem dieser Stückgüter bei Ablieferung an die Zollbehörde verletzt gewesen, auch hat bei der nachmaligen zollamtlichen Revision und Schlußabfertigung der Inhalt einer jeden Kiste der betreffenden Deklaration des zugehörigen Begleitscheins entsprochen.

Zuvörderst ist der hinsichtlich des Verhältnisses des Angeklagten Th. zu den beiden unter Zollverschluß beförderten Stückgütern vom Schöffengerichte getroffenen, — und in der Berufungsverhandlung wenigstens von der Vertheidigung für zutreffend anerkannten — Feststellung: daß der Angeklagte insoweit als „Waarenführer" bezw. als „Inhaber der Waaren" im Sinne der Bestimmungen im §§ 44 und 96 des Vereinszollgesetzes, bez. in §§ 31 und 41 des Begleitsch. Regulativs zu gelten hat, aus den für zutreffend erachteten Erwägungen der Vorinstanz und namentlich auch im Anschluß an die aus der einschlagenden Spruchpraxis des Reichsgerichts erhellenden Grundsätze, vergl. R. III. S. 791 f. und E. XII. flg., vom Berufungsgerichte ohne Weiteres beizutreten gewesen.

Wenn dagegen das Schöffengericht im Wesentlichen im Wege einer engen grammatischen Auslegung der im zweiten Absatze von § 44 des V.-Z.-Gesetzes enthaltenen Bestimmung: daß der Waarenführer an den unter Zollverschluß gestellten Waaren bis zur Abgabe derselben an die Zollbehörde den angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten habe, zu der Folgerung gelangt ist, daß dem Waarenführer gegenüber, um denselben nach Maßgabe von § 151 des V.-Z.-Gesetzes für eine Verletzung des Zollverschlusses strafrechtlich haftbar zu machen, durch die Beweisaufnahme vor allen Dingen erst noch besonders nachgewiesen werden müsse: daß ihm bei der Uebernahme der Sendung in seine spezielle Innehabung das betreffende Stückgut mit unverletztem Zollverschlusse übergeben worden sei, so hat dieser, — vom Schöffengerichte zur Begründung einer Freisprechung des Angeklagten verwendeten — Annahme bei der anderweiten Sachprüfung auf die nach Bl. 26 und Bl. 28 vorliegenden Rechtsmittel nicht beigepflichtet werden können aus folgenden Erwägungen:

Die mehrfach angezogenen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten einer im allgemeinen Interesse liegenden Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung des Verkehres mit über die Zollgrenze einlangenden Gütern die Füglichkeit gewähren, die der Regel nach und an sich sogleich bei dem Eingang über die Grenze des Zollgebietes zu erfordernde Verzollung bis zur Auskunft der Güter am Bestimmungsorte auszusetzen, und zu diesem Behufe die Stellung der betreffenden Güter unter Zollverschluß zulassen und regeln, können und müssen der Natur der Sache nach sich namentlich auch mit darauf richten, etwaigen Schädigungen der Zoll-Gerechtsame durch jene Verkehrserleichterungen möglichst vorzubeugen. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet führen aber namentlich die Bestimmungen im § 44 des V.-Z.-Gesetzes und § 31 des Begl. Regulativs, wonach derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein I ausgestellt wird — Extrahent — auf Grund der von ihm zu bewirkenden Unterschrift des Begleitscheins die Verpflichtung übernimmt, das unter Zollverschluß gestellte Gut in unveränderter Gestalt, insbesondere aber unter Erhaltung des Zollverschlusses am Bestimmungsorte zur zollbehördlichen Schlußabfertigung zu gestellen, dieselbe Verpflichtung aber auch, wenn am Transporte solcher Waaren Güter nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, auf eben diese überträgt, — nach der Auffassung des Berufungsgerichts zu der aus dem ganzen Zweck, Sinn und Geist jener zollgesetzlichen Sonder-Bestimmungen sich ergebenden Annahme:

Daß wenn einmal das unter Zollverschluß gestellte Gut mit vorschriftsmäßigem Zollverschlusse unter Begleitschein dem Eisenbahntransporte überwiesen ist, für das Fortbestehen des als vorschrifts- und ordnungsmäßig festgestellten Zollverschlusses während des ganzen Transportes und namentlich auch bei den demnächstigen Uebergängen an die nach den reglementmäßigen Transportvorschriften in von vorn herein bestimmter Aufeinanderfolge und ununterbrochener Reihe das Gut in ihre Innehabung übernehmenden Organe der bei dem Transporte betheiligten Eisenbahnverwaltungen zu Gusten der Wahrung der Zollgerechtsame eine thatsächliche Vermuthung strei-

ten soll und streitet — dergestalt, daß im Falle des Zutagetretens einer Verletzung des Zollverschlusses derjenige Inhaber des Gutes, während dessen Innehabung die Verletzung offenkundig wird, zur Entschüttung eigner Verantwortlichkeit gegenüber den zollgesetzlichen Strafbestimmungen den Nachweis zu führen, daß das Gut mit bereits verletztem Zollverschluß in seine Innehabung gelagt sei.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

(Zollsatz für beschädigte Waaren.) Beim Herrn Finanz-Minister hatte die Handelskammer zu Frankfurt eine Aenderung des deutschen Vereinszollgesetzes dahin beantragt, daß im Falle einer Beschädigung von Waaren, die unter Zollkontrole transportirt werden, nur ein ermäßigter Zollsatz zur Erhebung komme. Ein Zollerlaß findet nämlich auf Grund von § 48 des Zollgesetzes nur für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder unter Aufsicht der Zollbehörde zerstörten Waaren statt, und es ist nicht statthaft, für beschädigte Güter eine Zollermäßigung nach Maßgabe ihrer Beschädigung eintreten zu lassen. So kommt es, daß beschädigte Waare als Handelsartikel werthlos wird, weil der hohe Zoll nicht mehr darauf lasten kann. Die Folge dieser gesetzlichen Vorschrift ist aber auch, daß der Zollbehörde der entsprechende Zollbetrag entgeht. Wirthschaftlich richtiger und für die Zollbehörde vortheilhafter wäre es, wenn das Gesetz gestattete, bei beschädigten, nach dem Gewicht zu verzollenden Waaren, welche im Inlande verkauft werden, eine Verzollung nach bestimmten Prozentsätzen vom Auktionserlöse eintreten zu lassen. Dadurch würde der Zollbehörde immer noch eine entsprechende Rente zufallen, während die Interessenten vor unberechenbaren Schäden bewahrt bleiben. Hierauf ist bei der Handelskammer die folgende Antwort eingegangen: „Berlin, den 5. Juni 1888. Auf die Eingabe vom 10. April d. J., in welcher der Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung dahin beantragt wird, daß im Falle einer Beschädigung von Waaren, die unter Zollkontrole transportirt werden, nur ein ermäßigter Zollsatz zur Erhebung komme, erwidere ich der Handelskammer, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, daß gleiche Anträge bereits früher wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen, indeß zur Berücksichtigung nicht für geeignet erachtet worden sind. Ich nehme dieserhalb Bezug auf die Verhandlungen des deutschen Zollparlaments, betreffend den Entwurf eines Vereinszollgesetzes in der fünften Sitzung vom 11. Juni 1869 zu § 48 des Entwurfs (stenogr. Berichte S. 42 und 43). Gegen die Anträge ist insbesondere geltend gemacht, daß nach den in anderen Staaten gemachten Erfahrungen die Maßregel zu Mißbräuchen Anlaß geben möchte, daß namentlich die Spekulation sich darauf werfen würde, beschädigte Waare zu beziehen, daß ferner die Feststellung, ob eine Beschädigung der Waare in Wirklichkeit vorliegt, zu Streitigkeiten und Weitläufigkeiten führen, endlich, daß die in größeren Mengen stattfindende Einfuhr und Konsumtion beschädigter Waaren in wirthschaftlicher und sanitätlicher Beziehung von nachtheiligem Einfluß sein würde. Diese Bedenken stehen dem Antrage auch jetzt entgegen. Die Berufung der Handelskammer auf die im § 82 des Vereinszollgesetzes hinsichtlich beschädigter Strandgüter zugelassenen Ermäßigungen des Zolls erscheint insofern nicht zutreffend, als in Bezug auf letztere die oben in erster Linie erwähnten Bedenken nicht obwalten, und als die hier getroffenen Bestimmungen ihre besondere Berechtigung in den für die Bergung von Strandgütern und die Gewährung des Bergelohns an den Seeküsten bestehenden Einrichtungen finden, worüber das Nähere aus der Erläuterung sich ergiebt, welche in der dem Zollparlament vorgelegten Denkschrift über den Entwurf des Vereinszollgesetzes — Drucksache des Zollparlaments für 1869 Nr. 4 — zu § 82 des Entwurfs niedergelegt ist. Der Finanzminister. gez. Scholz."

Petersburg, 25. August Heute wurde ein Gesetz veröffentlicht, wonach die zollfreie Einfuhr ausländischer Waaren in die Mündungen des Ob und des Jenissei für 1888—1892 incl. gestattet wird. Die näheren Modalitäten werden von dem Finanzminister festgesetzt. (Wir kommen hierauf noch im „Wellzolltarif" zurück. Die Redakt. d. Umschau.)

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

R. R.	Regierungs-Rath
R. A.	„ Assessor.
O. St. I.	Ober-Steuer-Inspektor
O. Z. I.	„ Zoll- „
St. I.	Steuer-Inspektor
O. Gr. K.	„ Grenz-Kontroleur
O. St. K.	Ober-Steuer-Kontroleur
O. K. A.	„ Kontrol-Assistent
H. A. R.	Haupt-Amts-Rendant
H. A. K.	„ „ Kontroleur
H. A. A.	„ „ Assistent
St. A. A.	Steuer- „ „
R. I.	Revisions-Inspektor
O. R.	Ober-Revisor

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

ausgeschieden: der HAA. Berg in Königsberg;

pensionirt: der Steuereinnehmer I Sommer in Szittkehmen;

in der Provinz Westpreußen

befördert der kommissarische HAA. Lehmann in Pr. Stargardt zum HAA. daselbst;

in der Provinz Brandenburg

befördert: der Steueraufseher Vogeler in Werder zum Steueramtsassistenten in Schwedt a. O.;

pensionirt: der Steuereinnehmer I Schwarz in Rixdorf unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

gestorben: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Lichtwardt in Berlin, der Königl. Provinzial-Steuerdirektor Hellwig Berlin;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: 1. der OStK., StI. Bürgel in Sprottau, die Steuereinnehmer I 2. Göbel in Polkwitz und 3. Leßmann in Reichenbach;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die OStK. 1. Pohl in Ober-Glogau nach Namslau und 2. Rockau in Namslau nach Ober-Glogau, 3. der HAA. Bartel in Mittelwalde zum OKA. in Meseritz (Posen), in gleicher Eigenschaft die HAA. 4. Glatzel in Görlitz nach Oppeln und 5. Ramshorn in Oppeln nach Görlitz, 6. der HAA. Hübner in Ratibor als Steuereinnehmer I nach Reichenbach, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 7. Schnalke in Gr. Wartenberg nach Beuthen O.S., 8. Zwerschke in Reichenbach nach Gr. Wartenberg, 9. der Zolleinnehmer II Steinberg in Reichenstein zum Steuereinnehmer I in Reichenbach O. S., 10. der Zolleinnehmer II Schreiber in Kamitz in gleicher Eigenschaft nach Reichenstein, 11. der Zollamtsassistent Schuster in Oester. Oderberg als Revisionsaufseher nach Myslowitz, 12. der Revisionsaufseher Boltze in Mittelwalde zum HAA. daselbst, 13. der Steueraufseher Steinchen in Breslau zu HAA. daselbst, 14. der Steueraufseher Vogt in Glogau zum HAA. in Ratibor, 15. der Revisionsaufseher Erdtmann in Myslowitz zum ZAA. in Oester. Oderberg und 16. der Grenzaufseher Baldow zum Zolleinnehmer II in Kamitz;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: 1. der OStK. Ruperti in Jerichow und 2. der Steuereinnehmer I Günter in Salzwedel;

befördert oder versetzt: 1. der HAA. Schuband in Nordhausen als Steuereinnehmer I nach Zeitz, 2. der Steuereinnehmer I Schön in Tennstedt als Steueraufseher nach Magdeburg, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 3. Gräf in Sangerhausen nach Salzwedel und 4. Ziegner in Cölleda nach Sangershausen, die Steuereinnehmer II 5. Warme in Hettstedt, 6. Nitzschke in Querfurt und 7. Reinhardt in Beetzendorf zu Steuereinnehmern I in bezw. Tennstedt, Schkeuditz und Cölleda, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer II 8. Liepsch in Arneburg nach Heldrungen und 9. Krüger in Prettin nach Gr. Wanzleben, 10. der Steueraufseher Damköhler in Halberstadt zum HAA. in Nordhausen, 11. Steueraufseher Krosch in Gr. Oschersleben zum HAA. in Halle, 12. der kommissarische berittene Steueraufseher Hellwig in Erfurt zum Steuereinnehmer I in Merseburg, 13. der Steueraufseher Jürgens in Magdeburg zum Steuereinnehmer I in Staßfurt, 14. der berittene Steueraufseher Werner in Eilenburg zum Steuereinnehmer II in Beetzendorf, 15. der Steueraufseher Paul in Cönnern zum Steuereinnehmer II in Arneburg, 16. der Steueraufseher Römer in Alsleben zum

Steuereinnehmer II in Prettin und 17. der berittene Steueraufseher Bischoff in Zeitz zum Schleusengeldeinnehmer in Calbe a. S.;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der OGrK. Schmidt in Burgdamm;

in der Provinz Westfalen

gestorben: der Salzsteuereinnehmer Bethe in Rheine-Gottesgabe;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert oder versetzt: 1. der Provinzial-Steuersekretär Hoffmann in Cassel als Stationskontroleur nach Lindau, 2. der Steuereinnehmer II Willahn in Braunfels zum Steuereinnehmer I in Dauborn, 3. der Steueraufseher Schunk in Cassel zum Steuereinnehmer II in Braunfels, 4. der Steueraufseher Siebert in Frankfurt a. M. zum HAA. daselbst und 5. der Steueraufseher Stropp in Frankfurt a. M. zum HAA. in Johannisburg (Ostpreußen.)

Bayern.

Gestorben: der OZI. Stadler in Fürth.

Baden.

Versetzt: Grenzkontroleur Heilig in Riedheim nach Radolfzell;
zugetheilt: Grenzkontroleur Leist in Wyhlen, unter Zurücknahme der angeordneten Versetzung nach Radolfzell, als HAA. dem Großh. Hauptsteueramt Karlsruhe, HAA. Angstmann, dem Hauptsteueramt Karlsruhe;
versetzt: HAA. Krell bei der Zollabfertigungsstelle a. B. Waldshut zum Hauptsteueramt Konstanz, HAA. Pfaff in Konstanz zur Großh. Zollabfertigungsstelle a. B. Waldshut;

Hessen.

pensionirt: der Distrikteinnehmer, Steueramtsrendant Schmidt Bad Nauheim unter Verleihung des Ritterskreuzes zweiter Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;
ernannt: die Steuerassessoren Bornscheuer aus Nähebrück und Römheld aus Bingen zu Steuerkontroleuren, der Finanzaspirant Donges aus Wallau zum Steuereinnehmer bei dem Steueramt Friedberg.

Oldenburg.

Befördert: HAR. Bapp zu Oldenburg unter Beilegung des Prädikats „Oberzolllinspektor" zum Vorstand des Hauptzollamts Varel;
versetzt: HAR Stühring von Varel nach Oldenburg;
gestorben: OZI. Westhoff in Varel.

Thüring.-Zoll- und Handels-Verein.

General-Inspektion.

Uebertragen: dem seitherigen Büreau-Assistenten Wächter eine neu errichtete Sekretärstelle;

Sachsen-Weimar.

Verliehen: dem in Ruhestand versetzten Steueramts-Rendanten Krauße in Neustadt a. O., von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog das dem Großherzogl. Hausorden angereihte Verdienstkreuz;

Sachsen-Meiningen.

Verliehen: dem Vorstande der Herzogl. Steuerstelle in Liebenstein, Rath Heublein das., anläßlich seines 50 jährigen Dienstjubiläums das dem Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirte Verdienstkreuz;
versetzt: der Revisions-Assistent Althans in Meiningen an Stelle des an das Herzogl. Steueramt das. versetzten Revisions-Assistenten Weißenborn an das Herzogl. Salzsteueramt in Salzungen;
bestimmt: zum Abfertigungsbeamten bei der am 1. August d. J. errichteten Zuckersteuerstelle bei dem Herzogl. Steueramte Camburg, der Revisions-Assistent Eggers;

Sachsen-Altenburg.

Ernannt: der Steueraufseher Rothe in Altenburg zum Revisionsaufseher und Kopisten bei dem Herzogl. Hauptsteueramte das. mit dem Prädikate „Hauptsteueramts-Assistent"
angestellt: der Stellenanwärter Spengler als HStAA. bei dem Herzogl. Hauptsteueramte in Altenburg und gleichzeitig als erster Abfertigungsbeamter der neu errichtenden Zuckersteuerstelle Rositz;
gestorben: der HStAA. Reichenbach in Altenburg.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Stationskontroleur ZI. Levin in Tilsit zum OZI. in Metz, der ZI. Walther in Basel zum OZI. in Saarburg, der ZI. Bader in Avricourt zum OZI. in Münster, der Steuereinnehmer Beck in St. Avold zum Assistenten I. Klasse in Metz, der Steuereinnehmer Scholl in Sulz u. W. zum Assistenten I. in Straßburg, der Steuereinnehmer Grosse in Albesdorf zum Assistenten I in Straßburg, 7. der Assistent II. Zehbauer in Novéant zum Assistenten I. Klasse in Altkirch;
versetzt: der OZI. Steuerrath Teubner in Münster nach Schirmeck, der ZI. Allioli in Mülhausen nach Basel, der Zolleinnehmer I. Klasse Arbogast in Novéant als Steuereinnehmer nach St. Avold, der Assistent I. Klasse Fischer in Altkirch nach Hagenau, der Assistent I. Klasse Schommer in Hagenau nach Straßburg;
pensionirt: der Geheime Regierungsrath Fleischauer in Straßburg;
ausgeschieden: der Assistent I. Klasse Kirchoff in Straßburg, der Assistent I. Klasse Karpinski in Straßburg, der Assistent I. Klasse Krohn in Straßburg, der Assistent I. Klasse Niemann II in Metz.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Ein **gebundenes** und **gut erhaltenes**

Centralblatt

der Abgabenverordnungen ꝛc. in Preußen die Jahrgänge 1865 bis inkl. 1885 umfassend,

steht zum Verkauf.

Gef. Offerten werden an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Naturalien-Ankauf.

Säuget., Vogelbälge, Eier, Amphib., Schnecken und Muscheln, Insekten etc. aus allen Gebieten werden zu kaufen gesucht.

Berlin N 4, Naturhistor. Institut.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Zolltechnische

Unterscheidungsmerkmale

für die Waaren-Abfertigung.

Eine Zusammenstellung **aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen** beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von

W. Ballerstedt,

Kgl. Steuer-Inspektor.

Preis kart. Mk. 1.

Stottern

wird briefl. geheilt. Anfragen mit Ret.-Marke an **Arthur Heimerdinger, Strassburg i. E.**

Notarielle Bestätigung

des tausendfachen Lobes über den holländ. Taback von **B. Becker** in **Seesen** a. Harz. 10 Pfd. fco. 8 Mk. haben die versch. Zeitungsexpeditionen eingesehen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 17. **Minden i. Westf., September 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Das Londoner Zuckerabkommen (S. 133). Deklaration zur Convention vom 30. Aug. 88. (S. 134). Erkenntniß des Landger. zu Chemnitz v. 22. 6. 88. (S. 135). Erkenntniß des ersten Civilsenats d. Reichsger. v. 28. April 88. (S. 135). Urtheil des ersten Civilsenats des Hanseatischen Oberlandesger. zu H. v. 16. 1. 88. (S. 136). Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim pro 87. (S. 137). Verschiedenes: Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über d. Tabaksteuerges. (S. 137). Berathung der Hamburger Handelskammer über d. Modus der Nachbesteuerung (S. 138). Aus der öffentl. Sitzung d. Handelsk. zu Leipzig v. 10. Juli cr. (S. 138). Branntweinschmuggel (S. 138). Ueber eine Denkschrift der sächs. Flachsspinnereien an das Kgl. sächs. Ministerium des Innern (S. 138). Zum Nachweis der Identität (S. 138). Nachsteuer f. Sprit in Hamburg (S. 138). Aus d. Praxis des Stempelsteuerges. (S. 138). Behandlung unrichtig kassirter Stempelmarken (S. 139). Personalnachrichten (S. 139). Anzeigen. Beilage: Weltzolltarif Nr. 9.

Das Londoner Zuckerabkommen.

London, 30. August.

Abkommen über die Unterdrückung der Zuckerprämien zwischen England, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Italien, Holland und Rußland.

(Uebersetzt nach einer englischen Uebersetzung des französischen Textes.)

Die hohen vertragschließenden Mächte haben, von dem Wunsche beseelt, durch wechselseitige Verpflichtungen die offenen wie die versteckten Zuckerprämien gänzlich zu unterdrücken, beschlossen, zu diesem Zweck eine Uebereinkunft abzuschließen, und haben sich über die folgenden Artikel geeinigt:

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Mächte verpflichten sich, Maßregeln zu treffen, welche eine unbedingte und vollständige Bürgschaft dafür bieten, daß keine offene oder versteckte Prämie auf die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährt wird.

Art. 2. Die hohen vertragschließenden Mächte verpflichten sich, die Steuer auf für den Verbrauch bestimmte Zuckermengen zu erheben, ohne für die Ausfuhr einen Rückzoll oder Vergütung der Steuer oder einen Abzug zu bewilligen, welcher die Bedeutung irgend einer Prämie haben kann. Zu diesem Zwecke verpflichten sie sich, die Zuckerfabriken, die Fabriken, welche auch Raffinerien besitzen, und die Fabriken zur Erzeugung von Zucker aus Melasse unter beständiger bei Tag und Nacht auszuübender Aufsicht der Steuerbehörde unter Zollverschluß zu stellen. Die Fabriken sollen deshalb so eingerichtet sein, daß sie jede Bürgschaft gegen die heimliche Wegschaffung von Zucker bieten, und die besagten Behörden sollen Vollmacht haben, alle Theile der Fabriken zu besichtigen. Kontrolbücher sollen bei einem oder bei mehreren Prozessen der Erzeugung geführt und der fertige Zucker soll in besonderen Lagerräumen untergebracht werden, welche alle geeignete Sicherheitsbürgschaften geben. Als eine Ausnahme zu dem Prinzip des ersten Paragraphen dieses Artikels mag Rückvergütung oder Abzug der Steuer gewährt werden bei Zucker, welcher bei der Herstellung von für die Ausfuhr bestimmter Chokolade und anderen Artikeln verwandt wird, derart jedoch, daß dadurch keine Prämie entsteht.

Art. 3. Die hohen vertragschließenden Mächte verpflichten sich, Raffinerien demselben System zu unterwerfen wie Zuckerfabriken. Jedes Land mag nichtsdestoweniger ein Raffinerie-Konto führen, um durch das System der Zuckergehaltsmessung oder durch irgend eine andere Ergänzungsaufsicht das Aufkommen von Ausfuhrprämien zu verhindern.

Art. 4. England verpflichtet sich, keinen Differentialzoll zu erheben von Rohr- oder Rübenzucker, welcher aus Ländern, überseeischen Provinzen, Kolonien oder auswärtigen Besitzungen eingeführt wird, welche an der Uebereinkunft theilnehmen. So lange die Uebereinkunft besteht, soll auf Rübenzucker kein höherer Zoll gelegt werden, als auf Rohrzucker bei der Einfuhr nach England, den Kolonien und auswärtigen Besitzungen des britischen Reichs, welche an der Uebereinkunft theilnehmen. Ferner soll Zucker, welcher aus den besagten Kolonien u. s. w. nach England eingeführt wird, keinen Gebühren unterliegen, welche nicht ebenfalls für Zucker nationaler Herkunft oder Herstellung gelten.

Art. 5. Die hohen vertragschließenden Mächte und ihre überseeischen Provinzen, Kolonien, auswärtigen Besitzungen, welche Zucker nicht besteuern oder an die Ausfuhr von rohem oder gereinigtem Zucker, Melasse oder Glukose keinen Rückzoll, Rückvergütung oder Abzug an Steuer oder Quantum bewilligen, unterliegen den Bestimmungen der Art. 2 und 3 nicht, so lange sie eines dieser Systeme aufrechterhalten. Im Falle irgend eines Wechsels sollen sie das in den Art. 2 und 3 entworfene System annehmen. Rußland, welches die Steuer von der ganzen fertigen Zuckermenge in einer Rate erhebt und welches für die Ausfuhr aller Zuckerarten eine Rückvergütung bewilligt, welche dieselbe nicht übersteigt, ist in derselben Lage wie die in den früheren Paragraphen erwähnten Mächte, so lange es bei seinem jetzigen System verbleibt.

Art. 6. Die hohen vertragschließenden Mächte bilden eine permanente internationale Kommission behufs Ueberwachung der Ausführung der Bestimmungen dieses Abkommens; dieselbe soll sich aus Vertretern der verschiedenen Mächte zusammensetzen, ein permanentes Büreau soll mit derselben verknüpft sein. Die Vertreter sollen angewiesen sein: a. zu untersuchen, ob die Gesetze, Vorschriften und Regulative über Zuckersteuern im Einklang mit den in den vorhergehenden Artikeln niedergelegten Grundsätzen stehen und ob in der Praxis für die Ausfuhr von Zucker, Melasse oder Glukose irgend eine Prämie bewilligt wird; b. über streitige Fragen eine Meinung auszusprechen; c. Beitrittsgesuche von Staaten in Behandlung zu nehmen, welche an der Uebereinstimmung nicht theilgenommen haben. Das Büreau soll Nachrichten aller Art über Zuckergesetzgebung, Zuckerstatistik nicht nur aus den Vertragsländern, sondern aus allen anderen sammeln, übersetzen, ordnen und veröffentlichen. Um die Ausführung dieser Bestimmungen zu sichern, sollen die Vertragsmächte auf diplomatischem Wege die Gesetze, Vorschriften, Regulative über Zuckersteuer, welche in ihren Ländern bestehen, ferner das statistische Material, welches den Zwecken des Abkommens entspricht, der englischen Regierung mittheilen, welche dieselben an die Kommissionen vermittelt. Jede der Vertragsmächte soll in der Kommission durch einen Vertreter und einen Ersatzmann vertreten sein. Die erste Zusammenkunft der Kommission soll in London nach Inkrafttreten des Abkommens erfolgen, in derselben soll die Kommission Statuten für ihre innere Einrichtung ausarbeiten und einen Bericht über die ihr von der englischen Regierung unterbreiteten Gesetze und Vorlagen vorbereiten. Die Kommission hat nur Vollmacht, zu beaufsichtigen und zu untersuchen, sie wird über alle ihr unterstellten Fragen Bericht erstatten und denselben der englischen Regierung zustellen, welche denselben an die betheiligten Mächte vermittelt und auf Ansuchen einer der Vertragsmächte eine Konferenz zusammenruft, welche die erforderlichen Entscheidungen und Maßregeln beschließt. Die Kosten des permanenten Büreaus und der Kommission sollen mit Ausnahme der Gehälter oder Spesen der Vertreter, welche von ihren Ländern erstellt werden, von allen Vertragsländern getragen und unter ihnen in einer von der Kommission zu bestimmenden Art vertheilt werden.

Art. 7. Vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an soll aber roher und gereinigter Zucker, Melasse und Glukose, welcher aus den überseeischen Provinzen, Kolonien oder auswärtigen Besitzungen irgend eines Landes kommt, welche offene oder versteckte Prämien auf Herstellung oder Ausfuhr von Zucker gewähren, von den Gebieten der Vertragsmächte ausgeschlossen sein. Jede Vertragsmacht soll die nothwendigen Maßregeln treffen, um rohen oder gereinigten Zucker, Melasse und Glukose, welche von offenen oder versteckten Prämien Nutzen gezogen haben, von ihrem Gebiet auszuschließen, entweder durch Einfuhrverbot oder durch Zölle, welche den Betrag der Prämie nothwendig übersteigen müssen und welche den nicht prämiengenießenden Zucker aus den Vertragsländern nicht treffen. Die Vertragsmächte werden sich ins Einvernehmen setzen über die Maßregeln, welche die Kommission etwa als nothwendig erachtet, um dieses Ergebniß zu erzielen und um prämiengenießenden Zucker bei der Durchfuhr durch ein Vertragsland von dem Antheil an den Vortheilen des Abkommens auszuschließen. Die Thatsache des Bestehens eines Systems von offenen oder versteckten Prämien auf rohen oder gereinigten Zucker, Melasse oder Glukose in einem Lande einer überseeischen Provinz, Kolonie oder Besitzung soll erwiesen sein durch Mehrheitsbeschluß der Vertragsmächte; in derselben Art soll das Mindestmaß von Prämien festgestellt werden. Privilegien unter der Klausel der Meistbegünstigung in anderen Verträgen sollen nicht benutzt werden, um den Folgen der Anwendung des zweiten Paragraphen dieses Artikels zu entgehen, selbst nicht von solchen Staaten, welche sich etwa später von dem Abkommen zurückziehen.

Art. 8. Staaten, welche an der Uebereinkunft nicht theilgenommen haben, können derselben auf ihr Gesuch beitreten, falls ihre Zuckergesetze und Regulative im Einklange mit den Grundsätzen des Abkommen stehen und vorher dem Gutachten der Vertragsmächte in der im Artikel 6 bezeichneten Art unterworfen wurden.

Art. 9. Dieses Abkommen soll am 1. September 1891 in Kraft treten; es soll 10 Jahre von diesem Tage an in Kraft bleiben, und falls keine der Vertragsmächte 12 Monate vor Ablauf des besagten Jahrzehnts ihre Absicht, dasselbe aufzugeben, kundgegeben hat, soll es ein weiteres Jahr bestehen und so fort von Jahr zu Jahr. Jede Vertragsmacht kann jedoch, indem sie 12 Monate vorher aufkündigt, das Abkommen für sich selbst aufheben zu Ende des 2., 4., 6. und 8. Jahres des besagten Jahrzehnts. Kündigt eine Vertragsmacht das Abkommen, so soll die Kündigung nur diese Macht betreffen, aber die anderen Mächte sind berechtigt, bis zum 31. Oktober des Jahres, in welchem die Kündigung erfolgt, ihre Absicht, am 1. August des folgenden Jahres von dem Abkommen zurückzutreten, anzukündigen. Sollte mehr als eine Macht zurückzutreten wünschen, so soll eine Konferenz der Vertragsmächte in drei Monaten in London zusammentreten, um zu beschließen, welche Schritte erfolgen sollen.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für die überseeischen Provinzen, Kolonien und auswärtigen Besitzungen der Vertragsmächte. Falls eine dieser Kolonien u. s. w. für sich aus dem Abkommen ausscheiden will, so wird das Mutterland den Vertragsmächten die Anzeige in der Art und mit den Folgen, wie sie im Artikel 9 vorgesehen sind, machen.

Art. 11. Die Ausführung der in diesem Abkommen enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen unterliegt, so weit es nöthig ist, den Förmlichkeiten und Regeln, welche nach der Verfassung in jedem der Vertragsländer herrschen. Dieses Abkommen soll vollzogen und die Vollzugsurkunden sollen ausgewechselt werden in London 1. August 1890 oder früher, wenn möglich.

(gez.) Salisbury. Henry de Worms. von Hatzfeldt. Jaehnigen. Kuefstein. Solvyns. Guillaume. Du Jardin. C. del Mazo. Anto. Batanero. Dupuy de Lome. C. Robilant. T. Catalani. W. Gevers. Pistorius. Butenew. G. Kamensky.

Deklaration zur Konvention vom 30. August 1888.

Die zur Unterzeichnung der Konvention, betreffend Aufhebung der Zuckerausfuhrvergütungen, versammelten Bevollmächtigten haben der folgenden Deklaration zugestimmt:

Acht Monate nach erfolgter Unterzeichnung der Konvention, der die gegenwärtige Erklärung beigefügt ist, soll eine Spezial-Kommission, in welcher alle betheiligten Staaten vertreten sein werden, zusammentreten, um die bestehenden Gesetze sowie die auf das Inkrafttreten der Konvention bezüglichen Entwürfe zu prüfen. Die in Rede stehende Kommission wird der britischen Regierung einen zur Kenntniß aller betheiligten Mächte zu bringenden Bericht erstatten darüber, in welchen einzelnen Punkten die bestehende oder die einzuführende Gesetzgebung in dem einen oder andern der vertragschließenden Länder nöthigenfalls abzuändern sein wird, um dieselbe in Uebereinstimmung mit den Feststellungen der gegenwärtigen Konvention zu bringen.

Spätestens zwei Monate vor dem Zusammentritt der Spezial-Kommission sind die von den einzelnen Mächten eingeführten Gesetzesbestimmungen, betreffend die gänzliche Abschaffung der Ausfuhrvergütungen, zur Kenntniß aller unterzeichneten Regierungen zu bringen.

Zur Beurkundung dieses haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Deklaration unterzeichnet.

Geschehen zu London, am 30. August 1888.

(Folgen die Unterschriften.)

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des Landgerichts zu Chemnitz 22. 6. 88.

(Schluß.)

Für die Richtigkeit der Annahme einer solchen Verschiebung der Beweislast durch die zollgesetzlichen, für den Transport von unter Zollverschluß gestellten Gütern getroffenen Spezial-Vorschriften spricht noch ganz besonders die in gleicher Richtung in § 151 des Vereins-Zoll-Gesetzes getroffene Bestimmung: daß die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses, d. h. das Zutagetreten des verletzten Zustandes des Zollverschlusses bei einem Inhaber des Gutes vor erfolgter Ablieferung zur zollamtlichen Schlußabfertigung unter allen Umständen eben an denjenigen, welcher beim Zutagetreten der Verletzung als Inhaber zu gelten hat, zu strafen ist, wenn von demselben nicht nachgewiesen werden kann, daß die Verletzung durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist.

Hat nun der Angeklagte Th., wie aus den allgemeinen thatsächlichen Feststellungen erhellt, weder den Beweis, daß die mehrbezeichneten am 11. bez. am 21. November in seine Innehabung als Waarenführer gelangten Kisten mit bereits verletztem Zollverschluß in seine Innehabung gelangt seien, noch den Beweis: daß während der letzteren der Zollverschluß an der einen oder anderen der Kisten durch einen unverschuldeten Zufall verletzt worden sei, erbracht; hat der Angeklagte sich sogar der Möglichkeit, einen derartigen Beweis nach der einen oder anderen Richtung zu führen, durch Vernachlässigung der Bestimmungen im zweiten Absatze von § 96 des Vereins-Zoll-Gesetzes, wonach er seinerseits selbst sofort bei der Wahrnehmung der Verschlußverletzungen bei der Zollbehörde eine genaue Untersuchung des Thatbestandes, spezielle Revision der Waare, beziehentlich neue Verschlußanlegung hätte beantragen können und sollen, schuldhafter Weise selbst beraubt, so mußte es dem Berufungsgerichte nach den Ergebnissen der vor ihm stattgehabten anderweiten Beweisaufnahme und Sachprüfung geboten erscheinen, zu der Schlußfeststellung zu verschreiten:

daß der Angeklagte Th., als der für die am 11. und 21. November 1887 während seiner Innehabung an den unter Zollverschluß gestellten Kisten F. L. Nr. 1161 und H. B. 2 zu Tage getretenen Verletzungen der amtlichen Zollverschlusse nach Maßgabe von § 151 und § 44 Abs. 2 des Vereins-Zoll-Gesetzes in Verbindung mit §§ 31 und 41 des Begleitschein-Regulativs strafrechtlich haftbar zu machende Waarenführer sich darstellt und demgemäß auf Grund der Strafbestimmungen von § 151 des Vereins-Zoll-Gesetzes wegen Vergehens der Zollordnungswidrigkeit in zwei Fällen mit Strafe zu belegen ist.

Bei der demgemäß unter Aufhebung der auf kostenlose Freisprechung des Angeklagten Th. gerichteten schöffengerichtlichen Entscheidung nunmehr gegen diesen Angeklagten zu verfügende Straffestsetzung kam zu Gunsten des Angeklagten in Betracht, daß nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme ein materielles Verschulden desselben in Beziehung auf die Herbeiführung der Zollverschlußverletzungen schlechterdings ausgeschlossen erscheint, sowie, daß seiner auch in der Berufungsverhandlung wiederholten Darlegung wie ein Zerreiben der Versicherungsschnuren auf dem Transporte, beziehentlich bei den Verladungs-, Umladungs- und Ausladungsarbeiten sehr leicht vorkommen könne und auch die den Gegenstand der jetzigen Strafverfolgung bildenden Zollverschluß-Verletzungen verursacht haben möge, ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden kann, und es ist daraufhin das nach Maßgabe von § 151 des Vereins-Zoll-Gesetzes in Verbindung mit § 27 des Straf-Gesetzbuchs zulässige geringste Strafmaß als eine vollauf ausreichende Ahndung in jedem der beiden dem Angeklagten vorzuwerfenden Fälle von Zollordnungswidrigkeit erachtet und demgemäß — bei Aufhebung der auf Freisprechung des Angeklagten Th. wegen solcher Vergehen gerichteten schöffengerichtlichen Entscheidung auf die von dem Königl. Amtsanwalte sowohl, wie von dem als Nebenkläger zugelassenen Königl. Hauptzollamte zu A. eingelegten Berufungen — für jeden Fall der Zollordnungswidrigkeit auf eine Geldbuße von drei Mark, welche beiden Strafbeträge nach Maßgabe von § 78 des Strafgesetzbuches auf den Gesammtbetrag von sechs Mark zusammenzurechnen waren, erkannt worden.

Die gegen den Angeklagten Th. auszusprechende Strafälligkeit bedingte auch dessen Verurtheilung zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens in erster Instanz, nach Maßgabe von § 497 der Strafprozeßordnung.

Mit der zu verfügenden Verurtheilung des Angeklagten zur Erlegung von Geldbuße und Bezahlung von Kosten des Verfahrens war nach Maßgabe von § 153 Z. 2 des Vereins-Zoll-Gesetzes die Verfügung zu verbinden, daß die Königl. Sächs. Staats-Eisenbahnverwaltung subsidiarisch für die von dem — bei ihr als Bodenmeister angestellten — Angeklagten Th. zu bezahlende Geldbuße, sowie für die von demselben zu tragenden, in erster Instanz durch das Strafverfahren erwachsenen Kosten zu haften hat.

Hinsichtlich der durch die beiden Rechtsmittel verursachten weiteren Kosten des Strafverfahrens ist in Folge des auf die Berufungen eingetretenen Wechsels der Entscheidung nach Maßgabe von § 505 der Strafprozeßordnung zu verfügen gewesen, daß diese Kosten außer Ansatz zu bleiben haben.

Erkenntniß des ersten Civilsenats des Reichsgerichts vom 28. April 1888.

(Vereinbarungen über Unterbetheiligung an einem zur Emission von Werthpapieren gebildeten Konsortium sind, wenn diese schon vor Einreichung der Offerte erfolgt waren, hinsichtlich der Reichsstempelsteuer nicht als Anschaffungsgeschäfte über Werthpapiere zu behandeln.)

In Sachen der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben, Sektion für Stempel zu H., Beklagte, Revisionsklägerin

wider

die Commerz- und Disconto-Bank zu H., Klägerin, Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 1888 — — — — — — — — — — — — — — —

für Recht erkannt:

Die gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu H. vom 18. Januar 1888 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Im Jahre 1886 hat ein Konsortium von Bankinstituten den Hamburgischen Staate zu Händen der Finanz-Deputation eine Offerte auf Uebernahme einer Anleihe dieses Staats im nominellen Gesammtbetrage von vierzig Millionen Mark zu einem Emissionskurse eingereicht, nach welchem der Kurswerth jeder nominellen Million sich auf 944600 Mark berechnete. Zu den dem Staate benannten Offerenten gehörte die Commerz- und Diskontobank zu H.

Diese Bank hatte schon, bevor die Einreichung jener Offerte bei der Finanz-Deputation erfolgt war, mit dem Bankhause M. M. W. zu H. vereinbart, daß dasselbe an ihrem Konsortialantheile, (ohne daß diese Betheiligung nach außen bekannt gemacht werden sollte,) für zwei Millionen Mark Nominal der Anleihe unter denselben Bedingungen

mitbetheilt werde, welche in dem Vertragsverhältnisse zwischen der Commerz- und Discontobank und den anderen dem Staate als Mitübernehmer der Anleihe benannten Bankinstituten bestimmt waren. Einen im Uebrigen ganz gleichartigen Vertrag, nur daß die Mitbetheiligung halb so groß war, als diejenige des Bankhauses M. M. W., schloß die Commerz- und Discontobank (ebenfalls vor Einreichung der Anleihe-Uebernahme-Offerte) mit der B Bank ab.

Ausweislich der (nach dem Thatbestande des Berufungsurtheils in der mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz vorgetragenen) beglaubigten Abschrift der Ausfertigung des Beschlusses der Deputation für indirekte Steuern, Sektion für Stempel, in H. vom 3. Mai 1887, dessen Entscheidungsformel lautet:

„für die mit M. M. W. und der B. Bank geschlosse-
„nen Verträge, welche als Anschaffungsgeschäfte über
„Werthpapiere zu behandeln sind, ist die Stempelab-
„gabe mit beziehungsweise Mark 188 und Mark 94
„einzuziehen, dagegen von einem Strafverfahren wegen
„unterlassener Versteuerung den Umständen nach abzu-
„sehen,"

ist das oben mitgetheilte Sachverhältniß dem Beschlusse zu Grunde gelegt. In dem Thatbestande des Berufungsurtheils (auf dessen Berichtigung Anträge gemäß § 291 der Civilprozeßordnung nicht gestellt worden sind) werden außerdem folgende Thatsachen als unstreitige, berichtet:

1) daß die Commerz- und Diskontobank zu H. leitendes Haus des die Vierzig Millionen-Mark-Anleihe übernehmenden Konsortii gewesen;
2) daß auf die oben erwähnte Offerte der staatliche Zuschlag und die Emission der Anleihe erfolgt;
3) daß seitens der Commerz- und Diskontobank und der übrigen benannten Mitbieter auf Uebernahme der Anleihe die Stempelabgabe von dem Emissionsgeschäfte vollständig berichtigt worden sei;
4) daß die Staatsbehörde im Jahre 1887 (bei Revision des Geschäftsbetriebes der Commerz- und Diskontobank zu H.) Kenntniß von den oben erwähnten Abmachungen dieser Bank mit der B. Bank und dem Bankhause M. M. W. erlangt habe, und daß auf Grund des demnächst gefaßten Beschlusses vom 3. Mai 1887 die darin bezeichneten Stempelbeträge von der Commerz- und Diskontobank zu H. eingezogenen und von ihr unter Vorbehalt der Rückforderungsklage gezahlt worden seien.

Die Commerz- und Diskontobank zu H. hat darauf (in dem vorliegenden Prozesse) gegen die Deputation für indirekte Steuern, Sektion für Stempel, in H.

(zunächst bei der Civilabtheilung 2 des Amtsgerichts zu H. und nach Verweisung der Sache an das zuständige Landgericht dortselbst bei letzterem)

Klage erhoben mit dem Antrage:

die Beklagte kostenpflichtig zu verurtheilen, die Klägerin die erhobenen 282 Mark nebst 6 Prozent Zinsen vom Klagezustellungstage zu zahlen.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung. Die dritte Kammer für Handelssachen des Landgerichts H. erkannte durch Urtheil vom 24. Oktober 1887 für Recht:

Die Beklagte wird verurtheilt, der Klägerin 282 Mark nebst 6 Prozent Zinsen seit dem Klagetage zu bezahlen und hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, mit Ausnahme der bei dem Amtsgericht entstandenen, welche die Klägerin treffen.

Gegen dieses Urtheil hat die Beklagte das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. In der mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz wurde beantragt

b) Namens der Beklagten: die Klage kostenpflichtig abzuweisen,
a) Namens der Klägerin: die von der Beklagten eingelegte Berufung (unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten) zu verwerfen.

Urtheil des ersten Civilsenat des Hanseatischen Oberlandergericht zu H. vom 16. I. 88.

Durch Urtheil vom 16. Januar 1888 hat der Erste Civilsenat des Hanseatischen Oberlandesgericht zu H. für Recht erkannt:

Die gegen das Urtheil der Kammer II. für Handelssachen des Landgerichts zu H. vom 24. Oktober 1887 erhobene Berufung der Beklagten wird (unter Verurtheilung derselben in die Instanzkosten) als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen das Berufungsurtheil hat die Beklagte Revision eingelegt.

In der mündlichen Verhandlung der Revisionsinstanz wurde

I. beantragt
   a) Namens der Beklagten: das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem Berufungsantrage der Beklagten zu erkennen;
   b) Namens der Klägerin: die Revision zurückzuweisen und der Revisionsklägerin die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen;

II. mündlich vorgetragen seitens der Prozeßbevollmächtigten der Parteien der Inhalt des Berufungsurtheils und der darin als vorgetragen bezeichneten Schriften;

III. die Revision darauf begründet, daß das Berufungsurtheil auf Verletzung der §§ 130 und 284, Nr. 3 der Civilprozeßordnung sowie der §§ 6 und 7 (in Verbindung mit der Bestimmung des Tarifs 4 II A 2) des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 beruhe.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsurtheil beruht nicht auf Gesetzesverletzung.

Es ist verfehlt, wenn Namens der Revisionsklägerin auszuführen versucht ist, es sei in dem Berufungsurtheile selbst ausgesprochen, daß der Thatbestand desselben dunkel und einer aufklärenden Ergänzung bedürftig sei.

Das Berufungsgericht geht in seinem Urtheile (ersichtlich) von dem (nach gemeinem Rechte richtigen, bereits in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 20. December 1886 (vergleiche Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen I 7, Nr. 1291) sanktionirten Grundsatze aus, daß der an sich zulässigen Rückforderungsklage einer im Verwaltungswege eingezogenen öffentlichen Abgabe gegenüber beklagterseits die Voraussetzungen, welche die Abgabepflicht rechtfertigten, zu behaupten und (im Falle gegnerischen Bestreitens) zu beweisen sein.

Nachdem in dem Berufungsurtheile eine ganz klare und bestimmte Feststellung des beklagterseits schon bei Einziehung der Abgabe behaupteten und außerdem unstreitigen Thatbestandes gegeben worden ist, wird (ersichtlich von dem obengekennzeichneten Standpunkte) hervorgehoben, daß diese Feststellung den behaupteten Thatbestand erschöpfe, daß mithin dieser Thatbestand unter die maßgebenden materiellen Rechtsnormen zu subsumiren sei.

Es ist nicht abzusehen, wie bei dieser Sachlage das Berufungsurtheil auf Verletzung der §§ 130 und 284, Nr. 3 der Civilprozeßordnung beruhen soll.

Es ist ferner mit Recht in dem Berufungsurtheile angenommen, daß der festgestellte Thatbestand (in Verknüpfung mit den Normen des Reichsstempelgesetzes und dem Wesen des Societätsverhältnisses überhaupt, sowie den Bestimmungen der Artikel 265 und 270 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches insbesondere) die Einziehung der vorlie-

gend zurückgeforderten Abgaben nicht rechtfertige. Es kann dahin gestellt bleiben, ob überhaupt in der Uebernahme der Anleihe an einem Bundesstaat des Deutschen Reiches (unter Festsetzung eines Emissionskursus) seitens eines unter einem leitenden Hause gebildeten Konsortiums überhaupt ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tarifs 4 II A 2 des Reichsstempelgesetzes liege. Jedenfalls ist es nicht berechtigt, nachdem der Reichsstempel nach jenem Tarifsatze (berechnet nach dem Emissionskurswerthe) bezüglich der ganzen Anleihe von den benannten Mitgliedern des Konsortii bereits eingezogen worden ist, einen Stempelbeitrag nochmals, als von Personen geschuldet, einzuziehen, welche bereits vor Stellung der Offerte, die Anleihe zu übernehmen und dem entsprechenden Zuschlage als (nur nach außen nicht benannte) Gesellschafter eines der Uebernehmer der Anleihe, insbesondere des leitenden Hauses, bei dem Emissionsgeschäfte sich betheiligt haben. Bezüglich ihrer liegt keinesfalls ein anderweites unbedingtes oder bedingtes Anschaffungsgeschäft der in jener Bestimmung des Tarifs gekennzeichneten Art vor.

Die Auseinandersetzung mit ihrem Gesellschafter ist ebenfalls für sie nicht ein Anschaffungsgeschäft. Der § 7, Absatz 3 des Reichsstempelgesetzes (da Gesellschafter nicht in einem Kommissionsverhältnisse stehen) ist in keiner Weise auf einen solchen Fall anwendbar. Der Inhalt der übereinstimmend an die Steuerbehörden der einzelnen Bundesstaaten erlassenen Allgemeinen Anweisung, betreffend die Anwendung des Reichsstempelgesetzes, enthält keine Rechtsnormen, wenngleich derselbe als Anregung bei Auslegung des Gesetzes dienen kann. Die Anregung, welche in dieser Richtung aus :der Bestimmung unter Nummer 10 (adminikulirend auch aus der Bestimmung unter Nummer 4) dieser Anweisung entnommen werden kann, dient lediglich zur Unterstützung obiger Feststellung der gesetzlichen Normen.

Aus diesen Erwägungen, sowie im Kostenpunkte gemäß§ 92 Abs. 1 der Civilprozeßordnung war wiegeschehen zu erkennen.

Wünsche,- Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim pro 1887.

Aufhebung des Identitätsnachweises.

Der in letzter Zeit vielfach erörterten Aufhebung des s. g. Identitätsnachweises bei der Ausfuhr von Getreide und Mühlenfabrikaten stehen die Interessen der im hiesigen Bezirke gelegenen Mühlen schnurstracks entgegen; es würde darin eine schwere Schädigung jener Industrie und dadurch indirekt auch eine Benachtheiligung der Landwirthschaft des Regierungsbezirkes zu erblicken sein, da die Interessen derselben eng mit denen der Mühlenindustrie zusammenhängen, die vorwiegend heimisches Getreide zur Vermahlung bringt.

Eine jede Art und Weise der Aufhebung des Identitätsnachweises, mögen Export- oder Import-Scheine ausgestellt werden oder mag ein schrankenloser bonifizirter Export von Getreide stattfinden, wird den hiesigen Mühlen und der Landwirthschaft zum Schaden gereichen, weil das Absatzgebiet im Elsaß, in Württemberg, den Großherzogthümern Hessen und Baden, sowie der Rheinprovinz ersteren während des größten Theiles des Jahres verschlossen sein wird.

Diese Länder und Provinzen sind einfuhrbedürftig und erhalten jetzt ihren Bedarf an Körnern und Mehl zum größten Theile aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Hannover.

Namentlich ist unser Regierungsbezirk stark betheiligt und sendet seine Ueberschüsse dorthin, die falls der Identitätsnachweis fallen sollte, ihren Bedarf an Cerealien und Mehl dann aus fremden Ländern beziehen würden; namentlich würde Belgien, in welchem sich eine starke Mühlenindustrie in den letzten Jahren entwickelt hat, Mehl importiren können, und von Amerika, Indien und Rußland würde auf der billigen Wasserstraße des Rheines das importirte Getreide nach Süddeutschland gebracht werden können.

Unsere Industrie uud Landwirthschaft würde lahm gelegt; denn ein anderes Absatzgebiet kann sich in Folge der ungünstigeren binnenländischen Frachtverhältnisse gegenüber den außerordentlich niedrigen Wasserfrachten für die hiesigen Mühlen nicht eröffnen.

Der Nutzen der Aufhebung des Identitätsnachweises würde allein für den Getreidehandel der Seeplätze und der an größeren Flüssen und Kanälen belegenen Marktplätzen vorhanden sein; der dort ansässige Getreidehändler würde einen größeren Umsatz erzielen und eventuell mit den Import- oder Export-Scheinen, die zum Nachtheil der Staatskasse zu dem jeweiligen Kurse verkauft oder gekauft werden, Handel treiben können.

Der dadurch hervorgerufene Vortheil wird für die der See zunächst liegenden Provinzen nur geringfügig sein, allen anderen Provinzen aber Schaden bringen; dieselben würden mit fremdem, leichtem Getreide stellenweise überschüttet werden, das auf den Preis außerordentlich drücken würde.

Eine Bestimmung, daß nur Getreide mit einem bestimmt angegebenen Qualitätsgewicht aus- und eingeführt werden darf, läßt sich wohl schwerlich treffen; denn auch unsere ausführenden Provinzen können mangelhafte nasse Ernten haben, nach denen das Getreide das minimale Qualitätsgewicht kaum erreichen würde nnd dann unverkäuflich wäre.

Die Weizensorten schwanken so sehr in ihrem Werth je nach ihrem Klebergehalt, daß der Preisunterschied pro Tonne zwischen den einzelnen Sorten oft 30—40 Mark beträgt. Es würde nach der Aufhebung des Identitätsnachweises eine Unsicherheit im Getreidehandel geschaffen werden, die der Mühlenindustrie und der Landwirthschaft zum großen Nachtheile gereichen würde, zu der noch neue Spekulationen von Export- oder Import-Scheinen treten würden, aus denen allein der Händler solcher Scheine Nutzen zum Schaden der Allgemeinheit ziehen kann. (Vergl. unten zum „Nachweis der Identität".)

Verschiedenes.

Den Anträgen, welche dem Bundesrath in Bezug auf den Zollanschluß Hamburgs zugegangen sind, ist der Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über das Tabaksteuergesetz beigefügt, welche sich zumeist auf die Bekanntmachung der Dienstvorschriften und des Niederlage- und Creditregulativs aus den Jahren 1880 bezw. 1879 beziehen. Als besonders wichtig erscheinen darin folgende Bestimmungen zur Bekanntmachung vom 25. März 1880:

Von der Erhebung der Tabaksteuer von Tabakpflanzen in botanischen und anderen zu Unterrichtszwecken angelegten Gärten ist Abstand zu nehmen, wenn die Pflanzung für jedes derartige Grundstück nicht mehr als 30 Quadratmeter Flächeninhalt umfaßt und seitens der vorgesetzten Aufsichtsbehörde bescheinigt wird, daß der zu erzeugende Tabak nicht zum Consum, sondern lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken verwandet werde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind in den vorbezeichneten Fällen befugt, unter Vorbehalt des Widerrufs von der alljährlichen Anmeldung solcher Pflanzungen abstehen zu lassen.

Von der Erhebung der Tabaksteuer ist abzusehen und es kann die Erfüllung der Vorschriften wegen der Anmeldung der betreffenden Grundstücke unterbleiben, wenn auf einem zusammenhängenden ungetheilten Grundstück nicht mehr als 50 Tabakpflanzen lediglich zu Zierzwecken gepflanzt werden und diese Bestimmung der Pflanzen aus der Art der Benutzung des Grundstücks, sowie aus dem Verhältniß der mit Tabak bepflanzten Fläche zur Gesammtfläche des Grundstücks unzweifelhaft hervorgeht.

Die übrigen Bestimmungen betreffen den Tabakverlust durch

Fäulniß in den Trockenräumen, die steuerliche Behandlung von Tabakgrumpen, die Verwiegung des Tabaks, die steueramtliche Behandlung des nach amerikanischer Art geernteten Tabaks, die Creditirung der Tabakgewichtssteuer u. dergl.

Im Konferenzsaal der Hamburger Handelskammer hat eine Berathung über den Modus der Nachversteuerung nach erfolgtem Zollanschlusse stattgefunden, an welcher Vertreter der meisten Handelsbranchen des hiesigen Platzes theilnahmen. Als Ergebniß der Berathungen wird das Folgende berichtet: Das in die Zollgrenze einzubeziehende Hamburgische Staatsgebiet wird zum Zwecke der Nachversteuerung in 40 Distrikte eingetheilt; jedem dieser Distrikte wird ein höherer Zollbeamter behufs Vornahme der Revision zugetheilt, dem Vertreter aus aller Zweigen des hiesigen Geschäftes, die von der Handelskammer zu bezeichnen sind, als Sachverständige zugesellt werden. Diese Kommissionen haben die Revision in allen Geschäften vorzunehmen, doch bleiben dabei Geschäfte, die für ihr Geschäftslokal weniger als eine Minimalmiethe (es werden 600 Mark genannt) zahlen, insofern unberücksichtigt, als in denselben die Revision ausschließlich durch Beamte vorgenommen werden wird. Die Revision hat festzustellen, ob die Angaben, welche die Geschäftsinhaber auf ihnen zuzustellende Fragebogen betreffs ihres steuerpflichtigen Lagerbestandes machen werden, als richtig anzuerkennen sind oder nicht. Daß bei der Nachversteuerung den sogenannten „Ladenhütern" eine gewisse Erleichterung zugebilligt wird, soll als feststehend zu betrachten sein. — Anderweitig erfährt die „B. H.", daß die allgemeinen amtlichen Anordnungen betreffs der Nachversteuerung erst drei Wochen vor dem Vollzug des Zollanschlusses erlassen werden sollen, dagegen die speziellen Daten hinsichtlich der von der Nachsteuer freibleibenden Quantitäten und dergleichen erst unmittelbar vor dem Anschluß.

Aus der öffentl. Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 10. Juli cr.

Die Firma S. Fleischer hier, Faßholz-Handlung, richtete unter Bezugnahme auf einen thatsächlichen Vorgang, bei welchem sie für die zollamtliche Verwiegung von 26 Wagenladungen Holz, deren Gewicht durch bahnamtliche Verwiegung festgestellt war, 39 Mk. Kosten zu zahlen gehabt, während die ermittelte Zolldifferenz 1,05 Mk. betragen hatte, an die Handelskammer das Gesuch um Verwendung dafür, daß den Zollbeamten ausdrücklich untersagt werde, mit der Eisenbahn eingehende, bahnamtlich bereits gewogene Güter in Wagenladungen nochmals auf Kosten der Empfänger nachwiegen zu lassen, wenn der zu erhebende Zollsatz hinter der Höhe des Frachtsatzes zurückbleibt.

Der Zoll- und Steuer-Ausschuß, welchem das Gesuch zur Berathung vorgelegt wurde, erachtete dasselbe insofern für zu weitgehend, als von einem Verbote der nochmaligen Verwiegung, zu welcher die Zollbehörde doch gesetzlich berechtigt sei, nicht werde die Rede sein können; dagegen empfahl er, dem Königl. Finanz-Ministerium den Erlaß einer Anweisung an die Zollämter anheimzustellen, wonach von einer nochmaligen Verwiegung da abzusehen sei, wo dies wegen der Geringfügigkeit des Zolles gegenüber der Eisenbahnfracht und nach der ganzen Sachlage unbedenklich erscheine.

Der in diesem Sinne erstattete Bericht findet nachträgliche Genehmigung.

Aus Brüssel wird berichtet: Eine Gesellschaft belgischer Branntweinbrenner schmuggelt starke Branntwein-Quantitäten nach England systematisch ein; sie verwendet Zinkbehälter, die oben mit Olivenöl, unten mit Branntwein gefüllt sind. Die englischen Zollbehörden haben jetzt diesen Schwindel entdeckt und 19 Zinkbehälter mit 2280 Liter Branntwein mit Beschlag belegt. Die 5 englischen Schmuggler sind festgenommen worden; die Zollbehörde fordert 30000 Frcs. Schadenersatz, und das englische Gericht hat sofort jeden der 5 Schmuggler zu 25700 Frcs. Strafe zu Gunsten der Steuerkasse, also insgesammt zu 128500 Frcs. Strafe verurtheilt.

Seitens der sächsischen Flachsspinnereien ist vor einigen Tagen dem königlich sächsischen Ministerium des Innern eine umfangreiche Denkschrift überreicht worden, in welcher die von den sächsischen Handelskammern in ablehnendem Sinne über die von den deutschen Flachsspinnern gestellten Anträge auf Zollerhöhung erstatteten Gutachten in sehr eingehender Weise kritisirt werden. Das bezügliche Schriftstück, welches mit umfassenden statistischen Uebersichten und anderen erläuternden Berechnungen versehen sein und die im Januar von den Spinnern überreichte Denkschrift von verschiedenen neuen Gesichtspunkten aus ergänzen soll, ist, wie es heißt, auch dem Bundesrath überreicht worden.

Zum Nachweis der Identität.

Aus Flensburg wird berichtet: Einer hiesigen Getreidehandlung war von der Zollbehörde eines schleswig'schen Nordseehafens (Südwesthörn) für eine von dort nach dem deutschen Rheine mit Umladung in Rotterdam verschiffte Ladung Rappsaat, der die zollfreie Wiedereinfuhr der Ladung durch das Ausland in das Inland ermöglichende Zoll-Deklarationsschein verweigert worden, weil die Rappsaat lose verpackt worden sei und es zur Sicherung der Identität der Ladung eines Kolloverschlusses bedurft hätte. Die von der Interessentin hiergegen erhobenen Vorstellungen bei den nächstvorgesetzten Behörden blieben erfolglos. Auf Ersuchen derselben wandte sich deshalb die hiesige Handelskammer mit einer Eingabe an den Finanzminister, worin einestheils im Speziellen das Gesuch der betheiligten Firma um Rückerstattung des erlegten Zolles unterstützt, anderntheils aber im Allgemeinen der den Ostseehäfen bereits gewährte Fortfall jener Kontrollmaßregel auch für die Nordseehäfen unserer Provinz beantragt wurde, da es ohne die allergrößte Schädigung unseres Getreidegeschäfts mit dem rheinischen Markte gar nicht möglich sei, die dorthin zu verschiffenden Getreideladungen lediglich der Zollformalitäten wegen in Säcke zu bringen. — Die Handelskammer hat nun kürzlich durch die Provinzialsteuerdirektion die Mittheilung erhalten, daß betreffs der Rückzahlung des Zolls die Entscheidung noch vorbehalten sei; im Uebrigen habe sich (in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Handelskammer) der Herr Finanzminister damit einverstanden erklärt, daß bei Versendungen von Getreide und Hülsenfrüchten des freien Verkehrs aus Nordseehäfen der Provinz nach Handelsplätzen am Rhein oder in der Nähe desselben von der Anlegung eines Zollverschlusses abgesehen und statt dessen behufs Feststellung der Identität der Waare in den Deklarationsscheinen der Name und Wohnort des inländischen Empfängers angegeben wird, damit zunächst von dem Wiedereingangsamte eine Vergleichung dieser Angaben mit dem Inhalte der Frachtbriefe vorgenommen werden kann.

Nachsteuer für Sprit in Hamburg. Dem Vernehmen nach soll in den Kreisen der beim Sprithandel hier und in Berlin betheiligten Fabrikanten und Kaufleute die Annahme bestehen, daß bei der in Veranlassung des Zollanschlusses hier stattfindenden Nachversteuerung für die hier lagernden Vorräthe von Sprit ermäßigte Zoll- oder Steuersätze zur Anwendung kommen werden. Diese Annahme ist eine durchaus unbegründete und irrige. Die beim Zollanschluß vorhandenen Vorräthe an Sprit werden, auch wenn sie hier rektifizirt sind, allgemein als ausländischer Sprit behandelt und demgemäß, soweit sie nicht zum Zwecke der Ausfuhr unter Zollkontrole gestellt werden, dem gewöhnlichen Zollsatz für ausländischen Branntwein unterworfen werden. Nur solcher Sprit, für welchen der positive Nachweis erbracht werden kann, daß derselbe im Zollgebiet oder in den anzuschließenden Gebietstheilen erzeugt ist, wird als inländischer Branntwein nach Maßgabe des Branntweinsteuergesetzes bei der Nachversteuerung behandelt werden; es wird jedoch hierbei der ermäßigte Steuersatz von 50 Pf. für das Liter reinen Alkohols außer Betracht bleiben.

Es ist ferner darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn neuerdings von mehreren Wein- und Spirituosenhändlern Zirkulare versandt werden, in denen unter Anführung bestimmter Nachsteuersätze für Weine und Spirituosen und unter der Angabe, daß in jedem Haushalte bestimmte Mengen dieser Waaren von der Nachsteuer befreit sein werden, zur Ergänzung der Läger bis zu diesem Betrage aufgefordert wird, diese Angaben jeder sicheren Grundlage entbehren, daß vielmehr über die Nachsteuersätze und über die eventuell freizulassenden Mengen eine Entscheidung bisher nicht getroffen worden ist. Ebenso kann die im Verlage der Gebr. Spiro erschienene Broschüre über die Nachversteuerung, in welcher die in Lübeck im Jahre 1868 zur Anwendung gekommenen Bestimmungen dargestellt und daraus Schlüsse für die hiesige Nachversteuerung gezogen werden, auf Zuverlässigkeit keinerlei Anspruch machen, da, wenngleich im Anschlußvertrage im Allgemeinen die Bewilligung der Lübeck s. Z. zugestandenen Erleichterungen auch für Hamburg zugesichert ist, doch die inzwischen in der deutschen Zollpolitik eingetretenen Aenderungen und die Verschiedenheit der Verhältnisse der damals und jetzt in Frage kommenden Gebiete wesentliche Abweichungen in dem Verfahren bedingen. (Hamb. Börs.-Halle).

Aus der Praxis des Wechselstempelsteuergesetzes. In den kaufmännischen Kreisen ist man nicht ganz darüber klar, welche Arten von Checks steuerfrei sind. Das Reichsgericht hat diese Frage sehr eingehend behandelt und insbesondere darauf Werth gelegt, daß nur solche Checks steuerfrei sind, bei denen es sich auch wirklich um die Disposition über ein Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitut handelt; darnach kann von steuerfreien Checks nicht gesprochen werden, wenn dieselben sich nicht auf ein Guthaben, sondern auf einen Kredit der Bank

beziehen. Andererseits ist aber wieder nicht erforderlich, daß die Urkunde den Namen „Check" selbst trägt, wenn nur das Ganze derselben, so wie sie vorliegt, darüber keinen Zweifel läßt, daß es sich um eine auf Sicht zahlbare Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem seine Zahlungen besorgenden Bankhause handelt.

Es ist ferner im kaufmännischen Verkehr üblich, daß man bei Beobachtung unrichtig kassirter Stempelmarken vor einem oder mehreren Indossamenten eines Wechsels dieselben durch andere richtige, an alter Stelle aufgeklebte ersetzt: ebenso, daß man im Falle der Verwendung ungeeigneter Stempelwerthzeichen die richtigen an deren Stelle setzt bezw. ergänzt. Dieses Verfahren hat der Gr. Steuerinspektor in Karlsruhe als unbedingt unzulässig erklärt. Komme ein unvollständig oder unrichtig gestempelter Wechsel einem Kaufmann zu, so erübrige für den Fall, daß man dessen Annahme nicht überhaupt verweigern wolle, nichts, als unter dem letzten Indossament und vor dem Aufdrucke der Firma des letzten Inhabers eine neue Stempelmarke in richtigem Werthbetrage zu verwenden. — Endlich kommt es besonders im Waarengeschäft häufig vor, daß die Kundschaft ihren Gläubigern Blanko-Accepte unversteuert sendet, welche die letzteren erst bei der Vervollständigung und weiteren Begebung des Wechsels mit der Stempelmarke versehen und dann das Datum des Ausstellungstages des Wechsels beifügen. Die Steuerbehörden gehen nun von der Anschauung aus, daß bereits in dem Momente, in welchem der Aussteller eines Blanko-Acceptes dieses unversteuert aus den Händen giebt, eine Wechselstempelhinterziehung vollbracht ist, wenn nämlich statt des späteren Datums der Kassation der Marke das frühere Datum der Ausstellung des Wechsels in die Marke eingeschrieben wird; das Letztere wird aber um so lieber geschehen, als der Gläubiger nicht gern durch Annahme eines anderen Datums seinen Kunden als Wechselstempelhinterzieher bekunden möchte. Die Breslauer Handelskammer hat im vorigen Jahre ein Schreiben ihres Provinzial-Steuerdirektors veröffentlicht, in welchem die Handelskammer gebeten war, Alles aufzubieten, um den Handelsstand darüber zu belehren, daß die fragliche Uebung, derartige begebene Blankoaccepte mit einem Kassationsdatum, welches hinter dem Tage der Ausstellung liegt, zu versehen, straffällig sei. Eine an den Gr. Steuerinspektor in Karlsruhe gerichtete Anfrage ergiebt, daß diese Auffassung der Sachlage durchaus dem Gesetze entspricht und die gleiche Uebung auch in Baden zu Strafen führen würden.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

R. R.	Regierungs-Rath
R. A.	„ Assessor.
O. St. J.	Ober-Steuer-Inspektor
O. Z. J.	„ Zoll- „
St. J.	Steuer-Inspektor
O. Gr. K.	„ Grenz-Kontroleur
O. St. K.	Ober-Steuer-Kontroleur
O. K. A.	„ Kontrol-Assistent
H. A. R.	Haupt-Amts-Rendant
H. A. K.	„ „ Kontroleur
H. A. A.	„ „ Assistent
St. A. A.	Steuer- „ „
Z. A. A.	Zollamtsassistent
R. J.	Revisions-Inspektor
O. R.	Ober-Revisor
St. K.	Stationskontroleur
St. E.	Steuereinnehmer
St. A.	„ aufseher
Gr. A.	Grenzaufseher

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: 1. der OGrK. Dentler in Coadjuthen als OStK. nach Konitz (Westpreußen) und 2. der Provinzial-Steuersekretär Großmann in Königsberg als OGrK. nach Coadjuthen;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. der HAK. Jüttner in Thorn in gleicher Eigenschaft nach Meseritz (Posen) und 2. der Steuereinnehmer II Bonin in Dt. Eylau zum Steuereinnehmer I daselbst;

in der Provinz Brandenburg

versetzt: 1. Regierungsassessor Colomb in Berlin als OZJ nach Neustadt i. Oberschlesien, 2. der Steuereinnehmer I Streit in Forst in gleicher Eigenschaft nach Rixdorf und 3. der Steuereinnehmer I Krenzien in Beatenwalde in gleicher Eigenschaft nach Sonnenburg;

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: 1. der OStK. Steuerinspektor Volz in Stettin zum Oberrevisor in Stargard, 2. der OStK., StJ. Haase in Stettin zum Revisionsinspektor daselbst, 3. der OStK., StJ. Hester in Stettin zum Stationskontroleur in Regensburg, 4. drr Büreauhülfsarbeiter Röttscher in Stettin zum HAA. daselbst, 5. der StAA. Hanneman in Cöslin als ZAA. nach Greifswald, 6. der ZAA. Schmidt in Greifswald als StAA. nach Cöslin und 7. der Grenzaufseher Frädrich zum HAA. in Stettin;

in der Provinz Posen:

versetzt: der HAK. Fronhöfer in Meseritz als OStK. für den Zollabfertigungsdienst nach Stettin;

in der Provinz Schlesien

versetzt: der Regierungsrath, OZJ. Jöden in Neustadt O. S. als Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Cassel;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1. der OStJ. Walter in Langensalza in gleicher Eigenschaft nach Cöln, 2. der OStK. Möller in Burg zum HAK. in Thorn und 3. der Steueraufseher Wagner in Halberstadt zum Steuereinnehmer I in Bochum (Westf.);

in der Provinz Hannover

pensionirt: 1. der Zolleinnehmer I Reichenbach in Gifhorn und 2. der Zolleinnehmer II Kielpennig in Freusdorferhaar;

befördert oder versetzt: die Zolleinnehmer I 1. Flörke in Altenwerder in gleicher Eigenschaft nach Bockenem, 2. Friedrichs in Rönnebeck als Steuereinnehmer I nach Gifhorn und 3. Hoppenstädt in Vegesack als Steuereinnehmer I nach Alfeld, 4. der HAA. Riemschneider in Sebaldsbrück in gleicher Eigenschaft nach Hannover, 5. der Grenzaufseher Kiewel zum HAA. in Sebaldsbrück und 6. der Steueraufseher Pein in Celle zum StAA. in Peine;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Rosentreter in Wadersloh unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. der Zolleinnehmer I Arndt in Kotten als Steuereinnehmer I nach Oelde, 2. der ständige Hülfsschreiber Engelmann in Münster zum Kanzlisten daselbst, 3. der Grenzaufseher Brandt zum Zolleinnehmer II in Kotten, 4. der Grenzaufseher Matschke zum ZAA. in Gronau, 5. der Grenzaufseher Strelow zum StAA. in Gelsenkirchen und 6. der Steueraufseher Sievert in Warendorf zum StAA. in Gütersloh;

in der Rheinprovinz

gestorben: der OStJ., Steuerrath Laue in Trier;

ausgeschieden: der HAA. Trebien in Aachen behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

pensionirt: 1. Steuereinnehmer I Holle in St. Vith und 2. der HAA. Molsen in Duisburg;

befördert oder versetzt: 1. der RJ. Keller in Elberfeld in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde (Pommern), 2. der OGrK. Classen in Heinsberg als OStK. nach Gummersbach, 3. der Assistent Nellessen bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln zum Sekretär daselbst, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 4. Neugebauer in Mülheim a. Rhein und Bonn, 5. Dick in Wadern nach Meisenheim und 6. Schmitz in Mayen nach Mülheim a. Rhein, 7. der HAA. Brose in Düsseldorf zum OGrK. in Heinsberg, 8. der HAA. Barckhoff in Cöln zum OKA. in Nordhausen (Sachsen), 9. der HAA. Wernicke in Cöln als Steuereinnehmer I nach Mülheim a. Rhein und demnächst als HAA. nach Cöln zurück, 10. der HAA. Kemnitz in Kaldenkirchen in gleicher Eigenschaft nach Duisburg, die Steuereinnehmer II 11. Horn in Nideggen, 12. Wolff in Ruthweiler und 13. Gehrmann in Brühl zu Steuereinnehmern I in bezw. St. Vith, Wadern und Mayen, 14. der Steuereinnehmer I Bintz in Simmern als Steuereinnehmer II nach Brühl, die StAA. 15. Kühn in Essen und 16. Bruckschi in Niedermendig zu Steuereinnehmern I in Kevelaer bezw. Simmern, 17. der ZAA. Brückner in Elten als StAA. nach Essen, die Steueraufseher 18. Dubbick, 19. Kurpius, 20. Schultz, 21. Ziegner, 22. Knetsch in Köln, 23. Faust in Neuwied, 24. Lanz in Elberfeld zu HAA. in Köln, 25. der Steueraufseher Schönfelder in Elberfeld zu HAA. in Kaldenkirchen, 26. der Steueraufseher Wagner in Köln zum HAA. in Euskirch-Köln, die Steueraufseher 27. Krug in Düsseldorf und 28. Nicolai in Saarbrücken zum HAA. in Duisburg, 29. der Steueraufseher Walter in Düssel-

dorf zum HAA. in Elsdorf-Neuß, die Steueraufseher 30. Mitschke in Erkrath und 31. Reichel in Solingen zu HAA. in Uerdingen, 32. der Steueraufseher Lischke in Wesel zum HAA. in Wesel, 33. der Steueraufseher Bode in Oberwesel zu Steuereinnehmer II in Ruthweiler, 34. der Steueraufseher Cremer in Elberfeld zum ZAA. in Elten, 35. der Steueraufseher Thoholte in Cöln zum kommissarischen HAA. in Cöln, 36. der Steueraufseher Bockeroth in Essen zum ständigen Hülfsarbeiter in Cöln, 37. der Steueraufseher Kahnert in Rittershausen zum StAA. in Niedermendig, die Grenzaufseher 38. Kassner, 39. Müller und 40. Eyermann zu HAA. in bezw. Aachen, Kaldenkrchen und Düsseldorf.

2. Ordensverleihung.

Es wurde

dem Steuereinnehmer I Wahrendorff Graudenz zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Fuhrkosten-, Uebernachtungsgelder-, Reisekosten-Liquidationen,

Gehaltsquittungen,
Correspondenz Journale,
Creditanerkenntnisse,
Bestands-Deklarationen für Niederleger,
Retour-waaren-Nachweisungen,
Veredelungsverkehrs-Nachweisungen

auf Konzept- und Kanzleipapier empfiehlt

Eugen Schneider.

Minden i. W.

Ich bitte das **Formular-Preisverzeichniß** zu verlangen.

Für me **Verlagsbuchhandlung** verbunden mit **Buchdruckerei** suche ich für bald einen

Lehrling.

Demselben ist Gelegenheit geboten, alle Comptoirarbeiten in dem oben genannten Fächern gründlich zu erlernen.

Bei guter Führung nach einem halben Jahre Salair.

Bedingung: Mindestens einjähriger Besuch der Sekunda einer höheren Lehranstalt.

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Ein **gebundenes** und **gut erhaltenes**

Centralblatt

der Abgabenverordnungen ꝛc. in Preußen die Jahrgänge 1865 bis inkl. 1885 umfassend,

steht zum Verkauf.

Gef. Offerten werden an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Naturalien-Ankauf.

Säuget., Vogelbälge, Eier, Amphib., Schnecken und Muscheln, Insekten etc. aus allen Gebieten werden zu kaufen gesucht.

Berlin N 4, Naturhistor. Institut.

Verlag von Eugen Schneider in Minden.

Zolltechnische

Unterscheidungsmerkmale

für die Waaren-Abfertigung.

Eine Zusammenstellung **aller auf Wissenschaft, Technik, Erfahrung und amtlichen Bestimmungen** beruhenden Normen bei der Zollabfertigung

von

W. Ballerstedt,

Kgl. Steuer-Inspektor

Preis kart. Mk. 1.

In vino sanitas!

Gesündestes Getränk zu jeder Jahreszeit:

Heidelbeerwein,
Rother Beerensect,
Bismarck Sect,

von Autoritäten warm empfohlen.

Praemirt auf allen Ausstellungen.

Preislisten gratis und franco.

Frankfurt a. M. **J. Fromm,** Hoflieferant.

Neu. Bereits über 600 Exemplare abgesetzt! **Neu.**

Kaiser Wilhelm I.

Kaiser Friedrich.

(Nach der letzten Originalaufnahme.)

Kaiser Wilhelm II.

Fürst Bismarck. Graf Moltke.

Vorzügliche Oeldruckporträts.

Preis à 1,25 incl. Porto.

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Stottern

wird briefl. geheilt. Anfragen mit Ret.-Marke an **Arthur Heimerdinger, Strassburg i E.**

Notarielle Bestätigung

des tausendfachen Lobes über den holländ. Taback von **B. Becker** in **Seesen** a. Harz. 10 Pfd. fco. 8 Mk. haben die versch. Zeitungsexpeditionen eingesehen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 18. **Minden i. Westf., September 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Die Befugnisse der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter (S. 141). Für die Herren Kassenbeamten (S. 141). Auszug aus dem Erkenntniß des Reichsgerichts vom 22. December 1887, betr. Rückzahlung von Diensteinkommensbezügen beim Ausscheiden aus dem Staatsdienst (S. 142). Branntweinsteuer (S. 142). Entziehung der Abgaben. Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 3. März 1888 (S. 143). Vermischtes (S. 145). Personalien (S. 146). Anzeigen (S. 48).

Die Befugnisse der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter.

Niemand wird die Thatsache bestreiten wollen, daß der Geschäftsverkehr bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern durch die neuere Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens und durch die vielfachen Erleichterungen und Befreiungen, welche den verschiedensten Gewerbebetrieben zugestanden worden (beziehungsweise infolge der dadurch nothwendig werdenden Controlen aller Art) in beständigem Wachsen begriffen ist und diese Behörden dadurch eine Bedeutung erlangt haben und weiter erlangen, an die früher nie gedacht worden ist; namentlich aber hat das Schreibwerk einen ganz enormen Umfang angenommen. Forscht man nun nach der Ursache dieser Erscheinung, so ergiebt sich, daß diese collossale Geschäftsvermehrung und die dadurch bedingte Nothwendigkeit der fortgesetzten Vermehrung des Beamtenpersonals hauptsächlich darin ihren Grund hat, daß die Befugnisse der Hauptämter so sehr beschränkt sind, daher fort und fort über jede Sache eingehend an die höhere Behörde berichtet werden muß.

Bei der allerneuesten Gesetzgebung ist ja in dieser Beziehung eine erfreuliche Aenderung zu verzeichnen. Das Tabaksteuer-Gesetz vom 16. Juli 1879, das Branntweinsteuer-Gesetz vom 24. Juni 1887 und das Zuckersteuer-Gesetz vom 9. Juli 1887 räumen nicht nur den Hauptämtern ziemlich weitgehende Befugnisse auch in Fragen ein, bei denen es sich um die Steuererhebung handelt, sondern gestehen, was früher kaum je vorgekommen, sogar den Bezirks-Ober-Controleuren nicht unerhebliche Befugnisse zu. Bei diesen Gesetzen hat also bereits eine Verschiebung der Machtbefugniß nach unten hin, eine Decentralisation, stattgefunden, unzweifelhaft in der Absicht unliebsame Schädigung des Gewerbebetriebes durch Verzögerungen zu verhüten und in der Ueberzeugung, daß auch diese unteren Instanzen, diese Befugnisse der Absicht des Gesetzgebers entsprechend auszuüben im Stande sein werden.

Es wächst ja doch mit der Machtbefuguiß das Bewußtsein größerer Verantwortlichkeit und mit dieser die Geschäftstreue!

Daß aber auch die Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung durch die Vielseitigkeit der Ansprüche, welche an sie erhoben werden, gegen früher ein gereifteres Urtheil in ihrem Fache erlangt haben und in Folge dessen berufener sind, weitergehende Befugnisse ohne die Gefahr eines Nachtheils für die Verwaltung auszuüben, wird kaum in Abrede gestellt werden können. Die Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung sind, wie das an dieser Stelle schon wiederholt hervorgehoben worden, durch den lebendigen, den Verkehrs-Verhältnissen und der Industrie sich anpassenden Wechsel auf dem Gebiete der Zoll- und Steuer-Gesetzgebung, zu eigentlichen berufenen Technikern in ihrem Fache geworden. Muß dies aber zugegeben werden, dann dürfte auch kein Behinderungs-Grund vorliegen, ihre Amtsbefugnisse in solchen Fragen zu erweitern, bei denen es auf ein zoll- und steuertechnisches Urtheil ankomme, um so weniger als andererseits die Handels-, industriellen-, gewerblichen-, die Finanz- und Verkehrsverhältnisse mit unwiderstehlicher Gewalt auf Decentralisation hindrängen.

(Forsetzung folgt).

Für die Herren Kassenbeamten.

Die von Herrn Postsekretär Behm in Parchim neuerdings construirten „Normal-Geldschwingen" zur Aufnahme von Kassenbeständen bei Aemtern, Bankinstituten und allen sonstigen Kassen haben allseitig den größten Beifall und in Folge dessen bereits eine weitgehende Verbreitung gefunden. Diese Geldschwingen haben sich als recht zweckmäßig und practisch bewährt und sind von nahezu unverwüstlicher Dauerhaftigkeit — Die „Deutsche Verkehrs-Zeitung", Organ für das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, schreibt in ihrer Nr. 13 des laufenden Jahrganges über dieselben wie folgt: „Von Herrn Postsecretair Behm

in Parchim sind neuerdings sehr practische Geldschwingen hergestellt worden, welche aus einem Stück harten polirten Holzes gefertigt sind und unter der Bezeichnung „Normal-Geldschwingen" in verschiedenen Sorten zu beziehen sind. — Wie wir aus dem uns vorliegenden Gutachten eines größeren Postamts entnehmen, haben sich die Behm'schen Geldschwingen bei dem practischen Gebrauch durchaus bewährt. Es sind an denselben folgende Vorzüge hervorzuheben: 1) Die Geldschwingen sind nicht aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengefügt, sondern aus einem Stück Holz gearbeitet. Dadurch wird verhindert, daß einzelne Münzen sich in Ritze verschieben oder in den Fugen unbemerkt hängen bleiben; außerdem erlangt die Geldschwinge durch diesen Vorzug eine nahezu unverwüstliche Dauerhaftigkeit; 2) die Geldschwingen nehmen wenig Platz ein und sind gleichwohl im Stande, in ihren Fächern einen verhältnißmäßig hohen Baarbestand aufzunehmen; 3) die Behältnisse sind an den Außenflächen polirt, nehmen Tintenflecke nicht an und können daher stets sauber gehalten werden; 4) die Entleerung der einzelnen Münzabtheilungen, welche runde Höhlungen sind, kann ohne irgend welche Uebung mit einem Griff auf einmal geschehen, ohne daß der Beamte genöthigt ist, einzelne Geldstücke aus den Winkeln und Ecken besonders herauszusuchen; eine Verletzung der Hände, wie sie bei den aus Draht hergestellten und durch Metalleisten zusammengehaltenen Schwingen sehr leicht vorkommt, ist ausgeschlossen; 5) die verschiedenen Geldsorten können übersichtlich geordnet und von einander getrennt gehalten werden, so daß dadurch nicht allein Irrungen leichter vermieden werden, sondern auch eine Beschleunigung des Zahlungsverkehrs erzielt wird." Ueber 250 Postämter und über 200 andere Kassen haben diese Geldschwingen bereits eingeführt, daher läßt sich erwarten, daß auch die Zoll- und Steuerstellen die Behm'schen Normal-Geldschwingen bald anschaffen werden. Die Geldschwingen werden in verschiedenen Sorten hergestellt, und zwar mit 3, 6 bz. 8-Fächern von zweckentsprechender Größe. Die Preise derselben stellen sich auf 2 bis 5 Mark. Diese Geldschwingen sind zu Original-Preisen durch Eugen Schneider in Minden zu beziehen. (Vergl. Inser.-Theil.)

Auszug aus dem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1881, betreffend

Rückzahlung von Diensteinkommens-Bezügen

beim Ausscheiden aus dem Staatsdienste

Wem ein mit Gehalt verbundenes staatliches Amt übertragen wird, der erwirbt dadurch für die Dauer seiner amtlichen Stellung Anspruch auf das mit der Stelle verbundene Gehalt und sofern die Voraussetzungen dazu vorliegen, bei dem Ausscheiden aus dem Amt Anspruch auf Pension. Mit dem Ausscheidn aus dem Amt hört der Anspruch auf Zahlung von Gehalt auf.

Der Umstand, daß das Gehalt dem Beamten pränumerando gezahlt wird, giebt dem Beamten kein Recht, Gehalt auch für die Zeit zu beanspruchen, in welcher er sich nicht mehr in amtlicher Stellung befunden hat, vielmehr muß der Beamte denjenigen Theil des ihm pränumerando gezahlten Gehaltes, welcher auf die Zeit zu rechnen ist, in welcher er sich nicht mehr in amtlicher Stellung befunden hat, dem Staate zurückzahlen, weil bezüglich dieses Theiles des Gehalts die Voraussetzung unter welcher ihm das Gehalt pränumerando gezahlt worden ist nämlich sein Verbleiben im Amte während dieser Zeit, nicht eingetreten ist.

Daß in bestimmten Fällen dem Beamten das Gehalt gezahlt wird, wenn er an der Ausübung seiner amtlichen Obliegenheiten verhindert ist, beruht auf gesetzlichen Bestimmungen, welche das Verbleiben im Amte voraussetzen und keine Anwendung finden können für den Fall, wenn der Beamte aus dem Amte scheidet.

Ebensowenig kann aus der Bestimmung des § 63 Thl. I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts gefolgert werden, daß der Beamte in keinem Falle verpflichtet sei, daß ihm pränumerando gezahlte Gehalt zu restituiren. Denn das dem Beamten zu zahlende Gehalt fällt nicht unter den Begriff der §§ 61 ff. a. a. O. gedachten Alimente, die bezüglich der Alimente geltende Bestimmung ist daher auf das Gehalte der Beamten nicht anzuwenden.

So hatte z. B. ein Beklagter seine Stellung als Richter aufgegeben und, wie der Berufungsrichter feststellt, seine Entlassung zum 1. September 1879 thatsächlich acceptirt. Es hat also mit seiner Zustimmung seine amtliche Stellung mit dem 1. September 1879 aufgehört, daher hat er für den Monat September keinen Anspruch auf Gehalt und muß das ihm pränumerando gezahlte auf den Monat September zu rechnende Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß und Schreibmaterialiengelder im Betrage von 317 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit Zustellung der Klage zurückzahlen. III. 6242[88].

Branntweinsteuer.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Finanz-Ministers d. d. Berlin den 12. August 1888.

Nachdem mit der Einführung des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, (Gesetzsammlung Seite 253) der Unterschied zwischen der innerhalb der Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft zur Erhebung gelangenden Abgabe von Branntwein und der im Großherzogthum Luxemburg bestehenden Branntweinsteuer sich erheblich vergrößert hat, liegt die Gefahr einer Schädigung der Interessen der erstgedachten Staaten durch heimliche Einführung von Branntwein aus Luxemburg mit Umgehung der nach den bestehenden Bestimmungen zu entrichtenden Uebergangs- beziehungsweise Ausgleichungsabgabe nahe, und es wird deshalb eine eingehende Kontrole darüber nöthig, daß der Uebergang von Branntwein aus Luxemburg in das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft den vertragsmäßigen Vereinbarungen entsprechend nur auf den hierfür bestimmten Straßen und unter Beobachtnng der für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen bestehenden Vorschriften erfolgt.

Ich bestimme zu diesem Behuf, daß vom 1. September d. Js. ab unter vollständiger Besetzung der Grenze gegen Luxemburg ein Branntweinsteuer-Grenzbezirk gebildet wird, innerhalb dessen alle aus Luxemburg eingehenden oder in der Richtung von der luxemburgischen Grenze nach Orten im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft sich bewegenden Waarentransporte behufs der Feststellung, ob dieselben etwa Branntwein enthalten, der Revision unterworfen werden können, und in welchem auch für Branntweinmengen von mehr als 2 Liter, welche in anderer Richtung befördert werden, der Nachweis der Abstammung aus dem freien Verkehr der Branntweinsteuergemeinschaft beizubringen ist. Dieser Nachweis kann durch amtliche Bezettelungen geführt werden, deren Ausfertigung bei den von dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln zu veröffentlichenden Stellen kostenfrei erfolgen wird.

Gegen Waarenführer, welche Branntwein aus Luxemburg auf anderen, als den vorgeschriebenen Straßen, oder mit Umgehung der an denselben errichteten Uebergangssteuerstellen einbringen, findet Einleitung des Prozeßstrafverfahrens nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes statt.

Die Zeitschrift für Spiritus-Industrie ertheilt in Nr. 35 u. 36 auf folgende Anfragen von Brennereibesitzern nachstehende zutreffende Antworten:

Frage. Ist eine landwirthschaftliche Brennerei, welche in der verflossenen Kampagne nicht gebrannt hat, berechtigt, pas vorjährige Kontingent-Quantum in der nächsten Kampagne nachträglich zu brennen, event. wohin ist ein diesbezüglicher Antrag zu richten? O. F. in L.

Antwort. Wenn der Brennerei ihr Kontingentquantum rechtzeitig mitgetheilt war, so daß sie aus freiem Antrieb des Besitzers nicht in Betrieb gekommen war, so ist sie nicht berechtigt, das versäumte Kontingentquantum im nächsten Jahre nachträglich herzustellen.

Das Kontingentquantum ist eben die Jahresmenge Branntwein, welche imerhalb der jedesmaligen Betriebszeit — vom 1. Oktober bis 1. Oktober gerechnet — hergestellt werden darf.

Ist die Brennerei aber ohne ihr Verschulden — durch zu späte Kontingentirung -- nicht in der Lage gewesen, rechtzeitig das Kontingentquantum zu erledigen, so würde ihr — wie wir dies in der vorigen Nummer angegeben haben — unserer Meinung nach ein nachträgliches Abbrennen gestattet werden müssen.

Frage. Behält eine Brennerei noch den Charakter einer landwirthschaftlichen, wenn der Besitzer dieselbe verpachtet, und wenn außer dem Besitzer noch andere Landwirthe ihre Kartoffeln dem Brennereipächter liefern und dafür Schlempe zurücknehmen? O. F. in L,

Antwort. So lange der Besitzer der Brennerei nnr allein Schlempe bezieht, würde der Charakter der landwirthschaftlichen Brennerei gewahrt bleiben. Sobald aber andere — welche nicht Mitbesitzer sind — Schlempe beziehen, also eine Schlempeabgabe an andere stattfindet, geht der Charakter der laudwirthschaftlichen Brennerei verloren. Anders liegt es bei Genossenschaftsbrennereien, welche von mehreren Besitzern gemeinschaftlich errichtet oder betrieben werden; hier ist eine Abgabe von Schlempe an die einzelnen Genossenschaftsmitglieder zulässig, ohne daß der Charakter der landwirthschaftlichen Brennerei verloren geht. Es sind daher auch in letzter Zeit eine Reihe von Brennereien, die bisher ein Kartoffel- und Schlempelieferungsverhältniß mit verschiedenen Besitzern hatten, in genossenschaftliche Brennereien übergeführt worden.

Frage. Ich bin Miteigenthümer der Zuckerfabrik Vg. in der mit Elution gearbeitet wird, und die zu diesem Zwecke Spiritus aus meiner Brennerei entnimmt. Der Bedarf an Spiritus beläuft sich für die bevorstehende Kampagne auf 5000 Ltr. Es wird beabsichtigt, den erforderlichen Spiritus zu denaturiren. Deshalb erlaube ich mir die Anfrage, welche maßgebende Bestimmungen bis in die neueste Zeit über die Denaturirung des Spiritus erlassen, wo dieselben zu finden sind und insbesondere, welche Denatirungsmittel für zulässig erklärt sind. M. K.

Antwort. Für die Denatirung des für Zückerfabriken erforderlichen Spiritus finden die Bestimmungen des § 10 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, Anwendung. Nach diesen kann es Gewerbetreibenden gestattet werden, die Denaturirung von Branntwein für den eigenen gewerblichen Gebrauch statt mit dem allgemeinen Denatirungsmittel mit Pyridinbasen im Verhältniß von $^1/_2$ Ltr. pro 100 Ltr. reinen Alkohols vorzunehmen. Durch Beschluß des Bundesraths vom 21. Juni1888 (vgl. Ztschft. f. Sp. Ind. Nr. 26) ist ferner für den eigenen gewerblichen Gebrauch auch die Denaturirung mit 5 pCt. Holzgeist von vorgeschriebener Beschaffenheit gestattet. Das Ablassen derartig denaturirten Branntweins an Andere ist unzulässig; die Denaturirung hat nur in der betreffenden Fabrik stattzufinden, der nicht mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirte Branntwein kann also nicht käuflich bezogen werden. Eine vollständige Zusammenstellung der einschlägigen Vorschriften findet sich in „Boll, Die Steuerfreiheit des Branntwein zu gewerblichen Zwecken, Hamburg 1888, Marquard und Schering".

Frage. Muß der ausführende Steuerbeamte auf mein Verlangen die leeren Fässer vor der Abfertigung wiegen, oder darf er auch das Gewicht derselben nach der Tabelle berechnen?

In der vorigen Kampagne ergaben sich bei hiesiger und anderweitiger Feststellung des Gewichtes große Differenzen, indem der Steuerbeamte hier das Gewicht nach einer Tabelle feststellte, am Lieferungsorte jedoch die leeren Fässer gewogen wurden.

Antwort. Nach einer Bestimmung des Finanzministers vom 13. Oktober vorigen Jahres sollen bei allen amtlichen Abfertigungen, insoweit der Branntwein unter den Augen der Abfertigungsbeamten aus den Sammelgefäßen und sonstigen Aufbewahrungsgeräthen in Gebinde übergeführt wird, diese Gebinde in leerem und gefülltem Zustande amtlich verwogen werden und das Nettogewicht des Branntweins durch Abzug des Eigengewichts des Fasses von dem Bruttogewicht desselben ermittelt werden.

Der Beamte ist also nicht mehr berechtigt, ohne Ihren Willen unter Zugrundelegung der sogenannten Normal-Tara also ohne Verwiegung der Fässer, das Gewicht festzustellen

---

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 5. März 1888.

(Als Reichsstempelpflichtige Anschaffungsgeschäfte sind anzusehen: der entgeltliche Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen, — die sogenannten uneigentlichen Lombardgeschäfte, wenn ein Mitglied eines Giro-Effekten-Depots die ihm zustehenden Effekten zur Sicherheit für ein empfangenes Darlehn auf das Conto des Darleihers umschreiben läßt.)

In Sachen des K. Pr. Stempelfiskus, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die Aktiengesellschaft in Firma: „B.-H.-V." zu B., Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 1888 — —

— — — — — — — — — — — — —

für Recht erkannt:

Das am 11. November 1887 verkündete Urtheil des zweiten Civilsenats des K. Pr. Kammergerichts zu B. wird aufgehoben und unter Abänderung des am 10. Juni 1887 verkündeten Urtheils der zweiten Civilkammer für Handelssachen des K. Pr. Landgerichts I. zu B. die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen.

Die Kosten der ersten nnd der zweiten Instanz werden der Klägerin und die der dritten dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts Wegen

Thatbestand.

Der Beklagte hat gegen das in der obigen Urtheilsformel bezeichnete Berufungserkenntniß die Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem von ihm — dem Beklagten — gestellten — auf Abänderung des landgerichtlichen Urtheils und Abweisung der Klage gerichteten — Berufungsantrage zu erkennen, auch der Revisionsbeklagten die Kosten zur Last zu legen. Die Klägerin hat gebeten, die Revision als unbegründet zurückzuweisen und dem Revisionskläger die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen. Die Verhandlung hat auf Grund des in der Gerichtssitzung vorgetragenen Thatbestandes der Vorerkenntnisse stattgefunden.

Entscheidungsgründe.

Veranlassung des vorliegenden Rechtsstreites sind zwei Rechtsgeschäfte, welche der Beklagte als Anschaffungsgeschäfte

im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885, Tarifnummer II 4 A., angesehen wissen will, und für die er die solcher Auffassung entsprechende Stempelsteuer von der Klägerin eingezogen hat. Die Rückforderungsklage ist in beiden Vorinstanzen für begründet erachtet worden.

Ueber das erstere der in Frage stehenden Geschäfte ist folgende Urkunde ausgestellt worden.

Joseph St. Berlin, 6. September 1886.
Behrenstr. Nr. 59.

Memorandum an den B.-H.-V.

Anbei empfangen Sie

Lstrl. 2500 Egypt. 4 % Anl. in roth. Chek 48 408.

Mk. 30000 Dortmund-Gronau-Enschede-Eisenbahn in roth. Check 48 409 und bitte dagegen um Mk. 50 000.

Hochachtend

ppa. Joseph St. (2 Unterschriften.)

Die 50 000 Mk., um welche die Klägerin Inhalts des Schriftstücks von der Handlung Joseph St. ersucht wird, stellen ein Darlehn dar, welches der bezeichneten Handlung von der Klägerin gegen Sicherheitsbestellung mit den in der Urkunde angegebenen Werthpapieren bewilligt worden ist.

Die Klägerin und die Darlehnsempfängerin sind Mitglieder des bei der Bank des Berliner K.-V. bestehenden sogenannten Giro-Effekten-Depots. Letzteres ist eine Einrichtung, deren Wesen darin besteht, daß Werthpapiere von den in der Geschäftsordnung für das „Depot" zur Annahme in dasselbe als geeignet bezeichneten Gattungen von den Mitgliedern des Depots „zur Aufbewahrung", wie es in der Geschäftsordnung heißt, „angenommen und zur jederzeitigen Verfügung bereit gehalten werden." Mit der Annahme der Werthpapiere wird aber, sofern dieselben nicht einer Verloosung unterliegen, nicht die Verpflichtung zur Herausgabe der bestimmten übergebenen Stücke begründet. Die übergebenen Stücke werden vielmehr den gleichnamigen Gesammtstücken hinzugefügt, — also mit ihnen vermischt. Und der Einlieferer begiebt sich des Rechtes, bestimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen (§ 8 der Geschäftsordnung). Die Bank des Berliner K.-V. ertheilt über die in „das Depot" gelieferten Werthpapiere Empfangsbescheinigungen. Der Einlieferer ist aber befugt, über die eingelieferten Werthpapiere ganz oder theilweise mittelst Checks zu verfügen. Er erhält zu diesem Zwecke Checkbücher mit Checkformularen, welche zum Theil auf rothes, zum Theil auf weißes Papier gedruckt sind. Die weißen Checks sind zur Abholung von Werthpapieren Seitens dessen, für den sie gutgeschrieben sind, die rothen zur Herbeiführung der Uebertragung von Werthpapieren von dem „Giro-Effekten-Konto" des einen Mitgliedes des Giro-Effekten-Depots auf ein anderes Mitglied desselben bestimmt (§§ 12, 1. der Geschäftsordnung)der oben bezeichneten Urkunde vom 6. September 1886, in welcher gesagt ist, daß der B.-H.-V. anbei Lstrl. 2500 Egypt. 4 % Anl. in roth. Check 48 408 und Mk. 30 000 Dortmund-Gronau-Enschede-Eisenbahn in roth. Check. 48 409 empfange, waren, wie unter den Streittheilen als feststehend anzusehen ist, zwei Cheks beigelegt, nach denen die in der Urkunde bezeichneten, auf dem Giro-Effecten-Konto des Handlungshauses Joseph St. eingetragenen Werthpapiere auf das Konto der Klägerin übertragen worden, also fortan zu dessen Verfügung stehen sollten.

Der Beklagte gründet seine Behauptung, daß hier ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft vorliege, auf die Ansicht, daß das in Frage stehende Geschäft zu den sogenannten uneigentlichen Lombardgeschäften gehöre, und daß die uneigentlichen Lombardgeschäfte unter den Begriff der Anschaffungsgeschäfte zu bringen seien. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß ein eigentliches Lombardgeschäft in Frage stehe, ein Anschaffungsgeschäft also nicht vorliege. Das Gericht geht davon aus, ein Anschaffungsgeschäft könne nur dann angenommen werden, wenn beim Abschlusse des Geschäfts die Willensübereinstimmung der Vertragschließenden auf Eigenthumsübertragung gerichtet sei und durch das Geschäft auch wirklich Eigenthum übertragen werde, nicht aber schon dann, wenn das Geschäft nur unter noch hinzukommenden anderweiten Umständen Eigenthum zu übertragen geeignet sei. Das Berufungsgericht nimmt weiter an, die Absicht der Vertragschließenden sei im vorliegenden Falle dahingegangen, dem Darlehnsgeber nur die Rechte des Pfandgläubigers einzuräumen. Gestützt wird diese Annahme auf den Umstand, daß nach den — bei den Akten befindlichen — Checks vom 2. Oktober und 1. November 1886 das durch die älteren Cheks vom 6. September 1886 den Darlehnsgebern eingeräumte Recht nach Zurückzahlung des Darlehns zurückübertragen worden sei. Es wird endlich ausgeführt, an der Auffassung des Geschäftes als eines eigentlichen Lombardgeschäftes könne der Umstand nichts ändern, daß nach der Geschäftsordnung des Giro-Effekten-Depots der Darlehnsgeber mittels der Cheks in die Lage kommen könne, über die verpfändeten Werthpapiere wie ein Eigenthümer zu verfügen. Hierdurch werde das Wesen des Vertrages, welches von der erkennbar gemachten Absicht der Vertragschließenden abhänge, nicht beeinflußt, und das vorliegende Lombardgeschäft, durch welches dem Darlehnsgeber nur das Forderungsrecht des Darlehnsnehmers auf gewisse, in den Händen der Klägerin befindliche Werthpapiere übertragen worden sei, nicht zu einem Anschaffungsgeschäfte gemacht.

Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt in erster Reihe von der Bestimmung des Begriffs des Anschaffungsgeschäftes ab. Der Ausdruck „Anschaffungsgeschäft" ist in der Gesetzgebung nicht neu. Im Artikel 271 des Handelsgesetzbuches ist er bereits gebraucht. Rechtsprechung und Wissenschaft haben den Begeiff näher bestimmt und begrenzt. Die Bedeutung, welche dem Ausdruck in der Vorschrift des Handelsgesetzbuches gegeben ist, hat er auch in der Bestimmung des Tarifs zum Reichsstempelgesetz haben sollen. Darnach umfaßt der Begriff jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft. In diesem Sinne wird der Ausdruck in dem Berichte der Reichstagskommission verstanden. (Vergleiche Neumann, das Börsensteuergesetz, S. 4.) Es fallen daher unter den Begriff neben dem Kauf unter anderen die uneigentlichen Lombardgeschäfte, also auch diejenigen Geschäfte, bei denen der Darlehnsgeber, welcher Werthpapiere zu seiner Sicherheit erhält, befugt ist, an Stelle der empfangenen Werthpapiere andere von gleicher Art zurückzugewähren. Von diesem Gesichtspunkte aus heißt es in der Zirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministers vom 26. September 1885 (Hoyer-Gaupp, Stempelgesetzgebung, 4. Auflage, S. 684) unter Nr. 3, daß uneigentliche Lombardgeschäfte, desgleichen uneigentliche Leih-, Mieth- und Depotgeschäfte, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art zurückzugewähren, als Anschaffungsgeschäfte der in Rede stehenden Abgabe unterliegen, während eigentliche Lombardgeschäfte als Anschaffungsgeschäfte auch dann nicht anzusehen sind, wenn dem Darlehnsgeber das Recht eingeräumt ist, die empfangenen Gegenstände zum Zwecke seiner Befriedigung im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Darlehnsnehmers zu veräußern. Dieser Standpunkt ist, soweit es sich um die Beurtheilung der eigentlichen und der uneigentlichen Lombardgeschäfte handelt, für richtig gewählt zu erachten und bei Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites festzuhalten. Während daher das eigentliche Lombardgeschäft auch nicht vermöge des Umstandes, daß dem Darlehnsgeber beim Ausbleiben seiner Befriedigung das Recht der Veräußerung der zum Pfande gegebenen Werthpapiere ohne Klage und selbst ohne jedes gerichtliche Verfahren gesetzlich oder vertragsmäßig eingeräumt ist (Artikel 310, 311 des Handelsgesetzbuchs), als Anschaffungsgeschäft aufgefaßt werden kann (Saling, Börsenpapiere I, allgemeiner Theil, S. 161), stellt sich das uneigentliche Lombardgeschäft, bei welchem der Darlehnsgeber nach Tilgung seiner Forderung auf die Verpflichtung zur Herausgabe von Werthpapieren gleicher Art

mit den zur Sicherheit der Forderung empfangenen beschränkt ist, also Eigenthümer der empfangenen Werthpapiere wird und es nach der aus dem Wesen des Geschäftes sich ergebenden Absicht der Vertragschließenden werden soll, nach dieser seiner rechtlichen Natur als ein Rechtsgeschäft dar, bei welchem das Darlehnsgeschäft mit einem unter der Abrede des Wiederkaufs geschlossenen Kaufvertrage über die ihrer Gattung nach bestimmten Werthpapiere gemischt ist. In dem uneigentlichen Lombardgeschäft ist also seinem rechtlichen Wesen nach ein mit einem Rückkauf verbundener Kaufvertrag enthalten, dessen wirthschaftlichr Bedeutung die Sicherheitsbestellung für eine Darlehnsforderung des Käufers und Rückverkäufers ist.

Die Frage, ob das hier vorliegende Geschäft als ein uneigentliches Lombardgeschäft, als welches es der Beklagte aufgefaßt wissen will, anzusehen ist, läßt sich ohne nähere Bestimmung des Rechtsverhältnisses zwischen der Handlung St. und der Klägerin, welche mit einander das in Frage stehende Rechtsgeschäft abgeschlossen haben, einerseits und der Bank des Berliner K.-V., in deren Depot sich die der Klägerin von der Handlung Joseph St. zur Sicherheit bestellten Werthpapiere befunden haben, andererseits nicht beantworten. Nach der Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot der Bank des Berliner K.-V. werden die von den Theilnehmern des Depots in dasselbe eingelieferten Effekten, soweit dieselben keiner Verlosung unterliegen, nicht speziell aufbewahrt, sondern den gleichnamigen Gesammtbeständen dieser Effekten hinzugefügt. Und der Einlieferer begiebt sich von vornherein des Rechts bestimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen (§ 8). Allein hieraus ist auf einen mit der Uebernahme der Werthpapiere Seitens der Bank sich vollziehenden Uebergang des Eigenthums an den Werthpapieren auf die Bank nicht zu schließen. Andere Festsetzungen der Geschäftsordnung stehen mit dieser Annahme in Widerspruch. Nach § 5 läßt sich die Bank nicht auf die Einziehung fälliger Zinscoupons und Dividendenscheine, die Ausübung von Bezugsrechten und die Vertretung in Generalversammlungen ein. Sie bezeichnet es vielmehr als Sache der Eigenthümer der Werthpapiere, für die Wahrung dieser Interessen selbst Sorge zu tragen. Nach § 7 liefert die Bank die fälligen Coupons und Dividendenscheine am Fälligkeits- oder dem üblichen Abtrennungstermine aus und übersendet die abgeschnittenen Coupons und Dividendenscheine den in der Abholung säumigen Mitgliedern auf deren Gefahr und Kosten. Nach § 21 sind die „Giro-Effekten-Konto-Inhaber" befugt, jederzeit eine Vergleichung der Bestände zu veranlassen. Nach § 27 endlich haftet die Bank für die Werthpapiere nur nach Maßgabe der gesetzlichen Pflichten des Verwahrers, und Verluste, für welche darnach die Bank nicht einzutreten hat, sind von den Mitgliedern des Giro-Effekten-Depots nach Verhältniß des Antheils, welchen sie am Tage des Verlustes an der betreffenden Effektgattung gehabt haben, gemeinschaftlich zu tragen. Diese Bestimmungen weisen auf ein Fortbestehen des Eigenthums der Einlieferer von Werthpapieren mit der Maßgabe hin, daß, wenn mehrere Mitglieder des Giro-Effecten-Depots Werthpapiere einer und derselben Gattung, welche Papiere also nach § 8 der Geschäftsordnung zusammengelegt und vermischt werden, eingeliefert haben, zwischen den mehrerern Einlieferern ein Gemeinschaftsverhältniß nach Maßgabe des Vertrages der eingelieferten Stücke entsteht und so lange bestehen bleibt, als im Depot gleichnamige Stücke mehrerer Einlieferer sich befinden. Von dem eigentlichen Verwahrungsvertrage weicht das im vorliegenden Falle begründete Rechtsverhältniß nur insofern ab, als mit der im § 8 der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung die Bank in die Rechtslage kommt, sich in allen Fällen, auch in dem Fall, daß im Depot Werthpapiere einer bestimmten Gattung nur von Einem Einlieferer enthalten sind, ohne Verletzung ihrer Vertragspflichten zur Eigenthümerin der übernommenen Stücke zu machen, sofern sie nur dafür Sorge trägt, daß an Stelle der Stücke, zu deren Eigenthümerin sie sich gemacht hat, andere Stücke gleicher Gattung zur Verfügung des Einlieferers bereit gehalten werden.

(Fortsetzung folgt)

Verschiedenes.

Die Hamburger Zollvereins-Niederlage wird bekanntlich mit dem Tage des Zollanschlusses als Verbindungsglied in der bisherigen Stellung Hamburgs als Freihafen und Zollstadt aufgehoben werden, dergestalt, daß die Niederlage nicht mehr unter zollamtlicher Controle steht. Die Zukunft der Niederlage war bisher sehr zweifelhaft, und es deutete noch der letzte Jahresbericht der Actiengesellschaft an, daß der Staat als Haupt-Actionär wahrscheinlich die Baulichkeiten zu einem bestimmten Procentsatz übernehmen werde. Die Angelegenheit hat inzwischen eine andere Gestaltung erhalten, und die Zollvereins-Niederlage, in welcher zur Zeit an 400 Firmen arbeiten, wird, dem Frdbl. zufolge, in unveränderter Weise fortbestehen bleiben. Die Nachfrage nach Lagerräumen innerhalb der Zollstadt wächst mit jedem Tage, je mehr der Zollanschluß uns näher tritt. Die Lagerräume in der Niederlage sind augenblicklich noch in der Erweiterung begriffen, und die meisten Firmen werden in dem umfangreichen Complex auch ferner ihre Lager- und Arbeitsräume behalten. Die Zollvereins-Niederlage als Actiengesellschaft besteht jetzt seit dem Jahre 1870 und hat im Laufe von nahezu 18 Jahren dem Hamburger Handel als „ein Stück Zollgebiet" treffliche Dienste geleistet.

Aufhebung der Hamburger Accise. In der Nacht zum 1. September, Punkt 12 Uhr, ist eine alte Hamburger Einrichtung gefallen. Um diese Zeit verließen nämlich die Accise-Beamten sämmtlich ihre Posten. Bis zum Morgen bewegten sich Wagen-Colonnen, die hauptsächlich Mehl und Bier aus den Vororten brachten, in die innere Stadt.

Das Zoll-Regulativ für die Unterelbe wird im Hamburgischen Amtsblatte mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dasselbe mit dem Tage des Zollanschlusses an die Stelle des Regulativs vom 8. December 1881 tritt.

Anschluß Hamburgs an das deutsche Zollgebiet. Der Senat bringt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß: Der Bundesrath hat auf Antrag der freien und Hansastadt Hamburg beschlossen, daß das Hamburgische Gebiet mit Ausnahme des verbleibenden Freihafengebiets und der Hafenanlagen zu Cuxhaven dem Zollgebiet anzuschließen sei. Als Zeitpunkt des Zollanschlusses ist von dem Reichskanzler auf Grund der ihm vom Bundesrath ertheilten Ermächtigung der 15. Oktober festgesetzt worden. Das Regulativ für die Zollabfertigung bei den mit dem Zeitpunkt des Zollanschlusses in Wirksamkeit tretenden Hamburgischen Hauptzollämtern und den denselben unterstellten Zollstellen umfaßt 112 Paragraphen und 14 Anlagen, von denen die erste ein Verzeichniß der Zollstellen in Hamburg, der zu denselben führenden Zollstraßen und der erlaubten Lösch- und Ladestellen bietet, während die übrigen verschiedenen Formulare, als Declarationen, Quittungen ꝛc. enthalten.

Ueber die Auslegung der Verordnung des Senats vom 17. September 1888, betreffend die Nachversteuerung beim Zoll-Anschlusse Hamburgs, sowie des dazugehörigen Nachsteuertarifs, speciell Holzwaaren, als Bau- und Nutzholz und deren Fabrikate betreffend, waren einige Mißverständnisse entstanden. Um sich darüber nun Aufklärung zu verschaffen, haben sich einige Fachleute der Holzbranche direct an die betreffende Behörde gewandt. Dieselben haben in Erfahrung gebracht, daß z. B. Bau- und Nutzholz, welches aus dem bisherigen Zollinlande stammt, steuerfrei ist, eben weil es in dem angeführten Nachsteuertarif nicht mit angeführt ist, desgleichen alle in den anzuschließenden Gebietstheilen hergestellten Möbel, Tischlerarbeiten ꝛc. Der Nachsteuertarif behandelt nämlich nur diejenigen Waaren ꝛc., welche aus dem Zoll-Auslande stammen und bisher für das Zoll-Inland steuerbar waren, während derjenigen Waaren resp. Fabrikate oder Halbfabrikate, welche aus dem bisherigen Zollgebiete nach Ham-

burg bezogen sind und ihrer Natur nach deshalb zollfrei sind, keinerlei Erwähnung gethan worden ist.

Zur Ausführung des Vereinszollgesetzes hat der Hamburger Senat im Amtsblatt vom 13. d. M. die vom Bundesrath festgesetzten resp. revidirten Bestimmungen, welche sich namentlich auf den Geschäftsverkehr mit den Zollämtern beziehen, veröffentlicht. Diese Bestimmungen treten bereits am 1. Oktober, also vor dem Zollanschluß in Kraft und sind noch für die jetzt bestehenden Abfertigungsverhältnisse auf den Bahnhöfen, auf dem Elbstrom, wie in den bereits angeschlossenen Hamburger Landestheilen zu beachten. Für den Passagierverkehr auf den Bahnhöfen, wie auf Dampfschiffen u. s. w. wird sich die Beseitigung der Zollrevisionen besonders wohlthuend erweisen, da es sich künftig nur noch um die Revision von Passagieren handelt, die von See kommen, und auch hier werden mit der Zeit solche Einrichtungen getroffen werden — wie z. B. in London, daß die Passagier-Effecten schon durch entgegenfahrende Zollbeamte auf den Schiffen selbst revidirt werden, so daß die Passagiere beim Betreten Hamburgs ungehindert ihren hiesigen Aufenthalt nehmen resp. weiterreisen können.

Eine Zollfrage. Aus Altona wird berichtet: An dem Tage, an welchem die Schmidt'sche Holzbearbeitungsfabrik ein Raub der Flammen wurde, hatte der Holzhändler Lange hierselbst ein Quantum Holz zur genannten, im Zollvereinsgebiet belegenen Fabrik gesandt. Das Holz sollte dort bearbeitet und an demselben Tage nach Altona zurückgebracht werden. Hierzu hatte die Zollverwaltung ein- für allemal Erlaubniß ertheilt. Inzwischen wurde die Schmidt'sche Fabrik eingeäschert, und auch der dem Holzhändler Lange gehörige Holzvorrath vernichtet. Jetzt beansprucht die Zollverwaltung für dieses nach dem Freihafengebiet nicht zurückgebrachte, zu Asche verbrannte Holz einen nicht unerheblichen Zollbetrag. Herr Lange glaubt nicht, daß er dazu genöthigt werden könne, und wird die Angelegenheit eventuell bis zur Ministerial-Instanz verfolgen.

Die Unruhen in Ostafrika.

Dem „Temps" wird aus Sansibar gemeldet: „In Kiloa (Kilwa? sind zwei deutsche Beamte*) nebst ihren Dienern ermordet worden. Die Insurgenten bemächtigten sich der Stadt und hißten die Fahne des Sultans auf. Die Deutschen in Lendi**) sollen ebenfalls ermordet***) sein."

Das obenerwähnte Kilwa (oder Kiloa) ist wahrscheinlich identisch mit Quiloa-Kivindje, wo die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft eine Zollstation errichten wollte. Der Ort liegt im südlichen Theile der Küste; noch südlicher liegt das obenerwähnte Lendi, wo die Gesellschaft ebenfalls eine Zollstation zu errichten die Absicht hatte. Die von der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft dem Sultan von Sansibar abgepachteten Stationen sind im Ganzen 42, von diesen sind gerade in den Hauptstationen die Unruhen gegen die deutschen Beamten ausgebrochen. In der Presse äußert sich allgemein die Ansicht, daß lediglich die plötzlich eingetretene Zoll- und Steuerordnung die Erregung der Araber hervorgerufen hat, selbstverständlich unter der Einwirkung der hiermit im engsten Zusammenhange stehenden Unterdrückung der Sklavenjagd.

---

*) Einer an uns gelangten Mittheilung zufolge sind die Ermordeten zwei deutsche Zollbeamte; die Namen derselben konnten wir noch nicht in Erfahrung bringen.

** Lendi (Lindy) am Einfluß des Ukeredi oder Ruhuhu in den indischen Ocean.

***) Ein eingelaufenes Telegramm bestätigt diese Meldung nicht. Die deutschen Beamten von Lindy haben sich nach Sansibar gerettet.

Zoll-Defraudation.

Von der Strafkammer des Landgerichts zu Dresden wurden vor einiger Zeit die Getreidehändler Hermann und Barnch Heller wegen Zollunterschlagung zu Geldstrafen von je 188,390 Mk., sowie zur Zahlung einer weiteren Summe von 130,827 Mk. als Ersatz für das zu confisciren gewesene, aber nicht mehr vorhandene Getreide verurtheilt. Den Angeklagten war von der Zoll- und Steuerdirection ein gemischtes Privat-Transitlager für Getreide ohne amtlichen Mitverschluß in den hierzu angemeldeten Lagerräumen und damit die Vergünstigung bewilligt, zollpflichtiges Getreide aus dem Auslande unverzollt aufzunehmen. Der Absatz und die Versendung sollte vorschriftsmäßig unter Zollcontrole erfolgen. Die Gebrüder Heller hatten bis zum 9. März 1886 insgesammt 1,046,619 Kg. ausländischen (russischen) Weizen, auf welchem ein Eingangszoll von 31,398 Mk. ruht, den Bestellern, Dampfmühlenbesitzern Schönert und Gebrüder Krietsch, angeblich zuführen wollen, in der That aber anderweit darüber verfügt und dafür den Genannten anderes, im freien Verkehr befindliches Getreide aus dem Inlande, bezw. aus verschiedenen Orten der Provinz Sachsen zugeführt. Die Mitangeklagten, Dampfmühlenbesitzer Gebrüder Krietzsch und Schönert und deren Disponenten resp. Procuristen Weisker und Paarmann ließen das von den Gebrüdern Hell vertauschte Getreide auf ihr Zoll- resp. Mühlenconto buchen. Der Gerichtshof erachtete für vollständig erwiesen, daß die Gebrüder Hell in der Absicht handelten, zu defraudiren, und verurtheilte beide zur Zahlung je des sechsfachen Betrages der als hinterzogen erachteten Summe von 31,398 Mk., sowie zur Erstattung des schon erwähnten Werthes von dem defraudirten Weizen und außerdem noch auf Nachzahlung der hinterzogenen Summe von 31,399,45 Mark. Die beiden Angeklagten haben sonach außer den Proceßkosten gemeinschaftlich die Summe von 539,007 Mk. zu zahlen. Die Mitangeklagten Gebrüder Krietsch und Weisker wurden freigesprochen; dagegen erhielten Schönert und Paarmann Ordnungsstrafen von 400 bezw. 200 Mk. zuerkannt.

Zollbehandlung ausländischer Sendungen für den Kaiser. Da eine größere Anzahl von Packeten aus dem Auslande theils als Geschenke für den Kaiser, theils als von Sr. Majestät selbst angekaufte Gegenstände bereits in Potsdam eingetroffen oder später zu erwarten ist, so sind seitens des Königlichen Finanzministeriums sämmtliche Zoll- und Steuerbehörden auf die Bestimmungen hingewiesen worden, welche für die Sendungen zu beobachten sind. Danach wird von einer zollamtlichen Revision der für den Kaiser und König aus dem Zollauslande eingehenden Packete abgesehen, und der etwa zu entrichtende Zoll wird auf Grund der von dem Hofmarschallamt auszustellenden Bescheinigung berechnet. In dieser Bescheinigung werden die Gattung und das Gewicht der eingegangenen Gegenstände in der Art bezeichnet, daß danach die Zollpflichtigkeit beurtheilt und der Zoll erhoben werden kann: Bei dieser Gelegenheit ist den sämmtlichen Zollabfertigungsstellen eingeschärft worden, von jeglicher Revision der für den Kaiser und König aus dem Auslande eingehenden Packete Abstand zu nehmen. Zugleich sind dieselben über das weiter inne zu haltende Verfahren nach Maßgabe der schon früher für solche Fälle ergangenen Bestimmungen instruirt worden. Wird in einzelnen Fällen eine Correspondenz mit dem kaiserlichen Oberhofmarschallamte erforderlich, so soll diese nicht von der betreffenden Zollabfertigungsstelle direct, sondern durch das derselben vorgesetzte Hauptzoll- oder Hauptsteueramt geführt werden. Da zugleich angeordnet ist, daß angezeigt werde, ob etwa in einzelnen Fällen, bezw. in welchen, eine Oeffnung und Revision von Packeten, welche für Se. Majestät aus dem Auslande eingegangen waren, eigenmächtig von den betreffenden Zollstellen vorgenommen worden ist, so scheint dies darauf hinzudeuten, daß diese Fälle in der jüngsten Zeit wirklich vorgekommen sind.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

R. R.	Regierungs-Rath
R. A.	„ Assessor
O. St. J.	Ober-Steuer-Inspektor
O. Z. J.	„ Zoll- „
St. J.	Steuer-Inspektor
O. Gr. K.	„ Grenz-Kontroleur
O. St. K.	Ober-Steuer-Kontroleur
O. K. A.	„ Kontrol-Assistent
H. A. R.	Haupt-Amts-Rendant
H. A. K.	„ „ Kontroleur
H. A. A.	„ „ Assistent
St. A. A.	Steuer- „ „
Z. A. A.	Zollamtsassistent
R. J.	Revisions-Inspektor
O. R.	Ober-Revisor
St. K.	Stationskontroleur
St. E.	Steuereinnehmer
St. A.	„ aufseher
Gr. A.	Grenzaufseher

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der RA. Grieben in Berlin als kommissarischer OGrK. nach Neurode (Schlesien), 2. der RJ. Sandt in Berlin zum OStJ. in Langensalza, 3. der OStK. Barf-

knecht in Crossen in gleicher Eigenschaft nach Stettin und 4. der HAA. Liebmann in Prenzlau zum HAK. in Kaldenkirchen (Rheinprovinz);

in der Provinz Pommern

befördert: der OStk., StJ. Brandes in Stolp zum OR. in Frankfurt a. O.;

in Provinz Posen:

ausgeschieden: behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst 1. der HAK. Wulff in Skalmierzyce und 2. der OKA. Lange in Birnbaum;

befördert oder versetzt: 1. der OStk. Jähnike in Jarotschin in gleicher Eigenschaft nach Posen, die OGrK. 2. Sinner in Strzalkowo und 3. Hesse in Zerkow als OStk. nach Jarotschin bezw. Schrimm, 4. der OKA. Sperling in Meseritz in gleicher Eigenschaft nach Birnbaum, 5. der Assistent Leutke bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen zum Sekretär daselbst, die StE. II 6. Günster in Schildberg und 7. Römer in Neustadt b. P. zu StE. I in Buk bezw. Schwerin a. W., 8. der ZE. II Scholz in Neu-Krumknie zum ZE. I in Boleslawice, zu StAA. die berittenen Steueraufseher 9. Scholz in Lissa nach Krotoschin, 10. Kuntz in Grätz nach Neustadt b. P. und 11. Schmidt in Bentschen nach Wollstein, 12. der berittene Grenzaufseher Seidel in Pogorzelice zum ZE. II in Neu-Krumknie, 13. der StA. Zugehör in Inowrazlaw zum StE. II in Schildberg, zu StAA. die StA: 14. Ködderitsch in Posen nach Gnesen, 15. Brieger in Fraustadt nach Ostrowo, 16. Schreinert in Grätz nach Nakel, 17. Buhrand in Görchen nach Kosten, 18. Abel in Neustadt b. P. nach Rawitsch und 19. Patschorke in Schönlanke nach Schrimm, zu ZAA. die Grenzaufseher 20. Schubert in Skalmierzyceund 21. Michalski in Strzalkowo nach Strzalkowo und 22. Schendel in Podzamcze nach Podzamcze, 23. der Grenzaufseher Hintz in Borzykow zum StAA. in Fraustadt;

in der Provinz Schlesien;

versetzt: 1. der OGrK. Hentschel in Landsberg O. S. als OStK. nach Freyburg (Sachsen) und 2. der OGrK. Goth in Neurode als OStK. nach Stolp (Pommern);

in der Provinz Sachsen;

befördert oder versetzt: 1. der OStk., Salzsteuerinspektor Ungefroren in Schönebeck zum OR. in Magdeburg, 2. der OStk., StJ. Parree in Wernigerode zum OR. in Schweidnitz (Schlesien), 3. der OStk., StJ. Weber in Freyburg a. U. in gleicher Eigenschaft nach Halle und 4. der OStk., StJ. Reichardt in Gardelegen in gleicher Eigenschaft unter Beilegung des Titels Salzsteuerinspektor nach Schönebeck;

in der Provinz Schleswig-Holstein

ausgeschieden: 1. der RR. Lingner und 2. der HAA. Glashoff in Altona behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst, 3. der StE. I. Schwartz in Odesloe;

befördert oder versetzt: 1. der OGrK. Thomsen in Glückstadt als OStK. nach Itzehoe, 2. der HAA. Tams in Altona zum OGrK. in Strzalkowo (Posen), 3. der HAA. Koppe in Hamburg zum OGrK. in Zerkow (Posen), 4. der HAA. Heß in Flensburg zum OKA. in Schwetz (Westpreußen), 5. der HAA. Wahl in Ottensen in gleicher Eigenschaft nach Altona, 6. der ZE. I Völkel in Tyrstrup als HAA. nach Ottensen, 7. der ZE. II Schünke in Hoirup und die ZAA. 8. Schulz in Woyens, 9. Kahl in Hvidding, 10. Grothe in Eppendorf und 11. Gertych in Rothenburgsort zu HAA. in Magdeburg, 12. der StAA. Schulz in Elmshorn, 13. der ZAA. Hovestadt in Apenrade, 14. der StAA. Zander in Elmshorn und 15. der Büreauhülfsarbeiter Schmidt in Altona zu HAA. in Itzehoe, 16. der ZAA. Rathjen in Husum zum StE. I in Lütjenburg, 17. der StAA. König in Lauenburg zum ZE. I in Tyrstrup, 18. der ZE. II Käseberg in Romoe als StAA. nach Elmshorn, 19. der StE. II Lau in Lütjenburg als StAA. nach Neumünster, 20. der ZE. II Schirmeister in Südwesthörn als ZAA. nach Eppendorf, 21. der Rev. Aufs. Kock in Hamburg zum HAA. daselbst, zu Z. E. II die Grenzaufseher, 22. Bohn nach Romoe, 23. Strzelecki nach Hoirup und 24. Martens nach Südwesthörn, zu StAA. die GrA. 25. Albertsen nach Elmshorn und 26. Nieter nach Lauenburg, zu ZAA. die GrA. 27. von Hagemeister nach Apenrade, 28. Müller nach Woyens, 29. Plöner nach Hvidding, 30. Elchlepp nach Rothenburgsort und 31. Schmidt nach Husum;

in der Provinz Hannover

ausgeschieden: der OR. Puls in Hildesheim behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

gestorben: der StE. I Flörke in Bockenem;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die OZI., StR. 1. Bräsecke in Bremen nach Harburg und 2. Graßhoff in Harburg nach Bremen, 3. der HAK. Henkel in Hildesheim zum OR. daselbst, 4. der OStk., StJ. Westphal in Duderstadt in gleicher Eigenschaft nach Stettin, die OGrK. 5. Andreas in Leer und 6. Wehrig in Harburg zu OStK. in Peine bezw. Duderstadt, 7. der OKA. Keßler in Lüneburg zum OGrK. in Leer, 8. der OKA. Gehne in Peine in gleicher Eigenschaft nach Lüneburg und 9. der GrA. Schaffner zum HAA. in Osnabrück;

in der Provinz Hessen-Nassau

ausgeschieden: der Regierungsrath Funck in Cassel behufs Uebertritts in den Bremischen Staatsdienst;

pensionirt: der OStk., StJ. Rothhaus in Cassel;

befördert oder versetzt: 1. der OStk., StJ. Stange in Eschwege in gleicher Eigenschaft nach Cassel, 2. der StE. II Porrmann in Rüdesheim zum StE. I daselbst, 3. der StE. II Schäfer in Katzenelnbogen zum StE. I daselbst, 4. der StE. II Peist in Steinau als StAA. nach Carlshafen und 5. der StAA. Exner in Höchst zum StE. I in Steinau;

in der Rheinprovinz

ausgeschieden: behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst die HAK. 1. Sonderhoff in Coblenz und 2. Oetteking in Creuznach;

pensionirt: der StE. I Lehmann in Kevelaer;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die HAK. 1. Schröder in Duisburg nach Creuznach und 2. Fleischauer in Kaldenkirchen nach Duisburg, 3. der OStk. Nickel in Saarburg in gleicher Eigenschaft nach Eschwege (Hessen-Nassau), die OGrK. 4. König in Malmedy und 5. Kramer in Imgenbroich als OStk. nach Jülich bezw. Neuß, 6. der OKA. Lanz in Rheyd zum OGrK. in Malmedy, 7. der OKA. Ringe in Lennep zum OGrK. in Imgenbroich, 8. der HAA. Killian in Coblenz zum HAK. daselbst, 9. der HAA. Schultze in Cöln in gleicher Eigenschaft nach Brühl und 10. der StA. Türke in Cöln zum HAA. daselbst.

Bayern.

versetzt: die ZAA. Zipperer von Fürth nach Kufstein und Scheidel von Kufstein nach Fürth, der Aufschageinnehmer Prell von Herzogenaurach nach Gefrees;

ernannt: zum Aufschlageinnehmer der StA. Herzing von Traunstein in Herzogenaurach;

gestorben: der Aufschlageinnehmer Weigler in Gefrees.

Hessen.

Ernannt: die Finanzaccessisten Freiherr von Diemar zu Darmstadt, Hübner zu Nieder-Liebersbach, Dr. Metzler zu Wimpfen und Stroh zu Alsheim zu Steuerassessoren;

überwiesen: dem StK. Seip zu Lampertheim der neugebildete Steuercontroleurbezirk Groß-Gerau, dem StK. Nispel zu Dieburg der neugebildete Steuercontroleurbezirk Groß-Umstadt, dem StK. Irle zu Friedberg der neugebildete Steuercontroleurbezirk Friedberg I.

Mecklenburg.

Ausgeschieden: der HAA. Blumberg zu Neubrandenburg in Folge anderweitiger Anstellung;

befördert: der Supernumerar, Revisions-Aufseher Berg in Lübeck zum Assistenten;

versetzt: der HAA. Wertens in Rostock in gleicher Eigenschaft nach Güstrow, der Assistent Berg in Lübeck als HAA. nach Rostock.

Das Spezial-Sortiment für Zoll- und Steuerlitteratur

Minden i. W. Eugen Schneider Minden i. W.

empfiehlt sich zur schnellen und prompten Besorgung **aller Bücher** und **Zeitschriften**, sowie **aller Bureau-** und **Schreibartikel** als **Kanzlei-, Conceptpapier, Actendeckel, Actenschwänze, Oblaten, Siegellacke, Federhalter, Federn, Lineale, Tinten** ꝛc. **Sämmtliche von anderen Buchhandlungen angezeigten litterarischen Erscheinungen liefern wir zu denselben Preisen.**

Pianinos

monatlich schon von 15 Mark Abzahlung und **ohne Preiserhöhung** in großer Auswahl bill. Preis. i. d. 1822 gegr. u. 1827 präm. Fabrik.

Berlin, Besselstr. 10.

Carl Wolff

(Nachf.)

in Nürnberg.

Fabrik und Lager aller Artikel zur Anlage von Telegraphen- und Telephon-Einrichtung, empfiehlt alle einzelne Ersatztheile zu den billigsten Preisen.

Van Houten's Cacao

Bester, im Gebrauch billigster.

Ueberall zu haben in Büchsen á Rm. 3,30, 180, 0,95.

Neu! **Unübertroffen!** **Praktisch!**

Normal-Geldschwingen

von Postsekretär **Behm** in Parchim

zur Aufnahme der Kassenbestände bei Steuerämtern, Postanstalten, Bank- und allen sonstigen Kassen-Institiuten, ferner für den Zahlungsverkehr der Fabrikbesitzer, Kaufleute ꝛc. in folgenden Sorten:

Nr. 1	mit 8	Fächern	. . .	4 Mk.	— Pf.
„ 2	„ 3	„	. . .	2 „	— „
„ 1a	„ 8	„	. . .	5 „	— „
„ 2a	„ 3	„	. . .	2 „	50 „
„ 3	„ 6	„	. . .	3 „	— „

sind zu **Original-Preisen** zu beziehen durch

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

(Siehe Notiz Seite 141 dieser Zeitschrift).

Notarielle Bestätigung

des tausendfachen Lobes über den holländ. Tabak von **B. Becker** in **Seesen** a. Harz. 10 Pfd. fco. 8 Mk. haben die versch. Zeitungsexpeditionen eingesehen.

Frischen Astrachaner Caviar,

direkt imponirt, ausgesucht beste Qualität Pfd. Mk. 6,50 empfiehlt franko gegen Einsendung des Betrages.

Paul Sperhake,

Minden i. W. Königsstraße 1.

Visitenkarten

billigst und sauber ausgeführt von 1 Mark an bei

Eugen Schneider,

Minden.

In vino sanitas!

Gesündestes Getränk zu jeder Jahreszeit:

Heidelbeerwein,

Rother Beerensect,

Bismarck Sect,

von Autoritäten warm empfohlen.

Praemiirt auf allen Ausstellungen.

Preislisten gratis und franco.

Frankfurt a. M. **J. Fromm,** Hoflieferant.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Neu. Bereits über 700 Exemplare abgesetzt! **Neu.**

Kaiser Wilhelm I.

Kaiser Friedrich.

(Nach der letzten Originalaufnahme.)

Kaiser Wilhelm II.

Fürst Bismarck. Graf Moltke.

Vorzügliche Oeldruckporträts.

Preis á 1,25 incl. Porto.

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Ein **gebundenes** und **gut erhaltenes**

Centralblatt

der Abgabenverordnungen ꝛc. in Preußen die Jahrgänge 1865 bis inkl. 1885 umfassend,

steht zum Verkauf.

Gef. Offerten werden an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 19. **Minden i. Westf., Oktober 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Vorsicht bei der Verschlußanlage (S. 149). Berechtigung der Stadtgemeinde zur Erhebung einer städtischen Biersteuer (S. 149). Entziehung der Abgaben: Anbohren von Fässern auf dem hamb. Bahnhofe zu Berlin (S. 150). Erkenntniß des 4. Civilsenats des Reichsgerichts vom 5. März 1888 (S. 151). Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge: Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Minden pro 1887 (S. 151). Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Essen pro 1887 (S. 152). Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel pro 1887 (S. 153). Anleitung zur Prüfung von Lavendelöl und Rosmarinöl, welche aus Zusatz zum allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittel verwendet werden (S. 153). Nachweis von Verfälschungen des Olivenöls. Wiederbenützung denaturirten Sprits (S. 153). Verschiedenes: Briefe eines der in Kilwa ermordeten deutschen Zollbeamten. Personalien (S. 154).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Vorsicht bei der Verschlußanlage.

Bei dem Hauptamte in E. erschien vor etwa zwei Jahren ein bei einem Spiritushändler angestellt gewesener Arbeiter und machte die Anzeige, daß sein Dienstherr den zur Branntwein-Denaturirung bestimmten Holzgeist in mehreren Fällen in der Weise gefälscht habe, daß er den Verschluß von den Holzgeist enthaltenden Glasflaschen gelöst und dem Denaturirungsmittel Spiritus zugesetzt habe. Die Oeffnung habe stattgefunden, wenn bei einer Denaturirung eine Flasche nicht ganz aufgebraucht und der übrig gebliebene Theil wieder unter Siegelverschluß gelegt sei. Die Lösung des Verschlusses habe aber nur dann bewirkt werden können, wenn die Glasflaschen oben am Hals nur einen wenig hohen Reifen mit schräg ablaufenden Kanten gehabt hätten. In diesem Falle wäre durch häufiges Drehen der um den Flaschenhals gelegten Schnur zugleich mit dem auf Pergament-Papier angebrachten Siegel und durch Unterschieben von fremden Gegenständen unter die Schnur letztere derart erweitert worden, daß sie sich über den Reif des Flaschenhalses habe streifen lassen, ohne daß das eigentliche Siegel verletzt sei. Demnächst sei der Spiritus dem Holzgeist zugesetzt worden, die Schnur mit dem Pergament-Papier und Siegel wieder aufgestreift und die Schnur mit Wasser angefeuchtet worden, worauf dieselbe sich wieder fest um den Flaschenhals gelegt habe. Als Zweck dieses Verfahrens wurde Kostenersparniß bezeichnet, da der Spiritus ungleich billiger sei, wie Holzgeist, und beim Zusatz von 15 und mehr Liter Spiritus immerhin schon ein Vortheil erzielt wurde. Außerdem war der mit dem so abgeschwächten Mittel denaturirte Branntwein weniger übelriechend.

Der zur Sache vernommene Spiritushändler leugnete dies Verfahren auf das Entschiedenste, erklärte die Anzeige des entlassenen Arbeiters sei nur aus Rache erfolgt, nachdem derselbe vergeblich versucht habe, durch Drohen mit der Anzeige Vortheile von ihm zu verlangen. Der Buchhalter, der nach der Angabe des Arbeiters von der Fälschung Kenntniß haben sollte, gab an, zwar beim Ueberfüllen behülflich gewesen zu sein, ohne jedoch zu wissen, ob die einzelnen Flaschen Spiritus oder Holzgeist enthalten hätten, da er nur zu einer augenblicklichen Handleistung herangerufen sei.

Die Angelegenheit wurde zur gerichtlichen Untersuchung abgegeben, gerieth aber sofort ins Stocken, da sowohl der Arbeiter, welcher die Anzeige erstattet hatte, als auch der Buchhalter spurlos verschwunden und weitere Zeugen nicht mehr vorhanden waren.

Daß eine etwa angenommene Fälschung des Denaturirungsmittes dem Beamten entgehen konnte, lag daran, daß die Denaturirungen durch verschiedene Beamte vorgenommen wurden, oder falls durch dieselben, zwischen den einzelnen Denaturirungen ein so großer Zwischenraum lag, daß die Beamten sich nicht mehr erinnern konnten, wie viel Holzgeist sich noch in den einzelnen Flaschen befand. Eine Oeffnung der vollen Flaschen wäre ohne Zweck gewesen, da dieselben soweit gefüllt sind, daß ein Zusatz von Spiritus nicht mehr erfolgen kann. Auch bei den theilweise gefüllten Glasflaschen mit scharfkantigen Reifen am Halse war eine Oeffnung am Halse nicht möglich, weil die scharfen Kanten die Schnur beim Drehen durchschnitten hätten.

Ob nun eine Fälschung wirklich vorgenommen ist oder nicht, jedenfalls dürfte aus dem Vorfalle hervorgehen, daß man bei der so oft geschmähten Verschlußanlage recht vorsichtig zu Werke gehen soll. E.

Berechtigung der Stadtgemeinden zur Erhebung einer städtischen Biersteuer.

In neuerer Zeit sind von den Leitungen verschiedener Verbandsvereine Anfragen an uns gerichtet worden, inwieweit und in welcher Höhe die städtischen Behörden die Berechtigung

haben, kommunale Biersteuern zu erheben. Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung der hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

In Preußen ist die Einführung einer städtischen Biersteuer durch die betreffenden Städteordnungen gestattet, z. B. in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen auf Grund des § 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, in der Provinz Westfalen auf Grund des § 52 der Städteordnung vom 19. März 1856, in der Rheinprovinz auf Grund des § 49 der Städteordnung vom 15. Mai 1856, in der Provinz Schleswig-Holstein auf Grund des § 72 der Städteordnung vom 14. April 1869. Den Städten steht nach diesen Bestimmungen das Recht zu, Zuschläge zu den indirekten Staatssteuern zu erheben, oder auch besondere direkte oder indirekte Steuern einzuführen. Zur Einführung einer Biersteuer bedarf es aber eines hierauf bezüglichen, von dem Bezirksausschusse (in Posen von der Regierung, in Berlin vom Oberpräsidenten) zu genehmigenden Gemeindebeschlusses oder Ortsstatuts (§ 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) und der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen (a. a. O. Abs. 5). Dem Rechte der Stadtgemeinden, eine Biersteuer einzuführen, ist aber durch Art. 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, besonders durch den Abschnitt II § 7 desselben, insofern eine Grenze gezogen, als die für Rechnung einer Stadtgemeinde zur Erhebung kommende Abgabe vom Biere mit der Staatssteuer zusammen den Satz von 20 Proz. der für die Staatssteuer verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen (§ 2 Art. 5 a. a. O.) Der höchste zulässige Satz einer gemeindlichen Biersteuer ist hiernach 0,65 Mk. für den Hektoliter, da nach § 2 Art. 5 a. a. O. der Maximalsatz der Staatssteuer 4 Mk. 50 Pf. von der Ohm zu 120 Quart preußisch oder 3 Mk. 28 Pf. für den Hektoliter beträgt und folglich 20 Proz. gleich 0,6565 Mk. ergeben. — Die Vorschriften des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 haben durch Art. 40 der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 die Bedeutung und Kraft von Reichsgesetzen erlangt.

Wenn in nicht preußischen Bundesstaaten des Deutschen Reichs den Gemeinden durch die Landesgesetzgebung gleichfalls die Einführung einer Biersteuer gestattet ist, so sind hinsichtlich der Höhe derselben unbedingt auch die vorgedachten Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, welchem die Kraft eines Reichsgesetzes beiwohnt, maßgebend, denn Reichsgesetz geht vor Landesgesetz.

Den Landgemeinden in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen sowie in den Provinzen Westfalen und Schleswig-Holstein steht das Recht zur Einführung einer Biersteuer nicht zu, weil dieselben für Gemeindebedürfnisse nur Zuschläge zu den direkten Staatssteuern erheben dürfen. Anders verhält es sich jedoch in den Gemeinden in der Rheinprovinz, in denen die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1856 Gültigkeit hat, da nach § 23 (Art. 7) derselben hier die Geldbeiträge zu den Gemeindebedürfnissen auch in Zuschlägen zu den indirekten Steuern und indirekten Gemeindesteuern, wie nach den eingangs angeführten Städte-Ordnungen bestehen können. (Das Gasthaus.)

Entziehung der Abgaben.

Auf dem Zollamte des Hamburger Bahnhofes in Berlin ging schon seit längerer Zeit das Gerücht, daß es einzelnen Arbeitern trotz der steten Ueberwachung gelänge, Fässer mit Wein oder Spirituosen anzuzapfen und eines Theils ihres Inhalts zu berauben.

Am 15. Juni glaubte der Zollamts-Assistent Lingner zwei dieser Arbeiter, Namens L. und G. auf der That ertappt zu haben.

Es wird mit den zollpflichtigen Gütern in der Weise verfahren, daß der verschlossene Waggon erst vor der Rampe zur dortigen Zollabfertigungsstelle von einem Beamten geöffnet wird. Derselbe überzeugt sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit den dazu gehörigen Frachtscheinen, und in seiner Gegenwart geschieht durch Arbeiter die Ueberführung der Waaren nach dem Zollraume.

Am vorbenannten Tage bemerkte L., daß der überwachende Zollaufseher seine Aufmerksamkeit nicht unausgesetzt auf die im Waggon beschäftigten Arbeiter gerichtet hielt, und nur dadurch konnten die erwähnten Spoliirungen vorgenommen werden. L. begab sich in den Waggon, in welchem er drei Arbeiter thätig fand. Er schickte sie heraus und durchmusterte den halbdunklen Raum. Da sah er ein Faß aufrecht in einer Ecke stehen, in der sich soeben der Arbeiter G. zu thun gemacht, und aus dem oberen Boden dieses Fasses sah ein frischgeschnittener Holzpflock hervor. Dieser diente zum Verschlusse einer, allem Anscheine nach frisch gebohrten Oeffnung. Während der Beamte diese Wahrnehmungen machte, rührte sich etwas hinter dem Fasse und es kam der Arbeiter L. hervorgekrochen. Auf die Frage des Beamten, was er da gemacht habe, erklärte L., er habe nach einem Hammer gesucht. Auch er wurde fortgeschickt und nun eine eingehende Untersuchung des Waggons, vorgenommen. Man fand, daß das Faß Portwein enthielt und eine Blechkanne von 1½ Litern, sowie eine Bierflasche wurden, ebenfalls mit Portwein gefüllt, in einer Ecke des Waggons gefunden. Durch diese verdächtigen Umstände hielt man die Arbeiter L. und G. für genügend überführt, um sie sofort entlassen und zur Anzeige bringen zu können. Am 25. September standen sie unter der Anklage der Sachbeschädigung, des Diebstahls und der Steuerhinterziehung vor der 91. Abtheilung des Schöffengerichts. Das letzte Vergehen leitete die Anklagebehörde aus dem Umstande her, daß der gestohlene Wein noch nicht verzollt war. Trotz der schweren Verdachtsmomente bestritten beide Angeklagte ihre Schuld. L. wußte Alles auf ganz natürliche Art zu erklären. Seiner Pflicht gemäß habe er sich durch Klopfen mit einem Hammer davon überzeugt, ob das Faß dicht sei. Hierbei müsse ein Holzpropfen, der zum Verschlusse eines schon früher gebohrten Loches gedient herausgeflogen sein. Um die herausspudelnde Flüssigkeit nicht umkommen zu lassen, habe Goldschmidt erst die Flasche und dann die Kanne zum Auffangen benutzt, inzwischen habe er einen Spahn von einer danebenstehenden Kiste abgeschnitten, hieraus einen Pflock geschnitzt und diesen in die Oeffnung gesteckt. Als er denselben einschlagen wollte, sei ihm der Hammer entfallen, und während er diesen suchte, sei der Beamte erschienen.

Der Staatsanwalt glaubte von dieser Erzählung nur, daß die Oeffnung nicht von einem der Angeklagten gebohrt, sondern bereits vorhanden war, denn es sei bekannt, daß Weinfässer häufig schon auf den Schiffen in dieser Weise angebohrt würden. Es falle somit die Anklage wegen Sachbeschädigung. Ferner sei wegen der geringen Menge des entwendeten Weines nicht Diebstahl, sondern nur Mundraub als vorliegend zu erachten. Wegen dieses Vergehens, sowie wegen Steuerhinterziehung beantrage er gegen L. 50 und gegen G. 30 Mark Geldstrafe.

Der Vertheidiger, Rechtsanwalt Th. Friedmann, hielt die von den Angeklagten gegebene Erklärung des Sachverhalts keineswegs für völlig unglaubwürdig und jedenfalls deren Schuld nicht für genügend erwiesen, um ein verurtheilendes Erkenntniß zu fällen.

Der Gerichtshof beschloß zur weiteren Klärung der Sache eine weit umfangreichere Beweisaufnahme zu erheben und vertagte die Verhandlung zu diesem Zwecke.

Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 5. März 1888. (Forts.)

Bei diesem Rechtsverhältnisse zwischen der Handlung St. und der Bank des Berliner K.-V. würden von der Handlung St. betreffs der in das Depot eingelieferten Werthpapiere in zweifacher Weise Rechtsgeschäfte haben vorgenommen werden können. Die Handlung Joseph St. war in der Lage, Werthpapiere von der Gattung der in das Depot eingelieferten in Form eines Genusverkaufs unmittelbar zum Gegenstande der Veräußerung zu machen und durch die dem rechtsgeschäftlichen Veräußerungswillen entsprechende Anweisung an die Bank den Erwerber in die Lage zu setzen, über die Werthpapiere seinerseits Verfügung zu treffen. Die rechtliche Möglichkeit, das hier vorliegende Rechtsgeschäft in der angegebenen Weise juristisch aufzufassen, ist gegeben. Werthpapiere der Art, wie sie von der Handlung Joseph St. in das Depot eingeliefert waren, konnten Gegenstand eines uneigentlichen Lombardgeschäftes, nämlich eines Verkaufs an die Klägerin zu dem durch die Darlehnssumme von 50,000 Mk. bestimmten Preise mit der Abrede des Rückkaufs von Werthpapieren gleicher Art für die der Rückzahlungspflicht des Darlehnsnehmers entsprechende Summe sein. Es würde aber auch von vorneherein die Möglichkeit nicht ausgeschlossen gewesen sein, nicht die Werthpapiere selbst zum unmittelbaren Gegenstande der Veräußerung zu machen, sondern den für das Bankhaus Joseph St. mit der Einlieferung der Papiere in das Depot entstandenen Anspruch an die Bank des Berliner K.-V. auf Rückgabe von Papieren gleicher Art Seitens des Bankhauses Joseph St. auf die Klägerin zu übertragen. Solchenfalls würde das Geschäft nicht als Verkauf körperlicher Sachen, nämlich der ihrer Gattung nach bestimmten Werthpapiere, sondern als ein auf die Uebertragung des dem Darlehnsschuldner auf Herausgabe der ihrer Gattung nach bestimmten Werthpapiere an die Bank des Berliner K.-V. zustehenden Forderungsrechtes gerichtetes, mit der Verpflichtung des Darlehnsgläubigers das Forderungsrecht nach erfolgter Tilgung der Darlehnsschuld zurückzuübertragen, verbundenes Rechtsgeschäft sein. Es würde also solchenfalls eine zur Sicherheit des Darlehnsgläubigers geschehene Uebertragung jenes Forderungsrechtes des Darlehnsschuldners mit der Verbindlichkeit der Rückübertragung des Rechtes vorliegen. Die Frage, ob im vorliegenden Falle das eine oder das andere Rechtsgeschäft abgeschlossen worden ist, muß zwar insofern als eine Thatsachenfrage angesehen werden, als der rechtsgeschäftliche Wille der Partei bei Abschluß des Geschäftes die juristische Thatsache ist, von welcher die Bestimmung des Wesens des Geschäftes abhängt. Allein wenn ein Rechtsgeschäft in einer bestimmten Form in die Erscheinung tritt und mit dieser Form die juristische Beurtheilung des Rechtsgeschäfts von selbst gegeben, auch nicht behauptet ist, daß der rechtsgeschäftliche Wille aus irgend einem Grunde mit dem Ausdruck, den er erhalten, nicht übereinstimme, so kann jene Beurtheilung nicht Sache thatsächlicher Feststellung sein. Sie ist vielmehr in der Hauptsache von juristischen Erwägungen abhängig.

Das Berufungsgericht nimmt an, die Willensübereinstimmung der Vertragschließenden im vorliegenden Falle sei nicht auf Eigenthumsübertragung, sondern nur darauf gegangen, dem Darlehnsgläubiger die Rechte eines Pfandgläubigers einzuräumen. Dabei wird der Satz aufgestellt, ein Anschaffungsgeschäft liege nur dann vor, wenn einerseits die Absicht auf Eigenthums-Uebertragung gerichtet sei, andererseits durch das Geschäft auch wirklich Eigenthum übertragen werde, nicht aber schon dann, wenn das Geschäft nur unter noch hinzukommenden anderweiten Umständen Eigenthum zu übertragen geeignet sei. Wesentliches Gewicht wird ferner darauf gelegt, daß nach Rückzahlung des Darlehns, wie sich aus den späteren Cheks vom 2. Oktober und 1. November 1886 ergebe, die Darlehnsgeberin das ihr mittels der früheren Cheks eingeräumte Recht auf die Darlehnsnehmerin zurückübertragen habe. Die Entscheidungsgründe schließen mit der Ausführung, daß ein eigentliches Lombardgeschäft, durch welches dem Darlehnsgeber nur das Forderungsrecht des Darlehnsnehmers auf gewisse in den Händen des Berliner K.-V. befindliche Inhaberpapiere übertragen werde, vorliege und das Vorhandensein eines Anschaffungsgeschäftes ausgeschlossen sei.

Diese Ausführungen sind in mehrfacher Hinsicht rechtsnormenverletzend.

Nach der obigen Begriffsbestimmung des Anschaffungsgeschäftes erfordert dasselbe keinen mit dem Geschäft sich vollziehenden Eigenthumsübergang Es ist in erster Reihe nicht nothwendig, daß der Wille auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet sei. Dem Willen zu erwerben auf der einen Seite entspricht der Wille zu verschaffen auf der anderen. Es gehört ferner nicht zum Begriff des Geschäftes, daß der Eigenthumserwerb sich in und mit dem Geschäft vollziehe. Der Wille der Vertragschließenden muß auf Verschaffen und Anschaffen gerichtet sein. Aber die Verwirklichung dieses Willens gehört nicht zum Wesen des Geschäftes. Wenn es sich sodann um die Frage handelt, ob nach der Absicht der Vertragschließenden dem Darlehnsgeber nicht das Eigenthum an den Werthpapieren habe verschafft, sondern das Forderungsrecht des Darlehnsnehmers auf Herausgabe der Werthpapiere habe übertragen werden sollen, so kommt der Annahme des Berufungsgerichts gegenüber, nach welcher dies Forderungsrecht zum Gegenstande der Uebertragung gemacht und ein eigentliches Lombardgeschäft geschlossen sein soll, in Betracht, daß die rechtliche Natur des Lombardgeschäftes an den Folgen gemessen werden muß, welche für den Fall der ausbleibenden Befriedigung des Lombardgläubigers von den Vertragschließenden beabsichtigt worden sind. Wäre also die Absicht der Vertragschließenden dahin gegangen, daß die Forderung der Handlung Joseph St. an die Bank des Berliner K.-V, auf Herausgabe von 2 500 Lstrl. Egypt. Anl. und von 30 000 Mark Dortmund-Gronau-Enscheder-Eisenbahnaktien der Klägerin zur Sicherheit für das Darlehn von 50000 Mark verpfändet sein sollte, so würde sich als Rechtswirkung ergeben, daß bei ausbleibender Rückzahlung des Darlehns die Klägerin zum Zwecke ihrer Befriedigung die Zwangsvollstreckung in jenes ihr verpfändete Forderungsrecht ihres Darlehns und Pfandschuldners nach Maßgabe der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, herbeizuführen gehabt hätte. Allein der Annahme, daß hierauf die Absicht der Vertragschließenden gegangen sei, widerspricht der ganze Aufbau des Rechtsverhältnisses. Die Absicht, ein Forderungsrecht zu verpfänden, hat nirgends Ausdruck gefunden.

(Schluß folgt.)

Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Minden pro 1887.

Allgemeine wirthschaftliche Lage im Jahre 1887. Das Jahr 1887 hat in unserem Bezirk, wie wir es mit Genugthuung verzeichnen, im Allgemeinen eine Besserung für Handel, Gewerbe und Industrie gebracht. Fast alle Zweige der Erwerbsthätigkeit waren gut beschäftigt; der Gewinn ist allerdings in vielen Fällen hinter den Erwartungen zurückgeblieben, da einerseits der scharfe Wettbewerb und die großen Ansprüche der Abnehmer den Fabrikaten und Händler zwingen, seine Umsätze mit kleinstem Nutzen zu kalkuliren, andererseits die Lasten der sozialpolitischen Gesetzgebung eine nicht unwesentliche Erhöhung der Generalunkosten herbeiführen.

Verlängerung der Zollkredit-Fristen. Die günstige Gestaltung des preußigen Finanzwesens einerseits und die anhaltend gedrückte Lage der Industrie und des Zwischenhandels andererseits lassen uns den Wunsch und die Forderung nach der Wiedergewährung des neunmonatlichen Kredits für Zollgefälle von Neuem erheben.

Wir bitten deshalb auch an dieser Stelle den Herrn Finanzminister, diesem Antrage ein geneigtes Wohlwollen entgegenbringen zu wollen.

Taravergütung für Sumatra- und Javatabak. Die Handelskammer hat unter dem 18. März 1887 bei dem Herrn Finanzminister beantragt, in der Berechnung der Taravergütung für Rohtabak in Umschließungen aus feinen Binsenmatten oder Matten von gleich schwerem oder schwererem Material eine Aenderung eintreten zu lassen, dahingehend, daß für Sumatra- und Java-Rohtabake der frühere gültige Tarasatz von 3 % wieder festgesetzt werde.

Diese Eingabe hatte jedoch keinen Erfolg, indem der Bundesrath inhaltlich eines an die Kammer gerichteten Erlasses des Herrn Finanzministers vom 18. Juli 1887 in einer Sitzung vom 30. Juni 1887 beschlossen hat, dem Antrage keine Folge zu geben.

Zoll auf Cigarrenkistenbretter. Eine größere Cigarrenkistenfabrik wandte sich an die Kammer mit dem Ersuchen, bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe dahin vorstellig zu werden, daß für gehobelte und gebeizte Cigarrenkistenbretter, sowie für Bretter mit dem Messer geschält oder gestoßen, der bislang bestehende Eingangszoll auf 10 Mark erhöht bezw. eine anderweitige Klassifizirung des Artikels in dem Zolltarif herbeigeführt werde.

Die Fabrik motivirte das Gesuch mit dem Hinweis auf die erdrückende Konkurrenz, welche durch die russischen Erlenhölzer in letzter Zeit der deutschen Cigarrenkisten-Industrie bereitet werde.

Auf Grund verschiedener eingeholter Gutachten beschloß die Kammer, dem Antrage auf Befürwortung eines Zolles von M. 10 nicht stattzugeben, vielmehr hielt dieselbe einen Zollsatz von M. 3 für genügend.

Mitte Juli 1887 wurde dann mit Rücksicht auf die immer erdrückender wirkende Konkurrenz der russischen Ostseeprovinzen, welche große Massen Cigarrenkistenbretter von Erlenholz zu außerordentlich billigen Preisen auf den deutschen Markt warfen, der Eingangszoll für russische Provenienz erhöht, und durch Beschluß des Bundesraths vom 7. Juli 1887 gelangte in dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif unter Nr. 13 die besondere Rubrizirung von Cigarrenkistenbretter in Wegfall, so daß dieselben vom 1 August 1887 ab, wenn sie nicht eine Dicke von mindestens $2^1/_2$ mm haben, nunmehr als Fournire (Position 13, e) zu 6 Mark pro 100 kg verzollt werden.

Hiermit wird wohl auch die Cigarrenkisten-Industrie des diesseitigen Bezirkes hinlänglichen Schutz erlangt haben.

Weinhandel. Schließlich ist eine Maßregel der Zollbehörde zu erwähnen, welche auf das Geschäft nachtheilig einwirkte. In Folge höherer Verfügung wurde plötzlich ohne vorherige Ankündigung bei der Verzollung von Champagner-Wein in Flaschen die Nettoverwiegung der Flaschen verlangt und die im Vereinszolltarif angenommenen Tarasätze ohne Weiteres aufgehoben: die Verzollung ist dadurch eine zeitraubende und schwierigere geworden und verlieren die Körbe und Kisten, welche meistens im Original weiter verkauft werden, den Charakter ihrer Originalität auf welchen aber von Seiten der Abnehmer besonderes Gewicht gelegt wird; auch stellt sich die Eingangssteuer durch die Nettoverwiegung pro Flasche erheblich theurer und mußte diese Differenz von dem Weinhändler getragen werden, welcher ohne vorherige Kenntniß von der plötzlich angeordneten Aenderung zu alten Preisen auf Lieferung verkauft hatte.

Unter dem Eindruck aller dieser ungünstigen Verhältnisse bleibt nur noch ein ganz minimaler Nettoverdienst erreichbar, der keineswegs auch nur einigermaßen lohnend, also auch nicht zufriedenstellend genannt werden kann.

Zündschnur-Fabrikation. Seitens der Zündschnur-Fabrik der Herren Brücker u. Zschetzsche zu Minden wird uns mitgetheilt, daß der Absatz nach Oesterreich-Ungarn infolge der im vorigen Jahre dort in Kraft getretenen höheren Zölle fast gänzlich aufgehört hat und auch andere Staaten, wie Italien, Belgien, Frankreich, Schweden und Norwegen auf Zündschnur ungleich höhere Zölle erheben, als Deutschland, und dadurch das deutsche Fabrikat in den betreffenden Staaten immer mehr in seinem bisherigen Besitzstande verdrängt wird, bezw. gänzlich ausgeschlossen ist. Der Zollsatz auf Zünder trägt nämlich in Deutschland nur 3 Mark pro 100 kg dahingegen beispielsweise in Oesterreich 24 Gulden Gold. Frankreichs Zölle auf Zünder sind zum Theil noch höher und während es somit nicht möglich ist, deutsche Zünder nach dort abzusetzen, exportiren Frankreich und Belgien bedeutende Qualitäten nach den Reichslanden Elsaß-Lothringen, nach den Rheinlanden und nach Luxemburg.

Ein höherer Zoll auf Zündschnur ist im Interesse der Branche deshalb dringend geboten.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Essen pro 1887.

Eingangs des Berichtes des Vorjahres konnte konstatirt werden, daß die Verhältnisse der Eisen-Industrie eine Besserung erfahren haben. Diese Besserung hat angehalten und die Verhältnisse der Eisen- und Stahl-Industrie des hiesigen Bezirks dürfen im Allgemeinen für das vergangene Jahr als nicht ungünstig bezeichnet werden. Die Produktion an Roheisen innerhalb Deutschlands hat erheblich zugenommen und hierbei ist Rheinland und Westfalen an erster Stelle mit betheiligt gewesen. Sehr bemerkenswerth ist es, daß die vermehrte Produktion, soviel hier bekannt geworden ist, zu einem großen Theile vom Inlande aufgenommen worden ist und nur zum geringeren Theil ihren Absatz nach dem Auslande gefunden hat.

Die Nothwendigkeit der Einführung einer direkten Zoll-Abfertigung in der Stadt Essen ist in den Berichten der Handels-Kammer wiederholt betont worden. Die Erfüllung der bezüglichen Wünsche, sowie derjenigen, welche auf Errichtung einer zollfreien Niederlage in der Stadt Essen gerichtet waren, erschien möglich geworden, als die hiesige katholische St. Johannis-Gemeinde das jetzige Gebäude des Untersteueramts nebst Zollschuppen, welche beide als für unser Steueramt durchaus unbrauchbar und zweckwidrig eingerichtet mehrmals von uns bezeichnet worden sind, anzukaufen Schritte that. Leider kam eine Einigung über ein vom katholischen Kirchenvorstande angebotenes, unseres Erachtens besser zum Steueramte geeignetes Austausch-Grundstück am Bergisch-Märkischen Bahnhofe nicht zu Stande und wir sind heute wiederum in derselben Lage, welche wir im vorjährigen Berichte geschildert haben.

Einen Einfluß der Zollerhöhungen von 5 M. auf Weizen und Roggen, Hafer 4 M., Buchweizen und Hülsenfrüchte 2 M., 2,25 M. auf Gerste nnd 4 M. auf Malz haben wir bis jetzt an dem Preise der Lebensmittel nicht beobachten können. Die Frage der Aufhebung des Identitäts-Nachweises für Getreide ist noch unerledigt; doch scheint die Meinungsverschiedenheit nur noch die Form der Aufhebung zu betreffen, welche allerdings für den Handel wichtig und für die einzelnen Landestheile verschieden zu beurtheilen ist.

Auch im verflossenen Jahre übten die amerikanischen Futterartikel, wie Baumwollsaatkuchen, Baumwollsaatmehl, Erdnußkuchen, Erdnußmehl Palmkernkuchen ꝛc. ꝛc., namentlich auf das Mühlengewerbe einen nachtheiligen Einfluß. Es wird als wünschenswerth erachtet, diese ausländischen Futterstoffe mit einem Eingangszoll zu belegen.

Ein Zoll auf Weizenkleien wird als nothwendig erachtet, weil sich unter den eingeführten Kleien nach den Berichten eine Menge Mehlstoff — bis zu 20 % — befinden soll, die zollfrei hereinkommen und von inländischen Mühlen, die an der Grenze liegen, zur Fabrikation noch verwendet würde.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel pro 1887.

Der Tabakschmuggel über die nahe holländische Grenze besteht leider nach wie vor, wenn auch nicht mehr in einem so ausgedehnten Maaße wie vor Jahren. Doch bleibt derselbe immerhin eine sehr drückende Konkurrenz für die Fabrikanten unseres Bezirkes, und müssen wir der Zollbehörde dringend anempfehlen, in ihrem dankenswerthen Bestreben zur Unterdrückung des Schmuggels auch im Interesse der Industrie nicht nachzulassen.

Ebenso bitten wir die Zollbehörde, dem Viehschmuggel ihre Aufmerksamkeit fortgesetzt zuwenden zu wollen.

Die Entwickelung des Tabaks im Jahre 1887 litt unter dem zu feuchten Herbstwetter und blieb derselbe in Folge dessen mangelhaft an Blatt und Farbe. Nichtsdestoweniger erzielten die Pflänzer einen hohen Preis; in der besten Ortschaft „Wissel" M. 43 bis M. 45, in den mittleren M. 33 bis M. 36, in den geringeren M. 24 bis M. 30, durchschnittlich ca. M. 34 für den Centner. Mit diesen Preisen können dieselben wohl zufrieden sein, da auf einem Morgen doch immerhin 12 bis 18 Centner wachsen, je nach der Güte des Bodens, der Düngung und Bearbeitungsart.

Bei dieser Sachlage und bei solchen Erträgen für ein verhältnißmäßig geringwerthiges Produkt, ist ein kürzlich gefaßter Beschluß der Lokalabtheilung Rees des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, dem Bundesrath eine Aenderung der Verhältnisse von Zoll für ausländische und Steuer für inländische Tabake zu Gunsten der letzteren anzuempfehlen, unverständlich. Jede neue Beunruhigung der Tabakindustrie ist für dieselbe mit dem größten Nachtheil verbunden und eine Zollerhöhung und Steuerermäßigung würde sofort eine Ueberproduktion zur Folge haben, welche naturgemäß auf die Preise zum Nachtheile der Pflänzer drücken müßte. Nur durch größere Sorgfalt in der Behandlung kann der Tabaksbau gehoben und das inländische Produkt auf einen solchen Standpunkt gebracht werden, daß es die Konkurrenz mit den holländischen, einen um M. 20 höheren Zollsatze unterliegenden, bestehen kann.

Der Absatz von fabricirten Rauchtabaken nach den Bezirken an der holländischen Grenze war durch den noch immer nicht ausgerotteten Schleichhandel sehr ungünstig beeinflußt. Nach den nicht durch den Schleichhandel belästigten Bezirken war der Abzug jedoch ein ziemlich regelmäßiger, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß seit der letzten Steuererhöhung auf Tabak der Verbrauch von Rauchtabak ab, dagegen der von Cigarren zugenommen hat.

Anleitung zur Prüfung von Lavendelöl und Rosmarinöl, welche als Zusatz zum allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittel verwendet werden.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben ꝛc. Gesetzgebung Nr. 19.)

In Ziffer 4 der Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein, ist angeordnet, daß die bezüglich der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels vorgeschriebene Prüfung durch den amtlich bestellten Chemiker auch auf das dem allgemeinen Denaturirungsmittel behufs Verdeckung des Geruchs zuzusetzende Lavendelöl und Rosmarinöl zu erstrecken ist. Inhalts einer Cirkularverfügung des Königl. Preußischen Finanzministeriums vom 29. August d. J. hat diese Prüfung der fraglichen Zusatzmittel fortan nach Maßgabe der nachstehenden Anleitung zu erfolgen.

I. Lavendelöl. 1) Farbe und Geruch. Die Farbe des Lavendelöles soll die des Denaturirungs-Holzgeistes sein. Das Oel soll den charakteristischen Geruch der Lavendelblüthen zeigen. 2) Spezifisches Gewicht. Das spezifische Gewicht des Lavendelöles soll bei 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers zwischen 0,875 und 0,900 liegen. 3) Siedetemperatur. Bei der Destillation des Oeles in der beim Holzgeist beschriebenen Weise sollte unter 160 Grad nicht mehr als 5 ccm. bis 230 Grad nicht weniger als 90 ccm übergegangen sein. 4) Löschlichkeit in Alkohol. 10 ccm Lavendelöl sollen sich in einer Temperatur von 20 Grad in 70 ccm Spiritus mit dem Alkoholgehalt von 80 pCt. nach Tralles oder 73,5 Gewichtsprozenten klar lösen.

II. Rosmarinöl. 1) Farbe und Geruch. Die Farbe des Rosmarinöles soll die des Denaturirungs-Holzgeistes, der Geruch kampferartig sein. 2) Spezifische Gewicht. Das spezifische Gewicht des Rosmarinöles soll bei 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers zwischen 0,880 und 0,900 liegen. 3) Siedetemperatur. Bei der Destillation des Ortes in der beim Holzgeist beschriebenen Weise sollen unter 160 Grad nicht mehr als 5 ccm. bis 200 Grad nicht weniger als 90 ccm übergangen sein. 4) Löslichkeit in Alkohol. 10 ccm. Rosmarinöl sollen sich bei einer Temperatur von 20 Grad in 120 ccm Spiritus mit dem Alkoholgehalt von 80 pCt. nach Tralles oder 73,5 Gewichtsprozenten klar lösen.

Nachweis von Verfälschungen des Olivenöles.

Von R. Brullé.

In ein Proberöhrchen bringt man 0.1 gr. zerriebenes Eiweiß, 2 kbcm Salpetersäure und etwa 10 kbcm des Probeöles, erhitzt darauf vorsichtig und neigt das Röhrchen, so daß sich während des Kochens das Eiweis mit dem Oele mischt. Ist das Olivenöl rein, so bildet sich an der Verbindungszone eine gelber, schwach grüner Strich. Enthält das Oel 5 pCt. Beimengung, so ist der Strich rein gelb. Bei 50 pCt. ist derselbe dunkel orange. Verfälschungen mit Baumwollsamenöl, Colzaöl, Leinsamenöl, Sesamöl u. dgl. sind mit Leichtigkeit nachzuweisen. Eine Ausnahme macht Haselnußöl, welches eine rothe Färbung hervorbringt, mit weißen Streifen durchzogen.

Wiederbenützung denaturirten Sprits.

Von W. Kirchmann in Ottensen.

Bei seinem großen Consum von spirituöser Lösung von Queckfilberchlorid versuchte der Verfasser, wie er in der „Pharm. Ztg." berichtet, aus naheliegenden Gründen denaturirten Sprit des Handels zu verwenden, derselbe erwies sich aber ohne weitere Vorbereitung als ungeeignet. Die Pyridinbasen werden ausgefällt und diesen Niederschlag hält der Verfasser analog dem weißen Queckfilberpräcipitat gebildet. Als ein brauchbares Mittel, die Pyridinbasen zu entfernen, erwies sich schwefelsaure Thonerde mit so viel Schwefelsäure, als die Alkalitype zu Alaunbildung erfordert; dieses in Lösung dem denaturirten Sprit zugesetzt, fällt alle Basen als Pyridinalaune, die wohl in Weingeist ganz unlöslich sind, aus.*)

*) Diese Mittheilung dürfte für die Steuerbehörden sehr beachtenswerth sein. Red. d. Umschau.

Verschiedenes.

Briefe eines der in Kilwa ermordeten deutschen Zollbeamten.

Von einem der am 21. September ermordeten Zollbeamten der Ostafricanischen Gesellschaft, einem Rheinländer, Heinrich Hessel aus Kreuznach, sind vor einigen Tagen Briefe und Tagebuchnotizen in der Heimath angelangt, von denen wir die neuesten nachstehend mittheilen. Der Verstorbene, der im kräftigsten Mannesalter stand und an Sport aller Art gewöhnt war, hatte im Auftrag der Gesellschaft im Frühjahr dieses Jahres eine Expedition zum Kilima-Ndjaro-Gebirge gemacht, um die dortigen Neu-Erwerbungen zu inspiciren und die deutsche Flagge zu hissen. Darauf war er drei Monate in Zanzibar stationirt gewesen und am 11. August von dort in seine neue Stellung nach Kilwa übergesiedelt:

Zanzibar, 9. August 1888. Uebermorgen gehe ich als Zollbeamter nach Kilwa Kiwindje; ich bin zusammen mit Herrn Krieger*), der voriges Jahr zugleich mit mir hierher kam. Daß ich einen solchen Collegen habe, erfüllt mich mit Freude und Zuversicht. Consul Wohsen ist sehr vorsichtig und weiß seine Leute trefflich zu wählen; die zusammen wohin sollen, wählt er so, daß er nur solche nimmt, die auch zusammen passen. Kilwa ist eine unserer südlichsten, gesundesten Küstenstationen, wo auch sogar die Postdampfer anlegen. Es ist eine kleine Insel, und wir beide sind dazu bestimmt, die Station eigentlich erst anzulegen: bis jetzt nämlich war noch keiner von uns dort, also gehöre ich auch da wieder zu den ersten. Wir sind beauftragt, am 15. August daselbst die deutsche Flagge zu hissen! Vor drei Monaten hißte ich sie im Norden, an den Schneebergen des Kilima-Ndjaro, und jetzt habe ich wieder das Glück, es im Süden thun zu dürfen. Unsere Station Aruscha im Kilima-Ndjaro-Gebirge wird verkauft, da sie sich zu wenig rentirt. Ich bin froh, daß ich hier aus Zanzibar fortkomme, denn in dieser Halbcivilisation kann ich mich nicht wohl fühlen: lieber das Leben in der ganzen Wildniß! Unter anderm verkehrte ich hier auch mit Frau Rüte, der bekannten Prinzessin von Zanzibar, die aus Liebe einen Deutschen geheirathet, und mit ihrer Tochter. Der Mutter sieht man ihre Abstammung kaum, der Tochter gar nicht an. Im Deutschen Club trifft sich alles, was zur guten Gesellschaft gehört. Bei der Ballotage war ich einstimmig aufgenommen worden. Der Beitrag ist nicht niedrig, monatlich 18 Mk. Danach könnt Ihr schon etwa ermessen, was hiesige Preise sind. Auf jeder unserer Station sind zwei Beamte, ausgenommen Bagamoyo und Pangani, welches größere Plätze sind. Von Kilwa ist alle vier Wochen einmal Gelegenheit nach Zanzibar zu kommen, aber die Arbeit wird so groß werden, daß solche Ausflüge selten gemacht werden. Wir erhalten ein großes Rudersegelboot, um die Küsten umfahren zu können. Es liegt uns nämlich auch die Unterdrückung des Sklavenhandels ob; die Geschichte scheint also nicht allein interessant, sondern auch pikant zu werden. Morgen muß alles auf den Dampfer. Wir haben zu unserer Uebersiedelung gleich einen ganzen Dampfer gechartet (gemiethet), der uns also vollständig zur Verfügung steht. Die Lage ist drohend. Vier deutsche Kriegsschiffe liegen hier, denn wenn wir am 15. August die ganze Küste entlang die deutsche Flagge hissen, werden schwere Unruhen befürchtet.

Kilwa Kiwindje, 23. August 1888. Wir verließen also am 11. ds. Zanzibar auf dem Sultansdampfer Akola. Die Gesellschaft bestand außer mir aus Krieger, v. Eberstein, Frank und Amtsrichter Dilthey aus Aachen; die Reise war herrlich, die Hauptbeschäftigung bestand aus Lesen und Essen. Der Capitän, Graf Pfeil, hatte eine vorzügliche Verpflegung befohlen. Bei dieser Gelegenheit will ich bemerken, daß alle sechs Schiffskapitäne, die Offiziere, Ingenieure, Steuerleute u. s. w., auf des Sultans Dampfern Deutsche sind. Der Vorsteher (Wali) hier in Kilwa sollte ein Haus für uns fertig haben, es fand sich auch vor, aber klein und fürchterlich schmutzig. Wir stehen jedoch in Unterhandlung mit einem Araber und werden in einigen Tagen in ein schönes, freigelegenes, arabisches Haus ziehen. Das Zollhaus ist in einem wahrhaft entsetzlichen Zustande. Vorläufig habe ich nur einen indischen Engländer, einen Mischling, als Schreiber. Er spricht englisch und Hindostani. Auf die Nebenstationen sollen aber bald noch zwei jüngere Beamten kommen; diese Stationen sollen dann von uns inspicirt werden. Dazu erhalten wir einen Segelkutter. Meine Stellung ist also ungefähr die eines Steuerinspektors bei Euch. Die Nebenstationen, die von uns ressortiren, sind Seninga, Kilwa Kisiwani, Insel Masia, Chole und alle kleinern Inseln in der Nähe, ebenso der ganze innere Bezirk. Mein College Krieger hat die ganze Gerichtsbarkeit zu übernehmen. Es wird kein Vergnügen sein. Mit meiner Stellung bin ich sehr zufrieden, besonders da, wie mir Herr Consul Wohsen noch speciell sagte, es hier an Gelegenheit nicht fehlt, sich auszuzeichnen. Was in meinen Kräften steht, werde ich thun. Das Leben hier ist außerdem im Vergleich zu dem in Zanzibar so billig, daß man bedeutende Ersparnisse machen kann. Seit wir hier sind und die deutsche Flagge weht, läßt die englische Dampferlinie hier nicht mehr anlegen: dafür ist aber monatlich zweimal deutsche Verbindung mit Zanzibar eingerichtet, doch ist es bis jetzt diese Verbindung noch nicht in regelmäßigem Gange. Die Jagden sind hier vorzüglich, besonders gibt es auch Löwen hier. Wenn wir eingearbeitet sind, in einigen Monaten gedenken wir diese Bestien aufzusuchen. Bis jetzt ist es uns überhaupt noch nicht gelungen, zu Schuß zu kommen. Hauptschuld daran ist der Umstand, daß die meisten hiesigen Schwarzen noch niemals einen Europäer gesehen haben. Gehe ich aus, so habe ich stets einen Rudel von 50—60 schwarzen Kerls als Gefolge. Gefährlich ist das nicht, denn es ist die bloße Neugierde, die sie herbeilockt. Aber an Jagen ist eben darum nicht zu denken. Uns Böses zuzufügen, dazu sind sie zu furchtsam; wollten sie das, so wäre es ihnen freilich leicht genug, denn wir sind nur zwei gegen tausend! Heute soll der langersehnte Dampfer kommen, es ist freilich nur ein englischer. Von unserm Kriegsschiffe, das spätestens am 18. August hätte hier sein sollen, noch immer keine Nachricht! und wir haben schon den 23.! Es ist eine unbegreifliche Verzögerung, umsomehr, als wir vorläufig hier ja im Grunde nicht eher etwas ausrichten können, als bis den Schuften ein Begriff von der deutschen Macht beigebracht ist. Nicht die Masse der Eingeborenen haben wir zu fürchten, wohl aber die arabischen Sklavenhändler. Sie sehen sich durch uns in ihrem Gewerbe bedroht. Eine so niederträchtige Bande wie diese Händler hier habe ich noch nicht angetroffen. Am 27. August bekommen wir endlich die deutsche Postverbindung und ich werde mit der nächsten Post Euch wieder schreiben.

*) Name des anderen ermordeten Zollbeamten.

Soweit die Briefe. Da die Ermordung der beiden Zollbeamten erst am 21. September stattfand, letzteres Schreiben aber vom 23. August datirt ist, so ist es nicht unmöglich, daß noch weitere Briefe unseres unerschrockenen Landsmannes einlaufen werden.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

R. R.	Regierungs-Rath
R. A.	„ Assessor
O. St. J.	Ober-Steuer-Inspektor
O. Z. J.	„ Zoll- „
St. J.	Steuer-Inspektor
O. Gr. K.	„ Grenz-Kontroleur
O. St. K.	Ober-Steuer-Kontroleur
O. K. A.	„ Kontrol-Assistent
H. A. R.	Haupt-Amts-Rendant
H. A. K.	„ „ Kontroleur
H. A. A.	„ „ Assistent
St. A. A.	Steuer- „ „
Z. A. A.	Zollamtsassistent
R. J.	Revisions-Inspektor
O. R.	Ober-Revisor
Stat. K.	Stationskontroleur
St. E.	Steuereinnehmer
St. A.	„ aufseher
Gr. A.	Grenzaufseher

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Westpreußen

versetzt: der OStJ. Zucker in Pr. Stargardt als OZJ. nach Bremerhaven;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: 1. der OStJ., StR. Becker in Neu-Ruppin unter Verleihung des K. Kronenordens 3. Klasse, 2. der StE. Fleck in Letschin unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und 3. der HAA. Gräulich in Lübben unter Verleihung des K. Kronenordens 4. Klasse;

ausgeschieden: der OKA. Horn in Belzig behufs Uebertrits in den Hamburgischen Staatsdienst;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der StE. I Heidmann in Wangerin unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der OR. Dietrich in Oppeln;

pensionirt: 1. der StE. I Hoffmann in Namslau unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und 2. der ZE. II Iltsch in Ober-Schreiberhau unter Verleihung des K. Kronenordens 4. Kl.;

ausgeschieden: der HAK. Klaphecke in Schweidnitz behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

versetzt: 1. der HAR. von Rottkay in Myslowitz in gleicher Eigenschaft nach Leer (Hannover) und 2. der HAK. Schönborn in Oels als OR. nach Oppeln;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: 1. der OStZ., StR. Schliebitz in Naumburg a. S. unter Verleihung des K. Kronenordens 3. Klasse und 2. der RR. und Stempelfiskal Steinbeck in Magdeburg;

ausgeschieden: der OStK. Fricke in Erxleben behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

versetzt: der OStK. Walther in Staßfurt in gleicher Eigenschaft nach Wernigerode;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: 1. HAK. Fiedler in Hamburg, die StE. I 2. Rewald in Kellinghusen und 3. Haase in Plön, die ZE. I 4. Kurze in Blankenese und 5. Gehlsen in Eppendorf, sämmtlich unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse, die HAA. 6. Rochow und 7. Hamann in Hamburg;

befördert: der HAA. Hartong in Kiel zu HAK. in Neuß;

in der Provinz Hannover

pensionirt: 1. der HAK. Höfker in Leer, 2. der ZE. I Overbeck in Harburg und 3. der StE. I Bode in Clenze, sämmtlich unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse, die ZE. II 4. Fuchs in Kuhsiel und 5. Schultze in Farge, 6. der ZAA. Förster in Warf, zu 4. 5. und 6. unter Verleihung des K. Kronenordens 4. Klasse, 7. der ZE. II Engelke in Damsiek unter Beilegung des Amtscharakters OStK. und 8. der OStK. Schröder in Hameln;

ausgeschieden: behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst 1. der Provinzial-Steuersekretär Flemmig in Hannover, 2. der HAR. Schöning in Leer, 3. der OStK., StZ. Bendixsohn in Hannover, 4. der OStK. Lausen in Bockenem und die OGrZ. 5. Kuntzmann in Norden und 6. Dieckmann in Deedesdorf;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der OStZ., StR. Schräder in Iserlohn unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

versetzt: der OStK. Arnold in Ahlen in gleicher Eigenschaft nach Staßfurt (Sachsen);

in der Provinz Hessen-Nassau

pensionirt: der StE. I Wärtmann in Dillenburg unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Rheinprovinz

pensionirt: 1. OStZ., StR. Fromm in Coblenz unter Verleihung des K. Kronenordens 3. Klasse und 2. HAA. Amthor in Düsseldorf;

ausgeschieden: behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst 1. RZ. Pott in Cöln, die HAK. 2. Detleffen in Neuß und 3. Starck in Neuwied, und die OStK. 4. Hennemann in Düsseldorf und 5. Weibezahl in Aachen;

versetzt: in gleicher Eigenschaft die OStK. 1. Banning in Meisenheim nach Düsseldorf und 2. Endert in Mayen nach Meisenheim, 3. der OGrK. Kramer in Oleve als OStK. nach Andernach (bisherige Station Mayen).

2. Ordensverleihung.

Dem HAA. Grell in Brandenburg wurde zu seinem Dienstjubiläum der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Sachsen.

Befördert oder versetzt: Büttner, StA. in B. b. d. H.-St.-A. Dresden, — Bureau-Assist. b. d. Zoll- u. St.-Rechn.-Exped., Dürlich, OStK., H.-A.-B. Dresden, — OStK., H.-A.-B. Bautzen, Erbe, OGrK., H.-A.-B. Annaberg, — OStK., H.-A.-B. Dresden Gäbler, Assessor, Dr. jur., Referendar b. d. H.-Z.-A. Leipzig — Referandar b. d. H.-St.-A. Dresden, Gentzsch, StA. i. B b. d. H.-St.-A. Dresden, — Bureau-Assistent b. d. Zoll- und St.-Rechn.-Expd., Greß, StA. i. B. b. d. H.-St.-A. Dresden, — Bureau-Assist. b. d. Zoll- u. St.-Rechn.-Exped., Gröbel, OStA., H.-A.-B. Zwickau, — Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Herrmann, Amtsgerichts-Referendar, — Referendar b. d. H.-Z.-A. Schandau, Jacobi, HAA., als OStA. im H.-A.-B. Leipzig verwendet, — Assist. b. d. H.-Z.-A. Zittau, Knietzsch, StA. i. B. b. d. H.-St.-A. Dresden, — Bureau-Assist. b. d. Zoll- u. St.-Rech.-Exped., Köhler, OStK., H.-A.-B. Bautzen, — OStK., H.-A.-B. Dresden, Kospoth, Kalkulator b. d. Zoll- u. St.-Rechn.-Exped.. 2. Sekretär bei derselben, Lommatzsch, OStK., H.-A.-B. Dresden, — OStK., H.-A.-B. Schandau, Lucius, OStK., H.-A.-B. Schandau, — Stations-Kontr. in Schweidnitz, ZZ., Mancke Dr. jur., Landgerichts-Referendar, — Referendar b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Pienitz, Bureau-Assist. b. d. Zoll- u. St.-Rechn.-Exped., — Kalkulator bei derselben.

gestorben: Ehrlich, Einn. b. d. U.-St.-A. Oschatz, OK., H.-A.-B.

Württemberg.

Uebertragen: die bei dem Hauptzollamt Stuttgart erledigte Hauptzollverwaltersstelle dem Finanzassessor Röck bei dem Steuerkollegium unter Belassung seines bisherigen Titels und Rangs als Finanzassessor, das hierdurch in Erledigung kommende Umgeldskommissariat Wangen dem HStAA. Lang, zur Zeit in Tuttlingen, das Umgeldskommissariat Mergentheim dem ZAA. Hermanutz, zurzeit in Oberndorf, die Grenzkontroleurstelle in Langenargen dem Verweser derselben, HZA Egner;

versetzt: auf das erledigte Umgeldskommissariat Tuttlingen den Umgeldskommissär Kauffmann in Mergentheim, auf das erledigte Umgeldskommissariat Oberndorf den Umgeldskommissär Schädle in Wangen;

verliehen: das Ritterkreuz erster Klasse des Friedrichsordens dem OZZ. tit. OStR. Haas in Ulm, und das Ritterkreuz zweiter Klasse des Friedrichordens dem Umgeldskommissär Kauffmann in Tuttlingen, den Titel und Rang eines Rechnungsraths dem Kanzleirath Schott und dem Revisor Martin bei dem Steuerkollegium, dem Vorstande der Zoll-Exped. am Bahnhofe zu Zittau, OK. Bönisch.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der OStK. Berger in Mülhausen zum ZZ. daselbst, der OStK. Müller in Bitsch zum ZZ. in Avricourt, der Assistent I. Klasse Hoffmann in Saarburg zum OGrK. in Masmünster, der Assistent I. Klasse Sünnen in Colmar zum OGrK. in Münster, der ZE. I. Klasse Himmel in Fentsch zum OGrK. in St. Quirin, der Assistent I. Klasse Jung in Diedenhofen zum OGrK. in Delme, der StE. von Manger in Vic zum OGrK. in Solgne, der Assistent I. Klasse Daries in Diedenhofen zum ZE. I. Klasse in Niedersulzbach, der Assistent I. Klasse Rossa in Chambrey zum ZE. I. in Fentsch, der Assistent II Klasse Liessem in Chambrey zum Assistenten I. Klasse daselbst, der GrA. (Supernumerar Riessel in Basel zum Assistenten I. Klasse in Saarburg, der GrA. (Supernumerar) Quast in Altmünsterol zum Assist I. Klasse daselbst, der StA. (Supernumerar) Darstein in Mühlhausen zum Assist. I. Klasse in Diedenhofen, der GrA. (Supernumerar) Lauterbach in Diedenhofen zum ZE. I. Klasse in Novéant, der Enregistrementsoberinspektor Schmucker in Mülhausen zum Regierungsrath in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, der Enregistrementsoberinspektor Mickel in Metz zum Regierungsrath in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern, der Assist. I. Klasse Zeitlinger in Mülhausen zum StE. in Rufach, der Assist. I. Klasse Walter in Saarburg zum ZE. I. Klasse in Markirch, der GrA. (Supernumerar) Levy in Metz zum Assist. I. Klasse in Saarburg, der StA. (Supernumerar) Wolff in Straßburg zum Assist. I. Klasse in Altkirch, der Assist. II. Klasse Hoffmann in Basel zum StE. in Dieuze, der StA. (Supernumerar) Kolb in Saargemünd zum Assist. I. Klasse daselbst, der StA. Vogt in Straßburg zum Assist. I. Klasse daselbst, der StA. (Supernumerar) Jung in Mülhausen zum Assist. I. Klasse daselbst, der StA. (Sup.) Becker in Straßburg zum Assist. I. Klasse in Saargemünd, der StA. (Sup.) Billing in Mülhausen zum Assist. I. Klasse daselbst, der StA. (Sup.) Kauff in Schiltigheim zum Assistenten I. Klasse in Altkirch, der StA. (Sup.) Metzger in Hagenau zum Assist. I. Klasse in Saarburg, der StA. (Sup.) Wolf in Straßburg zum Assist. I. Klasse in Diedenhofen;

versetzt: der OStK. Ebeling in Diedenhofen nach Zabern, der OGrK. Kant in Münster als OStK. nach Mülhausen, der OGrK. Kammerer in Markirch als OStK. nach Diedenhofen, der OGrK. Dähne in Delme als OStK. nach Busendorf, der OGrK. Schermer in Masmünster als OStK. nach Bitsch, der OGrK. Brock Aumetz nach Markirch, der OGrK. Schuhmacher in St. Quirin nach Gorze, der Assist. I. Klasse von Fragstein-Niemsdorf in Altmünsterol nach Colmar, der StE. Mertens in Hayingen als ZE. I. Klasse nach Amanweiler, der Assist. I. Klasse Kraus in Novéant nach Mülhausen:

pensionirt: der Direktionssekretär Finck in Straßburg;

gestorben: der ZE. I. Klasse Weis in Masmünster, der Enregistrementseinnehmer Maurer in Dieuze;

dekorirt: der Direktionssekretär Lakemann in Straßburg bei der Versetzung in den Ruhestand mit dem Rothen Adlerorden IV. Kl.

Das Spezial-Sortiment für Zoll- und Steuerlitteratur

Minden i. W. Eugen Schneider Minden i. W.

empfiehlt sich zur schnellen und prompten Besorgung **aller Bücher** und **Zeitschriften,** sowie **aller Bureau-** und **Schreibartikel** als **Kanzlei-, Conceptpapier, Actendeckel, Actenschwänze, Oblaten, Siegellacke, Federhalter, Federn, Lineale, Tinten** ꝛc. **Sämmtliche von anderen Buchhandlungen angezeigten litterarischen Erscheinungen liefern wir zu denselben Preisen.**

Pianinos

monatlich schon von 15 Mark Abzahlung und **ohne Preiserhöhung** in großer Auswahl bill. Preis. i. d. 1822 gegr. u. 1827 präm. Fabrik.

Berlin, Besselstr. 10.

Carl Wolff

(Nachf.)

in Nürnberg.

Fabrik und Lager aller Artikel zur Anlage von Telegraphen- und Telephon-Einrichtung, empfiehlt alle einzelne Ersatztheile zu den billigsten Preisen.

Van Houten's Cacao

Bester, im Gebrauch billigster. Ueberall zu haben in Büchsen à Rm. 3,30, 180, 0,95.

Neu! Unübertroffen! Praktisch!



Normal-Geldschwingen

von Postsekretär **Behm** in Parchim

zur Aufnahme der Kassenbestände bei **Steuerämtern,** Postanstalten, Bank- und allen sonstigen Kassen-Instituten, ferner für den Zahlungsverkehr der Fabrikbesitzer, Kaufleute ꝛc. in folgenden Sorten:

Nr. 1	mit 8	Fächern	. . .	4 Mk.	— Pf.
„ 2	„ 3	„	. . .	2 „	— „
„ 1a	„ 8	„	. . .	5 „	— „
„ 2a	„ 3	„	. . .	2 „	50 „
„ 3	„ 6	„	. . .	3 „	— „

sind zu **Original-Preisen** zu beziehen durch

Minden i. W. Eugen Schneider.

Notarielle Bestätigung

des tausendfachen Lobes über den holländ. Taback von **B. Becker** in **Seesen** a. Harz. 10 Pfd. fco. 8 Mk. haben die versch. Zeitungsexpeditionen eingesehen.

Frischen Astrachaner Caviar,

direkt importirt, ausgesucht beste Qualität Pfd. Mk. 6,50 empfiehlt franko gegen Einsendung des Betrages.

Paul Sperhake,

Minden i. W. Königsstraße 1.

Visitenkarten

billigst und sauber ausgeführt von 1 Mark an bei

Eugen Schneider,

Minden.

In vino sanitas!

Gesündestes Getränk zu jeder Jahreszeit:

Heidelbeerwein,

Rother Beerensect,

Bismarck Sect,

von Autoritäten warm empfohlen.

Praemiirt auf allen Ausstellungen.

Preislisten gratis und franco.

Frankfurt a. M. **J. Fromm,** Hoflieferant.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Neu. Bereits über 700 Exemplare abgesetzt! **Neu.**

Kaiser Wilhelm I.

Kaiser Friedrich.

(Nach der letzten Originalaufnahme.)

Kaiser Wilhelm II.

Fürst Bismarck. Graf Moltke.

Vorzügliche Oeldruckporträts.

Preis à 1,25 incl. Porto.

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Ein **gebundenes** und **gut erhaltenes**

Centralblatt

der Abgabenverordnungen ꝛc. in Preußen die Jahrgänge 1865 bis inkl. 1885 umfassend,

steht zum Verkauf.

Gef. Offerten werden an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 20. **Minden i. Westf., Oktober 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Zollanschluß Hamburgs und Bremens. Preisausschreiben (S. 157). Das Erbrecht in seiner Wirkung auf die Erbschaftssteuer (S. 158). Die Abhaltung von Brauwachen (S. 159). Die Befugnisse der Haupt-Zoll- und Hauptsteuerämter (Forts. u. Schluß) (S. 159). Ueber Standgläser. Zur Steuerpflicht der Geschäfte in Berechtigungsscheinen (S. 160). Der Spiritusversand in unversiegelten Fässern und seine Folgen (S. 161). Hafer, ein vorzügliches Surrogat zur Bierbereitung (S. 161). Entziehung der Abgaben. Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts vom 5. März 1888 [Schluß] (S. 161). Verschiedenes: Zum Zollanschluß. Kleine Mittheilungen (S. 162). Personalnachrichten (S. 163). Anzeigen (S. 164).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Zolleinigung Deutschlands ist gethan worden.

Mit dem 17. dieses Monats sind die Schranken gefallen, welche unsere beiden großen Handelsplätze Hamburg und Bremen seither vom Zollgebiete Deutschlands ausgeschlossen. Der Verkehr zwischen diesen beiden Hansastädten und ganz Deutschland ist nunmehr frei.

Das dieser Anschluß für beide Theile die besten Folgen haben wird, kann kaum noch ernstlich bezweifelt werden.

Wir können uns zu dieser Errungenschaft beglückwünschen.

Preisausschreiben.

Nur wenige Nummern unserer größeren Tageszeitungen oder der verschiedenen Zeitschriften können wir zur Hand nehmen, ohne beim Durchlesen derselben auf Preisausschreiben zu stoßen, seien es von der Regierung ausgesetzte Preise für neue Erfindungen, von gelehrten Gesellschaften, Buchhandlungen oder Redaktionen für die besten Schriften über einen bestimmten Gegenstand, Thema oder dergleichen. Die einzelnen Facultäten stellen jährlich Preisaufgaben; Städte, Vereine u. s. w. eröffnen Wettbewerbe für die Lieferung von Entwürfen zu Standbildern, Bauten, für die besten Dichtungen, Compositionen Die Ausstellungen, Wettrennen, Wettschwimmen, die Gesang- und Turnfeste und wie alle dergleichen Veranstaltungen heißen mögen, sind in des Wortes eigenster und weitester Bedeutung Preisausschreiben. Der Zweck aller dieser Wettbewerbe ist der gleiche, aus dem Schlechten und Mittelmäßigen das Gute, aus dem Guten das Beste auszuscheiden, überhaupt für den jedesmaligen Zweck das nach jeder Richtung hin Vorzüglichste zu erhalten.

„Jeder Mensch, selbst der kräftigste und thätigste, hat seinen Schlendrian, wenn man uns erlaubt, uns dieses niedrigen, aber sehr bezeichnenden Ausdrucks zu bedienen, und wird lebenslänglich gegen ihn zu kämpfen haben" behauptet J. G. Fichte, und wirklich müssen wir gegen diese unsere Trägheit alles Mögliche aufwenden. Man darf wohl behaupten, daß wir im Allgemeinen nur das thun und leisten, was die jedesmaligen Verhältnisse mit zwingender Nothwendigkeit von uns verlangen. Jede Minderleistung zieht unfehlbar ihre üblen Folgen nach sich; zu jeder außergewöhnlichen Leistung bedarf es eines besonderen Ansporns, der Aussicht auf Erfolg, Anerkennung und Belohnung.

Schon die kleinen Kinder werden durch Versprechungen von Belohnungen, sei es Spielzeug oder sonst etwas, zu besonders guter Aufführung ermuntert. In der Schule steigern sich die Belohnungen von einfachen Bildern zu Büchern und so fort. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Menschen steigt naturgemäß der Werth der Belohnungen. Wo man mehr zu erlangen wünscht, wie das Gewöhnliche, da werden aber außergewöhnliche Mittel aufgewendet, es werden Belohnungen, Preise für die besten Arbeiten ausgesetzt, welche zwar nur von Einzelnen errungen werden können, die Allgemeinheit aber mächtig ergreifen, da möglichst viele sich bemühen des Preises würdig und theilhaftig zu werden.

Den Nutzen der Preisausschreiben beweisen zu wollen, wäre überflüssige Mühe; der Beweis wird durch die täglich sich erneuernde Erfahrung erbracht.

Wenn also im Allgemeinen Wettbewerbe mit gutem Erfolg in Anwendung gebracht werden, dies aber in der Verwaltung der indirekten Steuern nicht der Fall ist, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob gerade diese Verwaltung von allgemeinen Preisausschreiben aus besonderen Gründen den sonst erzielten Vortheil nicht zu erwarten hat, oder ob keine Gegenstände oder Stoffe vorliegen, welche mit Nutzen zum allgemeinen Wettbewerbe verwendet werden könnten.

Man würde nun einwenden können, daß in der bis jetzt beobachteten Art und Weise, dadurch daß die Oberbehörde die von den unterstellten Behörden erstatteten Berichte sich-

tet, ordnet, und das Beste aus denselben verbunden mit eigenen Anschauungen und Erfahrungen wieder zum Vortrage bei der vorgesetzten Behörde bringt, ganz geeignete Vorschläge, Gutachten und Entwürfe gewonnen werden. Daß dies Verfahren in den weitaus meisten Fällen das einzig richtige und mögliche ist, soll nicht bestritten werden.

Andererseits ist aber auch nicht zu leugnen, daß gleiche Verhältnisse bei anderen Verwaltungen vorliegen und diese doch Preisausschreiben erlassen. Abgesehen von sonstigen, hier nicht näher zu begründenden Nachtheilen hat das jetzige Verfahren aber auch die Folge, daß mancher gute Gedanke, mancher gute Vorschlag gleich an der ersten Stelle zu den Akten wandert.

Auch ist nicht abzusehen, warum das Ausschreiben von Preisen hier anders wirken sollte, wie anderswo. Der Bewerb um die Preise für die Bearbeitung aufgeworfener Fragen würde zur unmittelbaren Folge haben, daß eine große Anzahl der mitten in der Praxis stehenden Beamten sich mit den einschlägigen Verhältnissen, den damit verbundenen Nebenumständen, den Ursachen und Wirkungen in umfassendster Weise und auf das Eingehendste vertraut machen würden; neue Gedanken, neue Ansichten würden entstehen, die Arbeitslust erhöht, der Blick geschärft und die Leistungsfähigkeit gesteigert werden. Die Meinungen und Ansichten eines Jeden würden anders gereiht und gestaltet zu Tage treten, die Gegenstände von den verschiedensten Gesichtspunkten gesehen werden.

Diese Vortheile werden naturgemäß nicht auf die einzelnen Personen, welche den Preis zu erlangen streben beschränkt bleiben können, die Mittheilungen und Anregungen auf die Mitbeamten würden weitere Kreise erfassen und die hierdurch erzielte größere Lebendigkeit, die bessere und leichtere Auffassung der verschiedenartigsten Fragen würde den Geldwerth der ausgesetzten Preise gar nicht in Betracht kommen lassen. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die rege Geistesfreudigkeit und Geistesfähigkeit einer großen Anzahl von Beamten im Laufe der Jahre verloren geht und verloren gehen muß, wenn dieselben mit geringen Abweichungen Tag für Tag dieselben Gegenstände bearbeiten müssen, ohne der eigenen Schaffenslust auch nur in irgend einer ersprießlichen Weise Raum geben zu können, da sie nach allen Seiten hin, wie es ja auch meistens gar nicht anders sein kann, durch ganz bestimmte Vorschriften und Gesetze gebunden sind. Es entwickelt sich hierbei das Schablonenartige, das Mechanische, das Arbeiten nach dem sogenannten Schema F. Die Gedanken greifen nicht mehr über den engen Dunstkreis der täglichen Beschäftigung hinüber, der Beamte kapselt sich ein und unterscheidet schließlich kaum noch das Wesen von der Form. Ist es doch manchmal geradezu auffallend, wie sonst ganz tüchtige Beamte rath- und thatlos dastehen, sobald etwas Ungewohntes, etwas in der gleichen Art und Weise noch nicht Behandeltes an sie herantritt; wenn auch die Sache häufig ganz dieselbe ist, nur daß sie sich diesmal in ein fremdes Gewand gekleidet hat. Wie viel Verzögerungen, Umständlichkeiten und Unannehmlichkeiten hierdurch entstehen, braucht nicht dargelegt zu werden, dieselben werden dem geneigten Leser hinreichend bekannt sein.

Diesem Uebelstande entgegenzutreten, der Schaffenslust und Arbeitsfreudigkeit freien Raum zu schaffen, die Entwickelung neuer Gedanken und Ansichten zu fördern, dazu dürften Preisaufgaben ganz besonders geeignet sein.

Abgesehen von diesem der Allgemeinheit zum Vortheil dienenden Einflusse würde der besondere Nutzen der Preisausschreiben darin bestehen, daß die preisgekrönten Arbeiten vielfach die gestellten Fragen eingehend und erschöpfend lösen würden. Sollte in einzelnen Fällen auch nicht durch einen Einzelnen eine vollkommen befriedigende Lösung erfolgen, die Gesammtheit der eingegangenen Arbeiten würde dennoch viele und schätzbare Stoffe liefern, da alle diese Gedanken, Ansichten, Auffassungen, Vorschläge und Wünsche, in der jedem Einzelnen eigenthümlichen Art und Weise behandelt, an einer einzigen Stelle zusammen strömen würden, von denen jetzt ein großer Theil verloren geht, dem Dichtwort entsprechend:

„Wenn die Wässerlein kämen zu Hauf,
Gäb es wohl einen Fluß;
Weil jedes nimmt seinen eigenen Lauf,
Eins ohne das andere vertrocknen muß."

Wenn hiernach wohl anzunehmen ist, daß nicht besondere Gründe vorliegen, welche von Preisausschreiben für die diesseitige Verwaltung den beabsichtigten Vortheil nicht erwarten lassen, so bleibt noch die Frage zu erörtern, ob denn für einen Wettbewerb keine geeigneten Stoffe vorhanden sind.

Daß Entwürfe zu Gesetzen, Regulativen oder Fragen, in welchen sofort eine Entscheidung getroffen werden muß, im Allgemeinen nicht zu diesen Stoffen gezählt werden können, bedarf wohl keines Beweises, denn die erforderlichen Unterlagen, statistischen Nachweise u. s. w. stehen dem Einzelnen nicht zu Gebote, oder es fehlt an Zeit, die zu solchen Arbeiten nothwendig ist.

Indeß dürften sich doch manche Gegenstände vorzüglich für den gedachten Zweck eignen. Denn wer wird im Hinblick auf die allen menschlichen Einrichtungen anhängenden Unvollkommenheiten behaupten wollen, daß in unserer Verwaltung alles gut sei, und das Gute nicht noch besser gemacht werden könnte. Unbedingt vollkommene Zustände von den Resultaten der Preisausschreiben erwarten zu wollen, hieße andererseits aber wieder zu hoch steigen.

Ob nicht „die beste Einrichtung des Registraturwesens eine glückliche Preisaufgabe sein, oder ob nicht „das Kassenwesen" hierzu einen geeigneten Stoff bieten möchte. Auch der bei stetig steigendem Verkehr mit jedem Tage dringender werdende Wunsch nach Vereinfachung des Schreibwerks dürfte durch allgemeinen Wettbewerb Erfüllung finden können, wie auch bessere und einfachere Fassung und Gestaltung der Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Gesetzen, da gerade die Ausführung die Mängel der einzelnen Bestimmungen ergiebt und die Praxis oft die beste Theorie über den Haufen wirft. Dergleichen Fragen ließen sich eine ganze Reihe aufwerfen.

Man werfe nun nicht ein, die maßgebenden Stellen seien auch in der Beurtheilung und Lösung der einzelnen Fragen die sachverständigsten und besten. Hieran braucht man nicht im Geringsten zu zweifeln und kann doch für den Nutzen der Preisausschreiben sprechen. Für die Beurtheilung, Entscheidung und Ausführung sind und bleiben erstere ausschließlich ausschlaggebend. Oder sollte jemand etwa in die außerordentliche Leistungsfähigkeit unserer Militär-Verwaltung Zweifel setzen wollen? Gewiß nicht! Und doch tritt dieselbe fortwährend mit neuen zahlreichen Preisausschreiben hervor.

Wenn also angenommen werden kann, daß in der Verwaltung der indirecten Steuern, Stoffe und Bedingungen für erfolgreiche Wettbewerbungen gegeben sind, so ist andererseits auch anzunehmen, daß der erwartete Nutzen nicht ausbleiben würde und die erste, etwa durch das Centralblatt bekannt gemachte Preisaufgabe würde Schillers Wort wahr machen:

„Sieh, da entbrennen im feurigen Kampf die eifernden Kräfte,
Großes wirket ihr Streit, Größeres wirket ihr Bund."

E.

Das Erbrecht

nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches in seiner Wirkung auf die Erbschaftssteuer.

Der 1. Linie, in welcher Abkömmlinge des Erblassers zu Erben berufen werden folgen in Linie II. — nach § 1966 des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuche — die Eltern

des Erblassers, sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben.

Leben beide Eltern, so schließen sie die etwa vorhandenen Abkömmlinge aus, lebt nur noch ein Elterntheil, so treten die etwa vorhandenen Abkömmlinge des verstorbenen Elterntheiles — also voll- und eventl. halbbürtige Geschwister des Erblassers — an Stelle dieses verstorbenen Elterntheiles.

Sind Abkömmlinge eines den Erblasser nicht überlebenden Elterntheiles nicht vorhanden, so ist der andere Elterntheil alleiniger Erbe.

Nach gegenwärtigen — landrechtlichen — Bestimmungen erben Geschwister des Erblassers ab intestato niemals neben einem parens desselben; insofern erscheinen die Theilungsgrundsätze nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches dem Erbschaftssteuer-Interesse förderlich, denn es wird dadurch steuerpflichtigen Erben eine weitere Anwartschaft auf erbschaftliche Bereicherung eröffnet.

In III. Linie gelangen — nach § 1968 ibid. — zur Erbschaft die Großeltern des Erblassers, sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben. Lebt nur noch ein Großelterntheil so ist er der alleinige Erbe, mehrere noch lebende Großelterntheile erben zu gleichen Antheilen. Hat keiner der Großelterntheile den Erblasser überlebt, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere dem Grade nach gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Antheilen.

Nach jetziger Erbfolge theilen Aszendenten 2. und ferneren Grades mit etwa vorhandenen Halbgeschwistern und etwaigen Abkömmlingen vorverstorbener Halbgeschwister des Erblassers. Diese Seitenverwandten sollen nach dem Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch nun schon in der Klasse der Aszendenten 1. Grades — siehe Linie II — unter der dortigen Voraussetzung erben. Hierin würde lediglich eine die Erbschaftssteuerfrage nicht berührende Neugruppirung der Erbfolge geschaffen werden.

Urgroßeltern des Erblassers, sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben sollen nach § 1996 des qu. Entwurfs in Linie IV, entferntere Verwandte in folgenden Linien erben.

Auf diese Gruppirung würde auch die Erbschaftssteuer einflußlos bleiben, denn die gegenwärtige Erbfolgeordnung beruft in den letzten Klassen generell Aszendenten 2. und ferneren Grades, sowie entferntere Seitenverwandte nach Gradesnähe und nach Köpfen zur Erbschaft.

Hat der Erblasser einen Ehegatten hinterlassen, so ist er nach § 1971 ibid. gesetzlicher Erbe:

a) zur Hälfte des Nachlasses, wenn Verwandte der II. Linie oder ein oder mehrere Großelterntheile zur Erbschaft gelangen;
b) des ganzen Nachlasses in Ermangelung solcher Verwandter.

Ist der überlebende Ehegatte auch als Verwandter des Erblassers zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt, so erbt er zugleich als Verwandter. Der dem überlebenden Ehegatten als solchem und der ihm als Verwandter anfallende Erbtheil gelten als besondere Erbtheile.

Folgende Gegenüberstellung der jetzt geltenden erbrechtlichen Bestimmungen zeigt, daß bei Ausführung vorstehend mitgetheilter Bestimmungen des Entwurfs — § 1971 — eine nicht unbeträchtliche Verminderung erbschaftlicher Bereicherungen steuerpflichtiger Erben und somit eine wesentliche Einbuße von Erbschaftssteuer eintreten würde.

Es erbt der überlebende Ehegatte jetzt:

a) nur $^1/_3$ des Nachlasses, wenn neben ihm vollbürtige Geschwister, ev. Abkömmlinge solcher Eltern, Großeltern oder weitere Aszendenten des Erblassers;
b) $^1/_2$ des Nachlasses, wenn neben ihm nur Halbgeschwister ev. Abkömmlinge solcher;
c) $^1/_2$ des Nachlasses, wenn neben ihm nur entferntere, als vorstehend bezeichnete Verwandte konkurriren.

Der Ehegatte erbt endlich nur dann allein, wenn weder Aszendenten noch Seitenverwandte bis zum 6. Grade einschließlich vorhanden sind, während ihm nach § 1971 vorstehend — schon dann ausschließliches Erbrecht zustehen soll, wenn weder Eltern, Großeltern 1. Grades, noch voll- oder halbbürtige Geschwister des Erblassers vorhanden sind.

Der Fall ferner, daß der überlebende Ehegatte zum Erblasser im blutsverwandtschaftlichen Verhältniß steht, wird freilich nur vereinzelt, immerhin aber doch vorkommen und aus diesem Grunde dem überlebenden Ehegatten eine bisher ausgeschlossene größere Bereicherung zuführen. (Schluß folgt.)

Die Abhaltung von Brauwachen.

Die Handelskammer zu Minden beschwert sich in ihrem Jahresbericht pro 1887 darüber, daß das dortige Haupt-Steueramt mehrfach im Monate zu den Einmaischungen eines Brauers keinen Beamten entsendet habe, und der Brauer demzufolge jedesmal eine Stunde mit der Einmaischung habe warten müssen. In ihrer bez. Eingabe an die Provinzial-Steuerdirektion sagt sie unter Anderem:

„Wenn demnach der Brauer eine gewisse Stunde zur Vornahme des Brauakts bei der zuständigen Steuerbehörde deklarirt hat, so erscheint unseres Erachtens das Königliche Haupt-Steuer-Amt unter allen Umständen verpflichtet, von Amtswegen dahin Vorkehrungen zu treffen, daß der zur Aufsichtführung designirte Beamte überhaupt zu eben dieser Stunde und zwar stets pünktlich auf der Braustätte erscheint."

Diese Auffassung der Handelskammer ist eine vollständig irrige, denn die zum Brausteuergesetz vom 31./5. 1872 vom Bundesrath mit Gesetzkraft erlassenen Ausführungsbestimmungen sagen unter Nr. 13 zu § 20 des Gesetzes, welcher bestimmt, daß der Brauer eine Stunde auf den Beamten warten muß:

„Zur Erreichung dieses Zweckes (der Kontrole) sind die mit Beaufsichtigung der Braueinmaischungen beauftragten Beamten zu verpflichten, sich — in soweit nicht im einzelnen Falle andere gleich wichtige unaufschiebbare Dienstleistungen entgegenstehen — pünktlich zur angezeigten Stunde des Einmaischens in der betreffenden Brauerei einzufinden ꝛc."

Einen Anspruch darauf, daß der Beamte überhaupt kommt, hat der Brauer daher nicht und kann ihn schon deshalb nicht haben, weil unmöglich für jede auch die kleinste Brauerei ein besonderer Beamter angestellt werden kann; es aber, wo mehrere Brauereien an einem Orte sich befinden, häufig vorkommt, daß einige derselben zur nämlichen Stunde desselben Tages einmaischen wollen, daher die eine oder andere immer wird vergeblich auf einen Beamten warten müssen. In welcher Brauerei es der Kontrole wegen am nöthigsten ist, dann die Brauwache abzuhalten, muß der Bestimmung der Verwaltung überlassen bleiben.

Die Befugnisse der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter!

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Einführung dieser anderweiten Einrichtung würde keine Schwierigkeiten machen, sondern könnte im Verordnungswege vom Bundesrath beziehungsweise von den betr. Ministerien verfügt werden; denn die Zoll- und Steuergesetze

sprechen — wenige Fällen ausgenommen — immer nur ganz allgemein von der Zoll- und Steuerbehörde, die besondere Bezeichnung derselben den Ausführungsbestimmungen überlassend, weil die Vertheilung der Befugnisse im Allgemeinen innere Angelegenheit der Verwaltung ist und sein muß.

Es ist nicht unsere Absicht, hier gleich mit ganz speziellen Vorschlägen über die Erweiterung der Amtsbefugnisse der Hauptämter hervorzutreten, eine derartige Maaßregel müßte vorerst eine möglichst vielseitige gründliche Erörterung durch die betheiligten Behörden erfahren; wir wollen nur allgemein einige der Gebiete anführen, auf denen uns diese Erweiterung am nothwendigsten und am leichtesten ausführbar erscheint.

z. B. bei der Brausteuergesetzgebung
der Erlaß von Steuer im Fall einer durch Betriebsstörung unterbliebenen Einmaischung;

der Abschluß von Fixationsverträgen, wenn das angebotene Fixum nicht hinter dem Durchschnitt der Steuerzahlung in den letzten drei Jahren zurückbleibt;

die Zulassung zur Entrichtung der Abgabe im Wege der Vermahlungssteuer;

bei der Zollgesetzgebung
die Bewilligung von Privatniederlagen,

die Verlängerung der Lagerfristen,

die Festsetzung und Erhebung von Verwaltungskostenbeträgen,

die Erledigung des Gefällezuckers im Begleitscheinverkehr;
bei der Strafgesetzgebung im Verwaltungswege

die Festsetzung jeder der in den Einzel-Gesetzen vorgesehenen Geldstrafen ohne Rücksicht auf die Höhe derselben in erster Instanz,

ausgedehntere Befugniß zur Niederschlagung geringfügiger Defrauden und Ordnungswidrigkeiten;

bei Beamtensachen die Festsetzung von Umzugskosten, Fuhrkostenentschädigungen und Uebernachtungsgeldern, Versetzung von Aufsehern, wenn keine Kosten dadurch erwachsen. u. s. w.

Vor einigen Jahren ist ein Anfang im Sinne unseres Vorschlags bei der Branntweinsteuergesetzgebung und beim Post-Zoll- und Retourwaarenverkehr gemacht worden und dürften Nachtheile daraus für die Verwaltung nicht erwachsen sein, jedenfalls aber bedeutende Vortheile für den Gewerbebetrieb und den Verkehr; also vivat sequens!

Ueber Standgläser.

Die in Nr. 13 der „Umschau" gemachte Mittheilung, daß das Ermitteln des Branntweins in einem Sammelgefäß durch Ablesen des Flüssigkeitsstandes an der Scale mit dem wirklichen Bestande häufig nicht übereinstimmt, kann ich aus eigener, früher gemachter Erfahrung bestätigen.

Ich war im Jahre 1868/69 zur Beaufsichtigung eines in der Preßhefenfabrik B.-D. in Dresden von der Steuerbehörde aufgestellten Spiritusmeßapparates komitirt. Zur Feststellung des durch den Meßapparat gegangenen Branntweins diente ein stehender Cylinder. Derselbe stand auf einer Brückenwage, um den Inhalt gleichzeitig mit Leichtigkeit aus dem Gewicht zu ermitteln. An diesem Sammelgefäß, höher stehenden Cylinder, wurde mit peinlichster Genauigkeit durch Vermessen mit Wasser eine Scale zum Ablesen der Flüssigkeit hergestellt. Ganz gegen alles Erwarten war der Branntwein an der Scale mit dem wirklichen Inhalte nicht zutreffend, dagegen war die aus dem Gewicht ermittelte Branntweinmenge mit der Spiritus-Meßapparatangabe übereinstimmend, was zu näheren Versuchen Anlaß gab. Bei den hierauffolgenden Messungen ergab es sich, daß der Spiritus im Wasserglase oftmals ganz beträchtlich tiefer stand, als im Sammelgefäß. Der am Boden dieses Sammelgefäßes ruhende, specifisch schwerere Spiritus wird durch die folgenden Schichten in das Wasserstandglas gedrückt. Kamen nun zufällig die letzten specifisch schweren Mengen in das zuvor entleert gewesene Sammelgefäß zu fließen, so blieben diese unvermengt am Boden liegen und die späteren Ermittelungen nach der Scale beim vollen Sammelgefäß waren um so mehr abweichend.

Zur Abstellung dieser Täuschungen wurde der Spiritus im Sammelgefäß gehörig durchgemengt und der Spiritus aus dem Wasserstandglase mehrmals herausgelassen. Hierdurch wurde ein günstiges Ergebniß erreicht. Bei größerer Kälte jedoch, wo der im Wasserstandglase befindliche Spiritus leichter abkühlt als die übrige Menge im Sammelgefäß, sank, zufolge dieser Abkühlung der Branntwein im Wasserstandglase in kurzer Zeit viel tiefer und gab zu neuen Täuschungen Gelegenheit.

In den Brennereien, wo der Spiritus bei seiner Abfertigung nur nach dem Gewicht festgestellt wird, kommt es weniger darauf an, ob der Branntwein im Wasserstandglase ein wenig tiefer steht oder nicht. Anders verhält sich die Sache bei den Sammelgefäßen in Niederlagen, Reinigungsanstalten ꝛc. Glücklicherweise ist jedoch hier der Spiritus mit weniger Abweichung von ein und derselben Stärke. In den Brennereien dagegen läuft der Spiritus höchstens 90% und und geht am Schluß des Blasenabtriebs oftmals bis auf 20% zurück H. in N.

Zur Steuerpflicht der Geschäfte in Berechtigungsscheinen.

Aus der Entscheidung in dritter Instanz, wonach Geschäfte in Steuerscheinen, d. h. Rücksteuer-Anerkenntnissen, der Reichsstempelabgabe unterliegen, hatte die Firma Grunwald u. Co. in Breslau Veranlassung genommen, bei dem dortigen Provinzial-Steuer-Direktor anzufragen, ob Geschäfte in Berechtigungsscheinen steuerpflichtig seien, was von demselben verneint wurde. Da neuerdings die Berechtigungsscheine über Geldbeträge ausgestellt werden, so richtete die Firma eine abermalige, unten abgedruckte Anfrage an den Provinzial-Steuer-Direktor, auf welche sie den gleichfalls nachstehend abgedruckten Bescheid erhielt:

Breslau, 15. September 1888.

An das
Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat
hier.

Laut Bescheid des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors vom 4. Januar cr. sind Anschaffungsgeschäfte über die auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 zu ertheilenden Berechtigungsscheine einer Reichsstempelsteuer nicht unterworfen. Wir gestatten uns hierdurch ergebenst anzufragen, ob sich hierin etwas geändert hat, nachdem qu. Berechtigungsscheine nicht mehr über Litermengen, sondern auf Geldbeträge lautend, ausgestellt werden.

Einem geneigten baldigen Bescheide hierüber entgegensehend, zeichnen wir Hochachtungsvoll
gez. Grunwald u. Co.

Breslau, 17. September 1888.

Der Spritfabrik erwidere ich auf die Anfrage vom 15. d. Mts. ergebenst, daß auch die in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesrathes vom 12. Juli d. J. ausgestellten Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine sich nicht als für den Handelsverkehr bestimmte Schuldverschreibungen qualificiren. Werthpapiere dieser Art haben zur Voraussetzung, das in ihnen die Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung der in einer Geldsumme bestehenden Schuld zum Ausdruck gebracht ist. Diese Voraussetzung trifft bei den hier in Rede stehenden Berechtigungsscheinen nicht zu, weil der Differenzbetrag zwischen dem höheren und dem niedrigeren Verbrauchsabga-

bensatze dem Inhaber der qu. Scheine nicht in Baar gezahlt, sondern von diesem auf die zu errichtende Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer pp. in Zahlung gegeben wird.

Die Anschaffungsgeschäfte über diese Berechtigungsscheine unterliegen deshalb der Reichsstempelabgabe nicht.

Der Provinzial-Steuer-Direktor
In Vertretung:
gez. Fehre.

An

die Spritfabrik Grunwald u. Co. Breslau.

Dem Branntweinbrenner wird geschrieben:

Der Spiritus-Versand in unversiegelten Fässern und seine Folgen.

Im Monat April d. J. sandte ich in die Spritfabrik zu L. 14 Faß Spiritus. Die steueramtliche Spiritusabnahme nahm eine lange Zeit in Anspruch, weil der Spiritus vermittelst Spirituspumpe aus den Reservoiren in die Fässer gepumpt wird, die Construction der Pumpe (Würgel) auch zu klein ist, sie dauerte von früh 9 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Der bei der Abnahme fungirende Ober-Control-Assistent machte, nachdem die 14 Fässer gefüllt und gewogen waren, die Bemerkung, es wäre nicht unbedingt nothwendig, die Fässer zu versiegeln. Da es schon zu spät war, hatte ich es satt und stimmte dem auch bei, somit wurde von dem Versiegeln der Fässer Abstand genommen.

Es war auch noch nie eine Differenz, die ganze Campagne über, zwischen dem Empfangsorte L. und hier vorgekommen und dieses Mal gerade, wo die Fässer unversiegelt gesandt wurden, stellte sich ein großes Manco heraus.

Der Spiritus wurde am nächsten Tage per Bahn an die Spritfabrik gesandt. Nach Verlauf von 8 Tagen erhalte ich ein Schreiben vom Haupt-Steuer-Amt zu L., daß ich als Extrahent der Versendungsscheine vom 9. April die Steuer von der Fehlmenge Alkohol, welche mehr als $^1/_2$ pCt. beträgt, und zwar für 36 Liter à Mark 0,70 = 25,20 innerhalb 14 Tagen portofrei an das Haupt-Steuer-Amt zu L. einzusenden habe.

Ich erkundigte mich bei mehreren kompetenten Personen, ob ich in diesem Falle verpflichtet bin, die Steuer nachzuzahlen und wurde dahin beschieden, daß ich, wenn ich nicht noch mehr Kosten haben will, den Betrag von 25,20 Mark zur angegebenen Frist einsenden soll.

Es ist mir noch heut unerklärlich, wie es möglich gewesen ist, daß innerhalb 8 Tagen beim Empfange des Spiritus in der Spritfabrik 70 Liter gefehlt haben können, da ich mich noch vor Absenden der Fässer überzeugte, daß kein Faß leckte. H.

Hafer, ein vorzügliches Surrogat zur Bier-Bereitung.

Da in diesem Jahre die Gerste schlecht, der Hafer jedoch meistentheils vorzüglich gerathen ist, so dürfte es nicht uninteressant sein zu erfahren, daß man Hafer in gemälztem Zustande eben so wohl zur Herstellung eines feinen haltbaren Bieres benutzen kann, als wie Gerste.

Bereits vor mehreren Jahren sind Versuche damit angestellt und bei Herstellung von Lagerbieren die besten Resultate erzielt worden. Die Biere waren nach 5 monatlicher Lagerung blitzklar, von weinartigem Geschmack, und trotzdem die Keller eine Temperatur von 5—6° zeigten, enthielten die Biere vorherrschend mehr Kohlensäure, als die ohne Hafer-Malz gebrauten.

Hauptsache ist, daß in der Mälzerei dem Hafer bei der Bearbeitung desselben zu Malz besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des vierten Civilsenats des Reichgerichts vom 5. März 1888.

(Schluß.)

Ausgesprochen dagegen ist in der Urkunde vom 6. September 1886 der Wille, die Sache selbst, welche Gegenstand des Forderungsrechtes ist, der Verfügungsmacht der Klägerin zu unterwerfen. Die Klägerin soll die Werthpapiere selbst haben, und sie soll sie durch das Mittel der Checks empfangen, gegen deren Aushändigung ihr die Werthpapiere laut der Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot des K. V. ausgehändigt werden müssen. In den an die Klägerin gerichteten Worten: „Anbei empfangen Sie —", welchen Worten die Bezeichnung der Werthpapiere und der zu Gunsten der Klägerin ausgestellten Checks folgt, enthält die Urkunde den Ausdruck des Willens, Werthpapiere der bezeichneten Gattungen der Klägerin zu übermitteln. Die Checks selbst aber sind Urkunden, laut deren die Handlung Joseph St. die Erklärung abgiebt, daß sie von der Bank des Berliner K.-V. auf Abschlag ihres Effektenguthabens durch Gutschrift für die Klägerin die in Frage stehenden Werthpapiere erhalten habe. Nach der Geschäftsordnung (§ 13) sind die fraglichen Checks dazu bestimmt, zur Verfügung dessen, der die Werthpapiere der Bank der Berliner K.-V. eingeliefert hat, in der Art zu dienen, daß die auf den Checks verzeichneten Beträge der Werthpapiere der darauf angegebenen Firma auf deren Giro-Effekten-Konto gutgebracht werden. Die Firma, auf deren Konto die Werthpapiere umgeschrieben werden, erhält damit die freie Verfügung über die von der Umschreibung betroffenen Werthpapiere in demselben Umfange, in welchem diese Verfügung der Firma, welche mittelst der Checks über die Papiere verfügt hat, zustand. Und wenn auch das Rechtsverhältniß unter der Voraussetzung, daß die Tilgung der Darlehnsforderung ohne das Bedürfniß des Angriffs der zur Sicherheit derselben bestimmten Werthpapiere erfolgte, darauf berechnet sein mochte, durch anderweite, mittelst Checks zu veranlaßende Gutschrift der Werthpapiere auf das Konto der Handlung Joseph St. seine Erledigung zu finden, so ist doch daraus für die Bestimmung des Rechtsverhältnisses in dem Sinne des Berufungsgerichtes nichts herzuleiten. Mit dieser Bestimmung ist die oben dargelegte, in dem Rechtsverhältnisse von selbst gegebene Rechtswirkung, welche in der thatsächlichen Möglichkeit der Verwirklichung der durch die Checks und die mittelst derselben herbeigeführte Umschreibung der Werthpapiere auf das Konto der Klägerin vermittelten Verfügungsmacht durch Empfangnahme der Werthpapiere bestand, nicht verträglich. Die eben dargelegte Natur des Rechtsverhältnisses macht vielmehr die Annahme nothwendig, daß für die Klägerin nicht das Forderungsrecht der Handlung Joseph St. an die Bank des Berliner K.-V. auf Herausgabe der Werthpapiere, sondern die von der Bank an die Klägerin auf die der letzteren zugestellten Checks herauszugebenden Werthpapiere selbst das Mittel der Sicherheit sein sollten. Diese Papiere aber können nicht als Gegenstände eines eigentlichen Lombardgeschäftes aufgefaßt werden. Nach der wirthschaftlichen und rechtlichen Natur des Giro-Effekten-Vereins, wie sie sich aus der Geschäftsordnung desselben ergiebt, ist anzunehmen, daß das Depot des Vereins zur Aufbewahrung von Werthpapieren bestimmt ist, welche die Mitglieder nicht zur sofortigen Verfügungsmöglichkeit in Händen haben wollen Verfügt ein Mitglied des Vereins mittelst rothen Checks zu

Gunsten eines anderen Mitgliedes über im Depot befindliche Werthpapiere, werden also die Werthpapiere dem Konto des ersteren Mitgliedes ab und dem des anderen Mitgliedes zugeschrieben, so erlangt dies letztere Mitglied über die zugeschriebenen Papiere dieselbe Verfügungsmacht, die es über die bis dahin auf seinem Konto eingetragenen Werthpapiere hat. Und läßt es sich Werthpapiere herausgeben, so thut es dies nicht vermöge eines Pfandrechtes oder eines Pfandvertrages, sondern vermöge des ihm statutenmäßig zustehenden freien Verfügungsrechtes über die auf seinem Konto stehenden Effekten, gleichviel, auf welchen Vorgängen die Gutschrift beruht. Jene Vorgänge und diese Gutschrift hatten also im vorliegenden Falle für die Klägerin die Bedeutung, daß ihr die volle Verfügungsmacht über die auf dem Konto des Darlehnsnehmers ab- und ihrem eigenen Konto zugeschriebenen, wie über die von ihr selbst eingelieferten Papiere, erwuchs. Für ein Pfandrecht an den Werthpapieren war, wenn die Klägerin ihre Verfügungsmacht über die zu ihrer Verfügung gestellten Papiere durch Empfangnahme von der Bank verwirklichte, kein Raum gegeben. Die Klägerin war Eigenthümer der Papiere. Und es bestand für sie aus dem geschlossenen Vertrage nur die Verpflichtung, bei Rückempfang des Darlehns Werthpapiere gleicher Art in gleichem Betrage dem Darlehnsschuldner herauszugeben oder dafür zu sorgen, daß dergleichen Papiere dem Darlehnsnehmer auf dem für denselben bei dem Giro-Effekten-Verein angelegten Konto wieder gutgeschrieben wurden, — und bei ausbleibender Zahlung gleichnamige Werthpapiere desselben Betrages zum Verkauf zu stellen.

Aus diesen Gründen ist betreffs des ersten Klagepunktes, der die zu 10 des Stempelrevisionsprotokolls vom 9. bis 13. December 1886 aufgestellte Erinnerung des Stempelrevisors betrifft, das Berufungsurtheil aufzuheben und das landgerichtliche Urtheil dahin abzuändern, daß die Klage abgewiesen wird.

Beim zweiten Klagepunkte, welcher die zu 11 desselben Protokolls vorgebrachte Erinnerung betrifft, ist das Sach- und Rechtsverhältniß in allen entscheidenden Punkten ebenso zu beurtheilen, wie beim ersten. Es handelt sich hier um ein Darlehn von 150000 Mk., welches die Bank für H. und J. von dem V.-H.-V. gegen einen Check der Bank des Berliner K.-V. über 150000 Mk. dreiundeinhalbprozentiger Konsols empfangen hat.

Die Abweisung der Klage bedingt die Kostenpflicht der Klägerin für die Kosten erster und zweiter Instanz. Die Kosten der Revisionsinstanz treffen nach § 92, Abs. 3 der Civilproceßordnung den Beklagten.

Verschiedenes.

Zum Zollanschluß.

Infolge des Zollanschlusses Hamburgs ist, wie nicht anders zu erwarten war das vereinsländische Hauptzollamt dortselbst aufgehoben worden und die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuer im hamburgischen Staatsgebiete auf die freie Hansastadt Hamburg übergegangen. Die der obersten Finanzbehörde zustehenden Befugnisse werden vom Senat ausgeübt. Zolldirectivbehörde ist die Generalzolldirektion, der auch die Verwaltung des Reichsstempels von Spielkarten, welche in dem bisherigen Freihafengebiet von der Deputation für die indirekten Steuern und Abgaben ausgeübt wurde, für das gesammte hamburgische Gebiet übertragen worden ist.

Mit dem Tage des Zollanschlusses sind daher in Hamburg fünf Hauptzollämter, für die eine gemeinschaftliche Hauptkasse errichtet worden ist, in Wirksamkeit getreten, dieselben tragen die Bezeichnung:

Hauptzollamt Jonas, Kehrwieder, St. Annen, Ericus, Entenwärder.

Mit Rücksicht darauf, daß der Zollanschluß von Hamburg und Altona noch nicht mit dem 1. Oktober d. J. erfolgte, der am 1. Oktober d. J. in Kraft getretene diesseitige Winterfahrplan aber bereits unter den durch den Zollanschluß bedingten anderweiten Gesichtspunkten aufgestellt ist, waren für die Zeit bis zum erfolgten Zollanschluß für die zollamtliche Abfertigung des mit den Fernzügen oder Durchgangswagen über die Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn zu befördernden Reisegepäcks besondere Zollvorschriften getroffen worden.

Durch den dortselbst erfolgten Anschluß der norddeutschen Seestädte an das deutsche Zollgebiet treten im Güterversand nach und von demselben erhebliche Aenderungen ein, welche von den Güterversendern zu beachten sind. Die den Charakter des Zollauslandes tragenden abgegrenzten Theile der Hafen- und Bahnhofsanlagen erhalten folgende Stationsbezeichnung: Bremen (Freibezirk); Bremerhaven (Freihafen); Geestemünde (am Hafen); Hamburg (Freihafen). Diese Stationen sind im allgemeinen für den Uebergang zur Ausfuhr über See bezw. zur Einfuhr von der See bestimmt. Ohne die eingeklammerten Bezeichnungen werden dieselben als zunächst dem Localverkehr dienend angesehen.

Die für die neue als Bremen (Freibezirk) bezeichnete Station in Anwendung kommenden Frachtsätze sind denjenigen für Bremen (Hauptbahnhof) gleich und es werden für die Ueberführung der mit der Eisenbahn auf dem Hauptbahnhafe Bremen eingehenden, nach Bremen (Freibezirk) bestimmten, sowie für die vom Freibezirke ausgehenden, mit der Eisenbahn zu versendenden Frachtgüter besondere Ueberführungsgebühren nicht erhoben. Die Ueberführung nach dem Freibezirke findet jedoch nur statt, wenn die Frachtbriefe von den Versendern mit dem Vermerk: Bremen Freibezirk versehen sind. Nachträgliche Verfügungen der Empfänger zur Ueberführung nach dem Freibezirke sind nicht zulässig. Eine Ueberführung von Eilgütern nach und von dem Freibezirke findet nicht statt.

Alle nach Bremen (Freibezirk), Hamburg (Freihafen), Bremerhafen (Freihafen), Geestemünde (am Hafen) zur Absendung gelangenden Güter müssen, als zur Ausfuhr bestimmt, von statistischen Ausfuhranmeldungen begleitet sein, wogegen diese Anmeldungen im Verkehre nach Bremen-Hauptbahnhof, Weser- und Neustadtbahnhof, so wie nach Hamburg (Zollstadt), nach Bremerhafen-Stadt und Lehe fortfallen, sofern die Frachtbriefe nicht ausdrücklich den Vermerk: „Zur Ausfuhr über See" tragen; ebenso bedürfen die nach Geestemünde (Landschuppen) gerichteten, für Geestemünde Stadt und Umgegend bestimmten Sendungen solcher Ausfuhranmeldung nicht.

Das Hamburgische Amtsblatt veröffentlicht einen Zusatz zu dem Regulativ für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde und einen Zusatz zu den Bestimmungen über Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz; ferner eine Bekanntmachung, betr. die Abänderungen und Zusätze zu dem Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde, und das Reglement nebst Tarif für den Betrieb des Quaispeichers.

Zur Spirituosen-Nachversteuerung. Mehrere Altonaer Großdestillateure hatten erklärt, ihren beim Zollanschluß vorhandenen Vorrath von Kümmel auslaufen lassen zu wollen, da diese mit 40pCt. Wasser vermischte Waare einen Zoll von 180 Mk. per 100 Kg. nach Angabe der Betreffenden nicht tragen könne.

Die Zollvereins-Niederlage ruft ihre Aktionäre zu einer außerordentlichen Generalversammlung auf den 26. Oktober zusammen, um über die Liquidation des Unternehmens und über ein Abkommen mit der Finanzdeputation zu beschließen, wonach — vorbehaltlich der Ratifikation durch den Senat — event. der Staat als Hauptaktionär die ganze Anlage übernehmen wird.

Aus Breslau schreibt man, daß das königliche Haupt-Steuer-Amt der Schlesischen Dampfer-Compagnie vorm. Chr. Priefert eine Zoll-Niederlage für Zucker unter amtlichen Mitverschluß genehmigt hat.

Getreide-Verkehr. Haben in früheren Jahren die Umschlagplätze an der Elbe, wie Laube, Tetschen-Bodenbach eine bedeutende,

nahezu ausschließende Rolle gespielt, um Deutschland mit galizischem Getreide zu versorgen, so ist es in diesem Jahre das erste Mal, daß die Umschlagplätze der Oder mit in Concurrenz treten, und ist es hier der Umschlagplatz Breslau-Pöpelwitz, dessen Etablirung vollendet und der nunmehr ausersehen ist, im galizisch-deutschen Getreideverkehr einen wichtigen Verkehrsfactor zu bilden.

Aus Petersburg wird gemeldet: Gerüchtweise verlautet, in Regierungskreisen werde die Erhöhung des Zolles auf ausländische Edelmetallsachen projectirt.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

R. R.	Regierungs-Rath
R. A.	„ Assessor
St. R.	Steuer-Rath.
O. St. I.	Ober-Steuer-Inspektor
O. Z. I.	„ Zoll- „
St. I.	Steuer-Inspektor
O. Gr. K.	Ober-Grenz-Kontroleur
O. St. K.	„ Steuer-Kontroleur
O. K. A.	„ Kontrol-Assistent
H. A. R.	Haupt-Amts-Rendant
H. A. K.	„ „ Kontroleur
H. A. A.	„ „ Assistent
St. A. A.	Steuer- „ „
Z. A. A.	Zollamtsassistent
R. I.	Revisions-Inspektor
O. R.	Ober-Revisor
Stat. K.	Stationskontroleur
St. E.	Steuereinnehmer
St. A.	„ aufseher
Gr. A.	Grenzaufseher

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Revisionsinspektor Maschke in Königsberg;
versetzt: der HAK. Leopold in Osterode in gleicher Eigenschaft nach Naumburg a. S.;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. der OStK. Schulze in Flatow in gleicher Eigenschaft nach Bremen, 2. der OGrK. von Mirbach in Putzig als OStK. nach Flatow und 3. der OKA. Dame in Strasburg zum OGrK. in Schottburg (Schleswig-Holstein);

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der HAK. Köhler in Frankfurt a. O. zum HAR. in Myslowitz, die OStK. 2. Keßler in Sorau zum HAK. in Leer und 3. Schulze in Friesack in in gleicher Eigenschaft nach Crossen, die HAA. 4. Nissen in Eberswalde zum HAK. in Neuwied und 5. Buckowitz in Cottbus zum OGrK. in Norden;

in der Provinz Pommern

befördert: der OKA. Lorenz in Belgard zum OGrK. in Rees;

in der Provinz Posen

ausgeschieden: der OKA. Mähl in Schmiegel behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

in der Provinz Schlesien

ausgeschieden: der OKA. Kraft in Beuthen behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;
befördert: der OKA. Jeschke in Nicolai zum HAK. in Osterode;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Provinzial-Steuerdirektor, Wirkliche Geheime Oberfinanzrath von Jordan in Magdeburg;
ausgeschieden: der HAK. Hannig in Halberstadt behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;
befördert oder versetzt: 1. der HAK. Stietzel in Naumburg a. S. als OStK. für den Zollabfertigungsdienst nach Hannover und 2. der OStK. Hannig in Artern zum HAK. in Skalmierzyce;

in der Provinz Schleswig-Holstein

ausgeschieden: behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst 1. der OZI., Steuerrath Klostermann in Hamburg, 2. der HAR., RR. Hahn in Ottensen, 3. der RI. Käfer in Flensburg, 4. der OStK. Bruhn in Bergedorf und 5. OGrK. Projahn in Rothenburgsort;
versetzt: 1. der ROK., StI. Bähr in Travemünde als OK. für den Zollabfertigungsd. nach Altona, 2. der OGrK. Meyer in Tönning in gleicher Eigenschaft nach Altona, die OGrK. 3. Glück in Schottburg als OStK. nach Ahlen und 4. Thomsen in Altona als OStK. nach Erxleben;

in der Provinz Hannover

pensionirt: die HAA. 1. Leman, 2. Lindemann und 3. Fischer in Bremen jeder unter Verleihung des K. Kronenordens 4 Klasse;
befördert oder versetzt: 1. der RA. Troje in Hannover zum Mitglied und Stempelfiskal der Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg, 2. der OGrK. Walther in Jork als OStK. nach Steinau, 3. der ZE. Liedtke in Bremen zum OGrK. in Jork, 4. der OGrK. Kampe in Freiburg als HAA. und 5. der OKA. Biedermann in Rotenburg zum OGrK. in Putzig;

in der Provinz Westfalen

ausgeschieden: der OStK. Albers in Münster behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

in der Provinz Hessen-Nassau

ausgeschieden: der OStK. Manegold in Fritzlar behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;
befördert oder versetzt: 1. der HAK. Hagen in Oberlahnstein zum HAR. in Bremerhaven, die OStK. 2. Münke in Fulda mit Belassung seines Titels HAA. nach Frankfurt a. M. und 3. Bode in Steinau in gleicher Eigenschaft nach Fulda, die OKA. 4. Schulze in Dietz, 5. Meßler in Dauborn und 6. Fiedler in Witzenhausen zu OGrK. in beziehungsweise Cleve, Bocholt und Wesselburen;

in der Rheinprovinz

ausgeschieden: der HAK. Blaurock in Emmerich behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;
pensionirt: der StE. I Salzmann in Dülken unter Verl. des R. A. O. 4. Kl.;
befördert oder versetzt: die OGrK. 1. Neuendorf in Rees, 2. Reuter in Geilenkirchen und 3. Kosters in Kaldenkirchen als OStK. nach beziehungsweise Friesack, Saarburg und Neuland, die OKA. 4. Mühlenkamp in Cöln, 5. Homberg in Jülich und 6. Elbert in Barmen zu OGrK. in bezw. Geilenkirchen, Kaldenkirchen und Freiburg (Elbe), 7. der HAA. Broschel in Neuwied zum OKA. in Rheydt.

2. Ordensverleihung.

Dem Provinzial-Steuerdirektor, Geheimen Oberfinanzrath Steinkopf in Münster wurde zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der ZI. Kupsch in Metz zum StatK. in Tilsit, der OStK. Kowerk in Rappoltsweiler zum ZI. in Novéant, der StE. Roos in Erstein zum OGrK. in Aumetz, der GrA. (Supernumerar) Schöffel in Avricourt zum Assist. I. Klasse in Saarburg, der GrA. (Supernumerar) Burchardt in Novéant zum Assist. I Klasse daselbst, der GrA. (Supernumerar) Schrape in Novéant zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion;
versetzt: der ZI. Simon in Novéant nach Metz, der StE. Beisbardt in Mörchingen nach Hayingen, der Assist. I. Klasse Cordes in Saarburg nach Straßburg;
ausgeschieden: der Direktionssekretär Hammer in Straßburg, der Sekretariatsassistent Pesch in Straßburg, der Assistent I. Klasse Paulsen in Straßburg.

Pianinos

monatlich schon von 15 Mark Abzahlung und **ohne Preiserhöhung** in großer Auswahl bill. Preis. i. d. 1822 gegr. u. 1827 präm. Fabrik.

Berlin, Besselstr. 10.

Carl Wolff
(Nachf.)
in Nürnberg.

Fabrik und Lager aller Artikel zur Anlage von Telegraphen- und Telephon-Einrichtung, empfiehlt alle einzelne Ersatztheile zu den billigsten Preisen.

Van Houten's Cacao

Bester, im Gebrauch billigster.
Ueberall zu haben in Büchsen à Rm. 3,30, 180, 0,95.

Neu! Unübertroffen! Praktisch!



Normal-Geldschwingen

von Postsekretär **Behm** in Parchim

zur Aufnahme der Kassenbestände bei Steuerämtern, Postanstalten, Bank- und allen sonstigen Kassen-Instituten, ferner für den Zahlungsverkehr der Fabrikbesitzer, Kaufleute ꝛc. in folgenden Sorten:

Nr. 1	mit 8	Fächern	. . .	4 Mk.	— Pf.
„ 2	„ 3	„	. . .	2 „	— „
„ 1a	„ 8	„	. . .	5 „	— „
„ 2a	„ 3	„	. . .	2 „	50 „
„ 3	„ 6	„	. . .	3 „	— „

sind zu **Original-Preisen** zu beziehen durch

Minden i. W. Eugen Schneider.

Notarielle Bestätigung

des tausendfachen Lobes über den holländ. Taback von **B. Becker** in **Seesen** a. Harz. 10 Pfd. fco. 8 Mk. haben die versch. Zeitungsexpeditionen eingesehen.

Frischen Astrachaner Caviar,

direkt importirt, ausgesucht beste Qualität Pfd. Mk. 6,50 empfiehlt franko gegen Einsendung des Betrages.

Paul Sperhake,
Minden i. W. Königsstraße 1.

Visitenkarten

billigst und sauber ausgeführt von 1 Mark an bei

Eugen Schneider,
Minden.

Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung (G. Nusser) in Rostock i. M.

In unserem Verlage erschien:

Kalender
für
Zoll- u. Steuerbeamte
auf das Jahr **1889.**
herausgegeben von
K. A. Trey,
Großherzogl. Mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.
Preis in Leinwand gebunden Mark 1.50.
Dieser Kalender erscheint bereits im XV. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Ein **gebundenes** und **gut erhaltenes**
Centralblatt
der Abgabenverordnungen ꝛc. in Preußen die Jahrgänge 1865 bis inkl. 1885 umfassend,
steht zum Verkauf.
Gef. Offerten werden an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

In vino sanitas!

Gesündestes Getränk zu jeder Jahreszeit:
Heidelbeerwein,
Rother Beerensect,
Bismarck Sect,
von Autoritäten warm empfohlen.
Praemiirt auf allen Ausstellungen.
Preislisten gratis und franco.
Frankfurt a. M. **J. Fromm,** Hoflieferant.

Das Spezial-Sortiment für Zoll- und Steuerlitteratur

Minden i. W. Eugen Schneider Minden i. W.

empfiehlt sich zur schnellen und prompten Besorgung **aller Bücher** und **Zeitschriften,** sowie **aller Bureau-** und **Schreibartikel** als **Kanzlei-, Conceptpapier, Actendeckel, Actenschwänze, Oblaten, Siegellacke, Federhalter, Federn, Lineale, Tinten ꝛc. Sämmtliche von anderen Buchhandlungen angezeigten litterarischen Erscheinungen liefern wir zu denselben Preisen.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 21. **Minden i. Westf., November 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Der Eintritt Hambargs und Bremens i. d. deutschen Zollverband (S. 165). Das Erbrecht u. d. Entw. des bürgerl. Gesetzb. i. s. Wirkung auf d. Erbschaftssteuer (Schluß) (S. 166). Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle u. Steuern (S. 167). Zu den Ausführungsbest. zum Zuckersteuergesetz. Branntweinsteuer: Die definitive Vertheilung des Kontingents. Amtliche Abfertigung von Spiritus nach Menge u. Alkoholgehalt vor der Ueberfüllung i. d. Bassinwagen (S. 168). Entziehung der Abgaben: Urth. des II. Straff. v. 12. Juni 1888. L. G. I. Berlin (S. 169). Verschiedenes: Declaration f. Handels u. Schifffahrtsstatistik. Neue Bücher. Personal-Nachrichten (S. 171). Anzeigen (S. 172). Beilage: Weltzolltarif Nr. 11.

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Der Eintritt Hamburgs und Bremens in den deutschen Zollverband.

S. Der 17. October 1888 war für die wirthschaftliche Geschichte Deutschlands ein wichtiger Tag. An ihm wurde der in Art. 33 der Reichsverfassung ausgesprochene Grundsatz: „Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze“ mit dem Eintritt Hamburgs und Bremens in das deutsche Zollgebiet zur Wahrheit und es verschwanden die letzten Ueberbleibsel der früheren wirthschaftlichen Zerrissenheit der Nation. Es ist nun, abgesehen von den Freihafengebieten, welche, was die Zahl der Konsumenten anlangt, nicht in Betracht kommen — selbst in Hamburg wohnen dort deren nur etwa 1000, und zwar größtentheils Arbeiter — und in Wahrheit nichts anderes sind, als zollfreie Niederlagen, das ganze Gebiet Deutschlands zollgeeinigt. Jene Bewegung, welche mit dem Zollanschlusse Hannovers 1851 einsetzte, in den Anschlüssen Schleswig-Holsteins, Lübecks, Mecklenburgs in den Jahren 1867/68 ihren Fortgang nahm, hat damit ihren Abschluß erreicht.

Es bedurfte einer langen Arbeit, um das nun erreichte Ziel herbeizuführen. Als letzte Ueberbleibsel der mächtigen, aber so wenig wie andere deutsche Bunde eigentlich nationalgesinnten Hansa ragten die unabhängigen Hansastädte Hamburg, Bremen und Lübeck, voran die mächtigste, Hamburg, in die Zeit der Erniedrigung Deuschlands herein und hielten, während andere Nationen auf Deutschlands Kosten groß wurden, fast allein noch den Beruf Deutschlands, auch eine seefahrende und handeltreibende Nation zu sein, aufrecht. Mit den Bestrebungen nach Herstellung der wirthschaftlichen Einigung Deutschlands beginnen auch die Angriffe auf die Freihafenstellung der Hansastädte. Der begeistertste und thätigste publizistische Vorkämpfer der deutschen Zolleinigung, Friedrich List, war auch der erbitterte Gegner der deutschen Freihäfen; als „Filialen Englands“, als „deutsche Barbaresken, deren Interesse auf Plünderung des übrigen Deutschland, auf Vernichtung seiner Industrie gerichtet ist“, werden sie von dem geistigen Vater des deutschen Zollvereins titulirt. Allein mit dem Auge des Genies, sah auch Fr. List die Zeit voraus, da die Hansastädte, anstatt „Brückenköpfe Englands“ zu sein, ihren Reichthum und ihre Handelsmacht in den Dienst der nationalen Interessen stellen würden. Die Hansastädte insbesondere betreffend — schreibt List in seinem nationalen System der politischen Oekonomie bei Besprechung des von John Bowring an Lord Palmerston im Jahr 1840 erstatteten Berichts über den deutschen Zollverein — „so schreckt uns der reichsbürgerliche Unabhängigkeitsgeist der souveränen Kirchspiele von Hamburg keineswegs von unseren Hoffnungen zurück. In jenen Städten wohnt, nach dem eigenen Zeugniß des Berichterstatters, eine große Anzahl von Männern, die begreifen, daß Hamburg, Bremen und Lübeck der deutschen Nation sein und werden müssen, was London und Liverpool den Engländern, was New-York, Boston und Philadelphia den Amerikanern sind, — Männer, die einsehen, daß der Handelsbund ihrem Weltverkehr Vortheile bieten kann, welche die Nachtheile der Unterordnung unter die Anordnung des Bundes weit aufwiegen, und daß eine Prosperität ohne Garantie für ihre Fortdauer im Grunde bloßes Scheinleben ist.“

Freilich erst nach mehr als einem Menschenalter sollten diese Gedanken zur Reife kommen. Noch die deutsche Reichsverfassung glaubte an der Freihafenstellung Hamburgs und Bremens nicht rütteln und die Aufgabe dieser Ausnahmestellung von dem Antrag der Hansastädte selbst abhängig machen zu sollen. Vergeblich waren die Versuche Preußens, auf indirektem Weg, durch den Zollanschluß Altonas und der Unterelbe und durch die Aufhebung des Hauptzollamts und der Zollvereinsniederlage, Hamburg zum Eintritt in den Zollverein geneigt zu machen. Heftige Konflikte entstanden über die Frage der verfassungsmäßigen Zulässigkeit des Anschlusses einzelner Theile der Freihafengebiete durch

Bundesrathbeschluß zwischen Reichsregierung und Reichstag, und der Verzicht auf die Freihafenstellung der Hansastädte schien ferner als je gerückt. Während aber noch die Diskussion im Reichstag und in der Publizistik fortdauerte, rückten direkte Verhandlungen zwischen dem Reich, bezw. Preußen und den Hansastädten das Ziel mit einemmale näher. In der zwischen Vertretern des Reichs, Preußens und Hamburgs zu Berlin abgeschlossenen Uebereinkunft vom 25. Mai 1881 erklärte sich Hamburg bereit, gegen das Zugeständniß eines Entrepots, welches der Stadt Hamburg als dauernder Freihafenbezirk verbleibt, eines Reichszuschusses bis 40 Mill. Mk. und der Zollfreiheit der unter Zollflagge zwischen der See und Hamburg transitirenden Schiffe dem deutschen Zollverband beizutreten. Am 15 Juni 1881 wurde der Vertrag von der hamburgischen Bürgerschaft angenommen und im Januar 1882 genehmigte der Reichstag nach lebhaften Debatten den postulirten Reichszuschuß zu den Kosten des Zollanschlusses Hamburgs.

Bremen folgte dem Beispiele Hamburgs nach. Durch Reichsgesetz vom 31. März 1885 wurde der Reichskanzler ermächtigt, der Hansestadt Bremen zu den Kosten der wegen des Zollanschlusses erforderlichen Bauten ꝛc. aus der Reichskasse einen Beitrag in der Höhe der Hälfte des bremischerseits für die genannten Zwecke festzustellenden Kostenbedarfs, jedoch höchstens in der Höhe von 13 Mill. Mark zu leisten.

Unverzüglich begannen nun die Arbeiten zur Ausführung des Zollanschlusses, die namentlich in Hamburg an Verwaltung und Technik die höchsten Anforderungen stellten. Es mußten, um einen Freihafenbezirk zu schaffen, innerhalb dessen die Bewegung der Schiffe und Waaren von jeder Zollkontrole befreit und die unbeschränkte Anlage von industriellen Großbetrieben gestattet ist, ganze Stadttheile expriirt und niedergerissen, neue Kanäle angelegt werden ꝛc. Arbeiten. welche einen Kostenaufwand von 106 Mill. Mark incl. des Rechszuschusses erforderten. In der kurzen Zeit von 5 Jahren wurden diese riesigen Arbeiten vollendet, und am 17. Okit. trat die ganze Stadt Hamburg mit Altona — ausgenommen der neuangelegte unbewohnte Freihafenbezirk, d. i. ungefähr ein Gebiet von 600 000 Einwohnern — in den deutschen Zollverband ein und wird mit ihrem wirthschaftlichen Interesse künftig an Deutschland gebunden sein.

Verhältnißmäßig einfacher vollzog sich der Zollanschluß Bremens. Dort blieb Bremerhaven mit den anliegenden Petroleumlagern, dann ein auf dem rechten Weserufer gelegenes, zollsicher abgegrenztes Terrain außerhalb der Zollinie.

Es mag nun wohl mancher im Hinblick auf die großen Opfer, welche der Zollanschluß namentlich Hamburgs erforderte, zweifeln, ob die Vortheile, die aus dem Zollanschluß erwachsen werden, diese Opfer rechtfertigen werden. Die Zeit muß auch diese Frage beantworten. Die große Mehrzahl der Deutschen wird sich aber schon jetzt der Ansicht der „Berl. polit. Nachr." anschließen, welche das Zustandekommen des Zollanschlusses unserer beiden bedeutendsten Seeplätze nicht nur als einen Triumph der Bismarck'schen Politik über zahlreiche Hindernisse, sondern auch als einen Erfolg bezeichnen, welcher in doppelter Hinsicht die größten Bemühungen lohnt, und hiebei bemerken:

„Einmal überwiegt die nationalwirthschaftliche Bedeutung des Anschlusses dieser beiden Plätze und ihrer Umgebung an das deutsche Zoll- und Wirthschaftsgebiet diejenige des Anschlusses der früher erwähnten Theile Deutschlands weitaus. Er ist eine höchst erfreuliche, aber keine vorauszusehende, selbst nicht zu erhoffen gewesene Folge der Reichsverfassung. Zugleich aber hat der Zollanschluß den Anlaß und in Folge der Betheiligung des Reiches an den Kosten auch die Möglichkeit geboten, die Hafen- und Verkehrseinrichtungen dieser beiden Städte auf die Höhe zu bringen, deren sie bedürfen, damit dieselben ihre Aufgabe, die Ein- und vor allem die Ausfuhr über See zu vermitteln, völlig lösen und den ausländischen Konkurrenten erfolgreich die Spitze bieten können."

(B. H. Z.)

Das Erbrecht

nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches in seiner Wirkung auf die Erbschaftssteuer.

(Schluß.)

Die Fixirung des Pflichttheils der Abkömmlinge des Erblassers auf die Hälfte der gesetzlichen Erbportion endlich — § 1375 ibid. —

> kann, wenn auch die Fälle, in denen zu Gunsten nicht pflichttheilsberechtigter Personen Abkömmlinge des Erblassers mit dem Pflichttheile abgefunden werden, nur selten sich ereignen, auf die Erbschaftssteuer nicht immer einflußlos bleiben, denn hierdurch würde die erbschaftliche Bereicherung steuerpflichtiger Erben geschmälert werden, weil gegenwärtig der Pflichttheil eines Abkömmlings in dem Falle, daß neben ihm nur ein weiterer Abkömmling des Erblassers konkurrirt, nur in $^1/_3$ der Erbportion besteht.

Bei der, dem Erbschaftssteuergesetz gegenüber bestehenden fundamentalen Eigenschaft der erbrechtlichen Vorschriften kann eine, in der Materie der letzteren vor sich gehende Aenderung nicht ohne Rückwirkung auf das Erbschaftssteuergesetz bleiben. In einem solchen Falle werden Aenderungen des letzteren zur Wiederherstellung harmonisch korrespondirender Verhältnisse als auch im fiskalischen Interesse unausbleiblich sein. Ob nun die Zukunft nur einer Verringerung des ohnehin sehr mäßigen Ertrages der Erbschaftssteuer zu begegnen, oder einer gänzlichen Reform der Erbschaftssteuer-Gesetzgebung geneigt sein wird, darüber lassen sich heut kaum Vermuthungen aufstellen. Gewiß ist nur, daß der Gedanke, auch die Beerbungen zwischen Ehegatten, die Anfälle von Aszendenten an Deszendenten und umgekehrt von Deszendenten an Aszendenten einer, wenn auch nur sehr mäßigen, bei der überwiegenden Mehrzahl solcher Vererbungen aber die staatlichen Mittel erheblich unterstützenden Steuer zu unterziehen, nicht vorherrschend günstigen Boden findet. Die für und gegen Einführung einer solchen Steuer geltend gemachten Gründe halten sich so ziemlich die Wage.

So getheilte Gefühle man nun gegenüber einer solchen Erbschaftssteuer hegt, umso lebhafter widmet man sein Interesse der Frage der direkten Besteuerung. Wohl ziemlich vorherrschend ist die Empfindung, daß die direkte Besteuerung keineswegs so, wo und wie sie treffen soll, auch wirklich trifft, daß sie vielmehr mit der Tragfähigkeit nur in den seltensten Fällen im Einklange, in den meisten Fällen aber im Mißverhältniß stehe, insofern nämlich, als sie einerseits hart, andererseits kaum fühlbar treffe.

Eine nur annähernd zutreffende Schätzung des Steuerpflichtigen ist bei der heutigen Anlage des Kapitals, bei dem von Konkurrenz- und sonstig wechselnden Verkehrs- und Werthverhältnissen beeinflußten Handel und Wandel gar nicht denkbar. Wenn schon in der gewöhnlichen Bewegung des Kapitals eine nur halbwegs zuverlässige Controle nicht ausführbar, so fehlt in der überaus lebhaften betonten Bewegung des Capitals überhaupt jedes Mittel, die Bewegung solcher Capitalien und ihre augenblicklichen Herren im Auge zu behalten.

Nur einen Weg giebt es, den stetig nur in seinem Umfange unverhüllt vor sich gehenden Wechsel des Vermögens genau zu kontroliren und diesen Wechsel in richtigem Maße mit Steuer zu belegen. Wir finden diesen Weg nur in der ausnahmslosen Ermittelung der Nachlässe und den aus derselben anfallenden erbschaftlichen Bereicherungen. Solche — subtile Ermittelungen können und dürfen nur auf Grund positiver gesetzlicher Vorschriften, wie das Erbschaftssteuergesetz sie enthält, erfolgen. Bringt uns die Zukunft ein Gesetz über Ausdehnung der Erb-

schaftssteuer auf Anfälle erbschaftlicher Bereicherungen zwischen Ehegatten, von Aszendenten an Deszendenten und umgekehrt von Deszendenten an Aszendenten, so haben wir auch das Material für die direkte Besteuerung eines bedeutenden Theiles des Volksvermögens erreicht. Diese Folgerung ist so selbstverständlich, daß sie eigentlich nicht erst der Erwähnung bedurfte; sie soll auch nur als Anknüpfungspunkt an folgende Erörterung dienen.

Fällt einer Behörde die Aufgabe zu, Nachlässe und die aus diesen hervorgehenden erbschaftlichen Bereicherungen und Vermächtnisse in sorgfältiger Weise festzustellen, (der Erbschaftssteuer-Behörde) so möchte ohne zwingenden Grund eine zweite Behörde zur parallelen Mitwirkung in der Wahrung weiterer, aus erbschaftlichen Erwerben entspringenden steuerlichen Interessen nicht unentbehrlich sein, vielmehr erstere Behörde ausreichend erscheinen, die aus erbschaftlichen Erwerben überhaupt resultirenden steuerlichen Interessen allein wahrzunehmen. Nun begegnen wir aber dem Einwande: daß die Forderung der direkten Steuer auf anderen Grundsätzen als die Erbschaftssteuer beruhe, daß der Modus ihrer Entrichtung auch ein anderer, die Form ihrer Entrichtung (Einkommen-, Klassen-, Communal-, Grund- 2c. Steuer) ebenfalls eine verschiedene sei und daß die vermeintliche Vereinfachung sich lediglich in einer komplizirten Vereinigung verschiedener Steuerforderungen darstellen, einen praktischen Werth aber nicht in sich tragen würde.

Der Einwand ist berechtigt. Aber möchte es denn den Grundsätzen der Steuergesetzgebung zuwiderlaufen, wenn die aus erbschaftlichen Erwerben herrührenden Bereicherungen nur von einer und derselben und zwar von einer einmaligen Abgabe, soweit diese der Staat zu fordern hätte, getroffen würden? Diese Frage dürfte vielleicht doch disputabel erscheinen.

Schon die Vorsicht möchte es gebieten, die Steuerinteressen noch zu einer Zeit zu wahren, wo zur Sicherung noch die ungeschwächten ererbten Mittel vorhanden sind. Wenn ein Erbe beträchtliche Summen auf Sammlungen, die doch nur einen eingebildeten Werth in sich tragen, anlegt oder einen splendiden, mit unverhältnißmäßig hohem Aufwande verknüpften Haushalt führt oder einem kostspieligen Sport huldigt; wenn ein Erbe einen beträchtlichen Theil der Erbschaft auf Ausstattung seiner Kinder oder in einem Unternehmen, das sich hinterher als mißlungen herausstellt, verwendet; wenn ererbte oder vom Erben angeschaffte Grundstücke bei den so überaus ungünstigen Besitzverhältnissen der Zwangsversteigerung mit Ausfällen für Besitzer und Gläubiger verfallen, dann wird das Objekt der Besteuerung sehr bald in latente Kanäle sich verlieren und es wird die veranlagte Steuerertragfähigkeit des Erben nicht lange anhalten. Solche Fälle gehören nicht blos in das Bereich der Möglichkeit, nein, sie kommen oft genug vor.

Solche Erwägungen führen zu dem Schlusse, daß die Erbschaftssteuer sich als eine Steuer geltend machen müsse, welche den Nutzen, den eine Erbschaft dem Erwerber für die Dauer seines Lebens unter gewöhnlichen Verhältnissen zu gewähren vermag, trifft. Jetzt ist sie nur eine Abgabe für den Schutz, den das erbschaftliche Successionsrecht in den Preußischen Staaten findet. Die Abgabe müßte hiernach der Höhe des gegenwärtigen, nach der präsumtiven Lebensdauer des Erwerbers zu bemessenden Capitalwerthes der von dem Erwerbe zu entrichtenden, dem Staate zufließenden direkten Jahressteuer gleichkommen. Ein Erbe im Alter von 40 Jahren, dessen wahrscheinliche Lebensdauer etwa noch 23 Jahre beträgt, würde hiernach den 23fachen Betrag der Jahressteuer nach seinem gegenwärtigen Werthe, d. h. nach Abzug desjenigen Rabatts zu entrichten haben, welcher dem entgehenden Nießbrauch an der sonst successive zu entrichtenden direkten Steuer entspricht, mit der Maßgabe jedoch: daß der so zur Versteuerung gezogene außergewöhnliche Erwerb bei Feststellung des sonstigen — gewöhnlichen — Einkommens des Steuernden für dessen Lebenszeit außer Betracht bliebe, und, falls der Erwerber erheblich früher, als angenommen, sterben sollte, ein entsprechender Theil der erhobenen kapitalisirten Steuer zu erstatten sein würde.

Erhält sich der Erbe in dem Besitz der Erbschaft, bezw. wendet er diese fruchtbringend an, dann wird er durch einen solchen Steuermodus nicht beeinträchtigt werden; erhält er sich durch eigene Schuld in dem Besitze nicht, dann ist der Staat durch Entrichtung einer so kapitalisirten Steuer für seine Aufwendungen mit welchen er bei wirthschaftlichen Niederlagen im Volke leider nur zu oft in die Lücke treten muß, einigermaßen schadlos gehalten.

Bei dieser Gelegenheit sei noch der immensen Zuwendungen für kirchliche, das Andenken Verstorbener bezweckender Verrichtungen gedacht. Wenn auch nicht gerade wie in Spanien „Vermächtnisse zum Heile der Seele des Verstorbenen" mit 12% Steuer zu belegen sein möchten, so würden solche, den Kirchenbeamten zweifellos reichliche Nebeneinnahmen eintragende Vermächtnisse doch wohl eine mäßige Steuer ertragen können.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1888 beschlossen:

1. Für die Erhebung und Verwaltung der nach dem Gesetze vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, zu erhebenden Materialsteuer werden jedem Bundesstaate provisorisch 4 Prozent der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Brutto-Solleinnahme vergütet. Die Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe für Zucker beträgt ebenfalls provisorisch 4 Prozent des Gesammtzolls der bezüglichen Einnahme. Für die Erhebung der Steuer für Zucker aus Niederlagen (zurückgezahlte Materialsteuer- bezw. Verbrauchsabgaben-Vergütung) wird den Bundesstaaten eine besondere Verwaltungskosten-Vergütung nicht gewährt.

   Der Herr Reichskanzler wird ersucht, über die Höhe der den Bundesregierungen durch die Ausführung des Gesetzes wirklich erwachsenden Verwaltungskosten Ermittelungen anstellen zu lassen und auf Grund derselben dem Bundesrath wegen der definitiv zu gewährenden Verwaltungskosten-Vergütungen Vorschläge zu machen.
2. Zu den von den Direktivbehörden vom 2. Quartal des Etatsjahres 1888/89 ab an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der Einnahme
   A. an Zuckermaterialsteuer,
   B. an Verbrauchsabgabe für Zucker
   sind Formulare nach den Muster zu verwenden.
3. Außer den zu 1 bezeichneten Vergütungen erhalten die Bundesstaaten eine Entschädigung für die Ausgaben, welche sie für die auf Grund der §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 9. Juli 1887 und des Bundesrathsbeschlusses vom 23. Februar d. J. im steuerlichen Interesse ausgeführten baulichen Einrichtungen in den bereits bestehenden Zuckerfabriken geleistet haben. Die betreffenden Liquidationen sind nach dem Muster III C aufzustellen, von den Direktivbehörden vorschriftsmäßig zu bescheinigen und mit den vierteljährlichen Uebersichten der Einnahme an Verbrauchsabgabe für Zucker an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden.

Zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz.

Die vereideten Zuckerprobenehmer von Magdeburg und Halle hatten an die königliche Provinzialsteuerdirektion das Gesuch gestellt, daß bei den für die Preisberechnung des Zuckers maßgebenden Probenahmen durch vereidete Probenehmer der im § 103 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vorgesehene Fall der Dringlichkeit ein für alle Mal vorliege und die Aufsichtsbeamten ermächtigt werden, diese Probenahme ohne Weiteres zu genehmigen und das Probequantum von 500—1000 g in den Registern abzuschreiben. Diesem Antrag der Probenehmer, den das Aeltestenkollegium der Kaufmannschaft befürwortete, ist seitens der Provinzialsteuerdirektion stattgegeben worden. Nach § 103 ist zwar, wie der von der genannten Behörde ergangene Bescheid ausführt, in erster Linie vorgeschrieben, daß die Entnahme von Zuckerproben der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Zuckersteuerstelle bedarf, es ist indeß nachgelassen, daß in dringlichen Fällen die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen kann, welche alsdann schriftlich erfolgen muß. Als dringlich ist ein Fall anzuerkennen, wenn die Probeentnahme zu einer Zeit erforderlich ist, zu welcher die Beamten der Steuerstelle in der Fabrik nicht anwesend sind. Die Anmeldung, sei es eine mündliche oder schriftliche, hat von dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter bezw. Beauftragten, nicht von dem Probenehmer zu erfolgen. Proben im Gewichte von weniger als 100 g im Einzelnen sind steuerfrei, größere Proben werden nach Feststellung des Gewichts in dem Fabrikbetriebs- bezw. Fabriklagerregister amtlich abgeschrieben und sind am Schlusse jeden Vierteljahrs auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge von dem Fabrikinhaber im Ganzen zu versteuern. Die vereideten Probenehmer werden sonach auf Grund dieser Bestimmungen, selbstverständlich mit Zustimmung des Fabrikinhabers, in der Lage sein, zu jeder Zeit Zuckerproben aus den Zuckerfabriken zu entnehmen. (M. Z.)

Branntweinsteuer.

Die definitive Vertheilung des Kontinents

ist nunmehr erfolgt. Wir hatten wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die im vorigen Jahre erfolgte Vertheilung nur eine vorläufige gewesen, und daß nach Erledigung der großen Anzahl von Reklamationen, welche gegen die erste Festsetzung eingelaufen waren, erst die endgültige Zutheilung erfolgen würde; wir hatten auch in Aussicht gestellt, daß vermuthlich den Brennereibesitzern noch eine kleine Erhöhung der Branntweinmenge, welche sie zum niedrigen Steuersatz abfertigen dürfen, zukommen würde. Diese unsere Voraussetzung hat sich nun, wenn auch vielleicht in geringerem Maaße als wir erwarteten, erfüllt.

Durch Ministerial-Reskript ist nämlich für das Gebiet der früheren norddeutschen Steuergemeinschaft der dem niederen Verbrauchsabgabensatze unterliegende Jahresmenge reinen Alkohols auf **28,237** Liter für jede Mark der nach § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 in Rechnung zu stellenden Steuerbeträge endgültig festgestellt.

Da bei der provisorischen Feststellung die auf 1 Mark Steuer entfallende Branntweinmenge auf 2,6794 Liter festgesetzt war, so fällt also auf jede Mark des der Einschätzung zu Grunde gelegten Steuerbetrages eine Erhöhung von 0,1443 Liter, also auf je 10000 Mark durchschnittlichen Steuerbetrages ein Plus von 14,43 hl absoluten Alkohols, um welches das Kontingentquantum vermehrt wird.

Es gewinnt nunmehr die von uns auch bereits öfters erörterte Frage eine für die Allgemeinheit praktische Form, ob nämlich der Mehrbetrag des Kontingents, welcher für das Betriebsjahr 1887/88 nicht mehr zur Erledigung kommen konnte, auf das neue Betriebsjahr zu übertragen geht, oder in welcher Form sonst hier ein Ersatz geschaffen werden soll. Jedenfalls wird wohl eine allgemeine Regelung dieser Frage durch den Bundesrath erfolgen unter gleichzeitiger Berücksichtigung derjenigen Brennereien, welche in Folge von Reklamationen eine Erhöhung des Kontingents erfahren haben, dasselbe aber in der vorigen Kampagne nicht mehr erledigen konnten. (Nr. 43 der Zeitschrift f. Spirit. Ind.)

Amtliche Abfertigung von Spiritus nach Menge und Alkoholgehalt vor der Ueberfüllung in die Bassinwagen.

Um uns davor zu schützen, daß das zwischen Brennerei und Eisenbahnstation entstehende Manko zu unseren Lasten geht, haben wir durch unsern Vertreter ein Haupt-Steuer-Amt in der Mark Brandenburg befragen lassen, „ob es zulässig und ausführbar ist, daß die Steuerbehörde eine amtliche Abfertigung der per Bahn zur Versendung gelangenden Partien Spiritus auf der Einlieferungs-Bahnstation unmittelbar vor der Ueberfüllung des Spiritus in die Bassinwagen bewerkstelligt, nach Menge und nach Alkoholgehalt." Darauf ertheilte das Haupt-Steuer-Amt den Bescheid, daß die nochmalige Verwiegung der einzelnen, mit verschiedenen Versendungsscheinen an die Bahnstationen zur Umfüllung in Bassinwagen gelangenden Gebinde Spiritus, unmittelbar vor der Umfüllung nicht angängig ist, daß wir die Sache jedoch höheren Orts zur weiteren Veranlassung nach Ihrem Wunsche befürwortet haben." — Wir müssen nun abwarten, ob man es höheren Orts für zulässig erachten wird, daß eine nochmalige Alkoholisirung, Brutto-Verwiegung und Tarirung auf der Verladestation, genau in derselben Weise, wie es seitens der Spritfabriken respektive deren Spiritusabnehmer vor Eintritt des Steuergesetzes gehandhabt wurde, vorgenommen wird. Wenn man berücksichtigt, daß der Staatskasse doch keinerlei Schaden dadurch entsteht, daß lediglich zwecks der Berechnung zwischen Lieferanten und Abnehmer eine nochmalige amtliche Alkoholstärke- und Gewichtsfeststellung erfolgt, und wenn man ferner bedenkt, daß den Steuerbeamten während der Ueberwachung der Umfüllung doch reichlich Zeit gegeben ist, die erwähnte amtliche Abfertigung vorzunehmen, so wird man mit Bestimmtheit erwarten dürfen, daß man höheren, maßgebenden Orts das betreffende Hauptsteueramt anweisen wird, die nochmalige Abfertigung zuzulassen.

(Mitth. d. Vereins d. Spiritusfabrikanten.) S. u. Co. i. L.

Branntweinberechtigungsscheine.

An die Steuerbehörden werden noch fortwährend von Brennereibesitzern Anfragen in Betreff der Branntweinberechtigungsscheine gestellt. Die Brennereibesitzer sind besonders zweifelhaft darüber, ob sie überhaupt für ein von ihnen nicht fabricirtes Quantum Branntwein Berechtigungsscheine erhalten können. Anlaß zu diesen Anfragen giebt die stellenweise nicht einträglich gewesene Kartoffelernte, wodurch die landwirthschaftlichen Brennereien nicht in der Lage sind, das ihnen zugebilligte Contingentsquantum an Branntwein im Betriebsjahre abzubrennen, ohne durch Zukauf theurer Kartoffeln Schaden zu leiden. Auch sind viele Brennereibesitzer noch zweifelhaft darüber, ob sie in denjenigen Fällen, in welchen sie selbst das Contingentsquantum nicht abbrennen, solches oder einen Theil davon auf Andere übertragen oder in anderen Brennereien herstellen lassen können. Diesem stehen die bundesräthlichen Bestimmungen entgegen, wonach auf den Antrag des Brennereibesitzers, die Verbrauchsabgabe auch nach dem höheren Satze berechnet werden kann und gleichzeitig die zur Abfertigung

gelangende Branntweinmenge auf die Jahresmenge Branntwein, welche der Brennereibesitzer zu dem niedrigeren Abgabensatze herstellen darf, in Anrechnung kommt. Der Brennereibesitzer erhält bezüglich einer jeden derartigen Abfertigung einen über den Differenzbetrag zwischen dem höheren und dem niedrigeren, auf die betreffende Branntweinmenge entfallenden Verbrauchsabgabensatze in Geld lautenden Berechtigungsschein, welcher jedem Inhaber desselben auf zu entrichtende Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer, Branntweinverbrauchsabgabe, sowie Zuschlag in letzterer statt baarer Zahlung in Anrechnung gegeben werden kann. Hieraus geht hervor, daß Berechtigungsscheine nur über ein factisch selbst hergestelltes Quantum Branntwein ausgestellt werden dürfen. — Daß das Contingentsquantum nicht übertragbar ist oder in anderen Brennereien hergestellt werden darf, ist schon aus dem § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 zu folgern.

Entziehung der Abgaben.

Urth. des II. Straff. v. 12. Juni 1888 c. R. und Gen. (1272/88) (LG. I Berlin.)

RStempelges. v. 1. Juli 1881 3. Juni 1885 § 4.

I. Unter „Auflegen zur Zeichnung" versteht § 4 jede Veranstaltung, welche bezweckt und zu bewirken geeignet ist, daß der Werthbetrag stempelpflichtiger, inländischer Werthpapiere innerhalb eines bestimmten oder unbestimmten Personenkreises auf dem Wege schriftlicher Verpflichtung zu dessen Einzahlung aufgebracht wird.

II. Ein die Anzeigepflicht begründendes Auflegen liegt hiernach vor, wenn die Gründer im Gesellschaftsvertrage sämmtliche Actien zu bestimmten Theilen übernehmen.

Durch Urth. des Schöffengerichts sind die Angeklagten wegen Zuwiderhandelns gegen § 4 des RStempelges. vom 1. Juli 1881, 29. Mai, 3. Juni 1885 zu Strafe verurtheilt. Auf Berufung hat die Strafkammer freigesprochen. Auf Rev. der Staatsanwaltschaft und der Steuerbehörde hat das GG. in Uebereinstimmung mit dem Antrage des ORA. aufgehoben und zurückgewiesen.

Gründe: Nach den Feststellungen des Berufungsurtheils haben in einer notariellen Verhandlung vom 28. Jan. 1884 24 Personen, zu welchen die 16 Angeklagten gehören, eine Actiengesellschaft unter der Firma „Deutsche Exportbank" mit dem Sitze in B. errichtet, unter Festsetzung des Grundkapitals auf 280 000 Mk. in Aktien auf den Inhaber zu 500 Mk. Der Gesellschaftsvertrag entspricht überall den Erfordernissen der Art. 208, 209 des HGB. in der hier maßgebenden Fassung der Novelle vom 11. Juni 1870. In einer sofort darauf stattgehabten zweiten notariellen Verhandlung vom 28. Jan. 1884 erkannten dieselben 24 Personen an, daß sie die alleinigen Zeichner des Grundkapitals wären; es wurde gleichzeitig die constituirende Generalversammlung abgehalten und von dem in derselben gewählten Vorsitzenden unter Vorlegung eines besonderen Zeichnungsscheins constatirt, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet, und daß auf jede Actie 10% eingezahlt wären. Die Generalversammlung faßte demnächst einen diese Thatsache feststellenden Beschluß. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister eingetragen. Actien und statutenmäßige Quittungsbogen (Interimsschein) sind bisher nicht ausgegeben worden, sondern Interimsquittungen über die geleisteten Einzahlungen. Zu Stempelabgaben ist die Actiengesellschaft bisher nicht herangezogen worden. Der Steuerbehörde ist über die bevorstehende Zeichnung der Actien eine Anzeige nicht gemacht. Das Schöffengericht findet in der unterlassenen Anzeige ein Zuwiderhandeln gegen § 4 Abs. 1 des RStempelgesetzes, welcher in den Fassungen vom 1 Juli 1881 und 3. Juni 1885 übereinstimmend dahin lautet: Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrags der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten. Die Strafkammer erachtet diese Vorschrift auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar; aber die für diese Ansicht vorgebrachten Gründe erweisen sich als nicht haltbar. Zunächst wird im angefochtenen Urtheile auszuführen versucht: es handle sich vorliegend nicht um Werthpapiere im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1881; das Gesetz bezeichne überall mit diesem Ausdruck Urkunden, also ausgefertige Schriftstücke, während im vorliegenden Falle weder Actien noch Interimsscheine ausgefertigt seien. Diese Ausführung beruht auf einem Mißverständnisse. Die Stempelabgabe von Werthpapieren setzt unzweifelhaft das Vorhandensein von Urkunden voraus, sie kann nur von fertigen Urkunden erhoben werden. Der § 4 des RStempelgesetzes hat aber nicht den Moment im Auge, in welchem ausgefertigte Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1—3 bezeichneten Art besteuert werden können, sondern er spricht von dem Momente, in welchem eine Aufforderung zur Zeichnung auf Werthpapiere ergeht. In diesem Zeitpunkte sind aber der Regel nach ausgefertigte Urkunden noch nicht vorhanden. Wenn beispielsweise eine Corporation eine Anleihe aufnehmen will und zur Zeichnung auffordert, so ist es durchaus nicht erforderlich, daß zur Zeit der Aufforderung die für den Verkehr bestimmten Schuldscheine schon fertig bereit liegen; andernfalls wären die nicht unbedeutenden Kosten der Herstellung, wenn die Aufforderung nicht den gewünschten Erfolg hat, nutzlos aufgewendet. Die Ausgabe von Actien erfolgt erst nach deren Vollzahlung (Art. 222 Ziff. 1 der Novelle v. 11. Juni 1870, Art. 226 Ziff. 4 der Novelle vom 18. Juli 1884); es erscheint daher in den meisten Fällen zwecklos, schon vor der Aufforderung zur Zeichnung auf Actien die Actienurkunden ausfertigen zu lassen. Für die in § 4 des RStempelgesetzes vorgesehene Control-Maßregel ist es daher ohne allen Belang, ob die Papiere, deren Ausgabe, beabsichtigt wird, bereits fertiggestellt sind oder nicht.

Die von der Strafkammer für ihre Auffassung herangezogenen Entscheidungen des RG. und des ROHG. handeln nicht von einer Zuwiderhandlung gegen § 4, sondern von einer Verletzung der Verpflichtung zur Versteuerung, welche allerdings vor der Anfertigung von Urkunden nicht statt hat. Uebrigens spricht das Urtheil des ROGH. vom 28. März 1876 von einem Programm, „in welchem angekündigt wurde, daß 5 Millionen Rubel Obligationen zur öffentlichen Subscription aufgelegt würden" und bemerkt dazu: „es ist völlig unerheblich, ob die Obligationen wirklich schon zur Zeit des Programms gedruckt existirten oder nicht." Darnach ist also zur Auslegung behufs Zeichnung die Existenz ausgefertigter Urkunden unwesentlich.

Vom Standpunkte des Gesetzgebers aus wäre es auch nicht zu verstehen, wie er dazu kommen sollte, in § 4 einen Unterschied zu machen zwischen den Fällen, in welchen die Papiere bereits ausgefertigt sind, und den übrigen. Die Bestimmung des § 4 bezweckt nach den Motiven den Behörden die Controle der vollständigen Erfüllung der Stempelpflicht, namentlich auch in Bezug auf die successiven Einzahlungen bei Interimsscheinen, zu erleichtern. Sollte die Bestimmung nur für den Fall, daß ausgefertigte Urkunden vorhanden sind, Platz greifen, so wäre sie leicht dadurch illusorisch zu machen, daß die Urkunden erst nach der Zeichnung ausgefertigt wer-

den. Die Worte des § 4 „oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird" sprechen keineswegs, wie die Strafkammer meint, für ihre Ansicht; weitere Einzahlungen auf Actien können auch gefordert werden, ehe die Actien fertig sind, ja selbst ohne daß deren baldige Anfertigung in Aussicht genommen wird. Ebensowenig trifft die Folgerung zu, welche die Strafkammer aus dem Gebrauche des Wortes „Stücke" in § 4 Abs. 1 ziehen will; das Gesetz fordert die Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke, deren Ausgabe beabsichtigt wird, die Absicht kann aber schon vor Ausfertigung der Papiere bestehen. Darnach konnte auch das in den Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 15. September 1884 (Centralblatt S. 147) zu § 4 vorgeschriebene Formulare c Spalten für Gattung, Stückzahl, Serie, Littera und Nummern der anzumeldenden Werthpapiere auswerfen. Die Anmeldung wird dazu ausdrücklich nur als „vorläufige" bezeichnet, und es wird, wenn später in diesen Einzelheiten Aenderungen vorgenommen werden, eine ergänzende und berichtigende nachträgliche Anmeldung nicht ausgeschlossen sein. (Fortsetzung folgt.)

Sehr hohe Geldstrafen verhängte die Thorner Strafkammer gegen den Brennereiverwalter Paul Hildebrandt und acht Brennereiarbeiter aus Wichorsee wegen Maischsteuer-Hinterziehung. Diese haben sie im Jahre 1884 in der Brennerei des Gutsbesitzers von Loga zu Wichorsee begangen und den Fiskus dadurch um einen Steuerbetrag von 120,812 Mk. geschädigt. Der Brennereiverwalter und fünf Arbeiter wurden zu je 10,000 Mk. bezw. sechs Monaten Gefängniß, die anderen Arbeiter zu 988,20 Mk. bezw. 4899 Mk. bezw. 521,80 Mk. Geldstrafen oder sechs und sechs Monaten und 35 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Verschiedenes.

Declaration für die Handels- und Schifffahrtsstatistik.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Declarationen für die Handels- und Schifffahrtsstatistik vom 12. October d. J. wird von der Hamburger Deputation für indirecte Steuern und Abgaben das Folgende zur Kenntniß gebracht:

Für die Declarirung der Waareneinfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr des Freihafengebiets zur See sind Formulare nach Muster A, B und C zu verwenden. Die Einfuhr- und Ausfuhrdeclarationen sind auf Formularen von weißer Farbe, die Durchfuhrdeclarationen auf solchen von rother Farbe auszustellen.

Sämmtliche Declarationen sind in doppelter Ausfertigung (Nr. 1 und 2) auf dem Declarationsbureau einzureichen.

Bei den Einfuhr- und Ausfuhrdeclarationen wird die Nr. 2 dem Declaranten zurückgegeben und verbleibt demselben als Beleg über die Declarirung und die Entrichtung der Abgabe. Rückvergütungen erfolgen nur gegen Einlieferung der Nr 2 der betreffenden Declaration.

Bei den Durchfuhrdeclarationen ist die Nr. 2 zum Nachweise der Wiederausfuhr der Waaren zu verwenden. Für die von See eingeführten, zur Durchfuhr bestimmten Waaren wird die Nr. 2 dem Declaranten zur Nachlieferung der Angaben über die Ausfuhr zurückgegeben, sofern dieselben nicht schon bei der Einreichung in der Declaration enthalten sind. Die land- und flußwärts eingeführten und nach See wieder ausgeführten Waaren sind nach Ausfuhr zu declariren; in den Durchfuhrdeclarationen für diese Waaren muß die Angabe über die Wiederausfuhr bereits bei der Einreichung enthalten sein.

Die land- und flußwärts eingeführten Waaren, welche nicht nach See ausgeführt werden, sind künftig überall nicht zu declariren.

Neue Bücher.

Die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, herausgegeben von Voll, exped. Sekretär im Kais. Statist.-Amt. Verlag von Marquard u. Schering in Hamburg.

Das Buch enthält außer den gesetzlichen allgemeinen gültigen auch die in den einzelnen Staaten ergangenen besonderen Bestimmungen und kann daher nicht nur allen Zoll- und Steuerbeamten, sondern auch allen bezügl. Gewerbtreibenden im ganzen deutschen Reich empfohlen werden. Preis 1,50 Mark.

Der deutsche Zolltarif nebst den Bestimmungen über die Tara, herausgegeben von E. Steffen Kgl. Pr. Revisions-Insp. in Hamburg. Verlag wie oben.

Das Werkchen zeichnet sich durch Beigabe von Erläuterungen nach Maaßgabe des amtlichen Waarenverzeichnisses und ergangener spezieller Bestimmungen aus. Preis 2,50 Mark.

Im nämlichen Verlag erschienen außerdem:
das Zollabfertigungsregulativ für Hamburg
das Zollregulativ für die Unterelbe
und die Regulative für Privatlager, Weinlager und Konten.
genaue handliche, gut ausgestattete Abdrücke den bezügl. Bundesrathsbestimmungen Preis 2 Mk., 0,50 Mk. und 1,50 Mark.

Das Kgl. Bayrische Gesetz vom 19. Mai 1'81 die Gewerbesteuer betreffend mit Erläuterungen von Dr. Wilh. Vocke, Kaiserl. Geh. Oberrechnungsrath a. D. Verlag von Palm u. Enke (Carl Enke) Erlangen Preis geh. 7 Mark.

Das Werk ist für die Gesetzsammlung des Königreichs Bayern geschrieben und in diese aufgenommen und giebt dieser Umstand allein schon die vollste Gewähr dafür, daß etwas Tüchtiges vorliegt, abgesehen davon daß auch der Name des Herrn Verfassers dafür bürgt.

Das neue Gesetz beruht zwar im Wesentlichen auf den gleichen Grundlagen desjenigen von 1856, indessen ist doch vieles Neue in dasselbe hinein gekommen und bedurfte dieses Neue der Ausführung und Besprechung umso mehr als das neue Gesetz die Frucht langwieriger, mühsamer Berathungen und aus dem Widerstreite unversöhnlicher Gegensätze hervorgegangen ist. Das Werk ist somit ein unentbehrliches Hülfsmittel für die betheiligten Behörden und Beamten sowie werthvolles Studienmaterial für Nationalökonomen und finanzwirthschaftliche Kreise.

NB. Sämmtliche obige Werke sind auch durch Eugen Schneider Minden i. W. (Exped. der Umschau) zu beziehen.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR. . . .	Regierungs-Rath	HAK. . . .	„ „ Kontroleur
RA. . . .	„ Assessor	HAA. . . .	„ „ Assistent
StR. . . .	Steuer-Rath.	StAA. . . .	St.-A.-Assistent
OStI. . . .	O.-Steuer-Insp.	ZAA. . . .	Zollamtsassisten
OZI. . . .	„ Zoll- „	RI. . . .	Revisions-Insp
StI. . . .	Steuer-Inspektor	OR. . . .	Ober-Revisor
OGrK. . . .	Ober-Gr.-Kontr.	StatK. . . .	Stations-Kontr.
OStK. . . .	„ St.-Kontr.	StE. . . .	Steuereinnehmer
OKA. . . .	„ K.-Assist.	StA. . . .	„ aufseher
HAR. . . .	H.-A.-Rendant	GrA. . . .	Grenzaufseher

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind
in der Provinz Brandenburg
befördert: der Provinzial-Steuersekretär Happatz in Berlin zum G

heimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Finanz-Ministerium;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der ZE. II Wolff in Leibitsch unter Verleihung des K. Kronenordens 4. Klasse:

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der SE. I Below in Rosenberg unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: 1. der ZE. I Tamm in Altona, 2. der HAA. Lorenzen in Neustadt, 3. der ZE. II Plotz in Alsterdorf, 4. der Wachtassistent Kock in Altona, 5. der Kreuzzollassistent Ploog in Staberdorf und 6. der ZAA. Schmidt in Blankenese;

ausgeschieden: Behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst 1. der RJ. Puck und 2. der ROK. Schunk in Hamburg, 3. der Sekretär Eickelberg und 4. der Assistent Grahn bei der Provinzial-Steuerdirektion in Altona, 5. der HAK. Hahn in Ottensen, die HAA. 6. Arriens und 7. Jürgensen in Altona, 8. Westphal in Ottensen und 9. Schmölke in Wandsbeck, 10. der ZE. II De n in Baumgaard, die ZAA. 11. Becker und 12. Neelsen in Altona, 13. Schwarz in Wohens, 14. Nupnau und 15. Wendpap in Rothenburgsort, und 16. Dräger in Schiffbeck, 17. der Kreuzzollassistent Timmelmeyer in Knud;

in der Provinz Hannover

pensionirt: die HAA. 1. Fette, 2. Meyer und 3. Wiesenhavern in Bremen, der p. Fette unter Verleihung des K. Kronenordens 4. Klasse.

Bayern.

Sustentirt: die HZA. Kratzer in Nürnberg auf die Dauer eines Jahres und Kammermeier in Regensburg auf die Dauer von sechs Monaten, der Aufschlageinnehmer Ziegler in Pleinfeld für immer;

versetzt: die Assistenten Wagner von Enger nach Regensburg, Wolff von Kaiserslautern nach Nürnberg und Fauß von Pirmasens nach Kaiserslautern;

ernannt: zu Assistenten die geprüften Zolldienstaspiranten, RA. Bauer von Simbach in Pirmasens, Pfaffenberger von Eisenstein und Sieber von Simbach, beide in Frankenthal, dann Fikentscher von Simbach in Eger;

berufen: der Hauptzollamtsoffizial Scharl in Regensburg als Zollverwalter an das Nebenzollamt I Freilassing und der RJ. bei dem Hauptzollamte in Hamburg fungierende Hauptzollamtsoffizial Niggl in der Eigenschaft als Offizial an das Hauptzollamt Regensburg;

entlassen: der als RJ. in Hamburg fungierende Hauptzollamts-Offizial Melchior, die bei dem bisherigen vereinsländischen Hauptzollamte Hamburg in Funktion gestandenen Assistenten Keyßer, Kalckbrenner, Schneider und Sy behufs Uebertrittes in den Staatsdienst der freien und Hansa-Stadt Hamburg.

Baden.

Entlassen: aus dem Staatsdienst der Finanzrath Seitz bei der Zolldirektion auf Ansuchen;

betraut: der RA. Dürr in Konstanz mit der Verwaltung der beim Vereinsländischen Hauptzollamt Hamburg erledigten Hauptamtsassistentenstelle;

zugetheilt: HAA. Meßmer zu Lübeck mit der Großh. Zollabfertigungsstelle a. B. Waldshut;

versetzt: HAA. Geisel bei der Zollabfertigungsstelle a. B. Basel an das Hauptsteueramt Freiburg.

Hessen.

Versetzt: der Districtseinnehmer Rendant Heyl von Höchst nach Bad Nauheim;

ernannt: der Districtseinnehmer Schäfer zu Fürth zum StK., der Ministerialprotocollist Müller zu Darmstadt und der HStAA. Göbel zu Offenbach zu Districtseinnehmern in Höchst bezw. Fürth, die bei dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Hamburg commissarisch verwendeten HStAA. Feick und Klein zu HStAA. bei dem Hauptsteueramt Offenbach bezw. Worms;

pensionirt: der Steuerkommissär Fuhr zu Seligenstadt;

gestorben: der Steuercommissär i. P. Steuerrath Langsdorf zu Homberg, der Districtseinnehmer Glock zu Grünberg.

Mecklenburg.

Befördert: RA. Weinrebe, die Supernumerare Brömse, Kirchner, Böckenhagen, Schmidt und Dabelstein zu Assistenten;

versetzt: der GOK. Schulze in Rostock, sowie die OK. Tack und Grimm hierselbst kommissarisch als OK. an das Hauptzollamt Hamburg, die HAA. Beetz in Rostock und Müller hieselbst, der StE. Nizze zu Boizenburg, der HAA. Krasemann hieselbst, der ZAA. Gaster in Warnemünde und der HAA. Puttfarcken in Güstrow kommissarisch als Assistent erster Klasse an das Hauptzollamt zu Hamburg, die HAA. Friedrich Schultz und Lehmitz in Rostock nach Schwerin zur Hülfsleistung in der Rechnungs-Abtheilung, der HAA. Roggenbau in Güstrow als StE. nach Boizenburg, die Assistenten Weinrebe, Brömse und Böckenhagen an das Hauptzollamt Rostock, der Assistent Kirchner an das Hauptsteueramt Schwerin, die Assistenten Schmidt und Dabelstein an das Hauptsteueramt Güstrow.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Sekretariatsassistent Welter in Straßburg zum kommissarischen Direktionssekretär, dir ZE. I. Klasse Hübener in Altmünsterol zum OGrK. in Vic, der ZE. I: Coster in Chambrey zum OGrK. in Niedersept, der Assistent I. Klasse Meusezahl in Metz zum OGrK. in Rodemachern, der kommissarische Sekretariatsassistent Grünschlotz in Straßburg zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion, der StA. (Sup.) Magnus in Straßburg zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion, der StA. (Sup.) Serda in Mülhausen zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion, der GrA. (Sup.) Woringer in Saarburg zum Assistenten I. Klasse in Altmünsterol;

versetzt: der OGrK. Gebhardt in Vic als OStH. nach Rappoltsweiler, der Assistent I. Klasse Berg in Altmünsterol nach Metz, der StE. Kaumann in Falkenberg als ZE. I. Klasse nach Chambrey, der StE. Lauer in Wörth nach Erstein, der Assist. II. Klasse Neuerburg in Thann nach Metz, der ZE. II. Klasse Reitz in Lützel nach Urbeis;

ausgeschieden: der RJ. Püschel in Mülhausen, der OStK. Dähne in Busendorf, der OGrK. Schmersau in Niedersept, der ZE. I. Klasse Bach in St. Ludwig.

Briefkasten.

H. A. A. **W.** in Magdeburg: Ihre Reclamation hat ihre Berechtigung. Wir bitten das Versehen unsererseits zu entschuldigen.

Rev. Aufs. **Fröhlich,** Hamburg: } Bitten um ihre Adresse, die

O. St. K. **Raabe,** früher Walsrode: } letzte Nr. kam zurück.

H. A. A. **Manla,** Hamburg: Sie können unsern Expeditionsbeamten unmöglich zumuthen aus den Personalnachrichten die gewöhnlich lange Zeit nach der Versetzung ꝛc. veröffentlicht werden ihre werthe Adresse ausfindig zu machen. Es liegt vielmehr im Interesse aller derjenigen Herrn, welche die „Umschau" direkt von der Expedition zugesandt erhalten, ihre jedesmalige Versetzung und Wohnungsänderung dort anzuzeigen, worauf in der Zusendung der Zeitschrift niemals eine Unterbrechung eintreten wird. Die fehlenden Nummern liefern wir nach empfangener Angabe gern nach. Die in Hamburg stationirten Beamten bitten wir noch ganz besonders um ihre genaue Adresse.

H. Z. A. C. **K.** in **P.** Wir kennen nur Materne, die Kassen-, Buch- und Regiesterführungen ꝛc. 2. Auflage rev. von A. Schneider 1885. 614 S. 8 M. Kl. Ausg. 1 Mk.

Die verehrlichen Redaktionen, welche unsere Zeitschrift im Umtausch erhalten, werden ergebenst ersucht ihre Blätter uns regelmäßig zukommen zu lassen. Andernfalls wir die fernere Zusendung der „Umschau" einstellen müssen. Wir haben schon mehremals die Zusendung einiger Zeitschriften vermißt.

Wir erlauben uns an dieser Stelle auf den dieser № beiliegenden Prospect von der Verlagsbuchhandlung **Julius Springer Berlin,** betr. **Stämmler, Die Besteuerung des Branntweins** noch einmal besonders aufmerksam zu machen.

Carl Wolff
(Nachf.)
in Nürnberg.
Fabrik und Lager aller Artikel zur Anlage von Telegraphen- und Telephon-Einrichtung, empfiehlt alle einzelne Ersatztheile zu den billigsten Preisen.

Pianinos
monatlich schon von 15 Mark Abzahlung und **ohne Preiserhöhung** in großer Auswahl bill. Preis. i. d. 1822 gegr. u. 1827 präm. Fabrik.
Berlin, Besselstr. 10.

Van Houten's Cacao
Bester, im Gebrauch billigster.
Ueberall zu haben in Büchsen à Rm. 3,30, 180, 0,95.

Neu! Unübertroffen! Praktisch!



Normal-Geldschwingen
von Postsekretär **Behm** in Parchim
zur Aufnahme der Kassenbestände bei **Steuerämtern**, Postanstalten, Bank- und allen sonstigen Kassen-Instituten, ferner für den Zahlungsverkehr der Fabrikbesitzer, Kaufleute 2c. in folgenden Sorten:

Nr. 1	mit 8	Fächern	. . .	4 Mk. —	Pf.
„ 2	„ 3	„	. . .	2 „ —	„
„ 1a	„ 8	„	. . .	5 „ —	„
„ 2a	„ 3	„	. . .	2 „ 50	„
„ 3	„ 6	„	. . .	3 „ —	„

sind zu **Original-Preisen** zu beziehen durch
Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Notarielle Bestät
des tausendfachen Lob den holländ. Taback **Becker** in **Seesen** 10 Pfd. fco. 8 Mk. versch. Zeitungsexpediti gesehen.

Kassen-Verzeichnisse
versendet allvierteljährlich
C. G. Thieme, Leipzig,
Neumarkt 38.

Visitenkarten
billigst und sauber ausgeführt von 1 Mark an bei
Eugen Schneider,
Minden.

Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung (G. Nusser) in Rostock i. M.

In unserem Verlage erschien:
Kalender
für
Zoll- u. Steuerbeamte
auf das Jahr **1889.**
herausgegeben von
K. A. Treu,
Großherzogl. Mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.
Preis in Leinwand gebunden Mark 1.50.
Dieser Kalender erscheint bereits im XV. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Deutsche Spediteur-Zeitung
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Verlag:
F. W. Rademacher,
Hof-Buchdruckerei,
Hamburg.

Abonnement:
für Deutschland und Oesterreich-Ungarn
Mk. 10.— pro 1/1.
Mk. 5,50 pro 1/2 Jahr.

Abonnement:
für die übrigen Staaten des Weltpostver.
Mk. 11.— pro 1/1.
Mk. 6.— pro 1/2 Jahr.

Probenummer gratis u. franco.

Alle Rechtsfragen erfahren für die Abonnenten der „Deutschen Spediteur-Zeitung" durch den juristischen Mitredactur competenteste Lösung.
Die Rubrik „**Eingesandt**" steht allen das Speditionsfach berührenden Fragen und Mittheilungen aus dem Leserkreis kostenfrei offen.

Das Spezial-Sortiment für Zoll- und Steuerlitteratur

Minden i. W. Eugen Schneider Minden i. W.

empfiehlt sich zur schnellen und prompten Besorgung **aller Bücher** und **Zeitschriften,** sowie **aller Bureau-** und **Schreibartikel** als **Kanzlei-, Conceptpapier, Actendeckel, Actenschwänze, Oblaten, Siegellacke, Federhalter, Federn, Lineale, Tinten 2c. Sämmtliche von anderen Buchhandlungen angezeigten litterarischen Erscheinungen liefern wir zu denselben Preisen.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 22. **Minden i. Westf., November 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Steuerfreiheit des Branntweins zu Heilzwecken (S. 173). Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Steuern: Branntweinsteuer (S. 174). Anweisung f. d. Abfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41. c. 2. I. Entziehung der Abgaben: Urth. d. II. Straff. v. 12. Juni 1888 c. R. und G. [Fortsetzung] (S. 176). Verschiedenes, Kleine Mittheilungen, Personalnachrichten (S. 178). Anzeigen (S. 180).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Steuerfreiheit des Branntweins zu Heilzwecken.

Wenn auch über die endgültige Feststellung der Bedingungen und Controlmaßregeln, unter welchen Branntwein zu Heilzwecken steuerfrei verwendet werden darf, gegenwärtig die Verhandlungen noch schweben, und es daher nicht angezeigt erscheint, diesen näher zu treten, obgleich sich hier die mannigfaltigsten Ansichten und Vorschläge gegenüberstehen, so dürften dennoch Erörterungen über die Art und Weise, wie die Steuer erlassen, bezw. die Maischbottigsteuer erstattet wird, angebracht erscheinen, da in dieser Hinsicht nicht überall gleichmäßig verfahren wird; daß hierbei die Controlmaßregeln in etwas gestreift werden müssen, läßt sich nicht vermeiden.

Während einestheils nur für den nachweislich wirklich zu Heilzwecken verwendeten Branntwein die Verbrauchsabgabe erlassen und die Maischbottigsteuer vergütet wird, geschieht dies anderntheils schon für den Branntwein, welcher behufs Verwendung zu Heilzwecken unter Buchkontrole gestellt wird.

In dem ersteren Falle ist das Verfahren folgendes:

Der Branntwein wird bei den Steuerstellen in das Denaturirungs-Register und zugleich in das von den Gewerbetreibenden zu führende Branntwein-Controle-Register eingetragen. Am Schlusse des Vierteljahres hat der Gewerbetreibende einen Abschluß dieses Controle-Registers einzureichen, aus welchem die bezogenen, die zu Heilzwecken verwendeten, und die in Bestand verbliebenen Branntweinmengen ersichtlich sind. Diese werden von dem Bezirks-Ober-Kontroleur geprüft und als richtig bescheinigt bezw. richtig gestellt. Auf Grund dieser Abschlüsse wird von den Steuerstellen in dem Denaturirungs-Register der Bestand am Schlusse des Vierteljahrs gebildet und in dem Register des folgenden Vierteljahrs vorgetragen, gleich wie auch der Uebertrag in dem Control-Register der Gewerbeanstalt bewirkt wird.

Der Steuer-Erlaß und die Steuer-Vergütung wird nur für den ausweislich der vorgedachten Abschlüsse im Laufe des Vierteljahres wirklich zu Heilzwecken verwendeten Branntwein gewährt, während für die Abweichung zwischen Soll- und Ist-Bestand, also für Branntwein, über welchen der Nachweis des Verbrauchs zu Heilzwecken nicht erbracht ist, die Verbrauchsabgabe entrichtet werden muß und eine Vergütung der Maischbottigsteuer nicht stattfindet.

In dem zweiten Falle wird folgendermaßen verfahren:

Der mit Versendungsschein I bezogene Branntwein ist gleichfalls in das Denaturirungs-Register der Steuerstelle und in das von dem Gewerbetreibenden zu führende Branntwein-Konto einzutragen. Die Gewerbetreibenden haben sich zu verpflichten, den bezogenen Branntwein ausschließlich zu Heilzwecken zu verwenden. Ueber die im Laufe eines Vierteljahrs bezogenen Branntweinmengen werden demnächst Bonifikationsanerkenntnisse ausgestellt. Falls sich bei dem jährlich vorzunehmenden Bestandsaufnahmen Fehlmengen ergeben, so können solche bis zu 2 Proz. des Sollbestandes ohne Weiteres abgeschrieben werden; größere Abweichungen unterliegen der weiteren Erörterung.

In beiden Fällen wird die Buchkontrole der Denaturirung unter amtlicher Aufsicht gleichgeachtet. Der Hauptunterschied besteht aber darin, daß in dem einen Falle die durchgeführte Buchkontrole, also der buchmäßige Nachweis der Verwendung, als die Denaturirung ersetzend angesehen wird, während dies bei dem zweiten Verfahren bereits mit der Stellung unter Buchkontrole angenommen wird. Das erstere Verfahren dürfte richtiger sein und den Verwaltungsgrundsätzen mehr entsprechen, daß eine Steuer-Vergütung erst dann gewährt wird, nachdem der Nachweis der erfolgten Ausfuhr, Danaturirung, Aufnahme in eine Niederlage u. s. w. erbracht ist, also über die Gegenstände, auf welchen die Steuer lastet, seitens des Empfängers der Vergütung nicht mehr, oder doch nur unter ganz bestimmten Bedingungen, zu der ursprünglichen Bestimmung — der Verwendung im Inlande — verfügt werden kann, was aber hinsichtlich der bloßen Stellung unter Buchkontrole noch nicht schlechtweg behauptet werden kann.

Während im ersten Falle die Steuer-Vergütung erst nach der Verwendung gewährt wird, geschieht dies in dem zweiten Falle bereits vor derselben, der Nachweis der erfolgten Verwendung ist erst nachträglich zu erbringen.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß einerseits die Steuer nur für die verwendeten Mengen vergütet wird, bei den Fehlmengen aber eine Vergütung der Maischbottigsteuer nicht stattfindet, vielmehr auch noch die Verbrauchsabgabe entrichtet werden muß, andererseits aber für die gesammten bezogenen Mengen, also auch für die nicht nachweisbaren Fehlmengen bis zu 2 Proz. die Steuer-Vergütung Platz greift.

Das zweite Verfahren ist einfacher und bequemer, sowohl für die betheiligten Beamten und Amtsstellen, als auch die betreffenden Gewerbetreibenden. Zudem nimmt es Rücksicht auf die natürlichen, auf den Branntwein wirkenden Einflüsse, indem für Verdunstung u. s. w. ein Abzug gewährt wird. Es möchte hierbei zu erwägen sein, ob die gezogenen Grenzen von 2 Proz. für Verlust angemessen erscheint mit Rücksicht darauf, daß den Branntwein-Brennereien, welche den Branntwein nach der amtlichen Feststellung einer weiteren Bearbeitung unterwerfen durch Weinen und Rectificiren, häufig sogar durch mehrmaliges Rectificiren, ohne nachmalige amtliche Feststellung, auch nur ein Abzug von 2 Proz. gewährt wird, obgleich hierbei der Verlust unzweifelhaft ein viel größerer ist, wie bei der einfachen Aufbewahrung in festverschlossenen Geräthen.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß während einerseits am Schlusse jeden Vierteljahrs eine Bestandsaufnahme bewirkt werden muß, dies andererseits nur einmal im Jahr nöthig ist. Falls sich Fehlmengen ergeben sollten, ist es bei vierteljährlichen Bestandsaufnahmen leicht festzustellen, ob etwa außer der Verbrauchsabgabe, welche durchweg 70 Pf. betragen wird, noch der besondere Zuschlag von 2 oder 4 Pf. auf dem zu versteuernden Branntwein ruht, während dies bei jährlicher Bestandsaufnahme nicht so leicht sein wird, da nicht mehr nachgewiesen werden kann, wann im Laufe des Jahres, während welches häufig verschiedenartig besteuerte Branntweine bezogen werden, die Fehlmengen eingetreten sind und welcher Steuersatz daher der Erhebung zu Grunde zu legen ist.

Es kann auch bei jährlicher Bestandsaufnahme im Fall die Vergütung für den bezogenen und nicht für den verwendeten Branntwein gewährt wird, der Fall eintreten, daß für größere, 2 pCt. übersteigende Fehlmengen, die nicht nachweisbar zu Heilzwecken verwendet sind, monatelang nicht nur die Verbrauchsabgabe p. p. unerhoben bleibt, sondern auch noch die Maischbottigsteuer vergütet worden ist, welche nach Umständen später wieder einzuziehen ist.

Es werden beispielsweise im Laufe des ersten Monats eines Jahres in eine Anstalt 200 Liter reinen Alkohols oder 20000 Alkoholliterprozente gebracht. Diese sind im 3. Monat verbraucht; es können aber buchmäßig nur 18000 Alkoholliterprozente als zu Heilzwecken verwendet nachgewiesen werden. Die hiernach sich ergebende, 2 pCt. übersteigende Fehlmengen ist gegebenen Falls zu versteuern und zwar mit dem Steuerwerth von 14 Mark.

Diese 14 Mark würden erst nach der Bestandaufnahme am Jahresschluß, also erst nach 9 Monaten zur Erhebung gelangen. Außerdem wird aber noch dem ersten Vierteljahr für die ganze eingebrachte Menge die Maischbottichsteuer bonificirt, der Fiskus erstattet also auch die Steuer für den fehlenden 2000 Alkoholliterprozente, dennoch früher, als er die Maischbottigsteuer nach der Bestandsaufnahme am Schlusse des Jahres zurück erhält.

Es wäre wünschenswerth, daß mit der Feststetzung der Controlemaßregeln zugleich auch einheitliche Bestimmungen über die Art und Weise der Steuer-Vergütung getroffen würden, damit überall ein gleichmäßiges Verfahren Anwendung fände.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß es zweckmäßig erscheinen möchte, daß die verwendeten Branntweinmengen in dem zu führenden Controle-Registern nicht nach Alkoholliterprozenten, sondern nach Gewicht angeschrieben werden, da der Branntwein zu den Heilmitteln nach Gewicht verwendet wird. Die jedesmalige Umrechnung in Alkoholliterprozente, oft bis in $^1/_{100}$ Alkoholliterprozente ist nicht allein sehr zeitraubend, sondern erschwert auch die Controle bei Vergleichung mit der Pharmacopoea germanica u. s. w. da dann wieder die Alkoholliterprozente in Gewicht ungerechnet werden müssen.

Bei den jedesmaligen Anrechnungen lassen sich kleine Abweichungen nicht vermeiden, was aber zum größten Theil geschehen könnte, wenn nur die Schlußsumme in Alkoholliterprozente umgesetzt zu werden brauchte. E.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Branntweinsteuer.

Die Zulassung der Berechtigungsscheine zur Sicherheitsstellung für Maischraumsteuerkredite, welche bekanntlich von den Hauptsteuerämtern bisher nicht anerkannt wurde, hat den Gegenstand einer Eingabe unseres Vereins an den Herrn Finanzminister gebildet, die, wie wir mit Genugthuung heute mittheilen können, Erfolg gehabt hat, Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 20. d. Mts. bestimmt, daß die nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli d. Js. ausgefertigten Branntweinsteuerberechtigungsscheine als Sicherheit für gestundete Branntweinsteuer zum Nennwerthe anzunehmen sind, und zwar auch dann, wenn der Termin ihrer Anrechnungsfähigkeit noch nicht eingetreten ist. Die fraglichen Berechtigungsscheine gelten jedoch nur bis zum Ablauf der Frist, innerhalb welcher sie anrechnungsfähig sind, als Sicherheit.

Zur Erläuterung der obigen Verfügung wollen wir zum Ueberfluß bemerken, daß bekanntlich die Berechtigungsscheine erst 6 Monate nach ihrer Ausstellung fällig werden, so daß es erst einer besonderen Bestimmung bedurfte, daß dieselben auch vor Eintritt des Fälligkeitstermins als Sicherheitsstellung zulässig sind; ebenso ist die Bestimmung zum vollen Nennwerthe von Bedeutung, weil die Annahme von Berechtigungsscheinen im Privatverkehr, ihrem späteren Fälligkeitstermine entsprechend, immer nur mit einem entsprechenden Zinsabschlage erfolgte. Bezüglich der Anrechnungsfähigkeit der Berechtigungsscheine bemerken wir, daß dieselbe ein Jahr beträgt, so daß also einschließlich der halbjährlichen Vorfrist die Gesammtgültigkeitsdauer eines Verechtigungsscheines $1^1/_2$ Jahre beträgt.

Mit Zulassung der Berechtigungsscheine zur Sicherheitsstellung für Maischraumsteuerkredite ist ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden, es ist damit die Möglichkeit, den Maischraumsteuerkredit zu erlangen, allen Brennereibesitzern gewährt, und es ist zu wünschen, daß davon ein möglichst weitgehender Gebrauch gemacht werden möge.

Bezüglich der Höhe der auszustellenden Berechtigungsscheine ist nun allerdings in letzter Zeit eine Schwierigkeit entstanden, indem Seitens der Hauptämter Bedenken getragen wird, für einen zur Abfertigung gelangenden Posten mehrere Scheine auszustellen, wie dies früher der Fall war. Es wird dies Vorgehen dadurch motivirt, daß in dem neuerlichen Beschluß des Bundesraths öfter die Berechtigung vom 12. Juli d. Js. die ausdrückliche Bestimmung, daß auf Wunsch der Interessenten mehrere, je über einen Theilbetrag der Branntweinmenge lautende Berechtigungsscheine ausgestellt werden können, nicht enthalten ist. Es ist dies jedenfalls nur eine redaktionelle Abweichung in der Fassung des Beschlusses, und es ist von Seiten unseres Vereins bereits in einer Eingabe an den Herrn Finanzminister die Bitte ausge-

sprochen. die Steuerämter mit entsprechender Anweisung zu versehen, damit in Zukunft auch die Ausstellung kleinerer Scheine möglich ist. Es ist dies nämlich dringend nothwendig, da in der Mehrzahl der Fälle die Höhe der Berechtigungsscheine die zu kreditirende resp. zu begleichende Maischraumsteuersumme erheblich übersteigen wird.

(Zeitschr. für Spiritus-Ind. Nr. 44.)

Die Beleihung der Berechtigungsscheine durch die Reichsbank ist auf Grund des Bankgesetzes auch in der jetzigen Form der Scheine nicht zulässig, da die Scheine nur die Befugniß gewähren, den Steuer-Differenzbetrag auf gewisse Abgaben den Branntweininteressenten statt barer Zahlung in Anrechnung zu bringen; sie gewähren also nur ein, überdies auf die Dauer eines Jahres beschränktes Kompensationsrecht. Die Reichsbank kann aber nur zinstragende oder spätestens nach einem Jahr fällige, d. h. zahlbare Schuldverschreibungen des Reichs u. s. w. beleihen. Als eine solche Schuldverschreibung könne aber ein Berechtigungsschein nicht angesehen werden.

Die zu niedrigerem Maischraumsteuersatz arbeitenden landwirthschaftlichen Brennereien genießen diese Vergünstigung bekanntlich nur, wenn sie in der Zeit vom 16. Juni bis 30. September außer Betrieb sind, und zwar ist seitens des Finanzministeriums dahin entschieden worden, daß — da das Brennereibetriebsjahr vom 1. Oktober bis 1. Oktober läuft — diese Vergünstigung denjenigen Brennereien zu gestatten ist, welche zum Beginn des Betriebsjahrs eine entsprechende Verpflichtung eingehen. Dieser Verpflichtungsschein ist den Brennereibesitzern nunmehr in folgender Form vorgelegt worden:

> Ich versichere hiermit, in meiner Brennerei zu N. N über den 5. Juni des Betriebsjahres 1888 89 entweder gar nicht, oder gegen Entrichtung der Differenz zwischen dem Ermäßigten und dem vollen Maischbottichsteuersatz für alle seit dem 1. Oktober vorgenommenen Einmaischungen weiter zu brennen.

Da uns die Frage vorgelegt ist, ob die Steuerbehörde die Ausstellung eines solchen Verpflichtungsscheins verlangen kann, bemerken wir, daß die in dem Schein ausgesprochenen Bedingungen vollständig dem Gesetze entsprechen, und daß kein Grund vorhanden ist, die Unterschrift unter diesen Schein nicht zu geben. Allerdings ist diese Verpflichtung nur bei denjenigen Brennereien erforderlich, welche auf die Maischraumsteuer-Ermäßigung Anspruch haben.

(Zeitschr. für Spiritus-Ind.)

Differenz zwischen dem Volumen- und Gewichts-Alkoholometer.

Die Differenz der neuen Gewichts-Alkoholometer gegenüber den früher benutzten, erklärt sich nach der „Zeitschrift für Spiritus-Industrie", sehr natürlich: das frühere Alkoholometer war ein Volumenalkoholometer und gab an, wieviel Liter absoluten Alkohols sich in 100 Liter Branntwein befanden, das neue Alkoholometer giebt die Kilogramm absoluten Alkohols an, die in 100 Kilogramm enthalten sind. Die beiden Alkoholometer können also gar nicht übereinstimmen. Das Gewichtsalkoholometer zeigt immer etwas weniger als das Volumenalkoholometer, und zwar sind z. B.

70	Vol.-pCt.	gleich	62,5	Gew.-pCt.
80	„	„	73,6	„
90	„	„	85,8	„

Auch die Thermometer an den neuen und alten Alkoholometern stimmen nicht überein, erstere sind nach Celsius, letztere nach Réaumur getheilt.

Vor Eintritt des neuen Steuergesetzes wurde die Abnahme des von den Brennereien zur Bahnstation gebrachten Spiritus seitens der Empfänger in der Weise bewerkstelligt, daß die angefahrenen Gebinde aufgefüllt und alsdann alkoholisirt wurden, so daß der Käufer nur das bezahlte, was thatsächlich auf der Station für ihn verladen worden ist. Mit dem Eintritt des neuen Gesetzes ist darin eine Aenderung zu Ungunsten des Käufers eingetreten, insofern, als die Steuerbehörde eine Abnahme auf der Station — Brutto-Feststellung und Alkoholisirung — nicht mehr zuläßt, so daß der Käufer dasjenige Quantum und Alkoholgewicht bezahlen muß, welches laut Versendungsschein in der Brennerei abgefertigt wurde. Da auf diese Weise der Empfänger leicht zu Schaden kommen kann, indem z. B. unterwegs, zwischen Brennerei und Station Manko entsteht, möglicherweise sogar durch Schuld des Lieferanten, so stellte die Firma S. & Co. in L. bei dem Kgl. Preußischen Finanzminister den Antrag, einen Bundesrathsbeschluß herbeizuführen, nach welchem die Steuerbehörden angewiesen werden, auf der Verladestation eine amtliche Abnahme des verladenen Spiritus und Brutto- und Tara-Gewicht und Alkoholstärke vor der Einladung bezw. Umfüllung in die Bassinwagen vorzunehmen. Auf diese Eingabe erhielt die Firma den amtlichen Bescheid:

„ . . . daß Ihr Antrag keinen Anlaß bietet, einen Beschluß des Bundesraths herbeizuführen, nach welchem Versender oder Empfänger von auf dem Transporte und unter steuerlicher Kontrole befindlichen Branntwein berechtigt sein sollen, vor Ueberfüllung der Fässer in Bassinwagen eine nochmalige amtliche Feststellung der Menge und des Alkoholgehalts desselben zu verlangen. Es muß Ihnen vielmehr überlassen bleiben, mit Ihrem Lieferanten privatim Vereinbarung zu treffen, ob nach der in der Brennerei festgestellten, oder nach der am Bestimmungsorte abgenommenen Menge Zahlung zu leisten sei."

Die Zeitschrift für Spirit.-Ind. giebt in ihrer Nr. 44 auf folgende Frage nachstehende Antwort:

Zu viel gezahlte Maischraumsteuer. Bei der Nachvermessung der in meiner Brennerei befindlichen Gährbottiche ergab sich für jeden Bottich im Durchschnitt ein Minderinhalt von 61 Liter gegenüber dem bei früheren Vermessungen festgestellten Inhalte, nach welchem auch die Maischraumsteuer gezahlt wurde. Ich habe also pro Bottich die Steuer von 61 Liter gleich 0,80 Mk. zu viel bezahlt, dies ergiebt während der letzten drei Jahre bei 1569 Bottichen die Summe von 1338 Mk. zu viel gezahlter Maischraumsteuer. Kann ich eine Rückerstattung derselben verlangen? A. D in R. G. R.

Antwort. Es sind uns praktische Erfahrungen zu dieser Frage nicht bekannt, und wir bitten daher unsere Leser, denen Entscheidungen in ähnlichen Fällen bekannt sind, uns dieselben mitzutheilen.

Soweit wir uns aus der uns zur Verfügung stehenden Literatur informiren konnten, müssen wir allerdings befürchten, daß die Reklamation des Herrn Fragestellers ohne Erfolg sein wird. Es ist nämlich der § 3 der für die Erhebung der Maischraumsteuer maßgebenden Instruktion vom 20. Mai 1867, daß ein bei Nachvermessung sich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung keinen Anspruch auf Erstattung der etwa zu viel gezahlten Steuer giebt.

Der „Branntweinbrenner" ertheilt auf folgende Anfrage die nachstehende zutreffende Antwort:

Anfrage: „Haben die Abfertigungsbeamten ein heizbares Lokal zu verlangen und muß der Besitzer das Brennmaterial dazu liefern? Mehrere Vereinsmitglieder.

Auf obige an uns gerichtete Frage zur Antwort, „daß nach Punkt 6 zu § 11 der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1887 der Brennereibesitzer verpflichtet ist, ein vor Witterungseinflüssen geschütztes Abfertigungslokal zu stellen, dasselbe mit den zur Abfertigung erforderlichen Geräthschaften und Materialien auszustatten und für dessen Erhellung Sorge zu tragen hat. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß die Pferde resp. das Fuhrwerk des Aufsichtsbeamten für die Dauer der Abfertigung in einem vor Witterungseinflüssen geschützten Raume untergebracht werden kann."

Selbst wenn die Ausführungsbestimmungen den angezogenen Passus nicht enthielten, dürfte man wohl als selbstverständlich annehmen, daß Niemand verlangen wird, die Abfertigungsbeamten könnten ihre umständliche Arbeit in einem vor Witterungseinflüssen ungeschützten Lokale vornehmen.

Anweisung für die Abfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41 c. 2 I.

1. Wird in der Zollabfertigung von Kammgarnen die Tarifirung nach Nr 41 c 2 I des Zolltarifs in Anspruch genommen, so ist, dafern nicht die beanspruchte Tarifirung schon nach der äußeren Beschaffenheit des Garnes ohne Weiteres ausgeschlossen erscheint, zuförderst durch sorgfältige Prüfung, nach Befinden unter Anwendung des Mikroskopes, festzustellen, ob dem Garne andere Spinnstoffe außer Wolle beigemischt sind.

2. Ist dies nicht der Fall, so wird durch vorsichtiges Aufdrehen mehrerer Fadenschnitte von etwa 30 Ctm. Länge geprüft, ob in dem Garne Wollhaare von mehr als 20 Ctm. Länge enthalten sind.

3. Ergiebt diese Prüfung kein ausreichend sicheres Resultat, so wird zur Feststellung der mittleren Dicke der in dem Garne enthaltenen Wollhaare mittelst eines mit Okularmikrometer versehenen Mikroskops geschritten. Die Vergrößerung darf hierbei nicht weniger als 1 : 100 und nicht mehr als 1 : 300 betragen.

4. Es ist deshalb zunächst von einem beliebig aus dem abzufertigenden Waarenposten herausgegriffenen Garnkötzer oder Strähne ein Fadenstück von solcher Länge abzuwickeln, daß aus demselben an drei um je 30 Ctm. von einander entfernten Stellen je ein Fadenstück von von ungefähr 30 Milim. herausgeschnitten werden kann.

5. Die so erhaltenen kurzen Fadenstücke werden auf ein mit schwarzem Tuch oder Sammet überzogenes Holztäfelchen aufgelegt, an dem einen Ende mittelst eines Wachskügelchens befestigt und mit Hülfe zweier Präparirnadeln in solcher Art vorsichtig aufgelöst, daß ein Ueberblick über alle einzelnen Haare gewonnen werden kann.

6. Aus jedem derartig vorbereiteten Fadenstücke werden drei Haare von mittlerer Stärke (also unter Vermeidung besonders schwacher und besonders starker Exemplare) mit der Pinzette entnommen und auf den Objectträger gebracht. Bei der Auswahl der zur Messung bestimmten Haarstücke ist die Benutzung einer Lupe zu empfehlen.

7. Nach Auflegung des Deckgläschens wird die Dickenmessung für jedes einzelne Haarstück mittelst des Okularmikrometers ausgeführt und der gewonnene Werth in Tausendtelmillimeter notirt. — Hierbei sind die ausgewählten Haarstücke ausgestreckt und parallel nebeneinanderliegend mit Hülfe leiner, außerhalb des Deckgläschens aufzudrückender Wachskügelchen auf dem Objektträger zu befestigen. Auch ist bei der Auswahl der zu messenden Stelle der einzelnen Haarstücke immer zu berücksichtigen, daß es sich um die Auffindung eines Mittelwerthes handelt. Die Klarheit des Bildes kann übrigens durch Einbringen eines Wassertropfens zwischen Objektträger und Deckglas erhöht werden.

8. Die auf diese Weise gewonnenen neun Zahlen werden addirt, die Summe durch 9 dividirt. Der erhaltene Quotient stellt die mittlere Dicke der Wollhaare der betreffenden Garnsorte dar. Beträgt dieselbe 34 Tausendstel Millimeter (34 Mikron) oder mehr, so gehört das Garn unter die Tarifnummer 41 c 2.

9. Ergeben sich nach einer derartigen Feststellung Zweifel an ihrer Richtigkeit, so ist sie in gleicher Weise an einem oder einigen aus anderen Kötzern oder Strähnen der abzufertigenden Waarenpost entnommenen Fadenstücken zu wiederholen.

Entziehung der Abgaben.

Urth. des II. Straff. v. 12. Juni 1888 c. R. und Gen, (1272/88, (LG. I Berlin.)

(Fortsetzung.)

Der Strafkammer kann auch darin nicht beigetreten werden, daß nach der von ihr bekämpften Auffassung das Wort „Werthpapiere" in Abs. 2 des § 4 in einem anderen Sinne gebraucht sei, als in Abs. 1. Der Sinn des Wortes ist vielmehr überall im Gesetze derselbe; der Begriff wird in Abs. 2 des § 4 nur eingeschränkt durch den Relativsatz, „welche . . datirt sind", so daß sich Abs. 1 auf alle stempelpflichtigen inländischen Werthpapiere, Abs. 2 dagegen auf den durch den Relativsatz begrenzten Theil derselben bezieht.

Vergeblich versucht die Strafkammer zu Gunsten ihrer Auffassung zu verwerthen, daß der Bericht der Commission des RT. (Nr. 162 der Drucksachen des RT. für 1881 S. 8) hervorhebt, daß nach den Vorschlägen der Commission die Ausgabe des Papiers anstatt der Ausstellung desselben für die Stempelpflichtigkeit maßgebend sein soll. Denn der § 4 Abs. 1 handelt von einem Zeitpunkte, welcher regelmäßig nicht nur der Ausgabe, sondern auch der Ausstellung des Papiers vorangeht; er spricht zwar von stempelpflichtigen Papieren, bezeichnet mit diesem Ausdruck aber die Papiere, welche, wenn sie der bestehenden Absicht gemäß ausgegeben werden, der Stempelabgabe nach den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, und unter „Emittent" im § 4 ist derjenige zu verstehen, welcher die Emission beabsichtigt. Richtig ist, daß weder die in den Zeichnungsscheinen abgegebenen Erklärungen der Angeklagten, noch die von denselben in der Errichtungsurkunde niedergelegte Bescheinigung, daß 10 proc. auf die gezeichneten Actien eingezahlt worden seien, als Werthpapiere im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1881 angesehen werden können; Werthpapiere sind aber die Actien, auf welche Zeichnungen und Zahlungen gefordert worden sind. Darnach erscheint die Annahme des Berufungsrichters, nach welcher § 4 a. a. O. auf den Fall, daß Werthpapiere bereits urkundlich bestehen, zu beschränken ist, unbegründet.

Die Freisprechung ist aber auch auf die Erwägung gestützt, daß die Angeklagten im Sinne des Gesetzes weder als Emittenten, noch als solche anzusehen seien, welche Papiere zur Zeichnung aufgelegt haben. Wenn, so wird ausgeführt, die Gründer das Actienkapital bei der Errichtung der Gesellschaft übernommen haben und es zur Ausstellung von Actien, Interimsscheinen oder Quittungsbogen überhaupt nicht komme, dann sei für die Anwendung des Gesetzes keine Grundlage gegeben; wo die Stempelabgabe, wie hier, überhaupt nicht begründet sei, könne naturgemäß auch nicht von einer nach dem Zwecke des § 4 die demnächstige Erhebung der Stempelabgabe erleichternden und sichernden Controle und einer dieserhalb gebotenen Anzeigepflicht die Rede sein; die

Ausdrücke „Emittent", „Emission", „zur Zeichnung auflegen", seien in dem geschäftsgebräuchlichen, börsengängigen Sinne aufzufassen, im Geschäftsverkehr habe sich der Begriff der „Emission" oder „Begebung" nur für solche Fälle entwickelt, in welchen man sich betreffs Unterbringung einer größeren Menge creirten Werthpapieren, Schuldverschreibungen einer Anleihe, Actien u. s. w. an das Publikum wende, d. h. öffentlich zur Betheiligung auffordere; in diesem Sinne spreche man auch von Emissionscoursen, Emissionshäusern; die Uebernahme von Actien seitens der Gründer in dem Gesellschaftsvertrage (Simultangründung) sei keine Ausgabe von Actien, aber auch eben so wenig eine Veranstaltung eine Auflage zur Zeichnung; im Einklange mit der Gestaltung des Geschäftsverkehrs verstehe auch das Actiengesetz unter „Auflegung zur Zeichnung" eine öffentliche Ankündigung, durch welche Actienrechte dem Markt erschlossen, untergebracht und dem Handel zugänglich gemacht werden sollen; auch nach der Novelle vom 11. Juni 1870 sei eine zweifache Art der Aufbringung des Grundkapitals möglich, nämlich: die Uebernahme der Actien durch die Gründer (Simultangründung) und die Aufbringung durch Zeichnung (Successivgründung), nur in dem letzten Falle finde eine Zeichnung der Actien im technischen Sinne, bezw. ein Auflegen zur Zeichnung statt. Diese Ausführungen sind überzeugend. So lange eine Verpflichtung zur Besteuerung von Papieren nicht besteht, kann die Steuerbehörde die Erhebung der Abgabe nicht anordnen; gleichwohl ist eine die eventuelle spätere Erhebung erleichternde und sichernde Controle schon vor Entstehung der Steuerpflicht nicht ausgeschlossen. Eine solche Controle ordnet § 4 des RStempelges. an. Sobald die unter den Tarifnummern 1—3 bezeichneten Papiere zur Zeichnung aufgelegt werden, kann die Entstehung einer Versteuerungspflicht mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden, deshalb hat die Steuerbehörde Anlaß, das fragliche Unternehmen in seinen weiteren Phasen zu verfolgen, das Gesetz giebt ihr diese Aufgabe und ordnet die Anzeige an, um die Controle zu erleichtern. Das Actiengesetz spricht weder in der Fassung der Novelle vom 11. Juni 1870, noch in der des Gesetzes vom 18. Juli 1884 von „Auflegen zur Zeichnung" oder von „Emission" von Actien. Nach der Novelle vom 11. Juni 1870 findet auch bei der sogen. Simultangründung eine „Zeichnung" des Grundkapitals statt (Art. 209a, 210a). Das Gesetz vom 18. Juli 1884 beschränkt den Begriff der Actienzeichnung nicht, wennschon es denselben nur auf den Fall der sogn. Successivgründung (Art. 209e) anwendet. Daraus kann aber kein Moment für die Auslegung des § 4 des RStempelges. entnommen werden, einmal weil die Fassung des § 4 drei Jahre älter ist als das Gesetz vom 18. Juli 1884, und außerdem, weil der § 4 sich nicht ausschließt auf Actien, sondern auch auf andere Gattungen von Werthpapieren bezieht.

In der allgemeinen Anweisung, betr. die Anwendung des RStempelges., welche in Folge eines Beschlusses des Bundesraths vom 25. Sept. 1885 an die Steuerbehörden der Bundesstaaten ergangen ist (abgedruckt bei Gaupp, RGes. über die RStempelabgaben, 3. Aufl. S. 102, und bei Neumann, das Börsensteuergesetz S. 136) wird unter Nr. 6 zu Tarifnummer 4 A bemerkt: Die Uebernahme von Werthpapieren zur Einführung in den Verkehr (Emission) für eigene Rechnung des Uebernehmers bildet ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tarifs und ist als solches nach Maßgabe des Uebernahmepreises steuerpflichtig. Damit ist den Behörden keine Anweisung darüber gegeben, wie das Wort „Emittent" im § 4 des Gesetzes aufzufassen sei. Auch erhellt nicht, ob eine Begrenzung des Wortes „Emission" hat gegeben oder nur eine Anwendung auf einen häufig vorkommenden Fall der „Emission" hat gemacht werden sollen.

Richtig ist, daß die Ausdrücke „Auflegung zur Zeichnung" und „Emittent" der Sprache des Börsenverkehrs entnommen sind, und daß der Ausdruck sehr häufig auf den dem Publikum angebotenen Theil der auszugebenden Papiere beschränkt wird. Aus dem Wortlaute folgt indeß diese Beschränkung nicht. Sie ist auch keineswegs allgemein üblich. Wie das angefochtene Urtheil ausführt, sprechen die Motive zum Actiengesetz vom 18. Juli 1885 (S. 66, 67) von der eigentlichen Emission als der öffentlichen Aufforderung zur Zeichnung, deuten also darauf hin, daß der Ausdruck nicht bloß in dem beschränkten Sinne gebraucht wird. Desgleichen besagt das Urtheil des ROHG. vom 20. April 1875, daß in der Sprache des Börsenverkehrs der Ausdruck „ausgeben" oder „emittiren" sehr häufig auf den dem Publikum angebotenen Theil der Actien, im Gegensatze zu dem bei der Gründung von einzelnen Personen fest übernommenen oder reservirten Theile des Grundkapitals, beschränkt werde, erachtet also diese Beschränkung nicht in jedem Falle für nothwendig, und das Urtheil desselben Gerichts vom 28. März 1876 stellt die „streng juristische" Bedeutung des Wortes, nach welcher unter Emission schon der Act der ersten Ausreichung seitens des Ausstellers an einem Dritten verstanden wird, im Gegensatz zu der in der Geschäftssprache üblichen. Darnach ist allerdings die Frage nicht zweifellos, ob im vorliegenden Falle die Actien im Sinne des § 4 des RStempelges, als „zur Zeichnung aufgelegt" und als „emittirt" aufzufassen sind. Unerheblich ist für die Entscheidung der Frage, daß die bei Errichtung der Actiengesellschaft erfolgte Uebernahme der Actien durch die Gründer, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. Mai 1885 (nach dem 1. October 1885) erfolgt wäre, dem Schlußnotenzwang und dem Anschaffungsstempel nach Tarifnummer 4 A unterlegen haben würde (Nr. 6 C der erwähnten allg. Anweisung, betr. die Anwendung des RStempelges.); denn der § 4 des RStempelges. bezweckt nur eine Controle des nach den Tarifnummern 1—3 zu entrichtenden Werthstempels. Entscheidend für Bejahung der Frage ist aber der Charakter des § 4 als einer Controlvorschrift. Mit Recht wird in der Revisionsschrift der Staatsanwaltschaft ausgeführt, daß die Vorschrift ihren Zweck verfehlen würde, wenn sie nur in denjenigen Fällen Platz greifen sollte, in denen eine öffentliche Auslegung von Actien stattfindet. Solche Fälle entziehen sich ohnehin nicht der Controle wachsamer Steuerbehörden. Von praktischer Bedeutung ist die Anzeigepflicht des § 4 gerade in denjenigen Fällen, in welchen die Actien von den Gründern allein übernommen oder im engen Kreise persönlich oder geschäftlich mit einander verbundener Personen untergebracht werden. Eine Ausschließung dieser Fälle von der Anzeigepflicht wäre offenbar zweckwidrig, die Controlvorschrift würde gerade in denjenigen Fällen, in welchen sie der Steuerbehörde eine Erleichterung gewähren kann, den Dienst versagen. Man würde vergeblich nach einem annehmbaren Grunde suchen, wenn der § 4 von öffentlicher Auflegung zur Zeichnung spräche. Darnach ist man genöthigt, in Uebereinstimmung mit dem von Berufungsrichter angezogenen Urtheile des kgl. sächs. OLG. vom 31. Dec. 1884 unter „Auflegung zur Zeichnung" und unter „Emission" in § 4 a. a. O. jede Veranstaltung zu verstehen, welche bezweckt und zu bewirken geeignet ist, daß der Werthbetrag stempelpflichtiger inländischer Werthpapiere innerhalb eines bestimmten oder unbestimmten Personenkreises auf dem Wege schriftlicher Verpflichtung zu dessen Einzahlung aufgebracht wird. Die Uebernahme sämmtlicher Actien, also die vollzogene Zeichnung derselben durch die Gründer ist auch offenbar ein Mehr, als die vom Gesetz vorausgesetzte und schon für ausreichend erachtete Auflegung zur Zeichnung, und ihre Entstehung läßt sich anders als durch Aufforderung der Gründer zur Zeichnung in irgend welcher Form kaum denken. Vergeblich sucht die Strafkammer gegen diese Ansicht geltend zu machen: Die Controlvorschrift des § 4 setze mindestens voraus, daß eine Emission sicher bevorstehe; bei einer Simultangründung stehe aber nichts dem entgegen, daß die Gründer vor der Registrirung das Unternehmen fallen lassen oder der Richter die Registrirung versage; in solchen Fällen würde die Anzeige gemäß § 4 a. a. O. die Steuerbehörde mit einer ganz zweck-

losen Arbeit belasten; überdies gewähre die Bekanntmachung über Eintragung einer Actiengesellschaft alle Grundlagen für die nach § 4 vorgeschriebene Controle und zu diesem Zwecke werde, wenigstens in Preußen, die Steuerbehörde von Amts wegen von der Eintragung der Actiengesellschaft in Kenntniß gesetzt. Allein die Auslegung von Actien zur Zeichnung für eine noch nicht bestehende Actiengesellschaft hat auch im Falle der Successivgründung und bei öffentlicher Aufforderung zur Zeichnung nicht immer das Zustandekommen der Gesellschaft zur Folge, daß Gesetz geht nur von der erfahrungsmäßigen Regel aus, daß meistens der Zeichnungsauflage eine Emission von Actien folge, eine Sicherheit hierfür fordert es nicht. Darnach richten sich die Ausführungen des Urtheils über die Zweckmäßigkeit der vorgeschriebenen Anzeige nicht gegen die hier vertretene Auslegung des § 4, sondern gegen das Gesetz selbst nach der einen wie nach der anderen Auslegung.

Im vorliegenden Falle ist eine die Anzeigepflicht begründende Auflegung von Actien zur Zeichnung vorhanden, denn die Gründer haben im Gesellschaftsvertrage die urkundliche Erklärung abgegeben, daß sie sämmtliche Actien zu bestimmten Theilen übernehmen. Die Auflegung und die Emission der Actien ist von sämmtlichen Gründern erfolgt. Der objektive Thatbestand des § 4 Abs. 1 a. a. O. liegt also vor. Die Verhängung der in § 4 Abs. 3 angedrohten Ordnungsstrafe erfordert nicht die Feststellung von dolus oder culpa Die Straffälligkeit der Angeklagten steht daher außer Frage, soweit ihnen nicht etwa ein besonderer Schuld- oder Strafausschließungsgrund zur Seite steht.

Verschiedenes.

Ueber das Treiben französischer Schmuggler an unserer Westgrenze wird von dort geschrieben: „Die Zollbeamten könnten Tag und Nacht auf den Beinen sein, um den französischen Schmugglern das Handwerk zu legen. Obgleich die Steuerverwaltung zur energischeren Ueberwachung des Schmuggels eine neue Station von Grenzaufsehern fast unmittelbar an die Grenze und Zollstraße von Diedelshausen gelegt hat, scheinen die Schmuggler nichts desto weniger ihr lohnendes Gewerbe weiter zu treiben. Erst kürzlich stießen wieder zwei Grenzaufseher mit einer Bande von sechzehn Mann, die durchweg mit Alkoholfäßchen beladen waren, in der Dämmerung zusammen, nachdem die Schmuggler eine Zeit lang längs der Grenze von französischen Zollwächtern begleitet worden waren. Die deutschen Beamten schossen einen der Schmuggler nieder, worauf sie sich jedoch genöthig sahen, der Uebermacht zu weichen und sich zurückzuziehen. Es dürfte wenig bekannt sein, daß das große Wasserreservoir bei Seewen den Schmuggel bis jetzt außerordentlich begünstigt hat. Vor einigen Tagen bemerkten einige Grenzaufseher schwarze runde Gegenstände, welche auf dem Wasser schwammen und langsam fortgetrieben wurden. Ein Boot wurde ausgesetzt, und bald hatten die Zollbeamten eine ganze Flottille von circa zwanzig bis fünfundzwanzig kleinen mit Alkohol gefüllten Fäßchen aufgefangen. Das heißt nun doch, den Schmuggel auf bequeme Weise betreiben. Die französischen Schmuggler setzten die Alkoholfäßchen, welche je mit zwei leeren Fässern zusammengebunden waren, auf französischen Boden in die Doller, welche sich in das Wasserbecken bei Seewen ergießt. Die auf deutschem Boden befindlichen Schmuggler brauchten dann nur die kleine Flotte in Empfang zu nehmen. Wenn die französischen Beamten den Alkoholtransport welcher zur Aus- und Einfuhr nach Deutschland bestimmt, bis zur Zollgrenze und auf der Zollstraße, wie es zwischen beiden Staaten vereinbart ist, begleiten würden, so würden die Schmuggler auch leichter abzufassen sein; statt dessen sollen jene aber die Schmuggler oft schon einen Kilometer von der Grenzstation verlassen, so daß diese sich abseits in den Wald hinein begeben und auf Schleichwegen über die Grenze die etwa 15 Kilometer lang und nur spärlich bewacht ist, überall nach Belieben durchkommen können.

Anträge im Niederösterreichischen Landtage. Von mehreren Abgeordneten wurde ein Antrag auf Vereinigung Oesterreich-Ungarns und des Deutschen Reiches zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelsgebiete, vorläufig aber auf Wiedereinführung der Zollschranken zwischen Niederösterreich und Ungarn wie im Vormärz eingebracht. Beide Anträge wurden abgelehnt.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR. . . .	Regierungs-Rath	HAK. . . .	H.-A.-Kontrol.
RA. . . .	„ Assessor	HAA . . .	„ „ Assistent
StR. . . .	Steuer-Rath.	StAA. . . .	St.-A.-Assistent
OStI. . .	O.-Steuer-Insp.	ZAA. . . .	Zollamtsassist.
OZI. . .	„ Zoll- „	RI. . . .	Revisions-Insp.
StI. . . .	Steuer-Inspektor	OR. . . .	Ober-Revisor
OGrK. . .	Ober-Gr.-Kontr.	StK. . . .	Stations-Kontr
OStK. . .	„ St.-Kontr.	StE. . . .	Steuereinnehm
OKA. . .	„ K.-Assist.	StA. . . .	„ aufseher
HAK. . .	H.-A.-Rendant	GrA. . . .	Grenzaufseher

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: 1. der RI. Linke in Pillau in gleicher Eigenschaft nach Königsberg, 2. der OGr. Wiskemann in Stallupönen als OStK. nach Marienberg (Hessen-Nassau), 3. der StE. I Pusch in Mensguth in gleicher Eigenschaft nach Tapiau, 4. der ZE I Sackell in Dlottowen als StE. I nach Mensguth, 5. der ZE. II Schönener in Laugallen zum ZE. I in Dlottowen, 6. der GrA. Pasch zum ZE. II in Laugallen, der StE I Stankewitz in Saalfeld in gleicher Eigenschaft nach Darkehmen, 8. der ZE. II Symanski in Kl. Missischken als StE. II nach Saalfeld, 9. der Kanalzollerheber Klekamp in Liebemühl als ZE. II nach Kl. Missischken, 10. der GrA. Neumann zum Kanalzollerheber in Liebemühl, 11. der ZE. II Kucklick in Kollotzischken zum ZE I in Opaleniec, die StA. 12. Schiburr und 12. Neumann zu ZE II in Kollotzischken beziehungsweise Szittkehmen;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. der OZI. Meyer in Strasburg als OStI. nach Pr. Stargardt, 2. der HAK. Schacht in Pr. Stargardt in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. O., 3. der HAA. Wobbe in Danzig zum HAK. in Pr. Stargardt, 4. der OGrK., StI. Steinchen in Thorn zum RI. in Pillau, in gleicher Eigenschaft die StE. I 5. Kadlubowski in Garnsee nach Marienburg, 6. Vogt in Culm nach Garnsee und 7. Meißner in Berent nach Culm, 8. der StE. II Salomon in Schlochau zum StE. I in Berent und 9. der StA. Sedelmayr zum StE. II in Schlochau;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der OR. Kurts in Lübben als HAK. nach Schweidnitz, 2. der OStK. Münster in Arnswalde als ROK. nach Bremen. 3. StE. II Kastner in Straßburg U. M. zum StE. I in Forst, der StAA. Kienow in Sorau zum StE. II in Straßburg U. M. und 5. der StA. Sturm zum ZE. II Beatenwalde.

in der Provinz Pommern

gestorben: der HAK. Franke in Stralsund;

versetzt: 1. der OZI., StR. Godduhn in Wolgast als OStI. nach Neu-Ruppin und 2. der OStK. Schönian in Dramburg in gleicher Eigenschaft nach Bockenem (Hannover);

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der OZI. Nau in Pogorzelice als OStI. nach Coblenz, 2. der OStK. Kotalla in Schubin zum HAK. in Oels, 3. der OGrK. Rammelt in Pogorzelice als OStK. nach Schubin, 4. der StAA. Abel in Rawitsch als StA

daselbst und 5. der StA. Heller zum StAA. in Rawitsch;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. OGrK., RA. Dr. Brunner in Landeck als Assessor bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau, 2. der OKA. Schmolke in Oels zum OGrK. in Landeck, 3. der ZE. II Conrad in Brzezinska zum HAA. in Gutschdorf, 4. der RA. Lepinski zum ZE. II in Brzezinska, 5. der ZE. II Galler in Schwarzwasser zum HAA. in Kurtwitz, 6. der StA. Strauch zum ZE. II in Schwarzwasser, 7. der StE. II Hentke in Kontop zum StE. I in Zobten, 8. der ZE. II Adaschkiewitz in Myslowitz zum HAA. in Brieg, 9. der RA. Winkler zum ZE. II in Myslowitz, die Büreauhülfsarbeiter 10. Arndt und 11. Neuwich zu Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau, 12. der StAA. Kloster in Gleiwitz zum HAA. in Fröbeln, 13. der ZE. II Gottschlig in Pr. Herby als StAA. nach Gleiwitz, 14. der RA. Schlasske zum ZE. II in Pr. Herby, 15. der StAA. Wolff in Glatz zum HAA. in Nieder-Schwedeldorf, 16. der ZE. II Fischer in Groß Kunzendorf als StAA. nach Glatz und 17. der GrA. Slawig zum ZE. II in Groß-Kunzendorf;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: die HAK. 1. Meier in Magdeburg zum OR. in Lübben und 2. Fischer in Langensalza als Revisions-Oberkontroleur nach Travemünde, in gleicher Eigenschaft die OStK. Lobe in Cönnern nach Travemünde und 4. Schütz in Herzberg nach Burg, sowie die HAA. 5. Alberti in Mühlberg und 6. Freiwald in Zeitz nach Halle, die StA. 7. Bieling und 8. Mehlhose zu HAA. in Halle, 9. Böttticher und 10. Getzkow zu HAA. in beziehungsweise Magdeburg 1 und Mühlberg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der RJ. Steffen in Hamburg zum OZJ. in Wolgast, 2. der OGrK., StJ. Bornemann in Flensburg zum RJ. daselbst, 3. der OStK. Möller in Apenrade als OGrK. nach Flensburg, 4. der OGrK. Kropf in Christiansfeld als OStK. nach Apenrade, 5. der HAA. Jansen in Flensburg zum HAK. in Stralsund, in gleicher Eigenschaft die Revisionsinspektoren in Hamburg 6. Ziegler nach Bremen und 7. Meyer nach Elberfeld, die HAK. 8. Dohrn in Altona nach Hildesheim und 9. Holtmeier in Ottensen nach Altona, die OGrK. 10. Wäger in Gjelsbro nach Glücksstadt, 11. Matz in Lockstedt nach Gjelsbro und 12. Johannsen in Kiel nach Altona, die HAA. in Wandsbeck 13. Wendeler und 14. Peine nach bezw. Stettin und Berlin, 15. der ZAA. Hufe in Altona nach Wyk a. F., 16. der Wachtschiffassistent Schättiger in Tönnig nach Altona und 17. der Kreuzzollassistent Meinert in Mummark nach Staberdorf, 1 . der StE. I Ungefroren in Lauenburg als HAA. nach Wandsbeck, 19. der ZE. I Klein in Rothenburgsort als StE. I nach Lauenburg, als OStK. die OGrK. 20. Hutloff in Wesselburen nach Sorau und 21. Brügmann in Ottensen nach Altona, die HAA. 22. Essers in Altona, 23. Schwarz in Flensburg und der StAA. 24. Berkes in Utersen zu OKA. in bezw. Liegnitz, Dauborn und Nimptsch, zu HAA. befördert und als solche versetzt: die kommissarischen Einnehmer I 25. Bartram in Oldesloe nach Flensburg und 26. Krabiell in Blankenese nach Ottensen, die ZE. II 27. Laube in Gjelsbro nach Altona, 28. Heyer in Ekensund nach Merseburg, 29. Maak in Fjerstedt nach Artern und 30. Heß in Foldingbro nach Flensburg, die StAA. 31. Beetz in Elmshorn nach Ottensen, 32. Matthiesen in Neumünster nach Kiel und 33. Rauschert in Seegeberg nach Neustadt, die ZAA. 34. Krugmann in Wyk a. F. nach Querfurt, 35. Bethe in Husum nach Seehausen, 36. Tiedje in vor Ottensen und 37. Adomeit in Altona, 38. der Büreauhülfsarbeiter Lehmann, 39. der Supernumerar Lippolt und 40. der RA. Wallrabe zu HAA. in Altona, imgleichen als HAA. die GrA. 41. Bärenfänger nach Altona, 42. Wriedt nach Ottensen, 43. Stiller nach Wandsbeck, 44. Giese nach Tönning, 45. Friedrich nach Itzehoe, 46. Heinze und 47. Seiffert nach Flensburg, als ZE. II die GrA. 48. Schneider nach Gjelsbro, 49. Otto nach Fjerstedt, 50. Benter nach Foldingbro, 51. Logschütz nach Ekensund, 52. Laß nach Holnis, 53. Dedecke nach Westerbeck, 54. Lo.se nach Baurgaard und 55. Gluch nach Sommerstedt, zu Kreuzzollassistenten die Grenzaufseher 56. Westfalen in Mummark und 57. Bornhold in Kund, zum Zollwachtschiffassistenten in Tönning der StA. 58. Lorenzen;

Nach Hamburg wurden versetzt als Assistenten I. Klasse die HAA. 59. Kybusch, 60. Korff und 61 Kalkowski in Altona, 62. Knickmann und 63. Kolck in Flensburg, 64 Ungefroren, 65. Tiede und 66. von Braunschweig in Ottensen, 67. Trende in Tönning und 68. Zander in Itzehoe, 69. der ZE. I Haase in Pinneberg, 70. der ZE. II Boyens in Sommerstedt, 71. der StAA. Wolfschläger in Schleswig und die ZAA. 72. Lüdemann in Eckernförde und 73. Kraft in Barmbeck, als Assistenten II. Klasse 74. der ZE. II Heinel in Westerbeck, 75. der StAA. Ahrens in Rendsburg und die ZAA. 76. Münster in Boyens, 77. Caspari in Hoidding und 78. Steimann in vor Ottensen;

versetzt: die ZE. II 79. Plambeck in Langenfelde als StA. nach Itzehoe und 30. Bruhn in Holnis als GrA. nach Flensburg;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der ZAA. Schnellbeck in Warf unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Klasse;

gestorben: der OStK.. StJ. Wichmann in Verden;

befördert oder versetzt: 1. der Provinzial-Steuersekretär Christiansen in Hannover als HAK. nach Münster, die OStK. 2. Lüdke, in Northeim nnd 3. König in Burgdorf zu HAK. in bezw. Mittelwalde und Bremerhaven, in gleicher Eigenschaft die OStK. 4. StJ. Schmidt in Göttingen nach Stettin, 5. Fritz in Beverstedt nach Verden und 6. Raabe in Walsrode nach Beverstedt 7. der KAA. Niederführ in Geestemünde nach Nörten, als OStK. versetzt: die OGrK. 8. Chappuzeau in Emden nach Göttingen, 9. Kröckel in Uelsen nach Soltau, 10. Laßen in Vegesack nach Hameln, 11. Natz in Neuhaus a. Oste nach Herzberg 12. Danker in Aschwarden nach Gardelegen, 13. Espe in Stade nach Burgdorf, 14. Junkel in Gestendorf nach Northeim uns 15. Mederacke in Esens nach Cönnern, 16. der ZE. I Arend, in Norden zum OGrK. in Esens, 17. der ZE. I Bade in Escherbrügge als HAA. nach Peine, 18. der ZE. II Sparing in Bunde zum ZE. I in Escherbrügge, 19. der StA. Hotze zum ZE. II in Bunde, 20. der Büreaugehülfe Kreutzträger und die StA. 21. Kliesch und 22. Meyer in Hannover zum HAA. in bezw. Hameln, Nordstemmen und Vienenburg, 23. der ZE. II Hooge in Neßerland und 24. der ZAA. Kubitz in Bremen zu HAA. in bezw. Hohenhameln und Bremen, die GrA. 25. Feuker, 26. Fredrich, 27. Niebuhr und 28. Wolff zu HAA. in bezw. Hildesheim, Münden. Uelzen und Bremen, die Supern. 29. Gaatz und 30. Schultze zu HAA. in Hildesheim.

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: 1. der OStK. Grabe in Schwelm zum HAK. in Emmerich, die OGrK. 2. Strohbach in Bocholt als OStK. nach Dramburg und 3. Oertel in Gronau als OStK. nach Schwelm, 4. der OKA. Krüger in Dortmund zum OGrK. in Gronau, 5. der StE. I Cöster in Arnsberg zum OGrK. in Jeede, die StA. 6. Engelhardt, 7. Mönnighoff, 8. Tasche, 9. Wilke und 10. Hübers zu HAA. in Magdeburg;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert oder versetzt: 1. der OStK. Simon in Marienberg zum HBK. in Liebau, 2. der StAA. Struben in Wiesbaden zum StE. I in Dillenburg, die StA. 3. Lindenau, 4. Witenwoldt, 5. Kremer, 6. Finger, 7. Roos, 8. Rewe zu StAA. in bezw. Wiesbaden. Fritzlar, Eschwege, Hünfeld, Höchst und Höchst;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: die RA. in Cöln 1. Henke als OZJ. nach Strasburg (Westpreußen) und 2. Kocks als OGrK. nach Geestendorf, 3. der OStK. Vorbrodt in Bacharach zum HAK. in Oberlahnstein, in gleicher Eigenschaft die OStK. 4. Bandemer in Lennep nach Bacharach, 5. Classen in Gummersbach nach Aachen, und 6. Richardt in Prüm nach Gummersbach, als OStK. die OGrK. 7. Börsch in Straelen nach Lennep, 8. Traue in St. Vith nach Prüw und 9. Köhler in Emmerich nach Artern, die OKA. 10. Klein in Düsseldorf und 11. von Westernhagen in Coblenz, ingleichen die HAA. 12. Reith in Aachen und 13. Marienhagen in Düsseldorf zu OGrK. in beziehungsweise Stade, Emmerich, Tönning und Burgdamm.

Elsaß-Lothringen.

Verliehen: dem OStJ. Weigel in Hagenau der Charakter als Steuerrath, dem RJ. Goetten in Straßburg der Charakter als Rechn.-R., dem OStK. Todenhagen in Metz der Charakter als StJ;

ernannt: der HZK. Hübner in Altkirch zum RJ. in Mülhausen, der RR. Cuny in Straßburg zum Mitglied der Disciplinarkammer für Unter-Elsaß, der DS. Beecke in Straßburg zum HZK. in Altkirch;

versetzt: der ZJ. Wörner in Altmünsterol nach Straßburg, die Enregistrementseinnehmer Best in Sierenz nach Ars a. d. M., Mayer in Falkenberg nach Saaralben, Winter in Saaralben nach Sierenz und Quaring in Ars a. d. M. nach Dieuze;

verwendet sind: die Assistenten I. Klasse Kolb in Saargemünd zur Vertretung des O rK. in Groß-Moyeuvre und Berg in Altmünsterol zur Aushülfe beim Hauptzollamt in Altkirch, der HZK. Meyer in Saarburg zur Verwaltung der Zollinspektorstelle in Altmünsterol, der OtStK. Kant in Mühlhausen zur Vertretung des OGrK. in Leimen, die Assistenten II. Klasse Diedrich in Straßburg und Ehrlacher in Diedenhofen zur Aushülfe bei dem Hauptsteueramt in Saargemünd;

pensionirt: der Direktionssekretär Wetterauer in Straßburg.

Neu! Unübertroffen! Praktisch!

Normal-Geldschwingen

von Postsekretär **Behm** in Parchim

zur Aufnahme der Kassenbestände bei **Steuerämtern**, Postanstalten, Bank- und allen sonstigen Kassen-Instituten, ferner für den Zahlungsverkehr der Fabrikbesitzer, Kaufleute 2c. in folgenden Sorten:

Nr. 1	mit 8	Fächern	. . .	4 Mk.	— Pf.
„ 2	„ 3	„	. . .	2 „	— „
„ 1a	„ 8	„	. . .	5 „	— „
„ 2a	„ 3	„	. . .	2 „	50 „
„ 3	„ 6	„	. . .	3 „	— „

sind zu **Original-Preisen** zu beziehen durch

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung (G. Russer) in Rostock i. M.

In unserem Verlage erschien:

Kalender für Zoll- u. Steuerbeamte

auf das Jahr **1889.**

herausgegeben von

K. U. Treu,

Großherzogl. Mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis in Leinwand gebunden Mark 1.50.

Dieser Kalender erscheint bereits im XV. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Deutsche Spediteur-Zeitung

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Verlag: F. W. Rademacher, Hof-Buchdruckerei, Hamburg.

Abonnement:
für Deutschland und Oesterreich-Ungarn
Mk. 10.— pro 1/1.
Mk. 5,50 pro 1/2 Jahr.

Abonnement:
für die übrigen Staaten des Weltpostver.
Mk. 11.— pro 1/1.
Mk. 6.— pro 1/2 Jahr.

Probenummer gratis u. franco.

Alle Rechtsfragen erfahren für die Abonnenten der „Deutschen Spediteur-Zeitung" durch den juristischen Mitredacteur competenteste Lösung.

Unsere Rubriken **„Eingesandt," „Mittheilungen"** u. **„Handelsregister"** stehen allen das Speditionsfach berührenden Fragen und Nachrichten aus dem Leserkreis **kostenfrei** offen.

Soeben erschien:

Ausführungsbestimmungen

zu den **Reichsgesetzen betr. die Besteuerung des Branntweins** vom 24. Juli 1887 und vom 8. Juli 1868 und betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerbl. Zwecken vom 19. Juli 1879.

Zweiter Theil

von

Die Besteuerung des Branntweins im deutschen Reich.

Für den praktischen Gebrauch mit 7 Tafeln

herausgegeben von Steuerrath **Troje.**

Subscriptionspreis bis 1. Januar 1889 8 Mark

Prospecte gratis und franco von

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Formulare zum

Correspondenz-Journal, Gehaltsquittungen

billigst.

Man verlange das Formular-Preisverzeichniß.

Minden i. W. **Eugen Schneider,** Buchdruckerei.

Notarielle Bestätigung

des tausendfachen Lobes über den holländ. Taback von **B. Becker** in **Seesen** a. Harz. 10 Pfd. fco. 8 Mk. haben die versch. Zeitungsexpeditionen eingesehen.

Münzen-Verzeichnisse

versendet allvierteljährlich

C. G. Thieme, Leipzig,

Neumarkt 38.

Ein **gebundenes** und **gut erhaltenes**

Centralblatt

der Abgabenverordnungen 2c. in Preußen die Jahrgänge 1865 bis inkl. 1885 umfassend,

steht zum Verkauf.

Gef. Offerten werden an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Wir machen an dieser Stelle nochmals auf den dieser Nr. beiliegenden Prospect betreffend:

Stämmler, Besteuerung des Branntweins

aufmerksam.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 ℳ. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 23. **Minden i. Westf., Dezember 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Grenzverkehr mit Mehl und Brot (S. 181). Die neuen Tabellen für die Gewichtsalkoholometer. Verwendung von steuerfreiem undenaturirten Spiritus. Wünsche und Verbesserungsvorschläge: Aus der Handelskammersitzung zu Leipzig v. 16./10. 1888. (S. 182). Urth. des VI. Straff. v. 21. Sept. 1888 c. G. [1444/88] L. G. Münster. Verschiedenes: (S. 184). Personalnachrichten (S. 186). Anzeigen (S. 188).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Grenzverkehr mit Mehl und Brod.

Vor einigen Tagen meldeten wir, (schrieb kürzlich das „deutsche Tagebl.") daß regierungsseitig Erhebungen angestellt seien, um etwaigen im Grenzverkehr mit Mehl und Brod vorkommenden Mißbräuchen entgegentreten. Die manchesterliche Presse erhob in Anknüpfung an diese Nachricht sofort ihr bekanntes Klagelied von der Vertheuerung des Brodes des armen Mannes und glaubte in diesem Vorgehen der Regierung eine gute Waffe im Kampfe bei den preußischen Abgeordnetenhauswahlen erhalten zu haben. Daß sie damit Glück gehabt, ist nicht bekannt geworden, wenigstens haben wir nichts davon gehört, daß gerade die Grenzbezirke Preußens Manchestermännern ihre Stimmen gegeben hätten. Inzwischen hat nun das Königlich Sächsische Hauptzollamt in Zittau die Verfügung erlassen, daß nur derjenige Bewohner des Grenzbezirks von der Vergünstigung der zollfreien Einführung von Mehl und Mühlenerzeugnissen bis zu drei Kilogramm Gebrauch machen kann, welcher sich an der Grenzzollamtsstelle durch eine von der Gemeindebehörde für jede Haushaltung in einem Exemplar auszustellende Bescheinigung als Grenzbewohner auszuweisen vermag. Und nun kennt die Entrüstung unserer freisinnigen und demokratischen Presse keine Grenzen, die letztere kündigt bereits an, daß „jene Erhebungen auf nichts anderes hinauslaufen als darauf, den Grenzbewohnern auch noch jene letzte Vergünstigung zu nehmen". Was für sonderbare Blüthen doch die Phantasie unserer Oppositionsmänner treibt, sobald sie zu ihren Hetzversuchen sich nach geeigneten Objekten umsehen! Die ganze Angelegenheit nimmt sich denn doch wesentlich anders aus, wenn man ihr auch nur ein wenig objektiv gegenübertritt. Zunächst lautet die Bekanntmachung des Zittauer Hauptzollamtes folgendermaßen:

„Aus Anlaß der vielfach vorkommenden unzulässigen Inanspruchnahme der den Grenzbezirksbewohnern nach der Anmerkung zu Nr. 25 q 2 des Zolltarifs zugestandenen zollfreien Einfuhr von Mehl und Mühlenerzeugnissen wird mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums für den Bezirk des Königlichen Haupt-Zollamtes Zittau angeordnet, daß ein Jeder, welcher von der fraglichen Vergünstigung Gebrauch macht, bei der Anmeldung der Waaren sich als Grenzbezirksbewohner durch eine ortsbehördliche, für jede Haushaltung nur in einem Exemplar zu ertheilende Bescheinigung auszuweisen hat, auf deren Rückseite Tag der Einführung und Menge des eingeführten Mehles, Brodes u. s. w. amtlich vermerkt wird.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 133 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 an Sonn- und Feiertagen bei den Grenzzollämtern eine Waarenabfertigung überhaupt nicht stattzufinden hat, und daher auch die zollfreie Einfuhr derartiger Waaren an Sonn- und Feiertagen unzulässig ist."

Aus dieser Bekanntmachung ist zuvörderst zu entnehmen, daß die den Grenzbewohnern zugestandene Zollfreiheit für eingeführtes Mehl und Mühlenerzeugnisse vielfach in unzulässiger Weise in Anspruch genommen ist und sodann, daß den Grenzbewohnern selbst ihr Recht der zollfreien Einführung in jeder Weise gewahrt wird. Die Behörde will nur, daß die den Grenzbewohnern eingeräumte Vergünstigung, wie es das Gesetz vorschreibt, diesen gewahrt bleibe und daß nicht Bewohner anderer Distrikte unerlaubter Weise direkt oder indirekt davon Gebrauch machen. Also, wenn eine Behörde auf die strikte Durchführung des Gesetzes hält, darf sie auf den Beifall der Demokraten, Freisinnigen und allenfalls auch der „Nat.-Ztg." nicht rechnen. Namentlich hat den Zorn der Manchesterpresse die Bestimmung hervorgerufen, wonach die Waarenabfertigung bei den Grenzzollämtern Sonntags und Feiertags nicht stattfindet. Wie schon aus der Fassung der obigen Bekanntmachung hervorgeht, ist dies im Gesetze bereits

vorgesehen, der § 133 des Vereinszollgesetzes setzt fest, daß die Beamten zur Abfertigung nur an bestimmten Stunden der Wochentage auf den Aemtern gegenwärtig sein sollen. Sonderbar aber nimmt sich jener Vorwurf im Munde derer aus, welche, wie unsere Demokraten, die Sonntagsruhe als ein Haupterforderniß der Sozialreform ausgeben.

Wie übrigens gerade im Bezirk des Hauptzollamts Zittau die gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung von Mehl und Mühlenerzeugnissen wenig beachtet worden zu sein scheinen, zeigt eine neue, kürzlich erlassene Bekanntmachung des betreffenden Amtes. Dieselbe lautet:

„Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (die oben mitgetheilte) wird daran erinnert, daß auf Grund der §§ 21 und 39 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 die von Grenzbezirksbewohnern in zollfreien Mengen eingeführten an sich zollpflichtigen Waaren (Mehl, Brod, Butter, Fleisch) nur auf der Zollstraße eingebracht werden dürfen und unmittelbar nach der Grenzüberschreitung bei dem betreffenden Zollamt während der gesetzlichen Geschäftsstunden anzumelden sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden unnachsichtlich zur Bestrafung gezogen."

Daß die Behörde mit diesen Anordnungen weiter nichts gethan, als nur den gesetzlichen Bestimmungen Anerkennung und Durchführung sichern, wird für jeden, der nicht durch die Oppositionsbrille die Dinge sieht, klar sein.

Die neuen Tabellen für die Gewichtsalkoholometer

sind, wie die Zeitschrift für Spirit.-Ind. in Nr. 46 mittheilt, nunmehr erschienen. Dieselben bilden ein umfangreiches Heft von fast 200 Seiten und sind in handlichem Format und klarem Druck hergestellt. Wir begrüßen dieselbe mit der freudigen Hoffnung, daß nunmehr in nicht allzu ferner Zeit die leidigen Klagen, welche über die Differenzen bei den Spirituslieferungen gehört werden, ein Ende finden mögen.

Was den Inhalt der Tabellen betrifft, so bringen dieselben zunächst in der Einleitung eine Anweisung über die Benutzung des Alkoholometers, die wir dringend der Beachtung und dem eingehenden Studium aller Interessenten empfehlen, denn es ist nicht zu verkennen, daß gerade in der Benutzung der Alkoholometer und in der Ablesung der Spiritusstärken viel gesündigt wird und daß oft aus diesen Gründen erhebliche Differenzen entstehen können.

Die erste Tabelle des Heftes ist entsprechend den früheren alkoholometrischen Tabellen eingerichtet und dient dazu, aus der abgelesenen Stärke in Gewichtsprozenten die wahre Stärke zu berechnen. Die Handhabung ist ganz so wie bei der früheren. Sie hat nur gegen die frühere Tabelle den Vorzug, daß die Alkoholstärken nicht wie früher nur in ganzen Prozenten angegeben sind, sondern in $^1/_5$ Prozenten, ebenso sind die Temperaturen auch in ganzen und halben Graden angegeben, so daß die früher erforderlichen Umrechnungen erspart bleiben und man für jede mit einem in $^1/_5$ pCt. getheilten Instrumente erfolgte Ablesung auch sofort die dieser Ablesung entsprechende wahre Stärke ermitteln kann.

Die zweite Tabelle dient dazu, aus dem ermittelten Nettogewicht und der ermittelten wahren Stärke in Gewichtsprozenten die Liter reinen Alkohols resp. die Menge der Literprozente zu bestimmen. Eine solche Tabelle ist nothwendig, da im steuerlichen Verkehr sowie im Handel immer noch nach Literprozenten gerechnet werden muß. Wir weisen hierauf hin, um die noch stellenweise bestehende Befürchtung, als ob im Verkehr irgend welche Aenderungen oder Schädigungen für die Brennereibesitzer durch die neuen Tabellen zu erwarten sind, zu beseitigen.

Die dritte kurze Tabelle endlich dient dazu, um aus dem Nettogewicht unter Anwendung der Normaltara das Bruttogewicht zu ermitteln; es ist dies eine Tabelle, die im Wesentlichen nur bei der Abfertigung von Spiritus zum Export in Betracht kommt.

Wenn wir den Brennereibesitzern die baldige Anschaffung der Tabellen zum Zweck der gründlichen Orientirung mit denselben empfehlen, so wollen wir doch gleichzeitig auch darauf aufmerksam machen, daß diese Tabellen ebenso wenig wie die neuen Alkoholometer schon jetzt im Verkehr gebraucht werden dürfen.

Verwendung von steuerfreiem undenaturirten Spiritus.

Nach einer Verfügung der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion zu Berlin, ist die Verwendung steuerfreien undenaturirten Branntweins nur zu solchen Medikamenten statthaft, welche von der Pharmacopoea germanica als solche aufgeführt werden. Ebenso dürfen nur solche Parfümerien mittelst undenaturirten steuerfreien Branntweins hergestellt werden, welche derartig stark mit Parfümerie-Ingredienzien versetzt sind, daß dieselben zum menschlichen Genuß sich nicht mehr eignen. Demnach sind Abschreibungen von Spiritus zur Herstellung von Apothekerschnäpsen und Liqueuren, von Honig-, Kopf und Mundwasser, Räucheressenz und Franzbranntwein ꝛc. absolut unzulässig. Es ist ferner jedes einzelne Heilmittel, zu welchem der angeschriebene Spiritus verwendet worden ist, in der betreffenden Spalte des Kontobuches, und zwar nach der Bezeichnung der erwähnten Pharmakopoe anzugeben, da allgemeine Bezeichnungen wie „zu Heil- oder medizinischen Zwecken" nicht für genügend erachtet werden können. Ebenso ist der Vermerk „zur Rezeptur" oder „auf Standgefäße" unstatthaft. Das Königliche Hauptsteueramt, welches obige Verfügung dem Inhaber einer Fabrik pharmazeutischer Präparate mittheilt, macht schließlich noch darauf aufmerksam, daß keinen Falls von den zum Konto angeschriebenen Spiritusvorräthen irgend welche Quantitäten an andere Personen, sei es auch an Institute oder physikalische Kabinete veräußert werden dürfen, sondern daß letztere Anstalten ev. selbst um die Genehmigung der steuerfreien Verwendung von Spiritus zu wissenschaftlichen Zwecken einzukommen haben. Sollte sich bei Prüfung des Kontobuches ergeben, daß in einzelnen Fällen undenaturirter steuerfreier Spiritus zu anderen, als den zugestandenen Zwecken verwendet worden ist, so sei das Steueramt angewiesen, nicht allein die Verbrauchsabgabe nachzuerheben, sondern auch die Liquidirung der etwa gezahlten Maischbottichsteuer zu unterlassen.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Aus der Handelskammersitzung zu Leipzig v. 16./10. 1888.

Auf Ansuchen der Firma S. Fleischer hier, welche sich über die Kosten der nochmaligen zollamtlichen Verwiegung von bahnamtlich bereits verwogenen Wagenladungsgütern beklagte, hatte die Handelskammer an das Königliche Ministerium des Innern das Ersuchen gerichtet, seinen Einfluß dafür verwenden zu wollen, daß von einer nochmaligen Verwiegung von bahnamtlich bereits verwogenen Wagenladungsgütern seitens der Zollämter da abgesehen werden möge, wo dies wegen der Geringfügigkeit des Zolles gegenüber der Eisenbahnfracht und nach der ganzen Sachlage unbedenklich erscheine. Das Königl. Ministerium des Innern hat hierauf der Kammer mitgetheilt, daß die Hauptämter angewiesen worden seien, künftig die Erwittelung des Gewichtes von in Eisenbahnwa-

genladungen eingehenden Massengütern auf der Centesimalwaage in geeigneten Fällen auf probeweise Verwiegung einzelner Wagenladungen beschränken zu lassen, soweit sich hierbei nicht Abweichungen vom declarirten Gewichte in Höhe von mehr als 2% ergäben; von einer zollamtlichen Gewichtsfeststellung gänzlich abzusehen, sei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber unzulässig erschienen.

Der oben genannten Firma ist hiervon Kenntniß gegeben worden.

Namens des Zoll- und Steuer-Ausschusses berichtet hierauf Herr Thieme über das von der Vereinigung Deutscher Taback- und Cigarrenhändler zu Frankfurt a. M. mitgetheilte, an den Bundesrath gerichtete Gesuch um Verlängerung der Zollcreditfrist für unbearbeitete Tabacksblätter auf mindestens 6 Monate. Das Gesuch stützt sich darauf, daß der verzollte Taback nicht als Handelsartikel, sondern als Rohstoff für die Fabrikation zu betrachten sei und demgemäß die gleiche Berücksichtigung verdiene, welche anderen Zweigen, wie der Spiritus- und Zucker-Industrie u. s. w. für ihre Verbrauchsabgaben eingeräumt sei; um so mehr, als auch für die Versteuerung des inländischen Tabaks eine 6 monatliche Frist gewährt werde.

Der Ausschuß findet das Gesuch in der Billigkeit begründet. Der Herr Berichterstatter erinnert daran, daß die Handelskammer sich bereits im Jahre 1869, als im Bundesrathe die Verkürzung der Zollcreditfristen von 12 bezw. 6 Monaten auf 3 Monate beantragt war, in einem ausführlichen Gutachten gegen eine solche Maßregel erklärt habe. Trotzdem sei durch das Gesetz vom 1. Oktober 1869 die Creditfrist auf 3 Monate herabgesetzt worden, und zwar hauptsächlich in Rücksicht auf die Finanzlage. Dieser Grund könne heute nicht mehr als maßgebend erachtet werden, da die Finanzlage im Reiche sich infolge der neueren Steuergesetze erheblich günstiger gestaltet habe, von einer irgend nennenswerthen Einbuße für den Staat aber bei Sicherstellung der Creditbeträge wohl nicht die Rede sein könne.

Der Antrag des Ausschusses:

> die Handelskammer wolle beschließen, sich dem Königl. Ministerium des Innern gegenüber im Sinne des vorliegenden Gesuchs auszusprechen,

wird einstimmig genehmigt.

Schließlich berichtet noch Herr Fritzsche als Einzel-Berichterstatter über die von der Handelskammer zu Düsseldorf mitmitgetheilte Eingabe, die Zollbehandlung der Senfsaat betr.

Zufolge der Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses wird seit dem 1. Juli cr. Senfsaat, welche bis dahin zollfrei einging, zu den Oelfrüchten gerechnet und mit einem Zoll von 2 Mark für 100 kg. belegt, Die Handelskammer zu Düsseldorf hat sich nun auf Anregung einer der bedeutensten dortigen Senffabriken mit dem Gesuch um Aufhebung dieses Zolles und um Rückzahlung der seit dessen Einführung gezahlten Zollbeträge an das Königl. Preuß:sche Finanzministerium gewandt und die Handelskammer gebeten, in gleichem Sinne vorstellig zu werden. In der vorliegenden Eingabe ist dargelegt, daß die Verarbeitung der Senfsaat auf fettes Oel wirtschaftlich unthunlich sei, weil diese bei höheren Preiseu weniger Oel ergebe als Raps und das Oel noch dazu wegen seines scharfen Geschmackes schwer verkäuflich sei, daß aber ebensowenig bei der Senffabrikation das fette Oel als Nebenerzeugniß gewonnen werden könne und daß die Interessen der Landwirthschaft durch die Zollfrage nicht berührt werden. Der Herr Berichterstatter fügt auf Grund eigner Erfahrung hinzu, daß auch das bei Darstellung des ätherischen Oeles gewonnene fette Oel nur ein nur untergeordnetes Nebenerzeugniß bilde, daß aber die Fabrikation des ätherischen Oeles durch den Zoll sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht werde, weil dadurch das Fabrikat, bei dem geringen Gehalt der Senfsaat an solchem, um fast 10% vertheuert werde; dies sei um so empfindlicher, als in Frankreich, England und Oesterreich-Ungarn Senfsaat zollfrei eingehe. Er selbst habe deshalb die Absicht gehabt, die Aufhebung des fraglichen Zolles bei der Handelskammer anzuregen; die vorliegende Eingabe, welche die Frage durchaus sachgemäß behandle, begrüße er mit Freuden. Redner beantragt,

> die Handelskammer wolle beschließen, sich bei dem Königlichen Ministerium des Innern für Aufhebung des fraglichen Zolles zu verwenden.

Dieser Antrag wird einstimmig genehmigt.

Urth. des IV. Straff. v. 21. Sept. 1888 c. G. [1444/88] [LG. Münster].

Der Begriff des „Innehaltens des Weges" umfaßt auch das Innehalten des Anfangsortes dergestalt, daß bei einer Veränderung desselben ein Innehalten nicht stattfindet.

Verwerfung der Rev. Gründe: Auf Grund der erwiesenen Thatsache, daß der Transport der Kühe erst in Spork begonnen, während die auf Antrag der Mitangeklagten R. und B. ausgestellten Legitimationsscheine einen Transportweg bezeichneten, welcher zwar Spork berührte, dessen Anfangspunkt jedoch Stenern war, hat die Vorinstanz angenommen, daß die Angeklagten bei dem Transport der Kühe den im Zollausweis bezeichneten Weg nicht innegehalten. Sie hat deshalb die Voraussetzungen des § 136 Ziff. 5b des Vereinszollges. für gegeben erachtet. Die Revision bekämpft diese Annahme, bezeichnet sie als rechtsirrig und wirft ihr vor, daß sie den Begriff des „Innehaltens" verkenne, durch welchen nur ein Nichtabweichen vom Wege, die Nichtbenutzung eines anderen Weges ausgedrückt werde, nicht aber eine Verfolgung des Weges in unverkürzter Länge bezeichnet werden solle. Es ist der Revision nicht beizutreten. Zwar könnte es nach dem Wortlaut des § 119 des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 scheinen, als habe der Zollausweis (Legitimationsschein) nur den Zweck, den Weg, auf welchem der Transport betroffen wird, als den von der Behörde genehmigten darzuthun, so daß die Anwendbarkeit des § 136 das. ausgeschlossen bliebe, sobald der bei dem Transport innegehaltene Weg nur innerhalb der im Zollausweise bezeichneten Strecke belegen. Indessen würde eine derartige Auffassung dem Inhalt und der Tendenz des Gesetzes in keiner Weise entsprechen. Der Gesetzgeber will, wie die Motive zu den §§ 119—124 (deutsches Zollparlament, Actenstück Nr. 4 S. 34) auch aussprechen, zur Verhütung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz eine möglichst wirksame Bewachung der Grenze sichern und die Möglichkeit gewähren, eine Defraude bezw. Contrebande zu constatiren, auch nachdem die heimliche Einbringung über die Grenze schon gelungen ist. In Ausführung dieser Absicht hat er insbesondere den Verkehr im Grenzbezirke genau geregelt, bestimmten Controlvorschriften unterworfen und jede Abweichung von denselben mit Strafe bedroht. Zu diesen Vorschriften gehört die des § 119, welche im Anschluß an die Bestimmung in den §§ 83 ff. der Zollordn. vom 23. Jan. 1838 (GS. S. 42) anordnet, es solle für den Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke ein von der Behörde gegebener Ausweis darüber, daß der zu transportirende Gegenstand nicht zollpflichtig oder verboten, weil nicht aus dem Auslaude eingeführt bezw. zur Ausfuhr in dasselbe bestimmt, oder daß in Ansehung seiner den gesetzlichen Zollvorschriften genügt worden, erforderlich sein. Offensichtlich setzt das Gesetz dabei voraus, was die Zollordn. im § 87 ausdrücklich vorschreibt, daß die zur Ausstellung des Zollausweises zuständige Steuerbehörde sich vorher die Ueberzeugung von dem Vorhandensein und der stattgehabten Verzollung bezw. der zollfreien Abstammung des zu transportirenden Gegenstandes verschafft habe. Denn gerade

die Richtigkeit dieser Thatsache soll dem controlirenden Beamten durch den Zollausweis dargethan werden. Hiermit in Uebereinstimmung ordnet § 123 des Vereinszollges. an, daß bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks zur Ausstellung des Zollausweises die nächste d. h. die dem Versendungsort zunächst belegene Zoll- oder Expeditionsstelle zuständig sein soll. Es darf hieraus gefolgert werden, daß das Gesetz bei seinen Anordnungen von der Annahme ausgegangen, es werde der Transport des Gegenstandes von dem in dem Zollausweis angegebenen Orte aus begonnen werden. Da nun aber bei der Aehnlichkeit des zu transportirenden Gegenstandes mit anderen gleichartigen Gegenständen die Identität desselben mit dem der Steuerbehörde vorgeführten bezw. angesagten durch die Bezeichnung in dem Zollausweise nicht mit hinlänglicher Sicherheit gewahrt wird, soll der Zollausweis zur Individualisirung des Transports außerdem noch angeben den Weg, den der Transport zu nehmen hat, und die Zeit, binnen welcher er ausgeführt werden muß. Die letztere Angabe ist von der ersteren abhängig; denn mit Rücksicht auf die Länge des angegebenen Weges wird und muß sich die Dauer der Zeit bestimmen. Ist nun, und dies hat das RG. bereits in wiederholten Entscheidungen angenommen, die im Zollausweise angegebene Dauer der Transportzeit ein essentielles Moment der Controle, und wirkt jede Ueberschreitung derselben die gesetzliche Vermuthung, daß eine Zuwiderhandlung gegen das Steuergesetz vorliege, so kann es auch dem Transporteur nicht gestattet sein, den ihm vorgeschriebenen Weg willkürlich durch Einsetzen eines anderen Anfangsortes zu kürzen und sich dadurch für die Transportausführung eine Zeitdauer zu schaffen, welche nach den Festsetzungen der Behörde der Länge des Weges nicht entspricht. Auch diese Betrachtung läßt erkennen, daß für den „im Zollausweis bezeichneten Weg" der Anfangsort ein im Sinne des § 136 a. a. O. durchaus wesentlicher Bestandtheil ist. Es würde andernfalls, wie die Vorinstanz nicht ohne Grund annimmt, der Controle ein wichtiges Moment entzogen und den Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz ein nicht unwesentlicher Raum geboten werden. Nach allen diesen Erwägungen ist die Annahme der Vorinstanz, daß der Begriff des „Innehaltens des Weges" im Sinne des § 136 Ziff. 5b auch das Innehalten des Anfangsortes umfaßt und daß bei einer Veränderung des letzteren Ortes ein Innehalten des angegebenen Weges nicht stattgehabt habe, rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar kämpft die Revision gegen diese Ausführung mit der Behauptung an, es zeige sich ihre Unhaltbarkeit, sobald nicht der Anfangs-, sondern der Endpunkt des Weges in Frage komme; denn sicherlich könne der citirte Paragraph daran keine Anwendung finden, wenn der Transport vor Erreichung des im Zollausweis angegebenen Endpunkts des Wegs sein Ende erreiche. Allein der Angriff geht fehl. Durch eine Beendigung des Transportes vor Erreichung der im Zollausweis angegebenen Endstation wird während der Dauer des Transportes, also in der Controlzeit, die Richtigkeit des Zollausweises und die Identität des in demselben bezeichneten Gegenstandes mit dem transportirten nach keiner Seite hin in Zweifel gestellt. Nur für die Dauer des Transportes bedarf es der Legitimation und ist während derselben im Zollausweis angegebene Weg dann auch innegehalten worden. Es kann daher aus der Zulässigkeit einer früheren Beendigung des Transportes ein Schluß auf die Statthaftigkeit einer Aenderung des Anfangsortes nicht gezogen werden.

Verschiedenes.

Deutschlands schwimmender Ausstellungspalast.

Man erinnert sich jener Reise des in kolonialen Angelegenheiten verdienten Dr. Jannasch, welche den Zweck hatte, auf einem zu einem Musterlager verwandelten Dampfer neue Gebiete für die Ausfuhr der deutschen Industriellen zu erobern. Das Unternehmen scheiterte an einer verunglückten Landung im nördlichen Afrika. Die Idee aber, die demselben zu Grunde lag, hat zu unserer Freude kräftig fortgewirkt und kommt jetzt in einer bedeutenderen Form abermals an die Oeffentlichkeit. Wie wir erfahren, soll ein solches Unternehmen unter dem Namen „Deutschlands schwimmender Ausstellungspalast", mit einem Kapital von fünf Millionen durch den deutschen Exportverein in's Leben gerufen werden. Der Vorstand dieses Vereins versendet ein Rundschreiben, in dem er sein Unternehmen auseinandergesetzt. Er sagt da u. A.: „Die Exportmusterlager allein sind nicht im Stande, die Ausstellungen zu ersetzen. So segensreich ihre Bemühungen auch sein mögen, sie können dem Auslande nicht so oft und dringend und so vollständig, als es nothwendig ist, Veranlassung und Gelegenheit geben, sich von der Güte und der Preiswürdigkeit des deutschen Fabrikates zu überzeugen. Der einzig richtige Weg ist vielmehr, den ausländischen Händler und Käufer in seinem eigenen Lande aufzusuchen und möglichst in seinem eigenen Lande die Geschäftsabschlüsse zu machen. Derselbe muß immer wieder in seinem eigenen Lande, auf einem Platze vereint und in einem Gesammtbilde das deutsche Fabrikat vor sich sehen.

Diese Erwägungen sind es, welche zu der Idee geführt haben, ein dauerndes schwimmendes deutschnationales Musterlager zu schaffen, das, in Gestalt eines zu diesem Zwecke zu erbauenden Riesendampfers („Kaiser Wilhelm" soll derselbe heißen), in einer gewissen regelmäßigen Wiederkehr alle größeren Häfen des Auslandes besucht und seine Räume nicht bloß den Einkäufern öffnet, sondern alle Interessenten, die ganze Bevölkerung der angelaufenen Hafenplätze und des Hinterlandes durch seine Neuheit und Großartigkeit heranzuziehen die Bestimmung hat.

Es werden auf einem Raume sämmtliche ausfuhrfähigen Artikel Deutschlands vereint und dem Auslande direkt zur Auswahl und zum Kaufe vorgelegt werden. Der deutsche Fabrikant, welcher an diesem Unternehmen sich betheiligt, wird verhältnißmäßig geringere Unkosten haben, als sie ihm bisher durch die Betheiligung an einer einzigen Ausstellung erwuchsen, und er wird dafür gewissermaßen eben so viele internationale Ausstellungen in einem kurzen Zeitraume beschicken, als der Ausstellungsdampfer auf jeder seiner Weltumschiffungen Häfen anläuft.

Nach eingehenden und sorgfältigen Erhebungen ist für jede Reise des Ausstellungsdampfers, oder sagen wir für jeden Ausstellungsabschnitt, eine Zeitdauer von annähernd zwei Jahren als am zweckentsprechendsten befunden worden. Als Ausgangspunkt der Reise ist Hamburg in Aussicht genommen. Dort soll vor Allem den Ausstellern und sonst Betheiligten, wie überhaupt allen für das Unternehmen sich Interessirenden die Gelegenheit geboten werden, das ganze Werk vor dem Antritt seiner Weltreise zu besichtigen. Alsdann sollen besucht werden: Kopenhagen, Kronstadt, Stockholm, Gothenburg, London, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Boston, New-York, Philadelphia, Baltimore, New-Orleans,

Veracruz, Havanna, La Guayra, Bahia, Rio de Janeiro, Santos, Montevideo, Buenos-Ayres, Valdivia, Valparaiso, Calao, Guatemala, Mazanilla, San Franzisko, Yokohama, Nagasaki, Shanghai, Hongkong, Bangkok, Singapore, Kalkutta, Bombay, Madras, Colombo, Batavia, Port Adelaide, Melbourne, Sydney, Kapstadt, Tamatave, Sansibar, Aden, Suez, Port Said (Kairo), Jaffa (Jerusalem), Beyrut (Damaskus), Smyrna, Konstantinopel, Odessa, Athen, Triest, Messina, Palermo, Neapel, Civita Vecchia (Rom), Genua, Barcelona, Malaga, Tanger, Lissabon und von da nach dem Ausgangspunkte Hamburg zurück.

Mit dem Ausstellungsdampfer sollen auch lehrreiche Studienreisen für Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Industrielle, Handwerker u. s. w. in billigster, bequemster und vortheilhaftester Weise ausgeführt, und Gesellschaftsreisen um die Erde den weitesten Kreisen, Damen nicht ausgeschlossen möglich gemacht werden.

Was nun die Größe des Dampfers betrifft, so sind hierüber von Seiten berufener Autoritäten nach eingehenden Studien die Pläne ausgearbeitet worden. Danach sollen die Läge des Schiffes auf dem Promenadendeck etwa 570, die Breite 70 und die Höhe des Schiffes etwa 45 Fuß betragen, oder in Meter ausgedrückt: Länge etwa 172 Meter, Breite etwa 21 Meter, Höhe etwa 14 Meter.

Es wird sonach der deutsche Ausstellungsdampfer das größte Schiff sein, welches bis jetzt die Reise um die Erde gemacht hat."

Wenn das für den großartigen Plan erforderliche Kapital ganz zusammengebracht wird, plant man die erste Reise des Dampfers für das Frühjahr 1890.

Ueber den vollzogenen Zollanschluß Hamburgs wurde der „Köln. Ztg." geschrieben: Je näher der Termin des Zollanschlusses rückte, an welchen sich zunächst ein Uebergangsstadium schließen sollte, eine desto größere Aufregung bemächtigte sich der ganzen Stadt, namentlich des weiblichen Theils. Es galt, das Waarenlager des Hausstandes bis auf die Höhe zu bringen, wo die Nachverzollung anfing. Bei einigermaßen ausgedehnter Durchführung dieses Prinzips ließ sich in der That ein Stück Geld ersparen. Es waren zollfrei z. B. 50 l Wein, 15 l Spirituosen, an sonstigen Waaren einer Tarifgattung immer je 15 kg. Diese Bestimmung hatte eine Kauflust in die Stadt gebracht, wie sie selbst zu Weihnachten hier nicht erlebt wird. Gangbare Artikel, wie Kaffee, Zucker, Petroleum, eingemachter Ingwer, waren bei den Einzelhändlern schließlich gar nicht mehr oder nur mit großer Mühe aufzutreiben. Nicht selten mußte die Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung vor den Läden, wo die Kauflustigen in langer Polonaise aufmarschirten, eingreifen. Einerseits wieder waren manche — allerdings die spärliche Minderzahl — in diesen Tagen eifrig bestrebt, ihren jene Grenzen überschreitenden Bestand, durch erhöhten Verzehr herabzudrücken; besonders im Vertilgen ausländischer Weine wurde großartiges geleistet und der Sekt, für den es keine Zollerleichterung gab, floß, in leider nur sehr vereinzelten Häusern, in Strömen. Jeder Hausstand, der über 600 Mark Miethe zahlt, hatte ein Deklarationsformular zur Einzeichnung der etwa vorhandenen nachsteuerpflichtigen Beträge erhalten. 5000 Boten waren am Sonntag unterwegs, um binnen zwei bekannt gegebenen Stunden sämmtliche Formulare abzuholen. In der kurzen Zeit von zwei Tagen wurde denn von den 46 Nachsteuerbüreaux die Revision durchgeführt. Dieselben befaßten sich hauptsächlich mit den Geschäftsleuten; aus den Hausständen wurden nur einzelne als Stichproben herausgegriffen, und im Ganzen war es den Beamten zur Pflicht gemacht, dem Publikum jede mögliche Erleichterung zu gewähren. Es herrscht auch nur eine Stimme des Lobes über das rücksichtsvolle und zweckmäßige Vorgehen der Behörde. Zu ernsterem Einschreiten fand dieselbe nur in wenigen Fällen von Unterschleif Gelegenheit. Zahlreich allerdings waren die Denunciationen, welche namentlich von getreuesten Dienstboten und liebenden Nachbarn eintrafen, aber vielfach werden sie für die Denuncianten schlimme Folgen haben. Manche Großgeschäfte hinterlegten, um Mißhelligkeiten aus dem Wege zu gehen, bei der Zollbehörde beträchtliche Summen, von welchen die Nachsteuer abzuschreiben war. Daß dieselbe insgesammt Millionen betragen wird, ist bei den Geschäftsverhältnissen einer reichen, zumal mit ausländischen Waaren überflutheten Großstadt selbstverständlich. Aber der gute Muth der Hamburger wurde dadurch nicht getrübt. Trotz aller Kosten und Unbequemlichkeiten wurde der Eintritt des Zollanschlusses ungefähr in der Weise des Jahreswechsels begangen, In den Restaurants wie in den Privatwohnungen wurden festliche Gelage abgehalten; um 12 Uhr Nachts bevölkerten sich die Straßen mit singenden Schaaren und an der Grenze des Freihafengebiets sammelte sich eine dichte Menge an, welche patriotische und hamburgische Lieder anstimmte. Am ersten Tage der wirthschaftlichen Zuhörigkeit zum gemeinsamen Vaterlande sah man viele Häuser in Flaggenschmuck prangen und auf das bunte geschäftliche Treiben der voraufgehenden Woche war eine wahre Sonntagsstille gefolgt.

Auf dem Zollamte zu Neapel lagern gegenwärtig zwei Büsten unseres Kaisers, welche der Adressat, ein dort lebender Deutscher, nicht herausbekommen kann, weil die italienischen Zollbeamten durch das von den Gebrüdern Micheli zu Berlin ausgestellte Ursprungszeugniß, in welchem die Unterschrift desselben durch den Polizei-Lieutenant des Reviers beglaubigt und vom königlichen Polizeipräsidium bestätigt wird, nicht überzeugt werden können, daß die Büsten des deutschen Kaisers in Deutschland und nicht in Frankreich hergestellt sind, mit welchem Italien im Zollkrieg lebt, dessen Waaren es daher auch nicht auf dem Umwege über Deutsche land zulassen will. Man verlangt in Neapel, das Polizeipräsidium solle nicht nur die Unterschrift der Absender beglaubigen, sondern auch die Herstellung der Büsten in deren Werkstatt bescheinigen. Demnach müßte also ein Beamter vom Beginn der Herstellung ab bis zur Ablieferung der Büsten auf dem Bahnhofe ununterbrochen zugegen sein.

In Bezug auf die Bestimmung des § 4 des Reichsstempelgesetzes, betr. die Anzeigepflicht an der zuständigen Steuerstelle, „bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden", hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, durch Urtheil vom 12. Juni 1888 ausgesprochen, daß diese Anzeigepflicht zur Zeit der Aufforderung zur Zeichnung besteht, wenn auch die Papiere, deren Ausgabe beabsichtigt wird, noch nicht fertig gestellt sind. Auch ist eine die Anzeigepflicht begründende „Auflegung von Aktien zur Zeichnung", sowie eine „Emission" vorhanden, wenn die Gründer im Gesellschaftsvertrage sämmtliche Aktien zu bestimmten Theilen übernehmen und eine öffentliche Aufforderung des Publikums zur Betheiligung garnicht beabsichtigt ist.

Dem Bundesrath zur Entscheidung überwiesen. Wie s. Z. berichtet, wurde ein Altonaer Holzhändler, der größere Quantität Holz zum Verarbeiten und zur späteren Wiedereinfuhr in das Freihafengebiet nach der Schmidt'schen Holzbearbeitungsfabrik gesandt hatte, zur Zahlung des Zolles auf die Waare angehalten, obgleich dieselbe bei dem Brand

des genannten Etablissements vernichtet worden ist. Auch der Inhaber einer Kistenfabrik in Altona dessen zur Wiedereinfuhr nach Altona bestimmten Hölzer bei dem Feuer verbrannten, ist von einer gleichen Maßregel betroffen worden, doch hat sich derselbe dabei nicht beruhigt, sondern eine höhere Instanz angerufen. Die Angelegenheit ist an den Bundesrath zur Entscheidung überwiesen.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR. . . .	Regierungs-Rath	HAA. . . .	„ „ Assistent
RA. . . .	„ Assessor	StAA. . . .	St.-A.-Assistent
StR. . . .	Steuer-Rath.	ZAA. . . .	Zollamtsassist.
OStI. . .	O.-Steuer-Insp.	RI. . . .	Revisions-Insp.
OZI. . .	„ Zoll- „	OR. . . .	Ober-Revisor
StI. . . .	Steuer-Inspektor	StK. . . .	Stations-Kontr
OGrK. . .	Ober-Gr.-Kontr.	StE. . . .	Steuereinnehm.
OStK. . .	„ St.-Kontr.	StA. . . .	„ aufseher
OKA. . .	„ K.-Assist.	ZE. . . .	Zolleinnehmer
HAR. . .	H.-A.-Rendant	GrA. . . .	Grenzaufseher
HAK. . . .	H.-A.-Kontrol.	StS. . . .	Steuer-Sup.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

Bei dem Finanzministerium

wurde 1. dem Geheimen Oberfinanzrath von Pommer-Esche*) die Stelle des Provinzial-Steuerdirektors für Berlin und die Provinz Brandenburg von 1. Januar künftigen Jahres ab übertragen und 2. der RR. von Schmidt in Berlin zum Geheimen Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium befördert.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

ausgeschieden: der Provizial-Steuersekretär Johannsen in Königsberg behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: 1. der HA. Plünske in Neidenburg in gleicher Eigenschaft nach Garz a. O., die ZA. 2. Fritsche in Langszargen und 3. Göbel in Illowo zu HA. in Königsberg beziehungsweise Tilsit, die StA. 4. Lapp zum HAA. in Neidenburg und 5. Pätsch zum StA. in Tapiau;

Nach Hamburg wurden versetzt als Assistenten I. Kl. die HA. Sett in Eydtkuhnen, Weber in Prostken, P. Golchert II in Gumbinnen, Ebel, Köthe und Bluhm in Königberg, als Assistent II. Klasse der ZA. M. Golchert I in Schmaleningken;

in der Provinz Westpreußen

ausgeschieden: der HAA. Bloch in Danzig behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: 1. der HAR. Weller in Danzig in gleicher Eigenschaft nach Berlin, die OStK. 2. Przykalla in Marienwerder als OGrK. nach Thorn, 3. Zbylicki in Deutsch Crone mit Belastung seines bisherigen Titels als HAA. nach Danzig und 4. Martens in Neuenburg in gleicher Eigenschaft nach Deutsch Crone, 5. der OGrK. Reiter in Gollub als OStK. nach Neuenburg, 6. der OK. Pfeiffer in Praust zum OGrK. in Gollub, als Assistenten I nach Hamburg die HAA. 7. Purschke in Thorn, 8. Lehmann in Pr. Stargard, 9. Höfig in Strasburg und 10. Rönnenkamp in Neufahrwasser, 11. der ZE. II Rogowski in Neu Zielun zum HA. in Neufahrwasser, 12. der StA. Dischkowitz zum ZE. II in Neu Zielun, die GrA. 13. Schneege und 14. Reimann zu HA. in Pr. Stargard beziehungsweise Strasburg, als OKA. die HAA. 15. Lossow in Elbing nach Seehausen, 16. Normann in Neufahrwasser nach Mewe und 17. König in Thorn nach Deutsch Crone, in gleicher Eigenschaft die HAA. 18. Damerau und 19. Trampe in Neufahrwasser nach Thorn beziehungsweise Dirschau und 20. Tetzlaff in Strasburg nach Thorn, die StE. 1 Senger in Neustadt als HAA. nach Culmsee und 22. Bonin in Deutsch Eylau als HAA nach Tiegenhoff, 23. der StE. II Strauß in Carthaus zum HAA. in Sobbowitz, die ZAA. 24. Will in Gollub zum HAA. in Marienburg und 25. Kuhn in Bahnhof Ottloschin als StAA. nach Schwetz, 26. der StAA. Grabowski in Konitz als ZAA. nach Gollub, die Steuersup. 27. Schlickeisen, 28. Knuth, 29. Hälter, 30. Winter und 31. Frühoff zu HAA. in beziehungsweise Danzig, Elbing, Neufahrwasser und Strasburg, der StA. 32. Wende und die GrA. 33. Meyer und 34. Rosocha zu HAA. in beziehungsweise Riesenburg, und Neufahrwasser, die StA. 35. Nadolski, 36. Langhanke und 37. Wolff, bezw. zum StE. II in Lautenburg, ZE, II in Leibitsch und StAA. in Graudenz, der GrA. 38. Thimm zum ZAA. in Bahnhof Ottloschin;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der HA. Stäbner in Berlin;

ausgeschieden: der OKA. Wolff in Angermünde behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: 1. der RA. Kähler in Berlin als OZI. nach Cleve, 2. der OStI., StR Kühnel in Crossen in gleicher Eigenschaft nach Naumburg, die OKA. 3. Heinse in Eberswalde und 4. Krüger in Sorau zu OGrK. in Straelen bezw. Uelsen, als Assistenten I nach Hamburg die HA 5. Kranemann, 6. Petersen, 7. Meyer, 8. Hengstenberg, 9. Selle, 10. Skoppewer, 11. Zelis, 12. Schäfer, 13. Horn, 14. Simon, 15. Wöhrmann, 16. Burckhardt und 17. Paul in Berlin, als Assistent II 18. der HA. Hünerbein in Berlin, 19. der Assistent Keilwagen bei dem Hauptstempelmagazin als Assistent bei der Provinzial-Steuerdirektion nach Breslau, in gleicher Eigenschaft die HA. in Berlin 20. Jäger nach Crossen, 21. Hartmann nach Seelow, 22. Asmus nach Strasburg U. M., 23. Fiedler nach Cüstrin, 24. Günther nach Thöningswerder, 25. Zuppan nach Lübben, 26. Jemm nach Alt Ranft. 27. Zickner nach Zechlin, 28. Stüwert nach Cottbus, 29. Ewald in Nauen nach Berlin, 30. Voß und 31. Mietse in Frankfurt a. O. nach Lebus beziehungsweise Sachsendorf, befördert zu HAA. in Berlin die StA. 32. Vicedomini, 33. Bieling, 34. Engelke, 35. Strohfeld, 36. Lenz, 37. Dahme, und 38. Elberling, in Nauen 39. Heine in Eberswalde 40. Jänisch und in Potsdam 41. Manicke, 42. der ehemalige OK. Hahn als HA. nach Berlin, 43. der Gerichtsassistent Dahl zum HA. in Prenzlau und 44. der StA. Knochenhauer zum StA. in Rixdorf;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der StE. I Schultz in Regenwalde;

befördert oder versetzt: als OKA. die HA. 1. Kloster in Stralsund und Belgard, 2. Schulze in Swinemünde nach Pleschen und 3. Bindemann in Stralsund nach Zachau insgleichen die StE. I 4. Kolhoff in Belgard nach Polckwitz und 5. Albrecht in Garz a. O. nach Merseburg, als Assistenten I nach Hamburg die HAA. 6. Brentz und 7. Kolhoff in Swinemünde, 8. von Breitenbach und 9. Waterstradt in Stettin, 10. Howitz in Wolgast und 11. Wenzel in Schivelbein. 12. der StA. Friedin Gartz a. O. als StE. II nach Pollnow, 13. der StE. II Krössin in Pollnow als StAA. nach Gartz a. O., 14. der StAA. Lemm in Bublitz zum StE. I in Regenwalde, 15. der HA. Arnecke in Schivelbein in gleicher Eigenschaft nach Münden, zu HAA. die StA. 16. Busse 17. Mantel, 18. Wolf, 19. Leistikow und 20. Berndt in beziehungsweise Demmin, Stargardt, Fiddichow, Stettin und Stettin, die StE. II 29. Trettin in Ueckermünde und 30. Peters in Zachan zum StE. I in Wangern bezw. Belgard, die StA. 31. Eichel und 32. Bandt zu StE. II in Ueckermünde bezw. Zachan und der StA. 33. Domann zum StAA. in Bublitz;

Bayern.

Berufen: der StK. Scherm in Nürnberg zum Offizial des Hauptzollamts Nürnberg und der Offizial dieses Amtes, Schweiger, OStK. in Nürnberg;

versetzt: der OStK. Winkelmeyer in München in gleicher Dienstleistung nach Unterhaching, die ZA. Gollkofer und Schießl, beide von Hamburg, unter Rückberufung in den Landesdienst, ersterer nach Kufstein, letzterer nach Lindau, dann die ZA. Brückner von Aschaffenburg nach Würzburg und Nägelsbach von Simbach nach Salzburg und die Aufschlageinnehmer Kreuzer von Grendig nach Geisenfeld, der ZE. Böhm zu Balderschwang in österr. Hittisau nach Mähring;

ernannt: zu Assistenten die geprüften Zolldienstadspiranten, GrA. Breitenbach von Hallthurm in Simbach und RA. Frank von Passau in Aschaffenburg, zum Aufschlageinnehmer in Greding der Uebergangssteuereinnehmer Greiner von Maximilianus-

*) Zur Vermeidung von Verwechselungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Chef der hamburgischen General-Zolldirektion der Geh. Oberfinanzrath Pommeresche, dagegen der Provinzialsteuer-Direktor für Berlin wie oben mitgetheilt der Geh. Oberfinanzrath von Pommer-Esche ist.

Sachsen.

pensionirt: der Vorstand des Hauptsteueramts Plauen, OStJ. Schmid, der Vorstand des Hauptsteueramts Grimma, OStJ. Krippendorff unter Verleihung des Titels und Ranges eines OZR., Albert, Einn. bei d. R.-Z.-A. II zu Niedergrund, H.-A.-Bez. Schandau;

übertragen: die Stelle des Vorstands bei dem Hauptsteueramte Plauen dem Hilfsarbeiter bei der Königl. Zoll- und Steuerdirektion, Finanzassessor Härtig unter Ernennung desselben zum OStJ.

befördert oder versetzt: Berndt, StA., H.-A.-Bez. Dresden, — Einn. b. d. R.-Z.-A. II zu Niedergrund, H.-A.-Bez. Schandau, Faber, Assistent b. d. H.-St.-A. Dresden, — OGrK., H.-A.-B. Zittau, Landmann, StA., RA. b. d. vereinsl. H.-Z.-A. Hamburg, — Assistent b. d. U.-St.-A. Pirna, H.-A.-B. Schandau, Naundorf HA. — OGrK. H.-A.-B. Eibenstock, Rösner, StA. i. B. b. d. H.-St.-A. Dresden, — Assistent b. d. R.-Z.-A. I Schöna, H.-A.-B. Schandau, Rostosky, OStK., H.-A.-B. Plauen, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Leipzig, OK., Säuberlich, Assistent b. d. U.-St.-A. Pirna, H.-A.-B. Schandau, — Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden, Uhlig, OGrK., H.-A.-B. Zittau, — OStK., H.-A.-B. Plauen;

gestorben: Frenzel, Einn. b. d. U.-St.-A. Schwarzenberg, H.-A.-B. Eibenstock, Zander, Rendant b. d. H.-St.-A. Grimma, ZJ.

Württemberg.

Verliehen: dem GrA. Frey in Keßbronn, Oberamts Tettnang, wegen muthvoller, mit eigener Lebensgefahr verbundener Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die silberne Zivilverdienstmedaille;

pensionirt: der ZE. und Grenzaccifer Singer in Fischbach.

Oldenburg.

Befördert: ZS. Tolle zu Elsfleth zum HAA. beim Steueramte Oldenburg, ZS. Bachmann zu Löningen zu HA. beim Steueramte in Oldenburg, GrA. Hayen zu Brake zum HA. beim Hauptzollamte Brake; GrA. Seibert zu Brake zum HA. beim Hauptzollamte Brake, Nebenzollamtsassistent Eynatz in Großensiel zum StE. in Löningen, HA. d Cousser zu Brake zum OGrK. in Bremerhaven, der berittene GrA. Korthauer zu Buxhave zum HA. beim HZA. Brake. HAK. Siemer zu Brake zum HAR. bei dem Hauptzollamte Varel. Vorsteher der Zoll-Abfertigungsstelle am Bahnhofe zu Oldenburg OK. Frese, zum zum HAK. beim Hauptzollamte Brake, HAA. Grube I zu Varel zum Vorsteher der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Oldenburg mit dem Titel OK.;

versetzt: ZE. Müller von vor Brake als StE. nach Cloppenburg, HAA. Stührmann von Berne nach Brake, OGrK. Meins von Delmenhorst nach Brake, OGrK. Meins von Brake als OStK. nach Löningen, HA. Stührmann von Brake nach Varel, OStK. Knauer von Löningen nach Oldenburg;

pensionirt: OStK. Behrens zu Oldenburg unter Beilegung des Titels StJ.;

ausgeschieden: aus Veranlassung des Uebertritts in den Bremischen bezw. Hamburgischen Zolldienst: Provisorischer OGrK., HA. Bollfraß zu Burhabe, StE. Moas zu Cloppenburg, HA. de Cousser II. zu Oldenburg, HA. Heitmann zu Oldenburg, HAA. Witte zu Brake, ZE. II Schwerdtfeger zu Harrien.

Sachsen-Weimar.

Versetzt: der Rechnungsamts-Assistent Schmidt von Gerstungen nach Vacha und der Rechnungsamts-Assistent Neumärker von Vacha nach Gerstungen versetzt, der mit der kommissarischen Verwaltung der Assistentenstelle bei der Großh. Steuerrezeptur Buttstädt betraute Rechnungsamts-Accessist Stiebritz ist zum Assistenten der genannten Stelle ernannt.

Sachsen-Meiningen.

Ausgeschieden: die RA. Göpfert in Wasungen, Triebel in Salzungen, Althans bei dem Herzogl. Salzsteueramte das., Göckel in Pößneck und Albert in Sonneberg behufs Uebertritts in die Hamburg'sche Zollverwaltung;

versetzt: der RA. Goldschmidt in Meiningen an das Herzogl. Salzsteueramt Salzungen, der RA. Greiner an die Herzogl. Amtseinnahme in Gräfenthal mit der Verpflichtung zur aushilfsweisen Beschäftigung bei dem Herzogl. Steueramte daselbst, der RA. Hartung in Sonneberg zur Herzogl. Amtseinnahme in Salzungen mit der Verpflichtung zur aushilfsweisen Beschäftigung bei dem Herzogl. Steueramte daselbst;

übertragen: dem RA. Eggers in Camburg die Funktionen eines OKA. für die Zuckerfabrik das.

Sachsen-Altenburg.

Ernannt: der bisherige StA. Petzold in Eisenberg zum Assistenten bei dem Herzogl. Steuer- und Rentamte in Altenburg.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Uebertragen: dem StAA. Gottwaldt in Gotha die Funktionen des Abfertigungsbeamten für die Zuckersteuerstelle daselbst;

entlassen: der StAA. Lerch in Coburg Behufs Uebertritts in die Hamburgische Zollverwaltung.

Schwarzburg-Rudolstadt.

gestorben: der Rentamtmann Hungeröther in Königsee;

übertragen: die hierdurch erledigte Stelle dem bisherigen Kassenrendanten Kirchner in Rudolstadt unter Ernennung desselben zum Rentamtmann.

Reuß a. L.

Uebertragen: dem StA. Bethmann ist die seither vom Gerichtsschreiber Roth in Burgk versehene Verwaltung der Fürstlichen Steuerrezeptur daselbst.

Briefkasten.

Die verehrlichen Redaktionen, welche unsere Zeitschrift im Umtausch erhalten, werden ergebenst ersucht ihre Blätter uns regelmäßig zukommen zu lassen. Andernfalls wir die fernere Zusendung der „Umschau" einstellen müssen. Wir haben schon mehremals die Zusendung einiger Zeitschriften vermißt.

An Viele: Es liegt im Interesse aller derjenigen Herren, welche die „Umschau" direkt von der Expedition zugesandt erhalten, ihre jedesmalige Versetzung und Wohnungsänderung dort anzuzeigen, worauf in der Zusendung der Zeitschrift niemals eine Unterbrechung eintreten wird. Die fehlenden Nummer liefern wir nach empfangener Angabe gern nach. Die in Hamburg stationirten Beamten bitten wir noch ganz besonders um ihre genaue Adresse.

Rev.-Insp. **Fuhry**, Rev.-auff. **Berndt** u. **Fröhlich** früher Hamburg, StE. **Heinrich** früher Ems Bitten wir um gef. Angabe Ihrer jetzigen Adresse.

Das Spezial-Sortiment für Zoll- und Steuerlitteratur

Minden i. W. Eugen Schneider Minden i. W.

empfiehlt sich zur schnellen und prompten Besorgung **aller Bücher** und **Zeitschriften,** sowie **aller Bureau-** und **Schreibartikel** als **Kanzlei-, Conceptpapier, Actendeckel, Oblaten, Siegellacke, Federhalter, Federn, Lineale, Tinten** ꝛc. **Sämmtliche von anderen Buchhandlungen angezeigten litterarischen Erscheinungen liefern wir zu denselben Preisen.**

Neu! Unübertroffen! Praktisch!

Normal-Geldschwingen

von Postsekretär **Behm** in Parchim

zur Aufnahme von Kassenbeständen und bei Steuerämtern für den Zahlungsverkehr der Kaufleute 2c.

In folgenden Sorten:

Nr. 1	mit 8	Fächern	. . .	4	Mk.	—	Pf.
„ 2	„ 3	„	. . .	2	„	—	„
„ 1a	„ 8	„	. . .	5	„	—	„
„ 2a	„ 3	„	. . .	2	„	50	„
„ 3	„ 6	„	. . .	3	„	—	„

sind zu **Original-Preisen** zu beziehen durch

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung (G. Nusser) in Rostock i. M.

In unserem Verlage erschien:

Kalender für Zoll- u. Steuerbeamte

auf das Jahr **1889.**

herausgegeben von

K. A. Trey,

Großherzogl. Mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis in Leinwand gebunden Mark 1.50.

Dieser Kalender erscheint bereits im XV. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Deutsche Spediteur-Zeitung

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Verlag: F. W. Rademacher, Hof-Buchdruckerei, Hamburg.

Abonnement:
für Deutschland und Oesterreich-Ungarn
Mk. 10.— pro 1/1.
Mk. 5,50 pro 1/2 Jahr.

Abonnement:
für die übrigen Staaten des Weltpostver.
Mk. 11.— pro 1/1.
Mk. 6.— pro 1/2 Jahr.

Probenummer gratis u. franco.

Alle Rechtsfragen erfahren für die Abonnenten der „Deutschen Spediteur-Zeitung" durch den juristischen Mitredacteur competenteste Lösung.

Unsere Rubriken **„Eingesandt," „Mittheilungen"** u. **„Handelsregister"** stehen allen das Speditionsfach berührenden Fragen und Nachrichten aus dem Leserkreis **kostenfrei** offen.

Soeben erschien:

Ausführungsbestimmungen

zu den **Reichsgesetzen betr. die Besteuerung des Branntweins** vom 24. Juli 1887 und vom 8. Juli 1868 und betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerbl. Zwecken vom 19. Juli 1879.

Zweiter Theil

von

Die Besteuerung des Branntweins im deutschen Reich.

Für den praktischen Gebrauch mit 7 Tafeln

herausgegeben von Steuerrath **Troje.**

Subscriptionspreis bis 1. Januar 1889 8 Mark

Prospecte gratis und franco von

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Formulare zum

Correspondenz-Journal, Gehaltsquittungen

billigst.

Man verlange das Formular-Preisverzeichniß.

Minden i. W. **Eugen Schneider,** Buchdruckerei.

Ein **gebundenes** und **gut erhaltenes**

Centralblatt

der Abgabenverordnungen 2c. in Preußen die Jahrgänge 1865 bis inkl. 1885 umfassend,

steht zum Verkauf.

Gef. Offerten werden an die Expedition dieses Blattes erbeten.

In vino sanitas!

Gesündestes Getränk zu jeder Jahreszeit:

Heidelbeerwein,
Rother Beerensect,
Bismarck Sect,

von Autoritäten warm empfohlen.

Praemiirt auf allen Ausstellungen.

Preislisten gratis und franco.

Frankfurt a. M. **J. Fromm,** Hoflieferant.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 ℳ.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden Obermarktstraße 28.

Verlag v. **Eugen Schneider** in Minden i. Westf.

Nr. 24. **Minden i. Westf., Dezember 1888.** **7. Jahrgang.**

Inhalt:

Oberkontrolassistent-Hauptamtsassistent; Bundesrathsbeschlüsse v. 13. Dez. 88. (S. 189). Finanz-Ministerial-Erlaß v. 14. Nov. 88. betr. Ausstellung von mehreren über einen Theilbetrag lautenden Berechtigungsscheiner; Renaturirung von Alkohol Zuviel gezahlte Maischraumsteuer; Meßapparat für die Ermittelung des Alkoholgehaltes von Liqueuren; Anfrage aus der Praxis (S. 190). Probenahme; Reihenfolge der zu bemaischenden Bottiche; Spiritusabnahme bei dem neuen Alkoholometer (S. 191). Unterlage für Steuerkredite; Langsame Ausstellung der Berechtigungsscheine; Aufstellung des Rectivicir-Apparats im Brennraume (S. 192). Entziehung der Abgaben: Erkenntniß des Reichsgerichts [IV. Civilsenats v. 12. Juni 88] (S. 193). Verschiedenes: Personal Nachrichten (S. 194). Anzeigen (S. 195).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Oberkontrolassistent — Hauptamtsassistent.

Man schreibt uns:

„Nach den sonst üblichen Normen hinsichtlich der Rangunterschiede stehen die bei unteren Organen oder Behörden angestellten Hülfsbeamten gleicher Kategorien denjenigen nach, welche bei oberen Behörden angestellt sind, so rangirt der Steueramtsassistent nach dem Hauptamtsassistenten, der Provinzialsekretair hinter dem Ministerialsekretair, die Postsekretaire hinter dem Oberpostsecretair u. s. w.

Bei der durch das neue Steuergesetz nothwendig gewordenen neuen Beamtenkategorie der Ober-Controlassistenten ist man von dieser Norm abgewichen. Der Oberkontroleur ist dem Hauptamte unterstellt, nichtsdestoweniger hat man seinen Assistenten dem Assistenten des Hauptamtes vorgeordnet, denn er erscheint im Etat vor letzterem, hat ein höheres Durchschnittsgehalt als dieser und gilt die Ueberführung eines Hauptamtsassistenten in die Stelle eines Oberkontrolassistenten für eine Beförderung.

Dabei soll nach den bestehenden Bestimmungen ein Hauptamtsassistent derartig vorgebildet sein, daß er beim Hauptamte nicht nur in jedem Verwaltungszweige Verwendung finden, sondern auch das dritte Hauptamtsmitglied, den Hauptamtskontroleur vertreten kann, während an den Oberkontrolassistenten nur einseitige Anforderungen, hauptsächlich auf dem Gebiete der Branntweinsteuerverwaltung gestellt werden und in Aussicht genommen ist, diese Stellen vorzugsweise mit civilversorgungsberechtigten Candidaten zu besetzen.

Daß ein Obercontrolassistent Abfertigungen selbständig zu besorgen hat, bei denen hohe Steuerbeträge festzustellen sind, dürfte ein ausschlaggebender Grund für seine Bevorzugung nicht sein, da auch Hauptamtsassistenten im Zollverkehr und in der Zuckersteuer ebenso selbständig noch weit höhere Abgabenbeträge festzustellen haben.

Ein nach Vorschrift ausgebildeter Hauptamtsassistent kann jederzeit, wenn er die sonstigen Vorbedingungen erfüllt, ein tüchtiger, in allen Verwaltungszweigen Bescheid wissender Oberkontroleur werden, während dies bei einem und für den Oberkontrolassistentendienst ausgebildeten Beamten nicht der Fall ist und dennoch soll der Oberkontrolassistent dem Hauptamtsassistenten vorangehen —"

„ „erkläret mir, Graf Oerindur
„ „diesen Zwiespalt der Natur!"

Wir bemerken dazu:

Der Oberkontrolassistent soll nicht ein nur unter der Verantwortlichkeit des Oberkontroleurs arbeitender Gehülfe sein, wie der Hauptamtsassistent ein unter der Verantwortlichkeit des Hauptamts arbeitender Gehilfe ist, sondern er ist der mit eigener Verantwortlichkeit belastete Vertreter des Oberkontroleurs bei den ihm obliegenden Dienstgeschäften. Assistent steht hier für Substitut, Vertreter, Beigeordneter und in diesem Sinne geht er den Hauptamtsassistenten allerdings vor, da der Oberkontroleur auch über dem Hauptamtsassistenten steht.

In der Bundesrathssitzung vom 13. Dezember wurde unter Anderem Folgendes beschlossen: den Eingaben mehrerer landwirthschaftlicher und industrieller Vereine wegen Beseitigung des Identitätsnachweises bei der Ausfuhr von Getreide, der Eingabe des Vorstandes des deutschen Brauerbundes zu Frankfurt a. M. betreffend die Fixation der Brausteuer, keine Folge zu geben, ferner — behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens in den einzelnen Bundesstaaten, — daß die nach dem Branntweinsteuergesetz für eine bestimmte Brennerei zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatze bemessene Jahresmenge Branntwein weder dauernd noch zeitweilig auf eine andere Brennerei übertragen werden darf, ferner: daß mit Beziehung auf die Einfuhr des in den badischen Zollausschlußgebieten erzeugten Branntweins in das deutsche Zollgebiet die badische Regierung um Zurücknahme der die Zoll-

freiheit dieser Einfuhr aussprechenden Anordnungen ersucht werden soll; endlich: dem Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Vereinszollgesetzes die Zustimmung zu ertheilen.

Erlaß des Königl. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 14. November 1888. III. 20826.

Ich will hierdurch bis auf Weiteres genehmigen, daß bei der Abfertigung von Branntwein zu dem höheren Verbrauchsabgabesatze unter gleichzeitiger Anrechnung desselben auf das für die betreffende Brennerei festgesetzte Kontingent auf Antrag des Brennereiinhabers und insoweit ein Bedürfniß dafür anzuerkennen ist, statt eines Berechtigungsscheines über den ganzen auf die in Betracht kommende Branntweinmenge entfallenden Differenzbetrag zwischen dem höheren und dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatze, mehrere je über einen Theilbetrag lautende Berechtigungsscheine ausgefertigt werden können.

Renaturirung von Alkohol.

Nach Wilhelm Lang („Berl. Ber.") ist Chlorzink vermöge seiner Eigenschaft, mit Pyridin eine in Alkohol lösliche Verbindung zu bilden, ein einfaches Mittel, um denaturirten Spiritus vollständig von Pyridin zu befreien. Wird eine zur Bildung des Zinkchloridpyridinsalzes hinreichende Menge gepulverter Chlorzink in denaturirten Spiritus gebracht und umgeschüttelt, so verschwindet der Pyridingeruch sofort. Der größte Theil des Zinkchloridpyridins fällt aus, ein geringer Theil bleibt in dem kalten Alkohol gelöst. Beim Destilliren aber geht der Alkohol vollkommen pyridinfrei über.

An der Richtigkeit dieser, aus dem Gießener Universitätslaboratorium stammenden Mittheilung ist nicht zu zweifeln. Es dürfte sich der chemischen Technik dadurch ein einfaches Mittel bieten, die mit denaturirtem Spiritus sich ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden.

Branntweinsteuer.

Zuviel gezahlte Maischraumsteuer.

Wir brachten in unserer Nr. 22 S. 175 über obigen Gegenstand eine Auslassung der Zeitschrift f. Spirit.-Ind. Die Brennerei Zeitung bringt dazu in Nr. 106 S. 590 folgenden Zusatz:

„Vorstehender Antwort möchten wir hinzufügen, daß bei der im Laufe der Zeit aus besonderer Veranlassung (Defraude selbstverständlich ausgenommen) resp. alle 5 Jahre erfolgenden Neuvermessung früher bereits vermessener Bottiche der durch die Neuvermessung ermittelte Raumgehalt für die Folge d. h. vom Inkrafttreten der nächstfolgenden Anmeldung zum Betriebe (Betriebsplan bezw. Stück-Deklaration) ab, der Steuererhebung zu Grunde zu legen ist, gleichviel ob die Neuvermessung einen größeren oder kleineren Inhalt als den seitherigen ergeben hat. Hieraus dürfte ersichtlich sein, daß eine Nachzahlung weder von der einen noch von der anderen Seite stattzufinden hat."

Auch dieser ist nicht ganz präcise.

Für die vorliegende Frage sind in Preußen die §§ 10 und 29 der Anweisung zur Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer vom 18. September 1887 maßgebend, welche lauten:

§ 10. Sofern nicht nach Maßgabe des § 9 Veranlassung zur Vornahme einer früheren Nachvermessung vorliegt, muß jeder Maischbottich innerhalb 5 Jahren seit der letzten, mit Wasser erfolgten Vermessung wiederholt vermessen werden.

Die wiederholte Vermessung ist zunächst auf trockenem Wege zu bewirken und der Rauminhalt aus den in vorgeschriebener Weise ermittelten Dimensionen zu berechnen. Uebersteigt derselbe den bei der letztvorhergegangenen Vermessung mit Wasser festgestellten Rauminhalt um 5% oder mehr, so ist demnächst zu einer neuen Vermessung mit Wasser zu schreiten und der dadurch festgestellte Rauminhalt für die Folge, d. h. vom Inkrafttreten der nächstfolgenden Anmeldung zum Betriebe (Betriebs-Plan bezw. Stück-Deklaration) ab, der Steuererhebung zu Grunde zu legen.

Liefert die trockene Vermessung dagegen eine Plusdifferenz von weniger als 5%, so sind nur die ermittelten Dimensionen und der aus denselben berechnete Rauminhalt unter Datum und Namensunterschrift der Vermessungsbeamten auf der Verhandlung über die letzte nasse Vermessung des betr. Gefäßes zu vermerken, und ist auf dem Duplikat dieser Verhandlung in dem in der Brennerei befindlichen Belagshefte zu vermerken: „Nachvermessen auf trockenem Wege am . . . (Datum)."

(Name und Charakter des Beamten.)

§ 29. So lange in einer Brennerei diejenigen Geräthe, nach deren Rauminhalt eine Steuererhebung erfolgt, nicht amtlich vermessen sind, wird die Steuer nach dem angemeldeten Rauminhalte dieser Geräthe berechnet und erhoben.

Wird demnächst bei der amtlichen Vermessung ein größerer als der angemeldete Rauminhalt ermittelt, und beträgt ein solcher Mehrbefund nicht über 5% des angemeldeten Rauminhaltes, so bleibt derselbe für die Vergangenheit, d. h. bis zum Tage der Nachvermessung, nicht etwa bis zu dem betreffenden Monatsschluß, außer Betracht, wogegen ein größerer Mehrbefund die Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer zur Folge hat. Ein bei der amtlichen Vermessung sich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung giebt keinen Anspruch auf Erstattung der etwa zu viel entrichteten Steuer.

Meßapparat für die Ermittelung des Alkoholgehaltes von Likören.

Der im Deutschen Reiche amtlich eingeführte Meßaparat zur Ermittelung des Alkoholgehaltes von Likören besteht aus einem mittels Spiritusflamme zu erhitzenden Destillierkolben und einem durch ein Rohr damit zu verbindenden Kühler, in welchem die bei der Destillation erzeugten Dämpfe sich kondensieren. Ein Meßglas mit einer dem Raumgehalt von 190 cbcm entsprechenden Marke dient zur richtigen Befüllung des Kolbens, sowie zur Aufnahme der aus dem Kühler ablaufenden Flüssigkeit. Der Alkoholgehalt der letzteren wird in demselben Meßglas mit Hilfe kurzer Thermo-Alkoholometer ermittelt.

Die Aufstellung des Apparates beim Gebrauche ist folgende: Kolben und Kühler hängen in den Ringen eines Doppelträgers; dieser wird von einer Säule gehalten, welche in das auf dem Kastendeckel vorgesehene Gewinde eingeschraubt ist. Das Rohr läßt sich durch eine Ueberwurfschraube an den Kolben und durch die mittels einer Schraube anzupressende Klaue an den Kühler dicht anziehen, die Dichtung wird an beiden Stellen durch Gummiplättchen gesichert. Der Kühlcylinder umschließt eine innen verzinnte Messingschlange, welche oben mit einem Rohr kommuniziert und unten aus dem Cylinder heraustritt. Der Deckel des letzteren trägt einen Trichter, dessen Fortsatzrohr bis nahe auf den Boden des Kühlers reicht, so daß das durch den Trichter eingefüllte Kühlwasser zuerst den unteren Theil der Schlange umspült. Das warm gewordene überschüssige Wasser fließt durch das Rohr und den überzogenen Schlauch ab. Das obere Ende des Rohres steigt bis über den Deckel des Cylinders auf und liegt unter einer Kappe, welche für die vollständige Entleerung des Kühlers dient.

Anfrage aus der Praxis.

Mittwoch, den 21. Nov. kam der Ober-Control-Assistent Ech. zur Revision in hiesige Brennerei. In dieser Zeit wurde der zum Abbrennen bestimmte Bottich ausge-

pumpt. Nachdem dies geschehen, wurde der Rest ausgedrückt und dann mit einem Eimer Wasser nachgespült und in das Pumpen-Saugrohr eingekehrt. Diese in jeder Brennerei übliche Manipulation nannte der Ob.-C.-Ass. Wasserzuguß und nahm darüber eine Verhandlung auf. Er meinte die letzten Maischreste dürften nur aus dem Bottich gekehrt werden und die Pumpe sei dann auszurücken. Die 80—90 Ltr. Maische, welche die lange Leitung enthält, müßten in derselben bleiben; käme dann ein anderer Steuerbeamter, so hätte er den Revisionshahn zu öffnen und müsse so lange bei dem Hahne stehen bleiben bis die Maische aus den Röhren abgeflossen sei u. s. w.

Die hiesige Maischleitung ist aber sehr lang und bekanntlich zieht die Pumpe die letzte Maische nicht heraus, wenn nicht etwas Wasser nachgegossen wird. Ich halte dieses Verlangen nicht für billig, weil dem Besitzer, wenn täglich die volle Leitung Maische fortgelassen wird, ein bedeutender Schaden dadurch entsteht. Ich frage deshalb: „Kann man den Bottich ausspülen oder nicht?"

Antwort der Redaktion: Wenn es sich wirklich so verhält wie der Anfragende uns schreibt, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß eine Vorstellung des Sachverhaltes bei dem zuständigen Hauptamte ohne Weiteres die Erlaubniß des Nachspülens der Gährbottiche zur Folge haben würde.

Bereits im Jahre 1883 wurde von einzelnen Beamten das Nachspülen der Gährbottiche als unstatthaft angesehen und verboten, aber infolge Klarstellung der Sachlage von den respectiven Hauptämtern ohne Weiteres genehmigt.

Wir selbst nahmen s. Z. Gelegenheit mit dem, die hiesige Brennerei revidirenden Steuerrath an Ort und Stelle darüber Rücksprache zu nehmen und baten denselben gleichzeitig, uns die darauf bezüglichen Bestimmungen, damit wir sie weiteren Kreisen zugänglich machen könnten, schriftlich mitzutheilen. Unserer Bitte wurde bereitwilligst entsprochen und wir erhielten schon nach wenigen Tagen folgende Mittheilung:

„Bei meiner letzten Anwesenheit dortselbst erklärten Sie, im Zweifel darüber zu sein, ob die in den Branntweinbrennereien vorhandenen Röhrleitungen und Pumpen, welche zur Beförderung der Maische aus den Maischbottichen in die Maischreservoire und Brennapparate dienen, nach beendigtem täglichen Gebrauch Spülwasser enthalten dürfen oder ganz leer sein müßten.

Wie ich Ihnen schon mündlich mittheilte, kommt dabei in Betracht, daß nach erfolgter Ueberführung der reifen Maische eines Bottichs in das Maischreservoir oder in den Brennapparat durch das zum Nachspülen des Bottichs benutzte Wasser, die in den Röhrleitungen zurückgebliebene Maische nahezu vollständig entfernt zu werden pflegt und nur ein mit Maischresten vermengtes Spülwasser zurückbleibt, welches besonders abgelassen werden müßte, um die Rohrleitung leer zu machen. Ein solches Ablassen des Spülwassers ist aber bisher steuerlicherseits noch nicht verlangt, und das Vorhandensein desselben in den Rohrleitungen auch meines Wissens bisher nirgends beanstandet worden, zumal solches bei den steuerlichen Revisionen leicht von Maische zu unterscheiden ist.

Wohl aber würde das Vorhandensein von Maische in den Rohrleitungen nach beendetem Gebrauch der Letzteren zu näherer Erörterung des Sachverhaltes Anlaß geben, da es keinem Zweifel unterliegt, daß jene Rohrleitung das vorzeitige Abbrennen von Maische, das Ueberschöpfen derselben und die Mehrbereitung von Maische überhaupt wesentlich erleichtert."

Nach dieser klaren Auseinandersetzung von amtlicher Seite bedarf es wohl keiner besonderen Motivirung, daß die Ablaßhähne im steuerlichen Interesse überhaupt überflüssig wären, wenn die Annahme des betreffenden Ob.-Cont.-Ass. irgendwelche Zustimmung finden sollte!! Nur die Steuerbehörde allein würde dadurch Nachtheil haben, inwiefern haben wir von unserem Standpunkte aus zu erörtern nicht nöthig.

Die Zeitschr. f. Spiritus-Ind. ertheilt auf S. 373 folgende zutreffende Bescheide:

Probenahme. Ich befülle jetzt mit den 18 Fässern einer Lieferung einen Bassinwagen. Der Steuerbeamte nimmt nun aus jedem Fasse eine Probe, gießt sie zusammen und stellt damit die Stärke der ganzen Spiritusmenge fest. Muß ich mich dem unterwerfen, oder kann ich darauf bestehen daß bei jedem Faß Literzahl und Stärke festgestellt wird. Kann ich bei diesem Verfahren der Probenahme nicht Schaden haben?

Antwort. Das von dem dortigen Steuerbeamten geübte Verfahren der Probenahme entspricht einer Verfügung des Finanzministers vom 17. Februar d. J., mit welcher er einem vielseitig geäußerten Wunsche nachgekommen ist, und wodurch eine wesentliche Erleichterung des Abfertigungsgeschäftes erreicht ist. Wir glauben auch nicht, daß bei diesem Verfahren irgend welche nennenswerthen Differenzen entstehen können, wenn der Inhalt der Fässer gleich groß ist. Bedingung für Gewinnung eines richtigen Resultats ist, daß der Inhalt der einzelnen Fässer vor der Probenahme gut durchgerührt wird und daß die aus der Mitte der einzelnen Fässer zu entnehmenden Proben alle genau gleich groß sind.

Reihenfolge der zu bemaischenden Bottiche. Meine Maischbottiche haben die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 30, 31, 32. Ich habe nun deklariren wollen:

am	1.	Dezember	Nr. 1, 2,
„	2.	„	„ 3, 4,
„	3.	„	„ 5. 6, 7,
„	4.	„	„ 8, 30, 31,
„	5.	„	„ 32, 1,
„	6.	„	„ 2, 3.
„	7.	„	„ 4, 5, 6,
„	8.	„	„ 7, 8.
„	9.	„	„ 31, 32. (NB. also diesmal 30 übersprungen)
„	10.	„	„ 1, 2, 3 u. s. w.

Dieser Betriebsplan ist mir als unrichtig ausgestellt zurückgeschickt worden. Geschah dies zu Recht? A. in K.

Antwort. Das Vorgehen des Steueramtes ist richtig, Nach §. 17 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 ist festgestellt. daß die Benutzung der Maischbottiche in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen muß, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung wieder begonnen werden muß; es muß also die in dem Betriebsplan einmal angefangene Reihenfolge der zu bemaischende Bottiche innegehalten werden.

Spiritusabnahme nach dem neuen Alkoholometer. Der Oberkontrolleur fertigte heute nach dem Gewicht-Alkoholometer folgendermaßen ab

	Brutto	Tara	Netto
Faß Nr. 1	630 kg	113 kg	= 517 kg = 603 Lt.

à (81^0 –|– 10^0 Temperatur) = 82^0 = 494,46 Liter.

Das Gewichts-Alkoholometer zeigte 81^0 bei –|– 10 Temperatur, das Volumen Alkoholometer 85^0 bei –|– $7^1/_2$ Temperatur; ersteres macht auf die Normaltemperatur reduzirt 82^0 aus, letzteres 86,5 und ergiebt in diesem Falle die Berechnung nach Gewichts-Alkoholometer 494,46 Liter, nach Volumen-Alkoholometer 521,59 Liter absoluten Alkohols oder eine Differenz von 27,13 Litern. Ich halte obige Berechnung des Steuerbeamten für falsch und frage an, wie die Abfertigung vorgenommen werden soll; an einem Beispiel wäre dies am besten ersichtlich. Da ich meinen Spiritus nach

100 Liter à 109 pCt. nach steuerlicher Abfertigung verkauft habe, so kann ich mich mit obiger Berechnung des Obercontroleurs nicht einverstanden erklären, da ich dem Käufer 521,59 Liter, nicht 494,46 Liter zu berechnen habe.

Antwort. Es liegt hier allerdings ein wahrer Rattenkönig von Ungerechtigkeiten vor, und wir können unsere Verwunderung dabei nicht zurückhalten, daß ein Steuerbeamter sich noch so wenig über die einschlägigen Verhältnisse unterrichtet hat. Zunächst ist es überhaupt nicht vorschriftsmäßig nach den neuen Alkoholometern schon jetzt Spiritus abzunehmen; der Termin, von dem ab dies zulässig sein soll, wird erst vom Reichskanzler, wie wir wiederholt mitgetheilt haben, bestimmt werden. Findet eine Abnahme nach den neuen Gewichts-Alkoholometern — vielleicht zur nützlichen Uebung — aber dennoch statt, dann konnte man wenigstens verlangen, daß der Obercontroleur sie auch richtig macht. Aber was geschieht? Die Umrechnung von der gefundenen scheinbaren Stärke auf die wahre Stärke geschieht nach den für die früheren Volumen-Alkoholometer gültigen Tabellen, ohne Rücksicht darauf, daß die Temperatur bei dem einen Instrument nach Reaumurgraden, bei dem anderen nach Graden des hunderttheiligen Thermometers gemessen wird, ohne Rücksicht darauf, daß Volumen- und Gewichts-Instrumente zwei ganz verschiedene Dinge sind. Nicht ohne Grund sind die neuen Alkoholometer an der Thermometerskala mit den beiden breiten rothen Linien versehen, welche nicht etwa reine Schönheitslinien sind, sondern welche den abnehmenden Beamten stets daran erinnern sollen, daß er ein von den früheren Alkoholometern abweichendes Instrument in Händen hat, und die neuen Tabellen sind sicherlich auch darum nur in dem wenig schönen knallrothen Umschlag erschienen, um jederzeit in Erinnerung zu bringen, daß das roth gekennzeichnete Alkoholometer zu den rothen Tabellen gehört. Nach diesen Tabellen nun hätte der Herr Obercontroleur wie folgt gefunden:

81 Gew.-pSt bei −|− 10° sind = 82,8 pCt. wahre Stärke.
Nach Tafel 2 (S. 125 und 126 der neuen Tabellen) hätte er dann für 517 kg folgendes gefunden:

500 kg zu 82,8 Gew.-pCt. = 522,7 Liter reinen Alkohol
17 „ „ 81,8 „ 17,8 „ „ „

= 540,5 Liter reinen Alkohol
= 540,50 Literprozenten.

Das Volumen-Alkoholometer zeigte nach Angabe des Herrn Einsenders — 85 bei $7^1/_2$° R. = 86,6 pCt. wahre Stärke in Volumenprocenten. Nach den Tabellen in unserem Kalender Thl. 1, C. 67 und flg. sind aber 517 kg Spiritus zu 86,6 pCt. = 53 111 Literprocente.

Es beträgt daher in dem vorliegenden Beispiele die Differenz immer noch ca. 900 Literprocente oder 9 Liter. Vermuthlich sind die angegebenen Stärken nicht genau abgelesen. Um einen ganz zutreffenden Fall anzuführen, wollen wir die Rechnung an einem anderen Beispiel noch einmal aufstellen:

Ein Faß Spiritus wiege Netto 500 kg. Der Gewichts-Alkoholometer zeigt: 80,2 pCt. bei −|− 10, es giebt dies eine wahre Stärke von 82 Gewichtsprozenten und 500 kg eines solchen Spiritus entsprechen nach den rothen Tabellen: 517,6 Liter à 100 pCt. = 51 769 Literprozenten. Das Volumen-Alkoholometer zeige in demselben Spiritus 85,8 pCt. bei 8°; dies giebt 87 Volumenprozente in wahrer Stärke; 500 kg 87 volumenprozenthaltiger Spiritus sind aber = 516,75 Literprozent, d, h. bei richtiger Anwendung der Volumen-Alkoholometer und Gewichts-Alkoholometer unter Benutzung der richtigen Tabellen müssen die mit beiden Instrumenten gewonnenen Endzahlen fast gleich sein.

Wenn in dem Briefe des Herrn Fragestellers zum Theil andere Zahlen angegeben sind, als von uns im obigen ausgeführt, so liegt dies namentlich daran, daß der Herr Fragesteller die Menge der Literprozente durch Multiplikation des Volumens mit der Prozentenzahl gefunden hat, während wir die Literprozente direkt aus dem Gewicht berechnet haben.

Unterlage für Steuerkredite. Das Königl. Hauptzollamt zu H. nimmt als Faustpfand für zu kreditirende Branntwein-Konsumsteuern ausländische (nicht deutsche) Staatsobligationen nur 10 pCt. unter dem Nennwerth an, wenngleich deren Kurswerth auch über Pari steht, und schreibt nur inländische Staatspapiere zum Nennwerthe gut. Ich erlaube mir nun mit Gegenwärtigem Sie um gefällige Auskunft darüber höflichst zu bitten, wie dies von den norddeutschen Zoll- bezw. Steuerämtern gehandhabt wird.

L. V. in H.

Antwort: Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 3 III kann die Sicherheitsleistung außer durch inländische Staatspapiere auch durch andere von der Reichsbank beleihbare Effekten geschehen. Während inländische Staatspapiere zum Nennwerthe anzunehmen sind, ist bei anderen Papieren der Kurswerth, soweit er nicht über den Nennwerth hinausgeht, zu Grunde zu legen, im zweiten Falle aber nach den Grundsätzen, welche von der nächsten Reichsbankstelle bei Beleihung von Werthpapieren befolgt werden, zu verfahren. Da nun die Reichsbank unseres Wissens ausländische Werthpapiere auch nicht zum vollen Nennwerth beleiht, sondern wesentlich unter demselben, so ist gegen das Vorgehen Ihres Hauptzollamtes nichts einzuwenden.

Langsame Ausstellung der Berechtigungsscheine. Woher kommt es, daß man in den Besitz der beantragten Berechtigungsscheine so spät gelangt? Ich hatte am 23. Oktober Abfertigung und bin heut, am 4. Dezember noch nicht im Besitze der Berechtigungsscheine. Wenn dieser langsame Gang immer inne gehalten wird, so wird es ja unmöglich mindestens sehr schwierig, die Berechtigungsscheine zur Begleichung der Maischraumsteuer zu gebrauchen. Möchte der Vorstand es nicht an geeigneter Stelle in Anregung bringen, daß die betreffenden Behörden die Ausfertigung zu beschleunigen haben, damit Vergünstigungen auch wirklich solche für uns sind und wir Berechtigungen in Anwendung bringen können?

H. in Z.

Antwort. Nach den Vorschriften für die Ausstellung der Berechtigungsscheine ist es erklärlich, daß es eine geraume Zeit dauert, bis die ausgefertigten Scheine in die Hände der Brennereibesitzer zurückgelangen. Ueber die zu ertheilenden Scheine wird zunächst halbmonatlich von der Steuerhebestelle an das zuständige Hauptamt berichtet, das Hauptamt berichtet dann über die in seinem Bezirke beantragten Berechtigungsscheine an die Provinzialsteuerdirektion, wo diese Nachweisungen einer Revision unterzogen und erst die Scheine ausgefertigt werden. Von der Direktionsbehörde gelangen dann die Scheine erst an die Hauptämter, von dort an die Steuerhebestellen und dann erst an die Brennereibesitzer zurück. Es müssen also die Scheine, bis sie in die Hände der Besitzer gelangen, eine große Anzahl von Behörden passiren. Bei dem großen Werthe, der aber in den Berechtigungsscheinen liegt, wird es sich schwerlich umgehen lassen, bei der Ausfertigung derselben eine möglichst scharfe oder häufige Kontrole zu beobachten.

Die „Brennerei Ztg." ertheilt in Nr. 106 folgende zutreffende Auskunft:

Frage 1. J. L. in F. Ich werde Hefenbrenner, muß in Folge dessen einen Rektificir-Apparat aufstellen. Dieses ist mir nun von dem Hauptamte abgeschlagen worden, im Brennraum würde das absolut nicht mehr erlaubt; früher wurde ich, ehe ich den Meßaparat hatte, mit meinem Apparat sehr gut fertig, jetzt aber, wo Vorlauf und Nachlauf Alles denselben Meßapparat passirt, muß ich unbedingt Alles rektificiren. Früher rektificirte ich nur Vor- und Nachlauf, aber nach Belieben auf demselben Aparate. Nun ist meine Ansicht, daß die Steuerbehörde doch nicht das Recht hat, ebenfalls auch das Gesetz nicht, mich zu schädigen, ich glaube doch sicher, daß mir das Recht auch heute noch bleiben muß,

falls mir nicht gestattet wird, eine Rektificirblase aufzustellen und daß ich verlangen kann, daß auf meiner Brennblase auch rektificirt wird, laut Ausführungsbestimmung S. 14 c.

Antwort: Das Aufstellen eines Rektifirir-Apparates kann Ihnen nicht verweigert werden, wohl aber dessen Aufstellung im Brennraume und Sie müssen daher wenn die Behörde es verlangt, einen besonderen Rektificirraum schaffen. Bei bereits bestehenden Einrichtungen in ein und demselben Raum war es den Behörden anheimgestellt, unter bestimmten Sicherheitsmaßregeln den Rektificiraparat in der Brennstube zu belassen. Bei Ihrer Neu-Beschaffung und Einrichtung aber wird die Behörde von ihrer Befugniß keinen Gebrauch machen.

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des Reichsgerichts [IV. Civilsenats] vom 12. Juni 1888.

Berechnung der Reichsstempelabgabe bei einer Mehrheit von denselben Kommittenten betreffenden, Geschäften. Zusammenfassung von Geschäften desselben Tags. Zusammenfassung von Geschäften, über welche dem Kommittenten in einem Schreiben Aufgabe gemacht ist.

Reichsstempelgesetz v. 29. Mai 1885 § 7. Abs. 3, § 8, § 12.

In Sachen des K. pr. Fiskus, vertreten durch den K. Provinzial-Steuerdirektor der Provinz B., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die Berl. Handelsgesellschaft zu B., Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, am 12. Juni 1888

für Recht erkannt:

das am 23. Dezember 1887 verkündete Urtheil des Zweiten Civilsenats des K. pr. Kammergerichts zu B. wird aufgehoben und in der Sache selbst auf die Berufung des Beklagten die Klägerin mit dem Anspruche auf Zahlung von 47 Mk. nebst Zinsen abgewiesen; im Uebrigen wird die Sache in Betreff des Anspruchs auf Zahlung von 364 Mk. 50 Pf. nebst Zinsen und in Betreff der gesammten Kosten des Rechtsstreits zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Thatbestand

Gegen das Berufungsurtheil, auf dessen vorgetragenen Thatbestand Bezug genommen wird, hat der Beklagten Revision mit dem Antrage erhoben, das Urtheil aufzuheben und nach dem Berufungsantrage des Beklagten zu erkennen, auch der Klägerin die Kosten zur Last zu legen. Die Klägerin hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Der erste Anspruch der Klägerin betrifft die Stempelabgaben für diejenigen Einkaufs- und Verkaufs-Kommissionsgeschäfte über Werthpapiere der unter 1, 2, 3 des Tarifs zu dem Reichsstempel-Abgabengesetze vom $\frac{29. \text{ Mai}}{3. \text{ Juni}}$ 1885 bezeichneten Art, auf welche sich die mit der Klage abschriftlich überreichten, in den Thatbeständen der Vorderrichter in Bezug genommenen 37 Erinnerungen des Stempelfiskals beziehen. Es ist kein Streit unter den Parteien, daß diese Geschäfte an sich zu den unter Ziffer 4 A des Tarifs zum Reichsstempelabgabengesetze aufgeführten Kauf- und Anschaffungsgeschäften gehören. Die Parteien und die Vorderrichter gehen vielmehr davon aus, daß es sich um Kommissionsgeschäfte zum Einkauf und Verkauf von Werthpapieren handelt, welche einen Börsenpreis haben, und daß die Klägerin befugt gewesen ist, die einzukaufenden Werthpapiere selbst als Verkäuferin zu liefern und die zu verkaufenden Werthpapiere als Käuferin für sich zu behalten (§ 376 Handelsgesetzbuchs). Nach Ziffer 4 des Tarifs zum Reichsstempelabgabengesetze unterliegen Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über Werthpapiere der unter 1, 2, 3 des Tarifs bezeichneten Art einer Abgabe von $^1/_{10}$ vom Tausend vom Werthe des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von je vollen 2000 Mk. und bei Geschäften im Werthe von 10000 Mark und mehr — solche Geschäfte stehen vorliegend überall in Frage — in Abstufungen von je vollen 10 000 Mk. Der Werth des Gegenstandes des Geschäfts aber wird durch den vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Demgemäß sind auch zu den gedachten Schlußnoten die Stempelabgaben von der Klägerin verwendet und in dieser Beziehung besteht an sich kein Streit; vielmehr streiten die Parteien über die Art der Berechnung der Abgabe. Die Klägerin hat dieselbe je von dem Gesammtwerth der Geschäfte berechnet, über welche die einzelnen Schlußnoten lauten. Dagegen fassen die Erinnerungen des Stempelsfiskals die denselben Kommittenten betreffenden Geschäfte desselben Tages zusammen, wenngleich darüber mehrere Schlußnoten angestellt sind. Es ist ferner unstreitig, daß die Klägerin über die in den Erinnerungen zusammengefaßten Geschäfte ihrer Kommittenten in einem Schreiben Aufgabe gemacht hat, und der Beklagte ist der Ansicht, daß diese Aufgabe das abgabepflichtige Geschäft enthalte, über welches daher nur eine Schlußnote auszustellen gewesen sei.

Das Landgericht erklärt die Frage, ob ein oder mehrere Geschäfte vorliegen, davon abhängig, ob ein einheitlicher Kaufpreis, oder ob für die einzelnen Verkaufsobjekte je ein besonderer Preis fixirt sei. Nur das Geschäft der ersteren Art — das „juridisch einheitliche Rechtsgeschäft" — ist dem Landgericht das abgabepflichtige Geschäft des Reichsstempelabgabengesetzes, über welches eine Schlußnote auszustellen sei. Weiter wird gesprochen, das vorliegend allein in Frage stehende sogenannte Abwickelungsgeschäft sei kein für sich selbstständiger Rechtsakt; die Klägerin komme lediglich als Beauftragter des Kommittenten in Betracht; das Abwickelungsgeschäft sei lediglich Rechnungslegung des Beauftragten nach Artikel 361 des Handelsgesetzbuchs; die Ablieferung angekaufter Papiere sei kein Lieferungsgeschäft im Sinne des Artikels 338 des Handelsgesetzbuchs; denn der Kommissionär besitze das Kommissionsgut nur als Verwahrer und auch Artikel 376 entbinde ihn nicht vollständig dieser Eigenschaft; vielmehr beherrsche der Auftrag auch das Abwickelungsgeschäft. Dieser Auftrag also sei das Entscheidende. Betreffe der Auftrag die Anschaffung oder die Veräußerung mehrerer selbstständiger Vermögensobjekte für einen Gesammtpreis, so liege stets ein einheitliches Geschäft vor, selbst wenn das Abwickelungsgeschäft in mehreren auseinanderliegenden Akten erfolgt sei. Umgekehrt sei die einheitliche Abwickelung gesonderter Aufträge, namentlich auch die Zusammenfassung der Rechnungslegung in einem und demselben Schreiben nicht geeignet, die Abwickelung oder Rechtslegung zu einem Geschäft im Rechtssinne zu gestalten und die Nothwendigkeit einer einzigen Schlußnote über die mehreren Effektengattungen darzuthun. (Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

RR. . . .	Regierungs-Rath	HA. .	Hauptamts-Assistent
RA. . . .	„ Assessor	StA. .	Steueramts-Assistent
StR. . . .	Steuer-Rath.	ZA. . . .	Zollamts-Assist.
OStI. . .	O.-Steuer-Insp.	RI. . . .	Revisions-Insp.
OZI. . .	„ Zoll- „	OR. . . .	Ober-Revisor
StI. . . .	Steuer-Inspektor	StK. . . .	Stations-Kontr
OGrK. . .	Ober-Gr.-Kontr.	StE. . . .	Steuereinnehm.
OStK. . .	„ St.-Kontr.	StA. . . .	„ aufseher
OKA. . .	„ K.-Assist.	ZE. . . .	Zolleinnehmer
HR. .	Hauptamts-Rendant	GrA. . . .	Grenzaufseher
HK. .	Hauptamts-Kontrol.	StS. . . .	Steuer-Sup.

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

in der Provinz Posen

ausgeschieden: Behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst die OKA. 1. Müller in Mogilno, 2. Sauer in Kempen, 3. Brand in Pleschen und 4. Schmidt in Faraczewo;

befördert oder versetzt; 1. der OStK. Walther in Obornik in gleicher Eigenschaft nach Marienwerda, 2. der OGrK. Heyn in Boguslav als OStK. nach Obornik, 3. der OKA. Schulz in Gnesen zum OGrK. in Boguslav, die OKA. 4. von Nottz in Neustadt i. W., 5. Steffens in Czarnikau und und 6. Mehrhardt in Posen zu OGrK. in bezw. Deedesdorf, Neuhaus a. Oste und St. Vith, die StA. 7. Köddericsch in Gnesen und 8. Kuntz in Neustadt b. P. zu HA. in Fraustadt bezw. Kruschwitz, 9. der ZE. II Hoffmann in Robakow zum StE. I in Neustadt b. P., 10. der ZA. Schendel in Podzamcze zum ZE II in Robakow, 11. der StA. Krause zum ZA. in Podzamcze, die StA. 12. Redlich, 13. Pusch, 14. Täubert und 15. Dehmel zu HA. in bezw. Gnesen, Pakosch, Wierzschoslawice und Opalenitza, 16. der StA. Pesch zum StE. II in Rogowo, 17. der Thorkontroleur Wittenberg in Posen zum StE. II in Pinne und 18. der StA. Müller zum Thorkontroleur in Posen;

in der Provinz Schlesien

ausgeschieden: 1. der OKA. Bienengräber in Glogau und 2. der HA. Möller in Görlitz behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: 1. OZI. Klapproth in Landsberg OS. als OStI. nach Crossen, 2. der RI. Thämel in Breslau als OR. nach Düsseldorf, 3. der HK. Junghans in Breslau als RI. nach Köln, in gleicher Eigenschaft die HK. 4. Horn in Liebau nach Halberstadt, 5. Than in Neustadt OS. nach Langensalza, 6. Schulze in Mittelwalde nach Breslau und 7. Rannefeld in Liegnitz nach Magdeburg, 8. der HA. OK. Beyer in Liegnitz zum HK. daselbst, die OGrK. 9. Freiherr von Beust in Neustadt und 10. Petrick in Hermsdorf als OStK. nach Fritzlar bezw. Nicolai, 11. der ZE. I Zacharias in Bahnhof Jägerndorf zum OGrK. in Hermsdorf, 12. der OKA. Brämer in Strehlen zum OGrK. in Stallupönen, 13. der StE. I Decker in Hirschberg zum OGrK. in Christiansfeld, 14. der HA. Quietmeyer in Görlitz in gleicher Eigenschaft nach Lüneburg, die ZA. 15. Kretschmer in Oesterreichisch Oderberg und 16. Schumann in Schoppinitz zu HA. in Zduny bezw. Schroda, die StA. 17. Görlich, 18. Baumert, 19. Seiffert, 20. Sternberg und 21. Reimann zu HA. bezw. in Alt Jauer, Bauerwitz, Nakel, Amsee und Tuczno;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1. der OStK. Ramthun in Weißenfels in gleicher Eigenschaft nach Neustadt-Magdeburg, die OKA. 2. Müller in Merseburg, 3. Fiedeler in Vitzenhausen und 4. Voigt in Halle zu OGrK. bezw. in Neustadt O. S., Wesselburen und Neuenfelde, 5. der HA. Freiwald in Halle in gleicher Eigenschaft nach Zeitz, die StE. II 6. Langenheim in Osterfeld zum I in Weißensee und 7. Hauck in Ziesar in gleicher Eigenschaft nach Querfurth, 8. der Schleusengelderheber Noack in Beuditz zum StE. II in Ziesar, 9. der Kanzleidiener Gentsch in Magdeburg zum Schleusengelderheber in Beuditz, 10. der StA. Adam in Zeitz zum HA. in Magdeburg, die StA. 11. Wendt und 12. Schilling zu StE. II in Hettstedt bezw. Osterfeld, 13. der StA. Wöhler zum StA. in Zeitz, zu HA. befördert und als solche versetzt die StA. 14. Gneiße, 15. Holmuth, 16. Völdike, und 17. Grüning nach Halle, 18. Tünge, 19. Mücke, 20. Breitsprecher, 21. Mewes und 22. Grützmann nach Magdeburg, 23. Möller nach Gröningen, 24. Jäger nach Schwanebeck, 25. Haße nach Dedeleben, 26. Schiering und 27. von Kleist nach Alsleben, 28. Greiner nach Calbe a. S., 29. von König nach Cönnern, 30. Meier nach Zörbig, 31. Gabriel nach Hadmersleben, 32. Virch nach Weißenfels, 33. Schröder nach Nebra, 34. Bruhn nach Roßla, 35. Kürsten nach Sangerhausen, 36. Appelhans nach Weferlingen, 37. Engler nach Tangermünde, 38. Nieber nach Roitsch und Pfannschmidt nach Arneburg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der OGrK. Klostermann in Meldorf als OStK. nach Beckum, 2. der Büreauhülfsarbeiter Rosenkranz in Altona zum HA. in Roßleben, 3. der ZA. Schirmeister in Eppendorf in gleicher Eigenschaft nach Travemünde und die GrA. 4. Kreuzmann und 5. Rose zu HA. in Eisleben bezw. Eicherbarleben:

in der Provinz Hannover

ausgeschieden: 1. der ZE. I Jahns in Bremen Behufs Uebertritt in den Bremischen Staatsdienst und 2. auf seinen Antrag der HA. Seggelke in Hannover;

befördert oder versetzt: 1. der RA., OGrK. Korenber in Bentheim als Assessor bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln, 2. der RI. Speerschneider in Bremerhaven in gleicher Eigenschaft nach Bremen, die OKA. 3. Petow in Fallersleben und 4. Meyer in Göttingen zu OGrK. in Bentheim bezw. Pogorzelice, die HA. 5. Brandes in Stade und 6. Bethacke in Bremen zu OKA. in Siegburg bezw. Diez, 7. der HA. Aisch in Lüneburg in gleicher Eigenschaft nach Görlitz, 8. der ZA. Schneider in Harburg zum ZE. I in Vegesack, als Assistent I nach Hamburg die HA. 9, Müller in Emden, 10. Kloß in Geestemünde, 11. Beyer in Harburg, 12. Stüwert in Leer, 13. Breling in Sebaldsbrück. 14. Bärwald in Stade, und 15. der Grenzaufseher Feldt, als Assistenten II 16. der ZA. Ernst in Otterndorf, zu HA. befördert die GrA. 17. Büttner in Emden, 18. Mielau in Quedlinburg, 19. Nordt in Halle, 20. Koch in Wolmierstedt, 21. Behrendsen in Kl. Wanzleben, 22. Weber in Schneidlingen und 23. der Steuersup. Schucht in Hannover, die GrA. 24. Renfert und 26. Holzapfel zu ZA. bezw. in Norden, Bremen und Bremen;

in der Provinz Westfalen

ausgeschieden: der Assistent Ebeling bei der Provinzial-Steuerdirektion in Münster behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienn;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschoft 1. der OStK. Eckert in Beckum nach Arnswalde und 2. der HA. Lange in Münster nach Staßfurt, 3. der ZA. Künsken in Gronau zum StE. II in Wadersloh, die StA. 4. Hahn und 5. Berghaus zu HA. in Vreden bezw. Aderstedt, die GrA. 6. Werner zum HA. in Hamersleben und 7. Göldner zum ZA. in Gronau;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: 1. der OKA. Schulze in Diez zum OGrK. in Cleve, zu HA. die StA. 2. Eyring in Aschersleben, 3. Heil in Eisleben, 4. Giebel in Atzendorf, 5. Schröder in Egeln und 6. Pohl in Tangermünde:

in der Rheinprovinz

ausgeschieden: behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst 1. der Assistent Maaß bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln, die HA. 2. Ammon und 3. Schwanebeck in Kaldenkirchen, 4. Kohl und 5. Setzermann in Düsseldorf, 6. Bannier und 7 Haase in Saarbrücken, 8. Wegener in Aachen, 9. Schurig in Emmerich, 10. Düx in Crefeld und 11. Dröscher in Neuwied, 12. der StE. I Gehrdt in Mülheim a. Ruhr, 13. der StA. Witthöft in Kirn, die ZAA 14. Göllner in Elten und 15. Müller in Dalheim;

befördert oder versetzt: 1. der OStI., StR. Biesterfeld in Creuznach in gleicher Eigenschaft nach Trier, 2. der OZI. Krull in Cleve als OZI. nach Creuznach, 3. der OR. Tschöpe in Düsseldorf zum OZI. in Pogorzelice, 4. der HA., OK. Zornig in Elberfeld als OGrK. nach Kiel, in gleicher Eigenschaft die OKA. 5. Steinbart in Siegburg nach Cöln und 6. Pfaff in Neuß nach Lennep, als OKA. die HA. 7. Pfeiffer in Trier nach Prauft, 8. Witte in Cleve nach Straßburg (Westpreußen), 9. Allendorf in Emmerich nach Halle, 10. Leitzmann in Kaldenkirchen nach Göttingen, 11. Heimann in Cöln nach Witzen-

hausen und 12. Feldkamp in Emmerich nach Coblenz, in gleicher Eigenschaft die HA. 13. Großjohann in Cöln nach Cleve, 14. Türke in Cöln nach Saarbrücken, 15. Block in Aachen nach Düren, 16. Rohr in Cöln nach Duisburg und 17. Müller in Uerdingen nach Nordhausen, 18. der StE. I Leyers in Remscheid als HA. nach Düsseldorf, 19. der StE. I Kerseboom in St. Goar in gleicher Eigenschaft nach Mülheim a. Ruhr, 20. der StE. II Matthes in Sinzig zum StE. I in St. Goar, die ZE. II 21. Eberstein Herzogenrath als StE. II nach Sinzig, 22. Cleven in Maldingen als StE. nach Niedeggen und 23. Schäfer in Schwanenhaus zum HA. in Kaldenkirchen, die Steuersup. 24. Sell, 25. Schliephacke, 26. Rosenhain und 27. Wagner zu HA. in bezw. Kaldenkirchen, Crefeld, Düsseldorf und Neuwied, die ZA. 28. Buchhorn in Straelen und 29. Vogelbein in Eupen zu HA. in Düsseldorf bezw. Cöln, 30. der StA. Schwandt in Bonn zu HA. in Elsdorf, zu HA. die StA. 31. Uhlich in Neuwied, 32. Hartwig in Cöln, 33. Moldenhauer in Saarbrücken, 34. Franck in Trier, 35. Rudloff in Straußfurt und 36. Hofmeister in Calbe a. S., die StA. 37. Siegel zum StE. I in Remscheid, 38. Bauer und 39. Merz zu ZE. II in Herzogenrath bezw. Maldingen, 40. Rothkopf und 41. Seher zu StA. in Kirn bezw. in Bonn, und 42. Petrausch zum ZA. in Straelen, zu HA. die GrA. 43. Ilius in Aachen, 44. Thoma in Kaldenkirchen und 45. Keßler in Emmerich, die GrA. 46. Menge zum ZE. II in Mindergangelt, 47. Sommer und 48. Schumann zu ZA. in Elten bezw. Dalheim;

Befördert wurden die StK., StJ. 1. Zueinzius in Erfurt zum OStJ. in Iserlohn und 2. Kade in Zittau zum OZJ. in Landsberg.

Sachsen.

Befördert odert versetzt: Albrecht, HA. verwendet als Assistent bei d. vereinsländ. H.-Z.-A. Hamburg, — Assistent b. d. Zollexped. am Hafen zu Riesa, H.-A.-B. Meißen; H.-A. Assistent Kretzschmar, Kontr. b. d. H.-Z.-A. Zittau, — Rendant b. d. H.-St.-A. Grimma; Kunze, Assistent b. d. U.-St.-A. Wurzen, H.-A.-B. Grimma, — Einn. b. d. U.-St.-A. Mutzschen, H.-A.-B. Grimma; Meyrich, H.-A.-A., verwendet als Assistent b. d. vereinsländ. H.-Z.-A. Hamburg, — Einn. b. d. U.-St.-A. Reichenbach, H.-A.-B. Plauen; Müller, Einn. b. d. U.-St.-A. Reichenbach, H.-A.-B. Plauen, — Einn. b. d. U.-St.-A. Oschatz, H.-A.-B. Meißen; Pönitz, HAA., verwendet als Assistent b. d. vereinsländ. H.-Z.-A. Hamburg, — Assistent b. d. U.-St.-A. Wurzen, H.-A.-B. Grimma, HA.; Reuter, StA., H.-A.-B. Schandau, — Einn. b. d. U.-St.-A. Schwarzenberg, H.-A.-B. Eibenstock; Semenow, von, versuchsw. verwendet als OGrK. im H.-A.-B. Bautzen, — OGrK., H.-A.-B. Bautzen; Teichmann, GrA. f. p. B.-D. b. d. H.-Z.-A. Zittau, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Zittau; Türk, HA., verwendet als Assistent b. d. vereinsl. H.-Z.-A. Hamburg, — Assistent b. d. Zollexped. am Hafen zu Riesa, H.-A.-B. Meißen, HA.;

pensionirt: Benisch, Vorstand der Zollexped. am Bahnhofe zu Zittau, ZJ, Bergmann, Assistent b. d. H.-Z. A. Zittau, Schirmer, Einn. b. d. U.-St.-A. Mutzschen, H.-A.-B. Grimma;

entlassen: Kadner, HA., verwendet als Assistent b. d. vereinsländ. H.-Z.-A. Hamburg auf Ansuchen.

Bayern.

entlassen: Von der k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern wurde der bei dem früher vereinsl. Hauptzollamte Hamburg in Funktion gestandene ZA. Keilholz behufs Uebertritts in den Staatsdienst der freien Hansastadt-Hamburg auf Ansuchen;

ernannt: der geprüfte Zolldienst-Adspirant, RA. Prechtl zum Assistenten bei dem Hauptzollamte in Schweinfurt, der gepr. Aufschlagsdienst-Adspirant, GrOA. z. F. Hierl von Hundsbach zum ZE. in Balderschwang zu österr. Hittisau.

Württemberg.

entlassen: der Assistent Richter bei dem vereinsl. Hauptzollamt Hamburg behufs Uebertritts in den hamburgischen Staatsdienst, der HZA. Baun in Hamburg behufs Uebertritts in den hamburgischen Staatsdienst;

pensionirt: der OZJ., OStR. Völter in Friedrichshafen;

verliehen: demselben in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienste das Ehrenritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone, der Revisor Späth unter Belassung in seinen Dienstrechten als Expeditor der Titel eines OR;

ernannt: zum StK. zu Münster i. W. der OR. Späth bei dem Steuerkollegium.

Baden.

Ernannt: der HW. Thoma in Säckingen zum OE. in Hornberg, der OE. Gündert in Hornberg zum HW. in Säckingen, der HK. Rheinboldt beim Hauptzollamt Mannheim zum ZJ. daselbst, der Finanzpraktikant Frech von Baden zum HK. beim Hauptzollamt Mannheim, der Finanzpraktikant Harlfinger von Odenheim zum Sekretär bei der Zolldirektion und der Finanzpraktikant Frohmüller von Karlsruhe zum HK. beim Hauptsteueramt Karlsruhe, der HK. Kleiser in Lahr zum Oberbuchhalter bei der Amorsationskasse;

pensionirt: ZE. Baumer in Unteruhldingen;

angestellt: Finanzpraktikant Bender, z. Zt. StK. bei dem Großh. Obereinnehmerei Schwetzingen, als HA. bei dem Großh. Hauptsteueramt Singen, Finanzpraktikant Kirsch Großh. Obereinnehmerei Villingen als StK bei dem Großh. Hauptzollamt Mannheim, der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines HK. betraute Finanzpraktikant Seeger in Singen;

versetzt: der provisorische StK. Kraft bei Großh. Hauptzollamt Mannheim in gleicher Eigenschaft an Großh. Obereinnehmerei Schwetzingen, der provisorische StK., HA. Lang bei der Obereinnehmerei Altbreisach in der Eigenschaft eines Hauptamtsgehilfen zum Hauptsteueramt Lörrach.

Das Spezial-Sortiment für Zoll- und Steuerlitteratur

Minden i. W. **Eugen Schneider** **Minden i. W.**

empfiehlt sich zur schnellen und prompten Besorgung **aller Bücher** und **Zeitschriften,** sowie **aller Bureau-** und **Schreibartikel** als **Kanzlei-, Conceptpapier, Actendeckel, Oblaten, Siegellacke, Federhalter, Federn, Lineale, Tinten** ꝛc. **Sämmtliche von anderen Buchhandlungen angezeigten litterarischen Erscheinungen liefern wir zu denselben Preisen.**

Neu! Unübertroffen! Praktisch!

Normal-Geldschwingen

von Postsekretär **Behm** in Parchim

zur Aufnahme von Kassenbeständen und bei Steuerämtern für den Zahlungsverkehr der Kaufleute 2c.

In folgenden Sorten:

Nr. 1	mit 8	Fächern	. . .	4	Mk.	—	Pf.
„ 2	„ 3	„	. . .	2	„	—	„
„ 1a	„ 8	„	. . .	5	„	—	„
„ 2a	„ 3	„	. . .	2	„	50	„
„ 3	„ 6	„	. . .	3	„	—	„

sind zu **Original-Preisen** zu beziehen durch

Minden i. W. **Eugen Schneider.**

Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung (G. Nusser) in Rostock i. M.

In unserem Verlage erschien:

Kalender für Zoll- u. Steuerbeamte

auf das Jahr **1889.**

herausgegeben von

K. A. Treu,

Großherzogl. Mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis in Leinwand gebunden Mark 1.50.

Dieser Kalender erscheint bereits im XV. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franco versandt.

Deutsche Spediteur-Zeitung

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Verlag: F. W. Rademacher, Hof-Buchdruckerei, Hamburg.

Abonnement:
für Deutschland und Oesterreich-Ungarn
Mk. 10.— pro 1/1.
Mk. 5,50 pro 1/2 Jahr.

Abonnement:
für die übrigen Staaten des Weltpostver.
Mk. 11.— pro 1/1.
Mk. 6.— pro 1/2 Jahr.

Probenummer gratis u. franco.

Alle Rechtsfragen erfahren für die Abonnenten der „Deutschen Spediteur-Zeitung" durch den juristischen Mitredacteur competenteste Lösung.

Unsere Rubriken **„Eingesandt," „Mittheilungen"** u. **„Handelsregister"** stehen allen das Speditionsfach berührenden Fragen und Nachrichten aus dem Leserkreis **kostenfrei** offen.

Soeben erschien:

Ausführungsbestimmungen

zu den **Reichsgesetzen betr. die Besteuerung des Branntweins** vom 24. Juli 1887 und vom 8. Juli 1868 und betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerbl. Zwecken vom 19. Juli 1879.

Zweiter Theil

von

Die Besteuerung des Branntweins im deutschen Reich.

Für den praktischen Gebrauch mit 7 Tafeln

herausgegeben von Steuerrath **Troje.**

Subscriptionspreis bis 1. Januar 1889 8 Mark

Prospecte gratis und franco von

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Formulare zum

Correspondenz-Journal, Gehaltsquittungen

billigst.

Man verlange das Formular-Preisverzeichniß.

Minden i. W. **Eugen Schneider,** Buchdruckerei.

Ein **gebundenes** und **gut erhaltenes**

Centralblatt

der Abgabenverordnungen 2c. in Preußen die Jahrgänge 1865 bis inkl. 1885 umfassend,

steht zum Verkauf.

Gef. Offerten werden an die Expedition dieses Blattes erbeten.

In vino sanitas!

Gesündestes Getränk zu jeder Jahreszeit:

Heidelbeerwein,
Rother Beerensect,
Bismarck Sect,

von Autoritäten warm empfohlen.

Paemiirt auf allen Ausstellungen.

Preislisten ratis und franco.

Frankfurt a. M. **J. Fromm,** Hoflieferant.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider in Minden. — Druck von Eugen Schneider in Minden.

N12<922545779180
UNI.BIBLIOTHEK MANNHEIM

STÄDTISCHE
SCHLOSSBÜCHEREI
MANNHEIM
INV. NR. Zs 29
SEITE 621.

2° 6